

5. Familienbericht 1999 – 2009

Die Familie an der Wende
zum 21. Jahrhundert

BAND II



5. Familienbericht

Band II

Inhalt Band II

E RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN

- 21. Familienrecht – Ausgangslage und Neuerungen 5**
Ingeborg Mottl
- 22. Familienbezogene Rechtsgrundlagen der österreichischen Bundesländer 91**
Nikolaus Dimmel
- 23. Gewalt in der Familie – Partnergewalt und Gewalt in sozialen Nahebeziehungen 163**
Birgitt Haller und Heinrich Kraus
- 24. 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich Ergebnisse aus der österreichischen Studie zur Gewalt in der Erziehung 207**
Kai-D. Bussmann, Claudia Erthal, Andreas Schroth
- 25. Gewaltverbot in der Kindererziehung Zusammenfassung der Ergebnisse der Experten/-innen-Befragung für den Familienbericht 317**
Olaf Kapella, Andreas Baierl, Markus Kaindl und Christiane Rille-Pfeiffer

F ÖKONOMIE DER FAMILIE

- 26. Familienpolitische Leistungen und ihre ökonomische Bedeutung 349**
Martina Agwi, Eva Festl, Alois Guger, Käthe Knittler
- 27. Die Familie als Steuerzahlerin 391**
Martina Agwi, Eva Festl, Alois Guger, Käthe Knittler
- 28. Auswirkungen von Scheidung und Trennung auf Kinder, Frauen und Männer 435**
Christine Atteneder, Thomas Bauer, René Böheim, Reiner Buchegger, Anita Buchegger-Traxler und Martin Halla

G ZUGANG ZU MATERIELLEN RESSOURCEN UND SOZIALEN DIENSTEN

29. Wohn- und Lebenswelten von Familien 613
Tanja Maria Bürg, Christian-Diedo Troy, Tom Schmid, Anna Wagner

30. Soziale Dienstleistungen für Familien 1999 – 2009 689
Nikolaus Dimmel

H FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009 777

J TABELLENBAND 843

21

Familienrecht – Ausgangslage und Neuerungen

Ingeborg Mottl

Inhalt

1 Einleitung und Gang der Untersuchung	11
2 Familienrecht im Überblick – Bestandsaufnahme	12
2.1 Eherecht	12
2.1.1 Ehwirkungen	13
2.1.2 Ehebeendigung	13
2.2 Kindschaftsrecht.....	14
2.2.1 Abstammung	15
2.2.2 Legitimation	16
2.2.3 Adoption	16
2.2.4 Pflegeverhältnis	16
2.2.5 Obsorgeausübung	17
2.2.6 Mindestrechte der Eltern-Kind-Beziehung.....	19
2.2.7 Unterhalt.....	21
3 Internationaler und europäischer Rechtsrahmen	22
3.1 Europäische und internationale Abkommen von genereller Bedeutung .	23
3.1.1 Europäische Menschenrechtskonvention	23
3.1.2 Europäische Sozialcharta	23
3.1.3 Haager Minderjährigenschutzabkommen.....	24
3.1.4 Haager Unterhaltsabkommen	25
3.1.5 New Yorker Unterhaltsübereinkommen	25
3.1.6 Haager Kindesentführungsübereinkommen	25
3.1.7 Haager Adoptionsübereinkommen.....	26
3.1.8 Europäisches Adoptionsübereinkommen	26
3.1.9 Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung von unehelichen Kindern	27
3.1.10 Europäisches Sorgerechtsübereinkommen.....	27
3.1.11 Europäische Richtlinie über Jugendarbeitsschutz	27
3.1.12 Europäische Richtlinie zum Arbeitsschutz von Kindern und Jugendlichen.....	28
3.1.13 UN-Kinderrechte-Konvention	29
3.1.14 Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten.....	33
3.2 Europäische und internationale Abkommen im Berichtszeitraum	34
3.2.1 Fakultativprotokolle zur UN-Kinderrechte-Konvention	34
3.2.1.1 Fakultativprotokoll zum Schutz von Kindern vor Beteiligung an bewaffneten Konflikten	34
3.2.1.2 Fakultativprotokoll zum Schutz von Kindern vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie.....	35
3.2.2 Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch	36
3.2.3 Europäisches Übereinkommen gegen den Menschenhandel	37
3.2.4 Europäisches Übereinkommen über Computerkriminalität	37

3.2.5 Haager Erwachsenenschutzabkommen	38
3.2.6 Haager Unterhaltsübereinkommen	38
3.2.7 Haager Unterhaltsprotokoll	39
3.2.8 Europarechtliche Vollstreckungsgrundlagen	39
3.2.8.1 Brüssel-I-Verordnung	39
3.2.8.2 Brüssel-IIa-Verordnung	39
3.2.8.3 Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung.....	39
3.2.8.4 Europäische Unterhalts-Verordnung	40
4 Reformschritte im Einzelnen.....	40
4.1 Reformschritte vor 1999.....	40
4.1.1 UeKindG 1970.....	41
4.1.2 Neuordnung des Kindschaftsrechts	41
4.1.3 BG zur erbrechtlichen Gleichstellung 1989	41
4.1.4 JWG 1989	41
4.1.5 KindRÄG 1989	41
4.2 EheRÄG 1999.....	41
4.3. KindRÄG 1999	44
4.4 KindRÄG 2001	45
4.5 AußStrG 2003	46
4.6 Zivilrechts-Mediations-Gesetz 2003.....	48
4.7 FamErbRÄG 2004.....	49
4.8 SWRÄG 2006	50
4.9 FamRÄG 2006.....	54
4.10 FamRÄG 2008.....	55
4.11 Entwurf zur UVG-Novelle 2007	62
4.12 Gewaltschutz-Gesetze	62
4.13 Modellprojekt Kinderbeistand.....	64
4.14 Entwurf zum Lebenspartnerschafts-Gesetz 2007.....	67
4.15 FamRÄG 2009.....	69
4.15.1 Vermögensaufteilung nach Scheidung.....	69
4.15.1.1 Aufteilung der Ehewohnung.....	70
4.15.1.2 Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und des Gebrauchsvermögens.....	70
4.15.2 Erweiterte Rechte für Patchwork-Familien.....	71
4.15.3 Beratung bei Scheidungen	71
4.15.4 Unterhaltsvorschuss-Recht.....	71
4.15.5 Adoptionen	72
4.15.6 „Entrümpelung“ von überkommenen Familienrechtspassagen	72
4.15.7 Gebührenregelungen.....	72
4.16. Zivilverfahrens-Novelle 2009.....	73
4.17 Jugendwohlfahrtsrechts-Novellen im Überblick.....	73
Summary	75

Bundes-Kinder- und JugendhilfeG 2010	78
Abkürzungen	79
Glossar	80
Literatur	82

Familienrecht - Ausgangslage und Neuerungen

Ingeborg Mottl

1 Einleitung und Gang der Untersuchung

Der rechtliche Bereich zum Familienbericht 1999 – 2009 umfasst eine gesamtösterreichische Darstellung des Ist-Zustandes der Familienrechtslage im Überblick unter Heranziehung der zivilrechtlichen Rahmenbedingungen für Ehe und Familie mit einer Einbeziehung der entsprechenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

Das Familienrecht regelt die rechtlichen Beziehungen von Eltern gegenüber ihren Kindern (§§ 137 ff. ABGB) sowie zwischen Personen gleichen bzw. verschiedenen Geschlechts im Rahmen verschiedener Lebensformen. Den Ausgangspunkt des geltenden Familienrechts, welches von seiner Grundstruktur mit Anfang 1812 in Kraft getreten ist, bildet nach wie vor die eheliche Gemeinschaft (vgl. § 44 ABGB) als traditionelle Lebensform zwischen Mann und Frau unter Einbeziehung gemeinsamer Kinder. Aufgrund des stetig sich vollziehenden gesellschaftlichen Wandels ist eine steigende Tendenz der Zunahme von Ehescheidungen mit einer gleichzeitig sinkenden Zahl von Eheschließungen charakteristisch für den Berichtszeitraum. Dieser geht einher mit einer steigenden Anzahl von nicht ehelich geborenen Kindern bzw. Kindern, die außerhalb einer ehelichen Familienstruktur im Rahmen „alternativer“ bzw. „moderner“ Mehreltern-, Stief- oder Patchwork-Familien aufwachsen (Otto, FamRZ 2007: 1860 ff.).

Die Darstellung im rechtlichen Berichtsteil beinhaltet die Entwicklung der österreichischen Rechtslage von 1999 – 2009 mit einem Konnex zum europäischen Familienverständnis bzw. europäischen Entwicklungen unter Berücksichtigung der EMRK (Art. 8) sowie der Kinderrechte-Konvention (KRK). In Kapitel 2 werden die einschlägigen internationalen und

europarechtlichen Rahmenbedingungen überblicksartig in ausgewählter Form dargestellt. In Kapitel 3 erfolgt ein kurzer Überblick des geltenden Familienrechts – einerseits im Ehe-recht (Kapitel 3.1.1) sowie andererseits im Kindschaftsrecht (Kapitel 3.1.2). Im daran anschließenden Kapitel 4 werden die Reformschritte des Berichtszeitraums der Jahre 1999 bis 2009 (Stand 8.7.2009) im Einzelnen dargestellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Detaildarstellung des Gewaltschutzrechts im Berichtsteil von Haller sowie die Darstellung der Jugendwohlfahrtsrechts-Novellen im Berichtsteil von Dim-mel finden. Im Abschnitt „Summary“ werden die wesentlichen Entwicklungsschritte des österreichischen Familienrechts seit 1999 nochmals zusammenfassend dargestellt und ein kurzer rechtspolitischer Ausblick gegeben. Anschließend finden sich ein Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie ein Anhang mit den entsprechenden Entwürfen und Gesetzes-versionen.

2 Familienrecht im Überblick – Bestandsaufnahme

Die zunehmende Individualisierung weiter Lebensbereiche bewirkte einen gesellschaftli-chen Wertewandel, welcher auch zu einem veränderten Verständnis der Eltern-Kind-Bezie-hung führte und teilweise gravierende Umgestaltungen der Normen des österreichischen Familienrechts mit sich brachte. Somit ist das Sozialgefüge „Familie“ immer auch ein „Spie-gelbild“ der sich stetig ändernden Gesellschafts- und Werteordnung.

Ehe und Familie wird im ABGB in den §§ 40 ff. geregelt. Unter „Familie“ versteht man „die Stammeltern mit allen ihren Nachkommen“ (§ 40). Die einzelnen Familienformen und -ty-pen sind je nach Gesellschaftsschicht und staatlicher Organisationsform unterschiedlich ausgeprägt. Im Zuge des Wandels der traditionellen (ehelichen) Familie entstanden viel-fältige wie auch neue Familienformen. Im Rahmen der Vorschriften zum Familienrecht ist zunächst von einem dauerhaften Bestand der durch Ehe, Verwandtschaft und Abstammung begründeten Beziehungen auszugehen. So kannte das ABGB vor 1938 nur die Scheidung von Tisch und Bett, nicht aber dem Bande nach. Die Auflösung der Ehe dem Bande nach wurde in Österreich erst im Jahr 1938 mit der Übernahme des deutschen Ehegesetzes im Rahmen der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich geschaffen. Seither wurde das Familienrecht in mehreren Etappen weiter reformiert und soll so dem gesellschaftlichen Wandel entsprechend Rechnung tragen.

2.1 Eherecht

Durch die Ehe erklären gemäß § 44 ABGB zwei Personen verschiedenen Geschlechts ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen und sich gegenseitigen Beistand zu leisten (Gitschthaler/Höllwerth, Kommentar zum Eherecht). Eine Ehe ist nur gültig geschlossen, wenn die Vorschriften der in Österreich geltenden obligatorischen Zivilehe im Rahmen einer Trauung vor dem zuständigen Standesbeamten eingehalten wer-den (dazu §§ 15 ff. EheG).

2.1.1 Ehwirkungen

Gemäß den §§ 89 ff. ABGB sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Ehepartnern grundsätzlich gleich. Diese sollen grundsätzlich einvernehmlich vorgehen, vor allem in Bezug auf die Haushaltsführung und die Kindererziehung sowie in Fragen der Berufstätigkeit. So sollen die Ehegatten gemäß § 91 „ihre eheliche Lebensgemeinschaft ... unter Rücksichtnahme ... auf das Wohl der Kinder einvernehmlich gestalten“. Dieser Grundsatz der Familienautonomie in Form einer Gestaltungsfreiheit ist jedoch eingeschränkt, sofern dem nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen. Bei Abgehen von der einvernehmlichen Gestaltung der Lebensführung ist prinzipiell auf die Betroffenheit der gemeinsamen Kinder Bedacht zu nehmen.

Zu unterscheiden ist zwischen materiellen und immateriellen Rechtswirkungen der Eheschließung. Die immateriellen Wirkungen der Ehe umfassen den höchstpersönlichen bzw. nicht materiellen Bereich wie die Beistandspflicht (mit Fürsorge, Pflege und anständiger Begegnung), ferner die Treuepflicht und die Pflicht zum gemeinsamen Wohnen sowie die Vorschriften zur Haushaltsführung. Ebenfalls zu den persönlichen Ehwirkungen sind die Namensfolgen der Eheschließung zu zählen. Im Gegensatz dazu umfassen die materiellen Ehwirkungen im Bereich des Ehegüterrechts die vermögensrechtlichen Regelungen wie die Mitwirkung im Erwerb sowie die Unterhaltsfolgen, Regelungen zum Wohnrecht und den gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung.

2.1.2 Ehebeendigung

Die Beendigung der Ehe kann aus verschiedenen Gründen erfolgen. Eine Nichtigklärung iSd § 20 EheG kann erfolgen, wenn bestimmte „Fehler“ im Zusammenhang mit dem Abschluss des Ehevertrages wie Formmängel, (Ehe-)Geschäftsunfähigkeit, Namens- oder Staatsbürgerschaftsehe, Mehrehe oder Blutsverwandtschaft vorliegen. Die Ehe wird in diesen Fällen ex tunc aufgehoben, d. h. sie gilt als von Anfang an nicht geschlossen, wobei die Kinder weiterhin als ehelich gelten. Demgegenüber kann eine Aufhebung der Ehe (§§ 33 ff. EheG) erfolgen wegen mangelnder Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, Irrtum über die Eheschließung oder die Person des anderen Ehegatten sowie wegen eines Irrtums über Umstände in der Person des Partners bzw. bei arglistiger Täuschung oder Drohung. Die Folgen der Aufhebung richten sich nach den Scheidungsfolgen.

Eine Ehescheidung kann entweder streitig oder einvernehmlich erfolgen.

Scheidungsgründe bei der Verschuldensscheidung („streitig“) sind nach § 49 EheG das Vorliegen einer sonstigen schweren Eheverfehlung, die eine so tiefe Zerrüttung herbeigeführt hat, dass eine Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Gemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist. In diesem Sinne ist eine Zerrüttung vorhanden, wenn die objektive Beendigung der Lebensgemeinschaft zumindest für einen Ehegatten erkennbar ist. Ein Verschulden an der Eheverfehlung liegt vor, wenn z. B. Ehebruch oder Gewaltanwendung vorhanden ist.

Neben einer Verschuldensscheidung kann die Scheidung auch aus anderen Gründen wie einem auf geistiger Störung beruhenden Verhalten (§ 50 EheG), einer Geisteskrankheit (§ 51) oder sonstigen schweren oder ekelerregenden Krankheit begehrt werden (§ 52)

bzw. eine Heimtrennungsscheidung wegen unheilbarer mehrjähriger Zerrüttung (§ 55 EheG) erfolgen.

Im Gegensatz dazu wird bei einer einvernehmlichen Scheidung nach § 55a EheG die Ehe auf gemeinsamen Antrag der Ehepartner durch Vergleich geschieden, sofern sich diese zuvor über die weitere Regelung ihrer unterhalts- und vermögensrechtlichen Ansprüche sowie über die Aufenthaltsbestimmung bzw. die Obsorge sowie das Recht auf persönlichen Verkehr (inkl. Besuchsrecht) für gemeinsame Kinder geeinigt haben. Gleichzeitig müssen sie die unheilbare Zerrüttung zugestehen.

Die Folgen einer Scheidung betreffen – in allen Varianten der oben dargestellten Durchführung – folgende Bereiche: Im Namensrecht ist vorgesehen, dass grundsätzlich durch die Scheidung keine Namensänderung eintritt und demnach die geschiedenen Ehepartner weiterhin ihren Ehenamen als Familiennamen führen. Jedoch besteht die Möglichkeit, einen vor der Eheschließung geführten Familiennamen wieder anzunehmen (§ 62 EheG; § 72b PStG und § 93a ABGB). Im Unterhaltsrecht unterscheiden sich die Rechtsfolgen nach der Art der durchgeführten Scheidung (streitig oder einvernehmlich). Im Rahmen einer Verschuldensscheidung ist bei der Zuerkennung von Unterhalt entscheidend, ob alleiniges bzw. überwiegendes oder gleiches Verschulden vorliegt oder aber verschuldensunabhängiger Unterhalt zugesprochen wird. Bei einer Scheidung aus anderen Gründen kann eine Unterhaltsfestsetzung im Schuldspruch erfolgen. Im Zuge der einvernehmlichen Scheidung kommt es zu keiner Unterhaltsfestsetzung durch das Gericht, da die Unterhaltsfrage von den Ehepartnern bereits vorab im Scheidungsvergleich zu regeln ist. Ebenfalls geregelt ist die Vermögensaufteilung nach den §§ 82 ff. EheG im Bereich des ehelichen Gebrauchsvermögens sowie der Ehewohnung und der ehelichen Ersparnisse.

2.2 Kindschaftsrecht

Das geltende Recht der Eltern-Kind-Beziehung ist das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung von der ursprünglich patriarchalischen Großfamilie als Lebens- und Produktionseinheit zur heute typischen Klein- bzw. Kleinstfamilie. Oftmals leben auch außerhalb einer ehelichen Verbindung geborene Kinder mit ihren Eltern zusammen und wachsen so eigentlich genauso auf wie Kinder verheirateter Eltern. Gleichzeitig sind alle diese Familien heute aber weniger stabil als früher: Steigende Scheidungszahlen bzw. die Auflösung von Lebensgemeinschaften konfrontieren die betroffenen Kinder immer häufiger mit geänderten Familienzusammensetzungen, wenn in der Folge eine neue Ehe eingegangen/ein anderer Lebenspartner gewählt wird oder sich ein Elternteil (in der Mehrzahl der Fälle ist dies die Mutter) zur Alleinerziehung entschließt. Dabei sind logischerweise die Schwierigkeiten, mit welchen Teil- oder Stieffamilien fertig werden müssen, andere als jene von Vollfamilien im klassischen Sinn (verheiratete Eltern und ihre gemeinsamen Kinder).

Die Rechtsstellung von ehelichen und unehelichen Kindern erfuhr in den letzten Jahrzehnten im Zuge des gesellschaftlichen Wertewandels vor allem vor dem Hintergrund der Emanzipation der Frau und der daraufhin erfolgten rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau sowie ehelicher und unehelicher Kinder gravierende Veränderungen. Diese Veränderung spiegelt sich jedoch nicht zwangsläufig in der Gesetzessystematik wider. Das Kindschaftsrecht der §§ 137 ff. handelt gemäß der Überschrift des Dritten Hauptstückes „Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern“ und umfasst Regelungen über die Obsorge

(§ 144 ff.), den Unterhalt (§§ 140–142), den Familiennamen des Kindes (§§ 139, 162 a–c, 165, 183) und die Abstammung (§§ 138, 163 ff.). Die Einteilung des Kindschaftsrechts in Vorschriften über eheliche (§§ 139 ff.) sowie uneheliche Kinder (§§ 166 ff.) geht auf die ursprüngliche Fassung des ABGB zurück. Diese Gliederung wurde auch im Zuge der Kindschaftsrechtsreform 1989 durch das JWG 1989 (BG v 15.3.1989, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden, BGBl. 1989/62) und das KindRÄG 1989 beibehalten. Für eheliche und uneheliche Kinder gelten dieselben Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Begriff „Kind“ wird in den §§ 137 ff. im Sinne der Verwandtschaft des § 42 verwendet. Gemäß § 42 werden „... unter dem Namen ‚Kinder‘ alle Verwandten in der absteigenden Linie begriffen“. Nach dem Wortlaut umfasst diese Definition alle Nachkommen ab Geburt und ohne Altersbeschränkung im Sinne eines „Nachkommen“.

2.2.1 Abstammung

Die Abstammung eines Kindes ist rechtlich betrachtet nicht allein eine biologische Frage. Das Gesetz verlangt eine eindeutige statusrechtliche Zuordnung jedes Kindes zu seinen Eltern, d. h. zu Vater und Mutter. Im Bereich des Abstammungsrecht normiert zunächst § 137b, dass Mutter eine Kindes immer die Frau ist, welche das Kind geboren hat (Verbot der Leihmutterschaft; beachte § 3 FortpflanzungsmedizinG).

Im Gegensatz dazu hängt die rechtliche Zuordnung des Kindes zum Vater vom Bestehen einer Ehe der Kindesmutter ab. Danach beurteilt sich auch der Personenstand des Kindes und es erfolgt eine Einteilung in die eheliche und die uneheliche Abstammung. Der Personenstand ist wiederum ausschlaggebend für die primäre Berechtigung zur Ausübung der elterlichen Rechte und Pflichten in Form der Obsorge, welche den ehelichen Kindes- eltern gemeinsam (§ 144), der nicht verheirateten Mutter grundsätzlich allein zukommt (§ 166).

Nach § 138 Abs. 1 ist Vater eines Kindes derjenige Mann, der zum Zeitpunkt der Kindes- geburt mit der Kindesmutter verheiratet ist (Vermutung der ehelichen Abstammung) oder als Ehemann nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist (Z. 1). Ebenfalls als Kindesvater gilt jedoch derjenige Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat (Z. 2), oder der Mann, dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde (Z. 3). Diese Ab- stammung kann nach der durch das FamErbRÄG 2004 eingeführten Neuregelung entweder durch das Kind oder durch den Ehemann der Mutter durch einen Antrag auf Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann (§ 156) wieder beseitigt werden. Einen derartigen Antrag kann jedoch weder die Kindesmutter selbst noch der biologische Kindesvater stel- len. Die gesetzliche Vermutung der Abstammung des Kindes vom Ehemann der Kindes- mutter kann zusätzlich zu diesen Fällen dadurch aufgehoben werden, dass die Vaterschaft eines anderen Mannes (Vgl. § 163b idF FamErbRÄG) festgestellt oder ein durchbrechen- des Vaterschaftsanerkenntnis (§ 163e Abs 2) abgegeben wird. Verfahrensrechtlich sind im Abstammungsverfahren die Vorschriften zum Außerstreitverfahren anzuwenden (seit 1.1.2005). Mit der Novellierung des Abstammungsrechts sind die eigenen Antrags- und Klagebefugnisse des Staatsanwalts aufgehoben worden.

Als Frist für die Bestreitung der Abstammung sind zwei Jahre vorgesehen, wobei diese gehemmt ist, solange die antragsberechtigte Person noch nicht eigenberechtigt ist (§ 158). Die Antragsberechtigung in Abstammungsverfahren knüpft an die Eigenberechtigung und die Einsichts- und Urteilsfähigkeit an (Neuregelung § 138b). Minderjährige sowie Personen mit Sachwalter können – unter der Voraussetzung ihrer Einsichts- und Urteilsfähigkeit – mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters selbstständig handeln.

2.2.2 Legitimation

Bei nachträglicher Eheschließung durch die Eltern unehelich geborener Kinder erfolgt eine Legitimierung des Kindes (§ 161), welches ab dem Zeitpunkt der Eheschließung automatisch als eheliches Kind zu betrachten ist. Diese Veränderung im Personenstand des Kindes kann abgesehen davon auch durch eine Begünstigung des Bundespräsidenten (§ 162) herbeigeführt werden.

2.2.3 Adoption

Eine Adoption bewirkt die künstliche Nachbildung der ehelichen Eltern-Kind-Beziehung (§§ 179 ff.). Sie ist an eine strenge Form in Gestalt eines schriftlichen Vertrages zwischen Annehmendem und Wahlkind bzw. dessen gesetzlichem Vertreter gebunden (§ 179a), wobei zur Entfaltung von Rechtswirkungen dessen gerichtliche Bewilligung erforderlich ist.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn gesichert ist, dass durch die Adoption eine Eltern-Kind-Beziehung hergestellt wird bzw. eine bestehende Beziehung entsprechend „legitimiert“ wird. Jedenfalls muss die Wahrung des Kindeswohls gesichert sein. In diesem Zusammenhang ist auf bestehende Altersvorschriften, welche einzuhalten sind, hinzuweisen (vgl. § 180). Anhörungsrechte der Eltern des minderjährigen Wahlkindes, des Ehegatten des Annehmenden bzw. des Wahlkindes sind zu berücksichtigen (§ 181a). Im Bereich einer Erwachsenenadoption sind strengere Vorschriften vorgesehen, welche einen Verzicht der Zustimmung- und Anhörungsberechtigten auf die Weitergabe ihrer Identität normieren (vgl. § 88 AußStrG).

Die durchgeführte Adoption entfaltet rechtlich dieselben Wirkungen wie ein eheliches Eltern-Kind-Verhältnis und kann nur in bestimmten Fällen bzw. unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen widerrufen werden.

2.2.4 Pflegeverhältnis

Ohne Vorhandensein eines biologischen Eltern-Kind-Verhältnisses bzw. ohne durchgeführte Adoption können Kinder auch als Pflegekinder betreut und erzogen werden. In diesem Fall werden die Pflegepersonen als „Pflegeeltern“ mit den Teilbereichen der Pflege und Erziehung der Obsorge betraut (§ 186). Neben der Möglichkeit, dass die ansonsten obsorgeberechtigte Person eine entsprechende „Ermächtigung“ im Rahmen einer Pflegevereinbarung überträgt, kann ein Pflegschaftsverhältnis auch auf einer Initiative der Jugendwohlfahrtsbehörden beruhen.¹

¹ Zusätzliche Bestimmungen finden sich in den §§ 14 ff. JWG.

2.2.5 Obsorgeausübung

Gemäß § 144 ABGB ist die Obsorge als Gesamtheit der aus dem „personenrechtlichen Fürsorgeverhältnis“ der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern entspringenden elterlichen Rechte und Pflichten, konkret die elterliche Verantwortung für die Pflege und Erziehung, die gesetzliche Vertretung und die Verwaltung des Kindesvermögens. Die in der Urfassung des § 147 ABGB idF aus 1811 enthaltene Bestimmung übertrug ehemals dem Vater als Familienoberhaupt mit der „väterlichen Gewalt“ die Hauptverantwortung für die Kindersorge; die Umbenennung der diese ablösenden „elterlichen Gewalt“ in „Obsorge“ erfolgte bereits im Zuge der Kindschaftsrechtsreform 1989. Die Obsorge dauert – im Gegensatz zu dem bei Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes endenden Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern (§ 140 ABGB) bzw. Großeltern (§ 141 ABGB) – bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Kindes mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eltern sind hierbei gemäß der Generalnorm des § 137 Abs. 3 gleich, sie haben bei allen ihren Handlungen „bestmöglich“ das Kindeswohl als obersten Leitgedanken zu fördern und zu beachten (§ 137 Abs. 1: „Die Eltern haben für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern“). Im Rahmen der Kindeswohlbeurteilung sind die Persönlichkeit des Kindes, dessen Anlagen, Fähigkeiten und Bedürfnisse sowie die Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend zu berücksichtigen (vgl. § 178a; Figdor, iFamZ 2006: 246 ff.).

Im Einzelnen umfasst die Obsorge zunächst die Pflege und Erziehung (§ 146) als tatsächliche Sorge für das körperliche Wohlergehen bzw. die Gesundheit des Kindes (beachte zur medizinischen Behandlung § 146c). „Pflege“ ist besonders die Wahrung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, „Erziehung“ dagegen „besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf“. In diesen Obsorgebereich fallen auch die unmittelbare Aufsicht (Aufenthaltsbestimmung iSd § 146c) einerseits sowie seine Erziehung in Beruf bzw. Schulausbildung (§ 146) andererseits. Zur Durchsetzung des Aufenthaltsbestimmungsrechts kann jeder Erziehungsberechtigte das Kind jederzeit von demjenigen, bei dem es sich befindet, zurückholen. In der Praxis ist dies vor allem in jenen Fällen relevant, in denen der nicht erziehungsberechtigte Elternteil nach Ausübung des ihm zustehenden Besuchsrechts sein Kind nicht mehr zum Obsorgeinhaber zurückbringt bzw. die Kindesherausgabe verweigert. Pflegschaftsgerichtliche Verfügungen bzw. gegebenenfalls behördliche Zwangsmaßnahmen können in diesen Fällen zur „Rückführung“ des Kindes eingesetzt werden.

Ebenfalls in den Bereich der Obsorge fällt die gesetzliche Kindesvertretung, wobei hierzu grundsätzlich jeder Elternteil allein berechtigt bzw. verpflichtet ist. Da die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erst mit Erreichen der Volljährigkeit eintritt, benötigt jedes minderjährige Kind zur Vornahme wirksamer Rechtshandlungen grundsätzlich einen voll geschäftsfähigen Vertreter. Bis dahin werden dem Minderjährigen allerdings je nach seinem Alter verschiedene Stufen beschränkter Geschäftsfähigkeit eingeräumt (§ 151 ABGB), den geistigen Fähigkeiten des Kindes wird jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. des Verkehrsschutzes grundsätzlich keine Beachtung geschenkt. In bestimmten Fällen bzw. wichtigen Angelegenheiten ist die Zustimmung des anderen Elternteils bzw. eine pfleg-

schaftsgerichtliche Genehmigung (§ 154) zur Wirksamkeit der gesetzten Vertretungshandlung erforderlich.

Im Bereich der Verwaltung des Kindesvermögens haben die Eltern mit der Sorgfalt ordentlicher Eltern – unter Beachtung der Regeln über die Anlegung von Mündelgeld – das Kindesvermögen in seinem Bestand zu erhalten sowie nach Möglichkeit zu vermehren (vgl. § 149 sowie §§ 230 ff.). Die Obsorge endet mit dem Erreichen der Volljährigkeit.

Beim ehelich geborenen Kind steht die Obsorgeausübung den Eltern kraft Gesetzes gemeinsam zu, die Ausübung hat im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen. Sollten sie kein Einvernehmen erzielen können, können sie das PflEGschaftsgericht anrufen. Eine Alleinbetrauung eines Elternteils ist möglich, wenn der andere Elternteil verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt ist oder ihm die Obsorge (bzw. Teile davon) entzogen wurde.

Beim unehelich geborenen Kind übt die Kindesmutter die gesamten Elternrechte und -pflichten der Obsorge grundsätzlich allein aus (§ 165). Für Fragen der konkreten Ausübung bzw. über die Inhalte der einzelnen Teilbefugnisse sind die für eheliche Kinder geltenden Regelungen entsprechend heranzuziehen. Leben die Kindeseltern zusammen mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft, so können sie auch bei Gericht einen Antrag auf gemeinsame Betrauung mit der Obsorge stellen, welche zu genehmigen ist, wenn dies dem Kindeswohl nicht entgegen steht (§ 167). Zusätzlich können die Kindeseltern – unabhängig davon, ob sie im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht – beim PflEGschaftsgericht beantragen, dass auch der Vater in allen oder in bestimmten Angelegenheiten (Pflege, Erziehung, gesetzliche Vertretung, Vermögensverwaltung) mit der Obsorge des Kindes betraut wird. In diesem Zusammenhang müssen sie dem Gericht eine Vereinbarung vorlegen, aus welcher sich der Hauptaufenthaltort des Kindes ergibt. Sofern nicht nur ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird, müssen die Eltern ausdrücklich vereinbaren, bei wem das Kind sich hauptsächlich aufhalten soll. Dieser Elternteil muss immer mit der gesamten Obsorge – also mit der Pflege, der Erziehung, der gesetzlichen Vertretung und der Vermögensverwaltung – betraut werden.

In allen Fällen, in denen entweder die ehelichen Eltern bzw. ein Elternteil oder die uneheliche Kindesmutter die Ausübung der Obsorge nicht wahrnehmen können, kann das PflEGschaftsgericht – unter Wahrung des Kindeswohls (vgl. § 178a) – Großelternpaare bzw. einen Großelternanteil, Pflegeelternpaare bzw. einen Pflegeelternanteil, den Jugendwohlfahrtsträger (vgl. § 211) oder eine andere geeignete Person (§ 187, mit speziellen Rechten iSd § 216 im Bereich Pflege und Erziehung) mit der Obsorge betrauen. Die Gründe für diesen Ausschluss von der Pflege und Erziehung des Kindes als Teilbereiche der in § 144 ABGB verankerten Obsorge können vielfältig sein: Der Elternteil kann iSd §§ 145 ff. ABGB überhaupt an der Ausübung der Obsorge verhindert sein (hierzu zählen neben dem Tod des Elternteils der seit mindestens sechs Monaten unbekannt Aufenthalt sowie die nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten herstellbare Verbindung zum betroffenen Elternteil), Pflege und Erziehung können wegen Kindeswohlgefährdung entzogen worden, es kann eine Alleinzuteilung der Obsorge nach Scheidung oder nicht nur vorübergehender Trennung der Kindeseltern erfolgt sein bzw. kann eine Alleinobsorge der unehelichen Kindesmutter vorliegen.

Besteht Gefahr für das Wohl des Kindes (vgl. § 176 Abs 1), muss das PflEGschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag die Obsorge für das Kind einschränken oder entziehen

und die notwendigen Verfügungen treffen (§ 176). Antragsberechtigt sind beide Elternteile, Großeltern, Urgroßeltern, Pflegeeltern sowie der Jugendwohlfahrtsträger. Der betroffene Minderjährige, der sein 14. Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge nur hinsichtlich seiner Pflege und Erziehung beim Pflegschaftsgericht einbringen.

Bei nicht nur vorübergehender Trennung der Kindeseltern oder bei Scheidung (ebenso bei Eheaufhebung oder Nichtigkeitsklärung), können die Eltern bei Gericht eine Vereinbarung über die Obsorge treffen. Sie können vereinbaren, dass nur ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut oder ein Elternteil mit der gesamten Obsorge betraut wird und der andere Elternteil zusätzlich in bestimmten Angelegenheiten (Pflege, Erziehung, gesetzliche Vertretung, Vermögensverwaltung) ein Obsorgerecht hat oder die Obsorge beider Elternteile aufrecht bleibt. In jenen Fällen, in denen nicht nur ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird, müssen die Eltern ausdrücklich vereinbaren, bei wem das Kind sich hauptsächlich aufhalten soll. Dieser Elternteil muss immer mit der gesamten Obsorge – also mit der Pflege, der Erziehung, der gesetzlichen Vertretung und der Vermögensverwaltung – betraut werden. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist eine Vereinbarung über den hauptsächlichlichen Aufenthalt des Kindes oder über die Betrauung mit der Obsorge nicht zustande oder entspricht diese Vereinbarung nicht dem Kindeswohl, so hat das Gericht zu entscheiden, welcher Elternteil künftig allein mit der Obsorge betraut wird.

Ist bei Betrauung beider Elternteile mit der Obsorge ein Elternteil der Auffassung, dass diese gemeinsame Obsorgeausübung dem Kindeswohl nicht entspricht, so kann er beim Pflegschaftsgericht einen Antrag auf Entzug der Obsorge vom anderen Elternteil (und Alleinzuteilung an ihn) beantragen.

2.2.6 Mindestrechte der Eltern-Kind-Beziehung

Jeder Elternteil, welchem die Obsorge nicht zukommt, hat bestimmte Informations- und Äußerungsrechte. Neben dem Verkehrs- bzw. Besuchsrecht befinden sich darunter auch Informationsrechte über wichtige, das Kind betreffende Angelegenheiten wie beabsichtigte Maßnahmen nach § 154 Abs 2 oder 3 mit einer Verständigungspflicht und einem Äußerungsrecht. Kommt der obsorgeberechtigte Elternteil dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Gericht entsprechende Verfügungen zur Sicherstellung treffen.

Das Verkehrs- bzw. Besuchsrecht ist ein zentrales Institut der Eltern-Kind-Beziehung bzw. ein Grundrecht iSd Art. 8 EMRK sowie ein allgemein anzuerkennendes Menschenrecht iSd Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK. Es stellt ein Recht des von der Pflege bzw. Erziehung seines minderjährigen Kindes ausgeschlossenen Elternteils auf persönlichen Verkehr mit seinem Kind (§ 148 Abs. 1 ABGB idF KindRÄG 2001) dar. Dieses „Verkehrsrecht“ umfasst neben dem den Schwerpunkt der Eltern-Kind-Kontakte bildenden Besuchsrecht als intensivster Form der Kontaktaufnahme auch andere Möglichkeiten zwischenmenschlicher Kommunikation wie etwa ein Recht auf Briefverkehr oder die telefonische Kontaktaufnahme. Es handelt sich primär um einen Anspruch des Kindes und nicht um ein Recht des nichtberechtigten Elternteiles (vgl. Art. 9 Abs. 3 iVm Art. 10 Abs. 2 KKR).

Das konkrete Ausmaß hat sich an den individuellen Lebensumständen der Kinder und deren altersbedingten Entwicklung zu orientieren. Es soll die auf der Blutsverwandtschaft zwischen Eltern und Kindern aufbauenden Beziehungen aufrechterhalten bzw. intensivieren, um dadurch einer Entfremdung zwischen Kind und berechtigter Person aus Kindeswohl-

gesichtspunkten entgegenzuwirken, da das Besuchsrecht dem Identifikationsprozess zwischen nichtberechtigtem Elternteil und Kind dient. Aus diesem Grund ist das Besuchsrecht auch primär kein Recht des nichtberechtigten Elternteils, sondern es hat seinen Ursprung grundsätzlich im „Interesse des Kindes“ an Kontakten mit beiden Eltern. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des OGH sind die Besuche im Allgemeinen aus psychologischer Sicht für die „gedeihliche Entwicklung“ des Kindes erforderlich und stellen deshalb eine geistig-seelische Bereicherung für das Kind dar. Darüber hinaus soll so dem nicht erziehenden Elternteil die Möglichkeit gegeben werden, sich von der persönlichen Entwicklung und dem Gesundheitszustand seines Kindes in gewissen Abständen persönlich überzeugen zu können. Oberste Richtschnur für Verfügungen im Zusammenhang mit dem Besuchs- bzw. Verkehrsrecht ist unstrittig wie bei allen Fragen der Einräumung, der Einschränkung oder der Untersagung des Besuchsrechts sowie sonstiger Probleme der Obsorge das Kindeswohl, hinter welches jegliche Eigeninteressen des berechtigten Elternteils zurückzutreten haben.

Ein Besuchsrecht gemäß § 148 ABGB idF KindRÄG als Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind kann von demjenigen Elternteil beantragt werden, der mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, den Großeltern sowie einer Person, zu der das Kind eine derart tiefgehende emotionale Beziehung aufgebaut hat, dass durch das Unterbleiben des persönlichen Verkehrs das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Die konkrete Ausgestaltung sowie der Umfang des Besuchsrechts sind nicht gesetzlich normiert, es soll hierbei zwischen Eltern bzw. Berechtigten und dem Kind eine einvernehmliche Regelung getroffen werden. Es richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen des Einzelfalles wie der Beziehung des Kindes zum jeweiligen Elternteil, dem Alter des Kindes und der räumlichen Entfernung der Wohnungen beider Elternteile. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das Gericht auf Antrag eines Elternteiles oder des Kindes, das sein 14. Lebensjahr vollendet hat. Das Gericht kann das Besuchsrecht einschränken oder untersagen, wenn der berechtigte Elternteil das Kind vereinnahmt, gegen den anderen Elternteil aufhetzt, oder über das Kind in das Privatleben des anderen Elternteils Einfluss nehmen will.

Im Einzelfall ist bei entsprechenden Entscheidungen auf die bereits vorhandene Intensität der Beziehung zwischen nichtberechtigtem Elternteil und dem Kind abzustellen: Entscheidend ist, ob das Besuchsrecht bereits regelmäßig ausgeübt wird oder allenfalls zu erheblichen Konflikten führt. In diesem Fall kann eine Ausdehnung bzw. Intensivierung der persönlichen Beziehungen zwischen Elternteil und Kind geeignet sein, die bereits vorhandenen Spannungen zu verstärken, was letztlich wohl mit Kindeswohlgesichtspunkten nicht konform geht. Generell verlangt im Rahmen von Besuchsrechtsentscheidungen die ständige Rechtsprechung allerdings nicht bloß abstrakte, sondern konkrete negative Auswirkungen auf das Kindeswohl. „Gewisse Belastungen“ – wie sie in Konfliktsituationen anlässlich der Trennung der Kindeseltern häufig vorkommen – müssen in Kauf genommen werden. Der Konflikt muss über das Maß hinausgehen, das als natürliche Folge der Aufhebung des Familienbandes durch die Trennung der Eltern hinzunehmen ist. Etwas anderes gilt, wenn es wegen der Schwere bzw. Dauer dieser Auseinandersetzungen zu einer Gefährdung des Kindeswohles kommt.

Als weiteres Kriterium für die Bejahung eines Rechts auf Kontakte ist sicherzustellen, dass dieses keinesfalls zu einem Eingriff in die Rechte dritter Personen führt. Demnach ist bei Durchführung des Besuchsrechts der obsorgeberechtigte Elternteil grundsätzlich verpflich-

tet, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um einen reibungslosen Ablauf der Besuche sicherzustellen und dabei insbesondere positiv auf sein Kind einzuwirken.

2.2.7 Unterhalt

Unterhaltsansprüche beurteilen sich nach §§ 140 ff. Demnach haben die Eltern gemeinsam zur angemessenen Deckung der ihren Lebensverhältnissen entsprechenden Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten anteilig nach ihren Kräften iSd der Anspannungstheorie beizutragen (§ 140 Abs. 1; Kolmasch/Schwimann, Unterhaltsrecht). Derjenige Elternteil, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird, leistet grundsätzlich dadurch seinen Beitrag und hat darüber hinaus nur dann zur Unterhaltsdeckung beizutragen, wenn der andere Elternteil zur vollen Deckung der Kindesbedürfnisse nicht in der Lage ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen entspricht. Durch eigene Einkünfte bzw. Arbeitseinkommen des Kindes mindert sich der Unterhaltsanspruch gegen über den Eltern, welcher grundsätzlich bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes besteht (§ 140 Abs. 3) und nicht mit der Obsorge (mit Erreichen der Volljährigkeit) endet.

Konkret hat ein unterhaltsberechtigtes Kind Anspruch auf einen nach Prozentwerten ermittelten Anteil vom Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen, wobei dessen weitere Sorge- und Unterhaltspflichten durch Abzug entsprechend zu berücksichtigen sind. Letztlich ist im Rahmen einer Kontrollrechnung zu prüfen, ob der Unterhaltspflichtige in der Lage ist, alle Prozentsätze zu befriedigen. Auf Basis der Prozentkomponente werden Kindern von null bis sechs Jahren 16 %, Kindern von sechs bis zehn Jahren 18 %, Kindern von zehn bis 18 Jahren 20 % sowie Kindern ab 18 Jahren 22 % der Bemessungsgrundlage des Unterhaltsverpflichteten an Unterhalt zugesprochen. Für weitere unterhaltsberechtigten Personen wird hierbei ein bestimmter Prozentwert in Abzug gebracht, und zwar für Ehepartner/-innen 0 bis 3 % (je nach deren jeweiligem Einkommen) sowie für weitere unterhaltsberechtigten Kinder bis zehn Jahre 1 % bzw. ab zehn Jahre 2 %.

Sollte die konkrete Unterhaltsverpflichtung jedoch die Leistungsgrenze des Verpflichteten übersteigen, so ist eine anteilige Kürzung für die unterhaltsberechtigten Kinder in der Weise vorzunehmen, dass alle gleich behandelt werden (Kolmasch, ZAK 2007: 10 ff.). Ebenfalls im Rahmen einer Kontrolle ist der ermittelte Unterhaltsbetrag der Prozentrechnung abschließend mit den Regelbedarfswerten für Kindesunterhalt zu vergleichen und der konkret zu leistende Unterhalt – unter Beachtung der „Playboygrenze“ – allenfalls im Wege der Anspannung zu erhöhen bzw. zu senken. Für den Zeitraum zwischen 1.7.2009 und 30.6.2010 beträgt der Regelbedarf² für Kinder von null bis drei Jahren € 177, für Kinder von drei bis sechs Jahren € 226, für Kinder von sechs bis zehn Jahren € 291, für Kinder von zehn bis 15 Jahren € 334, für Kinder von 15 bis 19 Jahren € 392 sowie für Kinder von 19 bis 28 Jahren € 492.

Nach wie vor gibt es spezielle Regelungen zur Ausstattung des Kindes im weitesten Sinne. Darunter fallen Regelungen zur Ausstattung (§ 1231) bzw. zum Heiratsgut nur für Töchter (§§ 1220–1223).

² Siehe hierzu die Darstellung auf www.jugendwohlfahrt.at.

Sollten die Eltern nicht in der Lage sein, einen entsprechenden Kindesunterhalt zu leisten, so sind subsidiär alle vier Großeltern zur Unterhaltsleistung gegenüber ihrem Enkelkind – entsprechend den Lebensverhältnissen der Eltern – verpflichtet. Im Gegensatz zu den Kindeseltern müssen jedoch die Großeltern ihren Vermögensstamm nicht heranziehen bzw. sind nur insoweit verpflichtet, als sie durch die Unterhaltsleistung an ihr Enkelkind nicht die angemessene Befriedigung des eigenen Unterhalts (unter Heranziehung sonstiger Unterhaltsverpflichtungen) gefährden würden. Letztlich müssen jedoch auch Kinder ihren Eltern bzw. Großeltern Unterhalt leisten, wenn diese dazu nicht selbst imstande sind, sofern diese ihre gegenüber dem Kind bestehenden Unterhaltspflichten nicht selbst vernachlässigt haben (dazu § 143).³

Minderjährige Kinder können bei Nichtleistung des durch ein rechtskräftiges Urteil festgesetzten Unterhalts durch den Verpflichteten Vorschüsse auf den Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragen, sofern ein vollstreckbarer Exekutionstitel vorliegt und die Durchsetzung erfolglos war bzw. aussichtslos ist (Vgl. §§ 3 f. UVG).

Demgegenüber schützt das Unterhaltsschutzgesetz (USchG) jede Unterhaltsverpflichtung und ist daher nicht nur auf Kindesunterhaltsansprüche anzuwenden, sondern auch in jenen Fällen, in denen jemand, der gesetzlich zu Unterhaltsleistungen verpflichtet ist, keinem Erwerb nachgeht und ihm ein Dritter in Kenntnis dieser Verpflichtung Unterhalt gewährt. Der Dritte haftet dann dem Unterhaltsberechtigten als Bürge und Zahler.

3 Internationaler und europäischer Rechtsrahmen zum Schutz von Ehe und Familie

Im Rahmen der Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz von Ehe und Familie gewinnt im Berichtszeitraum 1999 – 2009 die europäische sowie internationale Gesamtbetrachtung eine zunehmend wichtigere Bedeutung für die Darstellung der gesetzgeberischen Entwicklung der österreichischen Bestimmungen zum Ehe- und Familienrecht (Fucik, iFamZ 2007: 315 ff.). Dies hat seine Grundlage in dem Umstand, dass erst diese Gesamtbetrachtung vor dem Hintergrund der europäischen und internationalen Strukturen die Entwicklungsschritte zu einem modernen österreichischen Familienrecht verständlich macht beziehungsweise deren Bedeutung im Gesamtkontext der Familienrechtsentwicklung erkennen lässt (Roth, ZfRV 2004: 16 ff.; Traar, iFamZ 2008: 206 ff.; Wolff, EuR 2005 721 ff.). Ergänzend werden vorweg zeitlich vor dem Berichtszeitraum geschaffene Übereinkommen dargestellt, welche nach wie vor für den ehe- und familienrechtlichen Bereich relevant sind.

³ Zur Höhe der Richtsätze siehe die Arbeitshilfe auf www.jugendwohlfahrt.at.

3.1 Europäische und internationale Abkommen von genereller Bedeutung

3.1.1 Europäische Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)⁴ zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beinhaltet neben den Garantien im Zusammenhang mit dem Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit ein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf freie Meinungsäußerung. Art. 8 EMRK schützt unabhängig von der gewählten Lebensform das Privat- und Familienleben. Ebenso ist auch das Verbot von Folter (Art. 3) sowie von Sklaverei und Zwangsarbeit (Art. 4) sowie das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6) enthalten.

Im internationalen Kontext ist auf zwei weitere Vertragswerke der Vereinten Nationen speziell hinzuweisen, und zwar einerseits auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵ sowie andererseits auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁶.

Auf europäischer Ebene ist auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁷ aus dem Jahr 2000 von besonderer Bedeutung, welche in Art. 24 spezielle Rechte des Kindes vorsieht. Demnach haben Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie haben demnach das Recht, ihre Meinung frei zu äußern und den Anspruch, dass diese in den sie betreffenden Angelegenheiten in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt wird (Abs. 1). Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen ist das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigendes Kriterium (Abs. 2). Zusätzlich ist vorgesehen, dass jedes Kind Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen unter Berücksichtigung des Kindeswohls hat (Abs. 3).

3.1.2 Europäische Sozialcharta

Die Europäische Sozialcharta (ESC)⁸ als ein vom Europarat initiiertes Abkommen ergänzt die EMRK im Bereich von wirtschaftlichen und sozialen Rechten. In der ursprünglichen Fassung aus 1961 enthält sie insgesamt 19 Grundrechte über soziale Standards wie etwa ein Recht auf Arbeit (Art. 1) oder gerechtes Arbeitsentgelt (Art. 2) sowie Sonderbestimmungen für Kinder und Jugendliche. Diese haben nach Art. 7 des I. Teils ein Grundrecht „auf besonderen Schutz gegen körperliche und sittliche Gefahren, denen sie ausgesetzt sind“. Art. 7 verpflichtet die Vertragsstaaten, zur wirksamen Ausübung dieser Schutzmaßnahmen verschiedene Garantien vorzusehen. Gemäß Art. 17 haben Mütter und Kinder das Recht auf angemessenen sozialen und wirtschaftlichen Schutz. Als Mindestalter für die Zulässigkeit einer Arbeitstätigkeit ist grundsätzlich das 15. Lebensjahr vorzusehen. Die Arbeitszeit,

⁴ Konvention des Europarates vom 4.11.1950, in Kraft getreten am 3.9.1953 (SEVNr 005).

⁵ Ratifizierung durch BGBl. 1978/590.

⁶ Ratifizierung durch BGBl. 1978/591.

⁷ Europäische Charta der Grundrechte vom 18.12.2000, ABI C 364, 1 ff.

⁸ Europäische Sozialcharta vom 18.10.1961, trat am 26.2.1965 in Kraft (SEVNr 035); BGBl. 1969/460 (samt Anhang und Erklärung der Republik Österreich). Es existieren insgesamt drei Zusatzprotokolle aus den Jahren 1988, 1991 und 1995.

der Urlaub sowie die Nachtarbeit sind entsprechend dem Schutzeffizienz von Kindern und Jugendlichen besonders zu regeln.

Im Jahr 1996 wurde eine revidierte⁹ Fassung der Europäischen Sozialcharta verabschiedet, darin werden die Grundrechte auf insgesamt 31 erweitert. So findet sich für den gegenständlichen Kontext relevant in Punkt 7 nunmehr ein Grundrecht von Kindern und Jugendlichen „auf einen besonderen Schutz gegen körperliche und sittliche Gefahren, denen sie ausgesetzt sind“ sowie in Punkt 17 das Grundrecht von Kindern und Jugendlichen „auf angemessenen sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz“. In Punkt 16 ist normiert, dass der Familie als „Grundeinheit der Gesellschaft“ ein Recht auf „angemessenen sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz, der ihre volle Entfaltung zu sichern vermag“, zusteht.

Ergänzend sei hier auf die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9.12.1989 hinzuweisen. Diese enthält ebenfalls einschlägige Bestimmungen zum Schutz von Jugendlichen. Allerdings besitzt sie im Vergleich zur Europäischen Sozialcharta weder den Status eines verbindlichen Rechtsaktes der Europäischen Union, noch ist sie ein völkerrechtlich bindender Vertrag. Vielmehr ist die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer als grundsätzliche Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union zu qualifizieren. Die in der Charta verankerten sozialen Grundrechte betreffen Fragen der Gleichstellung von Mann und Frau, Koalitionsfreiheit, Gesundheitsschutz sowie Kinder- und Jugendschutz und sollen generell die Rechtssituation von Arbeitnehmern in der Gemeinschaft sichern bzw. verbessern. Diese einzelnen Aspekte wurden gesondert in einem einschlägigen Aktionsprogramm verankert. Gemäß Punkt 20 ist ein Mindestalter für den Eintritt ins Berufsleben, mit welchem die allgemeine Schulpflicht erlischt, vorzusehen. Dieses darf nicht unter 15 Jahren liegen. Gemäß Punkt 22 sind ergänzend die Arbeitsbedingungen für junge Menschen so zu gestalten, dass diese ihrer persönlichen Entwicklung sowie ihrem Bedarf an beruflicher Bildung und dem Zugang zur Beschäftigung entsprechen. Dabei ist insbesondere die Arbeitszeit für Arbeitnehmer unter 18 Jahren zu begrenzen.

3.1.3 Haager Minderjährigenschutzabkommen

Das Haager Minderjährigenschutzabkommen¹⁰ (MSA) ist ein internationales Abkommen zur Klärung über das anzuwendende Recht bzw. die Zuständigkeit zur Erlassung von Schutzmaßnahmen im Bereich der elterlichen Rechte und Pflichten. Das bereits 1961 für Österreich in Kraft getretene Abkommen wurde durch das Haager Abkommen zum Schutz von Kindern aus 1996¹¹ (KSA) umfassend reformiert.¹² Die aktuelle Bedeutung des MSA er-

⁹ Revidierte Fassung der Europäischen Sozialcharta (SEVNr 163).

¹⁰ Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes Minderjähriger vom 5.10.1961, BGBl. 1975/446. Siehe hierzu sowie zu den anderen Haager Abkommen die weiteren Ausführungen auf www.hcch.net der Haager Konferenz für internationales Privatrecht.

¹¹ Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Hague Convention on Jurisdiction, Applicable Law, Recognition, Enforcement and Cooperation in respect of Parental Responsibility and Measures for the Protection of Children).

¹² Beachte hierzu die Entscheidung des Rates vom 19.12.2003, 2003/93/EG sowie vom 5.6.2008, 2008/431/EG zur Ermächtigung der EU-Mitgliedsstaaten, das Haager Übereinkommen von 1996 zu unterzeichnen.

streckt sich – ebenso wie bei den anderen Haager Abkommen – auf die Anwendung von grenzüberschreitenden Sorgerechtsfragen mit Nicht-EU-Staaten (siehe Roth/Döring, JBl. 1999: 758). Im Bereich der europäischen Union wurden die Zuständigkeitsbestimmungen mittlerweile durch die Brüssel-IIa-VO verdrängt.¹³

3.1.4 Haager Unterhaltsabkommen

Im Bereich der internationalen Sicherung von Unterhaltsansprüchen sind zwei Haager Übereinkommen von Bedeutung. Das Haager Unterhaltsstatutübereinkommen (UStA)¹⁴ ist anzuwenden für die Beurteilung von Unterhaltsforderungen von unverheirateten Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie in einem Vertragsstaat ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Fucik, iFamZ 2007: 315 ff.). Ergänzend dazu regelt das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen¹⁵ die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von diesbezüglichen Unterhaltsansprüchen.

3.1.5 New Yorker Unterhaltsübereinkommen

Das New-Yorker-Unterhaltsübereinkommen (NYÜ)¹⁶ über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland sieht ein Kooperationsmodell zur Erleichterung der Schaffung von entsprechenden Unterhaltstiteln sowie deren internationale Vollstreckung vor.

3.1.6 Haager Kindesentführungsübereinkommen

Ziel des Haager-Kindesentführungs-Übereinkommens¹⁷ ist die Sicherstellung einer möglichst raschen und effizienten Rückführung zum Obsorgeberechtigten nach Entführung eines Kindes, wenn dieses in einem Vertragsstaat widerrechtlich fest- bzw. zurückgehalten wird.¹⁸ Erreicht wird dieses Ziel durch eine intensive Zusammenarbeit auf Behördenebene zwischen den Mitgliedsstaaten (beachte hierzu den Anwendungsbereich der Brüssel-IIa-VO).¹⁹

¹³ EG-Verordnung vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen sowie in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, Abl L 338 vom 23.12.2003 (Nr 2201/2003).

¹⁴ Haager Übereinkommen vom 24.10.1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht, BGBl. 1961/293. Die Regelungen der Anwendung des österreichischen Rechts im Sinne des Art 2 des Übereinkommens sind durch BGBl. 1961/295 normiert.

¹⁵ Haager Übereinkommen vom 15.4.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, BGBl. 1961/294.

¹⁶ UN-Übereinkommen vom 20.6.1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, BGBl. 1969/316 mit Durchführungsgesetz BGBl. 1969/317 idF BGBl. 1986/377.

¹⁷ Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980, ratifiziert durch BGBl. 1988/512, Durchführungsgesetz BGBl. 1988/513. In Österreich seit 1.10.1988 in Kraft. Siehe hierzu www.hcch.net.

¹⁸ Hinweis: Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung, die Vollstreckung und die Zusammenarbeit in Bezug auf elterliche Verantwortung und Maßnahmen für den Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen: KSÜ) wurde von Österreich nicht ratifiziert. Siehe hierzu auch das Haager Übereinkommen aus 2007 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.

¹⁹ Beachte hierzu die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26.5.1989 zu Kindesentführungen, ABl 1989 C 158/391.

3.1.7 Haager Adoptionsübereinkommen

Das Haager Adoptionsübereinkommen²⁰ aus 1993 regelt Fragen der internationalen Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Adoptionen. Das Adoptionsübereinkommen überträgt bei internationalen Adoptionen die Verantwortung für die Vermittlung von Kindern in Adoptionsfamilien den zentralen Behörden des Heimatstaates sowie des Aufnahmestaates und beruht auf den Grundprinzipien iSd Art. 21 Kinderrechte-Konvention. Vor diesem Hintergrund darf eine internationale Adoption weder als adäquates Mittel der Armutsbekämpfung im Allgemeinen noch als Möglichkeit zur immer durchzuführenden Befriedigung der Wünsche potenzieller Adoptionseltern(-teile) gesehen werden. Vielmehr stehen die Bedürfnisse des Adoptivkindes im Mittelpunkt, welches ein Recht auf ein transparentes und legales Adoptionsverfahren hat, im Rahmen dessen möglichst viele Informationen über die Herkunft sowie die Identität des Adoptivkindes dokumentiert werden. Insbesondere sollen durch die Normen des Haager Adoptionsübereinkommens die Risiken für Kinder im Bereich des internationalen Kinderhandels sowie -missbrauchs verhindert werden. Im Detail sind hierbei spezielle Bestimmungen im Verfahrensbereich vorgesehen, welche zu einer effektiven Prüfung der Echtheit der Kindesdokumente aus dessen Herkunftsland durch entsprechende Zusammenarbeit der involvierten Stellen beitragen sollen. Ergänzend sind hierzu internationale Standards für die international tätigen Vermittlungsagenturen vorgesehen.

3.1.8 Europäisches Adoptionsübereinkommen

Das Europäische Adoptionsübereinkommen²¹ sichert gewisse Mindeststandards im Zuge der Adoption von minderjährigen Kindern in allen Vertragsstaaten, damit das Kindeswohl eines anzunehmenden Kindes gewährleistet werden kann. Der Anwendungsbereich ist auf minderjährige Kinder iSd Art. 3 begrenzt. „Kind“ ist definiert mit einer Person, „welche im Zeitpunkt, in dem der Annehmende die Adoption beantragt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht verheiratet ist oder war und nicht als volljährig anzusehen ist“. Art. 5 regelt die Zustimmungsrechte der leiblichen Kindeseltern, Art. 7 verlangt ein bestimmtes Mindestalter für den Annehmenden, er muss das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben und darf noch nicht älter als 35 Jahre sein.

Dieses Europarats-Adoptionsübereinkommen wurde im Jahr 2008 in überarbeiteter Fassung zur Unterzeichnung durch die Europaratsstaaten aufgelegt.²² Wesentliche Neuerungen finden sich im Bereich der Zustimmungsrechte zur Adoption (Art. 5), wonach sowohl beide Kindeseltern als auch das „hinreichend verständige“ Kind zuzustimmen haben. Die neue Bestimmung des Art. 6 enthält Vorschriften über die Kindesanhörung. In diesem Sinne ist hier auf die einschlägigen Vorschläge zum Adoptionsrecht im Rahmen des Vorschlages zum FamRÄG 2008 bzw. auf das FamRÄG 2009 hinzuweisen.

²⁰ Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, BGBl. III Nr. 145/1999. Beachte in diesem Zusammenhang bereits das Haager Übereinkommen über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt, BGBl. 1978/581 (inklusive einer Erklärung der Republik Österreich nach dessen Art 13).

²¹ Übereinkommen des Europarates vom 24.4.1967 über die Adoption von Kindern, in Kraft seit 26.4.1968 (SEVNr 58). In Österreich ist das europäische Adoptionsübereinkommen am 29.8.1980 in Kraft getreten, BGBl. 1980/314.

²² Die überarbeitete Fassung des Europäischen Adoptionsübereinkommens vom 27.11.2008 (SEVNr 202) ist derzeit zur Unterzeichnung aufgelegt. Siehe www.kinderrechte.gv.at/Adoption.

3.1.9 Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung von unehelichen Kindern

Das Europäische Übereinkommen²³ über die Rechtsstellung der außerhalb einer Ehe geborenen Kinder verpflichtet die Mitgliedsstaaten, in ihren nationalen Rechtsordnungen dem nicht ehelich geborenen Kind die gleichen Rechte zum Nachlass ihres Vaters und der väterlichen Verwandten zu gewähren wie einem innerhalb einer ehelichen Gemeinschaft geborenen Kind. Gemäß Art. 7 des Übereinkommens ist im nationalen Recht die Möglichkeit der Beteiligung des Vaters an der Kindersorge vorzusehen und eine Übertragung der Elternrechte an ihn zuzulassen. Bei gemeinsamer Lebensführung der nicht verheirateten Kindeseltern soll die gemeinsame Elternverantwortung gesetzlich verankert sein.

3.1.10 Europäisches Sorgerechtsübereinkommen

Zweck des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens²⁴ über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts ist die Sicherung des Kindeswohles im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen, insbesondere von Entscheidungen über den persönlichen Verkehr des nichtberechtigten Elternteils mit seinem Kind.²⁵ Gleichzeitig soll damit erreicht werden, dass ein Elternteil während eines anhängigen Scheidungsverfahrens sein Kind nicht ins Ausland entführt, um so aufgrund faktisch geänderter Betreuungssituationen nach einer gewissen Zeitspanne die nachfolgende Übertragung der entsprechenden Elternrechte faktisch zu erzwingen. Daher ist durch verstärkte internationale Zusammenarbeit der einbezogenen Behörden und Gerichte Vorsorge zu treffen, um die willkürlich unterbrochene Betreuungssituation möglichst rasch wiederherstellen zu können.

Im Sinne des Art. 1 lit. a dieses Übereinkommens ist Kind „eine Person gleich welcher Staatsangehörigkeit, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und noch nicht berechtigt ist, nach dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts, dem Recht des Staates, dem sie angehört, oder dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates ihren eigenen Aufenthalt zu bestimmen“.

3.1.11 Europäische Richtlinie zum Arbeitsschutz von Kindern und Jugendlichen

Gemäß Art 15 der EU-Richtlinie²⁶ zum Arbeitsschutz von Kindern gelten Kinder und Jugendliche als Gruppen mit besonderem Risiko, zu deren Gesundheitsschutz bzw. Sicherheit Maßnahmen vorzusehen sind. Besonders hervorgehoben ist das Verbot der Arbeit von Kindern unter 15 Jahren. Diese Richtlinie basiert auf dem Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft (vgl. Art 127 Abs. 2 EG-Vertrag: ABI 1992 C 224/47), gemäß dessen Art.

²³ Europäisches Übereinkommen vom 15.10.1975 über die Rechtsstellung der unehelichen Kindern, BGBl. 1980/313 (samt Vorbehalt Österreichs); in Kraft getreten am 11.8.1978.

²⁴ Europäisches Übereinkommen vom 20.5.1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts vom 20.5.1980 (SEVNr 105), in Kraft seit 1983. In Österreich umgesetzt durch BGBl. 1985/321 mit Durchführungsgesetz BGBl. 1985/322 und seit 1.5.1985 in Kraft.

²⁵ In einer entsprechenden Entschließung des Europarates vom 16.4.1984 (ABI 1984 C 104/135) zu dem Sorgerecht für Kinder und zur Entführung von Kindern über Staatsgrenzen wurden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, das Übereinkommen möglichst rasch zu ratifizieren.

²⁶ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12.6.1989.

118a der Rat Mindestvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsumwelt zu erlassen hat. Diese sollen generell einen besseren Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleisten.

3.1.12 Europäische Richtlinie über den Jugendarbeitsschutz

Diese Richtlinie des Europäischen Rates vom 22.6.1994 über den Jugendarbeitsschutz²⁷ enthält Maßnahmen zum Schutz von jungen Menschen und Mindestschutzbestimmungen zur Eindämmung von Risiken für deren Gesundheit und Sicherheit. Gleichzeitig beschränkt sie das zulässige Arbeitsvolumen und regelt die Arbeitszeiten wie Pausen, Nachtarbeit, Urlaub (Art. 8 ff.). Als „junge Menschen“ gelten Personen, welche noch nicht 18 Jahre alt sind (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 3 lit. a). Die Notwendigkeit individueller Schutzmaßnahmen liegt in der noch mangelnden Erfahrung, dem fehlenden Bewusstsein für tatsächliche und potenzielle Gefahren bzw. in der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Innerhalb der Gruppe junger Menschen wird gemäß Art. 3 unterschieden zwischen Kindern als jungen Menschen unter 15 Jahren (lit. b) und Jugendlichen als jungen Menschen von 15 bis 18 Jahren (lit. c). Gemäß Art. 1 Abs 1 iVm Art. 4 ist grundsätzlich jede Arbeit von Kindern unter 15 Jahren verboten. Dieses generelle Verbot von Kinderarbeit bezieht sich allerdings nicht auf Dienstleistungen bzw. selbstständige Tätigkeiten sowie gelegentliche oder beschränkte Tätigkeiten im Rahmen der Familie oder im Handel/Handwerk. Ausnahmeregelungen sind darüber hinaus für Kinder ab 13 Jahren (Art 4. Abs. 2 lit. c, Art. 5 Abs. 3) bzw. ab 14 Jahren (Art. 4 Abs. 2 lit b und c) vorgesehen. Bei Arbeiten von Jugendlichen (15 bis 18 Jahre) sind gemäß Art. 1 Abs. 2 strenge Regelungen und Schutzbestimmungen vorzusehen.

Die Richtlinie des Europäischen Rates über den Jugendarbeitsschutz ist das Ergebnis eines langjährigen Prozesses zur Sicherung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen. An dieser Stelle sei ergänzend auf zwei einschlägige ILO-Übereinkommen hingewiesen:

- Einerseits auf das ILO-Übereinkommen (Nr 138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973, welches entsprechende Altersefordernisse für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen vorsieht.²⁸
- Andererseits auf das ILO-Übereinkommen (Nr 182) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit aus dem Jahr 1999 sowie der dazugehörigen Empfehlung hierzu.²⁹ Gemäß Art. 3 des ILO-Abkommens über Kinderarbeit sind „alle Formen der Sklaverei oder alle sklavenähnlichen Praktiken ... einschließlich der Zwangs- und Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten“ verboten. Ebenso verboten ist das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten von Kindern zur Prostitution oder pornografischen Darbietungen bzw. zu

²⁷ Richtlinie 94/33/EG, ABl 1994 L 216/12. Siehe hierzu den Tätigkeitsbericht der Kommission vom 27.3.1995 über vorrangige Maßnahmen für die Jugend KOM (95) 90 sowie die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Kinderarbeit aus 1987, ABl 1987 C 190/44. Die Richtlinie basiert auf dem Vorschlag der Kommission vom 17.3.1992 KOM (91) 543 (dazu Bulletin über die Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialausschusses (1993) 39 mit geändertem Vorschlag vom 5.2.1993 KOM (93) 35).

²⁸ Siehe zum Umsetzungsbericht von Österreich www.kinderrechte.gv.at.

²⁹ ILO-Übereinkommen Nr 182 (Convention Concerning the Prohibition and Immediate Action for the Elimination of the Worst Forms of Child Labour vom 17.6.1999, in Kraft getreten am 19.11.2000) bzw. Nr 190; Ratifizierung durch Österreich siehe BGBl. III 2002/41. Zum Stand der von Österreich ratifizierten ILO-Abkommen siehe die weiteren Informationen im zweiten Österreichbericht zur KRK unter Punkt 12.2.

unerlaubten Tätigkeiten (insbesondere im Zusammenhang mit Drogen) und Arbeiten, die für Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern schädlich sein können.³⁰

3.1.13 UN–Kinderrechte-Konvention

Die Kinderrechte-Konvention der Vereinten Nationen³¹ aus dem Jahr 1989 sichert als internationales Übereinkommen in 54 Artikeln jedem Kind grundlegende politische, soziale, ökonomische, kulturelle und bürgerliche Rechte und enthält als „Präzisierung“ des Art. 24 Abs. 1 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte („Zivilpakt“) spezielle Menschenrechtsgarantien für Kinder.³² Die Konvention ist in der Folge nach Hinterlegung der erforderlichen 20 Ratifikationsurkunden bereits am 2.9.1990 in Kraft getreten. Sie wurde bisher weltweit bereits von 192 Staaten – darunter von allen EU-Staaten³³ – unterzeichnet und ratifiziert.³⁴

Die KRK wurde von Österreich am 26.6.1992 ratifiziert³⁵ und bereits 1993 in nationales Recht umgesetzt (ausführlich statt anderer Verschraegen 1996). Die KRK steht in Österreich nicht im Verfassungsrang³⁶, sondern auf der Stufe eines einfachen Bundesgesetzes (Wiesner, ZKJ 2008: 255 ff.). Die direkte Anwendbarkeit durch Gerichte oder Behörden ist durch den „Erfüllungsvorbehalt“ iSv Art. 50 Abs. 2 B-VG ausgeschlossen (siehe Sax/Hainzl 1999). Auf Basis des Art. 9 B-VG ist die KRK jedoch als integraler Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung zu betrachten, demnach müssen iSd Art 50 Abs. 2 B-VG alle innerstaatlichen Rechtsnormen den Vorgaben der KRK entsprechen.³⁷ Eine Verankerung der KRK in Verfassungsrang wurde bislang von Österreich nicht realisiert.³⁸

Die Aufnahme von Kinderrechten in die österreichische Bundesverfassung sowie in alle Landesverfassungen wurde wiederholt von verschiedenen Seiten, wie den Kinder- und Jugendanwaltschaften,³⁹ gefordert;⁴⁰ ebenso wurde dieser Aspekt in den Concluding Ob-

³⁰ Zur Umsetzung siehe den Österreichbericht zum auf www.kinderrechte.gv.at.

³¹ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes – Resolution 44/25 vom 20.11.1989. Gemäß Art 49 seit 2.9.1990 in Kraft.

³² Beachte hierzu die UN-Resolution „Rechte des Kindes“ (A/RES/53/128) sowie „Rechte des Mädchens“ (A/RES/53/127); siehe auch die UN-Declaration of the Rights of the Child (A/RES 1386) vom 20. November 1959, welche letztlich auf die Genfer Erklärung aus 1924 zurückgeht.

³³ In diesem Zusammenhang ist auf die Entschließung vom 12.7.1990 zur Konvention über die Rechte des Kindes (ABl 1990 C 231/170) und der Entschließung vom 13.12.1991 zu Problemen der Kinder in der Europäischen Gemeinschaft (ABl 1992 C 13/534) hinzuweisen, wonach darin das Europäische Parlament die Mitgliedsstaaten zur Unterzeichnung der Kinderrechte-Konvention auffordert.

³⁴ Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Vorgaben der Kinderrechte-Konvention in der nationalen Gesetzgebung umzusetzen und ihre Inhalte in der Bevölkerung bekannt zu machen.

³⁵ BGBl. 1993/7 (samt Vorbehalten und Erklärungen), am 5.9.1992 für Österreich in Kraft getreten.

³⁶ Beachte zur Frage der verfassungsrechtlichen Umsetzung der UN-Kinderrechte-Konvention in Österreich die hierzu vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte im Jahr 1999 erstellte Studie, die vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gemeinsam mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder in Auftrag gegeben wurde. Siehe hierzu www.univie.ac.at/bim.

³⁷ Relevante Dokumente wie der Text der KRK selbst, entsprechende Beschlüsse, Berichte und Stellungnahmen finden sich im Anhang bzw. in entsprechenden Verweisen.

³⁸ Hierzu Positionspapier des Netzwerks Kinderrechte in Österreich (National Coalition) aus 2007 unter www.kinderhabenrechte.at (Anhang C).

³⁹ Siehe hierzu die Ausführungen im ExpertInnenbericht zu den Ergebnissen des YAP-Prozesses 2003 zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Auftrag des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz mit Stand 2004, Text verfügbar unter www.kija.at/kinderrechte.

⁴⁰ So wurde die Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung auch in den Bericht des Österreich-Konvents aufgenommen (Band I, Teil 3, 86 sowie 88 und Band II, Teil 4a, 36 ff.).

servations des UN-Kinderrechteausschusses zu den österreichischen Staatenberichten zur KRK aufgezeigt.⁴¹ Zum 20. Jahrestag der KRK am 20.11.2009 gab es positive Anzeichen, dass eine verfassungsgesetzliche Verankerung von Kinderrechten zur Realität werden würde. Ein Ende 2009 im Verfassungsausschuss des Nationalrats behandelter Entwurf der Regierungsparteien konnte jedoch mangels der notwendigen Mehrheit im Nationalrat nicht verabschiedet werden.⁴²

Bereits im Jahr 1992 ersuchte der Nationalrat in Form einer parlamentarischen Entschlie-ßung⁴³ die österreichische Bundesregierung um die Erstattung eines Berichts über den Stand der Umsetzung der in der KRK garantierten Rechte. In der Folge wurde unter Einbeziehung unabhängiger Expert/-innen ein entsprechender Bericht im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie als „ExpertInnenbericht zur KRK“ (Rauch-Kallat/Pichler 1994) erstellt. Auf Basis dieses Berichts wurde in weiterer Folge nach Behandlung im zuständigen Nationalratsausschuss eine weitere parlamentarische Entschlie-ßung zur Umsetzung der KRK im Jahr 1994 verabschiedet.⁴⁴ Ergänzend wurde im Jahr 1999 eine Netzwerkgruppe in Form eines „Steering Committee on the Implementation of the Rights of the Child“ durch das zuständige Ministerium eingerichtet. Im Bereich der Gesetzgebung und Vollziehung der Kinder- und Jugendrechte in den einzelnen Bundesländern ist in diesem Zusammenhang bereits auf eine Studie zur Harmonisierung der Jugendschutzgesetze der Bundesländer (Pichler 2007) zu verweisen.

Die Kinderrechte-Konvention bekräftigt den Grundsatz, dass alle Kinder gleich sind und ein Recht auf Überleben, Entwicklung, Teilhabe und Schutz haben. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. „Kind“ iSd Art. 1 der KRK ist „jeder Mensch bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres“, soweit die Volljährigkeit nicht nach dem auf das Kind anwendbaren Recht früher eintritt. Mit der KRK wurden international einheitliche Standards im Bereich Entwicklung, Wahrung der Kindesinteressen sowie Nichtdiskriminierung festgelegt. Die Kinderrechte-Konvention beinhaltet spezielle Kindergrundrechte und umfasst im Einzelnen folgende Ansprüche bzw. Berechtigungen von Kindern: Diskriminierungsverbot, Recht auf Identität, Berechtigung auf Zugang zu geeigneten Informationen, Verbot von körperlicher Züchtigung, Recht auf Kontakt mit beiden Elternteilen, Recht auf Familienzusammenführung, Recht auf alternative Betreuung, Recht auf Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens, Schutz vor Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder, Recht auf allgemeine Gesundheit und Wohlfahrt mit einem eigenen Anspruch auf Jugendgesundheit bzw. einen adäquaten Lebensstandard, Recht auf spezielle Schutzmaßnahmen bei unbegleiteten und von ihrer Familie getrennten asylsuchenden Kindern sowie ein Recht auf Schutz vor ökonomischer Ausbeutung und Kinderarbeit sowie vor sexueller Ausbeutung, Pornografie und Kinderhandel und ein Recht auf eine eigene Jugendgerichtsbarkeit.

⁴¹ So begrüßt der UN-Kinderrechte-Ausschuss im Rahmen der Concluding Observations zum Zweiten Staatenbericht „die Schritte zur Aufnahme der Kinderrechte-Konvention in die Bundesverfassung in Österreich-Konvent und regt zu weiteren Anstrengungen zur Übernahme der Kinderrechte-Konvention in den Landesverfassungen und der Bundesverfassung an“.

⁴² Aktuell wurde hierzu im Dezember 2009 ein Initiativantrag zur Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung in einem eigenen „Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder“ eingebracht (935/A 24. GP). Siehe weiterführend www.kinderhabenrechte.at bzw. www.kinderrechte.gv.at

⁴³ Parlamentarische Entschlie-ßung vom 16.6.1992, E 59-NR/18. GP.

⁴⁴ Entschlie-ßung des Nationalrates vom 4.7.1994 zur Verwirklichung der Zielsetzungen der KRK, E 156/18. GP.

Der UN-Kinderrechtsausschuss (UN-Committee on the Rights of the Child) überprüft regelmäßig die Beachtung und Umsetzung der Kinderrechtsstandards.⁴⁵ Um die Einhaltung der völkerrechtlich verpflichtenden Garantien der KRK überwachen zu können, trifft die Vertragsstaaten die Verpflichtung, alle fünf Jahre einen nationalen Staatenbericht⁴⁶ über den aktuellen Stand der Umsetzung der in der KRK verankerten Rechte von Kindern sowie über die konkret im Berichtszeitraum gesetzten Maßnahmen und Fortschritte dem UN-Kinderrechtsausschuss vorzulegen.⁴⁷ Um ein möglichst vollständiges Bild zur Lage im jeweiligen Vertragsstaat zu erhalten, stützt der Ausschuss seine Beurteilung nicht nur auf die alle fünf Jahre zu erstellenden Staatenberichte, sondern auch auf die Berichte von nichtstaatlichen Organisationen und unabhängigen Einrichtungen wie z. B. der Kinder- und Jugendanwaltschaften oder des Netzwerks Kinderrechte Österreich.⁴⁸ Nach einem Treffen mit NGOs und einem öffentlich zugänglichen Hearing erstellt der Ausschuss eine kritische Stellungnahme zum Umsetzungsstand der KRK im jeweiligen Vertragsstaat, welcher auch Empfehlungen für Verbesserungen enthält („Concluding Observations“).⁴⁹

In diesem Zusammenhang wurde etwa im Ausschussbericht zum ersten Staatenbericht Österreichs⁵⁰ die Situation in Österreich insgesamt positiv bewertet. Besonders hervorgehoben wurden die Beseitigung des bis zur Kindschaftsrechtsnovelle 1989 im Familienrecht enthaltenen Züchtigungsrechtes des ABGB, die Bemühungen sowie die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Beseitigung von häuslicher Gewalt durch das 1. Gewaltschutzgesetz 1997 sowie der Aktionsplan gegen sexuellen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornografie im Internet⁵¹ aus 1996 bzw. die extraterritoriale Strafverfolgung sexueller Kindesmissbrauchsdelikte. Weiters wurde die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Kinder- und Jugendanwaltschaften auf Bundes- sowie Landesebene durch das JWG hervorgehoben. Ebenfalls hinzuweisen ist auf die durch Initiative Österreichs im Jahr 1998 von den EU-Jugendministern verabschiedete EU-Resolution zur Jugendmitbestimmung.⁵²

Im Rahmen des zum zweiten Staatenberichts⁵³ von Österreich ergangenen Ausschussberichts des UNO-Kinderrechtsausschusses ist hervorzuheben, dass hierbei die Verankerung von Kinderrechten in einzelnen Landesverfassungen (Salzburg, Oberösterreich, Vorarlberg) ebenso begrüßt wurde wie die Verabschiedung des KindRÄG 2001 (Senkung des

⁴⁵ Dieses Organ besteht aus 18 fachlich anerkannten und unabhängigen Expert/-innen, die sich dreimal im Jahr in Genf zur Beratung treffen. Der Ausschuss erfüllt eine wichtige Funktion, auch wenn keine direkten Beschwerden wegen Kinderrechtsverletzungen an ihn gerichtet werden können.

⁴⁶ Siehe hierzu die Staatenberichte Österreichs auf www.kinderrechte.gv.at mit aktuellem 3. und 4. Bericht (Stand August 2009).

⁴⁷ Der Ausschuss überprüft diese, berät in öffentlicher Sitzung und gibt eine kritische Stellungnahme mit Verbesserungsvorschlägen für den Staat ab.

⁴⁸ Netzwerk Kinderrechte – National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich – www.kinderhabenrechte.at.

⁴⁹ Siehe zu den gemäß Art 44 KRK periodisch zu erstellenden Staatenberichten den ersten und zweiten Staatenbericht Österreichs aus dem Jahr 1999 sowie aus dem Jahr 2004 und die entsprechenden abschließenden Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses im Anhang.

⁵⁰ Erstbericht Österreichs zur KRK (CRC/C/11/Add 14), welcher in der von UN-Kinderrechtsausschuss im Rahmen der Sitzung im Jänner 1999 geprüft wurde (hierzu CRC/C/SR 507-509); Concluding Observations zum ersten Staatenbericht Österreichs siehe CRC/C/15/Add 98 vom 7.5.1999.

⁵¹ Dieser Aktionsplan wurde schließlich mit 10.12.1998 von der Bundesregierung angenommen.

⁵² Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Jugendminister vom 15.12.1998, 13688/98.

⁵³ Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (2002) zur Umsetzungssituation 1996 – 2002. Siehe hierzu www.bmsg.gv.at bzw. die Downloadversion auf www.kinderrechte.gv.at.

Volljährigkeitsalters auf das vollendete 18. Lebensjahr, Normierung der elterlichen Verantwortung als „Obsorge“ und Neustrukturierung des Besuchsrechts sowie erweiterte Selbstbestimmungsrechte Minderjähriger im Rahmen medizinischer Heilbehandlung) oder die Einrichtung einer Bundesjugendvertretung im Jahr 2001 sowie die Ratifizierung der beiden Fakultativprotokolle zur KRK.

Der dritte und vierte Staatenbericht Österreichs wurde nunmehr für den Zeitraum Jänner 2005 bis Juni 2009 (mit Stand August 2009) vorgelegt.⁵⁴

Die Situation der Kinder in Österreich ist vergleichsweise sehr gut, und die in der Konvention geforderten Rechte sind weitgehend gewährleistet. Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt durch einen Nationalen Aktionsplan (NAP). Den nationalen Aktionsplan begleitet eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe, die den Dialog zwischen den Ministerien, Ländern, Gemeinden und NGOs betreibt. Unter dem Schlagwort „YAP – Young Rights Action Plan“ hat die Bundesregierung einen Prozess in Gang gesetzt, der mit der Verabschiedung des NAP durch den Ministerrat am 22. November 2004 ein wichtiges Etappenziel erreicht hat. Der YAP stellt einen Katalog von „Zielsetzungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in und außerhalb von Österreich“ (so der Expert/-innenbericht zum Aktionsplan aus 2004) dar. Der Umsetzungsbericht wurde in der Folge durch den Ministerrat im November 2007 mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis genommen und der Auftrag zur Fortführung des Dialogs zur kontinuierlichen Umsetzung der KRK erteilt.

Dieser Prozess umfasste eine Vielzahl von Aktivitäten, um Österreich kinder- und jugendfreundlicher zu machen. Ausgangspunkt war im Jahr 2002 der in New York bei der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen zum Thema „Kinder“ stattgefundene „Weltkindergipfel“⁵⁵. Die teilnehmenden Staaten hatten sich einstimmig verpflichtet, zur Umsetzung der in der KRK garantierten Rechte bis Ende 2003 nationale Aktionspläne auszuarbeiten. Verabschiedet wurde dabei ein umfangreiches internationales Maßnahmenprogramm, verbunden mit dem Auftrag an alle Staaten, entsprechende „Nationale Aktionspläne“ folgen zu lassen.⁵⁶ Konkret bedeutete das auch für Österreich, ein umfassendes, systematisches Konzept zur Verwirklichung der Kinderrechte auszuarbeiten und umzusetzen.⁵⁷

Das mit der Koordination dieses Aktionsplanes beauftragte Bundesministerium hat in einem breiten Partizipationsprozess Bund, Länder, Gemeinden, Sozialpartner und NGOs in den Erstellungsprozess eingebunden. Mit einem Programm, welches das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, den Schutz der Kinder vor Gewalt und Ausbeutung sowie das Recht auf Mitbestimmung umfasst, hat Österreich übernommene Verpflichtungen der Konvention umgesetzt. Mit dem NAP werden erstmals Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von in Österreich lebenden Kindern und Jugendlichen geschaffen. Es

⁵⁴ Siehe hierzu www.kinderrechte.gv.at mit den beiden Berichten in deutscher und englischer Version.

⁵⁵ Den Schlusspunkt des UN-Weltkindergipfels 2002 in New York bildete der UN-Aktionsplan „A World fit for Children“ (Kapitel D).

⁵⁶ Schlussstatement zum Weltkindergipfel 2002 als Appell „Eine kindgerechte Welt – eine Welt für uns“ sowie ein Schlussdokument A/S-27/19/Rev. Ebenfalls hinzuweisen ist auf die Erste Kinderrechte-Konferenz 2008 in Stockholm, auf welcher ein Strategie-Programm 2009-2011 verabschiedet wurde: siehe www.coe.int/children.

⁵⁷ Im Vorfeld wurde hierzu im Jahr 2001 vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte ein Austrian Report erstellt; zu den Ergebnissen und Schlussfolgerungen für den österreichischen Umsetzungsprozess siehe die Follow-Up-Studie von Sax unter www.univie.ac.at/bim.

wurde beschlossen, zur Umsetzung einen „Nationalen Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen (NAP)“ zu erstellen. Ausgehend von einem Ministerratsbeschluss am 11. März 2003⁵⁸ hat die Bundesregierung per 26.3.2003 das Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz mit der Gesamtkoordination der Erstellung des NAP beauftragt.⁵⁹ Inhaltlich sind durch interdisziplinäre Arbeitsgruppen Ziele und Inhalte der künftigen Kinderrechtspolitik erstellt worden, welche sich jeweils an den Vorgaben der KRK und deren Umsetzung orientieren und schwerpunktmäßig die vier Grundbereiche der KRK, konkret Kinder- und Jugendpolitik, Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen, Kinderrechte auf Grundversorgung sowie den Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung umfassen. Dieser wurde letztlich als „YAP – Young Rights Action Plan“ (Langversion) bzw. als „NAP – Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen“ (Kurzversion) erstellt, wobei neben den grundsätzlichen Anforderungen die für Kinderrechte relevanten Rahmenbedingungen in allen Lebensbereichen behandelt wurden.⁶⁰ Durch die Erstellung der Umsetzung des NAP⁶¹ im Jahr 2004 wurde dazu beigetragen, dass der Kinderrechtsgedanke verstärkt in die Öffentlichkeit getragen wurde. Im Rahmen des ersten Berichts zur Umsetzung des NAP über die Jahre 2004 – 2007 (siehe Anhang) finden sich grundsätzliche Anforderungen an die künftige Kinder- und Jugendpolitik sowie Vorgaben zur Umgestaltung und Novellierung von rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen.⁶² So wird etwa hervorgehoben, dass sich der Gedanke der Eigenständigkeit von Jugendpolitik im Regierungsübereinkommen zur 23. Gesetzgebungsperiode erstmals explizit findet.

3.1.14 Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten

Für den europäischen Bereich ist im Zusammenhang mit der KRK die „European Convention on the exercise of rights by persons below the age of 18“ vom „Committee of Experts on Family Law“ (CJ-FA) erarbeitet und am 25.1.1996 in Straßburg verabschiedet worden. Dieses europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten⁶³ nimmt Bezug auf Art. 4 der KRK, wonach „die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte treffen“.

⁵⁸ Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen – Vortrag an den Ministerrat betreffend die Erstellung eines Nationalen Aktionsplanes zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Kinderrechte-Konvention/NAP-Kinder, 11.3.2003, GZ 42 9104/3-V/2/2003. Ministerratsbeschluss 2003 mit Richtlinien für eine rechtskonforme Umsetzung der Kinderrechte auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit den allgemeinen Menschenrechten und Grundfreiheiten inklusive Ziele, Schwerpunkte und Zeitplan.

⁵⁹ Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz – Vortrag an den Ministerrat, 18.11.2004, GZ 42 9104/35-V/2/04.

⁶⁰ Zur Situation der Kinderrechte in Österreich siehe u. a. www.kinderrechte.gv.at als auch das Netzwerk Kinderrecht in Österreich unter www.kinderhabenrechte.at sowie die entsprechenden Ausführungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs unter www.kija.at.

⁶¹ Nationaler Aktionsplan vom 18.11.2004 für die Rechte von Kindern und Jugendlichen, koordiniert vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, www.yap.at bzw. www.kinderrechte.gv.at.

⁶² Umsetzungsbericht aus 2007 durch Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend – Vortrag an den Ministerrat, 21.11.2007, GZ BMGFJ-42 9104/0029-II/2/07.

⁶³ Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten vom 25.1.1996 (SEVNr 160), BGBl. II 2008/124.

Die Intention dieses Werkes liegt in der Erleichterung der Durchsetzung der in der KRK garantierten Rechte, sie soll die Verwirklichung der Garantien des Art. 4 KRK sichern. Nach Punkt 5 der Präambel des Entwurfes sollen alle Kinder die Fähigkeit haben, die ihnen garantierten Rechte selbstständig, insbesondere in familiengerichtlichen Verfahren, ausüben zu können („exercise their rights“). Die Kinderrechte-Konvention richtet sich an alle Kinder „who have not reached the age of 18 years“ (Art. 1 Abs. 1). Gleichzeitig will die Europäische Kinderrechte-Konvention zur Sicherung des Kindeswohles beitragen und die verfahrensrechtlichen Rechte von Kindern generell stärken. Sollten Kinder zur Rechtsausübung nicht selbst in der Lage sein, so ist ihnen dies „through other persons or bodies“ zu ermöglichen. Nicht zuletzt haben Kinder ein Recht auf Information und Partizipation in gerichtlichen Verfahren, welche ihre Person betreffen (Art. 1 Abs. 2). Art. 3 enthält ein Recht auf Meinungsäußerung in allen einschlägigen Gerichtsverfahren. Hiezu ist das Kind gemäß Art. 4 berechtigt, sich spezieller Repräsentanten zu bedienen (vgl. näher die Ausführungen in Art. 10).

3.2 Europäische und internationale Abkommen im Berichtszeitraum

3.2.1 Fakultativprotokolle zur UN-Kinderrechte-Konvention

Im Jahr 2000 wurden von der UN-Generalversammlung zwei Fakultativprotokolle verabschiedet, welche 2002 in Kraft getreten sind.

3.2.1.1 Fakultativprotokoll zum Schutz von Kindern vor Beteiligung an bewaffneten Konflikten

Einerseits handelt es sich hierbei um das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁶⁴ mit einem Verbot von Kindersoldat/-innen und dem Schutz von Kindern im Rahmen von bewaffneten Konflikten. National ist in diesem Zusammenhang auf Art. 9a Abs. 3 B-VG zu verweisen, wonach eine allgemeine Wehrpflicht für Männer ab dem vollendeten 17. Lebensjahr besteht.⁶⁵

Hinzuweisen ist hierbei auf eine EntschlieÙung des österreichischen Nationalrates aus dem Jahr 1999,⁶⁶ in welcher die Bundesregierung und das Außenamt aufgefordert werden, sich im Rahmen der EU auf internationaler und bilateraler Ebene für Maßnahmen zum Schutz von Kindern in Kriegen und bewaffneten Konflikten einzusetzen. Ebenso zu verweisen ist auf einen EntschlieÙungsantrag des europäischen Parlaments gemäß Art. 104a der Geschäftsordnung für Entwicklung und Zusammenarbeit zum Kinderhandel und zu Kinder-

⁶⁴ Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflicts (Anhang I zu A/RES/54/263 vom 25.5.2000, in Kraft getreten am 12.2.2002, www.ohchr.org); Ratifizierung durch BGBl. III 2002/92. Siehe hierzu www.child-soldiers.org als Plattform zahlreicher NGOs wie Amnesty International, Save the Children oder Terre des Hommes.

⁶⁵ Österreich hat diesbezüglich das Übereinkommen von Ottawa über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung samt Erklärungen ratifiziert (BGBl. III 1999/38) sowie ein umfassendes Verbot und die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen verankert (Protokoll BGBl. III 1999/17).

⁶⁶ EntschlieÙung des Nationalrates vom 19.5.1999, E 182-NR/20.GP.

soldaten⁶⁷, in deren Folge die EU im Jahr 2003 eine Richtlinie betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten verabschiedet hat.

3.2.1.2 Fakultativprotokoll zum Schutz von Kindern vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie

Andererseits ist hier das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie⁶⁸ mit Regelungen zur Setzung von verstärkten Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu nennen.

Hervorzuheben ist in diesem Kontext der internationale Aktionsplan im Bereich des Schutzes vor kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern, welcher im Rahmen des Stockholmer Weltkongresses 1996⁶⁹ beschlossen wurde. In der Folge wurde 1998 von der österreichischen Bundesregierung iSd Art. 34 der KRK ein nationaler Aktionsplan⁷⁰ gegen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornografie im Internet durch Ministerratsbeschluss verabschiedet, welcher die Errichtung eines nationalen Meldestellen-Netzwerkes über vermisste und abgängige Kinder im Verbund mit der nichtstaatlichen europäischen Einrichtung „Child Focus – European Center for Missing and Sexually Exploited Children“ vorsieht. Ziel des „Internet-Aktionsplans“ ist die Herstellung einer umfassenden Zusammenarbeit zwischen staatlichen Organisationen und wirtschaftlichen Einrichtungen zur Kriminalisierung der Herstellung, des Besitzes sowie des Vertriebes von Kinderpornografie im Internet.⁷¹

Im Jahr 1997 hat der Ministerrat⁷² den Maßnahmenkatalog zum Thema „Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie, Kindesmisshandlung, Sexueller Kindesmissbrauch, Gewalt gegen Frauen, Gewalt unter Jugendlichen und Gewalt in den Medien“ vorgestellt, welcher Maßnahmen auf dem Gebiet des Opferschutzes, des Sexualstrafrechts, des Menschenhandels, des Waffenrechts, der Täterarbeit sowie in der Schulung und Forschung enthält.

Im Zusammenhang mit gesetzgeberischen Aktivitäten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und Kinderhandel ist auf die Änderungen des Sexual-

⁶⁷ Plenarsitzungsdokument B5-0320/2003 mit weiteren Hinweisen auf einschlägige Entschlüsse der EU zum Bereich Kinderhandel und Kindersoldaten sowie der Resolution 1460 des UN-Sicherheitsrates vom 30.1.2003 über Kinder und bewaffnete Konflikte.

⁶⁸ Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography (OPSC; Anhang II zu A/RES/54/263 vom 25.5.2000); Ratifizierung durch BGBl. III 2004/93. Siehe zum ersten Staatenbericht Österreichs aus 2007 zu diesem Fakultativprotokoll die Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses vom 3.10.2008 sowie die Ergänzungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Schattenbericht von EPCAT Österreich vom April 2008 (www.kinderanwalt.at) im Anhang.

⁶⁹ Erster Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern – CSEC (Commercial Sexual Exploitation of Children) 1996 in Stockholm. Hierbei wurde ein Abschlussdokument gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet, welches jedoch kein internationaler Vertrag ist. In der Folge wurde im Anschluss an den Zweiten CSEC-Weltkongress im Jahr 2001 in Japan ein weiteres Dokument, das Yokohama Global Commitment, verabschiedet.

⁷⁰ Aktionsplan vom 10.12.1998 der Bundesregierung gegen sexuellen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornografie im Internet, siehe hierzu www.kinderrechte.gv.at. Siehe hierzu auch die EntschlieÙung des europäischen Rates vom 28.11.1996 über illegale und schädigende Inhalte im Internet und den hierzu von der Europäischen Kommission vorgelegten Aktionsplan zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet.

⁷¹ Bereits 1997 wurde vom Bundesministerium für Inneres hierfür eine Meldestelle für Kinderpornografie eingerichtet, die mittlerweile in europäischen und internationalen Netzwerken vertreten ist (ISPA-Hotline).

⁷² Parlamentarische EntschlieÙung ME 156/18.GP, von der Bundesregierung mit 30.9.1997 angenommen („Ministerratsbeschluss gegen Gewalt in der Gesellschaft“).

strafrechts zu verweisen. Die gesetzgeberischen Aktivitäten beginnen hierbei im Jahr 2001 mit einer Änderung des Sexualstrafrechts und werden durch das Strafrechtsänderungs-Gesetz 2004⁷³ fortgesetzt.⁷⁴ Dadurch erfolgt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs zahlreicher Delikte im Zusammenhang mit Kinderpornografie sowie der strafrechtlichen Sanktionen bei Förderung von Prostitution sowie der Mitwirkung von Minderjährigen bei einschlägigen Produktionen. Durch die Einführung eines neuen Straftatbestandes „Menschenhandel“ (§ 104a StGB) und die Ausdehnung der extraterritorialen Gerichtsbarkeit (Strafverfolgung in Österreich, auch wenn die Straftat im Ausland straffrei sein sollte – § 64 StGB) im Fall von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen, von pornographischen Darstellungen und Prostitution von Minderjährigen konnte ein weitreichender Schutz vor sexueller Ausbeutung realisiert werden. Im Bereich der Umsetzung des zuletzt genannten Fakultativprotokolls zur KRK kann nunmehr nach § 194 StGB die Vermittlung von Adoptionen, bei denen dem Kind sein Zustimmungsrecht „abgekauft“ wird, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden.⁷⁵

3.2.2 Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Das Europaratsübereinkommen⁷⁶ über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ist ein internationales Vertragswerk, welches die verschiedenen Formen von sexuellem Missbrauch von Kindern unter Strafe stellt. Als Präventivmaßnahmen sind ein Screening-System, Ausbildungsgarantien für Personen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, sowie Programme zur Unterstützung der Opfer vorgesehen. Ebenfalls erreicht werden soll dadurch eine effizientere Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmissbrauch durch Regelungen zur internationalen, extraterritorialen Täterverfolgung (siehe hierzu die Ausführungen zum Fakultativprotokoll zur KRK).

Auf Europäischer Ebene ist im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie auf Vorarbeiten zu einer europäischen Regelung auf Basis eines Rahmenbeschlusses des Europäischen Rates aus dem Jahr 2002⁷⁷ sowie einem Initiativantrag⁷⁸ aus 2008 hinzuweisen.

⁷³ StRÄG 2004, BGBl. I 2004/15.

⁷⁴ Siehe hierzu auch die Ausführungen im Österreichischen Erstbericht zur Umsetzung dieses Fakultativprotokolls zur KRK (in Anhang C).

⁷⁵ Schattenbericht zum ersten Staatenbericht zum OPSC der EPCAT Österreich, siehe hierzu www.epcat.at.

⁷⁶ Übereinkommen des Europarates über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEVNr 201) wurde 2007 zur Ratifizierung aufgelegt. Beachte hierzu den 3. Weltkongress 2008 gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen.

⁷⁷ Rahmenbeschluss des Rates vom 22.12.2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, ABl vom 20.1.2004 L 13, 44.

⁷⁸ Initiativantrag zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, 2008/2144 (INI) mit einer entsprechenden Empfehlung (B6-0216/2008) im Bericht des Europäischen Parlaments vom 26.1.2009, A6-0012/2009.

3.2.3 Europäisches Übereinkommen gegen den Menschenhandel

Ebenfalls auf europäischer Ebene wurde das Europäische Übereinkommen über den Menschenhandel⁷⁹ verabschiedet, welches von Österreich bereits ratifiziert wurde.⁸⁰

Im Zusammenhang mit internationalen Abkommen gegen Menschenhandel ist hier auch auf die Ratifizierung des Zusatzprotokolls⁸¹ zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum UN-Übereinkommen⁸² gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität durch Österreich im Jahr 2005 hinzuweisen.

Die Bekämpfung des Menschenhandels ist Teil des Rahmenbeschlusses des Rates über die Stellung von Opfern im Strafverfahren⁸³ sowie Teil der EU-Kinderrechtsstrategie.⁸⁴ Aktuell ist in diesem Zusammenhang auch auf einen Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern⁸⁵ zu verweisen.

Mit 1.5.2004 trat das Bundesgesetz⁸⁶ über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zum Schutz von Kinderhandel (EU-JZG) mit der Verankerung einer entsprechenden Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgungsbehörden zur grenzüberschreitenden Ermittlung und Zusammenarbeit in den EU-Staaten in Kraft.

3.2.4 Europäisches Übereinkommen über Computerkriminalität

Das Europäische Übereinkommen über Computerkriminalität⁸⁷ ist der erste internationale Vertrag über Verbrechen, welche über Internet und über andere Computer-Netzwerke begangen werden. Neben Fragen des Urheberrechts oder der Netzsicherheit sind auch die Bereiche der Kinderpornografie umfasst. Ziel ist eine umfassende gemeinsame Strafrechtspolitik und die internationale Zusammenarbeit⁸⁸ im Bereich der effektiven Rechtsverfolgung. Das Cyber-Crime-Abkommen wurde von Österreich noch nicht ratifiziert.

⁷⁹ Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.5.2005, welches mit 1.2.2008 in Kraft getreten ist (SEVNr 197; Action against Trafficking in Human Beings). Ratifizierung durch Österreich durch BGBl. III 2008/10.

⁸⁰ Beachte hierzu auch die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010, KOM (2006) 92 endg.

⁸¹ Ratifizierung des Zusatzprotokolls („Palermo-Protokoll“) aus 2003 erfolgte BGBl. III 2005/220. Mit Stand März 2009 hatten dieses Zusatzprotokoll bereits 23 EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert und die restlichen vier EU-Mitgliedsstaaten hatten es bereits unterzeichnet.

⁸² UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UN-Convention against Transnational Organized Crime) wurde von der Generalversammlung am 15.11.2000 angenommen (ARS 55/25/2000) und ist am 29.9.2003 in Kraft getreten. Die Konvention wurde von Österreich am 23.12.2004 ratifiziert.

⁸³ Rahmenbeschluss des Rates vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/2002), Abl L 82 vom 22.3.2001, 1.

⁸⁴ Mitteilung der Kommission im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie, KOM (2006) 367 endg.

⁸⁵ Vorschlag der Europäischen Kommission vom 25.3.2009 für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern, KOM (2009) 0050.

⁸⁶ BGBl. I 2004/36.

⁸⁷ Europäisches Übereinkommen über Computerkriminalität vom 23.11.2001, welches mit 1.7.2004 in Kraft getreten ist (SEVNr 185; Cyber-Crime-Convention).

⁸⁸ Siehe hierzu die Mitteilung der Kommission vom 22.5.2007 zur Bekämpfung von Internetkriminalität, KOM (2007) 0267.

Zum effektiven Schutz der Rechte von Kindern sollen in allen Mitgliedsstaaten der EU entsprechende Maßnahmen gesetzt werden.⁸⁹ Geplant sind darin ein effektives und extraterritoriales Vorgehen im Bereich des Kindeshandels sowie der Kinderprostitution und -pornografie, die Schaffung eines Europäischen Frühwarnsystems für Kindesentführungen sowie eine EU-weite Kinderhotline und finanzielle Unterstützung für das Europäische Netz der Kinderbeauftragten (ENOC). Die Prioritäten der EU-Kinderrechts-Strategie umfassen Fragen von Gewalt und deren Verhinderung, Beteiligung der Kinder in allen sie betreffenden Angelegenheiten bzw. Verfahren, Verhinderung von Armut und Diskriminierung, spezielle Regelungen für Asylwerber, Einwanderer und Flüchtlinge, sowie Kinderarbeit bzw. das Recht auf Bildung und Information sowie Gesundheit, eine Registrierung der Geburt und Sonderfragen für Kinder in bewaffneten Konflikten.

3.2.5 Haager Erwachsenenenschutzabkommen

Das Haager Übereinkommen⁹⁰ vom 13.1.2000 über den internationalen Schutz Erwachsener trat am 1.1.2009 in Kraft. Von Österreich wurde dieses Abkommen bisher noch nicht ratifiziert (Beyer/Wagner, BtPrax 2007: 231 ff.).

3.2.6 Haager Unterhaltsübereinkommen

Das Haager Unterhaltsübereinkommen über die internationale Durchsetzung von Kindesunterhalt und anderen Formen familiären Unterhalts (HUÜ) aus dem Jahr 2007 dient der Schaffung eines effizienten bzw. zugänglichen Systems zur effektiven Unterhaltsdurchsetzung auf internationaler Ebene durch Implementierung entsprechender Kooperations- und Anerkennungsbestimmungen (Art. 1 HUÜ) und ist als Weiterentwicklung des New-Yorker-Unterhaltsübereinkommens zu verstehen. Umfasst sind sowohl der Kindesunterhalt als auch andere Formen von familiärer Unterstützung wie z. B. in Form von Antragsmöglichkeiten zur Schaffung entsprechender Unterhaltstitel sowie deren Anerkennung bzw. Vollstreckung, die Bereitstellung von effektiven Hereinbringungsmaßnahmen sowie die Errichtung eines schlüssigen Systems der behördlichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten. Im Einzelnen regelt das HUÜ zunächst den Gegenstand, den Anwendungsbereich und die einschlägigen Definitionen von der Geltendmachung über die Anerkennung und Vollstreckung der Ansprüche zwischen Eltern und Kindern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bzw. im Bereich des Ehegatten- oder Scheidungsunterhalts (Fucik, iFamZ 2008: 219). Zusätzlich finden sich Vorschriften zur administrativen Zusammenarbeit, zur Antragstellung über Zentralbehörden (Verfahrenshilfe) sowie Bestimmungen zur Durchführung der Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung sowie zur tatsächlichen Vollstreckung im Empfangsstaat.

Wichtig ist der Umstand, dass das HUÜ gemäß Art. 48 sowohl des Unterhaltsanerkennungsübereinkommen aus 1973 als auch das Haager Kindesunterhaltsanerkennungsübereinkommen aus 1958 ersetzt, sofern sich die Anwendungsbereiche jeweils decken. Ebenfalls ersetzt wird das New Yorker Unterhaltsübereinkommen aus 1956 bei Deckungsgleichheit der Anwendungsbereiche zwischen den Vertragsstaaten.

⁸⁹ EU-Kinderrechtsstrategie bzw. Mitteilung der Kommission vom 4.7.2006 im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie, KOM (2006) 0367, sowie die Entschließung des Parlaments vom 16.1.2008 im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie, 2007/2093 (INI).

⁹⁰ Siehe www.hcch.net, von Österreich bisher nicht ratifiziert.

3.2.7 Haager Unterhaltsprotokoll

Das Haager Unterhaltsprotokoll (HUP 2007)⁹¹ regelt die international-privatrechtliche Beurteilung von Unterhaltsansprüchen, die sich aus Familienbeziehungen im weitesten Sinne ergeben. Konkret fallen daher alle Bereiche der Ansprüche zwischen Eltern und (Stief-) Kindern, der Verwandtschaft und Schwägerschaft sowie zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern darunter. Heranzuziehen ist generell im Wege von Sachnormverweisungen unter Ausschluss von Rück- und Weiterverweisungen das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten („Unterhaltsgläubiger“) mit Sonderbestimmungen für die Ansprüche zwischen Eltern und Kindern unter 21 Jahren sowie im Ehegatten- und Scheidungsunterhaltsbereich.

3.2.8 Europarechtliche Vollstreckungsgrundlagen

3.2.8.1 Brüssel-I-VO

Die Brüssel-I-VO ist für Unterhaltsverfahren einschlägig heranzuziehen, als einzige familienrechtliche Materie im Rahmen des EuGVVO. Diesbezüglich ist ein Wahlgerichtsstand zugunsten der schwächeren Partei in dessen Wohnsitzstaat vorgesehen.

3.2.8.2 Brüssel-IIa-VO

Die Brüssel-IIa-VO⁹² enthält umfassende Regelungen zur internationalen Zuständigkeit sowie zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung.⁹³ Sie erstreckt demnach in Kindschaftsangelegenheiten den Anwendungsbereich auf alle Entscheidungen über die elterliche Verantwortung auch ohne Zusammenhang mit einem Eheverfahren (Neumayr/Twaroch, FamRZ 2006: 112 ff. sowie Neumayr, FamRZ 2007: 40 ff.). In bestimmten Bereichen des Besuchsrechts sowie der Rückgabe des Kindes nach einer internationalen Entführung ist eine vereinfachte Vollstreckung ohne entsprechende Vollstreckbarkeitserklärung vorgesehen (Exequaturverfahren). Die Brüssel-IIa-VO wird daher auch als Europäische Familienverordnung (EuFam-VO) bezeichnet.

3.2.8.3 Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung

Diese Vollstreckungstitel-Verordnung (EuVTVO)⁹⁴ ist seit dem 21.1.2005 für alle Vollstreckungen unbestrittener Titel heranzuziehen und auch im Unterhaltsbereich anzuwenden. Konkret ist kein zusätzliches Vollstreckbarkeitserklärungsverfahren vorgesehen, dies bewirkt im Ergebnis eine wesentliche Erleichterung einer Auslandsvollstreckung.

⁹¹ Haager Protokoll über das auf Unterhaltsansprüche anzuwendende Recht vom 23.11.2007.

⁹² Verordnung des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und Verfahren betreffend elterliche Verantwortung: VO 2201/2003, ABl L 160. Für Österreich mit 1.3.2005 in Kraft getreten.

⁹³ Die Brüssel-II-VO (Verordnung 1347/2000 des Rates vom 29.5.2000; ABl L 160, 19 ff), die am 1.3.2001 in Kraft getreten ist, ist nicht mehr relevant: Sie ist am 1.3.2005 durch die Brüssel-IIa-VO gänzlich ersetzt worden.

⁹⁴ VO 805/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, in Kraft getreten mit 21.1.2005.

3.2.8.4 Europäische Unterhalts-Verordnung

Die neue EU-Unterhaltsverordnung (EuUVO)⁹⁵ regelt sowohl die Schaffung eines Unterhaltstitels als auch die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen (Anerkennung und Vollstreckung) in allen EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Dänemark. Der Anwendungsbereich umfasst nicht nur Kindesunterhaltssachen, sondern auch Unterhaltsansprüche zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern. Bezüglich der Frage des auf Unterhaltsansprüche anzuwendenden Rechts ist eine weitgehende Verweisung auf das Haager Unterhaltsprotokoll 2007 (HPU) vorgesehen, welches zu einer Maßgeblichkeit des Rechts am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsverpflichteten führt (vgl. Art. 3). Die Bestimmung des anwendbaren Rechts gilt jedoch nur für jene EU-Staaten, die an das HPU gebunden sind.

Die EuUVO ersetzt weitgehend die EuGVVO, die EuVTVO bleibt nur noch gegenüber britischen⁹⁶ Titeln maßgeblich. Aufgrund der EuUVO werden die in einem Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidungen automatisch in jedem anderen Mitgliedsstaat anerkannt, was letztlich zu einer Verfahrensvereinfachung und verkürzter Verfahrensdauer führt. In diesem Zusammenhang ist eine vollstreckbare Entscheidung ohne eine weitere Vollstreckbarkeitserklärung durchsetzbar.

Daneben sind Regelungen zur Gewährung von Prozesskostenhilfen vorgesehen, um einen effektiven Zugang zum Recht zu gewährleisten. Ebenso sollen zentrale Behörden zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Durchsetzung geschaffen werden.

4 Reformschritte im Einzelnen

Nachfolgend werden die einzelnen rechtlichen Rahmenbedingungen im Berichtszeitraum mit Bezug auf das Ehe- und das Kindschaftsrecht erörtert. Der Fokus wird auf die Schwerpunktentwicklungen gelegt. Es wird jeweils ein kurzer rechtspolitischer Ausblick angefügt.

4.1 Reformschritte vor 1999

Die Darstellung der historischen Entwicklung des Ehe- und Familienrechts beginnt mit 1967 und führt die einzelnen gesetzlichen Novellen bzw. Reformschritte im Überblick an. Eine Gewichtung erfolgt zugunsten des Zeitraumes seit 1998 zulasten der Darstellung davor, d. h. diese wird nur sehr knapp bzw. überblicksartig sein.

⁹⁵ EU-Verordnung 4/2009/EG des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, Abl 7/2009 vom 10.1.2009, in Kraft getreten am 30.1.2009.

⁹⁶ Großbritannien hat noch keine Erklärung über die Anwendbarkeit abgegeben.

4.1.1 Unehelichen-Kind-Gesetz 1970

Durch das Unehelichen-Kind-Gesetz (UeKindG 1970)⁹⁷ wurde eine unterhaltsrechtliche Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern verankert.

4.1.2 Neuordnung des Kindschaftsrechts

Das Gesetz zur Neuordnung des Kindschaftsrechts im Jahr 1977⁹⁸ bewirkte eine Reform der Bestimmungen für ehelich geborene Kinder.

4.1.3 Erbrechtliche Gleichstellung 1989

Die Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern im Bereich des Erbrechts wurde im Jahr 1989 durch das Bundesgesetz⁹⁹ zur erbrechtlichen Gleichstellung durchgeführt.

4.1.4 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

Die Rechtsbereiche zur Jugendwohlfahrt sind im Jugendwohlfahrts-Gesetz aus dem Jahr 1989 (JWG 1989; Bundesgrundsatzgesetz)¹⁰⁰ verankert. Dieses regelt, neben der Einordnung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt (§ 1), Fragen der Zuständigkeiten und fachlichen Ausrichtung (§§ 2 ff.) sowie sozialen Dienste (§§ 11 ff.) und Fragen von Pflegekindern (§§ 14 ff.) sowie Unterbringung von Minderjährigen in Heimen und sonstigen Einrichtungen (§§ 22 ff.), Adoptionsvermittlung (§§ 24 f.) sowie Hilfen zur Erziehung (§§ 26 ff.).

4.1.5 Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz 1989

Das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz (KindRÄG 1989)¹⁰¹ bewirkte eine weitere Modernisierung und Umgestaltung des Kindschaftsrechts entsprechend den vollzogenen gesellschaftlichen Entwicklungen.

4.2 Eherechts-Änderungsgesetz 1999

Die Neuerungen durch das Eherechts-Änderungsgesetz (EheRÄG)¹⁰² im Jahr 1999 brachten zunächst die Verdeutlichung einer Abdingbarkeit der Mitwirkungspflicht im Erwerb des anderen Ehegatten (vgl. § 90). Demnach war eine Mitwirkung im Erwerb des anderen nur noch durchzuführen, soweit dies dem Mitwirkungspflichtigen zumutbar, nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich und nichts Gegenteiliges vereinbart war.

⁹⁷ Bundesgesetz vom 30.10.1970 über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes; BGBl. 1970/342.

⁹⁸ Bundesgesetz vom 30.6.1977 über die Neuordnung des Kindschaftsrechts; BGBl. 1977/403.

⁹⁹ BGBl. 1989/656, in Kraft seit 1.1.1991.

¹⁰⁰ Bundesgesetz vom 15.3.1989, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden, BGBl. 161/1989 (NR: GP 17. RV 171, AB 872 S. 96; BR: 3653, AB 3658 S. 513). In Kraft seit 1.7.1989.

¹⁰¹ Bundesgesetz vom 15.3.1989 über die Änderung des Kindschaftsrechts, BGBl. 1989/162 (NR: GP 17 RV 172 AB 887 S. 96. BR: AB 3657 S. 513). In Kraft seit 1.7.1989.

¹⁰² EheRÄG 1999, BGBl. I 1999/125 (RV 1653 BlgNR 20. GP; JAB 1926 BlgNR 20. GP, 174). In Kraft getreten am 1.1.2000.

Unter Heranziehung des Gleichheitsgrundsatzes wurde normiert, dass ein Abgehen von einer einvernehmlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse erleichtert unter bestimmten Bedingungen statthaft sein sollte. Dies gilt nunmehr ebenso für ein Bemühen um Neugestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft (vgl. dazu § 91). Demnach haben die Ehegatten ihre eheliche Lebensgemeinschaft, insbesondere die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes sowie die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich zu gestalten (Abs 1 leg. cit.). Ein Abgehen von einer einvernehmlichen Gestaltung kann ein Ehegatte begehren, wenn dem nicht ein wichtiges Anliegen des anderen oder der Kinder entgegensteht. Im Bereich der Berücksichtigung von persönlichen Gründen ist hierbei besonders ein Wunsch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entsprechend zu berücksichtigen. Jedenfalls haben sich die Ehegatten bei jeder Neugestaltung ihrer Lebensführung um ein entsprechendes Einvernehmen zu bemühen.

Im Bereich des Unterhaltsrechts normiert § 94 Regeln zum Geldunterhalt während aufrechter Hausgemeinschaft und sieht diesbezüglich vor, dass auf Verlangen des unterhaltsberechtigten Ehegatten der Unterhalt auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft ganz oder zum Teil in Geld zu leisten ist, soweit nicht ein solches Verlangen, insbesondere im Hinblick auf die zur Deckung der Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Mittel, unbillig wäre. Auf den Unterhaltsanspruch an sich kann im Vorhinein nicht verzichtet werden.

Eine Pflicht des allein erwerbstätigen Ehegatten zur Mithilfe im Haushalt normiert § 95. Gemäß § 95 haben die Ehegatten grundsätzlich gemeinsam – nach ihren persönlichen Verhältnissen und unter besonderer Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung – an der Führung des gemeinsamen Haushalts mitzuwirken. Jedoch ist dazu grundsätzlich der nicht erwerbstätige Ehepartner verpflichtet, eine Mithilfe des anderen Ehepartners ist nur unter Heranziehung des § 91 verpflichtend.

Zusätzlich beinhaltet das EheRÄG 1999 eine Verlängerung der Verjährungsfrist für die Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb (siehe dazu § 1486a), wonach dieser Anspruch iSd § 98 in sechs Jahren vom Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht worden ist, verjährt (Hopf/Stabentheiner, ÖJZ 1999, 821 ff. und 861 ff.; Ferrari/Hopf, Eherechtsreform).

Im Bereich des Scheidungsrechts des EheG wurden absolute Scheidungsgründe in den allgemeinen Verschuldensscheidungsstatbestand des § 49 EheG miteinbezogen. Demnach kann nach § 49 ein Ehegatte Ehescheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Eine schwere Eheverfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden, sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.

Im Unterhaltsrecht kam es zu einem Entfall der Subsidiarität des Unterhaltsbeitrags nach § 68, wonach im Falle, in welchem beide Ehegatten ein Scheidungverschulden trifft, keiner jedoch die überwiegende Schuld zu tragen hat, dem Ehegatten, der sich nicht selbst

unterhalten kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden kann, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Dieser Unterhalt nach Billigkeit kann zeitlich beschränkt werden.

Ebenfalls neu geregelt wurde der verschuldensunabhängige Unterhaltsanspruch nach Scheidung iSd §§ 68a und 69b EheG. Gemäß § 68a besteht daher ein verschuldensunabhängiger Unterhaltsanspruch solange und soweit, als es einem geschiedenen Ehegatten aufgrund der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes unter Berücksichtigung dessen Wohles nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten. Der andere Ehepartner hat daher nach erfolgter Scheidung einen nach dessen Lebensbedarf zu orientierenden Unterhalt zu leisten. Die Unzumutbarkeit der Selbsterhaltung wird vermutet, solange das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wird der Unterhaltsanspruch gerichtlich festgesetzt, so ist er jeweils entsprechend zu befristen, über das fünfte Lebensjahr des jüngsten Kindes hinaus jeweils auf längstens drei Jahre. Ist aufgrund der besonderen Umstände des Falles, insbesondere einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit des Kindes, nicht abzusehen, wann der geschiedene Ehegatte in der Lage sein wird, sich selbst zu erhalten, so kann das Gericht von einer Befristung absehen. Weitere Sonderbestimmungen sind enthalten für den Fall, dass sich ein Ehegatte während der Ehe aufgrund der einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft der Haushaltsführung sowie gegebenenfalls der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder der Betreuung eines Angehörigen eines der Ehegatten gewidmet hat und ihm nunmehr aufgrund des dadurch bedingten Mangels an Erwerbsmöglichkeiten, etwa wegen mangelnder beruflicher Aus- oder Fortbildung, der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, seines Alters oder seiner Gesundheit, nicht zugemutet werden, sich ganz oder zum Teil selbst zu erhalten. In diesem Fall hat ihm der andere Ehegatte unabhängig vom Verschulden an der Scheidung den Unterhalt nach dessen Lebensbedarf – für längstens drei Jahre – zu gewähren.

Ebenfalls novelliert wurden die Regelungen des Ehegüterrechts im Bereich der Vermögensaufteilung nach Scheidung gemäß § 82 Abs. 2 EheG in Bezug auf die eingebrachte, von Todes wegen erworbene oder geschenkte Ehewohnung. Diese Ehewohnung ist nach Abs 2 leg. cit. in die Aufteilung dann einzubeziehen, wenn der andere Ehegatte auf ihre Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist oder wenn ein gemeinsames Kind an ihrer Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat. Gleiches gilt für den Hausrat, wenn der andere Ehegatte auf seine Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist.

Abschließend sind Regelungen zur Mediation bei Scheidung zur Erzielung einer gütlichen Einigung in § 99 vorgesehen, im Rahmen derer sich die Ehegatten über die Folgen ihrer Scheidung verständigen sollen. Diese (Sonder-Mediations-)Bestimmung wurde durch das Zivilrechts-Mediations-Gesetz¹⁰³ aus 2003 wieder aufgehoben.

Ebenfalls vorgesehen sind Bestimmungen über einstweilige Verfügungen zur Sicherung des Anspruchs nach § 97 auf Basis des § 382e EO im Fall des Bestehens eines dringenden Wohnbedürfnisses eines Ehegatten.

¹⁰³BGBI. I Nr. 29/2003.

4.3 Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1999 (Entwurf)

Der im Jänner 1999 zur Begutachtung versandte Ministerialentwurf eines Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes (KindRÄG 1999)¹⁰⁴ enthielt umfangreiche Vorgaben zur Änderung des Rechts der Eltern-Kind-Beziehung, eine Beschlussfassung ist jedoch wegen Ablaufs der Gesetzgebungsperiode nicht mehr erfolgt. Im Einzelnen waren im Entwurf zum KindRÄG 1999 folgende Punkte enthalten:

- Die Rechtsstellung heranwachsender Menschen sollte gestärkt werden. Dafür war zunächst die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das vollendete 18. Lebensjahr im Entwurf vorgesehen. Vorgesehen war hierfür insbesondere auch die verstärkte Berücksichtigung des eigenen Willens Minderjähriger in Angelegenheiten der Personensorge sowie erweiterte Antragsrechte und eine selbstständige Verfahrensrechtsfähigkeit ab dem Erreichen des 14. Lebensjahres. In diesem Sinne finden sich verfahrensrechtliche Bestimmungen zur Schaffung einer Antragsmöglichkeit und einer eigenen pflegschaftsgerichtlichen Verfahrensfähigkeit mündiger Minderjähriger mit einer Neuregelung der Einwilligung des minderjährigen Kindes in medizinische Behandlungen und die Einführung einer gerichtlichen Überprüfung von Vertretungshandlungen der Eltern bei besonders schwerwiegenden medizinischen Behandlungen des Kindes, wenn das Kind die Behandlung nachdrücklich und entschieden ablehnt. Dies sollte gesetzestechnisch durch ein „zivilrechtliches Verbot“ der Herbeiführung der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit bei minderjährigen Kindern sowie einer Einschränkung der Einwilligung durch einen Sachwalter bei volljährigen geistig behinderten oder psychisch kranken Personen auf Fälle ernster medizinisch-somatischer Gründe erzielt werden.
- Im Eltern-Kind-Verhältnis wurde die elterliche Verantwortung für das Kind stärker betont, indem insbesondere die unter dem Begriff „Obsorge“ zusammengefassten Befugnisse primär nicht als Rechte, sondern als Aufgaben der Eltern normiert wurden. In diesem Sinne wurde das „Besuchsrecht“ auch als ein Recht des Kindes selbst verankert und die Möglichkeit der Durchsetzung verbessert. Dies erfolgte durch eine Verbreiterung des Instrumentariums zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen über den persönlichen Verkehr einschließlich der Möglichkeit, Kontakte zu einem minderjährigen Kind durch „Besuchsbegleiter“ zu erleichtern. Ebenso wurde in diesem Zusammenhang ein Modell der Teilnahme des nicht obsorgeberechtigten Elternteils an den Obsorgeaufgaben nach der Scheidung integriert, um die rechtliche Position des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils im Fall der Trennung, vor allem durch Ausbau der Informations- und Äußerungsrechte, zu verstärken. Dies zeigt sich deutlich auch im Entwurf in der Einführung eines Verbotes, das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil zu beeinträchtigen durch die Schaffung der Möglichkeit von durchsetzbaren Unterlassungsverfügungen gegen die Erziehung störende Handlungen. In diesen Kontext fällt auch die Einführung einer gerichtlichen Anordnung, durch die ein nicht mit der Obsorge betrauter Elternteil mit Zustimmung des anderen Elternteils an der Obsorge teilnimmt, solange die Zustimmung nicht widerrufen wird. In diesem Fall fällt die alleinige Obsorge wieder an den Elternteil zurück, der sie vorher hatte; eine solche Anordnung sollte im

¹⁰⁴ JMZ 4.601 A/1-I.1/1999.

Scheidungsfall nur nach einer entsprechenden „Abkühlungsphase“ zulässig sein.

- Ein zeitgemäßes, gemeinschaftsrechtskonformes materielles und formelles Recht der Vermögensverwaltung unter gleichzeitiger Zurücknahme überflüssiger und die gesetzlichen Vertreter über Gebühr belastender Formalismen wurde gesetzlich verankert. In diesem Sinne wurde im Entwurf die Zurückdrängung nicht mehr zeitgemäßer gerichtlicher Eingriffe in die Vermögensverwaltung zugunsten einer auf den Einzelfall bezogenen, flexiblen und effizienten Aufsicht vorgeschlagen.
- Zusätzlich wurden einzelne Vollzugsbestimmungen entsprechend angeglichen. Es war im Entwurf die explizite Verankerung einer besonderen Vertraulichkeit des Pflegschaftsverfahrens sowie eine gänzliche Ersetzung der Vormundschaft und Sachwalterschaft für Minderjährige durch die Obsorge, eine klare Neuregelung der Aufgaben des Gerichtes und der gesetzlichen Vertreter im Zusammenhang mit der Legung der Pflegschaftsrechnung vorgesehen sowie eine klare und sachgerechte Neuregelung des Anspruchs von gesetzlichen Vertretern, die nicht Eltern, Großeltern oder Pflegeeltern sind, auf Entschädigung und klare Regelung ihrer Haftung. Ergänzend waren Vorschriften zur Beseitigung von in der Praxis aufgetretenen Regelungsdefiziten im Bereich der Vaterschaftsanerkennung vorgesehen.

4.4 Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001

Das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz (KindRÄG 2001)¹⁰⁵ stellt einen wesentlichen Meilenstein in der Familienrechtsreform-Agenda dar, wobei damit sehr gravierende Veränderungen des Rechts der Eltern-Kind-Beziehung einhergegangen sind (Hopf/Weizenböck, ÖJZ 2001: 485 ff. und 530 ff.; Ferrari/Hopf, Reform des Kindschaftsrechts). Zentrale Bestimmung ist die Wahrung des Kindeswohls nach § 137, welche in allen das Kind betreffenden Bereichen vorrangig zu berücksichtigen ist. Daneben erfolgt eine Stärkung der Rechte des nichtberechtigten Elternteils durch eigene Informations- und Äußerungsrechte sowie im Bereich des Rechts auf persönlichen Verkehr (Besuchsrecht).

Die „gemeinsame Obsorge“ – Obsorge beider Eltern – nach Scheidung wurde mit dem KindRÄG 2001 verankert, wobei dies ein eindeutiges Abgehen vom bisherigen Alleinzuteilungsgrundsatz darstellt. Nach dem KindRÄG 2001 müssen nunmehr die Eltern im Fall der Scheidung dem Gericht eine Vereinbarung darüber vorlegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhält. Abgesehen davon kann durch die Eltern vereinbart werden, dass ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird oder ein Elternteil mit der vollen Obsorge und der andere mit der Obsorge in bestimmten Angelegenheiten betraut wird, oder dass beide Elternteile in gleicher Weise wie bei einer aufrechten Ehe mit der Obsorge betraut werden.

Ebenfalls novelliert wurden die Vorschriften der Rechtsstellung von Minderjährigen vor Gericht im pflegschaftsgerichtlichen Verfahren sowie die Implementierung einer Besuchsbegleitung (Vgl. § 185c AußStrG).

Im Einzelnen wurden folgende Bereiche geregelt, die in zahlreichen Bereichen bereits im Entwurf zum KindRÄG 1999 vorgesehen waren:

¹⁰⁵ KindRÄG 2001 (NR: GP XXI RV 296 AB 366 S. 44. BR: AB 6275 S. 670). In Kraft getreten am 1.7.2001.

- Herabsetzung der Altersgrenze für die Erreichung der Volljährigkeit auf das vollendete 18. Lebensjahr
- Verstärkte Berücksichtigung des Willens des heranwachsenden Menschen in Angelegenheiten der Personensorge, insbesondere bei medizinischen Behandlungen
- Antragslegitimation und selbstständige Verfahrensfähigkeit mündiger Minderjähriger
- Normierung der Obsorge der Eltern als Verantwortung für das Kind mit einem „Besuchsrecht“ als Recht des Kindes sowie einer Neuregelung der elterlichen Verantwortung nach Trennung der Eltern
- Modernisierung des Rechtes der Verwaltung des Vermögens Pflegebefohlener (pflegerische Aufsichtspflicht, mündelsichere Anlage, Rechnungslegung) und Beseitigung terminologischer und systematischer Mängel des geltenden Kindschaftsrechts

In der Folge wurde im Jahr 2006 über die Auswirkungen der Neuregelungen auf Grundlage eines Beschlusses des Nationalrates eine Evaluationsstudie im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz unter Einbeziehung betroffener Eltern sowie Berufsgruppen durchgeführt.¹⁰⁶ Als Ergebnis der Evaluationsstudie ist festzuhalten, dass sich die Obsorge beider Elternteile nach Ehescheidung sowohl auf die Beziehung der Eltern zu ihren Kindern als auch der Elternteile zueinander positiv ausgewirkt hat. Insbesondere wurde auch die deeskalierende Wirkung der gemeinsamen Obsorge hingewiesen, welche laut Studie darauf zurückzuführen ist, dass derjenige Elternteil, bei dem die Kinder nicht überwiegend im gemeinsamen Haushalt leben bzw. wohnen, nicht gezwungen ist, um seine Elternrolle zu kämpfen (in der Praxis meist der Vater). Dies verhindert im Weiteren entsprechende persönlichkeitsproblematische Kränkungen dieses Elternteils und führt gleichzeitig dazu, dass der „abwesende“ Elternteil mehr Zeit mit seinen Kindern verbringt sowie sich mehr um die Erziehung der Kinder bemüht bzw. kümmert, als dies bei Fällen nicht gemeinsamer Obsorge der Fall ist. Dieser Faktor wiederum wirkt sich offenbar auch sehr positiv auf die gegenseitige Beziehung zwischen den Elternteilen als solchen aus und reduziert weitere Streitigkeiten.

4.5 Außerstreitrechts-Novelle 2003

Das Außerstreitverfahren hat sich vom ursprünglichen Charakter eines dem eigentlichen Zivilprozess vorgeschalteten „friedensrichterlichen Verfahrens“ (Fucik: RZ 2005, 14; Simotta, NZ 2001: 81 ff.) zu einem eigenständigen zivilgerichtlichen Verfahren entwickelt, ohne dass das in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1854 stammende Außerstreitgesetz den Anforderungen an eine moderne rechtsstaatliche Verfahrensordnung noch nachkommen konnte, weshalb es durch Rechtsprechung der Gerichte stark gestaltet und fortentwickelt wurde.

Da in Außerstreitverfahren vor allem langfristige Entscheidungen im Privat- und Familienleben zu treffen sind, war das Gebot, dieses Verfahren inhaltlich mit den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK auszustatten und auch andere Regelungsdefizite zu beseitigen (Beweisverfahren, Rechtsmittelverfahren, Umschreibung des Parteibegriffes, Einführung der Rechtsinstitute der Unterbrechung, des Ruhens und des Innehaltens des Verfahrens sowie

¹⁰⁶Die Studie zur Evaluierung der „Obsorge beider Elternteile“ ist unter www.bmj.gv.at abrufbar.

des Abänderungsverfahrens, Vertretungspflicht, Kostenersatz; Fucik, *ecolex* 2004: 920 ff. sowie RZ 2005: 14 ff. und 26 ff.).

Unter Beachtung der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung wurden vor allem auch die im Besonderen Teil des Außerstreitgesetzes geregelten Verfahren moderner gefasst und der Rechtsweg für Angelegenheiten, die bisher teils im außerstreitigen, teils im streitigen Verfahren zu erledigen waren, zur Gänze in das Außerstreitverfahren übernommen. Dies betrifft vor allem die Integration des bisherigen Erbrechtsstreits als Verfahren über das Erbrecht in das Verlassenschaftsverfahren, das Abstammungsverfahren und die Verfahren über den gesetzlichen Unterhalt zwischen in gerader Linie verwandten Personen.

Im Bereich des Abstammungsverfahrens erfolgte im Zuge der Novelle im Zusammenhang mit der Feststellung der Abstammung eines Kindes eine Zusammenführung für Verfahren, welche die Abstammung desselben Kindes betreffen, Verfahren über die Bestreitung der Ehelichkeit, Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind sowie zur Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Vaterschaftsanerkennnisses (Schwimann, NZ 2005: 17 ff.). Weiters wurde die Parteienstellung in der Weise neu geregelt, dass diese Stellung nunmehr dem Kind und demjenigen Elternteil, dessen Elternschaft begründet oder beseitigt werden soll, und dem anderen Elternteil zukommt. Vorgesehen ist zwingend die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Schließlich wurde eine Mitwirkungspflicht der Parteien sowie jener Personen, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können, statuiert. Im Abstammungsverfahren von minderjährigen Kindern ist zudem kein Kostenersatz vorgesehen.

Die Umgestaltung des Außerstreitgesetzes¹⁰⁷ erforderte begleitende Änderungen in anderen Gesetzen. Bei den vorgenommenen Anpassungen ist zu differenzieren in solche, die aufgrund des Außerstreitgesetzes unabdingbar sind – dies betrifft vor allem Änderungen aufgrund der Neuerungen des Verlassenschaftsverfahrens und der Materienzuweisungen in der Jurisdiktionsnorm, im Gerichtskommissärsgesetz und in der Notariatsordnung – und Anpassungen, die aufgrund der Neuerungen im Allgemeinen Teil bei verschiedenen Verweisungsnormen notwendig sind. Die letztgenannte Kategorie von Änderungen umfasst auch Neuerungen, die nicht ausschließlich durch die Reform des Außerstreitverfahrens indiziert sind. Hier sind vor allem das Notwegegesetz und das Eisenbahnteilungsgesetz, aber auch z. B. die Bestimmungen in der ZPO über die öffentlichen Bekanntmachungen durch Aufnahme in die Ediktsdatei sowie die Regelung der Folgen für eine Ehe bei Wiederverheiratung nach Auflösung der Vorehe durch eine ausländische Entscheidung anzuführen, für welche die Voraussetzungen der Anerkennung in Österreich nicht vorgelegen sind.

Einige besonders bedeutsame Neuerungen stellen sich wie folgt dar: Die Zuständigkeit für Todeserklärungen geht von den Landesgerichten auf die Bezirksgerichte über, die Zuständigkeit für Entscheidungen über Enteignungsentschädigungen wird hingegen von den Bezirksgerichten auf die Landesgerichte übertragen.

Änderungen des Bundesgesetzes zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das

¹⁰⁷ Außerstreitgesetz (AußStrG) 2003, BGBl. I 111/2003, RV BlgNR 22.GP; sowie AußStrG-Begleitgesetz, BGBl. I 2003/112, 225 BlgNR 22.GP

Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts, des Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte der Kindesentführung und des Auslandsunterhaltsgesetzes betreffen durchwegs die Beibehaltung eines Rechtsanwalts zur Verfahrenshilfe, während nach der alten Rechtslage auch ein Richteramtsanwärter oder Rechtspraktikant bestellt werden konnte. Daneben wird die Zuständigkeit für Verfahren auf Rückgabe widerrechtlich nach Österreich verbrachter oder in Österreich zurückgehaltener Kinder grundsätzlich für jeden Sprengel eines Gerichtshofs erster Instanz bei dem Bezirksgericht am Sitz des Gerichtshofs konzentriert.

Die Änderungen des Rechtspflegergesetzes ergeben sich vor allem aus der Zuweisung von Materien in das außerstreitige Verfahren. Klarzustellen ist, dass Unterhaltsangelegenheiten volljähriger Kinder jedenfalls Rechtspflegersache sind. Unterhaltsansprüche der Eltern gegen ihre Kinder bleiben demnach Richtersache.

4.6 Zivilrechts-Mediations-Gesetz

Die Mediation als neues Instrument der Konfliktregelung erhielt durch das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG)¹⁰⁸ einen rechtlichen Rahmen, der für Rechtssicherheit sowohl bei den Mediatoren als auch ihren Klienten sorgen soll. Das gegenständliche Gesetz sieht die Sicherstellung der Qualität von Mediation als Möglichkeit zur Konfliktlösung in Zivilrechtsfragen vor. Diesbezüglich ist als Mediation ein Prozess zu verstehen, bei welchem ein Mediator/eine Mediatorin als neutrale/r Vermittler/-in die Kommunikation zwischen den Parteien in der Weise fördern bzw. begleiten soll mit dem Ziel, dass eine von den Parteien eigenverantwortliche Lösung erarbeitet sowie umgesetzt wird.

Das Zivilrechts-Mediations-Gesetz stellt im Rahmen des Familien- bzw. Scheidungsrechts den Rahmen für Mediation dar. Real hat bereits vor dessen Verabschiedung ein entsprechendes gesetzliches Fördermodell (§ 39c FLAG und Ausführungsrichtlinie) ge-griffen.¹⁰⁹

Folgende wesentliche Merkmale enthält das Zivilrechts-Mediations-Gesetz:

- Umschreibung des Begriffs „Mediation“
- Eingrenzung des Regelungsbereichs auf Mediation in Zivilrechtssachen
- Einrichtung eines Beirates für Mediation beim Bundesministerium für Justiz
- Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Eintragung in die vom Bundesminister für Justiz zu führende Liste der Mediatoren sowie für die Streichung aus dieser Liste
- Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen und von Lehrgängen sowie deren Verzeichnung in einer vom Bundesminister für Justiz zu führenden Liste.
- Regelung der Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren sowie der Rechtsfolgen der Mediation

¹⁰⁸ Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG) sowie über Änderungen des Ehegesetzes, der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung, des Gerichtsgebührengesetzes und des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001, BGBl. I 2003/29, RV 24 BlgNR 22. GP.

¹⁰⁹ Siehe www.bmwfj.gv.at/BMWA/Schwerpunkte/Familie/default.html.

4.7 Familien- und Erbrechtsänderungs-Gesetz 2004

Nachdem der Verfassungsgerichtshof den größten Teil des zuvor geltenden Ehelichkeitsbestreitungsrechts aufgehoben hatte, bestand dringender Handlungsbedarf. Die Aufhebung trat mit Ablauf des 30.6.2004 in Kraft. Aufgrund des mit 1.1.2005 in Kraft tretenden neuen Außerstreitgesetzes¹¹⁰ wurde das gesamte Abstammungsverfahren ins außerstreitige Verfahren überstellt (Fischer-Czermak, JBl 1005: 2 ff.; Hopf, iFamZ 2008: 33 ff.; Rosenmayr, NZ 2004: 94 ff.; Winkler, Handbuch Erbrecht). Dies machte in der Folge eine Anpassungen des materiellen Abstammungsrechts erforderlich.

Abstammungsrechtliche Änderungen

Verfassungskonforme Schaffung eines eigenen Rechts auch des Kindes auf Feststellung, dass es nicht vom Ehemann seiner Mutter abstammt, und Beseitigung der Klage- und Antragsbefugnisse des Staatsanwalts auf Ehelichkeitsbestreitung ab 1.7.2004. Beseitigung des unbedingten Erfordernisses der Klage auf Feststellung der Ehelichkeit vor allem für kurz nach Scheidung der Eltern geborene Kinder durch eine Möglichkeit der Vaterschafts- anerkennung ab 1.7.2004. Die Novellierung des Abstammungsrechts durch die Novelle 2004 führte mit der ebenfalls durchgeführten Novelle zum Außerstreitgesetz zu einer Ausgliederung des Abstammungsverfahrens aus dem Zivilprozessrecht und zur Verankerung im außerstreitigen Verfahren. Durch diese gesetzgeberischen Schritte wurden die Klage- und Antragsbefugnisse des Staatsanwalts im Abstammungsverfahren beseitigt und der gesetzliche Handlungsspielraum der Kindesmutter als primär berechtigter gesetzlicher Kindesvertreterin im Zusammenhang mit der Klärung der Abstammungsfrage erheblich erweitert.

Einschränkung der Erwachsenenadoption

Ebenso enthalten sind neue Bestimmungen zur Regelung des Adoptionsrechts, um die verstärkten Fälle missbräuchlicher Verwendung des Rechtsinstituts der Adoption – vor allem im Bereich der Erwachsenenadoption – zu verhindern, wenn tatsächlich die Erlangung einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung iS von fremden- bzw. staatsbürgerschaftsrechtlichen Regelungen den eigentlichen Adoptionsgrund bildet. Die mit 1.7.2004 in Kraft getretenen Änderungen im Bereich der Erwachsenenadoption sehen eine Erschwerung in der Weise vor, dass die Annahme eines eigenberechtigten Wahlkindes nur dann bewilligt werden darf, wenn bereits ein enges Eltern-Kind-Verhältnis vorhanden ist und diesbezüglich insbesondere das Wahlkind bereits fünf Jahre vor der Adoption mit dem Annehmenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Bei Auslandsadoptionen sind zusätzlich die Adoptionsbestimmungen des Heimatlandes des Anzunehmenden einzuhalten. Schließlich wurde geregelt, dass für bereits volljährige fremde Staatsangehörige, deren Personalstatut eine Volljährigenadoption nicht zulässt, auch in Österreich keine Adoption zulässig ist, da neben dem österreichischen Recht als Personalstatut der Wahleltern auch kumulativ das Personalstatut des Wahlkindes heranzuziehen ist.

¹¹⁰BGBI. 2003 I 111.

Reduktion des außergerichtlichen Zeugentestaments auf eine Notform

Ein weiterer Reformbereich betrifft außergerichtliche mündliche Zeugentestamente, welche in der Praxis zur Benachteiligung der gesetzlichen Erben leicht vorgetäuscht werden können.

Zusammenhang zwischen Feststellung der Abstammung und Erbrecht

Im Recht der gesetzlichen Erbfolge ist eine Neuregelung der Abstammung zur Vermeidung unangemessener Härtefälle vorgesehen.

Geschäftsfähigkeit nicht Eigenberechtigter in Fragen ihrer Abstammung

Fortentwicklung einzelner Rechtsinstitute des Abstammungsrechts und Schaffung einer ausgewogenen Regelung zwischen dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und dem Schutz der intakten Familie.

Beseitigung aller Befugnisse des Staatsanwalts im Abstammungsrecht

Beseitigung des gesetzlichen Erbrechts von Neffen und Nichten des Erblassers zulasten des überlebenden Ehegatten

Klarstellung der Aufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers als Kollisionskurator

4.8 Sachwalterschaftsrechts-Änderungsgesetz 2006

Das Sachwalterschaftsrechts-Änderungsgesetz (SWRÄG 2006)¹¹¹ ist mit 1.7.2007 in Kraft getreten, nachdem das Regierungsprogramm für die 22. Gesetzgebungsperiode im Kapitel Justiz u. a. die Einführung von Vorsorgevollmachten und schriftlichen Vorgaben für Sachwalterbestellungen vorgesehen hatte. Grundlage für die Novelle war das Ergebnis einer Expertengruppe, bestehend aus Vertretern der Sachwaltervereine, der Seniorenverbände, einer Pflegeombudsstelle und einer Patientenanwaltschaft, von Behindertenorganisationen, der Ärzteschaft, der Volksanwaltschaft, der Richterschaft, der Rechtsanwälte und Notare, der Rechts- und Sozialwissenschaften sowie des Sozial-, des Gesundheits- und des Justizressorts (hierzu Schwimann, EF-Z 2006: 40 ff. sowie Barth/Ganner, Handbuch des Sachwalterrechts; Zierl, Kurzkomentar zum Sachwalterrecht).

Der Änderungsbedarf im Sachwalterrecht gründet sich auf eine deutliche Vermehrung von Sachwalterschaften, was nicht nur eine Überlastung der Gerichte mit Sachwalterschaftsverfahren und damit verbundene steigende öffentliche Kosten mit sich bringt, sondern auch die Gefahr, dass die Sachwalterschaft in ihrer Schutzfunktion nicht mehr wirksam und auch nicht glaubhaft ist. Sie wird insbesondere immer häufiger als ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Autonomie älterer Menschen angesehen.

¹¹¹SWRÄG 2006, BGBl. I 92/2006. In Kraft getreten am 1.7.2007.

Mit dem SWRÄG 2006 wurde der Versuch unternommen, das Institut der Sachwalterschaft auf jene Fälle einzuschränken, in denen zur Bestellung eines Sachwalters keine Alternativen möglich sind. Eine solche Alternative stellt die Vorsorgevollmacht dar. Außerdem wird nächsten Angehörigen in gewissen Fällen (z. B. Stellung eines sozialversicherungsrechtlichen Antrags, Abschluss von Alltagsgeschäften, Entscheidung über gewöhnliche medizinische Behandlungen) eine gesetzliche Vertretungsbefugnis eingeräumt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Reform ist dem Bereich der Personensorge für Menschen, denen ein Sachwalter bestellt ist, gewidmet. Durch die Regelung der Entscheidung über die medizinische Behandlung solcher Personen sowie über deren Aufenthalt werden in der Praxis immer wieder bestehende Unsicherheiten in dieser Beziehung beseitigt. Weiters ist eine eindeutige Regelung des Kreises der Personen, die zum Sachwalter bestellt werden können, erfolgt, ebenso eine Begrenzung der Zahl der Sachwalterschaften, die von einer Person, insbesondere von einem Rechtsanwalt oder Notar, übernommen werden dürfen.

Neu ist auch die Bestellung eines Sachwaltervereins – also nicht einer von diesem namhaft gemachten Person – zum Sachwalter. Dadurch soll die Grundlage für ein möglichst flexibles, auch den Interessen der behinderten Menschen dienendes System der Vereins-sachwalterschaft geschaffen werden.

In systematischer Hinsicht erfolgte eine Entkoppelung des Sachwalterrechts vom Kind-schaftsrecht. Alle Fragen des Sachwalterrechts werden in einem neuen Fünften Hauptstück des Ersten Teiles des ABGB geregelt.

In § 268 Abs. 2 ABGB wird die Subsidiarität der Sachwalterschaft betont und sind die primär anzuwendenden Hilfen konkret umschrieben. Im Gegenzug soll die Selbstbestimmung psychisch kranker und geistig behinderter Menschen gestärkt werden.

Dies soll in erster Linie durch eine gesetzliche Regelung der Vorsorgevollmacht (§§ 284f bis 284h ABGB) geschehen. Dem Betroffenen wird die Möglichkeit eröffnet, zu einem Zeitpunkt, in dem er noch über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit bzw. Äußerungsfähigkeit verfügt, eine Person seines Vertrauens als zukünftigen Vertreter (in näher zu bezeichnenden Angelegenheiten) zu betrauen. Ziel der Regelung ist es, die administrativen (und finanziellen) Hürden für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht möglichst gering zu halten und dennoch ein höchstmögliches Maß an Rechtsschutz zu gewährleisten.

Ein weiteres Element zur Stärkung der Autonomie ist die in § 279 Abs. 1 ABGB nunmehr ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, vor Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit in Form einer „Sachwalterverfügung“ Wünsche in Bezug auf die Person eines in Zukunft vielleicht zu bestellenden Sachwalters zu äußern und so auf dessen Auswahl Einfluss zu nehmen.

Der Förderung der Selbstbestimmung von Menschen unter Sachwalterschaft dient auch die Regelung des § 268 Abs. 4 ABGB, wonach das Gericht die Verfügung oder Verpflichtung hinsichtlich bestimmter Sachen oder des Einkommens oder eines Teils hiervon vom Wirkungsbereich des Sachwalters ausnehmen und so in Teilbereichen – in denen dem Betroffenen eine selbstständige Besorgung noch zuzutrauen ist – dessen Autonomie fördern kann.

Zur Eindämmung des Anstiegs der Sachwalterbestellungen ist auch eine gesetzliche Regelung getroffen worden, die darauf abzielt, einer in der Lebenswirklichkeit oft anzutreffenden Praxis der Unterstützung und Fürsorge im familiären Bereich eine gesetzliche Grundlage zu geben. Vielfach werden Alltagsangelegenheiten, die kein besonderes Risiko in sich bergen, von nächsten Angehörigen für jemanden besorgt, der selbst hierzu nicht mehr imstande ist. Das reicht von der Besorgung von Nahrungsmitteln, Kleidung und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs bis zur Stellung von Anträgen auf Sozialleistungen. In den §§ 284b bis 284e ABGB ist eine Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger in bestimmten, eingeschränkten Bereichen, nämlich für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, die Organisation erforderlicher Pflegeleistungen, die Zustimmung zu gewöhnlichen medizinischen Behandlungen sowie die Geltendmachung sozialversicherungsrechtlicher und ähnlicher Ansprüche geregelt.

In diesen Bereichen ist dadurch Rechtssicherheit für die Interaktionspartner der Betroffenen bzw. für ihre „fürsorgeaktiven“ nächsten Angehörigen geschaffen, indem klargestellt wird, was diese im Fall der psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung des Betroffenen stellvertretend zu regeln befugt sind. Die auch nach allen sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen nach wie vor existierende Solidarität und Fürsorge im Familienkreis (samt nahem institutionellen Umfeld) wird auf diese Weise als Gegebenheit realisiert, anerkannt und rechtlich gestützt. Den rechtsdogmatischen Ansatz für die Regelung bildet die umfassende Beistandspflicht unter nächsten Angehörigen, wie sie in § 137 Abs. 2 ABGB für Eltern und Kinder und in § 90 ABGB für Ehegatten normiert ist.

Dem Schutz vor Missbrauch der Vorsorgevollmacht und der erwähnten Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger zum Nachteil des vertretenen psychisch Kranken oder geistig Behinderten dienen verschiedene Maßnahmen:

- Wichtigstes Rechtsschutzinstrument ist in diesem Zusammenhang die jedermann zustehende Möglichkeit, jederzeit das Pflugschaftsgericht anzurufen, das dann im Rahmen eines Sachwalterschaftsverfahrens die Lebenssituation des Betroffenen zu prüfen und festzustellen hat, ob dessen Angelegenheiten auf Grund einer Vorsorgevollmacht oder der gesetzlichen Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger ausreichend besorgt werden – und daher die Bestellung eines Sachwalters entbehrlich ist – oder ob ein Sachwalterbestellungsverfahren einzuleiten ist.
- Dem Betroffenen selbst steht jederzeit das Recht zu, die einmal erteilte Vorsorgevollmacht zu widerrufen.
- Ein nächster Angehöriger, der seine Vertretungsbefugnis wahrnehmen will, hat vorab den Betroffenen zu informieren. Der Vertretungsbefugnis eines nächsten Angehörigen kann von vornherein oder zu jedem späteren Zeitpunkt (auch nach Verlust der Geschäftsfähigkeit und Einsichts- und Urteilsfähigkeit) widersprochen und damit ihre Entstehung bzw. ihre Fortgeltung verhindert werden.
- Die wirksame Errichtung einer Vorsorgevollmacht ist, sofern der Vollmachtgeber diese nicht eigenhändig schreibt, an die Mitwirkung dreier unbeteiligter Zeugen geknüpft, wenn er sie auch nicht eigenhändig unterschreibt, muss eine Beurkundung durch einen Notar erfolgen. Zum Vorsorgebevollmächtigten kann nur eine unabhängige Person bestellt werden. Der nächste Angehörige muss eine Vertretungsbefugnis vor Vornahme einer Vertretungshandlung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registrieren lassen.

Ein weiterer Bereich des SWRÄG 2006 ist der Personensorge (§§ 282, 283 ABGB) gewidmet. Es geht vor allem darum, die Bedeutung dieses Wirkungskreises von Sachwaltern hervorzuheben und möglichst klar zu regeln. Indem erstmals konkrete Bestimmungen über die medizinische Behandlung von psychisch kranken und geistig behinderten Menschen geschaffen wurden, ist auch einem diesbezüglichen Anliegen des Regierungsprogramms für die 22. Gesetzgebungsperiode entsprochen. Auch die wichtige Frage der (Selbst-)Bestimmung des Wohnortes einer behinderten Person ist geregelt. In beiden Bereichen, also bei der medizinischen Behandlung wie auch bei der Bestimmung des Wohnortes, enthält die Novelle Lösungen, die sich zum einen an der herrschenden Rechtspraxis orientieren, zum anderen die Einschaltung des Gerichts auf Zweifelsfälle einschränken.

Im Hinblick auf das Anliegen der Reform, dass Sachwalter der Personensorge erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden sollten, und auch aufgrund verschiedentlich geäußerter Kritik an einer insbesondere im städtischen Bereich anzutreffenden Praxis ist eine Höchstzahl von Sachwalterschaften, die ein Sachwalter übernehmen darf, geregelt. Eine Person darf jedenfalls nicht mehr als fünf, ein Rechtsanwalt oder Notar nicht mehr als 25 Sachwalterschaften übernehmen.

Von der Höchstzahl sind lediglich Sachwalterschaften zur Besorgung einzelner Angelegenheiten ausgenommen, da hier – etwa bei Übernahme eines bestimmten Verfahrens durch einen Rechtsanwalt – das Erfordernis der Personensorge in den Hintergrund tritt. Diese Höchstzahlen gewährleisten auch, dass die Sachwalterschaft – abgesehen von den Angehörigen der freien Rechtsberufe und den Mitarbeitern der Sachwaltervereine – nicht gewerbsmäßig ausgeübt wird.

Grundsätzlich soll jede geeignete Person zum Sachwalter bestellt werden können. Die Betonung dieses Grundsatzes soll auch dazu beitragen, dem wachsenden Mangel an verfügbaren Sachwaltern entgegenzuwirken.

Bei der Prüfung der Eignung einer Person zum Sachwalter ist besonders auf die mit der Personensorge verbundenen Aufgaben Bedacht zu nehmen. Als Sachwalter bieten sich in diesem Zusammenhang insbesondere auch Sozialarbeiter an. Denn diese verfügen über eine Ausbildung, welche sie zur Betreuung psychisch Kranker oder geistig Behinderter prädestiniert erscheinen lassen.

Durch das SWRÄG 2006 erfolgte auch eine Abkoppelung des Sachwalterrechts vom Kindschaftsrecht. Die §§ 268 bis 272 ABGB regeln unter der Überschrift „Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators“ die Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters (§ 268), eines Kurators für Ungeborene (§ 269), weiters eines Abwesenheitskurators (§ 270) und eines Kollisionskurators (§§ 271 f.). Ist eine geeignete, nahestehende Person nicht verfügbar, so ist – mit dessen Zustimmung – ein Sachwalterverein und nicht eine vom Verein namhaft gemachte physische Person zum Sachwalter zu bestellen. Damit wird im Bereich des Sachwalterrechts ein neuer Weg beschritten. Ein System der gesetzlich vorgesehenen Bestellung eines Vereins zum Vertreter einer Person enthält freilich schon § 8 HeimAufG. Die Vereinsbestellung hat für die Sachwaltervereine unbestreitbare organisatorische Vorteile (Synergieeffekte u. dgl.). Zusätzlich ist aber davon auszugehen, dass hierdurch auch den Interessen des Betroffenen gedient ist, da es vielfach um die (immer gleichen) administrativen Handlungen für ihn geht, die innerhalb der Sachwaltervereine effizient und zu seinem Vorteil – unter Umständen auch arbeitsteilig –

vorbereitet werden können (so etwa, wenn es um die Vertretung von Heimbewohnern dem Heimträger gegenüber geht und spezifische Kenntnisse der Gegebenheiten im Heim, etwa bei Abschluss des Heimvertrages, von Vorteil sind oder für alle Betroffenen Pflegegeldanträge zu stellen sind).

4.9 Entwurf zum Familienrechtsänderungs-Gesetz 2006

Der Entwurf zum Familienrechts-Änderungsgesetz (FamRÄG 2006)¹¹² befasste sich mit modernen Familienformen wie „Patchwork-Familien“ und Lebensgemeinschaften. So wurde der Begriff „Lebensgemeinschaft“ in Artikel 1 des Entwurfs einer Legaldefinition unterzogen: „Lebensgemeinschaft ist eine auf längere Dauer beabsichtigte Partnerschaft von zwei im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die weitere Merkmale einer Solidar-, Geschlechts- und Wirtschaftsgemeinschaft aufweist (Scheffbeck, JRP 2006: 231 ff.). Eine Abwesenheit eines Lebensgefährten, die bloß als vorübergehend beabsichtigt ist, hebt die Lebensgemeinschaft nicht auf. Eine Lebensgemeinschaft liegt nicht zwischen in gerader Linie verwandten Personen oder voll- oder halbbürtigen Geschwistern vor, die miteinander im gemeinsamen Haushalt leben.“

In Umsetzung der Entscheidung des EGMR im Fall Karner gegen Österreich (EGMR 24.7.2003, Beschwerde-Nr 40016/98) wurde also eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt, daher sind auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften davon umfasst.

Auf die Lebensgemeinschaft sollte in verschiedenen zivilrechtlichen und zivilprozessualen Zusammenhängen Rücksicht genommen werden, so im Hinblick auf die Zeugnisenstschlagung im Zivilprozess, die freie Werknutzung an auf Bestellung geschaffenen Bildnissen bzw. Lichtbildern sowie den Brief- und Bildnisschutz im Urheberrecht; auf Lebensgefährten und „Patchworkkinder“ soll weiters im Exekutions-, Konkurs- und Anfechtungsrecht Bedacht genommen werden. Im Fortpflanzungsmedizingesetz soll jedoch klargestellt werden, dass eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur in einer Lebensgemeinschaft von Mann und Frau stattfinden darf.

Zur ehelichen Beistandspflicht sollte auch gehören, den anderen Ehegatten in der Erfüllung der elterlichen Aufgaben gegenüber dessen Kindern zu unterstützen; dadurch sollen jedoch keine eigenen kundschaftsrechtlichen Befugnisse begründet werden. Eine vergleichbare Verpflichtung für Lebensgefährten ist nicht vorgesehen.

In Notariatsaktsform errichtete Vorausverträge über das eheliche Gebrauchsvermögen sollen grundsätzlich bindend sein, es sei denn, die maßgeblichen Verhältnisse seit Vertragsabschluss hätten sich so geändert, dass die Einhaltung grob unbillig würde. Im Fall der Unbilligkeit einer Vorausvereinbarung über die Ehwohnung kann das Gericht dem bedürftigen geschiedenen Ehegatten für einen bestimmten Zeitraum die Benützung übertragen und dem anderen Ehegatten die Kosten für den Wohnungswechsel auferlegen; am Ausschluss einer Eigentumsübertragung soll jedoch in einem solchen Fall festgehalten werden.

¹¹²Entwurf zum FamRÄG 2006: Bundesgesetz, mit dem der Begriff der Lebensgemeinschaft umschrieben, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Ehegesetz, das Mietrechtsgesetz das Urheberrechtsgesetz, die Zivilprozessordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, die Anfechtungsordnung, das Strafgesetzbuch und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden

In den Regelungen des ABGB über Ehepakete sollten die aus dem Jahr 1811 stammenden überholten Bestimmungen über Heiratsgut, Widerlage, Morgengabe, Witwengehalt, Advitalitätsrecht und Einkindschaft aufgehoben werden. Die Regelungen des ABGB über die Beendigung der Gütergemeinschaft im Falle der Scheidung sollen an die geltende Rechtslage begrifflich angepasst werden.

Weiters waren noch Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (Besuchsbegleitung; sprachliche Frühförderung von Kindern mit Migrationshintergrund oder von Angehörigen anerkannter Minderheiten im letzten Jahr vor der Einschulung) vorgesehen.

Im Begutachtungsverfahren ist vor allem die im Ministerialentwurf vorgesehene Legaldefinition der Lebensgemeinschaft auf Kritik hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung gestoßen. Auch die Novellierung des MRG und des FLAG wurde vielfach abgelehnt. Daher wurden diese Novellierungspunkte nicht weiter verfolgt und aus dem Ministerialentwurf gestrichen. Das um die genannten Artikel reduzierte Gesetz wurde von der Bundesregierung dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt. Eine Beschlussfassung durch den Nationalrat ist dann nicht mehr erfolgt (siehe Kolbitsch/Stabentheiner, iFamZ 2007: 149 ff.).

4.10 Entwurf zum Familienrechtsänderungs-Gesetz 2008

Der Entwurf des Familienrechts-Änderungsgesetzes (FamRÄG 2008) sollte der Anpassung des Familienrechts an moderne Familienformen sowie der Weiterentwicklung des Ehegüterrechts und des Unterhaltsrechts dienen. Der Entwurf entspricht neben den beiden Entwürfen zum Lebenspartnerschaftsgesetz und zum 2. Gewaltschutzgesetz den Vorgaben des Regierungsprogramms für die 23. Gesetzgebungsperiode. Das FamRÄG 2008 beinhaltet neue Regelungen zu Patchwork-Familien, zur Gleichstellung von Lebensgemeinschaften, zum ehelichen Güterrecht, zur Beratungspflicht vor Scheidungen, zur Unterhaltssicherung, zur verpflichtenden Einholung von Strafregisterauskünften vor Adoptionsentscheidungen und zu einem Anerkennungsverfahren ausländischer Adoptionsentscheidungen (Pesendorfer, iFamZ 2008: 367 ff.; Schefbeck, JRP 2008: 155 ff.).

Im Detail soll das bisher im ABGB nicht geregelte Verhältnis zwischen Stiefeltern und Stiefkindern normiert werden, indem auf der einen Seite die eheliche Beistandspflicht von Ehegatten ausgeweitet werden soll auf die Verpflichtung zur Unterstützung in der Ausübung der Obsorge gegenüber einem in die Ehe mitgebrachten minderjährigen Kind und auf der anderen Seite dem verheirateten Stiefelternteil Pflicht und Recht eingeräumt wird, seinen obsorgeberechtigten Lebensgefährten erforderlichenfalls in der Ausübung der Obsorge zu vertreten. Für nichteheliche Lebensgefährten sind vergleichbare Vorschriften nicht vorgesehen. Dem ehelichen Stiefelternteil soll gleich wie dem nichtehelichen Stiefelternteil eine Beistandspflicht gegenüber dem Kind auferlegt werden.

Auf Lebensgefährten und Stiefkinder soll auch im Exekutions-, Wirtschafts-, Konkurs- und Anfechtungsrecht Bedacht genommen werden. In den derzeitigen Regelungen bezüglich des Ehepaktes des ABGB sollen das Heiratsgut, die Widerlage, die Morgengabe, das Witwengehalt, das Advitalitätsrecht und die Einkindschaft entfallen und somit Modernisierungen geschaffen werden. Das Rechtsinstitut der Ausstattung wird durch eine begriffliche Anpassung der Regelung über die Beendigung der Gütergemeinschaft im Scheidungsfall

sprachlich modernisiert. Die Erleichterung der Vorausverfügung über das eheliche Gebrauchsvermögen soll auf die Weise erfolgen, dass sowohl die Einbeziehung einer von einem Ehegatten in die Ehe eingebrachten, ererbten oder geschenkten Wohnung in die Aufteilung sowie der Ausschluss des Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechts an der Ehwohnung von der Aufteilung vereinbart werden kann.

Der Entwurf schlägt eine ausdrückliche Regelung bezüglich der Bedachtnahme der Billigkeit bei Vorausvereinbarungen über das eheliche Gebrauchsvermögen im Aufteilungsverfahren vor. Dabei soll die Gewichtung davon abhängen, ob der Vereinbarung eine rechtliche Beratung vorausgegangen ist. Der Verzicht auf die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens soll dabei weiterhin unwirksam sein. Die Normierung einer verpflichtenden rechtlichen Beratung vor einer Scheidung schlägt der Entwurf vor, um der Benachteiligung eines Teils in der Scheidungsvereinbarung entgegenzuwirken.

Weiters würde ein fakultatives Anerkennungsverfahren als Verfahren außer Streitsachen, welches auf Antrag der Parteien oder des Jugendwohlfahrtsträgers durchzuführen ist, für mehr Rechtssicherheit bei Auslandsadoptionen sorgen. Die herrschende Praxis der Gerichte, vor Adoptionsentscheidungen eine Strafregisterauskunft einzuholen, soll durch den Entwurf obligatorisch gemacht werden. Bei Pflegschaftsverfahren soll dem Gericht gleichzeitig zur Wahrung des Wohls einer schutzbedürftigen Person die Möglichkeit einer unbeschränkten Auskunft aus dem Strafregister gegeben werden.

In weiterer Folge soll die Unterhaltsvorschussgewährung beschleunigt werden durch den Entfall der bisherigen Voraussetzungen einer erfolglosen Exekutionsführung.

Sobald ein vollstreckbarer Exekutionstitel für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch besteht sowie ein tauglicher Exekutionsantrag bei Gericht eingebracht wurde, soll grundsätzlich Vorschuss geleistet werden. Aus budgetären und kompetenzrechtlichen Gründen wird von einem Verzicht auf die Anknüpfung an den Unterhaltstitel bzw. einer Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Unterhaltsbevorschussung Abstand genommen.

Die österreichische Rechtsordnung hat nach wie vor das klassische Familienbild von verheirateten Eltern mit ihren Kindern vor Augen. Bei der Betreuung und Erziehung von Kindern, die aus früheren Beziehungen des Partners stammen, spielen aber heutzutage die Stiefeltern eine bedeutendere Rolle als früher. Die Übertragung von gewissen Betreuungsaufgaben des leiblichen Elternteils auf den Stiefelternteil erfolgt meist mit Rechtsunsicherheit, da die Bevollmächtigung konkludent erfolgt. Der Entwurf möchte geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen und enthält daher Änderungen im Bereich der Unterstützung des Ehegatten bei der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder, die Vertretung des obsorgeberechtigten Ehegatten durch den Stiefelternteil sowie eine Beistandspflicht gegenüber minderjährigen Kindern in Familienverbänden.

Jeder Ehegatte hat den anderen gemäß § 90 Abs. 3 ABGB bei Ausübung der Obsorge für dessen Kinder angemessen zu unterstützen. Nach § 90 Abs. 1 ABGB beinhaltet eine umfassende eheliche Lebensgemeinschaft die Pflicht zum gegenseitigen Beistand, welche die Pflege der Angehörigen des anderen Ehegatten sowie die Mitwirkung bei der Erziehung von Stiefkindern umfasst. Diese stiefelterliche Verantwortung im Rahmen von Patchworkfamilien soll nun im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden. Der § 90 Abs. 3 ABGB ist stark am Art. 299 des schweizerischen Zivilgesetzbuches orientiert.

Die Beistandspflicht des Stiefelternteils umfasst in erster Linie die Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Stiefkindes, was die Begleitung zu einem Arztbesuch, die Beaufsichtigung in der Wohnumgebung oder auf dem Schulweg, die Gewährung von Trost und Zuspruch in Krisenzeiten sowie die Pflege im Krankheitsfall beinhaltet. Die Obsorge für Stiefkinder soll durch die Beistandspflicht ausschließlich umfasst werden, nicht aber der Unterhalt. Im Detail ist nicht festgelegt, ob ein Ehegatte gegenüber dem anderen unterhaltsberechtigten Ehegatten Mittel zur Erfüllung eigener Unterhaltungspflichten gegenüber Stiefkindern zu verschaffen verpflichtet ist. Im Scheidungsfall stellt eine Verletzung der ehelichen Beistandspflicht eine scheidungsrelevante Eheverfehlung laut § 49 EheG dar.

Gemäß § 90 Abs. 3 2. Satzteil ABGB ist der verheiratete Stiefelternteil verpflichtet und berechtigt zur Vertretung des obsorgeberechtigten Ehegatten bei der Ausübung der Obsorge, wenn es aufgrund der gegebenen Umstände erforderlich ist. Zu diesen Umständen zählen die Verhinderung des Obsorgeberechtigten und ein Bedarf des sofortigen Handelns. Grundsätzlich erfolgt das Handeln bei der Vertretung durch den Stiefelternteil nach dem subsidiär mutmaßlichen bzw. nach dem erklärten Willen des Ehegatten, wobei das Kindeswohl das oberste Prinzip ist. Qualifizierte Angelegenheiten nach § 154 Abs.2 oder 3 ABGB können durch die Vertretung auch umfasst werden, jedoch nicht höchstpersönliche vom obsorgeberechtigten Elternteil vorzunehmende Rechtshandlungen. Grundsätzlich ist das Vertretungsrecht vom Bestand der Ehe abhängig, und weiters kann der Stiefelternteil auch dann bevollmächtigt werden, wenn es die Umstände nicht erfordern.

Eine zumutbare Schutzpflicht gegenüber dem Kind soll volljährige Personen treffen, die nicht nur vorübergehend im selben Haushalt mit dem Elternteil leben und die mit dem leiblichen Elternteil des Kindes in familiärer Beziehung stehen. Bislang hatten diese Personen keine Beistandspflichten. Nicht nur Eltern und Ehegatten, sondern auch uneheliche und verwandtschaftliche Beziehungen anderer Art werden dadurch eingebunden, zum Beispiel im gleichen Haushalt lebende Großeltern, Lebensgefährten, andere Verwandte oder Ver Schwägerete.

Eine Verletzung dieser Pflicht kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen und schützt so das minderjährige Kind, wenn die schutzpflichtige Person trotz Gefahr für das Kind untätig bleibt. Dies dient vor allem dem Schutz vor Gewalt in der Familie und sexuellen Misshandlungen. Eine Verpflichtung zur Förderung des Kindeswohls, um belastende Konflikte mit dem Obsorgeausübenden zu vermeiden, besteht nicht.

Die Angleichung der Rechtsstellung von Lebensgemeinschaften sollte durch folgende Regelungen gesetzlichen Ausdruck erhalten:

- Das Veräußerungs- und Belastungsverbot (§ 364c ABGB) soll nun auch zwischen Lebensgefährten mit absoluter Wirkung gegenüber Dritten vereinbart und im Grundbuch eingetragen werden können.
- Die Abtretung von Hauptmietrechten (§ 12 MRG) an den Lebensgefährten, der mit dem Hauptmieter fünf Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.
- Der Brief- und Bildnisschutz (§§ 55, 75, 77 und § 78 UrhG) für den Lebensgefährten und damit in Zusammenhang das Herstellungs- bzw. das Vervielfältigungsrecht von Bildern des Lebensgefährten.
- Nach § 15 Abs. 3 Privatstiftungsgesetz der Ausschluss des Lebensgefährten als Begünstigter in der Funktion des Stiftungsvorstandes.

- Übergang des Befangenheitsgrundes zum Ausschluss von Richtern (§ 20 Z. 2 JN) in bürgerlichen Rechtssachen ihrer Lebensgefährten und deren Verwandten.
- Aussageverweigerungsrecht (§ 321 ZPO) des Lebensgefährten und dessen Verwandter in gerader Linie.
- Die für Notar/-innen geltenden Ausschließungsgründe (§ 33 Abs.1 NO) bei der Aufnahme von notariell beglaubigten Urkunden werden mit denen der Ehe gleichgestellt.
- Die Aufhebung der Anklageberechtigung (§ 117 Abs.5 StGB) naher Angehöriger bei Eheverletzungen wird aufgrund fehlender Praxisrelevanz aufgehoben.
- Der Entfall des Angehörigenprivilegs (§§ 282 Abs.1 und 465 Abs.1 StPO), Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung zugunsten des Angeklagten zu ergreifen.

Die Änderungen im Ehegüterrecht durch das FamRÄG 2008 betreffen folgende Punkte:

- Das Heiratsgut (§§ 1218, 1219, 1224 bis 1229), also das Vermögen, welches die Eltern der Braut oder Dritte dem Mann zur Erleichterung des ehelichen Aufwands übergeben, kann als diskriminierend angesehen werden. Weiters ist die Bestellung und die damit verbundene Widerlage (§ 1230 und 1231) nicht mehr üblich. Der Ausstattungsanspruch des verheirateten Kindes oder des sich in einer Lebenspartnerschaft befindlichen Kindes bleibt jedoch weiter bestehen. Außerdem ist die Morgengabe (§ 1232), also das Geschenk, das der Ehemann seiner Ehefrau am ersten Morgen nach der Ehelichung übergibt, ebenfalls überholt. Den Eheleuten bleibt jedoch die Möglichkeit einer notariellen Vereinbarung.
- Das Witwengehalt (§§ 1242, 1244 und 1245), bei dem es sich um einen im Ehepakt bestimmten Unterhalt handelt, genauso wie das Advitalitätsrecht (§§ 1255–1258, Fruchtnießung auf den Todesfall) gelten als totes Recht. Ebenfalls aufgehoben werden soll die Regelung zur Unwirksamkeit der Einkindschaft (§ 1259), bei der es sich um einen Vertrag handelt, mit dem Kinder aus verschiedenen Ehen in der Erbfolge gleichgestellt werden.
- Eine Änderung des § 1266 ABGB, der die Beendigung der Gütergemeinschaft im Fall der Scheidung regelt, soll dahingehend getroffen werden, dass die von der Rechtsprechung vorgenommenen Erweiterungen des Anwendungsbereichs auf minderschuldige Ehegatten in das Gesetz aufgenommen werden. An der so genannten Ausstattung, einem Rechtsinstitut, bei dem anlässlich der Eheschließung die Eltern dem Kind Starthilfe zu Hausstand und Familiengründung schulden, soll weiterhin festgehalten werden. Eine Neuerung stellt aber die Verjährung des Ausstattungsanspruches nach drei Jahren (§ 1486 Z. 7 ABGB) dar, für die es bis dato noch keine gesetzliche Regelung gab. Damit betont der Entwurf die Nähe der Ausstattung zum Unterhaltsrecht und stellt damit Rechtssicherheit her.
- Vorausverfügungen über eheliches Gebrauchsvermögen steht das Gesetz sehr einschränkend gegenüber, was als eehindernd angesehen wird. Ehegatten sollen von nun an einerseits bei einer in die Aufteilung einzubeziehenden Ehewohnung (§ 82 Abs.2 EheG), also einer in die Ehe eingebrachten, ererbten oder geschenkten Wohnung vereinbaren können, dass die Übertragung des Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechts an der Wohnung für die naheheliche Aufteilung ausgeschlossen wird. Dies ermöglicht die „Opting-out-Regel“ nach § 87 Abs. 1 EheG, nach der bei Begründung eines Schuldverhältnisses in Zusammenhang mit der Aufteilung ein angemessenes Entgelt nach Billigkeit festzusetzen ist.

- Andererseits soll es den Ehegatten auch ermöglicht werden, die Einbeziehung einer in die Ehe eingebrachten, ererbten oder geschenkten Ehewohnung in die Aufteilung ausdrücklich zu vereinbaren mit der „Opting-in-Möglichkeit“ nach § 82 Abs. 2 EheG. Derzeit sind derartige Vorwegvereinbarungen zulässig, ausgenommen ist jedoch der Verzicht auf Anspruch der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens. Die nach der Rechtsprechung praktizierte Regelung, dass im Rahmen der Vereinbarungen der Ehegatten über die Aufteilungsentscheidung auf Billigkeit Bedacht zu nehmen ist, soll somit gesetzlich festgeschrieben werden, wobei auch in Zukunft der Verzicht auf die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens unwirksam sein wird, sofern sie unbillig ist. Gründe für die Unbilligkeit können die Dauer der Ehe, die Entwicklung der Lebensverhältnisse, das Wohl der gemeinsamen Kinder oder die besondere Ausstattung der Wohnung aufgrund der Behinderung eines Ehepartners sein. Ein besonderer Formzwang wie etwa die Notariatsaktspflicht ist für diese Vereinbarungen nicht gegeben.

Durch die vorgeschlagene Beratungspflicht vor Scheidungen, welche im Außerstreitgesetz und in der ZPO geregelt ist, sollte versucht werden, die Benachteiligung von über Scheidungsfolgen nicht ausreichend informierte Ehepartner/-innen zu verhindern oder zu begrenzen. Im Rahmen dessen wurden per 1.1.2005 ein Verbot der Doppelvertretung durch Rechtsanwälte und erweiterte Aufklärungspflichten des Gerichts eingeführt. Der Entwurf sieht weiters vor, dass eine Bestätigung der Scheidungsfolgen an die Scheidungsklage oder den Scheidungsantrag durch die unvertretene Partei anzufügen ist, da bei einer vertretenen Partei nicht von einem Informationsdefizit ausgegangen wird. Die Bestätigung über die Aufklärung wird durch einen Rechtsanwalt, einen Notar oder rechtskundigen Mitarbeiter einer Familienberatungsstelle schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift der beratenden Person ausgestellt. Von Bedeutung ist die Bezugnahme auf den konkreten Fall zu den aktuellen Gegebenheiten in der Urkunde. Gleichzeitig ist es die Pflicht des Gerichts, auf die Beratungsangebote hinzuweisen oder selbst aufzuklären, wenn eine unzureichende Kenntnis der Scheidungsfolgen einer Partei offenkundig ist. Daraus ergeben sich für Richter/-innen unterschiedliche Aufklärungsmaßstäbe, abhängig davon, ob die unvertretene Partei beraten wurde oder nicht. Grundsätzlich soll es beiden Ehepartnern möglich sein, von derselben Person gleichzeitig beraten zu werden. Im Fall, dass die Beratungsbestätigung dem Scheidungsantrag nicht angefügt wird, hat das Gericht allgemeine Regeln zur Verbesserung des Mangels zu verordnen; offen ist, ob es sich hierbei um eine Prozessvoraussetzung handelt. Die Kosten der Beratung sollen sich auf ungefähr 50 Euro pro Bestätigung belaufen, für anwaltliche Beratung ist allenfalls Verfahrenshilfe zu gewähren.

Die Unterhaltssicherung durch die Änderungen des Entwurfs im Unterhaltsvorschussrecht dient in erster Linie der Verbesserung der Situation von Alleinerziehenden. Durch das Absehen vom Erfordernis einer erfolglosen Exekution soll die Gewährung des Unterhaltsvorschusses beschleunigt werden. Unterhaltsvorschuss soll bei einem im Inland bestehenden Unterhaltstitel geleistet werden, wenn der Schuldner nicht den ganzen Unterhalt leistet und ein tauglicher Exekutionsantrag bei Gericht eingebracht wurde. Zum Zweck des Nachweises ist dem Antrag auf Unterhaltsvorschuss eine Kopie des Exekutionsantrags beizulegen und im Fall, dass der Schuldner im Ausland lebt, ein Antrag nach dem New Yorker Unterhaltsübereinkommen oder dem Auslandsunterhaltsgesetz. Durch den Entwurf gelten von nun an dieselben Voraussetzungen für die Vorschussgewährung aufgrund Einstweiliger

Verfügungen als vollstreckbarem Exekutionstitel wie für sonstige vollstreckbare Exekutionstitel im Inland.

Bezüglich der Richtsatzhöhe soll eine an die Rechtsprechung zur Unterhaltsbemessung minderjähriger Kinder und an die Staffelung der Regelbedarfssätze angepasste Staffelung erfolgen. Demnach sollen Kinder bis sechs Jahre statt 25 % vom Höchstbetrag (§ 6 Abs.1 UVG) nun 40 % und Kinder über 14 Jahre 60 % statt 75 % des Höchstbetrages als Richtsatz für Vorschüsse erhalten (§ 6 Abs. 2 UVG).

Das Gericht hat bei Prüfung, ob Vorschüsse teilweise oder ganz zu versagen sind, zu beachten, dass sich die materielle Unrichtigkeit eines Unterhaltstitels ohne weitere Erhebungen bereits aus der Aktenlage ergeben muss. Das Gericht muss von der hohen Wahrscheinlichkeit eines Vorliegens der Versagensgründe überzeugt sein, da ein hypothetisches Unterhaltsfestsetzungsverfahren nicht möglich ist. Bei Freiheitsentziehung des Schuldners muss der vom Gericht gewährte Vorschuss auf Antrag oder von Amts wegen mit dem Zeitpunkt der Haftentlassung mit Beschluss wieder unverändert in Geltung gesetzt werden (§ 7 Abs. 2 UVG). Die maximal zulässige Gewährungsdauer von Unterhaltsvorschüssen wird durch den Entwurf auf fünf Jahre erhöht anstatt der bisherigen drei Jahre. Nach § 10a UVG besteht in allen Verfahren nach UVG kein Kostenersatz im Vorschussverfahren. Sonstige Änderungen betreffen die Reihenfolge für die Haftung der zu Unrecht ausbezahlten Vorschüsse, wonach der gesetzliche Vertreter des Kindes, der Pflegende und Erziehende, der Zahlungsempfänger und der Unterhaltsschuldner nur unter bestimmten Voraussetzungen primär und solidarisch haften und das Kind erst subsidiär.

Eine weitere Änderung betrifft die Rangordnung bei eingebrachten Unterhaltsbeiträgen, wonach zuerst der nicht vom Unterhaltsvorschuss laufende Unterhalt des Kindes gedeckt wird, anschließend kann der Bund seine Forderungen auf Rückzahlung gewährter Vorschüsse geltend machen, und zuletzt wird rückständiger Unterhalt des Kindes abgegolten. Die Stundungsmöglichkeit der Ansprüche des OLG gegen den Schuldner wird durch den Entwurf von fünf auf acht Jahre erhöht. Eine Ausdehnung auf volljährige Personen wäre zu kostenaufwändig und ist im Entwurf nicht vorgesehen.

Aus aktuellem Anlass wird die verpflichtende Einholung von Strafregisterauskünften vor Adoptionsentscheidungen vom Gericht grundsätzlich vor Entscheidungen zur Wahlelternschaft zu machen sein, um zu prüfen, ob die beantragte Adoption dem Kindeswohl entspricht. Dazu gehört auch die Prüfung einer strafrechtlichen Verurteilung von nahen Angehörigen und jedenfalls von Personen, die im selben Haushalt mit dem Wahlkind leben. Eine Ausweitung dieser Vorgangsweise auf das Pflegschaftsverfahren im Allgemeinen ist derzeit nicht vorgesehen.

Eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister soll dem Pflegschaftsgericht im Verfahren durch die Änderung des Tilgungsgesetzes zur Wahrung einer schutzbedürftigen Person (§ 21 Abs. 1 ABGB) ermöglicht werden. Von der Abfragemöglichkeit im Strafregister sind auch die gesetzlichen Vertreter oder Personen, die zum gesetzlichen Vertreter bestellt wurden, die Vorsorgebevollmächtigten und das jeweilige familiäre Umfeld neben den Parteien betroffen. Damit sind Personen gemeint, die mit hoher Absehbarkeit in direktem Kontakt zur schutzbedürftigen Person treten werden und mit denen die schutzbedürftige Person im gemeinsamen Haushalt lebt. Die vorgeschlagene Verlängerung der Tilgungsfristen be-

stimmter strafrechtlicher Verurteilungen sind im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen von Bedeutung.

Durch Kooperation der Behörden nach dem Haager Adoptionsübereinkommen wird den beteiligten Staaten Schutz geboten, obwohl bei Adoptionen aus Ländern, die nicht zu den Vertragsstaaten gehören, nicht feststeht, ob dies gewissen Standards entspricht. So wie in Deutschland und der Schweiz ist kein obligatorisches Verfahren vorgesehen. Jede Behörde muss grundsätzlich die Wirksamkeit der Adoption selbstständig als Vorfrage prüfen. Nur die Parteien haben das Recht, die Vorfrage für alle künftigen gerichtlichen und behördlichen Verfahren zwischen den im Anerkennungsverfahren beteiligten Personen verbindlich klären zu lassen.

Unter einer „Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt“ wird im Entwurf jedes gerichtliche oder behördliche Verhalten, das die Adoption betrifft, bezeichnet. Vertragliche Einigungen (Adoptionsverträge) werden protokolliert oder beglaubigt, auch ohne dass dieser Vorgang eine gewisse inhaltliche Kontrolle möglich macht. In Anlehnung an die weite Auslegung des entsprechenden Begriffs der „Entscheidung“ in § 97 AußStrG sind darunter nicht nur konstitutive Entscheidungen einer ausländischen Behörde zu verstehen. Auch Entscheidungen über die Auflösung bzw. Rückgängigmachung einer Adoption können Gegenstand des Anerkennungsverfahrens sein, nicht aber eine im Ausland erfolgte rein vertragliche Adoption, die von den Gerichten oder sonstigen zuständigen Behörden weder inhaltlich überprüft noch auch nur registriert oder beglaubigt wurde. In diesen Fällen bedarf es daher zur Erzielung von Adoptionswirkungen eines neu einzuleitenden inländischen Adoptionsverfahrens. Die internationale Zuständigkeit dazu ergibt sich regelmäßig aus § 113b JN, das anzuwendende Recht aus § 26 IPRG. Versagungsgründe sind neben dem *ordre public* die Wahrung des rechtlichen Gehörs einer Partei sowie eine mit der anzuerkennenden Entscheidung unvereinbare andere Entscheidung und der Umstand, dass die „erkennende Behörde bei Anwendung österreichischen Rechts international nicht zuständig gewesen wäre“.

Bei Adoptionsvermittlung durch bewährte, behördlich anerkannte Vermittler kann von einer Wahrung des Kindeswohls ausgegangen werden und den Adoptionswerbern damit ein Plus an Rechtssicherheit zukommen. Dies geschieht dadurch, dass das Nichtvorliegen der ersten beiden Anerkennungs Hindernisse gesetzlich vermutet wird.

Für das Verfahren zur Anerkennung oder Nichtanerkennung sind grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen des AußStrG anwendbar (Vorrang des Kindeswohls auch in der Verfahrensgestaltung, rechtliches Gehör und Untersuchungsgrundsatz). Es bleibt aber kein Raum für ein (gegenüber dem Neuantrag deutlich komplizierteres) Abänderungsverfahren. Der Kostenersatz folgt den allgemeinen Regeln des § 78 AußStrG.

Parteien des Adoptionsverfahrens sind jedenfalls jeder Wahlalternteil und das Wahlkind. Die leiblichen Eltern des Kindes und allfällige weitere im Adoptionsverfahren zu beteiligende Personen sind – wenn sie nach dem Recht des Ursprungsstaats dem Adoptionsverfahren mit Parteirechten beizuziehen waren – ebenfalls als Parteien und daher als antragsberechtigt zu verstehen. Der Entwurf schlägt vor, sie nicht von Amts wegen beizuziehen. Dies bezweckt und bewirkt allerdings keinen Ausschluss der Rechte dieser Personen, sondern nur deren Verlagerung auf allfällige spätere selbstständige Anträge. Solche selbstständigen

Anträge der leiblichen Eltern auf Nichtanerkennung der Adoption sind eines der wirksamsten zivilrechtlichen Instrumente gegen Kinderhandel.

Die Antragslegitimation im Einzelnen soll nicht im AußStrG geregelt werden; ein Antragsrecht (und bei Interesse des Kindes: eine Antragspflicht) des Jugendwohlfahrtsträgers wird in § 215 Abs. 3 ABGB normiert.

Letztlich wurde das FamRÄG 2008 aufgrund der vorgezogenen Nationalratswahlen durch den Gesetzgeber in der 23. Gesetzgebungsperiode nicht mehr verabschiedet. Die geplanten Änderungen finden sich großteils im FamRÄG 2009, welches im Juli 2009 nunmehr beschlossen wurde und mit 1.1.2010 in Kraft getreten ist.

4.11 Entwurf einer UVG-Novelle 2007

Durch den Entwurf zu einer UVG-Novelle aus dem Jahr 2007 sollte es im Bereich des Unterhaltsvorschusses – nicht zuletzt auch aufgrund der Intentionen des Regierungsprogramms bereits der 23. Gesetzgebungsperiode – zu einer verbesserten Unterhaltssicherung für Kinder für jene Fälle kommen, in denen nach der momentanen Rechtslage keine Unterhaltsvorschüsse zu gewähren sind.¹¹³ Mit einer Vereinfachung des momentanen Vorschuss-Systems sollte eine Unterhaltssicherung durch Einführung fixer und altersmäßig gestaffelter Vorschussleistungen bewirkt werden („Lückenschließung“).

Im Einzelnen sollte dies durch eine Verfahrensbeschleunigung unterstützt werden, indem eine Beseitigung des bisherigen Erfordernisses einer erfolglos geführten Exekution als Beantragungskriterium vorgeschlagen war. Ebenfalls vorgeschlagen war im UVG-Entwurf aus 2008 die bessere und effektivere Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zwischen den involvierten Gerichten bzw. den Jugendwohlfahrtsträgern. Abgerundet wurde der Entwurf durch eine Verlängerung der Höchstdauer der Vorschussgewährungen auf fünf Jahre.

4.12 Gewaltschutz-Gesetze

Die im Jahr 1995 von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, von den Bundesministerien für Inneres sowie Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Jugend und Familie ergriffene Initiative zum gesetzlichen „Schutz vor Gewalt in der Familie“ – welche im Jahr 1997 unter der alltagssprachlichen Bezeichnung „Gewaltschutzgesetz“ in Kraft trat – hat mit dem Zweiten Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie¹¹⁴ nunmehr seinen vorläufigen Abschluss gefunden.

Die Anwendung physischer und psychischer Gewalt in Familien ist nicht nur Teil extremer Lebenssituationen, sondern gesellschaftliche Realität in der „heilen Welt“ von Familien. Sie

¹¹³Unterhaltsvorschussgesetz 1969, wiederverlautbart BGBl. 1985/452. Zur Novelle siehe FamRÄG 2008.

¹¹⁴2. Gewaltschutzgesetz 2009, BGBl. I 40/2009; Initiativantrag 271/A 24. GP, AB 106 BlgNR 24. GP 16 (siehe zum Initiativantrag den Ministerial-Entwurf ME 193 23. GP): Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Strafregistergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert werden; Inkrafttreten im Wesentlichen – mit Ausnahmen – mit dem 1.6.2009.

richtet sich zum überwiegenden Teil gegen Frauen und/oder Kinder und kommt in allen gesellschaftlichen Schichten mit unterschiedlicher individueller Ausprägung vor. Neben physischer Gewalt ist dabei auch jede Beeinträchtigung der Würde einer Person als verletzende psychische Gewaltanwendung zu werten. Im Bereich der Kindererziehung galt lange Zeit für Eltern bzw. Obsorgeberechtigte die körperliche Züchtigung als zulässiges Erziehungsmittel, solange die Grenzen zur Körperverletzung nicht überschritten wurden. Für Gewaltopfer und von unmittelbar bevorstehender Gewaltanwendung bedrohte Personen enthält das Gewaltschutz-Gesetz 1997¹¹⁵ ein rechtliches Schutzinstrumentarium zur Realisierung eines effizienten Gewaltschutzes.

Das Gewaltschutzgesetz 1997 umfasst polizeilichen und zivilrechtlichen Schutz, der für jede Person gilt, die sich in Österreich aufhält, unabhängig von Herkunft und Staatsbürgerschaft. Mit 1. Juni 2009 trat das „Zweite Gewaltschutzgesetz“ in Kraft, welches weitere Verbesserungen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer enthält und wodurch insgesamt eine „schnellere, flexiblere und effektivere Vorgangsweise bei Verfolgung aller Formen häuslicher Gewalt“ ermöglicht werden sollte. So wurde etwa das Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt auf 14 Tage verlängert.

Veränderungen betrafen auch den Schutz durch Einstweilige Verfügungen. Zum einen wurde der Personenkreis, gegen den eine Einstweilige Verfügung erwirkt werden kann, ausgeweitet: Jede Person, die eine andere in ihrem Wohnbereich bedroht und gefährdet, kann mittels Einstweiliger Verfügung von der Wohnung ferngehalten werden; darüber hinaus wurden Einstweilige Verfügungen für einen allgemeinen Schutz vor Gewalt eingeführt, die den Aufenthalt an bestimmten Orten sowie das Zusammentreffen (z. B. am Arbeitsplatz des Opfers oder vor der Schule der Kinder) und die Kontaktaufnahme mit der zu schützenden Person untersagen. Zum anderen wurde der Schutz durch Einstweilige Verfügungen verlängert.

Das Zweite Gewaltschutz-Gesetz novelliert aber nicht nur das Erste Gewaltschutzgesetz, sondern regelt auch andere Bereiche. Mit der Einführung des neuen Straftatbestandes „Fortgesetzte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität und der Freiheit“ etwa wird bei der Festlegung des Strafausmaßes berücksichtigt, dass Gewalt in der Familie häufig nicht als Einzeltat erfolgt, sondern sich über lange Zeiträume hinweg erstreckt.

Neu im Zusammenhang mit der „Psychosozialen Prozessbegleitung“ ist, dass Opfer nun auch das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren haben. Voraussetzung dafür ist, dass sie bereits im damit in Zusammenhang stehenden Strafverfahren Prozessbegleitung hatten.

¹¹⁵Gewaltschutzgesetz 1997: BG über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der Exekutionsordnung und des Sicherheitspolizeigesetzes BGBl. 1996/759 (RV 252 BlgNR 20. GP, AB 407 BlgNR 20. GP). In Kraft ab 1.5.1997, § 1328 ABGB trat gemäß Art IV § 2 bereits mit 1.1.1997 in Kraft.

4.13 Modellprojekt Kinderbeistand

Das Modellprojekt „Kinderbeistand“ wurde als Folge des eskalierten Obsorgestreits im Fall „Christian“ eingerichtet.

Seit dem 1.1.2006 hatten Richter, die am Modellprojekt beteiligt waren, die Möglichkeit, Kinderbeistände für Kinder in Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten in vier ausgewählten Bezirksgerichten (Salzburg, Feldkirch, Eisenstadt und Wien-Floridsdorf) für ausgewählte Verfahren zu bestellen. Ursprünglich war das Modellprojekt für einen Zeitraum von 18 Monaten angelegt, die Laufzeit wurde aber um ein Jahr verlängert, also bis zum 30. Juni 2008, um die im Rahmen des Projektes finanzierbaren Fallzahlen ausschöpfen zu können.

Initiiert wurde das Modellprojekt von einer Expert/-innengruppe zur Entwicklung von Strategien zur effektiven Wahrung des Kindeswohls und besseren Bewältigung von Elternkonflikten in familienrechtlichen Streitigkeiten. Insbesondere soll damit gewährleistet werden, dass die seelische Zerrissenheit des Kindes in Scheidungs- und Trennungssituationen sowie in Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten vermindert wird (Barth, iFamZ 2008: 285 ff. sowie Barth/Haidvogel, RZ 2007: 14 ff.).

Rechtliche Grundlage ist zu allererst Art. 12 der Kinderrechte-Konvention (KRK), welche dem Kind das Recht einräumt, sich seine eigene Meinung zu bilden und in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Insbesondere soll dafür diesem die Gelegenheit gegeben werden, in allen es betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden. Ein in Art. 12 KRK genannter Vertreter kann auch ein Kinderbeistand iS des Modellprojekts sein.

Zusätzlich ist hierbei auf § 271 Abs. 1 ABGB zu verweisen, welcher für die Besorgung einer bestimmten Angelegenheit für eine minderjährige Person bei Vorliegen eines Widerstreits zwischen den Interessen des Minderjährigen und jenen des gesetzlichen Vertreters einen Kollisionskurator vorsieht. Voraussetzung der Bestellung eines Kollisionskurators ist hierbei das Vorliegen einer „materiellen Kollision“ der Interessen, d. h. dass die Interessen eines pflichtbewussten gesetzlichen Vertreters den Interessen des von ihm vertretenen Minderjährigen nicht entsprechen und daher Nachteile für das Kindeswohl aufgrund dieses Interessenskonfliktes zu befürchten sind. Nicht zu bestellen ist hingegen ein Kollisionskurator, wenn die Interessen des minderjährigen Kindes vom Gericht wahrgenommen werden. Dies wird nach § 271 Abs. 2 zweiter Satz ABGB generell für die Bereiche der Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Elternteil und Kind iSd § 148 ABGB, für Fragen der Durchsetzung des Kindesunterhalts nach § 140 ff. ABGB sowie für Entscheidungen nach § 266 und § 267 ABGB vermutet, d. h. in diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Kindesinteressen durch das Gericht hinreichend wahrgenommen werden.

Eigene Interessen eines Elternteils stehen insbesondere in Verfahren zur Regelung der Obsorge sowie des persönlichen Verkehrs im Vordergrund. Da aufgrund der gängigen Praxis hierbei der betreuende Elternteil das betroffene Kind auch als gesetzlicher Vertreter vertritt, ist ein Interessenkonflikt in vielen Fällen quasi vorprogrammiert. Aus diesem Grund kann auch eine besondere Gefährdungssituation für das Kindeswohl in diesen Verfahren entstehen. Sollte in diesen Fällen auch das Gericht die Interessen des betroffenen Kindes nicht mehr entsprechend wahrnehmen können, besteht die Möglichkeit, auf Antrag oder

von Amts wegen nach § 271 iVm § 5 Abs. 2 Z. 1 lit. a AußStrG einen Antrag auf Bestellung eines Kollisionskurators zu stellen.

Im Hinblick auf die Auswahl der konkreten Person steht dem Gericht ein großer Ermessensspielraum zu. Es ist gemäß § 280 ABGB auf die Art der auszuübenden Kollisionsagenden entsprechend Bedacht zu nehmen.

In einem Verfahren zur Regelung von Obsorge- oder Besuchsrechtsfragen ist jedes Kind selbst Partei (vgl. § 2 AußStrG). Ein minderjähriges Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat als Verfahrenspartei hierbei das Recht, Anträge zu stellen oder Rechtsmittel zu erheben. Diese Verfahrensrechte des minderjährigen Kindes werden grundsätzlich durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen, d. h. im Regelfall durch den obsorgeberechtigten Elternteil. An sich liegt hiermit bereits ein Kollisionsfall iSd § 271 ABGB vor.

Ab Erreichen der Mündigkeit mit dem vollendeten 14. Lebensjahr steht dem Minderjährigen nach § 104. Abs 1 AußStrG das Recht zu, in Verfahren über Pflege und Erziehung (d. h. auch Obsorgeangelegenheiten) oder im Zusammenhang mit der Regelung des Rechts auf persönlichen Verkehr selbstständig vor Gericht zu handeln (eingeschränkte familienrechtliche Verfahrensfähigkeit Minderjähriger). Gleichzeitig bleibt jedoch nach § 104 Abs. 2 erster Satz AußStrG der gesetzliche Vertreter weiterhin befugt, im Namen des Minderjährigen Verfahrenshandlungen zu setzen, es können also nebeneinander entsprechende Verfahrenshandlungen gesetzt werden.

Der Kinderbeistand ist als „Sprachrohr“ des Kindes zu verstehen, der an die Stelle des gesetzlichen Vertreters in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren tritt, die Kindesinteressen wahrnimmt und sich hierbei ausschließlich am Kindeswillen zu orientieren hat. Dies ermöglicht dem Kind, seine Selbstbestimmungsrechte selbstständig wahrzunehmen und insbesondere in eskalierenden Scheidungs- und Trennungssituationen entsprechend die eigenen Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die Bestellung soll für Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zur Erreichung der Volljährigkeit mit dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich sein. Ab Erreichen der Mündigkeit mit dem vollendeten 14. Lebensjahr sollte ein Kinderbeistand nur mit Einverständnis des betroffenen Kindes bestellt werden. Die Einsetzung des Kinderbeistands erfolgt dann, wenn der Richter das Gefühl hat, dass das Verfahren das Kind sehr belastet und es einen Beistand zur Artikulierung seiner Wünsche oder zur Unterstützung der Wahrung seiner Interessen brauchen wird. Voraussetzung dafür ist, dass das Obsorge- oder Besuchsrechtsverfahren strittig ist, also das Angebot einer Mediation von den Beteiligten abgelehnt wird und sich im Gespräch mit den Eltern deutliche Differenzen zeigen, wodurch sachliche Argumentation nicht mehr durchführbar ist. Zur Bestellung des Kinderbeistands kann ein Gutachten des Jugendamtes oder eine Empfehlung der zuständigen Kinder- und Jugendanwaltschaft oder Familienberatungsstelle eingeholt werden. Mehr als ein Kinderbeistand ist eventuell in Fällen zu bestellen, in denen mehrere Kinder einer Familie von den Konflikten betroffen sind. Keine Bestellung eines Kinderbeistands erfolgt in den Fällen, in denen der Jugendwohlfahrtsträger Partei ist. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Qualifikationen der Kinderbeistände gelegt, zu denen ein abgeschlossenes psychosoziales Studium und einschlägige Berufspraxis zählen. Der Kinderbeistand muss darüber hinaus im Umgang mit Scheidungsfamilien erfahren sein und über weitere Kenntnisse in Familien-, Jugendwohlfahrts- sowie Verfahrensrecht verfügen.

Das Prozedere der Einsetzung eines Kinderbeistands beginnt damit, dass der zuständige Richter den betroffenen Eltern eine schriftliche Information über die Funktion eines Kinderbeistands und über das Modellprojekt aushändigt. Daraufhin informiert das Gericht den zuständigen Träger über die geplante Bestellung und übermittelt wichtige Eckdaten wie Muttersprache, kultureller Hintergrund, Geschlecht und Fallkonstellation. Der operative Träger hat weiters die Aufgabe, dem Gericht einen Kinderbeistand namhaft zu machen, wobei zu beachten ist, dass es zu keiner größeren Verzögerung des Verfahrens kommen darf und der Kinderbeistand nicht bereits anderweitig in das Verfahren involviert ist. Letztendlich bestellt das Gericht den konkreten Kinderbeistand für das Kind; dann erfolgt eine erste Kontaktaufnahme mit dem Kind und seinen Eltern, bei der er sie über die Funktion des Kinderbeistands informiert. Weitere Kontaktaufnahmen gibt es zuerst im Beisein einer Bezugsperson, nach Schaffung einer Vertrauensbasis mit dem Kind allein. Der Kinderbeistand ist nach der rechtskräftigen Entscheidung über das Verfahren vom Gericht seines Amtes wieder zu entheben. Die Honorarabrechnung übermittelt dieser direkt an den operativen Träger. Abschließend erstellt der Kindesbeistand eine Falldokumentation für die Begleitforschung.

Angesichts der Intention des Modellprojekts, dem Kind eine Person zur Seite zu stellen, der es sich ohne Befürchtungen anvertrauen kann, ist eine im Werkvertrag gesondert vereinbarte Verschwiegenheitspflicht beim Kinderbeistand im Gegensatz zum Kollisionskurator erforderlich. Die Entlohnung der Kinderbeistände im Rahmen des Modellprojektes erfolgte durch das BMSG und das BMJ.

Das Modellprojekt „Kinderbeistand“ basiert auf Werkverträgen des BMSG mit operativen Trägern, die den Gerichten auf Anfrage die reibungslose Abwicklung des Modellprojekts garantieren, samt der erforderlichen Infrastruktur und dem Kinderbeistand mit im Werkvertrag festgehaltener Ausbildung und Erfahrung. Der Tätigkeitsaufwand des Kinderbeistands umfasst die vorbereitenden Gespräche, das Aktenstudium, die Gespräche mit dem Kind, die Begleitung des Kindes zu Gerichtsterminen und die Nachbesprechung mit dem Kind sowie die Dokumentation für die Begleitforschung.

Die Begleitforschung zum Modellprojekt Kinderbeistand konnte feststellen, dass die Tätigkeit der Kinderbeistände in der initiierten Weise wirksam war zur Unterstützung und Entlastung der Kinder in über 70 dokumentierten Fällen (Krucsay/Pelikan, iFamZ 2008: 288). Dabei wurde von Richter/-innen, Sozialarbeiter/-innen und Sachverständigen die Arbeit der Kinderbeistände als gut und hilfreich für die Kinder wahrgenommen. Das Ziel der Begleitforschung bestand in der Ausgestaltung der Einrichtung „Kinderbeistand“ und in der durch empirische Anhaltspunkte optimierten Minderung der Belastung, welcher die Kinder durch die Zerrissenheit in einem Trennungsstreit ausgesetzt sind. Die Begleitforschung bietet daher die Dokumentation über die Bedingungen und die Analyse des Gelingens (oder Nicht-Gelingens) des Modellprojektes Kinderbeistand. Dabei ist zu beachten, dass sich der Faktor des Gelingens an dem Nutzen der Intervention für die Kinder orientiert. Die Begleitforschung unterscheidet bei ihrer Untersuchung der potenziellen Wirkungsweise des Tätigwerdens der Kinderbeistände, ob sich nach außen eine sichtbare Wirkung oder nach innen eine für die Befindlichkeit des Kindes bedeutsame Wirkung ergeben hat. Zu den Außenwirkungen zählt der Kinderbeistand als Sprachrohr mit der Weitergabe des Kindeswillens im Zuge des gerichtlichen Verfahrens, aber auch mit dem Aufrüttelungseffekt gegenüber den Eltern. Bei den Innenwirkungen des Kinderbeistands sind die Stärkung

des Kindes, seine Entlastung oder Stützung zu nennen. Die Begleitforschung wurde vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) in Wien durchgeführt und konnte diese Effekte beobachten.

Die Stellung des Kinderbeistands im Verfahren als Wahrer der subjektiven Kinderinteressen neben Richtern, Sachverständigen oder Mitarbeitern der Jugendwohlfahrt ist eine selbstständige. Der Richter ist in Verfahren und bei Entscheidungen über die Obsorge und zur Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kind dazu verpflichtet, das Kindeswohl zu wahren, wobei nach § 178a ABGB die Bedürfnisse, Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Lebensverhältnisse der Eltern zu berücksichtigen sind. Der Kinderbeistand hat im Gegensatz zum Gericht nur die Aufgabe, dem Kind bei der Artikulation seiner Wünsche zu helfen, und mit dieser „Sprachrohrfunktion“ (Barth/Haidvogel, RZ 2007: 14; siehe ebenfalls Weiss, iFamZ 2008: 278 ff. sowie Lehner, in FamZ 2008: 275 ff.) einen wichtigen Beitrag zu mehreren Grundlagen für eine Entscheidung des Richters/der Richterin zu leisten. Da der Kinderbeistand im Verfahren die subjektiven Interessen des Kindes vertritt, macht er die betroffenen Kinder zu aktiven Verfahrensbeteiligten. Gegenüber dem Jugendwohlfahrtsträger hat der Kinderbeistand eine unabhängige Stellung im Verfahren.

Nach Ende des Berichtszeitraums wurde schließlich im Juli 2009 ein Entwurf zu einem Kinderbeistands-Gesetz zur Begutachtung versandt.¹¹⁶ Aufgrund des Erfolges des Modellprojekts wurde der Kinderbeistand schließlich in § 104a Außerstreitgesetz gesetzlich verankert.¹¹⁷ Die Neuregelungen traten mit 1.1.2010 in Kraft. Die Kosten des Kinderbeistandes sind grundsätzlich von den Kindeseltern als „Verursacher“ zu tragen (siehe dazu § 28 Z. 9 des Gerichtsgebührengesetzes); sind die Eltern zur Kostentragung nicht in der Lage, so ist vom Gericht gemäß §§ 63 ff. ZPO Verfahrenshilfe zu bewilligen. Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass z. B. in der Schweiz seit dem Jahr 2000 ein Kinderbeistand im Scheidungsprozess gemäß Art. 146 f. ZGB zur Wahrung der Kinderrechte eingerichtet wurde (Schweighauser in Schwenzer 2000: 497 ff.) sowie ähnliche Möglichkeiten in Deutschland (zum deutschen „Verfahrensbeistand“ mit eigenständiger Stellung als Verfahrensbeteiligter samt Rechtsmittelbefugnis siehe Stöber, dFamRZ 2009: 661 bzw. Stötzel, JAmt 2009: 213) bereits gesetzlich verankert sind.

4.14 Lebenspartnerschafts-Gesetz – Entwurf

Auf Grundlage von Vorberatungen in der von den ehemaligen Ministerinnen Dr. Maria Berger und Dr. Andrea Kdolsky eingerichteten Arbeitsgruppe, der neben Ressortvertretern auch Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft (Familienverbände, Homosexuellenverbände) angehörten, hatte das Justizministerium im Sommer 2008 einen Gesetzesentwurf über die Schaffung eines neuen Rechtsinstituts für gleichgeschlechtliche Paare vorgelegt¹¹⁸.

¹¹⁶Kinderbeistand-Gesetz: Bundesgesetz, mit dem zur Einführung des Kinderbeistands das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Justizbetreuungsagenturgesetz geändert werden. Ministerialentwurf (73/ME 24.GP) wurde am 17.7.2009 zur Begutachtung versandt, die Frist endete am 14.9.2009.

¹¹⁷Siehe hierzu die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Ministerialentwurfs zum Kinderbeistand-Gesetz 73/ME XXIV. GP.

¹¹⁸Frühere Initiativanträge: „Eingetragene Partnerschaft“ für gleichgeschlechtlich orientierte Personen (A 582 22. GP) sowie Bundesgesetz über den Zivilpakt (A 712 22. GP)

Nachdem dieser Entwurf in der 23. GP des Nationalrats nicht umgesetzt worden war, fand sich die Absicht zur Schaffung rechtlicher Regelungen für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften im Regierungsprogramm für die 24. GP wieder, zu welchem Zweck im Laufe des Jahres 2009 ein Entwurf für ein „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG)“¹¹⁹ vom Justizministerium als Ergebnis der Diskussion mit Interessensvertretungen ausgearbeitet wurde. Das am 10.12.2009 vom Nationalrat beschlossene EPG ist schließlich mit 1.1.2010 in Kraft getreten.

Mit dem neuen EPG wird – mit einigen wenigen Ausnahmen – das Gros der Rechtsbestimmungen, die dem heterosexuellen Personen vorbehaltenen Rechtsinstitut der Ehe nachgebildet sind, auch gleichgeschlechtlichen Paaren zugänglich gemacht. Die inhaltlich einschlägigen Bestimmungen des ABGB und EheG samt zugehörigen Nebengesetzen gelten in vergleichbarer Weise damit grundsätzlich auch für die eingetragene Partnerschaft. Lediglich die Bestimmungen zum Verlöbnis (§§ 45 ff. ABGB), die gesetzliche Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens über die Verlegung des gemeinsamen Wohnsitzes und die gesonderte Wohnungnahme gemäß § 92 ABGB sowie die Privilegierung im Unterhaltsrecht gem. § 69 Abs. 2 EheG wurden nicht übernommen.

Gemäß § 2 Abs. 1 EPG können zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft eintragen lassen. Sie verbinden sich damit zu einer Lebenspartnerschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 EPG kann die Eintragung nicht für jemanden erfolgen, der verheiratet ist oder bereits in eingetragener Partnerschaft lebt.

Gemäß § 6 EPG erfolgt die Beurkundung und Eintragung dieser Partnerschaft in das Personenstandsbuch vor der zuständigen Personenstandsbehörde.

Die in Lebenspartnerschaft lebenden Personen können einen gemeinsamen Familiennamen nur durch Vereinbarung erhalten, auch wird ihnen – so wie verheirateten Personen – die Möglichkeit eingeräumt, ihren bisherigen Namen voran- oder nachzustellen. Mangels einer Einigung auf einen gemeinsamen Familiennamen soll aber jeder Teil seinen bisherigen Familiennamen beibehalten (§ 7 EPG; hierzu Deixler-Hübner, iFamZ 2007: 159 ff.).

Das EPG übernimmt im Wesentlichen die Regelungen über die Nichtigerklärung, Aufhebung und Scheidung sowie die rechtlichen Folgen dieser Rechtsinstitute. Allerdings werden die Tatbestände der Scheidung und Aufhebung zu einer „Auflösung“ zusammengefasst, weil diese zum Unterschied zur Nichtigerklärung die Wirkung der Auflösung ex nunc haben (§ 15 EPG).

Das Auflösungsrecht geht ebenso wie das geltende Eherecht vom Verschuldensprinzip aus. Das EPG sieht aber auch einen verschuldensunabhängigen Unterhalt nach Beendigung der Lebenspartnerschaft vor. Die rechtshistorisch bedingten speziellen Voraussetzungen und Folgen einer Scheidung gegen den Willen eines schuldlosen Teiles wurden allerdings nicht übernommen. Die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse ist dagegen wieder nach dem Vorbild der eherechtlichen Bestimmungen geregelt.

Die Lebenspartnerschaft wirkt sich nicht bloß auf die Rechte und Pflichten zwischen bei-

¹¹⁹Frühere Initiativanträge: „Eingetragene Partnerschaft“ für gleichgeschlechtlich orientierte Personen (A 582 22. GP) sowie Bundesgesetz über den Zivilpakt (A 712 22. GP).

den Teilen, sondern auch im Verhältnis zu Dritten aus. Darüber hinaus sind Regelungen, die auf verheiratete Personen Rücksicht nehmen, dahingehend angepasst, dass sie auch auf Personen in Lebenspartnerschaft anwendbar sind. Dabei handelt es sich z. B. um die Bestimmungen über die Angehörigenvertretung (§ 284c Abs. 1 ABGB), über die möglichen Begünstigten eines Veräußerungs- und Belastungsverbot (§ 364c ABGB), über das gemeinschaftliche Testament und über Erbverträge sowie über das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht. Auch im ehelichen Güterrecht sind entsprechende Anpassungen vorgenommen, sodass ein Lebenspaar eine Gütergemeinschaft begründen und erforderlichenfalls im Firmenbuch registrieren lassen kann. Gleiches gilt für den gesetzlichen Ausstattungsanspruch. Ebenso wird auf die Eingetragene Partnerschaft in den anderen Justizmaterien Bedacht genommen.

Weil der Gesetzgeber somit darauf abzielte, den Personen, die eine solche Lebenspartnerschaft eingehen, weitestgehend die Rechtsstellung von verheirateten Personen zu verschaffen, wurden mit dem EPG nicht nur die bezüglich den Bestimmungen im ABGB und EheG, sondern gleichzeitig auch eine Fülle von Normen, die als Tatbestandsmerkmal auf die Ehe verweisen, angepasst. Mit diesem Gesetz sind allerdings noch keine weiteren Anpassungen im Sozialversicherungs- oder Steuerrecht vorgenommen worden. Das EPG enthält auch keine Bestimmungen, die sich auf Kinder beziehen oder die das Kindschaftsrecht ändern. Die Adoption eines Kindes durch die Lebenspartner (Fremdkindadoption) ist ebenso unzulässig wie die Adoption der Kinder einer Partnerin oder eines Partners durch den anderen Teil (Stiefkindadoption).

4.15 Familienrechts-Änderungsgesetz 2009

Der Initiativantrag zum aktuell beschlossenen Familienrechts-Änderungsgesetz (FamRÄG 2009) wurde als Bericht des Justizausschusses¹²⁰ am 17.6.2009 im Nationalrat eingebracht, am 8.7.2009 schließlich vom Nationalrat beschlossen und am 3.8.2009 mit Inkrafttreten am 1.1.2010 kundgemacht.¹²¹

Die Novelle des österreichischen Ehe- und Familienrechts durch das FamRÄG 2009 konzentriert sich u. a. auf folgende Punkte:

4.15.1 Vermögensaufteilung nach Scheidung

Geschaffen wurde eine Möglichkeit zur Vermögensaufteilung im Fall einer Scheidung, welche – mit Einschränkungen – pro futuro geregelt werden kann. Für die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse bei einer Scheidung ist auch künftig ein Notariatsakt nötig. Für das sonstige Gebrauchsvermögen genügt hingegen eine schriftliche Vereinbarung. Beide Verträge können vom Gericht aber dann aufgehoben werden, wenn einer der Partner derart benachteiligt wird, dass die Einhaltung des Vertrags unzumutbar ist.

¹²⁰Initiativantrag zum FamRÄG 2009 in der 24. GP: 673/A XXIV. GP.

¹²¹Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, die Anfechtungsordnung, die Ausgleichsordnung, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, die Exekutionsordnung, das Gebührengesetz 1957, das Gerichtsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Konkursordnung, das Notariatsaktsgesetz, die Notariatsordnung, das Privatstiftungsgesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Tilgungsgesetz 1972, das Unterhaltsvorschussgesetz 1985, das Urheberrechtsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden: FamRÄG 2009: BGBl. I 2009/75 vom 3.8.2009, hierzu Ausschussbericht des Nationalrates 275 BlgNR XXIV. GP.

4.15.1.1 Aufteilung der Ehwohnung

Nach der bisherigen Rechtslage konnte derjenige Ehepartner, welcher die Wohnung in die Ehe eingebracht hatte, diese im Zuge der Vermögensaufteilung nach Ehescheidung iSd §§ 81 ff. EheG auch an den anderen Ehepartner verlieren, wenn dieser auf die Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist oder ein gemeinsames Kind an der Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat.

Die Neuregelung sieht nunmehr vor, dass die Ehepartner verbindlich vereinbaren können, welchem die Ehwohnung im Scheidungsfall zukommen wird. Man nennt die Einbeziehung der Ehwohnung in die Vermögensaufteilung nach Scheidung durch eine entsprechende Vorausregelung auch „Opt-In-System“. Ebenso können sie die Maßgeblichkeit eines „Opt-Out-Systems“ vereinbaren, wonach eine Ehwohnung, welcher ein Ehepartner einbringt, erbt oder geschenkt erhält, nicht in die Aufteilung miteinbezogen wird. Diese Vereinbarungen müssen in Form eines Notariatsaktes geregelt werden.

4.15.1.2 Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und des Gebrauchsvermögens

Neu ist für den Bereich der Scheidungsfolgenregelung nunmehr, dass Vereinbarungen über die künftige Aufteilung der ehelichen Ersparnisse nicht mehr ein qualifiziertes Formerfordernis erfüllen müssen, d. h. es reicht Schriftform iSd § 886 ABGB. Ein Notariatsakt ist für diese Regelung nicht mehr erforderlich. Neben einer Regelung in einfacher Schriftform zur künftigen Aufteilung der ehelichen Ersparnisse ist nach der Neuregelung des FamRÄG 2009 diese Möglichkeit auch für eine Vereinbarung über die Verteilung des übrigen ehelichen Gebrauchsvermögens offen, welches bisher – ebenso wie die Ehwohnung – der Disposition der Ehepartner entzogen war.

Ehepaare können von nun an vorab in Form eines Notariatsaktes vereinbaren, ob eine in die Ehe eingebrachte Wohnung im Scheidungsfall in das aufzuteilende Vermögen einbezogen wird oder nicht, was bisher automatisch der Fall war, wenn der andere Partner oder gemeinsame Kinder auf die Wohnung angewiesen waren. Das Gericht kann aber dem anderen Partner ein Wohnrecht in der Wohnung zusprechen, wenn andernfalls „die Sicherung der Lebensbedürfnisse des Ehegatten oder eines Kindes gefährdet“ wäre oder ein Umzug „zu einer wesentlichen Verschlechterung der bisherigen Lebensverhältnisse“ führen würde.

Von einer vorweg getroffenen Vereinbarung über die ehelichen Ersparnisse sowie das eheliche Gebrauchsvermögen kann jedoch nachfolgend das Gericht abweichen, wenn diese Vereinbarung von Anfang an eine unbillige oder unzumutbare Belastung eines Ehepartners darstellt.

Demgegenüber sind die gerichtlichen „Einwirkungsmöglichkeiten“ bei nachträglicher Veränderung der Vorwegvereinbarung über die Ehwohnung erheblich eingeschränkt. In diesem Zusammenhang kann das Gericht nachfolgend eine getroffene Vorwegvereinbarung über die Verteilung der Ehwohnung nur „korrigieren“, wenn ein Ehepartner bzw. ein gemeinsames Kind bei Aufrechterhaltung der Vorwegvereinbarung seine Lebensbedürfnisse nicht mehr angemessen decken kann. Im Detail betrifft diese Eingriffsmöglichkeit des Gerichts nur eine Veränderung der Nutzungsverhältnisse, in die vereinbarte eigentumsrechtliche Zuordnung der Ehwohnung kann hingegen nicht mehr eingegriffen werden.

Diese Neuregelungen soll bei den Ehepartnern einen erweiteren Spielraum für Regelungen bzw. Entscheidungen im Vermögensbereich bewirken.

4.15.2 Erweiterte Rechte für Patchwork-Familien

Ebenfalls vorgesehen sind mehr Rechte sowie entsprechende Pflichten für Stiefeltern und generell neue Regelungen für so genannte „Patchwork-Familien“, die insgesamt zu einer rechtlichen Aufwertung dieser nicht-traditionellen, jedoch in der Rechtswirklichkeit entsprechend vorhandenen modernen Form des familiären Zusammenlebens führen.

§ 90 Abs. 3 ABGB i. d. F. des FamRÄG 2009 sieht vor, dass der verheiratete Stiefelternteil das Recht und die Pflicht hat, seinen zur Obsorge eines minderjährigen Kindes berechtigten Lebensgefährten – soweit es die Umstände erfordern – in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten. Der Stiefvater bzw. die Stiefmutter steht dem Stiefkind nicht mehr als „Fremder“ gegenüber, auch wenn die Beistandspflicht nur den Bereich der Obsorge und nicht den des Unterhalts betrifft. Für nicht verheiratete Lebensgefährten gilt, dass sie alles „den Umständen nach Zumutbare“ zu tun haben, um das Wohl der Kinder ihrer Partner/-innen zu schützen. Die Beistandspflicht wurde auch auf alle volljährigen Personen erweitert, die mit einem Elternteil und dessen Kind im gemeinsamen Haushalt wohnen. Künftig sollen „Patchwork-Kinder“ und unverheiratete Lebensgefährten/-innen die Aussage im Zivilprozess verweigern können, wie es im Strafprozess bereits möglich ist. Der Kreis von Personen, mit denen der Zeuge durch familiäre oder familienähnliche Beziehungen verbunden ist, wird erweitert und das Aussageverweigerungsrecht auf Fälle ausgedehnt, in denen das eheliche Verhältnis nicht mehr besteht. Auch im Urheberrecht werden Lebensgefährten in Zukunft Ehegatten gleichgestellt werden.

4.15.3 Beratung bei Scheidungen

Die vormals geplante Beratungspflicht wird darauf beschränkt, dass der Richter im Scheidungsverfahren vor Folgen mangelnder Rechtsberatung warnt und nachfragt, ob Beratung in Anspruch genommen wurde. Trifft dies nicht zu, wird den Parteien Zeit gegeben, indem die Verhandlung vertagt und ein neuer Termin innerhalb von maximal sechs Monaten angesetzt wird, auch wenn die Scheidungswilligen dies nicht in Anspruch nehmen wollen.

Mediation gibt es nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz sowie nach § 39c FLAG. Mit § 39c FLAG wird Mediation in familien- und kindschaftsrechtlichen Konfliktfällen gefördert.

4.15.4 Unterhaltsvorschuss-Recht

Der staatliche Unterhaltsvorschuss wird beschleunigt, indem einstweilige Verfügungen im Unterhaltsvorschussverfahren wie sonstige Exekutionstitel behandelt werden.¹²² Die Novelle sieht als Erleichterung beim Unterhaltsvorschuss vor, dass bereits bei Einleitung des Exekutionsverfahrens Unterhalt vorgeschossen wird. Bisher zahlte die öffentliche Hand

¹²² Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) 1985, BGBl. 1985/451. Zu den durchgeführten Änderungen im Rahmen des KindRÄG 2001 siehe BGBl. 2001 I 135 sowie zu den Neuerungen des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 1.3.1990 (BGBl. 1990/160) im Rahmen der Novellierung des Außerstreitrechts 2003 siehe BGBl. 2003 I 112 (Art XXVIII).

erst nach einem erfolglosen Exekutionsversuch. Weiters werden die Richtsätze für die Unterhaltszahlungen für Kinder von Häftlingen oder von nicht greifbaren Unterhaltsschuldern angepasst.

4.15.5 Adoptionen

Durch die Novelle sind Gerichte vor Adoptionen künftig verpflichtet, Strafregisterauskünfte über Adoptiveltern und „gegebenenfalls“ über deren familiäres Umfeld einzuholen. Für von ausländischen Behörden genehmigte Adoptionen besteht künftig die Möglichkeit einer verbindlichen Prüfung durch ein österreichisches Gericht in Fällen, in denen die Gültigkeit der Auslandsadoption unklar ist. Außerdem enthält der Gesetzesentwurf eine Klarstellung über das Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen.

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Adoptionsrechts sei hier auf die „Concluding Observations“¹²³ des UN-Kinderrechtsausschusses zum ersten Österreichbericht bzw. zum Fakultativprotokoll der KRK in Bereich Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie hingewiesen. Darin wurde Österreich aufgefordert, insbesondere die Definition von „Verkauf“ und „auf ungehörige Weise erzielt es Einverständnis zur Adoption“ in die Gesetzgebung aufzunehmen.

4.15.6 „Entrümpelung“ von überkommenen Familienrechtspassagen

Aus dem ABGB von 1811 werden die Paragraphen über das Heiratsgut, das „dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwands“ übergeben wurde, in der Anfechtungsordnung, in der Ausgleichsordnung, im Gebührengesetz, im Gerichtsgebührengesetz, in der Konkursordnung und im Notariatsaktgesetz gestrichen. Weiters wird die „Morgengabe“, das „Witwengehalt“ und die Bestimmungen, dass „eine Person, welche des Ehebruchs, oder der Blutschande gerichtlich geständig, oder überwiesen sind“ vom Erbrecht ausgeschlossen sind, entfernt.

4.15.7 Gebührenregelungen

Im Besuchsrechtsverfahren sowie im Zusammenhang mit Verfahren über Anträge nach § 178 ABGB sind künftig aufgrund der im FamRÄG 2009 enthaltenen Gebührenregelung (vgl. Art. 8 zur Änderung des Gerichtsgebührengesetzes BGBl. 1984/501 idF BGBl. I 2009/52) in erster Instanz an Kosten 116 € zu leisten. Die noch im Budgetbegleitgesetz 2009¹²⁴ vorgesehene Kostensumme von 220 € wurde durch einen Beschluss des Justizausschusses noch unmittelbar vor Beschlussfassung zum FamRÄG 2009 herabgesetzt. Im Gegenzug kommt es nunmehr jedoch zu einer Erhöhung der Gerichtsgebühren bei Scheidung sowie im Rahmen von Verlassenschaftsverfahren. Im Bereich des Sachwalterrechts wird die Höchstgebühr über die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung von 110 € auf 74 € verringert. Durch die neuen Gebühren sollen insgesamt rund 10 Millionen Euro eingenommen werden.

¹²³Bericht des UN-Kinderrechtsausschusses vom 3.10.2008. Budgetbegleitgesetz 2009: BGBl. I 2009/52, 113

¹²⁴BIGNR XXIV. GP.

4.16 Zivilverfahrens-Novelle 2009

Im Rahmen der Zivilverfahrens-Novelle 2009 (ZVN 2009)¹²⁵ wurde durch Novellierung der Vorschriften des Rechtspflegergesetzes¹²⁶ die Zuständigkeit zur Erlassung einstweiliger Verfügungen im Unterhaltsbereich geändert, um eine Verfahrenskonzentration zu erreichen. Demnach ist nunmehr in den § 382a EO und § 382 Abs. 1 Z. 8 lit. a EO zur Sicherstellung von Unterhaltsansprüchen für bestimmte Personengruppen die Möglichkeit vorgesehen, rasch Unterhaltszahlungen zu erhalten. Hierbei ist zu beachten, dass zur Entscheidung über Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder der Rechtspfleger berufen und auch zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung iSd § 382a EO zuständig bzw. befugt ist. Zur Verfahrensbeschleunigung bzw. -konzentration wurde im Unterhaltsbereich durch das (neue) Außerstreitgesetz die Zuständigkeit für Verfahren über Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder vom streitigen ins außerstreitige Verfahren verlagert und in den Aufgabenbereich des Rechtspflegers übertragen (§ 19 Abs. 1 Z. 4 RPfG). Die Zivilverfahrens-Novelle 2009 regelt in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, dass nunmehr volljährige Kinder zur Erlangung von vorläufigem Unterhalt eine einstweilige Verfügung nach § 382a EO beantragen können, sofern der Rechtspfleger auch für das damit zusammenhängende Verfahren in der Hauptsache (Unterhalt minderjähriger und gesetzlicher Unterhalt volljähriger Kinder) zuständig ist. Sie waren bisher auf einstweilige Verfügung nach § 382 Abs. 1 Z. 8 lit. a EO, welche nicht in die Kompetenz des Rechtspflegers fiel, beschränkt.

Als weitere Besonderheit ist durch die Novellierung der JN in Art I der ZVN 2009 der Terminus „Mündel“ aus § 20 JN Gesetz gestrichen worden.

4.17 Jugendwohlfahrtsrechts-Novellen im Überblick

Die einzelnen Bereiche der Änderungen bzw. Novellen im Berichtszeitraum stellen sich überblicksartig¹²⁷ wie folgt dar:

Aufgrund eines Erkenntnisses¹²⁸ des VfGH aus dem Jahr 1992 erfolgte die Aufhebung des § 46 JWG (betrifft das Inkrafttreten der jeweiligen Ausführungsgesetze) wegen Verfassungswidrigkeit.

Durch die JWG-Novelle 1998¹²⁹ wurden unter anderem Bestimmungen über Meldungen des Jugendwohlfahrtsträgers bei Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Minderjährigen (§ 2 Abs. 4) ins JWG eingefügt sowie die Besetzung der öffentlichen Jugendwohlfahrt mit Fachpersonal (§ 6) verankert. Weitere Novellierungsbereiche stellen die sozialen Dienste dar (vgl. § 11 Abs. 2), sowie die Verankerung der einzelnen Tätigkeitsfelder der sozialen Dienste (siehe dazu die Aufzählung in § 12 Abs. 1)

¹²⁵ ZVN 2009, BGBl. I 2009/30: Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Mietrechtsgesetz geändert werden; EBzRV 89 BglnR XXIV. GP; mit 1.4.2009 sind die einschlägigen Neuregelungen im Rechtspflegergesetz in Kraft getreten (vgl. § 45 Abs 5 bzw. Art IX der ZVN 2009).

¹²⁶ Rechtspflegergesetz (RPfG) BGBl. 1985/560 idF BGBl. I 2007/72.

¹²⁷ Die ausführliche Darstellung zu den JWG-Novellen ist nunmehr im Berichtsteil Dimmel integriert.

¹²⁸ VfGH-Erkenntnis G 126/91 vom 27.2.1992 sowie die entsprechende Kundmachung in BGBl. 259/1992.

¹²⁹ JWG-Novelle 1998: BGBl. I 53/1999 (NR: GP 20 RV 1556, AB 1619 S. 159; BR: AB 5896 S. 651). In Kraft seit 1.7.1999.

mit der Möglichkeit zu landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen und auch die neuen Bestimmungen zur Tagesbetreuung (§ 21a).

Durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (KindRÄG 2001)¹³⁰ wurde unter anderem der § 41 JWG 1989 geändert (JWG-Novelle 2000). Nach der Neuregelung hat jeder Jugendwohlfahrtsträger Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen zu beurkunden und zu beglaubigen sowie die entsprechenden Ausfertigungen an die zuständige Personenstandsbehörde sowie eventuell auch an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu übermitteln. Ebenso verankert wurde durch § 182c idF der Novelle eine Norm zur Befragung des Jugendwohlfahrtsträgers vor Verfügungen über Pflege und Erziehung sowie über das Recht auf persönlichen Verkehr.

Die JWG-Novelle 2003¹³¹ erfolgte im Rahmen des Außerstreit-Begleitgesetzes (AußStrG-BegleitG 2003). Die Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 2003 enthält eine redaktionelle Anpassung an die Beseitigung der Vormundschaft, die sich aus dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 ergibt. Bei dem gerichtlichen Verfahren über den Anspruch des Jugendwohlfahrtsträgers auf Ersatz der Kosten der vollen Erziehung handelt es sich wirtschaftlich um einen auf den Jugendwohlfahrtsträger übergegangenen Unterhaltsanspruch (§ 40). Für dieses Unterhaltsverfahren des AußStrG-nF werden für Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder mit dem Ausschluss des Anspruches auf Ersatz der Verfahrenskosten entsprechende Modifikationen für anwendbar erklärt. Im Bereich der Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung (§ 41) werden zusätzliche Vorschriften für die Annahme an Kindes statt angefügt.

Durch die JWG-Novelle 2007¹³² wurde die Mitteilungspflicht von Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht ausgeweitet auf Betreuungs- und Unterrichtseinrichtungen von Minderjährigen. Es sollten auch Berufsgruppen, die keiner berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, neben Personen, die in der Jugendwohlfahrt tätig sind, im Fall des Verdachts der Kindesmisshandlung, des Kindesmissbrauchs und der Vernachlässigung verpflichtet werden (§ 37), der Jugendwohlfahrt Meldung zu erstatten. Die Novellierung führte zu einem besseren Informationsfluss zwischen zuständigen Behörden und der nun mitteilungspflichtigen Einrichtung zur Betreuung und zum Unterricht Minderjähriger. Damit sollen Vernachlässigungen und andere Kindeswohlgefährdungen im Sinne eines Frühwarnsystems möglichst schnell offenkundig werden.

¹³⁰ KindRÄG 2001: BGBl. I 135/2001.

¹³¹ JWG-Novelle 2003: BGBl. I 112/2003 (NR: GP XXII RV 225 AB 269 S. 38. BR: AB 6896 S. 703).

¹³² JWG-Novelle 2007: BGBl. I 41/2007 (NR: GP XXIII RV 87 AB 103 S. 25. BR: AB 7710 S. 746). In Kraft seit 10.7.2007.

5. Summary

Die zentralen Ergebnisse des rechtlichen Berichtsteils zum 5. Familienbericht machen deutlich, dass im Ehe- und Familienrecht in den vergangenen zehn Jahren umfassende rechtliche Änderungen vorgeschlagen, diskutiert und umgesetzt wurden, wenngleich zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht alle Reformbestrebungen und vorliegenden Gesetzesentwürfe auch verwirklicht bzw. umgesetzt worden sind.

Neben Neugestaltungen im Bereich des *Eherechts* (EheRÄG 1999) sowie des *Kindschaftsrechts* (KindRÄG 2001) hat der österreichische Gesetzgeber die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von *Mediationsverfahren* durch das Zivilrechts-MediationsG 2003 geschaffen und im Zuge der *Sachwalterrechtsreform* durch das SWR 2003 diese Materie den geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Im *Gewaltschutzbereich* ist mit 1.6.2009 das 2. Gewaltschutz-Gesetz, welches vom Nationalrat am 11.3.2009 beschlossen wurde, in wesentlichen Teilen in Kraft getreten. In diesem Bereich ist daher aktuell kein weiterer rechtlicher bzw. rechtspolitischer Handlungsbedarf gegeben. Es bleibt abzuwarten, ob die Neuregelungen in der Praxis die in das neue Gesetz gesetzten Erwartungen erfüllen werden, welches nach Ansicht der Justizministerin als „maßvolles und wirksames Paket“ im Bereich eines effektiven Opferschutzes anzusehen ist.

Gerade mit dem jüngst beschlossenen *Familienrechts-Änderungsgesetz 2009* beweist der österreichische Gesetzgeber, dass sich verändernde gesellschaftliche Rahmenbedingungen entsprechende rechtsetzende Aktivitäten nach sich ziehen. Im konkreten Fall verdeutlichen die neuen Bestimmungen betreffend Kinder in Patchwork-Familien bzw. Stiefeltern, dass auch – oder gerade – neben der traditionellen Familie Lebensformen einer rechtlichen Regelung bedürfen, deren Zahl im Steigen begriffen ist. Ebenso umgesetzt sind nunmehr die Vorschriften zum beschleunigten bzw. effizienteren Erhalt von *Unterhaltsvorschussleistungen* (siehe hierzu den Entwurf zu einer UVG-Novelle aus 2007 sowie die Ausführungen zur ZVN 2009).

Ausblick

Neben den bereits umgesetzten Neuerungen sind insgesamt entsprechende Bestrebungen des österreichischen Gesetzgebers festzustellen, die rechtliche Verankerung von Ehe und Familie auch weiterhin als entsprechend wichtigen Aspekt im rechtspolitischen Kontext anzusehen. Insofern ist wohl von einer „reformfreudigen“ Entwicklung auszugehen.

Die *Familiengerichtbarkeit* soll durch eine Reform bei der Ausbildung und Rekrutierung inklusive einem Ausbau der Fortbildungsveranstaltungen im Familienrecht, einer Reform der Rechtspflegerausbildung, Mentoring und Supervision sowie der Schaffung familienrechtlicher Senate beim OGH gestärkt werden.

Das *Namensrecht* soll hinsichtlich einer einfacheren Beseitigung geschlechtsbezogener Familiennamen sowie rechtlicher Verbesserungen für Transgender-Personen reformiert werden.

Im *Erbrecht* sollen Änderungen des Pflichtteilsrechts, der Regelungen für die Zahlung des Pflichtteils und der Anrechnung auf den Pflichtteil erfolgen. Die Grundzüge des Pflichtteils-

rechts sollen erhalten bleiben. Es soll aber das Testamentsrecht besser auf familienrechtlich relevante Vorgänge wie Scheidung oder Änderung der Abstammung eingehen.

Nicht im aktuellen Regierungsprogramm der 24. GP erwähnt sind die internationalen Übereinkommen, die in den nächsten Jahren nicht nur zu ratifizieren, sondern auch umzusetzen sein werden, etwa das Haager Kinderschutzübereinkommen, das Haager Unterhaltsübereinkommen oder das Erwachsenenschutzübereinkommen.

Die Ergebnisse der Begleitforschung beim *Modellprojekt „Kinderbeistand im Obsorge- und Besuchsverfahren“* zeigten eindrucksvoll, dass die Beigabe eines Kinderbeistands die Belastung und Zerrissenheit von Kindern in eskalierten Scheidungs-, Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten minimieren kann. Alle involvierten Personen – die Eltern, die Kinder, die Richter/-innen und die Sozialarbeiter/-innen der Jugendwohlfahrt – erleben die Tätigkeit der Kinderbeistände als eine Unterstützung für die Kinder. Aufgrund des Erfolges des Modellprojekts wurde bereits nach Ende des Berichtszeitraums vom Bundesministerium für Justiz ein Ministerialentwurf zur gesetzlichen Verankerung des Kinderbeistands zur Begutachtung versandt.

Mit dem am 10.12.2009 vom Nationalrat beschlossenen Kinderbeistand-Gesetz wurde der Kinderbeistand schließlich institutionalisiert; das Kinderbeistand-Gesetz ist mit 1.1.2010 in Kraft getreten.

Auf europarechtlicher Ebene ist es das Gebot der Stunde, die verschiedenen nationalen Regelungen insoweit kompatibel zu gestalten, dass den Anforderungen der Globalisierung Rechnung getragen werden kann. Pro Jahr werden laut EU-Kommission 50 000 bis 100 000 grenzüberschreitende Nachlassangelegenheiten registriert, 350 000 binationale Ehen geschlossen und rund 170 000 Scheidungen von Ehegatten mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit vollzogen. Der Europäische Rat hat im Oktober 1999 die Schaffung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beschlossen. Die für die Schaffung eines echten europäischen Rechtsraums unabdingbare gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen ist im Vertrag von Lissabon enthalten. Zu den bereits verabschiedeten Rechtsinstrumenten gehört die neue Brüssel II-Verordnung, die seit dem 1. März 2005 in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark gültig ist und Regeln über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung enthält. Die Verordnung sieht insbesondere vereinfachte Regeln für die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen verschiedener Staaten vor, wobei bestimmte Entscheidungen (über das Umgangsrecht oder die Rückgabe nach einer internationalen Kindesentführung) auch keinem Exequaturverfahren unterliegen. Schließlich sind in der Verordnung auch spezielle Bestimmungen über die Entführung minderjähriger Kinder enthalten.

Derzeit wird eine *Verordnung über Unterhaltsverpflichtungen* geprüft, mit der erreicht werden soll, dass der Unterhaltsberechtigte einfach und schnell zu einem Beschluss kommt, der automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird.

Die derzeit in Verhandlung stehende *Verordnung „Rom III“* über das bei Scheidungen anwendbare Recht wird den Ehegatten eine gewisse Wahlfreiheit einräumen, sowohl beim für das Scheidungsverfahren zuständigen Gericht als auch beim auf die Trennung anzuwendenden Recht. Letztere Wahlmöglichkeit wäre auf jene Rechtssysteme beschränkt, mit

denen die Ehepartner enge Beziehungen haben. Außerdem soll dem Richter die Möglichkeit zuerkannt werden, die Anwendung eines ausländischen Rechts abzulehnen, sofern es mit dem „ordre public“ am Gerichtsstand unvereinbar ist.

Im Rahmen der Veranstaltung „Justizielle Zusammenarbeit im Dienste der Familie in Europa“ vom 19. – 20. März 2009 in Brüssel haben die Notare der Europäischen Union dazu Vorschläge an EU-Kommissar Jacques Barrot erstattet. Die Notare empfehlen, dass EU-Bürger bei Scheidung, Erbschaften und anderen Rechtsgeschäften im Voraus wählen können, welches Recht zur Anwendung kommt und welches Gericht im Streitfall zuständig ist. Die österreichischen Notare haben dieses Thema auch bei den 21. Europäischen Notarentagen am 23. und 24. April 2009 in Salzburg aufgegriffen, wo die europäische öffentliche Urkunde und der *europäische Erbschein* im Mittelpunkt standen (www.notar.at).

Nicht zuletzt aufgrund dieser Bestandsaufnahme der noch zu erledigenden Agenden bleibt daher entsprechender Raum für die weitere rechtliche Umsetzung der notwendigen weiteren Schritte zur Adaptierung und – wie auch bereits aktuell im FamRÄG 2009 erfolgt – „Entrümpelung“ des Familienrechts von nicht mehr zeit- und gesellschaftspolitisch adäquaten Regelungen zur besseren rechtlichen Absicherung der Lebenswirklichkeiten von Kindern, Frauen und Männern in der österreichischen Rechtsordnung.

Einen weiteren Schritt in diese Richtung hin zu einem modernen und zeitgemäßen Familienrecht sollte der von den Regierungsparteien am 11.12.2009 eingebrachte Initiativantrag zur verfassungsrechtlichen Verankerung der Kinderrechte durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz für die Rechte von Kindern¹³³ darstellen, welcher allerdings mangels Erreichung der notwendigen Zweidrittelmehrheit nicht angenommen wurde.

¹³³ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (935/A XXIV. GP). Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1: Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig ist sowie auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2: (1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3: Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4: Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5: (1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6: Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7: Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8: Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Bundes-Kinder- und JugendhilfeG 2010

Gesamtreform des geltenden Bundesgrundsatzgesetzes für die Jugendwohlfahrt

Das aktuelle Grundsatzgesetz (Jugendwohlfahrtsgesetz) stammt aus dem Jahr 1989 und wurde – abgesehen von kleineren Anpassungen – zuletzt 1999 substantziell geändert. Daher wurde im Frühjahr 2008 mit den Arbeiten für eine Gesamtreform begonnen, die primär folgende Ziele verfolgt:

- Konkretisierung der Ziele, Grundsätze und Aufgaben
- Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen insbes. vor Gewalt in der Familie
- Verbesserung des Schutzes von Geheimhaltungsinteressen von Klient/-innen
- Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte

Während bewährte Rechtsinstitute beibehalten und entsprechend angepasst werden, sollen aber auch Impulse für wesentliche Neuerungen gesetzt werden:

- Einführung des Rechts auf förderliche Erziehung und der Kinderrechte als handlungsleitende Prinzipien neben dem Kindeswohl
- detailliertere Regelung von Verschwiegenheit, Auskunftsrechten, Dokumentation und Datenschutz
- Neuformulierung der Mitteilungspflichten
- Einführung von Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung
- Genauere Definition von Aufgaben und Standards in den verschiedenen Leistungsbereichen
- Entfall der Grundsatzbestimmungen für Tageseltern

Im Begutachtungsverfahren im Herbst 2008 wurde der Gesetzesentwurf – auch von den Kritiker/-innen – als notwendiger Schritt zur Modernisierung anerkannt und die vorangegangenen Diskussionen als wertvoller Prozess erachtet. Aufgrund der zu erwartenden Mehrkosten haben jedoch alle Länder um die Aufnahme von Verhandlungen nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus ersucht. Aufgrund dieser Diskussionen wurde im Herbst 2009 ein überarbeiteter Entwurf erstellt. Da nur für drei Länder die Kostenreduktion ausreichend erschien, sind weitere Gespräche mit den Ländern zu führen.

Abkürzungen

aaO	am angegebenen Ort	GEG	Gerichtliches Einbringungsgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	GehG	Gehaltsgesetz
Abs.	Absatz	hL	herrschende Lehre
aF	alte Fassung	hM	herrschende Meinung
Anm.	Anmerkung	Hrsg.	Herausgeber
Art., Artt.	Artikel	hRspr	herrschende Rechtsprechung
AußStrG	Außerstreitgesetz	idF	in der Fassung
BG	Bezirksgericht; Bundesgesetz	idR	in der Regel
BGBI.	Bundesgesetzblatt	ieS	im engeren Sinne
Blg	Beilage	insb.	insbesondere
BM	Bundesministerium, Bundesminister	iS(d)	im Sinne (der, des)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz 1929	iVm	in Verbindung mit
bzw.	beziehungsweise	JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
ders.	derselbe	JBI	Juristische Blätter
d. h.	das heißt	leg. cit.	legis citatae
dies	dieselbe	lit.	litera
EB	Erläuternde Bemerkungen	mwN	mit weiteren Nachweisen
EGV	EG-Vertrag	nF	neue Fassung
EheG	Ehegesetz	NZ	Notariatszeitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention	ÖA	Österreichischer Amtsvormund
Erl	Erläuterungen	OGH	Oberster Gerichtshof
etc.	et cetera	ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
EU	Europäische Union	ÖStA	Österreichisches Standesamt (Zeitschrift)
EuGH	Europäischer Gerichtshof	österr.	österreichisch
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift	RV	Regierungsvorlage
EuR	Europarecht (Zeitschrift)	StGB	Strafgesetzbuch
EV	einstweilige Verfügung	StPO	Strafprozessordnung
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen (in: ÖJZ seit 1946)	str	strittig
f., ff.	folgende, die folgenden	stRsp	ständige Rechtsprechung
FS	Festschrift	u. a.	und andere
GebG	Gebührengesetz	UN	United Nations
		usw.	und so weiter
		vgl.	vergleiche
		Z.	Ziffer
		z. B.	zum Beispiel

Glossar

CJ-FA.....	Committee of experts on family law, siehe hierzu www.coe.int/family
Concluding Coalition	Abschließende Stellungnahme des Ausschusses über die Rechte des Kindes zu einem entsprechenden Staatenbericht von Österreich nach Art 44 KRK
CRC.....	United Nations Convention on the Rights of the Child
CRIN	Child Rights Information Network – www.crin.org mit Länderübersicht der maßgeblichen Rechtsinstrumente
ChildON	European Network of National Observatories on Childhood www.childoneurope.org
CSEC	Commercial Sexual Exploitation of Children
EMRK.....	Europäische Menschenrechtskonvention
ENOC.....	Europäisches Netz der Kinderbeauftragten = European Network of Ombudspersons for Children – http://crin.org/enoc
EPCAT	End Child Prostitution, Child Pornography and the Trafficking of Children for Sexual Purposes in Österreich: Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung
EPG	Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
EU.....	European Union
EuFamVO	Europäische Familienverordnung
EuGVVO	Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung
EU-JZG	Europäische justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zum Schutz vor Kinderhandel
EURONET	European Children’s Network – www.europeanchildrensnetwork.org
EuUVO	Europäische Unterhalts-Verordnung
EuVTVO	Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte – http://fra.europa.eu
HUP.....	Haager Unterhaltsprotokoll
HUÜ	Haager Unterhaltsübereinkommen
ILO.....	International Labour Organisation
IRC.....	Unicef Innocenti Research Center - http://www.unicef-irc.org
KRK.....	UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes
KSA.....	Haager Kinderschutzübereinkommen Hague Convention of 19.10.1996 on Jurisdiction, Applicable Law, Recognition, Enforcement and Cooperation in respect of Parental Responsibility and Measures for the Protection of Children; siehe www.hcch.net

NAP	Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen
NC.....	National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechte-Konvention in Österreich
NGO	Non Governmental Organisation
OPSC	Optional Protocol to the Convention on the Rights auf the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography
StGB.....	Strafgesetzbuch
YAP	Young Rights Action Plan – Langversion des NAP
UN	United Nations = Vereinte Nationen
VN.....	Vereinte Nationen
ZivilMediatG	Zivilrechts-Mediations-Gesetz

Literatur – Referenzdokumente

Publikationen in Fach-Zeitschriften:

- Aichinger, Georg: Zur Legalisierung der bloßen Erzeugerschaft, Teil I – Rechtslage in Österreich, EF-Z 2009, 3.
- Allmayer-Beck, Max J.: Familienmediation aus der Sicht eines Rechtsanwaltes, ÖA 2000, 113.
- Barth, Peter: Der Kinderbeistand aus dem Blickwinkel eines Familienrichters – Vier Fallbeispiele aus der gerichtlichen Praxis, iFamZ 2008, 285.
- Barth, Peter: Familienrecht, Quo vadis, iFamZ 2009, 1.
- Barth, Peter: Kann ein Rückkehrverbot nach 382 b EO gegen jemanden erlassen werden, dessen Aufenthalt unbekannt ist? AnwBl 2002, 83.
- Barth, Peter: Kinderschutz bei familiärer Gewalt, iFamZ 2008, 65.
- Barth, Peter: Medizinische Maßnahmen bei Personen unter Sachwalterschaft, ÖJZ 2000, 57.
- Barth, Peter: Meine Kinder, deine Kinder, unsere Kinder, zum FamRÄG 2006, FamZ 2006, 125.
- Barth, Peter: Minderjährige Patienten im Konflikt mit ihren Eltern, KindRÄG 2001, ÖJZ 2002, 596.
- Barth, Peter: Checkliste, Medizinische Heilbehandlung Minderjähriger, RdM 2005, 2.
- Barth, Peter: Zwangsmaßnahmen an Minderjährigen in sozialpädagogischen Einrichtungen, ÖJZ 2006, 20.
- Barth, Peter / Haidvogel, Andrea: Der Kinderbeistand, Ein Modellprojekt stellt sich vor, RZ 2007, 14.
- Barth-Richtarz, Judith: Forum Besuchsbegleitung, Vorschläge zur Verbesserung aus der Praxis, iFamZ 2007, 267.
- Barth-Richtarz, Judith: Der Verantwortung für Kinder bestmöglich gerecht werden, iFamZ 2008, 104.
- Bauer, Thomas: Checkliste: Einvernehmliche Scheidung – die entscheidenden Schritte, EF-Z 2006, 101.
- Baumgartner, Gerhard: Welche Formen des Zusammenlebens schützt die Verfassung, Der Schutz des Familienlebens, Art 8 EMRK, ÖJZ 1998, 761.
- Beck, Susanne: Gewaltschutz-EV im Überblick mit Checklisten, EF-Z 2008, 73.
- Beclin, Barbara: Die wichtigsten Neuerungen durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (KindRÄG 2001), JAP 2001–2002, 121.
- Beclin, Barbara: Das Familien- und Erbrechtsänderungsgesetz 2004 – Teil II, Erbrecht, JAP 2004–2005, 63.
- Beig, Daphne: Das Familien- und Erbrechtsänderungsgesetz 2004 – Teil I, Abstammungsrecht, JAP 2004 – 2005, 57.
- Berka-Böckle, Lydia: Der verschuldensunabhängige Anspruch nach § 68a EheG – Neue Überlegungen zum Scheidungsunterhalt, JBI 2004, 223.
- Beyer, Mathias / Wagner, Rolf: Das Haager Übereinkommen vom 13.1.2000 zum internationalen Schutz Erwachsener, BtPrax 2007, 231.
- Böhm, Christian: Das strafprozessuale Entschlagungsrecht des Sachwalters im Verfahren gegen den Betroffenen, iFamZ 2007, 240.
- Brugger, Martina: Die Barunterhaltspflicht eines vermögens- und einkommenslosen Ehegatten gegenüber Kindern aus einer früheren Ehe, ÖJZ 2001, 11.
- Buchwalder, Elke: Unterhalt während aufrechter Ehe – Die Berücksichtigung von Einkünften des unterhaltsberechtigten Eheteils, iFamZ 2008, 27.
- Burgstaller, Alfred / Neumayr, Matthias: Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (Eu-VTVO), ÖJZ 2006, 13.
- Cornides, Jakob: Gesetzesinitiativen zur Schaffung eines „Zivilpaktes“ und einer „eingetragenen Partnerschaft“, JBI 2008, 285.
- Deixler-Hübner, Astrid: 18. Familienrichtertag, neues Gesetz-neuer Richter, AußStrG 2005, eine Standortbestimmung, RZ 2006, 58.
- Deixler-Hübner, Astrid: Auswirkungen von Scheidungen auf Schenkungen zwischen Ehegatten, EF-Z 2008, 213.
- Deixler-Hübner, Astrid: Die nichteheliche Partnerschaft, in: FS Weissmann (2003) 163.
- Deixler-Hübner, Astrid: Die Regelung gleich- und verschiedengeschlechtlicher nichtehelicher Lebenspartnerschaften – Unterschiede im europäischen Rechtsvergleich, iFamZ 2008, 199.
- Deixler-Hübner, Astrid: Gesetzliche Regelung nichtehelicher Partnerschaften, iFamZ 2008, 173.

- Deixler-Hübner, Astrid: Grundfragen des neuen verschuldensunabhängigen Unterhaltsanspruchs nach § 68a EheG, ÖJZ 2000, 707.
- Deixler-Hübner, Astrid: Ist das österreichische Namensrecht noch zeitgemäß? Reformbedarf vor allem beim Kindesnamensrecht, iFamZ 2007, 159.
- Deixler-Hübner, Astrid: Ministerialentwurf Kindschaftsrecht: Die geplante Teilnahme an der Obsorge, ecolex 2000, 268.
- Deixler-Hübner, Astrid: Probleme der Leistungsabgeltung im Zusammenhang mit der Auflösung der Lebensgemeinschaft, ÖJZ 1999, 201.
- Deixler-Hübner, Astrid: Rechtsnatur und Höhe des Ausstattungsanspruchs nach §§ 1220 ff ABGB, iFamZ 2007, 301.
- Deixler-Hübner, Astrid: Wiederaufnahme im Verfahren nach § 382 Abs 1 Z 8 lit a EO, BeitrZPR V, 1.
- Deixler-Hübner, Astrid: Zur Anrechnung von Geld- und Naturalunterhalt, ecolex 2001, 110.
- Ent, Herbert: Die Familienrechtsreform und das Notariat, NZ 1987, 253.
- EuGH-Hoffnung auf Witwenrente für homosexuelle Partner, EF-Z 2008, 70.
- Ferk, Janko: Die privat, und familienrechtlichen Aspekte in den Grundrechten, RZ 2002, 202.
- Figdor, Helmuth: Lässt sich das Kindeswohl qualifizieren? iFamZ 2006, 246.
- Figdor, Helmuth: Lässt sich das Kindeswohl qualifizieren? RZ 2006, 12.
- Fischer-Czermak, Constanze: Patchwork-Familien – Reformbedarf im Unterhaltsrecht, EF-Z 2007, 30.
- Fischer-Czermak, Constanze: Das Erbrecht des Kindes nach artifizierter Insemination, NZ 1999, 262.
- Fischer-Czermak, Constanze: Ehe oder Lebensgemeinschaft für gleichgeschlechtliche Paare, NZ 2008, 28.
- Fischer-Czermak, Constanze: Zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger nach dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, ÖJZ 2002, 293.
- Fischer-Czermak, Constanze: Neueste Änderungen im Abstammungs- und Erbrecht, JBI 2005, 2.
- Fischer-Czermak, Constanze: Zum Unterhalt nach Scheidung bei gleichen und ohne Verschulden, NZ 2001, 254.
- Fucik Robert: Das neue Haager Unterhaltsübereinkommen – Globale Kooperations- und Anerkennungsmechanismen, iFamZ 2008, 219.
- Fucik, Robert / Traar, Thomas, Brüssel – Unterhaltsverordnung – Erste Lesung abgeschlossen, FamZ 2007, 61.
- Fucik, Robert: Außerstreitverfahren im Abstammungs-, Adoptions, Ehe- und Sachwalterschaftssachen, ecolex 2004, 920.
- Fucik, Robert: Gewaltschutz neu – Europäische Unterhaltsverordnung, ÖJZ 2009, 6.
- Fucik, Robert: Grundfragen zum neuen Außerstreitgesetz Teil I – Eine erste Kurzeinführung, RZ 2005, 14.
- Fucik, Robert: Grundfragen zum neuen Außerstreitgesetz Teil II – Eine erste Kurzeinführung, RZ 2005, 26.
- Fucik, Robert: Habemus Conventionem Protocollumque – Unterhaltsübereinkommen und -protokoll in Den Haag gezeichnet, iFamZ 2008, 56.
- Fucik, Robert: Kindesentführung und Sorgerecht – 5. Spezialkonferenz zum HKÜ, iFamZ 2007, 218.
- Fucik, Robert: Unterhaltsdurchsetzung mit Auslandsbezug – Anspruchs- und Vollstreckungsgrundlagen, iFamZ 2007, 315.
- Fucik, Robert: Zwischen New York, Den Haag und Rom – Neueste Entwicklung im internationalen Familienrecht, iFamZ 2007, 277.
- Ganner, Michael: Vier Jahre Heimvertragsgesetz – Entwicklung und aktueller Stand, iFamZ 2008, 316.
- Gebert, Julia / Koller, Alexander: Die einstweilige Verfügung nach 382b EO, effektiver Rechtsschutz gegen Gewalt in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, iFamZ 2008, 154.
- Gemeiner Manuela: Obsorgeregelung nach Scheidung der Eltern, KindRÄG 2001, JAP 2002-2003, 72.
- Giacomuzzi, Salvatore / Erhard, Rotraud: Anforderungen und Kompetenzen an Sachverständige in Kindeswohlverfahren aus praktischer Sicht – Eine Qual der Wahl für das Familiengericht in Österreich? RZ 2008, 36.
- Giller, Peter: Zur Reform der Pflichtteilsdeckung – Problematik des § 744 ABGB und Leitlinien für eine zukünftige Gestaltung, iFamZ 2008, 36.
- Gitschthaler, Edwin: Familienbeihilfe, Kindesunterhalt und der OGH, ÖJZ 2003, 821.
- Gitschthaler, Edwin: Familienbeihilfe und deren Anrechnung auf Kindesunterhaltsansprüche, JBI 2003, 9.
- Gröger, Katharina: Das Lebenspartnerschaftsgesetz – Schaffung eines Rechtsinstituts für homosexuelle Partnerschaften, iFamZ 2008, 195.
- Gröger, Katharina: Familienrechtsreformprojekte in der 24. GP, EF-Z 2009, 2.
- Grünberger, Stefan: Die Regelung der Mediation im EheRÄG 1999, ÖJZ 2000, 50.

- Gründler, Bettina: Die gemeinsame Obsorge nach dem KindRÄG 2001, ÖJZ 2001, 701.
- Gründler, Bettina: Die Neuregelung der Teilnahme an der Obsorge nach Trennung und Scheidung der Eltern durch den Entwurf zum KindRÄG 1999, ÖJZ 2000, 232.
- Gutschner, Daniel / Völkl-Kernstock, Sabine / Kobel, Beatrice / Friedrich, Max H.: Grundlagen und wichtige Kriterien für die Erstellung von Obsorgegutachten, RZ 2008, 269.
- Haidenthaller, Patricia: Die Einwilligung Minderjähriger in medizinische Behandlungen, Gedanken zum neuen § 146 c ABGB, RdM 2001, 163.
- Haidenthaller, Patricia: Schwerpunkte der Kindschaftsrechts-Reform 2001, Ein Vergleich mit der alten Rechtslage, Teil I, JBL 2001, 622.
- Haidenthaller, Patricia: Schwerpunkte der Kindschaftsrechts-Reform 2001, Ein Vergleich mit der alten Rechtslage, Teil II, JBL 2001, 633.
- Haidvogel, Andrea: Familienrechtsreformprojekte in der 23 GP, iFamZ 2008, 273.
- Hinteregger, Monika: Die Bedeutung der Grundrechte für das Privatrecht, ÖJZ 1999, 741.
- Holzner, Christian: Familienbeihilfe und Unterhaltsrecht, ÖJZ 2002, 444.
- Hopf, Gerhard: Schwerpunkt Erbrechtsreform – legislative Perspektiven und Ziele, iFamZ 2008, 33.
- Hopf, Gerhard / Lehofer, Hans Peter: Rechtspolitik im Regierungsprogramm, ÖJZ 2008, 95.
- Hopf, Gerhard / Stabentheiner, Johannes: Das Eherechts-Änderungsgesetz 1999 Teil I, ÖJZ 1999, 821:
- Hopf, Gerhard / Stabentheiner, Johannes: Das Eherechts-Änderungsgesetz 1999 Teil II, ÖJZ 1999, 861.
- Hopf, Gerhard / Weitzenböck, Johann: Schwerpunkte des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001, Teil I, ÖJZ 2001, 485.
- Hopf, Gerhard / Weitzenböck, Johann: Schwerpunkte des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001, Teil II, ÖJZ 2001, 530.
- Horak, Alexandra: Auf Wiedersehen, Hannes-Papa! – Fallgeschichte eines Besuchsrechtsverfahrens, iFamZ 2008, 282.
- Huber, Markus: Das neue Heimvertragsrecht und seine Auswirkungen auf die Praxis – Zum Spannungsfeld zwischen tatsächlicher Vertragsgestaltung und Transparenzgebot, iFamZ 2007, 238.
- Huber, Markus: Jugendwohlfahrt-Thema verfehlt – Gesetz und Vollzug, Presse-Rechtspanorama 2008.
- Jaksch-Ratajczak, Wojciech: Von der Betrauung mit der Obsorge nach ABGB und JWG, EF-Z 2007/55.
- Jaksch-Ratajczak, Wojciech: Gibt es in Österreich eine Ehe unter Gleichgeschlechtlichen? EF-Z 2007/64.
- Jud, Brigitta: Ausgewählte Fragen zu Heiratsgut und Ausstattung, NZ 1999, 37.
- Jud, Brigitta: Überlegungen zu einer Reform des Erbrechts, ÖJZ 2008, 59.
- Kaller, Maria: Europaweite Durchsetzung von Obsorge- und Besuchsrecht – Ein Überblick über die neue „Brüssel-II“-Verordnung, FamZ 2006, 37.
- Kaller, Maria: Zur Kindesentführung in der neuen Brüssel-II-VO – Ein Überblick über die Ergänzungen zum Haager Übereinkommen, FamZ 2006, 178.
- Kinder- und Jugendanwaltschaften: Positionspapier: Gefahr ist im Verzug, Effektiver Kinderschutz als nationale Anstrengung, iFamZ 2008, 106.
- Klauser, Alexander / Horn, Florian: Brüssel-IIa-Verordnung in Kraft, ecolex 2004, 910.
- Kloiber, Thomas: Keine Ehe für gleichgeschlechtliche Partner – Zur Bindung des Gesetzgebers an fundamentale Strukturprinzipien, iFamZ 2008, 209.
- Kneihs, Benjamin: Die Regelungen über die Durchsetzung und Anerkennung der Vaterschaft. Eine verfassungsrechtliche Analyse, FamZ 2006, 132.
- Knoll, Gerhard: Verschuldensunabhängiger Unterhalt im Ehescheidungsfolgenrecht nach dem EheRÄG 1999, RZ 2000, 104.
- Koch-Hipp, Marion: Das rechtliche Schicksal der Ehwohnung im Überblick, EF-Z 2007, 44.
- Koch-Hipp, Marion: Die einvernehmliche Scheidung, Voraussetzungen, Verfahren und Rechtskraft, FamZ 2006, 100.
- Kolbitsch, Christine / Stabentheiner, Johannes: Überlegungen zu einer Reform des Eherechts, iFamZ 2007, 149.
- Kolmasch, Wolfgang: Die aktuellen variablen Werte im Kindesunterhaltsrecht, ZAK 2007, 10.
- Koppensteiner, Stefan: Zwei Väter und ein Kuckucksei, FamZ 2006, 60.
- Kränzl-Nagl, Renate / Pelikan, Christa: Handhabung und Nutzung des KindRÄG 2001, insbesondere der Obsorge beider Elternteile aus der Sicht verschiedener Berufsgruppen, ÖA 2006, 128.

- Kränzl-Nagl, Renate / Pelikan, Christa: Wie das KindRÄG 2001 genutzt und wie es gehandhabt wird, FamZ 2006, 51.
- Krucsay, Brita / Pelikan, Christa: Aus dem Bericht der Begleitforschung zum Modellprojekt „Kinderbeistand“ – Unterstützung und Entlastung für Kinder, iFamZ 2008, 288.
- Krucsay, Brita / Pelikan, Christa: Kurzfassung zum Begleitbericht zum Modellprojekt „Kinderbeistand“, pdf-Dokument.
- Kühnberger, Stefanie: Schutz vor Gewalt in der Familie, Rechtsbehelfe und Rechtsschutz, FamZ 2006, 169.
- Künschner, Barbara: Prozessbegleitung für Gewaltopfer in einem Kinderschutzzentrum, JSt 2003, 87.
- Lammer, Beate: Zum „Ruhem“ des Unterhaltsanspruchs bei Eingehen einer Lebensgemeinschaft, ÖJZ 1999, 378.
- Leeb, Claudia / Prietl, Karin: Die Mindestrechte des nicht Obsorgeberechtigten (§ 178 ABGB), ÖJZ 1995, 613.
- Lehner, Barbara / Neudecker, Barbara: Am Schauplatz – Obsorge beider Eltern – KindRÄG 2001, FamZ 2006, 48.
- Lehner, Barbara: „Dem Kind eine Stimme geben“ – Das Modellprojekt „Kinderbeistand“, iFamZ 2008, 275.
- Linder, Florian: Die Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb gem 98 ABGB, EF-Z 2007, 78.
- Linder, Florian: Das Unternehmen in der Ehescheidung zwischen Ehe- und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, 7.
- Linder, Florian: Gedanken zum Ausgleich von Benachteiligungen nach 91 EheG, Abgrenzungsfragen und Kritik, iFamZ 2007, 249.
- Lowe, Nigel: Gewöhnlicher Aufenthalt, internationale Kindesentführung und Brüssel-II-Verordnung – drei kommentierte Fälle, FamZ 2006, 181.
- Lukasser, Georg, Zum „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandel“ iSd § 74 EheG, ÖJZ 2000, 301.
- Mair, David: Aktuelle Fragen zu den steuerrechtlichen Aspekten der Bemessung des Kindesunterhalts, RZ 2006, 162.
- Mair, A. / Rainer, L.: Zu OGH 5 Ob 70-06i, Gleichstellung für gleichgeschlechtliche Lebensgefährten, JAP 2006 – 2007, 38.
- Meissel, Franz-Stefan: Zum Ruhem des Unterhaltsanspruchs einer Lebensgemeinschaft, EF-Z 2007, 209.
- Meissl, Franz-Stefan: Unterhaltsansprüche und Lebensgemeinschaft? – Nichteheliche Lebensgemeinschaft und Unterhalt – Teil II, EF-Z 2008, 13.
- Menne, Martin: Auf dem Weg zum „Anwalt des Kindes“ – Der österreichische Kinderbeistand im Vergleich mit funktional entsprechenden Institutionen des schweizerischen und deutschen Rechts, iFamZ 2008, 295.
- Mottl, Ingeborg: Alte und neue rechtliche Instrumente gegen Gewalt in der Familie, ÖJZ 1997, 542.
- Mottl, Ingeborg: Das Kind: Rechtssubjekt oder nur Spielball familiärer Auseinandersetzung? In: Rauch-Kallat, Maria / Pichler, Johannes (Hg.), Entwicklungen in den Rechten der Kinder im Hinblick auf das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, (1994) 167.
- Musger, Gottfried: Internationales Zivilverfahrensrecht in der Brüssel-IIa-VO und im KindRÄG 2001, RZ 2001, 89.
- Nademleinsy, Marco: Der persönliche Verkehr zwischen Kind und „Drittem“ – Die österreichische Rechtslage und Anforderungen der EMRK, ÖJZ 2006, 19.
- Neudecker, Barbara: Die „Patchworkfamilie“ – Merkmale, Chancen und Gefahren aus pädagogischer Sicht, iFamZ 2008, 59.
- Neumayr, Matthias / Thoma-Twaroch, Gabriela: Die elterliche Verantwortung im Europäischen Zivilverfahrensrecht – „Brüssel II“ und Unterhalt, FamZ 2006, 112.
- Neumayr Matthias: Sozialversicherungsrechtliche Folgen der Ehescheidung, Krankenversicherung, Teil I: FamZ 2006, 221 und Teil II: FamZ 2007, 40.
- Neumayr, Matthias: Scheidung im internationalen Kontext – Zuständigkeit, Rechtshängigkeit und Anerkennung, iFamZ 2008, 362.
- Neumayr, Matthias: Bekanntes und Neues zum Kindesunterhalt, FamRZ 2009, 65.
- Oberhammer, Paul / Graf, Caroline / Slonina, Michael: Sachwalterschaft für Deutsche und Schweizer in Österreich, Kollisionsrechtliche Fragen am Übergang vom nationalen Recht zum Haager Erwachsenenschutzübereinkommen, ZfRV 2007/22.
- Ofner, Helmut: Internationales Ehegüterrecht, ZfRV 2006, 84.
- Otto, Martin: Vom idealtypisch abgegrenzten Familienbegriff zum Lebensformenkonzept, FamRZ 2007, 1860.
- Perner, Rotraut: Ehe und Familie 2010, Verbesserungsbedarf aus juristischer und mediatorischer Sicht, iFamZ 2007, 157.
- Pesendorfer, Ulrich: Das 2. Gewaltschutzgesetz, iFamZ 2008, 238.

- Pesendorfer, Ulrich: Das Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 – Neuerungen bei Patchworkfamilien, Lebensgemeinschaften, dem ehelichen Güterrecht, der Beratungspflicht vor Scheidungen, der Unterhaltssicherung und bei Adoptionen, iFamZ 2008, 232.
- Pesendorfer, Ulrich: Das Familienrechts-Änderungsgesetz 2008, iFamZ 2008, 232.
- Pesendorfer, Ulrich / Traar, Thomas: Internationale Aspekte der Patientenverfügung – Kollisionsrechtliche Anknüpfungspunkte und Reichweite des ordre public, iFamZ 2008, 367.
- Pichler, Helmut: Probleme der gemeinsamen Obsorge, ÖJZ 1996, 92.
- Pittl, Raimund / Sander, Cornlia: Zum Eintrittsrecht des homosexuellen Lebensgefährten in den Mietvertrag, Judikaturwende des OGH 5 Ob 70/06i vom 16.5.2006, wobl 2007, 33.
- Potz, Andrea: Gleichstellung homosexueller Paare bei der Hinterbliebenenversorgung, RdW 2008, 405.
- Rabl, Christian: Die Zulässigkeit eines Unterhaltsverzichts während aufrechter Ehe, ÖJZ 2000, 591.
- Rauchfleisch, Udo, Kinder in Regenbogenfamilien, iFamZ 2008, 210
- Rechberger, Walter / Oberhammer, Paul: Der Staatsanwalt als Kläger im Ehelichkeitsbestreitungsverfahren, ÖJZ 1996, 41.
- Reischauer, Rudolf: Unterhalt für die Vergangenheit und materielle Rechtskraft, JBI 2000, 421.
- Reiter, Michael: Aktuelles zum WEG und MRG- EF-Z 2006, 63.
- Reiter, Michael: Das „lösungsorientierte Sachverständigengutachten“ in Obsorge- und Besuchsrechtsangelegenheiten aus zivilverfahrensrechtlicher Sicht, FamZ 2006, 257.
- Reiter, Michael: Das Modellprojekt Kinderbeistand, EF-Z 2007, 54.
- Reiter, Michael: FamRÄG 2006, EF-Z 2006, 39.
- Reiter, Michael / Beck Susanne, Neues aus der Gesetzgebung – Familienrechts-Änderungsgesetz 2008, 2. Gewaltschutz-Gesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, EF-Z 2008, 76.
- Reiter, Michael / Gitschthaler, Edwin / Aichhorn, Ulrike, Neuregelung des Kinderbetreuungsgeldes, Private Vaterschaftstests, Reform des UVG, EF-Z 2008, 27.
- Ring, Gerhard: Das auf die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern anzuwendende Recht nach dem HKindUntÜ, ZFE 2008, 138.
- Roschger-Stadlmayr, Brigitte / Steinacher, Walter: Praktische Erfahrungen in Scheidungs- und Besuchsrechtsmediation, RZ 1998, 274.
- Rosenmayr, Martina: Die Implementierung der Patchworkfamilie in der österreichischen Rechtordnung, ÖA 2007, 131.
- Rosenmayr, Martina: Änderungen im Abstammungsrecht durch das FamErbRÄG 2004, NZ 2004, 94.
- Rotax, Horst-Reiner: Neue Möglichkeiten der Feststellung der genetischen Abstammung, ZAP 2008, 290.
- Roth, Marianne: Impulse für ein europäisches Familienrecht, ZfRV 2004, 16.
- Roth, Marianne / Döring, Verena: Das Haager Abkommen über den Schutz von Kindern, JBI 1999, 758.
- Roth, Marianne / Egger, Peter: Die EU-Mediationsrichtlinie, ecolex 2009, 538.
- Roth, Marianne / Egger, Peter: Zweites Gewaltschutzgesetz, EF-Z 2009 / 93.
- Roth, Marianne / Hauser, Astrid: Die Zivilverfahrens-Novelle 2009 – Verbessertes und vereinfachter Zugang zum Recht durch die Zivilverfahrens-Novelle 2009, ecolex 2009, 556.
- Roth, Marianne / Markowetz, Klaus: Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen – Ein Überblick über die neuen Bestimmungen, JBI 2004, 296.
- Rudolph, Claudia: Kindesunterhalt – Die Pflicht zur Deckung des Sonderbedarfs, ÖJZ 2000, 172.
- Rudolph, Claudia: Das Haager Übereinkommen über internationale Adoption, ZfRV 2001, 183.
- Schauer, Martin: Rechtssystematische Bemerkungen zum Sachwalterrecht idF KindRÄG 2001, NZ 2001, 275 ff.
- Schefbeck, Günter: zum LPG-Entwurf, JRP 2008, 154.
- Schefbeck, Günter: 2-Gewaltschutzgesetz, JRB 2008, 155.
- Schefbeck, Günter: FamRÄG 2006, JRP 2006, 231.
- Schefbeck, Günter: Ministerialentwurf zum FamRÄG 2008, JRP 2008, 155.
- Scheiber, Oliver: Neue Wege beim Schutz von Kindern vor Gewalt – Justizpolitische Überlegungen, iFamZ 2008, 108.
- Schmidt, Carsten: Der Partnerschaftsgesetzentwurf: Chance für eine überfällige Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts JBI 1988, 745.
- Schoditsch, Thomas: Zum Eintrittsrecht des (homosexuellen) Lebensgefährten nach § 14 Abs 3 MRG, ÖJZ 2007, 30.

- Schramböck, Michael: Ausgewählte Rechtsprobleme des ehelichen Gütergemeinschaft, ÖJZ 1999, 433.
- Schrammel, Ursula / Schur, Theresia: Partei- und Verfahrensfähigkeit im Besuchsrechtsverfahren, EF-Z 2007, 99.
- Schulz, Andrea: Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996: Im Westen nichts Neues, FamRZ 2006, 1309.
- Schwarzl, Ursula: Obsorge, Kuratel und Sachwalterschaft nach dem neuen KindRÄG 2001, in: Ferrari, Susanne / Hopf, Gerhard (Hg.), Reform des Kindschaftsrechts (2001) 19.
- Schwenzer, Ingeborg: Elterliche Verantwortung in und nach Auflösung – Anforderungen und Problemfelder aus rechtsvergleichender Sicht, FamZ 2007, 121.
- Schwimann, Michael: Neuerliche Abstammungsrechtsreform mit Ablaufdatum, NZ 2005, 17.
- Schwimann, Michael: Neuerungen im Obsorge-, Kuratel- und Sachwalterrecht, EF-Z 2006, 40.
- Siehr, Kurt: Die Europäische Verordnung über das Verfahren in Ehesachen, in: Reichelt, Grete / Rechberger, Walter, Europäisches Kollisionsrecht (2004) 113.
- Simotta, Daphne-Ariane: Zur geplanten Neuregelung des Abstammungsverfahrens nach dem neuen AußStrG, NZ 2001, 81.
- Solomon, Dennis: „Brüssel-IIa“ – Die neuen europäischen Regeln zum internationalen Verfahrensrecht in Fragen der elterlichen Verantwortung, FamRZ 2004, 1409.
- Spitzer, Martin: Neues zu letztwilligen Verfügungen – ein Beitrag zu Nottestament und Testierfähigkeit, NZ 2006, 14.
- Stabentheiner, Johannes: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft – ein Überblick, NZ 1995, 49.
- Stabentheiner, Johannes: Kindesunterhalt und Verfahrenshilfe, EF-Z 2006, 9.
- Stabentheiner, Johannes: Rechtspolitik im Privatrecht, Streiflichter aus der 18. Gesetzgebungsperiode, ÖJZ 1995, 41.
- Stalder, Patricia: Spannungsfelder und Perspektiven der Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie, JRP 2002-272.
- Stefula, Martin: Zu den allgemeinen familiären Beistandspflichten, ÖJZ 2005, 609.
- Stößer, Eberhard: Das neue Verfahren in Kindschaftssachen, FamRZ 2009, 656.
- Stötzel, Manuela: Die Verfahrensbeistandschaft im FamRG, JAmt 2009, 213.
- Tettinger, Peter / Geerlings, Jörg: Ehe und Familie in der europäischen Grundrechtsordnung, EuR 2005, 419.
- Thomasberger, Martina: Hinterbliebenenleistungen bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, infas 2008, 67.
- Thoma-Twaroch, Gabriela: Umgang mit Gewalt – Vom Gewaltschutz in der Familie zu einem allgemeinen Gewaltschutz, iFamZ 2008, 331.
- Traar, Thomas: Entwicklungen im Bereich des Familien- und Erbrechts in der EU, iFamZ 2007, 324.
- Traar, Thomas: Internationale Aspekte der Lebenspartnerschaft, Kollisions- und Zuständigkeitsrecht im Überblick, iFamZ 2008, 206.
- Tschugguel, Wilhelm, Schwerpunkt Erbrechtsreform, iFamZ 2008, 33.
- Tschugguel, Wilhelm / Kleiß, Oliver: Kinder ohne Erbrecht, Verfassungs- und zivilrechtliche Probleme des 730 Abs 2 ABGB, NZ 2001, 389.
- UFS Wien: Verfassungswidrigkeit wegen Verstoß gegen Gleichheitsgrundsatz, VfGH B 1419, 06.
- Völkl-Kernstock, Sabine u. a.: Evaluierung kinderpsychologischer und kinderpsychiatrischer Sachverständigen-gutachten aus Sicht österreichischer Familienrichter, iFamZ 2006, 41.
- Wallisch, Gert: Der andere Elternteil und das Besuchsrecht, KindRÄG 2001, ÖJZ 2002, 487.
- Weiss, Claudia: Zwei Fallbeispiele aus der Praxis eines Kinderbeistands – Zur Tätigkeit als Sprachrohr des Kindes, iFamZ 2008, 278.
- Welser, Rudolf: Reform des Pflichtteilsrechts in Österreich und Deutschland, ZfRV 2008, 25.
- Werderitsch, Gerit Katrin: Die Rolle der Sachverständigen im Obsorge- und Besuchsrechtsstreit – Bericht über eine interdisziplinäre Initiative des OGH, iFamZ 2009, 5.
- Wiesner, Reinhard: Kinderrechte in die Verfassung?! ZKj 2008, 255.
- Wilhelm, Georg: Gesetzliche Lebenspartnerschaft Homosexueller, Ein Entwurf und eine Illusion, ecolex 2008, 497.
- Wolff, Heinrich A.: Ehe und Familie in Europa, EuR 2005, 721.
- Wollinger, Andreas: Verbesserung des Frühwarnsystems im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen, Die JWG-Novelle 2007, iFamZ 2007, 273.
- Zankl, Wolfgang: Eigenmächtige Heilbehandlung und Gefährdung des Kindeswohls, ÖJZ 1989, 299.

Zierl, Hans Peter: Sachwalterschaft und Passrecht, iFamZ 2008, 73.

Zierl, Hans Peter: Reisedokumente für Minderjährige. Rechtliche Probleme bei der Antragstellung und Unterfertigung, EF-Z 2008, 49.

Zinner, Brigitte: Das Verfahren zur Abklärung von Kindeswohlgefährdung, Ein rechtlicher Missing Link, iFamZ 2008, 101.

Monografien und Kommentare

- Aichhorn, Ulrike: Das Recht der Lebenspartnerschaften (2003).
- Aichhorn, Ulrike: Unterhalt – Obsorge – Kinderbetreuungsgeld (2003).
- Bäck, Erfried (Hg.): Familien- und Erbrecht – Europas Perspektiven (2007).
- Barth, Peter / Ganner, Michael (Hg.): Handbuch des Sachwalterrechts (2007).
- Barth, Peter u. a. zu §§ 137–267 ABGB in: Fenyves, Attila / Kerschner, Ferdinand / Vonklich, Andreas (Hg.): Klang – Kommentar zum ABGB, Band 3, 3. Auflage (2008).
- Barth-Richtarz, Judith / Figdor, Helmuth, Was bringt die gemeinsame Obsorge? (2008).
- Buchwalder, Elke: Unterhalt bei aufrechter Ehe (2008).
- Congiu-Wehle Astrid / Mohr, Joachim, Das neue Unterhaltsrecht (2008).
- Deixler-Hübner, Astrid: Der Ehevertrag – Vereinbarungen zwischen Ehepartner und Lebenspartnern (2008).
- Deixler-Hübner, Astrid: Die rechtliche Stellung der Frau (1998).
- Deixler-Hübner, Astrid: Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft, 9. Auflage (2008).
- Deixler-Hübner, Astrid / Mitgutsch, Ingrid: Rechtlicher Schutz in Familie und Partnerschaft (2007).
- Deixler-Hübner, Astrid / Xell-Skreiner, Ursula: Scheidung kompakt, 2. Auflage (2006).
- Eigner, Wolfgang: Interzedentenschutz unter besonderer Berücksichtigung der Ehegattenhaftung (2004).
- Feil, Erich / Marent, Karl-Heinz: Familienrecht 2007.
- Ferrari, Susanne / Hopf, Gerhard: Eherechtsreform (2000).
- Ferrari, Susanne / Hopf, Gerhard: Reform des Kindschaftsrechts (2001).
- Gaisbauer, Hubert: Lebenspartnerschaft (2003).
- Gitschthaler, Edwin: Unterhaltsrecht, 2. Auflage (2008).
- Gitschthaler, Edwin / Höllwerth, Johann: Kommentar zum Eherecht (2007).
- Haberl, Andrea: Kinderrechte – eine zivilrechtliche Analyse (2007).
- Hinteregger, Monika / Kissich, Susanne: Zu §§ 44–100 EheG in: Fenyves / Kerschner / Vonklich (Hg.): Klang – Kommentar zum ABGB, Band 3, 3. Auflage (2008).
- Hopf, Gerhard / Kathrein, Georg: Eherecht (2005).
- Kolmasch, Wolfgang: Anrechnung der Familienbeihilfe auf den Unterhalt (2003).
- Kolmasch, Wolfgang / Schwimann, Michael: Unterhaltsrecht (2008).
- Lichtl, Kurt / Kunz, Helmut: Der Scheidungsvergleich (2003).
- Loderbauer, Brigitte: Kinder- und Jugendrecht, 3. Auflage (2004).
- Möschl, Edith: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft, 3. Auflage (2007).
- Nademleinsky, Marco / Fucik, Robert: Internationales Familienrecht, Loseblattausgabe.
- Rechberger, Walter: Kommentar zum Außerstreitgesetz (2006).
- Sax, Helmut / Hainzl, Christian: Die verfassungsrechtliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich (1999).
- Schröder, Michael: Scheidung – aber fair (2006).
- Schwarzinger, Katharina: Kindesunterhalt im Zivilverfahren (2008).
- Schweighauser, Jonas: Kommentar zu Artt. 146 f. ZGB, in: Schwenzer, Ingeborg (Hg.): Praxiskommentar Scheidungsrecht (2000).
- Schwenzer, Ingeborg (Hg.): Praxiskommentar Scheidungsrecht (2000).
- Sommerauer, Beatrice: Handbuch des österr Jugendschutzrechts (2008).
- Strickmann, Gudrun: Heimaufenthaltsrecht (2008).
- Verschraegen, Bea: Die Kinderrechtskonvention (1996).
- Winkler, Alexander: Handbuch Erbrecht (2007).
- Zierl, Hans Peter: Sachwalterrecht – Kurzkomentar (2007).

22

**Familienbezogene Rechtsgrundlagen
der österreichischen Bundesländer
1999 – 2009**

Nikolaus Dimmel

Inhalt

1 Allgemeines	97
2 Rechtlicher Rahmen	97
2.1 Familie in den Landesverfassungen	98
2.1.1 Zielbestimmungen, Programmsätze etc. in den Landesverfassungsgesetzen	98
2.1.2 Niederösterreichische Landesverfassung	98
2.1.3 Oberösterreichische Landesverfassung	98
2.1.4 Salzburger Landesverfassung	99
2.1.5 Tiroler Landesordnung	99
2.1.6 Vorarlberger Landesverfassung.....	99
2.2 Bundesgesetzgebung.....	100
2.2.1 Familienförderung	100
2.2.2 Familienberatung.....	100
2.2.3 Jugendwohlfahrt.....	101
2.3 Bund-Länder-Vereinbarungen	101
3 Familienleistungen der Länder	102
3.1 Familienförderung	102
3.1.1 Burgenländische Familienförderung.....	105
3.1.2 Kärntner Familienförderungsgesetz	106
3.1.3 Niederösterreichische Familienförderung	108
3.1.4 Oberösterreichische Familienförderung	109
3.1.5 Salzburger Familienförderung.....	109
3.1.6 Steiermärkische Familienförderung	110
3.1.7 Tiroler Familienförderung.....	111
3.1.8 Vorarlberger Familienförderung	111
3.1.9.Wiener Familienförderung.....	112
3.2 Kindertagesbetreuung: Kindergärten, Horte und Tagesmütter	113
3.2.1 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009.....	115
3.2.2 Kärntner Kindertagesbetreuung.....	118
3.2.2.1 Kärntner Kindergartengesetz 1992.....	118
3.2.2.2 Kindergarten-, Horte- und Kinderkrippen-Verordnung 1993	120
3.2.2.3 Kärntner Höchststärken-Verordnung 1991.....	120
3.2.3 Niederösterreichische Kindertagesbetreuung	121
3.2.3.1 Niederösterreichisches Kinderbetreuungsgesetz 1996	121
3.2.3.1.1 Niederösterreichische Tagesbetreuungsverordnung	121
3.2.3.1.2 Niederösterreichische Tagesmütter/-väter-Verordnung	123
3.2.3.1.3 Niederösterreichische Hortverordnung	124
3.2.3.2. Niederösterreichisches Kindergartengesetz 2006.....	125
3.2.3.3 Niederösterreichisches Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2007	128
3.2.4 Oberösterreichische Kindertagesbetreuung	128
3.2.4.1 Oberösterreichisches Kinderbetreuungsgesetz 2007	128

3.2.4.2 Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen 2007.....	131
3.2.4.3 Tageselternregelung im Oö. JWG	131
3.2.5 Salzburger Tagesbetreuung.....	132
3.2.5.1 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007	132
3.2.5.2 Salzburger Tagesbetreuungs-Verordnung 2002	133
3.2.6 Kindertagesbetreuung in der Steiermark	136
3.2.6.1 Steiermärkisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2000	136
3.2.6.2 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz.....	139
3.2.6.3 Bedarfsorientierte Flexibilisierung der Kinderhöchstzahlen in der Steiermark	140
3.2.6.4 Steiermärkisches Anstellungserfordernisgesetz 2008 – StAEG.....	141
3.2.7 Tiroler Kindertagesbetreuung	142
3.2.7.1 Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz 1973.....	142
3.2.7.2 Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen in Tirol	143
3.2.7.3 Tageseltern/Tagesbetreuungseinrichtungen in Tirol.....	144
3.2.8 Vorarlberger Kindergartengesetz 2008	144
3.2.9 Wiener Kindertagesbetreuung	146
3.2.9.1 Wiener Kindertagesheimgesetz 2003.....	146
3.2.9.1.1 Wiener Tagesheimverordnung 2003.....	147
3.2.9.2 Wiener Tagesbetreuungsgesetz 2001.....	149
3.2.9.2.1 Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2001	149
3.3 Jugendwohlfahrt	150
3.4 Familienrelevantes Berufsrecht der Sozialberufe.....	153
3.5 Sozialhilfe.....	154
3.6 Wohnbauförderung.....	155
Summary	156

Tabellen

Tabelle 1: Familienförderungen der Bundesländer	104
Tabelle 2: Mindest- und Höchstzahlen	135

Abkürzungen

Abl.	Amtsblatt der EU
BMSG	Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen
BMWJF	Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KRK	Kinderrechtskonvention
LGBl.	Landesgesetzblatt
SHG	Sozialhilfegesetz

Familienbezogene Rechtsgrundlagen der österreichischen Bundesländer 1999 – 2009

Nikolaus Dimmel

1 Allgemeines

Die vorliegende Darstellung arbeitet die Entwicklung des familienrelevanten Rechts der österreichischen Bundesländer im Zeitraum 1999 – 2009 auf. Ziel des Beitrags ist es, in Grundzügen darzustellen, welche Systeme/Rechtsgrundlagen in den Bundesländern bestehen und welche Schnittstellen sie zueinander haben.

Wurden gesetzliche Grundlagen im Untersuchungszeitraum neu erlassen wurden, so werden deren Änderungen/Änderungsschritte kurz umrissen. Sind keine Änderungen im Berichtszeitraum erfolgt, werden die Grundzüge der unverändert fortbestehenden Regelungen erörtert. Bei einer Novellierung bestehender Rechtsbestände beschränkt sich die Darstellung auf die relevanten Änderungen.¹

2 Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen, innerhalb dessen familienrelevantes Recht in den Bundesländern gesetzt wird, ist komplex. Er erstreckt sich auf das supranationale Recht, das Landesverfassungsrecht mit seinen Staatszielbestimmungen, das Bundesrecht sowie mehrere Art. 15a B-VG-Vereinbarungen. Nachstehend werden nur die nationalen Rechtsgrundlagen einer kurzen Betrachtung unterzogen.²

¹ Zugleich ist anzumerken, dass Motivenberichte, Erläuternde Bemerkungen, Fachdebatten und wohlfahrtspolitische Debatten in den Landtagen nicht einmal ansatzweise Berücksichtigung finden konnten. Angesichts der Fülle von Rechtsgrundlagen, Neufassungen und Novellierungen beschränkt sich der vorliegende Teil auf essenzielle Änderungen. Es wird also kein Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung erhoben.

² Zu den supranationalen und gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen siehe den Beitrag von *Mottl* im vorliegenden Bericht.

2.1 Familie in den Landesverfassungen

Die Verfassungen von Kärnten³, der Steiermark⁴, Wien⁵ und dem Burgenland⁶ nehmen keinen Bedacht auf Familie und Familienangelegenheiten, während die Landesverfassungen von Niederösterreich⁷, Oberösterreich⁸, Salzburg⁹, Tirol¹⁰ und Vorarlberg¹¹ die Familie als Zielsetzung und schützenswerte Institution verankert haben.

2.1.1 Zielbestimmungen, Programmsätze etc. in den Landesverfassungsgesetzen

In Wien, der Steiermark, dem Burgenland und in Kärnten beinhaltet die Landesverfassung keine familienrelevanten Bestimmungen bzw. ein Grundrecht auf Familie¹², in allen übrigen Bundesländern ist dies der Fall. Anzumerken ist, dass Kinderrechte zwischenzeitig in den Landesverfassungen von Oberösterreich, Vorarlberg, Salzburg und Niederösterreich verankert worden sind.

2.1.2 Niederösterreichische Landesverfassung

Die Nö. Landesverfassung führt die Familie als viertes von insgesamt sieben Zielen und Grundsätzen des staatlichen Handelns in Art. 4 (Jugend, Familie und ältere Generation) an.¹³

2.1.3 Oberösterreichische Landesverfassung

Die Oö. Landesverfassung nennt die Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns im Hauptstück 1/a. Art. 13 Abs. 1 leg. cit. zufolge schützt das Land Oberösterreich die Familie und fördert sie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft.¹⁴ Es unterstützt die Eltern in ihrer Pflicht, die Kinder zu pflegen und zu erziehen, achtet die Vorrangigkeit des Erziehungsrechtes der Eltern und fördert nach Maßgabe der Gesetze Einrichtungen zur Unterstützung der Erziehung und Ausbildung. Es achtet die Erziehung der Kinder, die häusliche Pflege, die Hausarbeit und die Erwerbsarbeit in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung gleich, unterstützt Maßnahmen mit dem Ziel der Gleichachtung und Vereinbarkeit dieser Bereiche. Hausarbeit und Erwerbsarbeit werden erstmals in der österreichischen Rechtsordnung „gleich geachtet“ und als Resultat einer „freien Entscheidung“ angesehen. Das Bekenntnis

³ LGBl. 85/1996 idF 67/2008.

⁴ LGBl. 62/1960 idF 91/2008.

⁵ LGBl. 28/1968 idF 33/2007.

⁶ LGBl. 42/1981 idF 10/2008.

⁷ LGBl. 205/1978 idF 86/2007.

⁸ LGBl. 122/1991 idF 79/2004

⁹ LGBl. 25/1999 idF 63/2008.

¹⁰ LGBl. 6/1988 idF 7/2008.

¹¹ LGBl. 9/1999 idF 22/2008.

¹² Im Burgenländischen Landtag wurde 2008 über eine Verankerung der UN-KRK in der Landesverfassung debattiert (Forderung der SPÖ/Kinderfreunde).

¹³ Die Bestimmung besagt, dass das Land NÖ die Familie in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zu unterstützen und die Anliegen der Kinder und Jugendlichen besonders zu fördern hat sowie die Interessen der älteren Generation zu unterstützen und ein Altern in Würde zu sichern.

¹⁴ Gem. Abs. 2 leg. cit. bekennt sich das Land OÖ zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, schützt daher junge Menschen und fördert eine kinder- und jugendfreundliche, friedliche Gesellschaft.

zur Familie, die „Bestand und Lebenskraft der Gesellschaft“ bestimmt, wird vom Begriff der Ehe losgelöst betrachtet.¹⁵

2.1.4 Salzburger Landesverfassung

Art. 9 der Salzburger Landesverfassung zufolge sind familienrelevante Aufgaben und Zielsetzungen des staatlichen Handelns des Landes insbesondere:

- die Schaffung und Erhaltung von angemessenen Wohnverhältnissen;
- das Bestehen von angemessenen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen;
- die Sicherstellung der zur Führung eines menschenwürdigen Lebens notwendigen Grundlagen für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen;
- die Unterstützung von alten und behinderten Menschen und das Bemühen um Lebensbedingungen, die den Bedürfnissen dieser Menschen entsprechen;
- die Sicherung der Kindern und Jugendlichen zukommenden Rechte auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Fürsorge und Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt und Ausbeutung und auf kindgerechte Beteiligung entsprechend dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes zu berücksichtigen;
- die Anerkennung der Stellung der Familie in Gesellschaft und Staat und die Erreichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft;
- die Schaffung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung für alle Landesbürger, insbesondere für Frauen.

2.1.5 Tiroler Landesordnung

In der Tiroler Landesordnung findet sich die Familie bereits in der Präambel/Promulgationsklausel. Hiernach hat der Landtag die geordnete Familie als Grundzelle von Volk und Staat und eine der geistigen und sozialen Grundlagen des Landes Tirol zu wahren und zu schützen. Oberste Verpflichtung der Gesetzgebung und der Verwaltung des Landes Tirol muss es sein, betreffend die Erziehungsrechte der Eltern sowie den Jugendschutz die Eltern bei der Erfüllung ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen und das Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder zu achten.

2.1.6 Vorarlberger Landesverfassung

Die Vorarlberger Landesverfassung sieht in Art. 8 Abs. 1 (Ehe und Familie, Rechte und Pflichten der Eltern, Wohl des Kindes) vor, dass das Land die Ehe und die Familie als natürliche Grundlage der menschlichen Gesellschaft zu schützen und zu fördern hat. Das Land unterstützt die Eltern in ihrer Pflicht, die Kinder zu pflegen und zu erziehen, achtet die Vorrangigkeit des natürlichen Erziehungsrechtes der Eltern. Es bekennt sich zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und zur Zielsetzung, eine kinderfreundliche Gesellschaft zu fördern. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

¹⁵ Sexuell Diskriminierte werden von einer Staatszielbestimmung begünstigt, welche festschreibt, dass niemand aufgrund des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung oder sexuellen Orientierung benachteiligt werden darf.

2.2 Bundesgesetzgebung

Familienrechtspolitische Maßnahmen der Bundesländer basieren weiters auf Rechtsmaterien, in denen der Bund als Gesetz- oder Grundsatzgesetzgeber tätig geworden ist. Hierbei kommt dem Bund vielfach eine strategische, das Handeln der Länder vorordnende Funktion zu, wie am Familienlastenausgleichsgesetz¹⁶, dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989¹⁷, dem Familienberatungsförderungsgesetz¹⁸ oder der Einrichtung eines familienpolitischen Beirates beim BMFJK¹⁹ ersichtlich wird.

2.2.1 Familienförderung

Hinsichtlich des Volumens der Familienförderungstransfers steht zweifellos das Familienlastenausgleichsgesetz²⁰ im Zentrum, aus dem Familienbeihilfen (3,15 Mrd. Euro), Kinderbetreuungsgeld²¹ (1,1 Mrd. Euro), Schüler- und Lehrlingsfreifahrten (380 Mio. Euro) sowie die Aufwendungen für Schulbücher, Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen, Unterhaltsvorschüsse, Familienberatungsstellen und die Schülerunfallversicherung (1 Mrd. Euro) bestritten werden.²² Insgesamt werden auf Bundesebene 13,22 Mrd. Euro aus familienpolitischen Erwägungen „bewegt“.²³ Demgegenüber liegen die Ausgaben der Länder und Gemeinden für Kindergärten, Horte, Krabbelstuben bei 1 Mrd. Euro, ergänzt um 685 Mio. Euro²⁴ aus den Titeln der Sozialhilfe (soziale Dienste), Behindertenhilfe, Pflegegeld, Jugendwohlfahrt.

2.2.2 Familienberatung

Im Bereich der Familienberatung hat der Bundesgesetzgeber in § 132c ASVG²⁵ humangenetische Vorsorgemaßnahmen insbesondere durch genetische Familienberatung, pränatale Diagnose und zytogenetische Untersuchungen verankert. Das Familienberatungsförderungsgesetz²⁶ wiederum verpflichtet den Bund, die von Ländern, Gemeinden, sonstigen Rechtsträgern des öffentlichen Rechts und juristischen Personen des privaten Rechts durchgeführte Familienberatung zu fördern.²⁷ Der Bundesgesetzgeber schreibt

¹⁶ BGBl. 376/1967 idF 33/2009.

¹⁷ BGBl. 161/1989 idF 53/1999; siehe hierzu den Beitrag von *Mottl* im vorliegenden Bericht.

¹⁸ BGBl. 80/1974 idF 130/1997.

¹⁹ BGBl. 112/1967 idF 617/1983; in diesem Zusammenhang sind auch zwischenstaatliche Übereinkommen wie etwa das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege (BGBl. 258/1969) von Bedeutung.

²⁰ BGBl. 376/1967 idF 33/2009.

²¹ Inklusive Mutter-Kind-Pass-Bonus.

²² Werte aus AK-OÖ: Familienförderung und Familienbesteuerung, Linz 2008.

²³ In diesem Kontext sind des Weiteren die Sozialversicherungsaufwendungen für die gesetzliche Pensionsversicherung (Hinterbliebenenpensionen, Kinderzuschüsse, Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in Höhe von 3,6 Mrd. Euro), Krankenversicherung (Mitversicherung nicht versicherter Kinder/Ehegatt/-innen in Höhe von 2,1 Mrd. Euro) sowie die Familienzuschläge zum Arbeitslosengeld (150 Mio. Euro) zu erwähnen. Im Rahmen des Steuerrechts schlagen der Kinderabsetzbetrag mit 1,2 Mrd. Euro, der Unterhaltsabsetzbetrag mit 68 Mio. Euro, der Alleinverdienerabsetzbetrag mit 215 Mio. Euro und der Alleinerzieherabsetzbetrag mit 75 Mio. Euro sowie zugehörige Kinderzuschläge in Höhe von 170 Mio. Euro zu Buche; Zahlen für 2008.

²⁴ Eigene Berechnungen.

²⁵ BGBl. 189/1955 idF 31/2007.

²⁶ BGBl. 80/1974 idF 130/1997.

²⁷ Rechtsträger dürfen auf Ansuchen durch Geldzuwendungen gefördert werden, wenn sie Beratungsstellen einrichten und betreiben, für welche ein regionaler oder lokaler Bedarf besteht, die jedermann zugänglich sind und Angelegenheiten der Familienplanung, wirtschaftliche und soziale Belange werdender Mütter, rechtliche und soziale Familienangelegenheiten, sexuelle Belange und Partnerschaftsbeziehungen zum Gegenstand haben. Zur

hinsichtlich der Öffnungszeiten eine Bedachtnahme auf berufstätige Ratsuchende vor und bedingt aus, dass die Beratung kostenlos angeboten und anonym durchgeführt werden muss. Berater/-innen sind dementsprechend zur Verschwiegenheit verpflichtet, wobei § 15 des Psychotherapiegesetzes²⁸ anzuwenden ist. Ein Anspruch auf Gewährung einer dementsprechenden Förderung wird jedoch nicht begründet.

2.2.3 Jugendwohlfahrt

Die Entwicklung des Jugendwohlfahrtsrechts (JWG)²⁹ wird in Kap. 3.3 und dem zugehörigen Anhang detailliert erörtert. Im Zentrum der Jugendwohlfahrt stehen neben der Wahrung des Kindeswohls und dem Gewaltverbot³⁰ in der Erziehung soziale Dienste und Erziehungshilfen.

2.3 Bund-Länder-Vereinbarungen

Zum dritten basieren familienpolitisch relevante Rechtssetzungsprozesse in den Bundesländern auf Bund-Länder-Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG. Hierzu zählen etwa die „Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes“³¹, die „Vereinbarung über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen“, die Vereinbarung über pflegebedürftige Personen³² oder die Vereinbarung über Sozialbetriebsberufe³³. Durch Art. 15a B-VG-Vereinbarung im Jahr 2008 wurde eine Kostenbeteiligung des Bundes zwischen 2008 und 2010 am Ausbau des Kinderbetreuungsangebots und der sprachlichen Frühförderung im Detail festgelegt. Ein Jahr später wurde vereinbart, dass ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010 der halbtägige Kindergartenbesuch im letzten Jahr vor Schuleintritt für die Eltern kostenlos ist. Der Bund beteiligt sich an den dadurch entstehenden Mehrkosten für Länder und Gemeinden mit 70 Mio. € pro Kindergartenjahr. Der halbtägige Kindergartenbesuch ist ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 für Kinder, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben, verpflichtend.

Durchführung der Beratung sind Sozialarbeiter oder Ehe- und Familienberater berufen. In medizinischen Angelegenheiten der Familienplanung sind zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte heranzuziehen. Zur Beratung zugelassen sind des Weiteren Psycholog/-innen, Psychiater/-innen, Pädagog/-innen, Jugend- und Familiensoziolog/-innen, wobei die Rechtsträger eine umfassende Sorgfaltspflicht hinsichtlich Beschäftigung/Einstellung und Qualifikation der Mitarbeiter/-innen trifft.

²⁸ BGBl. 361/1990 idF 98/2001.

²⁹ BGBl. 161/1989 idF 41/2007.

³⁰ Der Bundesgrundsatzgesetzgeber hat im Jugendwohlfahrtsrecht das Züchtigungsverbot als Verbot jeder Art physischer oder psychischer Misshandlung von Kindern als Erziehungsmittel oder die Kinder- und Jugendanwaltschaften den neun Bundesländern vorgegeben.

³¹ BGBl. 478/2008.

³² BGBl. 86/1993.

³³ BGBl. 55/2005.

3 Familienleistungen der Länder

Die Familienleistungen der Bundesländer sind im Berichtszeitraum 1999 – 2009 auf fundamentale Weise überarbeitet bzw. in vielen Bereichen überhaupt erst geschaffen worden. Dies betrifft für die Familienförderungsprogramme, für das Kindergarten- bzw. Kindertagesbetreuungswesen ebenso wie für ausgewählte Bereiche der Jugendwohlfahrt. Hinzu kommen Fördermaßnahmen im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die wichtigsten familienpolitisch relevanten Interventionsbereiche der Bundesländer, nämlich die Familienförderungsmaßnahmen, Dienstleistungen der Kindertagesbetreuung, Leistungen der Jugendwohlfahrt und das familienrelevante Berufsrecht der Sozialberufe als Kernmaterien.³⁴ Neben diesen Kernmaterien spielen auch die Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Wohnbauförderung eine Rolle, sofern sie dezidiert familienpolitische Zwecksetzungen verfolgen.³⁵

3.1 Familienförderung

Die Familienförderung der Länder besteht aus Transferleistungen, Subventionen an Einrichtungen sowie Sachleistungen ohne Rechtsanspruch. Sie wird vorwiegend in Form der Familienförderung (und der hier nicht detailliert erörterten Jugendförderung), ggf. in Form der Frauenförderung (Stmk.) gewährt. Gesonderte Rechtsgrundlagen (Landesgesetze) bestehen hierzu im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich und Vorarlberg; nicht aber in Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Tirol und Wien.

³⁴ Gerade weil die Familienförderung eben nicht nur in Geld- und Sachleistungen, sondern auf Ebene der Länder vor allem in sozialen Dienstleistungen besteht, kommt der Professionalität, der Planung und dem Controlling familienbezogener Leistungen eine wesentliche Rolle zu. Deshalb kommt man nicht umhin, sich einerseits mit dem Recht der Professionisten des Sozialwesens (Sozialarbeiter, Sozialbetreuer, Familienhelfer, Kindergärtner/-innen, Horterzieher/-innen, Tageseltern etc.) zu befassen, muss aber andererseits auch die Rolle der Leistungserbringer (freie Jugendwohlfahrtsträger, Pflegeeltern) beleuchten.

³⁵ Vielfach erschließt sich die Bedeutung der familienpolitischen Maßnahmen der österreichischen Bundesländer nur komplementär zu den Maßnahmen des Bundes. So stehen etwa die Förderungsmaßnahmen frauen- und familienfreundlicher Betriebe in engem Zusammenhang mit Maßnahmen des Bundes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und lassen sich deshalb nicht als eigenständige Familienförderungsmaßnahmen der Bundesländer identifizieren. Um die Gemeinden darin zu unterstützen, kinder- und familienfreundliche Infrastrukturen zu entwickeln, wurde 2004 das Audit ‚Familien- und kinderfreundliche Gemeinde‘ vom BMSGK gestartet. In einigen Bundesländern wurden ergänzend Pilotprojekte durchgeführt, um den Gemeinden eine kostenlose Prozessbegleitung im Rahmen des Audits zur Verfügung zu stellen.

Als Instrumente der Familienförderung kommen in den Bundesländern in unterschiedlicher Gewichtung folgende Unterstützungsleistungen in Betracht:

- Familienzuschüsse (monetäre Transfers) und Kinderbonus
- Familienförderung für Mehrlingsgeburten
- Kostenzuschuss für die Anschaffung eines Familienautos
- Kinderbetreuungszuschuss
- Sach- und Dienstleistungen bei Schwangerschaft
- Geld- und Dienstleistungen in sozialen Notlagen
- Leistungen zur Hausstandsgründung
- Schulstarthilfe
- Beihilfen zum Besuch von Schulveranstaltungen (Schullandwochen)
- Ausstellung eines Familienpasses zwecks Vergünstigungen bei Transport und Freizeitdienstleistungen
- Maßnahmen zur die Förderung des Zusammenlebens mehrerer Generationen/Familien
- Maßnahmen zur Elternbildung
- Familienurlaubsaktionen
- Initiativen zur gemeinsamen Freizeitgestaltung und kulturellen Betätigung
- Hilfen für in Bedrängnis geratene Eltern und Kinder
- Ausbildung und Finanzierung von Tageseltern
- Direkte Finanzierung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (z. B. Kinderkrippen)
- Soziale Staffelung von Beiträgen zum Besuch von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- Förderungen der Eigenvorsorge gegen Unfälle im Haushalt
- Unterstützungsleistungen bei der Vergabe von Heimplätzen für Studenten
- Bezuschussung von Kindergarten- und Schultransporten
- Finanzierung von Forschungsprojekten im Interesse der Familien.

Die Leistungen der Familienförderung durch die österreichischen Bundesländer verkörpern ein Komplement zu den finanziellen Transferleistungen des Bundes für Familien, die aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden.

Wie nachstehender Leistungsüberblick zeigt, sind die Unterschiede des Leistungsinhaltes der Familienförderung im Vergleich zwischen den Bundesländern beträchtlich, wobei sich Unschärfen sowohl im Hinblick auf die Leistungsvoraussetzungen als auch auf die verwendete Terminologie ergeben:³⁶

³⁶ So wird unter dem Begriff „Kinderbonus“ einmal eine Geburtenprämie und Kleinkindbeihilfe (Bgld.), dann wieder ein Zuschuss bei Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung verstanden (OÖ).

Tabelle 1: Familienförderungen der Bundesländer									
	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Schwangerschaftshilfen					X				
Mehrlingsgeburten	X		X		X				
Wäschepaket									X
Kinderbonus; Babygeld (Geburtenprämie)	X	X							
Hilfe in Notlagen		X			X	X	X		
Hausstandsgründung					X				
Schulstarthilfe	X			X			X		
Schulveranstaltungshilfe				X	X		X		
Familienauto	X								
Kinderbetreuungszuschuss									
Zuschuss zu Krippe / Tagesmutter	X			X		X	X		
Familienzuschuss; Kinderzuschuss; Kindergeld; Familienhilfe		X	X			X	X	X	X
Familienpass Familienkarte	X		X	X	X	X	X		
Jugendkarte				X					
Familienurlaubszuschuss				X				X	
Familienurlaub als Sachleistung		X					X	X	
Erholungsaufenthalte für Kinder		X					X		
Unfallversicherung				X					
Müttergeld		X							
Ruhegeld für Pflegeeltern		X							
Heimplätze für Studierende			X						
Wohnkostenförderung Lehrlinge & Zivildienstler									X
Pendler/-innenförderung							X		
Kostenlose Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel > Kinder unter 6									X
Kinderspielgruppenförderung							X		
Stipendien									X

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf Leistungen, welche betroffene Familien direkt begünstigen.³⁷

3.1.1 Burgenländische Familienförderung

Das Bgld. Familienförderungsgesetz 1992³⁸ wurde im Untersuchungszeitraum mehrfach novelliert.³⁹ Gem. § 2 leg. cit. werden nach Maßgabe der jeweiligen im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel Familien (darunter fallen Verheiratete und Lebensgefährten) durch Gewährung eines 2002 eingeführten Kinderbonus, einer Schulstarthilfe, einer Familienförderung für Mehrlingsgeburten, eines Kostenzuschusses für ein Familienauto sowie eines Kinderbetreuungszuschusses subsidiär gefördert. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Im Zentrum der Bgld. Familienförderung steht der Familienbonus.⁴⁰ Dieser Kinderbonus besteht in einer monatlichen Zuwendung und wird ab Antragstellung für Kinder von der Geburt bis zum dritten Lebensjahr längstens auf die Dauer von zwölf aufeinander folgenden Monaten gewährt, sofern die Förderungsvoraussetzungen für den gesamten Förderungszeitraum vorliegen.⁴¹

Neben dem Kinderbonus bietet die Schulstarthilfe (§ 8a leg. cit.) Familien bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze⁴² finanzielle Unterstützung im ersten Pflichtschuljahr der Kinder mit einer einmaligen Förderung.⁴³ Die Familienförderung für Mehrlingsgeburten (§ 8b leg. cit.) trägt im Falle der Geburt von Mehrlingen den damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Belastungen Rechnung. Durch Gewährung dieser Einmalzahlung soll unabhängig vom Einkommen ein Beitrag zum Ausgleich⁴⁴ dieser Nachteile geleistet werden.⁴⁵ Bei Familien mit mindestens vier Kindern⁴⁶ – bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze⁴⁷

³⁷ Sehr wohl aber ist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass etwa Familienberatungsstellen aus der allgemeinen Familienpolitik (VAST 1/46), aus der Jugendwohlfahrt (VAST 1/43) sowie aus dem Familienberatungsförderungsgesetz subventioniert werden, während etwa auch Kindergärten/Spielplätze aus unterschiedlichen Voranschlags„töpfen“ finanziert werden. Dies macht eine klare Zuordnung der Kostentragung familienpolitisch relevanter Leistungen zu jeweiligen wohlfahrtsstaatlichen Funktionskreisen vielfach unmöglich.

³⁸ LGBl. 20/1992.

³⁹ Nämlich 1999 (LGBl. 36/1999), 2001 (LGBl. 32/2001), 2002 (LGBl. 62/2002), 2003 (LGBl. 40/2003), 2007 (LGBl. 29/2007) und 2009 (30/2009).

⁴⁰ Familien wird der Bonus auf Antrag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

⁴¹ Eine Antragstellung ist von der Geburt bis zum 30. Lebensmonat des Kindes möglich. Die Höhe der Förderung ist nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Familie gestaffelt (190 Euro Förderung bei 500 Euro; 160 bei 600 Euro und 140 Euro bei 700 Euro). Mit 700 Euro ist eine Einkommensgrenze eingezogen. Das monatliche Familiennettoeinkommen dividiert durch den Gewichtungsfaktor (gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen) darf also die Höchstgrenze von 700 Euro nicht übersteigen.

⁴² Das monatliche Familiennettoeinkommen dividiert durch den Gewichtungsfaktor (gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen) darf die Höchstgrenze von 700 Euro nicht übersteigen. Es wird auf das Einkommen in den letzten drei Monaten vor Antragstellung abgestellt.

⁴³ In Höhe von 100 Euro.

⁴⁴ Dabei erreicht die Höhe der Förderung für Zwillinge 700 Euro; für Drillinge 1.000 Euro und für jedes weitere Mehrlingskind 300 Euro.

⁴⁵ Eine Antragstellung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt möglich. Die Leistung ist nicht bedarfsgeprüft.

⁴⁶ Zudem gelten besondere Voraussetzungen, nämlich dass alle/mindestens vier Kinder unter 18 Jahren sind; dass das Familienauto auf zumindest sechs Sitzplätze zugelassen ist; dass das Familienauto nicht älter als fünf Jahre ist; dass die Zulassung auf die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber vorgenommen wird und keine gewerbliche Nutzung erfolgt.

⁴⁷ Die Leistung ist bedarfsgeprüft: das monatliche Familiennettoeinkommen dividiert durch den Gewichtungsfaktor (gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen) darf die Höchstgrenze von 700 Euro nicht übersteigen.

– wird der Ankauf eines Kraftfahrzeuges gefördert, das auf zumindest sechs Sitzplätze zugelassen ist.⁴⁸ Eine Antragstellung ist binnen sechs Monaten ab Kaufabschluss möglich.⁴⁹

Der Kinderbetreuungszuschuss (§ 8d leg. cit.) trägt dem Umstand Rechnung, dass Kindergärten idR Kinder erst ab dem Alter von drei Jahren aufnehmen. Wollen Eltern schon vorher in den Arbeitsprozess zurückkehren, so sind sie auf Kinderkrippen oder Tagesmütter angewiesen. Die Kosten hierfür sind ungleich höher als jene der – mit öffentlichen Mitteln gestützten – Kindergärten. Daher sieht das Familienförderungsgesetz für die Zeit vom 30. bis zum 36. Lebensmonat des Kindes die Gewährung eines Kinderbetreuungszuschusses vor, wenn die Unterbringung in einem Kindergarten nicht möglich ist und das Kind in einer Kinderkrippe oder von einer Tagesmutter betreut wird.⁵⁰ Nachgewiesen werden muss die Berufstätigkeit der Eltern.⁵¹

Der Bgld. Familienpass verkörpert eine kostenlose Vorteils- und Servicekarte.⁵²

3.1.2 Kärntner Familienförderungsgesetz

Grundlage der Kärntner Familienförderung ist das Kärntner Familienförderungsgesetz (K-FFG)⁵³. Gem. § 4 leg. cit. kann ein bedarfsgeprüfter „Familienzuschuss“ gewährt werden. Daneben bestehen einige Programme, die als „Familienförderung“ bezeichnet werden, ihre Rechtsgrundlage aber nicht im K-FFG finden. Hierzu zählen das „Babygeld“ sowie die „Mütterförderung“ und ein „Ruhegeld“ für Pflegemütter. Das K-FFG wurde im Untersuchungszeitraum 2001⁵⁴, allerdings nur hinsichtlich der Leistungshöhe novelliert.

Das K-FFG fördert Personen, die in Ehe oder Lebensgemeinschaft mit einem unversorgten eigenen Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, aber auch Alleinerzieher/-innen. Familienzuschüsse können dann gewährt werden, wenn die erforderliche Pflege und Erziehung der unversorgten Kinder durch die Förderungswerber (§ 2 leg. cit.) im gemeinsamen Haushalt erfolgt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Sie wird nur auf Antrag gewährt. Die Leistung ist subsidiär, vom Bezug von Familienbeihilfe abhängig und auf maximal 120 Monate Laufzeit beschränkt. Die Leistung ist bedarfsgeprüft. Antragsteller müssen der Gemeinde (Bürgermeister) gegenüber ihre Lebens- und Einkommensverhältnisse offenlegen. Zudem sieht § 5 Abs. 1 leg. cit. Familienzuschüsse für das im gemeinsamen Haushalt lebende unversorgte Kind nur dann vor, wenn für dieses Kind kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld

⁴⁸ Der Kostenzuschuss für ein Familienauto (§ 8c leg. cit.) geht davon aus, dass Familien mit mehr als drei Kindern in einem herkömmlichen PKW nicht ausreichend Platz finden.

⁴⁹ Die Förderung/Einmalzahlung erreicht eine Höhe von 1.500. Euro (2009)

⁵⁰ In den Monaten dieser Betreuung darf die – auf die Anzahl der Familienmitglieder abgestimmte – Einkommensgrenze nicht überschritten werden. Eine Antragstellung ist auch ex post zwischen dem 31. und 42. Lebensmonat des Kindes möglich.

⁵¹ Die Höhe der Förderung erreicht 50 % der monatlichen Unterbringungskosten, maximal allerdings beschränkt auf 100 Euro pro Monat – auf die Dauer von maximal sechs Monaten. Der Zuschuss wird als Einmalzahlung rückwirkend gewährt. Die Leistung ist bedarfsgeprüft: das monatliche Familiennettoeinkommen dividiert durch den Gewichtungsfaktor, also das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen, darf die Höchstgrenze von 700 Euro nicht übersteigen.

⁵² Der Familienpass gilt bis zum 18. Geburtstag des jüngsten im Familienpass eingetragenen Kindes. Vergünstigungen bei über 400 Partnerbetrieben in den Bereichen Freizeit, Kultur, Handel, Gewerbe, Tourismus und Gastronomie.

⁵³ LGBl. 10/1991 idF 139/2001.

⁵⁴ LGBl. 10/2001; 139/2001.

mehr nach § 2 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes⁵⁵ besteht.⁵⁶ Bei der Bemessung der Höhe der Zuschüsse ist vom gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Förderungswerber⁵⁷, die im gemeinsamen Haushalt leben, auszugehen.⁵⁸

Für jedes nach 2005 geborene Kind mit österreichischer Staatsbürgerschaft wird (auch rückwirkend) einmalig Babygeld als Geburtenprämie ausbezahlt.⁵⁹ Der Antrag kann nur von der obsorgeberechtigten Mutter gestellt werden, die den Mittelpunkt ihres Lebensinteresses dauerhaft in Kärnten⁶⁰ hat und mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Das 2006 beschlossene monatliche Kärntner Müttergeld⁶¹ soll die soziale Situation der pensionsunterversorgten Frauen über 60 Jahre verbessern, wobei anspruchsberechtigt jene Frauen sind, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, zumindest ein Kind geboren und großgezogen haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Kärnten haben.⁶²

Pflegemüttern (Pflegevätern nur, sofern die Pflegebewilligungen auf diese lauten) kann Ruhegeld gewährt werden, wenn sie während der Ausübung der Pflege und Erziehung mit Hauptwohnsitz in Kärnten gemeldet waren und Anspruch auf Pflegegeld hatten bzw. im Rahmen eines sozialen Dienstes ganztägige Pflege und Erziehung gewährten, sofern sie nicht gleichwertige oder ähnliche Leistungen von einer anderen Gebietskörperschaft beziehen oder ihre Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt haben.⁶³

⁵⁵ BGBl. I Nr 103/2001.

⁵⁶ Die Anrechnungsbestimmungen des § 7 leg. cit. sind komplex, da einerseits Sozialhilfe und zweckgewidmete Beträge nicht angerechnet werden dürfen, andererseits aber Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeifügen, Unterhaltszahlungen, Witwen- und Witwerpensionen sowie Waisenpensionen, Notstandshilfe (Sondernotstandshilfe), Leistungen aufgrund des Kinderbetreuungsgesetzes (BGBl. 103/2001) sowie das vom Land Kärnten gewährte Kinderbetreuungsgeld einzubeziehen sind. 2005 wurden 8,5 Mio. Euro ausbezahlt und etwa 4 000 Kinder (Förderfälle) gefördert; 1999 – 2008 wurden insgesamt 66,4 Mio. Euro an Familienzuschuss ausbezahlt.

⁵⁷ Auf das Nettoeinkommen dürfen Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (BGBl. 376/1967 idF 103/2001), Leistungen nach dem Ktn. SHG 1996 bzw. dem K-MSG 2007 und durch Gesetz für besondere Verwendungszwecke bestimmte Zuwendungen nicht angerechnet werden. Das Arbeitslosengeld, das Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeifügen, Unterhaltszahlungen, Witwen- und Witwerpensionen sowie Waisenpensionen und die Notstandshilfe (Sondernotstandshilfe) sind bei der Ermittlung des Nettoeinkommens einzubeziehen. Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind weiters Leistungen aufgrund des Kinderbetreuungsgesetzes (BGBl. 103/2001) und das vom Land Kärnten gewährte Kinderbetreuungsgeld einzubeziehen.

⁵⁸ Das gewichtete monatliche Pro-Kopf-Einkommen darf 510 Euro nicht übersteigen, der Zuschuss erfolgt in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen Pro-Kopf-Einkommen und dem Richtsatz von 510 Euro, wenn die Differenz größer ist als 15 Euro (wird auch für drei Monate rückwirkend gewährt). Pro Jahr werden auf diese Weise etwa 400 Kinder/Förderfälle gefördert.

⁵⁹ 800 Euro für das erste Kind, 900 Euro für das zweite und 1.000 Euro für das dritte sowie jedes weitere neugeborene Kind, sofern die Mutter ihren Lebensmittelpunkt in Kärnten hat.

⁶⁰ Der Nachweis über den dauerhaften Mittelpunkt des Lebensinteresses ist jedenfalls dann gegeben, wenn insgesamt vor der Geburt über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren der Hauptwohnsitz in Kärnten war. Gleichgestellt sind Eltern mit EU- oder Schweizer Staatsbürgerschaft, ferner Bürger/-innen aus Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁶¹ In Höhe von bedarfsgeprüft maximal 150 Euro.

⁶² Das monatliche Einkommen darf den Ausgleichszulagenrichtsatz (Mindestpensionsbetrag) von brutto € 772,40 bei allein stehenden Müttern bzw. brutto € 1.158,08 bei Ehepaaren nicht erreichen (Stand per 1. Jänner 2009).

⁶³ Das Ruhegeld stellt einen höchstpersönlichen Anspruch der Pflegepersonen dar, und ein Übergang desselben, z. B. auf den Ehegatten, ist nicht möglich. Auf die Gewährung des Ruhegeldes besteht kein Rechtsanspruch. Anspruchsvoraussetzung sind 15 Jahre anrechenbare Pflegezeiten ab 1.5.1956 (Zeiträume, in welchen mehrere Kinder gleichzeitig betreut wurden, zählen wie für ein Kind), die Vollendung des 60. Lebensjahres bei Pflegemüttern bzw. die Vollendung des 65. Lebensjahres bei Pflegevätern. Leistungsbegründende Pflegeverhältnisse sind entsprechend nachzuweisen; zur Prüfung ist die BH (Jugendamt; Amt für Jugend und Familie) berufen; die Entscheidung über die Gewährung des Ruhegeldes und die Auszahlung erfolgen durch das Amt der Kärntner

3.1.3 Niederösterreichische Familienförderung

Das niederösterreichische Familiengesetz (FamilienG NÖ)⁶⁴ ist Rechtsquelle der Fördermaßnahmen des Landes für Familien. Es wurde nach seinem Inkrafttreten 1993 zuletzt 1996⁶⁵ novelliert. Zentrale Bestimmung ist § 4 FamilienG NÖ, demnach Fördermaßnahmen vom Land als Träger von Privatrechten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel erbracht werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Kinderzahl und dem Gesamteinkommen der Familie. Soweit möglich soll die Hilfe in Form der Unterstützung einschlägiger Organisationen und privater Initiativen geleistet werden (2).

§ 5 FamilienG NÖ zufolge sind Gegenstand der Förderung⁶⁶ Privatinitiativen für Familien, Maßnahmen zur Förderung des Zusammenlebens mehrerer Generationen/Familien Elternbildung, Familienurlaubsaktionen, Initiativen zur gemeinsamen Freizeitgestaltung und kulturellen Betätigung, Hilfen für in Bedrängnis geratene Eltern und Kinder (z. B. Familienhelfer/-innen), Tagesmütter und andere Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (z. B. Kinderkrippen), Förderungen der Eigenvorsorge gegen Unfälle im Haushalt Unterstützungsleistungen bei der Vergabe von Heimplätzen für niederösterreichische Studenten, Kindergartentransporte sowie Forschungsprojekte im Interesse der nö. Familien.

Die Geldleistung der NÖ Familienhilfe wird auf Antrag im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld bis zur Vollendung des 42. Lebensmonats des Kindes gewährt (frühestens ab dem 30. Lebensmonat), wenn das Kind nicht den Kindergarten besucht bzw. keine familienergänzende Kinderbetreuungsförderung des Landes Niederösterreich in Anspruch genommen, sondern zu Hause betreut wird.⁶⁷

Der Verwaltungsfonds zur Hilfe für Nö. Familien dient der Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Familien. Die Hilfe aus diesem Fonds erfolgt im Einzelfall im Ermessen. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Darüber hinaus vergibt das Land NÖ im Falle einer Mehrlingsgeburt eine einmalige finanzielle Zuwendung.⁶⁸ Seit 2007 bietet das Land NÖ gemeinsam mit dem Institut für Ehe und Familie ein Finanzcoaching für Familien in finanziell schwierigen Situationen an. Der Nö. Familienpass schließlich bietet Familien mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich Vergünstigungen⁶⁹ in vielen Freizeitbereichen.⁷⁰

Landesregierung. Das Ruhegeld, welches ab dem auf das Antragsdatum folgenden Monatsersten gewährt wird, beträgt ab 1.1.2009 205. Euro und wird zwölfmal jährlich ausbezahlt.

⁶⁴ LGBl. 21/1983.

⁶⁵ 3505-2; 2. Novelle; LGBl. 55/1996.

⁶⁶ § 6 leg. cit. zufolge kommen als Mittel der Förderung finanzielle und organisatorische Hilfen des Landes, Veranstaltungen und Aktionen des Landes Hilfen oder Beratungsleistungen für private Initiativen, Begünstigungen bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen in Form der Ermäßigung von Tarifen und Gebühren für kinderreiche Familien oder der Erleichterung von Vorsprachen bei Behörden und Ämtern für Eltern in Betracht.

⁶⁷ Die Höhe der NÖ. Familienhilfe richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen, wobei die Familiengröße berücksichtigt wird („Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen“). Die Förderhöhe beträgt monatlich mindestens 75 Euro und höchstens 436 Euro (Stand: 1.1.2009). Bei Inanspruchnahme des verkürzten Kinderbetreuungsgeldes von Variante 1 (15 Monate) und Variante 2 (20 Monate) wird darauf hingewiesen, dass erst im Anschluss an die Variante 3 (30 Monate) die Nö. Familienhilfe in Anspruch genommen werden kann.

⁶⁸ Diese Unterstützung beträgt 500 Euro für Zwillinge, 1.000 Euro für Drillinge, 1.500 Euro für Vierlinge etc. und wird für Geburten ab dem 01.01.2004 ausbezahlt. Im Zweifelsfall wird demjenigen Elternteil die Förderung überwiesen, der den Anspruch auf die Familienbeihilfe hat. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Mehrwegwindelförderung der NÖ. Landesregierung.

⁶⁹ Mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 8,72 Euro.

⁷⁰ Daneben werden Reduktionen bei folgenden Leistungen gewährt: Spitalstaggeldversicherung, Unfallversicherung für Elternteil, Unfallversicherung für Kinder, ÖBB-Vorteilscard-Familie, aber auch Leistungen für Schwangere und Eltern von Kleinkindern.

3.1.4 Oberösterreichische Familienförderung

In Oberösterreich findet sich keine formelle Rechtsgrundlage (Landesgesetz oder Verordnung), welche die Familienförderung regelt, die sohin im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes gewährt wird.⁷¹ Auf entsprechende Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Im Zentrum der Familienförderung steht seit Beginn 2004 der Kinderbetreuungsbonus. Seit 2004 begünstigt dieser oberösterreichische Eltern mit einem geringen Haushaltseinkommen, um Betreuungsleistungen für Kinder ab drei Jahren zukaufen zu können.⁷² Bis dahin war dies erst ab Beginn des 4. Lebensjahres des Kindes möglich, änderte sich aber mit dem flächendeckenden Ausbau der alterserweiterten Kindergartengruppen.

Das Land Oberösterreich gewährt ferner im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung einerseits einen Familienurlaubszuschuss jenen Familien, die sich ohne finanzielle Hilfe einen gemeinsamen Urlaub nicht oder nur schwer leisten können.⁷³ Während die OÖ Familienkarte Begünstigungen beim Bezug von Transport- und Freizeitdienstleistungen einräumt, erhalten 12- bis 26-Jährige mit der Jugendkarte „4you“ ermäßigte Eintrittspreise.⁷⁴

Schulveranstaltungshilfe und Schulbeginnhilfe werden als direkte Transfers gewährt.⁷⁵ Die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung stattfindende Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit erstreckt sich wiederum auf die Finanzierung von Initiativen und Aktionen.⁷⁶

3.1.5 Salzburger Familienförderung

Das Land Salzburg gewährt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung mehrere Formen der Familienförderung. Hierzu gehören Unterstützungsleistungen bei Schwangerschaft, sozialer Notlage, Hausstandsgründung und Schulveranstaltungen sowie die Ausstellung eines Familienpasses. Eine formelle Rechtsgrundlage für die jeweiligen Maßnahmen existiert nicht.

⁷¹ 1999 wurde in OÖ anlässlich des Jahres der Familie die Familienkarte eingeführt, wofür 600 Partnerbetriebe gefunden wurden. Gleichwohl sind die oö. Maßnahmen effizient und innovativ. Das oberösterreichische Bildungsgutschein-Modell für die Elternschulung/Elternbildungsmaßnahmen, welches einen 60-Euro-Gutschein pro zu erziehendem Kind vorsieht und bislang mehr als 50 % der Eltern erreichte (mehr als 50 % haben zumindest eine Elternbildungsveranstaltung besucht), gewann 2008 den „European Public Sector Award“.

⁷² Seit 09/2007 kann der Kinderbetreuungsbonus auch den Eltern von unter Dreijährigen gewährt werden. Damit wurde die Lücke geschlossen, die mit Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes des Bundes und dem Beginn des Kinderbetreuungsbonus zwischen dem 30. und 36. Lebensmonat bestand. Aber auch für den Zeitraum nach dem 6. Lebensjahr wird für alle Eltern, die ihn aufgrund ihrer finanziellen Situation brauchen, ein Kinderbetreuungsbonus bis zum Schuleintritt ausgeschüttet. Die daraus resultierenden Mehrkosten von ca. 1 Mio. Euro werden aus Mitteln des Familienreferats getragen. Der Oö. Kinderbetreuungsbonus beträgt bedarfsgeprüft jährlich pro Kind 400 Euro. Zusätzlich werden Elternbildungsgutscheine im Wert von jährlich 20 Euro ausgegeben.

⁷³ Andererseits werden zur Entlastung in schwierigen familiären Situationen Kindererholungsaktionen angeboten. Hierzu führen im Auftrag der Jugendwohlfahrt zwei private Träger Kindererholungsaktionen und Kids-/Jugendturnusse durch. Es wird lediglich ein einkommensabhängiger Kostenbeitrag eingehoben; den Rest übernimmt das Land OÖ.

⁷⁴ Im Sport-, Kultur- und Event-Bereich; bei Mode, Kino, Fahr- und Tanzschulveranstaltungen, aber auch bei Nachhilfestunden.

⁷⁵ Unter bestimmten Bedingungen (Kinderbetreuungspflichten) übernimmt das Land OÖ ferner die Kosten einer Unfallversicherung.

⁷⁶ Etwa auf Ferienlager, Heimbringerdienste, Jugend-, Schüler- und Maturazeitungen, den laufenden Aufwand von Jugendzentren und -treffs, Subventionen der Träger von Jugendzentren oder Jugendtreffs sowie den Einsatz von Zivildienstleistenden in Jugendorganisationen.

Stützungen aus Anlass einer Schwangerschaft kann das Familienreferat einer Frau, die durch die Schwangerschaft in finanzielle Bedrängnis kommt, gewähren. Damit verbunden soll auch ein möglicher Schwangerschaftsabbruch verhindert werden.⁷⁷ Die Hilfe in Notsituationen greift als subsidiär gedachte Unterstützung, wenn andere gesetzlich zustehende Ansprüche bereits ausgeschöpft sind bzw. andere gesetzlichen Anspruchsmöglichkeiten nicht geltend gemacht werden können. Insbesondere bei Todesfällen in der Familie, schwerer Krankheit, aber auch bei drohenden Delogierungen konnte wirksam geholfen werden. Die Hausstandsgründungsförderung besteht aus einem Zinsenzuschuss für ein Darlehen bei der Salzburger Landeshypotheken-Bank zum Ankauf von notwendigen Einrichtungsgegenständen, die bei einer Firma mit Sitz im Bundesland Salzburg erworben werden müssen.⁷⁸ Seit 1.1.2003 besteht die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung/Förderung von Eltern bei Schulveranstaltungen. Gefördert werden Schulveranstaltungen jeglicher Art. Anspruchsberechtigt sind Eltern/Erziehungsberechtigte von Schüler/-innen aller Schulformen im Bundesland Salzburg.⁷⁹ Mit dem Salzburger Familienpass schließlich können Familien von verschiedenen Freizeitangeboten in Sport, Kultur und Bildung profitieren.⁸⁰

An die Familienberatung können sich Familien, Paare, alleinstehende Menschen und Jugendliche wenden, die besonders Rat und Unterstützung in den Bereichen Partnerschaftskonflikte, Eheprobleme, Rechtsberatung (besonders werdende Mütter/Eltern), Familienplanungsfragen, Lebenskrisen, Generationenkonflikte, Gewalt in der Familie, Scheidungsberatung (rechtlich und psychologisch), Fragen Alleinerziehender suchen.⁸¹

3.1.6 Steiermärkische Familienförderung

In der Steiermark existiert keine formelle gesetzliche Grundlage für die Familienförderung. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gefördert werden das Audit kinder- und familienfreundliche Gemeinde, Maßnahmen der Elternbildung, der Familienpass des Landes,

⁷⁷ Die monatliche Unterstützung kann bis zum Geburtsmonat erfolgen. Die Höhe richtet sich nach Situation und Dauer der Unterstützung. Voraussetzung ist, einen Beratungstermin in der Familienberatung zu vereinbaren, um die Gesamtsituation zu besprechen. Für Mehrlinge, die ab 1.1.2002 geboren sind, wird auf Antrag eine einmalige Förderung für jedes Zwilling- bzw. Drillingskind in der Höhe von 400 Euro gewährt.

⁷⁸ Die max. Darlehenshöhe beträgt 6.600 Euro und wird mit 3,5 % (oder zinsfrei bei Familien ab drei Kindern) verzinst. Eine Darlehenszeit von bis zu zehn Jahren kann vereinbart werden. Anspruchsberechtigt sind Familien mit und ohne Kinder, sowie Personen, die für wenigstens ein Kind zu sorgen haben, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, eine Wohnung einrichten und mindestens ein Jahr den Wohnsitz im Bundesland Salzburg haben.

⁷⁹ Die Höhe der Förderung beträgt pro Kalenderjahr maximal 200 Euro pro Schüler/-in und ist an eine Familieneinkommensobergrenze gebunden. Einkommensobergrenze: Diese beträgt bei Familien mit einem Kind 1.322,65 Euro (netto, ohne Familienbeihilfe) – zuzüglich 406,97 Euro für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt. Bei Alleinerzieher/-innen mit einem Kind beträgt die Einkommensgrenze 1.017,42 Euro (netto, ohne Familienbeihilfe) – zuzüglich Euro 406,97 für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

⁸⁰ Über 45 000 Familien nutzen 284 Familienpass-Partnereinrichtungen des Landes Salzburg. Vereinzelt bestehen Angebote auch in anderen Bundesländern (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg). Der Sbg. Familienpass ist in der Wohnsitzgemeinde zu beziehen. Die Partnerunternehmen des Landes erhalten für die gewährten Ermäßigungen keinen finanziellen Ausgleich. Der Familienpass gilt für Familien, Lebensgemeinschaften oder Alleinerziehende und deren Kinder und Pflegekinder bis zum 18. Geburtstag, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Die im Familienpass eingetragenen Personen müssen mit dem/der Antragsteller/-in im gemeinsamen Haushalt leben. Auch Tageseltern, Großeltern, „Besuchsväter“ und „Besuchsmütter“ können einen Familienpass beantragen.

⁸¹ Das Team der Familienberatung umfasst Diplom-Sozialarbeiter/-innen, Psycholog/-innen, Jurist/-innen und Ärzte/Ärztinnen, die Beratungen sind kostenlos, anonym und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Ergänzt wird das Beratungsangebot durch die First Love Ambulanz, die Krisenhotline, die Familienberatungsstellen an vier Bezirksgerichten, „Aufbruch nach Abbruch“ – eine psychologische Begleitung nach Schwangerschaftsabbruch – und die Sektenberatung.

Kindererholungsaktionen, ein Kinderzuschuss, eine Startförderung für die Kinderbetreuung in Betrieben, Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der Gratiskinderkergarten seit Herbst 2008.⁸² Daneben gewährt der Josef-Krainer-Hilfsfonds individuelle Zuschüsse bei unverschuldeter Notlage nach Bedarfsprüfung im Ermessen. Eine Landes-Kinder-Betreuungsbeihilfe kann bei Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung gewährt werden.

3.1.7 Tiroler Familienförderung

Familienförderungen werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung überwiegend ohne gesonderte Rechtsgrundlage gewährt. Es handelt sich dabei um das „Kindergeld Plus“, die Tiroler Pendler/-innenförderung, Individualförderungen im Falle bedürftiger Familien (einmalige Sonderzuwendungen in unvorhersehbaren Notfällen), den Familienpass, Ferienaktionen, Kinderbetreuungsbeihilfe bei notwendiger außerhäuslicher Kinderbetreuung, die Kinderspielgruppenförderung (Subventionierung von selbstorganisierten Kindergruppen), die Schulstarthilfe, die Schülerförderung für Schulveranstaltungen von Pflichtschülern, die Subventionierung von Eltern-Kind-Zentren (Kinderbetreuung), von Familienberatungsstellen und Familienorganisationen (Selbsthilfegruppen), die Rückerstattung von Familienhilfekosten, die Übernahme der Kosten der Familienreferent/-innen in den Gemeinden sowie wie Subvention von Tagesmutterorganisationen (neben der Jugendwohlfahrt).⁸³

3.1.8 Vorarlberger Familienförderung

Gemäß den Bestimmungen des Vorarlberger Familienförderungsgesetzes⁸⁴ werden Familien (verstanden als eheliche Gemeinschaften oder Alleinerziehende; nicht aber Lebensgefährten/-innen) auf Antrag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel eine

⁸² Folgende Maßnahmen stehen dabei nach ihrer budgetären Gewichtung im Vordergrund: Kinderzuschuss des Landes Steiermark: innerhalb der ersten 12 Lebensmonate eines Kindes: 145,35 Euro monatlich; Voraussetzung sind maximal 772,40 Euro monatliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen und Anspruch auf Familienbeihilfe des Bundes; Familienpass: Ermäßigungen bei Freizeit- Sport und Kultureinrichtungen; Elternbildungsgutscheine im Wert von 2 x 10 Euro pro Familie für alle Familienpassbesitzer/-innen.

⁸³ Das „Kindergeld-Plus“ ist eine Unterstützungsleistung für Eltern in Höhe von halbjährlich 400 Euro für alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintrittsalter. Ab dem 4. Lebensjahr ist ein Betreuungsplatz in einer vom Land Tirol anerkannten Kinderbetreuungseinrichtung nachzuweisen. Die Pendler/-innenförderung (Bezieher/-innen einer Pendlerpauschale erhalten 20 % des Jahreskartenpreises vergütet) begünstigt in erster Linie Mehrverdienerfamilien mit hohem Mobilitätsaufwand. Die Kinderbetreuungsbeihilfe begünstigt bedarfsgeprüft (Einkommensgrenzen) Mütter/Väter, die ihr Kind außerhäuslich betreuen lassen müssen, um ihrem Beruf nachgehen zu können, und beim Arbeitsmarktservice (AMS) keine Unterstützung mehr erhalten. Die Schulstarthilfe des Landes Tirol soll den Familien den Schulstart ihrer Kinder im Pflichtschulalter von 6 bis 15 Jahren erleichtern; der Zuschuss beträgt 145,35 Euro pro schulpflichtigem Kind und wird einmal jährlich im Herbst ausbezahlt. Die Förderung für Schüler zur Teilnahme an Schulveranstaltungen begünstigt Eltern von Schülern in Pflichtschulen (VS, HS, PL, nicht: AHS Unter- und Oberstufe) zur Teilnahme an Schulveranstaltungen, wie z. B. Schilager, Wien- oder Projektwochen etc., die im Inland und mindestens drei Tage lang stattfinden. Einmalige, bedarfsgeprüfte Sonderzuwendungen des Familienreferates des Amtes der Landesregierung werden bei Bedürftigkeit von Familien besonders für Mehrkindfamilien gewährt, aber auch für Alleinerziehende und sozial schwache Familien, welche einer Ausnahmesituation gegenüberstehen, die unvorhersehbar und unverschuldet entstanden ist und gleichzeitig unerwartete Mehrbelastungen mit sich bringt. Im Rahmen der Kinderspielgruppenförderung werden bedarfsgerechte und flexible Betreuungsangebote für Kinder bis zur Eintrittsmöglichkeit in den Kindergarten durch Elterninitiativen subventioniert. Bedarfsgeprüfte Zuschüsse zu Ferienaktionen werden zumeist alleinerziehenden Eltern von Kindern gewährt, die andernfalls die Sommerferien nicht organisieren können. Das Familienreferat des Landes Tirol fördert Familienberatungsstellen des Bundes, welche im Sinne des Familienberatungsförderungsgesetzes eingerichtet wurden. Die Förderhöhe hängt vom zuerkannten Förderungsbetrag des Bundes ab. Das Familienreferat fördert für Investitionen bzw. Sachkosten, der Bund fördert die Personalkosten der Beratungsstellen. Daneben werden auch andere Organisationen gefördert, die Familienberatungsleistungen erbringen, etwa Eltern-Kind-Zentren.

⁸⁴ LGBl. 32/1989.

Reihe von Unterstützungsmaßnahmen angeboten. Den Förderungsgrundsätzen gem. § 3 leg. cit. entsprechend sollen Förderungen zur Festigung der sozialen Beziehungen der Familienmitglieder zueinander beitragen, die Familie zur Selbsthilfe befähigen und möglichst wenig in ihre Lebensverhältnisse eingreifen. Förderungen bestehen im Wesentlichen aus Familienzuschüssen (§ 4 leg. cit.).⁸⁵ Diese können gewährt werden, wenn die erforderliche Pflege und Erziehung von den Eltern/einem Elternteil ohne die regelmäßige Hilfe Dritter geleistet wird.⁸⁶

3.1.9 Wiener Familienförderung

Die finanziellen Förderungen der Stadt Wien außerhalb der Sozialhilfe und Wohnbeihilfe erstrecken sich auf die Erstausrüstung, den Familienzuschuss sowie Zuschüsse für private Kindertagesheime und Tagesmütter. Hierfür besteht keine gesonderte Rechtsgrundlage. Leistungen werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

Anspruchsberechtigt für den Wiener Familienzuschuss sind Eltern, bei denen ein Kind im zweiten und dritten Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt lebt. Der Hauptwohnsitz muss mindestens ein Jahr vor der Geburt des Kindes in Wien liegen. Nicht-Österreicherinnen und -Österreicher müssen ihren Hauptwohnsitz seit drei Jahren nachweislich in Wien haben.⁸⁷

Für Zuschüsse beim Besuch privater Kindertagesheime und Tagesmütter sind Eltern anspruchsberechtigt, deren Kinder eine private Betreuungseinrichtung besuchen, wobei der Zuschuss zum Elternbeitrag auf Antrag bedarfsgeprüft (geringes Einkommen, Bemessung analog zur Regelung der Wiener Kindergärten) erfolgt.

Die Stadt Wien fördert darüber hinaus noch Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe für Zivildienstpflichtige und Lehrlinge durch eine Lehrlingsausbildungsbeihilfe sowie die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Wiener Linien), die für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr kostenlos ist.⁸⁸

Das „Wäschepaket“ begünstigt Mütter, Adoptiv- und Pflegeeltern eines neugeborenen Kindes mit Wohnsitz in Wien. Die Förderung beinhaltet umfassendes Informationsmaterial/Ratgeber über Ernährung, Gesundheit, Stillen und Erziehung; eine Berechtigungskarte für ein Wäschepaket nach Wahl und die Wiener Dokumentenmappe.⁸⁹

⁸⁵ Auf Grundlage des Gesetzes können weitere Förderungen im Interesse der Familien gewährt werden, insbesondere für familienbezogene Bildung, Familienberatung, den Einsatz von Personen, die Familienhilfe leisten, Nachbarschaftshilfe, Familienurlaub sowie jene Aufwendungen, die das Zusammenleben mehrerer Generationen einer Familie erlauben. Derartige Förderungen können auch erbracht werden insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, die Unterstützung von Selbsthilfegruppen, die Unterstützung von Rechtsträgern, die Personen für Zwecke der Familienhilfe beschäftigen, die Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen sowie die Finanzierung von Forschungsprojekten.

⁸⁶ Die Bemessung erfolgt nach dem gewichteten Pro-Kopf Bedarf und wird durch Richtlinien näher bestimmt. Auf Grundlage der entsprechenden Verordnung ist der bedarfsgeprüfte Familienzuschuss unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für max 18 Monate zu gewähren. Die Höhe beträgt derzeit (2009) monatlich zwischen 43,60 und 436 Euro. Der Familienpass gem. § 5 leg. cit. ermöglicht es, Vergünstigungen, insbesondere für Freizeitaktivitäten und öffentlichen Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen.

⁸⁷ Je nach Einkommen beträgt der Zuschuss zwischen 50,87 und 152,61 Euro im Monat. Voraussetzungen für den Bezug sind die Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes.

⁸⁸ Dies (die Bezuschussung der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder deren gänzlich kostenlose Nutzung) ist auch in einer Reihe von Landeshauptstädten der Fall; allerdings beschränkt sich die vorliegende Darstellung auf die Landesförderungen, weshalb, da Wien Land und Stadt zugleich ist, hier eine „kommunale Leistung“ dem Land zugerechnet wird.

⁸⁹ In den Geburtskliniken werden zudem Besuche einer mobilen Sozialpädagogin nach der Geburt organisiert. Vorgesehen ist eine kostenlose Beratung durch Ärzte/Ärztinnen, mobile Sozialpädagog/-innen und Sozialarbeiter/-

Eltern-Kind-Zentren und Elternberatungseinrichtungen bieten schließlich umfassende Informationen, Hilfestellungen und Tipps in sämtlichen Fragen rund um die Betreuung von Kindern. Sie leisten Hilfestellung für Strukturierung und Bewältigung des Alltags mit Kindern; geben Anleitung und Unterstützung für den Aufbau einer Beziehung und dem Umgang mit Babys und Kleinkindern, ausführliche Infos zum Thema Babypflege, Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen. Verfügbar sind hierzu Dolmetscherinnen und Dolmetscher für türkische, serbische, kroatische und bosnische Sprache.⁹⁰

3.2 Kindertagesbetreuung: Kindergärten, Horte und Tagesmütter

Das Kindertagesbetreuungsrecht ist vergleichbar dem Recht der Familienförderung föderal fragmentiert und nimmt in den Bundesländer gänzlich unterschiedliche legislative Ausprägung an. Da der Frage der Kindertagesbetreuung auch in anderen Teilberichten zum Familienbericht 2009 großes Augenmerk geschenkt wird, erfolgt hier eine relativ detaillierte Darstellung der jeweiligen Landesrechtslage.

Für die gegenwärtige Entwicklung der Kindertagesbetreuung bestimmend ist die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG vom 1.1.2008 über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes. Diese nimmt unmittelbar Bezug auf das Barcelona-Ziel der Europäischen Union, wonach bis zum Jahr 2010 nach Maßgabe der Nachfrage nach Kinderbetreuungseinrichtungen und im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorgaben für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter 33 % der unter Dreijährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen sollen.⁹¹

Der Bund stellt demnach in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jährlich einen Zweckzuschuss in Höhe von 15 Mio. Euro für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und Neuausbildung von Tagesmüttern/-vätern sowie jährlich je 5 Mio. Euro zur Finanzierung der Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung.

Ziel der genannten Vereinbarung ist der Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots bis hin zur Erreichung des Barcelona-Ziels (ganztätige Kinderbetreuung; mit Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar). Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen sollen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Klasse/Volksschule die Unterrichtssprache nach einheitlichen Standards (Sprachkompetenzmodelle) beherrschen. Die Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs soll in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch Kindergartenpädagog/-innen

innen, Familienhebammen sowie Psycholog/-innen.

⁹⁰ Weitere Beratungseinrichtungen für Eltern, auf die auf der Homepage des Magistrats verwiesen wird (teils privat, aber in Kooperation mit der Stadt Wien) sind die Elternbildung, das Elternforum, die Elternwerkstatt; „Fratz.at“ – Infos für junge Familien, Hilfen für Migrantinnen und Migranten, der Verein Eltern für Kinder Österreich, der Dachverband der Wiener Kindergruppen sowie Elternschulen mit kostenlose Kursen. Ein Drittel der Eltern eines jeden Geburtsjahrganges nimmt zumindest einmal eine Elternbildungsmaßnahme in Anspruch.

⁹¹ Zuvor hatte die Leitlinie 18 des Europäischen Rates Juni/2005 in Brüssel sowohl die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben als auch die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von Kindertagesbetreuungseinrichtungen als politische Zielsetzung formuliert. Überdies wurden Standards für Betreuungsplätze (Gruppen nicht größer als fünf Kinder) eingefordert.

gemeinsam mit den Leiter/-innen der Volksschulen⁹² erfolgen.⁹³

Die Länder verpflichten sich ferner, im Hinblick auf Maßnahmen des Ausbaus des institutionellen Kindesbetreuungsangebots die in den landesgesetzlichen Regelungen vorgesehene Maximalanzahl an Kindern in Kindergruppen (Kinderkrippen) nicht zu erhöhen und die Mindestanzahl an Betreuungspersonen für Kindergruppen (Kinderkrippen) nicht zu reduzieren. Die Vereinbarung tritt mit der Abrechnung der Bundeszuschüsse für 2010 außer Kraft.⁹⁴

Zwischenzeitig hat sich eine relativ einheitlich Struktur (unbeschadet unterschiedlicher Funktionsbezeichnungen) herausgebildet, dernach sich die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Krippen, Kindergärten, Horte und Tageseltern aufgliedern. Dabei wird zwischen Regelkindergärten mit/ohne Integrationsgruppen sowie Sonderkindergärten differenziert. Gleiches gilt für Horte. Obgleich die Gruppengrößen der jeweiligen Einrichtungen im Bundesländervergleich geringfügig differieren, ist die verfolgte Gliederungslogik ähnlich. Räumliche, fachliche, hygienische und bauliche Standards sind relativ homogen, ebenso die Bestimmungen zur behördlichen Fachaufsicht. Nicht unerhebliche Unterschiede ergeben sich indes aus den jeweiligen Finanzierungsmodellen, nicht nur hinsichtlich der Förderregimes der Bundesländer, sondern auch hinsichtlich der Kostenbeiträge der Eltern. Um wirtschaftliche Barrieren für den Besuch des Kindergartens im Vorschulalter zu beseitigen und allen Kindern die Möglichkeit zu geben, an dieser Förderungsmaßnahme teilzuhaben, wurde in einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern festgelegt, dass ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2009/10 im September der halbtägige Kindergartenbesuch (20 Stunden pro Woche ohne Mittagstisch) im letzten Jahr vor Schuleintritt für die Eltern kostenlos sein soll. Dafür beteiligt sich der Bund zwischen 2009 und 2013 an den dadurch entstehenden Mehrkosten für Länder und Gemeinden mit 70 Mio. € pro Kindergartenjahr.

Weiters wird ab dem Kindergartenjahr 2010/11 der halbtägige Kindergartenbesuch (mindestens 16 Std.) für Kinder, die bis zum 31.8. das 5. Lebensjahr vollendet haben, von September bis Juni mit Ausnahme der Schulferien verpflichtend. Ergänzend zur Ferienzeit und den schulfreien Tagen kann auch ein Urlaub im Umfang von drei Wochen in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen sind jene Kinder, die bereits vorzeitig die Schule besuchen, denen aus unterschiedlichen Gründen (Erkrankung, schwere Behinderung, entlegener Wohnort etc.) ein Kindergartenbesuch nicht zumutbar scheint oder die sich in häuslicher bzw. Tageselternbetreuung befinden. Die Befreiung von der Besuchspflicht erfordert einen Antrag der Eltern bzw. sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen und hat in Abwägung des Rechts des Kindes auf Bildung, der berechtigten Interessen der Eltern bzw. sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen sowie durch der den Einrichtungsbesuch verursachten Belastungen für das Kind zu erfolgen.

⁹² Seit Ende 2008 wird die Sprachförderung evaluiert; die Länder berichten über die gesetzten Maßnahmen. Ende 2009/2010 soll die Entscheidung getroffen werden, ob Durchsetzungsmaßnahmen getroffen werden müssen, wobei die Koppelung an die Familienbeihilfe geprüft werden soll.

⁹³ Der Bund verpflichtet sich zur Entwicklung entsprechender Sprachkompetenzmodelle und zur Entwicklung von Curricula für ein einheitliches Qualifizierungsmodell. Dies beinhaltet die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagog/-innen und Leiter/-innen der Volksschulen. Die Länder wiederum verpflichten sich zur Sprachförderung in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie zur Zuweisung der Kindergartenpädagog/-innen zu den erwähnten Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an den Pädagogischen Hochschulen; dies alles beginnend mit dem Kindergartenjahr 2008/09.

⁹⁴ Diese Vereinbarung über die weitere Entwicklung der Kindertagesbetreuung hat eine Schnittstelle zur Vereinbarung gem. Art 15a B-VG Sozialbetreuungsberufe (BGBl. 55/2005) – siehe hierzu Kap. 3.5 –, da hier die professionellen Standards für die Sozialbetreuung in der Familienarbeit grundgelegt werden.

3.2.1 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009

Gem. § 1 des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 (KBBG 2009)⁹⁵, welches das Kindergartengesetz 1995 ablöste⁹⁶, bekennt sich das Burgenland zur qualitätsvollen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für alle Kinder, die hier leben.

Die Unterschiede zur alten Rechtslage liegen, was Kinder und deren Eltern betrifft, vor allem in

- der Verabschiedung eines gesetzlichen Versorgungsauftrags (bedarfsgerecht, flächendeckend und gemeindeübergreifend)
- der programmatischen Vorgabe, einen Betreuungsplatz für jedes Kind bereitzustellen
- einer prioritären Ausweitung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige
- der vollinhaltlichen Berücksichtigung der Art. 15a-B-VG-Vereinbarung über die sprachliche Frühförderung und Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze
- der verpflichtenden Verankerung eines Entwicklungskonzepts und eines pädagogischen Konzepts
- der Festschreibung von Mindestöffnungszeiten – mindestens 20 Wochenstunden
- der Etablierung eines gemeindeübergreifenden Planungsansatzes
- der Erhöhung der Fördersätze in Kinderkrippen und eingruppigen Kindergärten
- der Senkung des Eintrittsalters für den Kindergarten auf zweieinhalb Jahre
- der Ermöglichung von alterserweiterten Kindergartengruppen
- der Erhöhung des Mindestpersonaleinsatzes (verpflichtender Einsatz einer/s HelferIn/Helfers auch in eingruppigen Kindergärten; für weitere Gruppen verpflichtende/r HelferIn/Helfer variabel zwischen 10 und 20 Stunden)
- der flexiblen und bedarfsangepassten Ferienregelung
- der autonomen Öffnungszeiten-Gestaltung durch die Gemeinden
- dem Einsatz von Tagesmüttern für die Betreuung in den Räumen der Kinderbetreuungseinrichtungen (Ferien/Krankenstandsvertretung)
- einer verpflichtenden, kostenlosen ärztlichen Untersuchung einmal jährlich

Verbesserungen für die Gemeinden liegen in folgenden Aspekten:

- Flexibilisierung im Bereich der baulichen Gestaltung – Reduzierung der Mindestflächen ab der zweiten Gruppe auf 500 m²
- gruppenbezogene Förderung bei gleichzeitiger Ausweitung der geförderten Wochenstunden von 48 auf 60
- Option der Gemeinden, ein spezielles Kinderbetreuungsangebot aus einem „Angebotskoffer“ zusammenstellen
- Ausweitung der Urlaubsregelung für die Kindergartenpädagog/-innen (bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren: 41 Arbeitstage; bei einem Dienstalter von 25 Jahren und mehr: 43 Arbeitstage; Kindergartenpädagog/-innen, deren Dienstverhältnis nach dem 1. November 2008 begründet wird: 38 Arbeitstage).

Kindeswohlbezogene Ziele des Gesetzes sind die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Ver-

⁹⁵ LGBL. Nr. 7/2009.

⁹⁶ Gestaffeltes Inkrafttreten bis 1.9.2009.

besserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um die faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen, die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben sowie die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebots im Sinne einer qualifizierten Bedarfsplanung. Das Gesetz ist eng mit den Tagesbetreuungsbestimmungen des Bgld. JWG verbunden. Das Gesetz differenziert zwischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Zielgruppe: Kinder/Jugendliche bis Vollendung des Pflichtschulalters), Kinderkrippen (Zielgruppe: Kinder unter zweieinhalb Lebensjahren), Kindergärten (Zielgruppe: Kinder ab zweieinhalb Lebensjahren bis Schuleintritt), alterserweiterte Einrichtungen (Zielgruppe: Kinder zwischen eineinhalb Jahren und Ende der Volksschulpflicht).⁹⁷ Kinderbetreuungseinrichtungen sind ganzjährig zu betreiben und an mindestens fünf Tagen pro Woche mind. 20 Std. offenzuhalten (§ 16 leg. cit.). Die Tagesöffnungszeit von Kinderkrippen- und Kindergartengruppen ist zumindest von 8–12 Uhr, die von Hortgruppen zumindest von 12–16 Uhr (Kernzeiten) festgesetzt. Über längerdauernde Öffnungszeiten (Randzeiten) entscheidet der Rechtsträger, ebenso über die Aufnahme, wobei die öffentliche Hand Anforderungen an den Betreuungsvertrag gesetzlich festlegt (§ 23 leg. cit.).

Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgen gem. § 3 leg. cit. familienergänzend und familienunterstützend, wobei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf (Integration) erzogen werden. Den Gemeinden kommt gem. § 4 Abs. 1 leg. cit. eine umfassende Vorhalteverpflichtung, aber auch eine Sozialplanungsverpflichtung (Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept hinsichtlich der Träger, Plätze, örtlichen Gegebenheiten) zu. Dies betrifft auch Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Insbesondere ist dabei auf die Berufstätigkeit der Eltern Bedacht zu nehmen. Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen, die länger als bis 13 Uhr offenhalten, haben ein Mittagessen für die Kinder anzubieten.

Im Rahmen des Integrationsgrundsatzes hat das Land für die Feststellung des Integrationsbedarfes sowie die Zuteilung von Ressourcen zu sorgen, bedient sich dabei vorwiegend der mobilen heilpädagogischen Beratungs- und Betreuungsdienste, welche die emotionale, geistige und sprachliche Entwicklung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf sowie deren Motorik und Wahrnehmung unterstützen sollen. Das Zulassungsverfahren sowie die Ausübung der Fachaufsicht über die privaten Träger entspricht den üblichen Rahmenbedingungen (§§ 20, 21, 29, 30 leg. cit.; Inbetriebnahme; Errichtung, Stilllegung und Auflassung). So hat etwa der Rechtsträger/die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung für jedes Kind Aufzeichnungen über die An- und Abwesenheit in der oder von der Kinderbetreuungseinrichtung zu führen (§ 24 leg. cit.) oder Elternabende durchzuführen.

Gemischtsprachige Kinderbetreuungseinrichtungen (deutsch, kroatisch, ungarisch) sind gem. § 7 Abs. 1 leg. cit. in ausgewählten Gemeinden bzw. Ortsverwaltungsteilen vorzusehen; darüber hinaus können 25 % der Eltern in der Einrichtung eine derartige gemischtsprachige Betreuung verlangen.

Zielsetzung der Betreuung ist gem. § 8 Abs. 1 leg. cit. die individuelle Förderung, Stärkung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz von Kindern entsprechend den altersgemäßen Lernformen unter Bedachtnahme auf ethische und religiöse Werte, eigenständiges Denken und sprachlich-schöpferische Veranlagungen. In besonderer Weise werden Kinderkrippen

⁹⁷ Es gilt nicht für Übungskindergärten und Übungshorte.

darauf verpflichtet, die emotionale, soziale, kognitive, sprachliche und motorische Entwicklung der Kinder zu fördern. Kindergärten und Schulen haben zu kooperieren, insbesondere im Bereich der alterserweiterten Kindergartengruppen, ebenso wie Hortkräfte und Lehrkräfte unter Bedachtnahme auf entsprechende Lerntechniken zusammenzuarbeiten haben. Dies gilt insbesondere für körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Kinder, welche nach heilpädagogischen Grundsätzen in einer Gruppe mit nicht beeinträchtigten Kindern zu betreuen und zu fördern sind. In diesem Kontext ist die sprachliche Frühförderung (gem. § 10 Abs. 1 leg. cit.) herauszustreichen, welche in Kindergartengruppen zielgruppenbezogen auf den Schuleintritt vorbereiten soll. Hierzu soll eine Sprachstandsfeststellung erfolgen, welche den allfälligen Bedarf nach sprachlicher Frühförderung festlegt.

Einrichtungen haben Elemente der Orientierungs-, Struktur- und Prozessqualität auf Grundlage eines pädagogischen Konzepts (§ 11 Abs. 1 leg. cit.) festzulegen, welches dem Stand der Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft und Qualitätsforschung entspricht. Weiters sind den Trägern detaillierte Vorgaben über Raum-, Funktions-, Lage-, Ausstattungs- und Infrastrukturbedingungen gesetzlich auferlegt. Hierzu gehören auch Vorschriften hinsichtlich der Qualifikation des (Leitungs-)Personals (§ 18 leg. cit.). § 14 KBBG beinhaltet detaillierte Vorschriften im Hinblick auf Gruppengrößen (Mindestzahl einheitlich vier; Kinderkrippengruppen maximal 15; Kindergartengruppen maximal 25; Hortgruppen maximal 25; heilpädagogische Gruppen maximal fünf). In einer Integrationsgruppe dürfen höchstens drei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf angemeldet werden. Überschreitungen dieser Gruppengrößen sind im Regelfall nicht zulässig. Ebenso wird in § 14 leg. cit. der Personaleinsatz auf Alter, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung und den Grad des erhöhten Förderbedarfs abgestimmt. Detaillierte Bestimmungen hinsichtlich des Qualifikationsgrades pädagogischer Fachkräfte und Helfer sowie des zusätzlichen Einsatzes von Tagesmüttern in den Räumlichkeiten der Kindertagesbetreuung runden dieses Bild ab (§ 15 leg. cit.).

§ 22 leg. cit. beinhaltet eine Experimentierklausel, darnach zur Erprobung neuer Formen der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen im Pflichtschulalter mit Bewilligung der Landesregierung Sonderformen und Pilotprojekte durchgeführt werden dürfen.

Gem. § 25 leg. cit. ist dem Rechtsträger eine umfassende Aufsichtspflicht, Meldepflicht und ärztliche Untersuchungspflicht auferlegt. Die in bewilligten Kinderbetreuungseinrichtungen, Sonderformen und Pilotprojekten tätigen pädagogischen Fachkräfte haben in Absprache mit dem Rechtsträger/dem Jugendwohlfahrtsträger den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, die in diesen Einrichtungen betreut werden, unverzüglich zu melden. Eltern haben das Recht auf Gründung eines Elternbeirats (§ 26 leg. cit.), daneben werden im burgenländischen KBBG auch Mitwirkungspflichten der Eltern formuliert (§ 27 leg. cit.).

Das Land fördert die privaten Träger mit einem am Landesvertragsbedienstetenschema orientierten und je nach Öffnungszeiten und Betreuungsbedingungen (Integrationsgruppen) gestaffelten Landesbeitrag (§ 31 leg. cit.), macht dies allerdings von der Einhaltung von Auflagen abhängig. Daneben fördert es die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte, der Helferinnen oder Helfer und der Integrationskräfte für Kinderbetreuungseinrichtungen.

3.2.2 Kärntner Kindertagesbetreuung

3.2.2.1 Kärntner Kindergartengesetz 1992

§ 2 des Kärntner Kindergartengesetzes 1992 (K-KGG)⁹⁸ zufolge, mehrfach im Berichtszeitraum novelliert⁹⁹, hat der allgemeine Kindergarten die Aufgabe, Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt zu erziehen und zu betreuen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen, weshalb die Eltern durch Elternforen (§ 13 leg. cit.) in die Betreuung eingebunden werden. Gleichgerichtet haben Kindergärtner/-innen die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege zu unterstützen (§ 14 leg. cit.).

Neben Sonderkindergärten für in ihrer Entwicklung gehemmte und sonst behinderte Kinder sind Integrationsgruppen vorzusehen, wenn die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad/Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, hat die Landesregierung die gemeinsame Betreuung zu untersagen.

Gem. § 16f leg. cit. hat der Träger eines Kindergartens ein Kind vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn das Kind psychische oder physische Beeinträchtigungen aufweist, die eine Gefährdung anderer Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lassen, und das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss durch ein vom Träger des Kindergartens einzuholendes fachliches Gutachten bestätigt wird.

Die Erreichung der Schulfähigkeit ist zu unterstützen, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen ist. In einen allgemeinen Kindergarten dürfen gem. § 3 leg. cit. auch behinderte Kinder aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.¹⁰⁰ Das Gesetz präferiert allerdings im tendenziellen Gegensatz zu den Bestimmungen in anderen Bundesländern die Einrichtung von Sonderkindergärten/-horten gegenüber der Führung von Integrationsgruppen.

Die Inbetriebnahme von Kindergärten ist gem. § 7 leg. cit. nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig, der auch die Fachaufsicht (§ 15 leg. cit.) im Hinblick auf pädagogische und hygienische Bedingungen der Betreuung zukommt. Kindergartenbetreiber haben gem. § 5 leg. cit. für die geeignete Beschaffenheit, Einrichtung, Lage und Infrastruktur der Einrichtungen Sorge zu tragen. Dem Träger obliegt es, eine von der Landesregierung zu genehmigende Kindergartenordnung gem. § 8 leg. cit. festzusetzen und professionelles Personal zu beschäftigen (§ 12 leg. cit.). Öffnungszeiten werden seitens des Landes nicht vorgegeben; das K-KGG spricht von „Betriebszeiten“. § 11 leg. cit. limitiert keine Gruppengrößen, beinhaltet indes eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

⁹⁸ LGBl. 86/1992; das K-KGG gilt für allgemeine Kindergärten und für Sonderkindergärten, gleichgültig, ob sie in der Form von Dauerkindergärten, von Ernte- oder Saisonkindergärten eingerichtet sind, nicht aber für Übungskindergärten.

⁹⁹ Mit 2002 (LGBl. 59/2002) sowie 2008 (LGBl. 55/2008).

¹⁰⁰ Die Landesregierung hat die gemeinsame Betreuung behinderter Kinder in einem allgemeinen Kindergarten zu untersagen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Seit der Novelle 2008 sieht § 16a leg. cit. ein verpflichtendes Kindergartenjahr für das Jahr, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985)¹⁰¹ liegt, vor;¹⁰² allerdings sind dabei mehrere Ausnahmen vorgesehen.¹⁰³ Gem. § 16e leg. cit. kann der Verpflichtung zum Kindergartenbesuch auch durch den Besuch anderer Einrichtungen oder durch häusliche Erziehung nachgekommen werden, wenn dabei die Zielsetzungen des § 16c leg. cit. entsprechend erfüllt werden.

§ 16b leg. cit. formuliert einen entsprechenden Versorgungsauftrag der Gemeinden, die für die dort gemeldeten Kinder im entsprechenden Alter Plätze vorzuhalten haben. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen. Der Träger des Kindergartens hat diese Zeiten in der Kindergartenordnung festzusetzen und durch Anschlag im Kindergarten und in einer weiteren geeigneten Form den Eltern (Erziehungsberechtigten) zur Kenntnis zu bringen. Während dieser Zeit ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes (z. B. Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit) zulässig. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den Kindergarten von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

§ 16c leg. cit. formuliert als Zielsetzung des verpflichtenden Kindergartenjahres, dadurch die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Der Kindergarten hat folgende Bildungs- und Erziehungsziele zu verfolgen:

- emotionale und soziale Entwicklung,
- Sprachentwicklung,
- Bewegung und Gesundheit (einschließlich Motorik),
- kognitive Fähigkeiten und Sachbeziehung (einschließlich Verkehrsverhalten),
- soziale Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf,
- kreative Fähigkeiten,
- bildnerisches Gestalten,
- musikalische und musikalisch-rhythmische Fähigkeiten,
- Naturbegegnung einschließlich der Erziehung zu umweltbewusstem Verhalten,
- Werte- und Orientierungskompetenz.

Zwecks Vorbereitung des Schuleintrittes soll den Kindern durch Teilnahme an Schulveranstaltungen Kennenlernen der Schule und der Lehrer ermöglicht werden.

¹⁰¹ BGBl. 76/1985, in der Fassung BGBl. I Nr 113/2006.

¹⁰² Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. 58/2000 idF 52/2007, die vor dem ersten Schuljahr liegen.

¹⁰³ Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch eines Kindergartens sind: a) Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985 vorzeitig besuchen; b) Kinder mit physischer oder psychischer Behinderung, die einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedürfen; c) Kinder, bei welchen medizinische Gründe dem Besuch eines Kindergartens entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde; d) Kinder, bei welchen der Besuch des Kindergartens aufgrund der Entfernung des Kindergartens von ihrem Wohnsitz oder aufgrund der schwierigen Wegverhältnisse zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde; e) Kinder mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen, die eine Gefährdung anderer Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lassen.

Horte haben gem. § 17 leg. cit. die Aufgabe schulpflichtige Kinder zu betreuen. Sie sollen die Erziehung durch die Familie nach sozialen, ethischen und religiösen Werten unterstützen und ergänzen. Die Entwicklung der Kinder, ihre Bildung und die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit sind nach dem Willen des Gesetzgebers zu fördern, außerdem sind die Kinder zur Erfüllung ihrer Schulpflichten und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzuhalten. Für in der Entwicklung gehemmte/behinderte Kinder sind Sonderhorte einzuführen.

Kinderkrippen haben gem. § 19 leg. cit. die Aufgabe, Kindern zwischen dem vollendeten 1. und dem vollendeten 3. Lebensjahr Aufsicht, Pflege, soziale Geborgenheit und Bildungsförderung zu gewähren. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Eine Gruppe darf höchstens 15 Kinder umfassen.

Neben diesen Einrichtungen ist auch die Durchführung von Modellversuchen gem. § 20a leg. cit. zulässig, etwa die Betreuung in altersgemischten Gruppen; sie bedarf ebenfalls einer Bewilligung durch das Land.

Das Land gewährt zur Förderung des Kindergartenwesens einen Beitrag zu den Personalkosten der Kindergärten (Kindergarten-Landesbeitrag); zusätzlich kann das Land als Träger von Privatrechten Beiträge gewähren. In ähnlicher Weise werden Horte gefördert. Bestimmungen zu den Kinderkrippen finden sich in den Förderbestimmungen allerdings nicht.

3.2.2.2 Kindergarten-, Horte- und Kinderkrippen-Verordnung 1993

Mit der bis dato unveränderten Verordnung der Kärntner zu Vorgaben für Kindergärten, Horte und Kinderkrippen¹⁰⁴ werden Liegenschaftsstruktur (Spielflächen), Raumbedarfe und Raumgrößen, die Gesamtgröße von Kindergärten und Horten, die Anordnung und Gestaltung der Räume für Kindergruppen, Gruppenräume, Sanitäreinrichtungen, Nebenräume (Garderoben; Turnhallen/-räume) und Beheizung geregelt. Pro Kind sind je nach Einrichtung bestimmte Mindestnutzungsflächen vorzusehen. Für Sonderkindergärten, Sonderhorte und Integrationsgruppen sowie Kleinkinderkrippen ist eine entsprechende Zahl von Zusatzräumen vorzusehen. Nicht nur Raum- und Funktionsprogramme, auch die Nutzbarkeit einzelner Gegenstände (WC, Garderobe) ist detailliert geregelt. Diese Bestimmungen gelten nicht nur für Kindergärten, sondern auch für Horte, Sonderhorte und Kleinkinderkrippen.

3.2.2.3 Kärntner Höchststärken-Verordnung 1991

Mit (nicht novellierten) Verordnung der Landesregierung 1991¹⁰⁵ wurden die Höchststärke von Kindergruppen bestimmt und Einsatzbedingungen von Kindergartenhelfer/-innen festgelegt. Die „Höchststärke“ der Kindergruppen darf gem. § 1 leg. cit. in allgemeinen Kindergärten 25 und in Sonderkindergärten zehn, in allgemeinen Horten 20 und in Sonderhorten zehn Kinder nicht übersteigen. Diese dürfen in allgemeinen Kindergärten und allgemeinen Horten um höchstens fünf Kinder je Gruppe vorübergehend überschritten werden, wenn geeignete Räume zur Verfügung stehen und der Erhalter nachweist, dass bauliche Maßnahmen zur Deckung des erhöhten Bedarfes an Kindergarten(Hort-)plätzen bereits eingeleitet

¹⁰⁴ LGBl. Nr 106/1993.

¹⁰⁵ LGBl. 87/1991.

wurden. Bei Integrationsgruppen allerdings kommt eine Überschreitung dieser Höchststärken nicht in Betracht. Die Höchststärke in Integrationsgruppen ist vielmehr in dem Ausmaß zu reduzieren, als dies im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung der aufzunehmenden Kinder für eine gemeinsame Betreuung erforderlich ist. Im allgemeinen Kindergarten ist zudem für höchstens zwei Gruppen, im Sonderkindergarten und in Sonderhorten bereits für jede Gruppe eine Kindergartenhelferin zu beschäftigen. In einem eingruppigen allgemeinen Kindergarten ist jedenfalls eine Kindergartenhelferin zu beschäftigen.

3.2.3 Niederösterreichische Kindertagesbetreuung

Das Regulativ der niederösterreichischen Kindertagesbetreuung gliedert sich in mehrere Rechtsgrundlagen, nämlich das Kinderbetreuungsgesetz, das Kindergartengesetz, eine Tagesbetreuungsverordnung sowie eine Hortverordnung.

3.2.3.1. Niederösterreichisches Kinderbetreuungsgesetz 1996

Das Nö. Kinderbetreuungsgesetz (NÖ KBG)¹⁰⁶ wurde im Untersuchungszeitraum ein einziges Mal novelliert¹⁰⁷ (Euro-Anpassung); inhaltliche Anpassungen fanden im Untersuchungszeitraum also nicht statt.

Das NÖ KBG regelt die Kinderbetreuung in Tagesbetreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern/Tagesvätern. Gem. § 2 leg. cit. hat die Tagesbetreuung jedenfalls die Familienerziehung zu unterstützen. Im Mittelpunkt stehen die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, die zugleich auch zur Erfüllung ihrer schulischen Pflichten und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzuhalten sind. Tagesbetreuungseinrichtungen bedürfen ebenso wie Tagesmütter/-väter einer Bewilligung durch die BVB; für Kinderhorte ist die Landesregierung zuständig.

Eltern haben einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten (§ 4 leg. cit.). Zu diesem Beitrag kann das Land einen Zuschuss gewähren (abhängig von Familieneinkommen und Kinderanzahl, allerdings ohne Rechtsanspruch; § 6 Abs. 3 leg. cit.). Land und Gemeinden können die Einrichtung von Betreuungseinrichtungen finanziell fördern (§ 6 leg. cit.), wobei die Feststellung des Bedarfs der Gemeinde obliegt. Eltern, die ihr Kind in einer Tagesbetreuungseinrichtung betreuen lassen, bekommen unter Berücksichtigung des Familieneinkommens einen Zuschuss zu den Betreuungskosten. Der Zuschuss beträgt maximal 291 Euro im Monat.

3.2.3.1.1 Niederösterreichische Tagesbetreuungsverordnung

Die Tagesbetreuungsverordnung auf Grundlage des Kinderbetreuungsgesetzes¹⁰⁸ wurde im Untersuchungszeitraum inhaltlich nicht verändert. Die Tagesbetreuung hat die Familienerziehung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und ergänzend zu fördern. Als Tagesbetreuungseinrichtungen gelten Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages betreut und erzogen werden, sofern es sich nicht um Kindergärten, Schulen, Schülerheime oder Horte handelt.

¹⁰⁶ LGBl. 112/1996.

¹⁰⁷ LGBl. 172/2001.

¹⁰⁸ LGBl. 4/1997 idF 86/1999.

Die Tagesbetreuung hat in Zusammenarbeit mit den Eltern möglichst familiennahe nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung zu erfolgen. Sie hat Gewähr für die bestmögliche Betreuung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen unter weitestgehender Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse zu bieten. Sie hat nach einem bewilligten pädagogischen Konzept zu erfolgen. Errichtung und Betrieb von Tagesbetreuungseinrichtungen unterliegen einer Bewilligungspflicht.

Die Betreuung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen hat in Gruppen zu erfolgen, wobei eine Gruppe höchstens 15 Kinder und Jugendliche umfasst; die zulässige Größe sinkt auf zehn Kinder und Jugendliche, wenn mindestens ein Kind im Alter bis zu einem Jahr ist.

Für jede Gruppe muss eine Betreuungsperson eingesetzt werden. Eine Hilfskraft ist zusätzlich einzusetzen, wenn eine Gruppe mehr als die Hälfte der angegebenen Höchstzahl an Kindern umfasst. Das für die Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung, die Betreuung der Kinder und Jugendlichen und als Hilfskräfte eingesetzte Personal muss fachlich geeignet sein, darf weder ansteckend, chronisch, körperlich oder psychisch krank, geistig behindert oder suchtabhängig und nicht einschlägig gerichtlich verurteilt sein (Gefährdung des Wohles der Kinder und Jugendlichen).

Betreuungspersonen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung (Kindergärtner/-in, Erzieher/-in, Horterzieher/-in, Lehrer/in) nachweisen oder innerhalb eines Jahres eine vom Land anerkannte einschlägige Grundausbildung absolvieren. Zugleich definiert die Verordnung Mindestanforderungen an die jeweilige Grundausbildung (organisatorische, rechtliche und fachliche Belange, Praxis der Gruppenbetreuung, Entwicklungspsychologie und Pädagogik, Kommunikation, Konfliktlösung und Teamarbeit etc.). In Ergänzung der Grund- oder Berufsausbildung müssen Betreuungspersonen eine regelmäßige und einschlägige Fortbildung von jährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten absolvieren. Die Verordnung definiert ferner räumliche, feuerpolizeiliche und technische Mindestanforderungen an den Betrieb einschlägiger Einrichtungen sowie Maßgaben für Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten (WC, Bad, Küche, Mindestfläche pro Kind etc.)

Jede Tagesbetreuungseinrichtung ist im Einklang mit dem pädagogischen Konzept mit einer ausreichenden Anzahl an altersentsprechenden Bildungsmitteln, Arbeitsbehelfen und Spielgeräten auszustatten, damit der jeweilige Stand der pädagogischen Erkenntnisse verwirklicht werden kann. In leicht erreichbarer Nähe muss eine Wiese, ein Garten oder eine sonstige Anlage zur Verfügung stehen, die den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zu Spiel und sportlicher Betätigung sowie zum Aufenthalt im Freien bietet.

Als Rechtsträger von Tagesbetreuungseinrichtungen sind natürliche oder juristische Personen zugelassen. Sie haben ein pädagogisches Konzept, einen Nachweis der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen (Finanzkonzept), einen Nachweis der fachlichen Eignung des vorgesehenen Betreuungspersonals, Angaben über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an der in Betracht kommenden Liegenschaft sowie eine Beschreibung von deren Lage, Ausmaß und der beabsichtigten Nutzung (Lage-, Baupläne), eine Betriebsbeschreibung mit Angaben über die beabsichtigte Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Gruppen, die Betreuungspersonen und Hilfskräfte, Raumnutzung und die zur Verfügung stehenden Spiel- und Sportmöglichkeiten nachzuweisen/beizubringen.

3.2.3.1.2 Niederösterreichische Tagesmütter/-väter-Verordnung

Das Regulativ zur Nö. Tagesmütter bzw. Tagesväterförderung findet sich nicht im Kinderbetreuungsgesetz selbst, sondern in der Verordnung gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Nö. Kinderbetreuungsgesetzes 1996.¹⁰⁹ Die erste und einzige Novelle 2009 ersetzte die Begriffe „Kinder und Jugendliche“ durch den Begriff „Minderjährige“, erteilte den Tageseltern einen Bildungsauftrag, erweiterte die Anforderungen an die Ausbildung und Fortbildung von Tageseltern, reduzierte die zulässige Höchstzahl der Betreuten und regelte Bewilligung sowie Fachaufsicht über Tagesmütter/-väter neu.

Die Verordnung zielt auf die qualitätsgesicherte Durchführung der Tagesbetreuung, was Erziehungspersonal, Höchstzahl¹¹⁰ der Betreuten und Räumlichkeiten anbelangt. Tagesbetreuung hat die Familienerziehung der Minderjährigen zu unterstützen und ergänzend zu fördern. Sie hat in Zusammenarbeit mit den Eltern möglichst familiennahe nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung zu erfolgen.

Als Tagesmütter/-väter werden eigenberechtigte Personen bezeichnet, die regelmäßig und entgeltlich fremde Kinder und Jugendliche (Minderjährige) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages individuell im eigenen Haushalt betreuen, erziehen und bilden. § 4 leg. cit. definiert Anforderungen an die persönliche Eignung. Tagesmütter/-väter müssen persönlich geeignet¹¹¹ sein und sind verpflichtet, eine Ausbildung¹¹² und regelmäßige Fortbildung im Rahmen einer fachlichen Begleitung zu absolvieren. Sie sollen nach Möglichkeit mindestens ein eigenes Kind haben und im Bewilligungszeitpunkt nicht älter als 50 Jahre sein. Die bescheidförmige Bewilligung gem. § 3 leg. cit. bezieht sich jeweilig auf den Haushalt der Tagesmütter/-väter und erfolgt durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ohne Anführung des Kindesnamens. Gem. § 5 leg. cit. müssen nunmehr Tagesmütter/-väter spätestens innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Bewilligung die Absolvierung einer Grundausbildung oder den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung (Kindergartenpädagog/-in, Sozialpädagog/-in, Horterzieher/-in, Diplompädagog/-in) nachweisen. In Ergänzung der Grund- oder Berufsausbildung müssen Tagesmütter/-väter im Rahmen einer fachlichen Begleitung die Absolvierung einer regelmäßigen, einschlägigen Fortbildung von jährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten nachweisen.

Rechtsträger von Tagesmüttern/-vätern sind gem. § 8 leg. cit. Organisationen, die Tagesmütter/-väter beschäftigen, vermitteln, aus- und fortbilden. Als Rechtsträger kommen vor allem natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts in Betracht.

¹⁰⁹ LGBl. 3/1997 idF 38/2009.

¹¹⁰ Bei der Festlegung der Höchstzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen ist gem. § 7 leg. cit. insbesondere auf die persönliche Eignung (§ 4 leg. cit.), die Größe und Anzahl der zur Verfügung stehenden Räume und auf Anzahl und Alter der eigenen Kinder der Tagesmütter/-väter Bedacht zu nehmen. Eine Tagesmutter/ ein Tagesvater darf einschließlich der eigenen Kinder höchstens sieben Kinder gleichzeitig betreuen, wobei ab vier Kindern im Vorschulalter keine weiteren Kinder aufgenommen werden dürfen.

¹¹¹ Bei Tagesmüttern/-vätern oder mit ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen darf insbesondere keiner der nachfolgend angeführten Umstände vorliegen: 1. ansteckende, schwere chronische körperliche oder psychische Erkrankung, geistige Behinderung, Sucht; 2. gerichtliche Verurteilungen, die das Wohl des Tageskindes gefährdet erscheinen lassen; 3. Betreuungsdefizite bei leiblichen Kindern; 4. sonstige Gründe, die das Wohl des Tageskindes gefährdet erscheinen lassen.

¹¹² Tagesmütter/-väter müssen gem. § 5 leg. cit. vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, spätestens jedoch innerhalb eines halben Jahres nach Rechtskraft der Bewilligung, die Absolvierung einer vom Land anerkannten einführenden Grundausbildung oder den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung (z. B. Kindergartenpädagogin, Erzieher, Horterzieher, Lehrer) nachweisen.

Der Rechtsträger hat für die Aus- und Fortbildung der Tagesmütter/-väter, die bei ihm beschäftigt sind oder durch ihn vermittelt werden, zu sorgen.¹¹³

Die Bewilligung eines Rechtsträgers setzt gem. § 3 Abs. 2 leg. cit. voraus, dass der Rechtsträger über eine Mindestanzahl an Fachkräften verfügt, wobei Qualifikationen aus den Bereichen Pädagogik, Sonder- und Heilpädagogik, Psychologie, Psychotherapie, Sozialarbeit, Kindergarten-, Hort- und Sozialpädagogik – nach Möglichkeit mit Zusatzqualifikationen im Bereich Supervision und/oder Erwachsenenbildung – anerkannt werden. Der Rechtsträger muss ferner die fachliche Aus-, Weiterbildung und Begleitung gewährleisten und über mindestens zwölf Tagesmütter/-väter verfügen, um eine wirtschaftlich vertretbare Form der Aus- und Weiterbildung sicherstellen zu können. Schließlich muss der bewilligungspflichtige Rechtsträger für die wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen (Finanzierungskonzept) Sorge tragen.

Eltern, die ihr Kind von einer/m Tagesmutter/-vater betreuen lassen, erhalten vom Land unter Berücksichtigung des Familieneinkommens einen Zuschuss zu den Pflegekosten.

3.2.3.1.3 Niederösterreichische Hortverordnung

Auch die Hortverordnung¹¹⁴ zum Kinderbetreuungsgesetz wurde erst einmal, nämlich 1999¹¹⁵ novelliert. Hierbei wurde das jeweilige hortpädagogische Konzept einer Bewilligungspflicht unterzogen und die Maximalgröße der Hortgruppen von 30 auf 28 reduziert. Die Hortverordnung regelt die Durchführung der Tagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 3 des Nö. Kinderbetreuungsgesetzes 1996 in Horten. Als Horte werden Einrichtungen erfasst, in denen schulpflichtige Kinder und Jugendliche regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages außerhalb des Schulunterrichts betreut und erzogen werden. Der jeweilige Rechtsträger hat vorzusorgen, dass die pädagogischen, personellen, wirtschaftlichen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für ein qualifiziertes und kontinuierliches Betreuungsangebot sichergestellt sind.

Gem. § 3 leg. cit. hat die Tagesbetreuung in Horten in Zusammenarbeit mit den Eltern nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung zu erfolgen. Pro Schuljahr sollen mindestens zwei Elternabende, Elternbriefe als Kommunikationsmittel für wichtige Informationen und Elterngespräche zur gemeinsamen Erziehungsplanung vorgesehen werden. Die Kinder und Jugendlichen sind zur Erfüllung ihrer schulischen Pflichten und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten. Die Tagesbetreuung in Horten hat nach dem bewilligten pädagogischen Konzept zu erfolgen. Die Inbetriebnahme eines Hortes bedarf einer bescheidförmigen Bewilligung durch das Amt der Landesregierung.

Die Betreuung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen hat in Gruppen zu erfolgen. Eine Gruppe darf höchstens 28 Kinder und Jugendliche umfassen. Für jede Hortgruppe muss mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson eingesetzt werden. Das für die Leitung des Hortes, die Betreuung der Kinder und Jugendlichen und als Hilfskräfte in der Unter-

¹¹³Er hat eine regelmäßige Begleitung durch Fachkräfte, die über einschlägige fachliche Qualifikation und über Erfahrung in der Erwachsenenbildung verfügen, sicherzustellen. Aufgabe des Rechtsträgers ist es, während der gesamten Dauer der Beschäftigung und Vermittlung von Tagesmüttern/-väter für die pädagogischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen und die Qualitätssicherung Sorge zu tragen.

¹¹⁴StF 34/1997.

¹¹⁵LGBl. 87/1999.

stützung der Betreuung eingesetzte Personal muss für diese Tätigkeit geeignet¹¹⁶ sein. Horterzieher/-innen und Betreuungspersonen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine einschlägige Berufsausbildung (Erzieher/-in, Horterzieher/-in, Kindergärtner/-in, Volks- und Hauptschullehrer/-in, Sonderschullehrer/-in, Lehrer/-in für Polytechnische Schulen) nachweisen. In Ergänzung der Berufsausbildung müssen Betreuungspersonen eine regelmäßige und einschlägige Fortbildung von jährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten auf einschlägigem Gebiet absolvieren.

Der Betreiber hat für die entsprechende Betriebssicherheit (Unfallverhütung; Brandschutz) zu sorgen. Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten unterliegen den Auflagen eines zu genehmigenden pädagogischen Konzeptes. Jeder Hort ist im Einklang mit dem pädagogischen Konzept mit einer ausreichenden Anzahl an altersentsprechenden Bildungsmitteln, Arbeitsbehelfen und Spielgeräten auszustatten, damit der jeweilige Stand der pädagogischen Erkenntnisse verwirklicht werden kann. In leicht erreichbarer Nähe muss eine Wiese, ein Garten oder eine sonstige Anlage zur Verfügung stehen, die den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zu Spiel und sportlicher Betätigung sowie Aufenthalt im Freien bietet.

Eltern, die ihr Kind in einem Hort betreuen lassen, bekommen unter Berücksichtigung des Familieneinkommens einen Zuschuss zu den Pflegekosten.

3.2.3.2 Niederösterreichisches Kindergartengesetz 2006

Das NÖ. Kindergartengesetz 2006¹¹⁷ wurde nach seinem Inkrafttreten einmal, nämlich 2008¹¹⁸ novelliert. Generelle Zielsetzung der Novelle war einerseits einer Flexibilisierung (etwa durch die Einrichtung von Provisorien oder die Erhöhung der Gruppenanzahl in Kindergärten), andererseits eine Qualitätssteigerung (etwa durch die generelle Verkleinerung von Kindergartengruppen).

Konkret wurde mit der Novelle 2008 das Eintrittsalter in § 2 Ziff. 1 leg. cit. von drei auf zweieinhalb Jahre herabgesetzt. Die Mindestzahl der Kinder in einer allgemeinen Kindergartengruppe wurde von 14 auf zwölf reduziert, während die Höchstzahl bei 25 verblieb. Die Maximalzahl der geführten Gruppen in einem Kindergarten wurde von vier auf acht verdoppelt. Neu eingefügt wurde, dass der Kindergartenerhalter mit Genehmigung der Landesregierung die Höchstzahl um höchstens drei überschreiten darf, wenn die räumlichen Verhältnisse ausreichen und die für eine Aufnahme in Betracht kommenden Kinder in einem anderen Kindergarten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nicht aufgenommen werden können. Werden bis zu vier Kinder von zweieinhalb bis drei Jahren in der Kindergartengruppe betreut, beträgt die Höchstzahl 20, bei fünf Kindern dieser Altersgruppe 19. Im Kindergarten können Kinder von dieser Altersstufe auch in einer eigenen Kindergartengruppe mit mindestens zwölf Kindern zusammengefasst werden, wobei jedenfalls sechs Kinder zweieinhalb bis drei Jahre alt sein müssen. Gem. § 5 leg. cit. ist nunmehr ab einer fünften Kindergartengruppe im Kindergarten eine weitere Kindergartenpädagogin/ein weiterer Kindergartenpädagoge mit einer Wochendienstzeit von 20 Stunden einzusetzen.

¹¹⁶ Insbesondere darf keiner der nachfolgend angeführten Umstände vorliegen: a) ansteckende, schwere chronische, körperliche oder psychische Erkrankung, geistige Behinderung oder Sucht; b) gerichtliche Verurteilungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährdet erscheinen lassen; c) sonstige Gründe, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährdet erscheinen lassen.

¹¹⁷ LGBl. 49/2006.

¹¹⁸ LGBL 23/2008.

Das NÖ. Kindergartenengesetz gilt für öffentliche und private Kindergärten gleichermaßen. Aufgabe des Kindergartens ist gem. § 3 leg. cit., die Familienerziehung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen.¹¹⁹ Die Kinder sind nach erprobten wissenschaftlichen Methoden insbesondere der Kleinkindpädagogik, der Kindergartenpädagogik und bei Bedarf der Heilpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes zu fördern und zu unterstützen. Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind auch nach integrativen Grundsätzen zu betreuen und in ihrer Entwicklung zu fördern und zu unterstützen. Kindergartenpädagog/-innen haben bei der Bildungsarbeit methodisch-systematisch vorzugehen. Die Planung ist in Form von schriftlichen Vorbereitungen nachzuweisen. Es ist in den einzelnen Bildungsbereichen der Entwicklungsstand des einzelnen Kindes in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht zu berücksichtigen. Das Kindergartenpersonal hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben bei Bedarf mit den Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt oder Behindertenhilfe sowie mit Fachleuten verschiedener Disziplinen (Medizin, Psychologie, Heilpädagogik usw.) zusammenzuarbeiten. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind bei der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens regelmäßig einzubeziehen (z. B. Elternabende, schriftliche Informationen, gemeinsame Feiern).

Kinder besuchen den Kindergarten frühestens ab einem Alter von zwei Jahren und sechs Monaten bis zum Schuleintritt, längstens jedoch bis zum Ende des Kindergartenjahres, in das die Vollendung des 7. Lebensjahres fällt (§ 2 leg. cit.). Das Absenken des frühesten Eintrittsalters von drei auf zweieinhalb Jahre erfolgte mit der Novelle 2008, davor durften maximal drei Kinder in der Gruppe zwischen zweieinhalb und drei Jahre betreut werden. Es dürfen maximal vier Gruppen in einem Kindergarten geführt werden (mit Genehmigung der Landesregierung: acht). Die Mindestgruppengröße beträgt zwölf, die maximale 25 Kinder; sie darf u. U. um bis zu drei überschritten werden. Sonderregelungen gelten für Kindern von 2,5 bis 3 Jahren (§ 4 leg. cit.). Die Mindestzahl der Kinder in einer Heilpädagogisch Integrativen Kindergarten-Gruppe beträgt zwölf, die Höchstzahl 15. Von der Gesamtzahl der Kinder müssen mindestens drei und dürfen höchstens fünf Kinder besondere Bedürfnisse haben. Die Kindergartenleitung eines mehrgruppigen Kindergartens führt die interne Einteilung der Kindergarten-Gruppen durch. Dabei sind grundsätzlich Kinder verschiedener Altersstufen in einer Gruppe unterzubringen.

Zusätzlich zur Bildungszeit von 8 bis 12 Uhr hat der Kindergarten auch eine Erziehungs- und Betreuungszeit einzurichten, wenn Bedarf bei mindestens drei Kindern/Eltern besteht und keine andere Einrichtung in zumutbarer Nähe vorhanden ist. Unter Umständen dürfen für diese Zeit auch Volksschulkinder aufgenommen werden (max zehn). Bei durchgehender Öffnung über Mittag ist ein warmes Essen anzubieten.

Für Kindergartenkinder (mit Ausnahme von Volksschulkindern) ist der Kindergarten in der Zeit von Montag bis Freitag, 7 Uhr bis 13 Uhr gem. § 25 leg. cit. kostenlos. In der Erziehungs- und Betreuungszeit von Montag bis Freitag zwischen 13 Uhr und 17 Uhr, für Volksschulkinder bereits nach der Bildungszeit, ist ein monatlicher Kostenbeitrag bis zu 80 Euro inkl. USt einzuheben. Dieser Kostenbeitrag kann durch Verordnung sozial (Familieneinkommen und Kinderzahl) und zeitlich gestaffelt werden. Die Herabsetzung des Beitrages erfolgt auf Antrag der Eltern. Vor 7 Uhr und nach 17 Uhr darf ein zusätzlicher, höchstens kosten-

¹¹⁹ Insbesondere ist die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder durch Bildungsangebote, geeignete Spiele und durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft bietet, zu fördern, zu unterstützen und ein grundlegender Beitrag zu einer religiösen und ethischen Bildung zu leisten.

deckender Beitrag eingehoben werden, des Weiteren für Spiel- und Fördermaterial sowie für die Mahlzeiten. Elterngemeinschaften oder Gemeinden, die Kinder zum Kindergarten befördern, können einen Zuschuss zu den Beförderungskosten erhalten.

Das Kindergartenpersonal besteht gem. § 5 leg. cit. aus den Leiter/-innen¹²⁰, Kindergartenpädagog/-innen, Sonderkindergartenpädagog/-innen, interkulturellen Mitarbeiter/-innen, Kinderbetreuer/-innen und Stützkräften. Jede Gruppe ist von einem Kindergartenpädagogen/einer Kindergartenpädagogin zu führen. Für jede Heilpädagogisch Integrative Kindergartengruppe ist zusätzlich ein Sonderkindergartenpädagoge/eine Sonderkindergartenpädagogin einzusetzen. Für jede Kindergartengruppe ist ein/e Kinderbetreuer/in zu bestellen.

§ 6 leg. cit. definiert gesondert für jede Berufsgruppe (Kindergartenpädagoge/-in; Kindergärtner/-in) fachliche Anstellungserfordernisse (Reife-, Befähigungs- oder Diplomprüfung), wobei gesonderte Nostrifizierungsregeln gelten. Kindergartenpädagog/-innen haben für ihre Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache aufzuweisen, es sei denn, der Kindergarten ist ausschließlich für Kinder ihrer/seiner anderweitigen Muttersprache bestimmt.¹²¹

Die Fachaufsicht der Landesregierung erstreckt sich gem. § 8 leg. cit. auf pädagogische bzw. heilpädagogische, didaktische und administrative Fragen einschließlich der Führungskompetenz der Kindergartenleitung, zu deren Ausübung Kindergarteninspektor/-innen bestellt sind, deren Anweisungen Folge zu leisten ist.¹²²

Die bewilligungspflichtige (§ 13 leg. cit.) Errichtung, Inbetriebnahme und Führung von Kindergärten unterliegt detaillierten Regelungen im Hinblick auf Standort, Gebäude/bauliche Gestaltung, Ausstattung, Raumkonzept und Flächennutzung (§§ 10 ff. leg. cit.).

Gesonderte Regelungen gelten für öffentliche Kindergärten, da hier gem. §§ 18 ff. leg. cit. spezifische Zugangsberechtigten (Hauptwohnsitz in der Gemeinde oder in einer Gemeinde des Gemeindeverbandes), Planungsgrundsätze (Bedachtnahme auf das soziale Umfeld) und Bedingungen für Stützmaßnahmen¹²³ gelten.

Der Kindergartenerhalter hat gem. § 19 leg. cit. ein Kind vom Besuch des Kindergartens auszuschließen¹²⁴, wenn die Kindergartenleitung dies beantragt und das Kind solche ge-

¹²⁰Diese müssen zugleich Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen sein.

¹²¹Im Falle des Fehlens von vorgeschriebenen Qualifikationen darf die Landesregierung die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben. Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss sie prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufs wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

¹²²Der Kindergartenerhalter hat den mit der Aufsicht betrauten Organen der Landesregierung Zutritt zu allen Teilen des Kindergartens zu gewähren und die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen.

¹²³Eine Stützkraft ist vom Kindergartenerhalter beizustellen, wobei das Land dafür eine Förderung gewährt. Wenn keine Stützkraft eingesetzt wird und das Kind eine Behinderung ab der Stufe 5 des § 4 Abs. 2 des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993, LGBl. 9220, aufweist, erhält die Kindergartenpädagogin/der Kindergartenpädagoge eine Stunde zusätzlich an Vorbereitungszeit.

¹²⁴Der Kindergartenerhalter darf ein Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn ihm die Kindergartenleitung meldet, dass es zwei Wochen ununterbrochen ohne eine Verständigung der Kindergartenleitung dem Kindergarten ferngeblieben ist oder die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder kein Beitrag mehr geleistet wird. Der Kindergartenerhalter darf nach vorheriger schriftlicher Mahnung der Eltern (Erziehungsberechtigten) ein Kind vom Kindergartenbesuch dann ausschließen, wenn die erzieherische Aufgabe oder der Betrieb des Kindergartens dadurch beeinträchtigt wird, dass die Eltern (Erziehungsberechtigten) 1. anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen verschweigen oder 2. für

sundheitlichen Beeinträchtigungen hat oder Verhaltensweisen zeigt, die zu einer unzumutbaren Störung des Kindergartenbetriebes führen.

3.2.3.3 Niederösterreichisches Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2007

Das NÖ Schul- und KindergartenfondsG¹²⁵ wurde im Untersuchungszeitraum mehrfach novelliert.¹²⁶ Dies betraf aber die Finanzierung der Kindergärten nur marginal (redaktionell).

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Kindertagesbetreuungseinrichtungen. § 1 leg. cit. zufolge wird ein Fonds zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Erfüllung der ihnen als gesetzlichen Erhaltern von öffentlichen Kindergärten, einer Tagesbetreuungseinrichtung oder eines Hortes iSd Kinderbetreuungsgesetzes auferlegten Aufgaben eingerichtet. Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in St. Pölten. Die Fonds-Unterstützung besteht in der Gewährung von Beihilfen für die Durchführung baulicher Maßnahmen (Turn- und Spielplätze etc.), Ankauf von Gebäuden, Betriebsanlagen oder Fahrzeugen. Bei diesen Beihilfen handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuwendungen. Bei der Gewährung von Beihilfen wird auf die jeweilige Finanzkraft der Gemeinde oder im Falle eines Gemeindeverbandes auf die Finanzkraft der Sitzgemeinde und die Finanzkraft der übrigen Gemeinden, die zum Gemeindeverband gehören, Bedacht genommen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

Die Mittel des Fonds werden gem. § 4 leg. cit. aufgebracht durch Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften, Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages. Die Vertretung des Fonds obliegt einem Kuratorium bzw. dessen Geschäftsführer. Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung insbesondere über die Erstellung eines Kindergartenbauprogrammes sowie die Gewährung und Versagung von Beihilfen.

3.2.4 Oberösterreichische Kindertagesbetreuung

Die Kindertagesbetreuung ist in Oberösterreich im Kinderbetreuungsgesetz 2007 und der zugehörigen Bau- und Einrichtungsverordnung geregelt, Angelegenheiten der Tagesmütter sind im Oö. JWG.

3.2.4.1 Oberösterreichisches Kinderbetreuungsgesetz 2007

Das Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007¹²⁷ verfolgt mit mehreren Schnittstellen zum Jugendwohlfahrtsrecht gem. § 1 leg. cit. das Ziel der Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um die faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen, die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben sowie die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsange-

die Begleitung zum und vom Kindergarten wiederholt nicht sorgen oder 3. die festgesetzten Erziehungs- bzw. Betreuungszeit wiederholt nicht beachten.

¹²⁵LGBl. 157/1978 idF 30/2007.

¹²⁶LGBl. 86/2000; LGBl. 131/2001; LGBl. 3/2002; LGBl. 4/2002; LGBl. 55/2003; LGBl. 42/2005; LGBl. 50/2006; LGBl. 30/2007.

¹²⁷LGBl. 39/2007 idF LGBl. 43/2009.

bots im Sinn einer qualifizierten Bedarfsplanung. Sein Geltungsbereich erstreckt sich gem. § 2 leg. cit. auf sämtliche Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelstuben, Kindergärten auch mit alterserweiterten, heilpädagogischen und Integrations-Gruppen, Horte).¹²⁸

Krabbelstuben dienen der Betreuung von Kindern (überwiegend) unter drei Jahren, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind. Eine Gruppe umfasst mindestens sechs und höchstens zehn Kinder über zumindest 30 Stunden pro Woche (Kernzeit 7.30–13.30 Uhr). Kindergärten dienen im Wesentlichen der Betreuung von Drei- bis Sechsjährigen (jedenfalls: bis zur Einschulung). Indes besteht die Möglichkeit der Bildung alterserweiterter Kindergartengruppen für Kinder auch unter drei Jahren. Die Kindergartengruppengröße beträgt zumindest zehn, maximal 23 Kinder. Alterserweiterte Gruppen umfassen elf bis 18 Kinder, höchstens fünf Kinder unter drei Jahren. Detaillierte Regelungen bestehen für andere Gruppenzusammensetzungen insbesondere mit Integrationskindern. Die Wochenöffnungszeit beträgt zumindest 30 Stunden (Kernzeit 7.30 bis 13.30 Uhr). Gruppen in Horten dienen der Betreuung von Schulkindern (Gruppengröße zwischen zumindest zehn und maximal 23 Kindern) über eine Wochenöffnungszeit von zumindest 25 Stunden (Kernzeit 11.30–16.30 Uhr).

Gem. § 3 leg. cit. erfolgt die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen familienergänzend und familienunterstützend in Zusammenarbeit zwischen Eltern, Personal und Rechtsträger unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls. Kindern mit Beeinträchtigungen werden gemeinsam mit Kindern ohne Beeinträchtigungen (Integration) betreut. Betreuungsziel ist gem. § 4 leg. cit. u. a. die altersgemäße, auf ethische und religiöse Werte Bedacht nehmende Stärkung der Selbstkompetenz der Kinder, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten sowie die Entwicklung ihrer Sozial-, Verbal- und Sachkompetenz.

Jede Betreuungseinrichtung basiert gem. § 5 leg. cit. auf einem pädagogischen Konzept und ist gem. § 6 leg. cit. ganzjährig (fünf Tage pro Woche) zu betreiben, wobei die Wochenöffnungszeit für Krabbelstuben- und Kindergartengruppen mindestens 30 Stunden, für Hortgruppen mindestens 25 Stunden betragen muss. Die Tagesöffnungszeit von Krabbelstuben- und Kindergartengruppen muss mindestens von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr, jene von Hortgruppen mindestens von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr festgesetzt sein. Eine andere, mindestens gleich lange Öffnungszeit ist zulässig. § 7 leg. cit. definiert die zulässige Zahl der Kinder pro Gruppe und deren jeweilige Zusammensetzung (z. B. „altersgemischt“).

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen können vom Rechtsträger nach Bedarf verlängert oder verkürzt werden. Die Gemeinden haben nach ihren finanziellen Möglichkeiten den Bedarf an Plätzen in Kinderbetreuungseinrichtungen zu befriedigen (§ 16 leg. cit.). Es ist seitens der Obsorgeberechtigten ein angemessener, sozial gestaffelter Beitrag zu entrichten, der höchstens kostendeckend sein darf (angemessene Kostenbeteiligung der Eltern gem. §§ 27 f. leg. cit.). Die Einrichtungen werden vom Land finanziell gefördert (§§ 30 ff. leg. cit.).

Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen haben Standards im Hinblick auf Leitung (§ 10 leg. cit.), Mindestpersonaleinsatz (§ 11 leg. cit.) einschließlich Festlegung der Fachqualifikationen (Fachkräfte, Hilfspersonal, Stützkräfte), örtliche Lage und bauliche Gestal-

¹²⁸Keine Anwendung für Schüler- und Lehrlingsheime, Übungskindergärten und -horte und vor allem Tageseltern.

tung (§ 18 leg. cit.) und Professionalität zu entsprechen. Bedingungen über Aufnahme und Widerruf, Aufenthaltsdauer, Aufsichtspflicht, Kooperationsverpflichtungen sind in §§ 13 ff. leg. cit. geregelt. Die Eltern trifft eine dezidierte Mitwirkungsverpflichtung. Gemeinden haben eine Vorhalteverpflichtung auf Grundlage sozialplanerischer Grundsätze (Bedarfserhebung, Entwicklungskonzept). Einrichtungen bedürfen einer behördlichen Bewilligung und unterliegen der Fachaufsicht (§§ 19 ff. leg. cit.). § 23 leg. cit. ermöglicht die Erprobung neuer Betreuungsformen in Pilotprojekten.

Die Elternbeiträge sind in der Oö. Kindergärten- und Horte-Beitragsverordnung¹²⁹ sowie in der Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung¹³⁰ auf Grundlage der §§ 27 ff. Kinderbetreuungsgesetz geregelt, wobei Mindest- und Höchstbeträge, Geschwisterfreibeträge sowie Einkommensbegriffe einschließlich anrechnungsfreier Einkommensarten bestimmt werden. Dabei finden für Kindergärten, Horte und heilpädagogische Kindergärten unterschiedliche Berechnungsmodi Anwendung.

Das Kinderbetreuungsgesetz regelt insbesondere die Altersgrenzen bzw. die verschiedenen Alterszeitregime und Ausnahmeregelungen deutlich genauer als die früheren Bestimmungen im JWG und im Oö. Kindergarten- und Hortgesetz.

2009 wurde in § 17 Abs. 1 leg. cit. eingefügt, dass alle Gemeinden regelmäßig, jedenfalls aber im Abstand von fünf Jahren (Gemeinden über 3 000 Einwohner/-innen alle drei Jahre), ausgehend vom Bestand an Kinderbetreuungsplätzen, die für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen zu erheben haben; zwischen den Erhebungen ist die Bevölkerungsentwicklung in die laufenden Planungen einzubeziehen. Nachdem sich der bisherige Abstand zwischen den Bedarfserhebungen als zu groß erwiesen hatte, um zeitgerecht auf Änderungen zu reagieren, wurde also das maximale Intervall zwischen zwei Erhebungen von zehn Jahren auf fünf Jahre bzw. für große Gemeinden auf drei Jahre verkürzt. Dabei sollen Daten über Eltern mit Kindern zwischen 0 und 14 Jahren erhoben werden, die über derzeitig oder zukünftig geplante Inanspruchnahme von Kinderbetreuung Auskunft geben. Weiters sollen dabei Daten über die gewählte oder gewünschte Form der Betreuung ebenso erhoben werden wie der Bedarf an Kleinkind- und Nachmittagsbetreuung oder die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Mittagessens in den Betreuungseinrichtungen. Diese Erhebung soll auch dazu dienen, einen eventuellen Ausbau der Einrichtungen rechtzeitig zu planen und dem Land anzeigen zu können, sodass keinem Kind wegen mangelndem Angebot ein Betreuungsplatz verweigert werden muss.

¹²⁹ LGBl. 54/2008.

¹³⁰ LGBl. 88/2008.

3.2.4.2 Oberösterreichische Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen 2007

Die Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die bauliche Gestaltung und die Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen¹³¹ bestimmt bauliche, technische (Möbliering) und räumliche Maßgaben für die Errichtung und den Betrieb von Kindertagesbetreuungseinrichtungen einschließlich Spielplätzen und verkehrstechnischer Erreichbarkeit. So sind bei der Wahl der Liegenschaft, der Errichtung des Gebäudes, bei der Einrichtung und Ausstattung der Räume der Kinderbetreuungseinrichtung sowie bei der Gestaltung des zugehörigen Spielplatzes in erster Linie die Interessen der Kinder, insbesondere ihre körperliche und geistige Gesundheit und Entwicklung bestmöglich zu wahren und zu fördern. Geregelt werden fachliche Standards (Hygiene, Pädagogik/Psychologie, Flächenbedarfe auch für das Personal, Raum- und Funktionsprogramme). Zugleich sind für die Integration von Kindern mit Beeinträchtigung notwendige Vorkehrungen zu treffen. § 3 leg. cit. legt Vorgaben für die Führung von alterserweiterten Gruppen fest. Demnach sind (Mehrzweck-)Räumlichkeiten pädagogischen und Lern-Erfordernissen anzupassen (Ruhe, Beleuchtung, unverstellte Spielflächen etc.) und jeweils mit altersspezifischem Spiel- und Beschäftigungsmaterial zu versehen. Bei den unter Dreijährigen sind gesonderte Ruhe- und Rückzugsräume vorzusehen. Eigene Anforderungen werden für Gruppenräume formuliert, die etwa in Horten so beschaffen sein müssen, dass Kinder ungestört der Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben nachkommen können. Der legistische Determinierungsgrad hierbei ist hoch angesetzt. So ist die Sitzhöhe von Kindergarten-WCs mit 37 cm und jene in Krabbelstuben mit 27 cm bestimmt, und dem Warmwasseranschluss darf Wasser bis zu einer Maximaltemperatur von 40 Grad entnommen werden. Ähnlich detailliert ist die Ausstattung von Garderoben, Gängen, Stiegen und Fluchtwegen, Erste-Hilfe-Applikationen, Fußböden, Verglasungen, Türen, Belichtung, Belüftung, Farbgebung, Raumakustik, Heizung, elektrischen Anlagen und Nebeneinrichtungen wie Klingelanlagen geregelt. Dem Amt der Oö. Landesregierung kommt die Fachaufsicht zu. Missstände sind durch behördliche befristete Auflagen zu beheben.

3.2.4.3 Tageselternregelung im Oberösterreichischen JWG

Tagesmütter/-väter sind in Oberösterreich nicht in einem eigenen Gesetz oder im Kinderbetreuungsgesetz, sondern im Jugendwohlfahrtsrecht (Oö. JWG)¹³² geregelt. § 1 Abs. 3 Oö. Kinderbetreuungsgesetz bestimmt, dass zur Erbringung der Tagesbetreuungsleistungen auch die Bestimmungen des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 über die Betreuung von Minderjährigen unter 16 Jahren für einen Teil des Tages durch Tagesmütter oder Tagesväter (individuelle Tagesbetreuung) heranzuziehen sind. Mit der Novelle 2002¹³³ wurden die Bestimmungen über Tageseltern grundsätzlich überarbeitet. § 27a Oö. JWG regelt, dass unter individueller Tagesbetreuung die regelmäßige und gewerbsmäßige Betreuung eines oder einer Minderjährigen unter 16 Jahren für einen Teil des Tages im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter/-vater) zu verstehen ist, sofern es sich dabei um andere als bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägte, Wahleltern oder zumindest mit der Pflege und Erziehung betraute Personen handelt. Gem. § 27b leg. cit. bedürfen Tagesmütter und -väter einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde („Tagespflegebewilligung“). Die

¹³¹ LGBl. 93/2007.

¹³² LGBl. 111/1991 idF 39/2007.

¹³³ LGBl. 68/2002.

Tagespflegebewilligung ist für eine bestimmte Anzahl namentlich nicht genannter Kinder zu erteilen; in besonders begründeten Fällen kann die sie auch für namentlich genannte oder nach individuellen Merkmalen bestimmte Kinder erteilt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Tagesmütter und -väter ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, hat die Tagespflegebewilligung gem. § 27e leg. cit. mit Bescheid zu widerrufen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird.

§ 18 leg. cit. definiert Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Tageseltern, sowie begleitende Beratungshilfen. Gem. § 5a Abs. 1 leg. cit. haben auch Tageseltern dem Jugendwohlfahrts-träger einen Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs der von ihnen betreuten Minderjährigen unverzüglich zu melden. Überdies haben auch die Trägerorganisationen der Tagesmütter und Tagesväter durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass entsprechende Verdachtsfälle erkannt und dem Jugendwohlfahrts-träger gemeldet werden können.

3.2.5 Salzburger Tagesbetreuung

3.2.5.1 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz¹³⁴ wurde bisher nur einmal novelliert¹³⁵: 2008 wurde ein § 2a eingefügt (Familienentlastende Maßnahmen), worin das Land zur Entlastung der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten einkommensunabhängige Zuschüsse¹³⁶ zu den von diesen zu tragenden Kostenbeiträgen für die Kinderbetreuung durch Tageseltern und in Krabbelgruppen, alterserweiterten Gruppen und Kindergärten gewährt.

Das Kinderbetreuungsgesetz regelt Tageseltern und Tagesbetreuungseinrichtungen, Krabbelgruppen, Kindergärten (alterserweiterte Gruppen) und Horte (Schulkindgruppen). In den allgemeinen Bestimmungen (§§ 1–3 leg. cit.) werden familienergänzende Maßnahmen der Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern, Tagesbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Horte als Mittel zur Unterstützung der Familien definiert und ein umfassender Versorgungsauftrag der Gemeinden, die zugleich tägliche Besuchszeiten unter Bedachtnahme auf die Erwerbszeiten der Eltern (§ 29 leg. cit.) festzulegen haben, wie eine Förderungsverpflichtung des Landes (§§ 41 ff. leg. cit.) definiert. Die §§ 34 ff. leg. cit. beinhalten detaillierte Vorgaben für die Führung von privaten Kindergärten, welches substanziell jenen der öffentlich geführten entsprechen. Die Gemeinden haben mit Unterstützung des Landes dafür zu sorgen, dass für jedes Kind ein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bedürfen gem. § 4 leg. cit. einer Bewilligung, wobei das Land im Verordnungswege Höchstzahlen, Qualifikationsstandards, Anforderungen an Räumlichkeiten, Kostenbeiträge etc. festlegt. Die Fachaufsicht kommt dem Land bzw. den zuständigen Behörden zu (§ 25 leg. cit.).

Öffentliche wie private Kindergärten haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und die soziale Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu fördern. Dabei sind die sozialen, religiösen, interkulturellen, kreativen, sprachlichen, musikalischen, bildnerischen und kognitiven Erziehungs- und Bil-

¹³⁴ StF LGBl. 41/2007.

¹³⁵ LGBl. 105/2008.

¹³⁶ 25 bis 50 Euro/Monat.

dungsziele ganzheitlich formuliert. Gem. § 13 Abs. 7 leg. cit. können zur Integration von Kindern mit nicht deutscher Muttersprache gesonderte pädagogische Modelle eingerichtet werden. Übersteigt der Anteil von solchen Kindern mit mangelnden Deutschkenntnissen in einem Kindergarten 50 %, sollen im Rahmen des pädagogischen Konzeptes gesonderte Fördermaßnahmen vorgesehen werden. Deshalb differenziert das Gesetz in Kindergärten zwischen Normalgruppen (§ 17 leg. cit.), alterserweiterten Gruppen, in denen auch Aufgaben des Hortes zu erfüllen sind, und Integrationsgruppen (§§ 12, 18 leg. cit.). § 11 leg. cit. zufolge ist auf Kinder mit erhöhtem Förderbedarf besonders Bedacht zu nehmen. Diese Kinder sind in Integrations- und heilpädagogischen Gruppen zu betreuen, wobei das Land mobile Sonderkindergärtner/-innen beistellt. § 16 leg. cit. unterscheidet dabei zwischen mehreren heilpädagogischen Kindergärten je nach Beeinträchtigungsform (Körper-, Hör-, Sehbeeinträchtigung; Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen). § 19 leg. cit. differenziert zwischen Leiter/-innen, (gruppenführenden) Kindergartenpädagog/-innen, Sonderkindergartenpädagog/-innen und Helfer/-innen und weist ihnen jeweilige Anstellungserfordernisse, Qualifikationsmerkmale und professionelle Standards zu (§§ 19 ff. leg. cit.). Eltern sind gem. § 24 leg. cit. zur Mitwirkung verpflichtet.

Die Bestimmungen zur Führung von Horten (§§ 45 ff. leg. cit.), also Einrichtungen, in denen mehr als sechs schulpflichtige Kinder tagsüber außerhalb des Schulunterrichtes betreut, erzogen und beaufsichtigt werden, wobei es Aufgabe des Hortes ist, Familie und Schule zu unterstützen/ergänzen, die soziale Integration der Kinder zu fördern und die Berufstätigkeit der Eltern zu ermöglichen, entsprechen systematisch jenen für Kindergärten. Auch Horte sind in allgemeine und heilpädagogische Horte untergliedert. (§§ 47, 48 leg. cit.). Neben Krabbelgruppen und Kindergärten wird auch die Einrichtung von Horten (für schulpflichtige Kinder außerhalb der Schulzeit) vom Land und den Gemeinden finanziell unterstützt (§ 63 leg. cit.)

Kinderbetreuungseinrichtungen, die eine Betreuung über Mittag anbieten, haben für ein Mittagessen zu sorgen, für das ein höchstens kostendeckender Beitrag einzuheben ist. In jedem Verwaltungsbezirk ist eine Eltern-Service-Stelle einzurichten. Die Eltern haben für die Nutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Für die Betreuung von Kindern zwischen dem 30. Lebensmonat und dem Schuleintritt in Krabbelstuben und Kindergärten entfällt der Elternbeitrag seit 1.9.2009.

3.2.5.2 Salzburger Tagesbetreuungs-Verordnung 2002

Die Salzburger Tagesbetreuungs-Verordnung¹³⁷ regelt die Durchführung der Tagesbetreuung durch Tageseltern und Tagesbetreuungseinrichtungen im Sinn des § 3 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007. Grundsätzlich soll auch hier die Kinderbetreuung nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik erfolgen und Gewähr für eine kindgerechte Betreuung, Erziehung und Bildung unter weitestgehender Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Kinder bieten.

Gem. § 2 leg. cit. müssen Tageseltern eine durch Schulung erworbene fachliche Eignung für die Tagesbetreuung besitzen und in der Lage sein, ausreichend Zeit und Kraft für die übernommenen Kinder (Tageskinder) aufzuwenden. Den Tageseltern muss eigener Wohnraum auf Dauer durch Eigentum, Mietvertrag oder aufgrund eines schriftlichen Einverständnisses

¹³⁷ LGBl. 66/2002 idF 73/2007.

des Verfügungsberechtigten über den Wohnraum zur Verfügung stehen. Ausschlussgründe für die Erteilung einer Pflegeplatzbewilligung sind ansteckende, schwere körperliche Erkrankung oder Sucht, schwere chronische körperliche Erkrankung, psychische Krankheit oder geistige Beeinträchtigung,¹³⁸ Vorstrafen, die das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen, erkennbare Mängel in der Betreuung eigener Kinder und sonstige Gründe, die das Wohl des Tageskindes gefährden könnten, z. B. ein Pflegefall in der eigenen Familie, der nicht ausreichend Zeit für das Tageskind zulässt.

Haben die Tagesmutter oder der Tagesvater eigene Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll zum Tageskind ein Altersunterschied von mindestens einem Jahr bestehen, um die notwendige intensive Betreuung sicherzustellen.

Die Räumlichkeiten haben gem. § 4 leg. cit. den Erfordernissen der Hygiene und der Pädagogik zu entsprechen. Neben geeigneten Sitzgelegenheiten für jedes Kind und einem Platz für seine Sachen muss für Kinder bis zum 6. Lebensjahr auch eine geeignete Schlafgelegenheit vorhanden sein. Die Größe der Räume muss gewährleisten, dass Kinder ihrem dem Alter entsprechenden Spiel- und Bewegungsbedürfnis nachkommen können. Wohn- und Schlafbereich müssen getrennt sein. Die für die Tageskinder vorgesehenen Räume müssen so gelegen sein, dass die Tageseltern ihrer Aufsichtspflicht entsprechend dem Alter der Kinder nachkommen können. Sie müssen gut belüftbar, trocken und beheizbar sein. Weiters müssen sie ausreichend natürliches Licht aufweisen. Ausstattung und Einrichtung der Räume haben sich nach dem Alter der Kinder zu richten und dürfen keine Gefahrenquellen für Kinder aufweisen.

In der Pflegeplatz-Bewilligung ist festzulegen, wie viele Kinder höchstens in Tagespflege übernommen werden dürfen. Bei der Feststellung der Höchstzahl ist insbesondere auf die Größe der zur Verfügung stehenden Räume und auf Anzahl und Alter der eigenen Kinder der Tageseltern Bedacht zu nehmen. Werden nur Kinder im Vorschulalter betreut, darf bei ganztägiger Pflege die Höchstzahl vier Kinder (fremde und anzurechnende eigene) nicht überschreiten. Erfolgt eine Betreuung von zum Teil älteren Kindern, kann die Höchstzahl mit bis zu sechs Kindern festgelegt werden, wenn diese nicht ausschließlich ganztägig betreut werden.

Der Tageseltern-Rechtsträger muss gem. § 9 leg. cit. eine Grundschulung der Tageseltern von mindestens 172 Unterrichtseinheiten sicherstellen. Diese Grundschulung hat unter der Leitung von fachlich dazu befähigten Personen in den ersten zwei Jahren der Betreuungstätigkeit zu erfolgen und ist so bald wie möglich nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit zu beginnen. Sie beinhaltet Module zu

- Techniken des Selbstmanagements
- Gruppendynamik
- Kinderbetreuungsgesetz sowie Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung
- Entwicklungspsychologie (körperliche, seelische, geistige Entwicklungsphasen bis zum Alter von zwölf Jahren, sprachliche und motorische Entwicklung im Alter von zwölf Wochen bis vier Jahren)

¹³⁸ Dies gilt nicht für Haushaltsangehörige, die während der Betreuungszeit abwesend sind, oder in Abhängigkeit von der Schwere der geistigen Beeinträchtigung von Haushaltsangehörigen, wenn die Tagesmutter oder der Tagesvater die notwendige psychische Stärke aufweist und ausreichend Zeit für die Betreuung des Tageskindes hat.

- pädagogischen Grundlagen (Kleinkindpädagogik, Erziehungsziel und -stile, Sozialisierung, Reflexion der eigenen Erfahrungserfahrungen, Selbstbild und Selbstwert)
- Kommunikation und Wahrnehmung (Botschaften Senden/Empfangen, aktives Zuhören, Sprachpositivismus, Körpersprache, sinnliches Lernen)
- Gesundheit (Beschwerden, Unfälle, Kinderkrankheiten, Immunsystem, erste Hilfe, gesunde Ernährung);
- Familiendynamik (Herkunftsfamilie, Tagesfamilie, Spannungsfelder, Konkurrenz, Rivalität);
- Kreativität (Spiele, Jahreskreis, Feste und Feiern, Spielpädagogik, Märchen, Bilderbücher, Lied- und Sprachgut).

Tageseltern haben eigenverantwortlich eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens 15 Stunden pro Jahr zu absolvieren.

Den Tageseltern ist vom Tageseltern-Rechtsträger gem. § 10 leg. cit. eine finanzielle Abgeltung in angemessener Höhe zu gewähren.¹³⁹ Tageseltern-Rechtsträger haben gem. § 11 von den Erziehungsberechtigten für die Kinder Kostenbeiträge einzuheben. Diese können sowohl Einheitstarife als auch nach dem Familieneinkommen und der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen abgestufte Tarife sein.

Zwischen den Tageseltern-Rechtsträgern und den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten der Kinder sind Vereinbarungen abzuschließen.

Gem. § 14 leg. cit. legt der Gesetzgeber Mindestzahlen als Empfehlung und nicht zu überschreitende Höchstzahlen fest, jeweils differenziert nach Gruppenart:

Tabelle 2: Mindest- und Höchstzahlen	
	Mindestzahl / Höchstzahl
Krabbelgruppen	6 bis 8
Alterserweiterte Gruppen	8 bis 16
Schulkindgruppen	8 bis 16

Die Gruppenbildung hat unter Bedachtnahme auf das Alter und den Entwicklungsstand der Kinder zu erfolgen. Bei alterserweiterten Gruppen ist die Altersmischung im pädagogischen Konzept zu verankern. Zur Berechnung der Kinderzahl einer Gruppe sind Kinder, für die ein erhöhter Förderungsbedarf besteht, und in alterserweiterten Gruppen mit mehr als sechs Kindern solche im Alter von bis zu drei Jahren doppelt zu zählen. Kinder im 1. Lebensjahr sollen nur in Ausnahmefällen in Krabbelgruppen aufgenommen werden, vor allem wenn dies aus sozialen Gründen, unvermeidlich ist. Bei späterem Kindergarteneintritt (z. B. wegen verzögerter Erlangung der Kindergartenreife) dürfen in Ausnahmefällen auch Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in der Krabbelgruppe weiterbetreut werden. Eine Tagesbetreuungseinrichtung darf bis zu sechs Gruppen führen.

¹³⁹Die Mindestabgeltung für Tageseltern richtet sich nach dem Mindestlohntarif, für Angestellte in Privatkindergärten nach der jeweils geltenden Verordnung des Bundeseinigungsamtes.

Vergleichbar den Regelungen für Tageseltern haben gem. § 15 Abs. 1 leg. cit. Gebäude, sonstige Liegenschaften und Räume, die für Zwecke einer Tagesbetreuungseinrichtung verwendet werden, in ihrer örtlichen Lage, baulichen Gestaltung und Einrichtung den Grundsätzen der Hygiene und der Pädagogik zu entsprechen. Dies betrifft die Erreichbarkeit, Raumaufteilung, Mindestflächen, Spielflächen, hygienische und sicherheitstechnische Standards.

Die erforderliche Zahl der Betreuungspersonen ist gem. § 16 Abs. 1 leg. cit. gestaffelt nach der Zahl der Gruppen in einer Einrichtung, wobei für jede Gruppe eine fachlich ausgebildete Betreuungsperson vorhanden sein muss. Sofern zu betreuende Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zusätzliche Betreuungspersonen erforderlich. In Integrationsgruppen und heilpädagogischen Gruppen sind zusätzliche Betreuungspersonen einzusetzen. Gruppenbetreuer/-innen müssen entweder Kindergartenpädagogin, Horterzieherin, Erzieherin, Lehrerin, Absolventin eines Pädagogikstudiums, Sozialarbeiterin, Psychologin, geprüfte Säuglings- oder Kinderpflegerin, Kinderschwester oder Familienhelferin sein. In Integrationsgruppen müssen Betreuungspersonen Sonderkindergartenpädagoginnen oder -pädagogen, Sondererzieherinnen oder -erzieher, Sonderschullehrerinnen oder -lehrer sein.

Für die Betreuungsvereinbarungen und Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen zu den Tageseltern sinngemäß anzuwenden. § 19 leg. cit. bestimmt, dass auch bei ganzjähriger Öffnung einer Betreuungseinrichtung die Kinder zumindest drei Wochen Ferien außerhalb der Einrichtung verbringen sollen.

3.2.6 Kindertagesbetreuung in der Steiermark

3.2.6.1 Steiermärkisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2000

Das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz¹⁴⁰, welches das Kindergarten- und Hortgesetz¹⁴¹ ablöste, wurde seit seinem Inkrafttreten mehrfach novelliert.¹⁴² Das Gesetz gilt für bewilligungspflichtige (§ 36 leg. cit.) öffentliche und private Kinderkrippen¹⁴³, Kindergärten¹⁴⁴ und Heilpädagogische Kindergärten¹⁴⁵, Horte¹⁴⁶ und Heilpädagogi-

¹⁴⁰StF LGBl. 22/2000.

¹⁴¹LGBl. 72/1991.

¹⁴²Nämlich mit LGBl. 80/2003 (Personalbestellung in Einrichtungen), LGBl. 58/2004 (Neuregelung der Kinderkrippen), LGBl. 69/2007 (Überarbeitung der Aufgaben und Zielsetzungen von Kindertagesbetreuungseinrichtungen) sowie LGBl. 105/2008 (fachliche Anstellungserfordernisse für Kindergärtner/-innen und Erzieher/-innen).

¹⁴³Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Fällt der dritte Geburtstag in das laufende Kinderbetreuungsjahr, so kann die Einrichtung bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres weiter besucht werden.

¹⁴⁴Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht. Im Ausnahmefall können Kinder auch nach dem Eintritt der Schulpflicht, bis längstens zum Ende jenes Kindergartenjahres, in welchem das Kind das 8. Lebensjahr vollendet, im Kindergarten Aufnahme finden;

¹⁴⁵Heilpädagogische Kindergärten sind Kindergärten für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen. In diesen sind Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis längstens zum Ende jenes Kindergartenjahres zu betreuen, in welchem das Kind das 8. Lebensjahr vollendet.

¹⁴⁶Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder außerhalb der Unterrichtszeit und ohne organisatorischen Zusammenhang mit der Schule

sche Horte¹⁴⁷, Kinderhäuser¹⁴⁸, alterserweiterte Gruppen¹⁴⁹ und Tagesmütter/Tagesväter¹⁵⁰ (in eingeschränkter Form).¹⁵¹ Kinderbetreuungseinrichtungen haben nicht nur Raum- und Funktionsprogrammen (§§ 34 f. leg. cit.) zu entsprechen, sondern auch die soziale, emotionale und kognitive Entwicklung jedes Kindes¹⁵² individuell zu unterstützen. Dabei ist die Familiensituation zu berücksichtigen und die Familienerziehung bis zur Beendigung der Schulpflicht zu unterstützen/ergänzen (Subsidiarität). Die Aufgabenstellung von Krippen, Kindergärten, Kinderhäusern, Tageseltern und Horten wird dabei gem. § 4 leg. cit. differenziert. Gem. § 6 leg. cit. ist die Erziehung der Kinder nach ethischen und religiösen Werten im Einvernehmen mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu pflegen.¹⁵³ Gem. § 7 leg. cit. dürfen mehrere Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen am selben Standort geführt werden, um Synergien zu nutzen. Kinderbetreuungseinrichtungen können gem. § 9 leg. cit. die Betriebsform eines Ganzjahres-, Jahres- und/oder Saisonbetriebes annehmen. Das Betriebsjahr des Jahresbetriebes entspricht gem. § 10 leg. cit. den Schulunterrichtszeiten (Ferien gem. § 11 leg. cit.).

Kinderbetreuungsgruppen dürfen gem. § 11 leg. cit. in Halbtags-, Ganztags- und erweiterter Ganztagsform geführt werden. Mittagsverpflegung ist in Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten jedenfalls, in allen übrigen Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen ab einer täglichen Öffnungszeit von mehr als sieben Stunden anzubieten. Kinderbetreuungsgruppen in Halbtagsform sind grundsätzlich an Vormittagen offen zu halten. Sie können auch an Nachmittagen geführt werden, sofern die eingeschriebenen Kinder ausschließlich den Nachmittagsbetrieb besuchen. Kinderbetreuungsgruppen in Ganztags oder erweiterter Ganztagsform sind während des ganzen Tages ohne Unterbrechung offenzuhalten (Detaillierte Öffnungszeiten werden in § 13 leg. cit. geregelt).

§ 14 regelt jeweils Kinderhöchstzahlen und Kindermindestzahlen in Kinderbetreuungsgruppen.¹⁵⁴ Die Bildung der Gruppen obliegt gem. § 15 leg. cit. der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung. Grundsätzlich sind in jede Gruppe Kinder aller in Frage kommenden

¹⁴⁷ Heilpädagogische Horte sind Horte für schulpflichtige Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen.

¹⁴⁸ Kinderhäuser sind Einrichtungen mit altersübergreifenden Gruppen, für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat, längstens bis zur Beendigung der Schulpflicht.

¹⁴⁹ Alterserweiterte Gruppen sind Einrichtungen zur gemeinsamen Betreuung von Kindern im Alter von 18 Monaten bis zur Beendigung der Volksschulzeit.

¹⁵⁰ Tagesmütter sind Personen, die grundsätzlich in ihrem Haushalt regelmäßig und entgeltlich Kinder längstens bis zur Beendigung der Schulpflicht betreuen.

¹⁵¹ Es gilt nicht für öffentliche Übungskindergärten und für Übungshorte, die einer öffentlichen Schule bzw. einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht für lehrplanmäßig vorgesehene Übungen eingegliedert sind. Weiters ist dieses Gesetz nicht auf Lernbetreuungen für Schulkinder anzuwenden, die ausschließlich der Erledigung der Hausaufgaben und der Vertiefung des Unterrichtsstoffes dienen.

¹⁵² Nach gesicherten Erkenntnissen und Methoden der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung einer altersgerechten Bildungsarbeit sowie der Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen, selbstständigen und mündigen Lebensführung in der Gemeinschaft.

¹⁵³ In öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Mehrzahl der Kinder einem bestimmten Religionsbekenntnis angehört, soll in jedem Gruppenraum (Lernraum) ein religiöses Zeichen angebracht werden.

¹⁵⁴ Krippen: 20; Kindergärten: 25; Horte: 20; Kinderhäuser: 30; Alterserweiterte Gruppen: 20, kooperative Gruppen in heilpädagogischen Kindergärten: 6 behinderte Kinder; Integrationsgruppen in heilpädagogischen Kindergärten: 5 nach dem Behindertengesetz (LGBl. 26/2004) als „behindert“ anerkannte Kinder plus dreizehn Kinder ohne besondere Erziehungsansprüche, insgesamt also 18; Integrative Zusatzbetreuung in öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen: 6 bescheidförmig anerkannte behinderte Kinder und 6 Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, insgesamt also 12. Auch in heilpädagogische Horten wird zwischen kooperativen Gruppen und Integrationsgruppen unterschieden. Überdies werden vom Gesetzgeber in § 14 Abs. 3 leg. cit. auch Mindestzahlen der eingeschriebenen Kinder pro Gruppe vorgegeben, etwa in Kinderhäusern mindestens 3, in Alterserweiterten Gruppen 6, in kooperativen Gruppen der heilpädagogischen Kindergärten 4.

Altersstufen aufzunehmen.¹⁵⁵ § 47 leg. cit. differenziert kooperative Gruppen, Integrationsgruppen und Integrative Zusatzbetreuung in heilpädagogischen Kindergärten und Horten. Gem. § 53 sind Modellversuche zulässig, die bescheidmäßig genehmigt werden müssen.

Der Personalbedarf, Leitungsaufgaben (Aufsichtspflicht) und Strukturen der Gruppenführung werden je nach Gruppenbildungen in den jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlich aufgeschlüsselt (§§ 17 ff. leg. cit.). Das Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen besteht gem. § 16 leg. cit. aus (Sonder-)Kindergartenpädagog/-innen und (Sonder-)Erzieher/-innen, pädagogischem Hilfspersonal/Assistent/-innen, Tagesmüttern, Kinderbetreuer/-innen und diplomierten Kinderkrankenschwester/-innen und muss fachlich ausgebildet sein.¹⁵⁶ In jeder Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung haben indes während der gesamten täglichen Öffnungszeit mindestens zwei Personen anwesend zu sein. Von denen muss eine dem Stand der (Sonder)Kindergartenpädagog/-innen bzw. (Sonder-)Erzieher/-innen an Horten und die weitere Person dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals angehören.

§ 27 leg. cit. statuiert eine allgemeine Aufnahmeverpflichtung des Betreibers, sofern die bewilligte Höchstzahl der Einrichtung noch nicht überschritten ist. In jenen Fällen, in denen die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung vorwiegend in der Absicht erfolgt, die Kinder der eigenen Arbeitskräfte zu betreuen, kann der Erhalter diese Kinder bevorzugt berücksichtigen. Können nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden, ist, ausgehend vom Wohl des Kindes, auf die familiären und sozialen Verhältnisse, insbesondere auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, die Anzahl der Geschwister, die Wohnungsverhältnisse sowie auf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen Bedacht zu nehmen. Gem. § 28 leg. cit. können Kinder vom Erhalter vom Weiterbesuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn dies ärztlich indiziert ist, Eltern ihnen obliegende Verpflichtungen (§§ 29, 30 leg. cit.)¹⁵⁷ nicht erfüllen, ihre Beiträge (§ 31 leg. cit.) nicht entrichten oder eine schwerwiegende Störung des Betriebes zu befürchten ist.

§ 39 leg. cit. sieht besondere Verfahren bei Gefährdung von Kindern vor. Diese betrifft übertragbare Krankheiten¹⁵⁸ sowie Vermutungen von Gewalt und sexueller Misshandlung an Kindern. Hier hat das Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde herzustellen.

Sämtliche Kinderbetreuungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Der Zutritt zu Einrichtungen sowie die Einsicht in Aufzeichnungen sind zu gewährleisten. Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen über die Aufgaben sowie die Organe der Aufsicht, der pädagogischen Fachberatung, der heilpädagogischen Fachberatung und der Fachberatung für die Fortbildung des Personals in den Kinderbetreuungseinrichtungen durch Verordnung erlassen.

¹⁵⁵ Sofern in einer solchen Gruppe Krippen, Kindergarten und Schulkinder zusammengefasst werden, ist bei der Betreuung in Form der inneren Differenzierung vorzugehen.

¹⁵⁶ §§ 2 ff. Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008, LGBl. 105/2008; §§ 6 ff. Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008, LGBl. 105/2008.

¹⁵⁷ Im Wesentlichen Bring-, Hol- und Teilnahmepflichten.

¹⁵⁸ ISd Epidemiegesetzes BGBl. 186/1950 idF 65/2002.

Gem. § 42 können Tagesmütter, die einer Bewilligung zur Verrichtung dieser Tätigkeit bedürfen (§ 34 leg. cit.), selbstständig als freiberufliche Tagesmutter oder als Angestellte bei einem öffentlichen oder privaten Erhalter (§ 3 Abs. 2 leg. cit.) tätig sein. Der Arbeitsplatz einer Tagesmutter/eines Tagesvaters befindet sich gem. § 3 Abs. 1 lit. f leg. cit. grundsätzlich im eigenen Haushalt. Seit 2007 können Tagesmütter/Tagesväter auch direkt am Arbeitsplatz des jeweiligen Elternteils betreuen.

Daneben kann die Betreuung auch in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen gem. § 42 Abs. 3 leg. cit. oder in betrieblichen Einrichtungen gem. § 42 Abs. 3 lit. a leg. cit. erfolgen. Wenn in einer Kinderkrippe, einem Kindergarten oder Hort wegen einer zu geringen Kinderzahl von bis zu vier Kindern eine Ganztagsbetreuung nicht stattfinden kann, so kann für diese Kinder eine Betreuung durch Tagesmütter/Tagesväter für den die Halbtagsform übersteigenden Zeitraum in den Räumen der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung erfolgen.¹⁵⁹

Tagesmütter können in besonderen Fällen in allen Betriebsformen (§ 9 leg. cit.) auch an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen betreuen. Die Zahl der anwesenden Kinder hat gleichzeitig höchstens vier Tageskinder bei einer Gesamtzahl von höchstens sechs Kindern einschließlich der leiblichen oder sonst verwandten Kinder zu betragen.¹⁶⁰

3.2.6.2 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz

Das Stmk. Kinderbetreuungsförderungsgesetz¹⁶¹ wurde seit seinem Inkrafttreten mehrfach novelliert.¹⁶² Mit der Novelle 2002 wurde auch öffentlichen und privaten Erhaltern/Arbeitgebern von Tagesmüttern eine Förderung (Landesbeitrag) zuerkannt, sofern die Tagesmutter zumindest 100 Stunden pro Kalendermonat nachweislich eine Betreuungstätigkeit ausgeübt hat. Mit der Novelle 2006 wurde ein § 15a leg. cit. eingefügt, demnach das Land den Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinder im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht eine Kinderbetreuungseinrichtung, ausgenommen einen Hort, regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen besuchen, unter Berücksichtigung des Einkommens der Eltern (Erziehungsberechtigten) eine monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe zuerkennt. Mit der Novelle 2007 wurden die Fördersätze zugunsten der Erhalter/Betreiber von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Mindestzahlen in den Einrichtungen angepasst. Mit der Novelle 2008 wurde ein § 6a leg. cit. eingefügt, demnach das Land den Erhalterinnen/Erhaltern von Kindergärten, Kinderhäusern, Alterserweiterten Gruppen und Heilpädagogischen Kindergärten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe für jede Gruppe auf Antrag zusätzlich zu den Förderbeiträgen Beitragsersatz gewährt. Hintergrund dafür ist, dass für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht, die eine der obgenannten Einrichtungen besuchen, von den Eltern (Erziehungsberechtigten) oder Dritten für das ganze Betriebsjahr

¹⁵⁹Die Tagesmütter/Tagesväter haben dabei mit dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung zusammenzuarbeiten.

¹⁶⁰Die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder einschließlich der leiblichen Kinder darf vier nicht übersteigen, wenn mindestens ein Kind noch nicht drei Jahre alt ist oder wenn Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen betreut werden. Die Zahl der Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen darf insgesamt zwei nicht übersteigen. Werden von Tagesmüttern Minderjährige im Rahmen der Jugendwohlfahrt betreut, so gelten die Bestimmungen des Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetzes.

¹⁶¹StF LGBl. 23/2000.

¹⁶²Nämlich mit LGBl. 35/2002, LGBl. 111/2006, LGBl. 70/2007 und LGBl. 104/2008.

keine Beiträge für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung oder die Betreuung durch Tageseltern eingehoben werden.

Gegenstand des Kinderbetreuungsförderungsgesetzes ist die Übernahme von Beiträgen des Landes zum Personalaufwand der Erhalter jeweiliger Generell gewährt das Land gem. § 15 leg. cit. den Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinderbetreuungseinrichtungen, also an Krippen, Kindergärten, Horten, Kinderhäusern, heilpädagogische Kindergärten und Arbeitgebern von Tagesmüttern, aber auch zu den Baukosten (§ 7 leg. cit.).¹⁶³

Generell gewährt das Land gem. § 15 leg. cit. Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besuchen, auf Antrag bedarfsgeprüft (Einkommen, Zahl der unversorgten Personen im Haushalt) für den nachweislichen Zeitraum des Besuchs der Einrichtung eine monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe. Für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die ein Bescheid nach dem Behindertengesetz besteht und die in einem Heilpädagogischen Kindergarten bzw. Heilpädagogischen Hort in der Betriebsform einer kooperativen Gruppe oder einer Integrationsgruppe betreut werden, entfallen die Einkommensnachweise der Eltern (Erziehungsberechtigten). Über die Gewährung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe entscheidet die Landesregierung mit Bescheid. Gem. § 22 leg. cit. hat das Land den Organisatoren von Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter mittels Bescheid Beiträge zu gewähren.

3.2.6.3 Bedarfsorientierte Flexibilisierung der Kinderhöchstzahlen in der Steiermark

Die Verordnung zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark (Modellversuch „Bedarfsorientierte Flexibilisierung der Kinderhöchstzahlen in Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen“)¹⁶⁴ erging auf Grundlage des § 53 Abs. 1 des Stmk Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.¹⁶⁵

Die Verordnung regelt die Durchführung eines Modellversuches zur bedarfsorientierten Flexibilisierung der Kinderhöchstzahlen in Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen durch die Möglichkeit der Anhebung der Kinderhöchstzahlen in Bezug auf die eingeschriebenen Kinder. Gem. § 4 leg. cit. erhöht sich die Höchstzahl der eingeschriebenen Kinder in Kindergärten auf 30, in Alterserweiterten Gruppen auf 25, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Gruppe wird in Ganztagsform oder erweiterter Ganztagsform geführt.
- Im Kindergarten sind mindestens 15 Kinder, in der Alterserweiterten Gruppe mindestens 12 Kinder halbtags nur am Vormittag eingeschrieben.
- Die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder beträgt im Kindergarten zu keiner Zeit mehr als 25 Kinder pro Gruppe, in der Alterserweiterten Gruppe zu keiner Zeit mehr als 20 Kinder pro Gruppe.
- In der Alterserweiterten Gruppe darf die Summe der Kinder im Alter von 18 Monaten

¹⁶³Gem. § 6 a leg. cit. wird für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht, die Kindergärten, Kinderhäuser, Alterserweiterte Gruppen und Heilpädagogische Kindergärten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe besuchen, von deren Eltern (Erziehungsberechtigten) oder Dritten für das ganze Betriebsjahr bezogen auf die jeweilige Betriebsform kein Beitrag für den Besuch dieser Kinderbetreuungseinrichtung eingehoben. § 6b dehnt diese Regelung auf Tagesmütter aus.

¹⁶⁴LGBl. 16/2008.

¹⁶⁵LGBl. 22/2000 idF 69/2007.

bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und der Volksschulkinder zehn Kinder pro Gruppe nicht übersteigen.

Gem. § 5 sind hierfür ein pädagogisches Konzept, ein Raumprogramm und der Nachweis hinreichender Bildungsmittel erforderlich. Hierzu gehören u. a. Ruhe- und Rückzugsbereiche, insbesondere für jüngere Kinder, ungestörte Arbeitsplätze zur Erledigung von Haus- und Lernaufgaben für Schulkinder, ein auf die unterschiedliche Altersstruktur der Kinder abgestimmtes Mobiliar sowie auf die unterschiedliche Altersstruktur der Kinder abgestimmte Bildungsmittel. Gem. § 6 leg. cit. ist zur Umsetzung des Modellversuches ein Bewilligungsverfahren für maximal 20 Standorte erforderlich.

3.2.6.4 Steiermärkisches Anstellungserfordernisgesetz 2008 – StAEG

Das Stmk Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen¹⁶⁶ definiert fachliche Anstellungserfordernisse für sämtliche Bedienstetengruppen (Funktionen) in Kindergärten und Horten, formale Anstellungserfordernisse für Leiter/-innen sowie Maßgaben für die Anerkennung von (ausländischen) Berufsqualifikationen (Nachweis der Prüfungen und der erforderlichen Sprachkenntnisse; Nostrifikationspflicht).¹⁶⁷ Fachliche Anstellungserfordernisse sind:

1. für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner bzw. für Kindergärten, der Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder der Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik – Kolleg für Kindergartenpädagogik;
2. für Sonderkindergärtnerinnen/Sonderkindergärtner: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen/Sonderkindergärtner, der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung oder der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik;
3. für Erzieherinnen/Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen/Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Horterzieherinnen/Horterzieher, der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte, der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten und Horte an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieherinnen/Erzieher, der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieherinnen/Erzieher, der Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder der Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik – Kolleg für Sozialpädagogik;
4. für Erzieherinnen/Erzieher an Heilpädagogischen Horten und an Schülerheimen, die

¹⁶⁶ LGBl. 105/2008; in Ausführung des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. 406/1968 idF 639/1994.

¹⁶⁷ Das Anstellungserfordernisgesetz setzt die gemeinschaftsrechtliche Berufsqualifikationsrichtlinie, die Richtlinie 2003/109/EG sowie die Richtlinie 2004/38/EG um.

ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen/Schüler von Sonderschulen bestimmt sind:

die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieherinnen/Sondererzieher oder der Diplomprüfung für Sondererzieherinnen/Sondererzieher an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik.

Für Leiterinnen/Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen gilt gem. § 3 leg. cit. eine mindestens zweijährige Verwendung im einschlägigen Fachdienst als zusätzliches Anstellungserfordernis. Sofern von der Landesregierung angeboten, ist ein Seminar für Leiterinnen und Leiter zu absolvieren.

Für die Tätigkeit in einer Kinderbetreuungseinrichtung sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, sofern die Kinderbetreuungseinrichtung in einer anderen als der deutschen Sprache geführt wird, ausreichende Kenntnisse auch in dieser Sprache nachzuweisen. Ausreichende Kenntnisse sind solche, die für die Ausübung des Berufes erforderlich sind. Die Kenntnisse sind von der Landesregierung zu überprüfen; diese hat eine entsprechende Bestätigung auszustellen. Befähigungsnachweise sind nach Maßgabe der §§ 8, 9 leg. cit. anzuerkennen (Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen) oder entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (§ 10 leg. cit.) vorzuschreiben.

3.2.7 Tiroler Kindertagesbetreuung

3.2.7.1 Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz 1973

Das Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz¹⁶⁸, zuletzt geändert 1993¹⁶⁹, gilt für öffentliche Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie für Privatk Kindergärten und Privathorte mit Ausnahme von öffentlichen Übungskindergärten und -horten, die einer öffentlichen Schule für lehrplanmäßig vorgesehene Übungen eingegliedert sind. Es differenziert zwischen ganzjährig geöffneten Jahreskindergärten (-horten), Saisonkindergärten (-horten) und Integrationskindergärten (-horten), die zur gemeinsamen Erziehung und Betreuung entwicklungsgehemmter und behinderter Kinder mit nicht behinderten Kindern vorgehalten werden. Heilpädagogische Kindergärten (heilpädagogische Horte) schließlich sind Jahreskindergärten (-horte) für entwicklungsgehemmte und behinderte Kinder.

Der Kindergarten hat gem. § 3 leg. cit. die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen.¹⁷⁰ Gem. § 4 leg. cit. ist es Aufgabe des Hortes, die häusliche Erziehung und Betreuung von Schülern, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, außerhalb der Schule zu unterstützen und zu ergänzen.¹⁷¹ Eltern haben gem. § 5 leg. cit. mit den Kindergärten/Horten zu kooperieren. In Kindergärten/Horten sind

¹⁶⁸StF: LGBl. 14/1973.

¹⁶⁹LGBl. 84/1993.

¹⁷⁰Er hat hiebei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Kinder angemessene Erziehung und Förderung der Begabung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, die die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, und durch ausreichendes und geeignetes Spielen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung der Kinder bis zum Besuch einer Schule zu fördern sowie zur Entwicklung des sittlichen und des religiösen Empfindens der Kinder und ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.

¹⁷¹Er hat hiebei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Schüler angemessene Erziehung und Bildung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, die die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, und durch eine sinnvolle Gestaltung der freien Zeit die seelische, geistige und körperliche Entwicklung der Schüler zu fördern sowie zu ihrer religiösen und staatsbürgerlichen Bildung und zur Entwicklung des sittlichen Empfindens der Schüler, ihres Pflichtgefühls und ihres Gemeinschaftssinns beizutragen.

die Kinder gem. § 8 leg. cit. zu Gruppen zusammenzufassen. Die Zahl der angemeldeten Kinder in einer Gruppe darf in Kindergärten/Horten 25, in heilpädagogischen Kindergärten/Horten) zehn nicht übersteigen. In Integrationskindergärten/Horten darf die Zahl der angemeldeten Kinder in einer Gruppe 15 nicht übersteigen; davon dürfen höchstens drei Kinder entwicklungsgehemmt oder behindert sein. Rehabilitationsmaßnahmen sind auch in Kindertagesbetreuungseinrichtungen durchzuführen (§ 9 leg. cit.).¹⁷²

Das Personal gliedert sich § 14 leg. cit. zufolge in Kindergärtner/-innen, Erzieher/-innen und Helfer/-innen. In Kindergärten/Horten ist differenziert für jeweilige Gruppen eine bestimmte Anzahl von (Sonder-)Kindergärtner/-innen bzw. Erzieher/-innen zu bestellen. Das Leitungspersonal hat über entsprechende Fachqualifikationen zu verfügen (§ 15 leg. cit.). Gem. § 24 leg. cit. dürfen in Kindergärten nur Kinder aufgenommen werden, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht die Schule besuchen. In einen Hort dürfen nur Schüler aufgenommen werden, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen. Erziehungsberechtigte treffen jeweilige Pflichten (§ 25 leg. cit.), etwa dass die Kinder den Kindergarten/Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen oder dass das Kind auf dem Weg von der/zur Einrichtung begleitet wird. Entgelte dürfen höchstens auf kostendeckendem Niveau kalkuliert werden (§ 27 leg. cit.). Für Vier- und Fünfjährige wird für die Betreuung im Ausmaß von 20 Stunden kein Elternbeitrag eingehoben. Die Fachaufsicht obliegt gem. § 42 leg. cit. der Landesregierung, deren Organen Zutritt zu gewähren ist. Die Aufsicht umfasst auch die regelmäßige Überprüfung der pädagogischen Tätigkeit (§ 43 leg. cit.) durch fachlich geeignete Personen.

Das Land leistet gem. § 45 Abs. 1 leg. cit. den Gemeinden/Gemeindeverbänden für Kinderkrippen, Jahreskindergärten/-horte auf Antrag einen jährlichen Beitrag zum Personalaufwand.

3.2.7.2 Anstellungserfordernisse für Kindergärtner/-innen und Horterzieher/-innen in Tirol

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen¹⁷³ gilt für die vom Land Tirol, von Gemeinden und von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.¹⁷⁴

Fachliche Anstellungserfordernisse sind im Wesentlichen für Kindergärtner/-innen die absolvierte Befähigungsprüfung, für Sonderkindergärtner/-innen an heilpädagogischen Kindergärten (heilpädagogischen Gruppen) und Integrationskindergärten (Integrationsgruppen) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtner/-innen und für Erzieher/-innen an Horten (und Schülerheimen) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher bzw. eine Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung.

¹⁷²An Kindergärten (Horten), insbesondere an Integrationskindergärten (Integrationshorten) und an heilpädagogischen Kindergärten (heilpädagogischen Horten), dürfen für behinderte Kinder zur Beseitigung oder Verminderung der durch ihr Leiden oder Gebrechen verursachten Behinderung Rehabilitationsmaßnahmen nach Maßgabe des Tiroler Rehabilitationsgesetzes, LGBl. 58/1983, in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Zu diesem Zweck dürfen in einem heilpädagogischen Kindergarten auch Kinder aufgenommen werden, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

¹⁷³LGBl. 58/1996 idF 76/2007.

¹⁷⁴Es setzt die RL 2005/36/EG (Anerkennung von Berufsqualifikationen) um.

Als Leiter/-innen von Kindergärten (auch: Integrationskindergärten, heilpädagogischen Kindergärten), Horten (auch: Integrationshorten, heilpädagogischen Horten) und Schülerheimen (auch: für Sonderschulen) kommen nur Personen in Frage, welche eine zumindest zweijährige Betreuungstätigkeit (Kindergärtner/-in, Sonderkindergärtner/-in, Erzieher/-in in Hort oder Schülerheim) ausgeübt haben. Auch hier sind gem. § 5 leg. cit. entsprechende Zeugnisse und Nachweise beizubringen. Das Gesetz hält im Weiteren detaillierte Anerkennungsbestimmungen insbesondere für Unionsbürger/-innen und Staatsangehörige anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens sowie der Schweiz vor.

3.2.7.3 Tageseltern/Tagesbetreuungseinrichtungen in Tirol

Die Regelung von Tageseltern findet sich im Tirol nicht in einem eigenen Gesetz/Verordnung, sondern im Rahmen des Tiroler JWG¹⁷⁵. § 24 TJWG besagt, dass unter einer Tagesbetreuung die Übernahme eines Minderjährigen unter 16 Jahren von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, Wahleltern, dem Vormund oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen zur regelmäßigen und entgeltlichen Betreuung für einen Teil des Tages, die nicht im Rahmen des Kindergarten-, Hort- und Schulbetriebes erfolgt, zu verstehen ist. Die Betreuung kann sowohl im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter, Tagesvater) als auch in Einrichtungen (Tagesbetreuungseinrichtungen) erfolgen.

Tagesmütter, Tagesväter und Tagesbetreuungseinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese ist zu erteilen, wenn aufgrund der Eignung der betreuenden Personen und der Beschaffenheit der für die Unterbringung der Minderjährigen bestimmten Räume eine ordnungsgemäße Betreuung gewährleistet ist. Keiner Bewilligung bedürfen Tagesbetreuungseinrichtungen, die ausschließlich von den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder getragen werden.

Tagesmütter, Tagesväter und Tagesbetreuungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht durch jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Tagesmutter/der Tagesvater ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung oder zum Widerruf der Bewilligung für Tagesbetreuungseinrichtungen ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel die Tagesbetreuungseinrichtung betrieben wird.

3.2.8 Vorarlberger Kindergartengesetz 2008

Das Vorarlberger Kindergartengesetz („Gesetz über das Kindergartenwesen“)¹⁷⁶ ist vergleichsweise kurz und zielorientiert formuliert; es definiert in § 1 leg. cit. Kindergärten als Einrichtungen zur Unterstützung und Ergänzung der familiären Betreuung, Erziehung und vorschulischen Bildung von Kindern im Alter zwischen drei und sechs Jahren.

Kindergärten sind grundsätzlich für Kinder mit und ohne Behinderung zugänglich. Das Gesetz formuliert in §§ 2 ff. leg. cit. Bedingungen für Trägerschaft, bauliche Gestaltung und Betriebsaufnahme. Demnach müssen Kindergärten alle Voraussetzungen erfüllen, die zur Betreuung, Erziehung und vorschulischen Bildung der Kinder erforderlich sind und haben

¹⁷⁵ LGBl. 51/2002 idF 22/2006.

¹⁷⁶ LGBl. 52/2008.

die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung zu berücksichtigen. Die Kindergärten haben den Grundsätzen der Pädagogik und Hygiene zu entsprechen. Jeder Kindergarten muss die nach der durchschnittlichen Kinderzahl, dem Alter der Kinder und der Art der Betreuung notwendigen Räumlichkeiten, einschließlich allfälliger Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, aufweisen und ist mit einem Spielplatz auszustatten. § 4 leg. cit. regelt das Betriebsaufnahmeverfahren.

Gem. § 5 obliegt dem Rechtsträger des Kindergartens die Beistellung der erforderlichen Kindergartenpädagog/-innen und Kindergartenhelfer/-innen, die fachlich befähigt (§ 6 leg. cit.), verlässlich (§ 7 Abs. 1 leg. cit.) und gesundheitlich geeignet (§ 7 Abs. 2 leg. cit.) sein müssen. Die fachliche Befähigung als Kindergartenpädagogin (Kindergartenpädagog) erbringt, wer die Befähigungsprüfung für Kindergartenpädagog/-innen hat. Die fachliche Befähigung als Sonderkindergartenpädagogin (Sonderkindergartenpädagog) erbringt, wer die entsprechende Befähigungsprüfung bestanden hat. Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen. Ausbildungsnachweise von Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind von der Vorarlberger Landesregierung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen auf Antrag durch Bescheid als Ersatz für Prüfungen anzuerkennen. Gem. § 18 leg. cit. sind Kindergartenpädagog/-innen verpflichtet, vier Tage im Jahr an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Rechtsträger der Kindergärten sind verpflichtet, diese Teilnahme zu ermöglichen.

Die Aufgaben des Kindergartens sind in §§ 8, 11 als Betreuung, Erziehung und vorschulische Bildung festgelegt. § 11 Abs. 2 leg. cit. definiert als Aufgabe der Erziehung und vorschulischen Bildung die Förderung der geistigen, seelischen, sozialen, religiösen, ethischen und körperlichen Entwicklung der Kinder. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und seinem Entwicklungsstand entsprechend zu fördern. Unter Berücksichtigung frühkindlicher Lernformen ist die Fähigkeit des Erkennens und Denkens, die soziale Reife, die Lernfähigkeit sowie die Lernbereitschaft der Kinder zu fördern; die Kinder sind ohne Zeit- und Leistungsdruck auf spielerische Art und Weise auf die Schule vorzubereiten. Insbesondere sind auch die Kenntnisse der deutschen Sprache zu fördern. Zudem sollen die kreativen Fähigkeiten zur Entfaltung gebracht werden. Die Erziehung und vorschulische Bildung von Kindern mit Behinderung hat der Art und dem Grad ihrer Behinderung zu entsprechen. Dies schließt gem. § 11 Abs. 5 leg. cit. die religiöse Entwicklung des Kindes mit ein. Der Rechtsträger hat gem. § 9 leg. cit. hierfür den nötigen Sachaufwand zu bestreiten.

§ 12 zufolge haben die Gemeinden Bedarfserhebungen durchzuführen. Auf Basis einer Bedarfserhebung hat die Gemeinde zu prüfen, ob der Bedarf durch das vorhandene Angebot an Kindergartenplätzen gedeckt werden kann. Reicht das vorhandene Angebot nicht aus, hat die Gemeinde ein Konzept zu erstellen, durch welche Maßnahmen eine Bedarfsdeckung erreicht werden kann, etwa durch Kindergärten anderer Rechtsträger oder auch durch andere Betreuungsformen (Kinderbetreuungseinrichtungen, Spielgruppen, Tagesmütter).

Kinder sind vom Rechtsträger aufzunehmen, wenn sie das dritte Lebensjahr vollendet haben und entsprechende körperliche und geistige Reife aufweisen (§ 13 leg. cit.). Gem. § 13 Abs. 7 leg. cit. ist der Rechtsträger im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Kindern

mit Behinderung, welche die Gruppenfähigkeit noch nicht erreicht haben, durch geeignete Maßnahmen die Aufnahme in den Kindergarten zu ermöglichen und dafür zu sorgen, dass solche Kinder entsprechend ihren Bedürfnissen betreut werden können.¹⁷⁷

Im Vergleich zu allen anderen entsprechenden Ländergesetzen fallen die ausführlichen Bestimmungen zur „Gruppenfähigkeit“ (Kindergartenreife) von Kindern auf (§ 13 Abs. 8, 9, 10 leg. cit.).

Die Gruppengröße ist gem. § 14 mit 16 (vordem: 20) beschränkt. Stehen zwei Betreuer/-innen zur Verfügung, dürfen in Gruppen 23 (vordem: 28) betreut werden. Bei Aufnahme von Kindern mit einer Behinderung ist die Maximalgröße 16; jedoch 20, wenn zwei Betreuer/-innen zur Verfügung stehen. Es dürfen höchstens vier Kinder mit einem erhöhten Förder- und Betreuungsbedarf aufgenommen werden (zwei im Fall von besonderem Förder- und Betreuungsbedarf. Jedem Kind müssen mindestens zwei (vordem: anderthalb) Quadratmeter Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Eltern haben gem. § 15 leg. cit. an der gemeindlichen Bedarfserhebung sowie der Erziehung mitzuwirken (Bring- und Holpflichten) und Pflichten hinsichtlich der Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten wahrzunehmen.¹⁷⁸

Der Gesetzgeber hat auf eine Vorgabe von Öffnungszeiten verzichtet, weshalb gem. § 16 leg. cit. der Rechtsträger diese festzusetzen hat, wobei jedoch auf die Bedürfnisse von Familien Rücksicht zu nehmen ist. § 17 leg. cit. erlaubt bewilligungspflichtige Kindergartenversuche.

Das Land fördert Kindergärten und übt die Fachaufsicht durch Inspektoren aus (§§ 20, 21 leg. cit.). § 22 regelt das Dienstrecht der Gemeinde-Kindergartenpädagog/-innen einschließlich der Gehaltsansprüche.

Eigene „Sonderkindergärten“ wie in anderen Ländern sind in Vorarlberg nicht vorgesehen, eine gesetzliche Grundlage der Krabbelstuben/Kinderkrippen bzw. Horten ist nicht erlassen.

3.2.9 Wiener Kindertagesbetreuung

3.2.9.1 Wiener Kindertagesheimgesetz 2003

Das Wiener Kindertagesheimgesetz (WKTHG)¹⁷⁹, novelliert 2007 und 2009, weist in § 1 leg. cit. Kindertagesheimen¹⁸⁰ die Aufgabe zu, in Ergänzung zur Familie nach gesicherten Kenntnissen und Methoden der Pädagogik die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit je-

¹⁷⁷ Wenn trotzdem erhebliche nachteilige Auswirkungen für das betroffene Kind oder die anderen Kinder zu erwarten sind, ist die Aufnahme abzulehnen. Es können jedoch auch die Zeiten, in denen ein solches Kind im Kindergarten betreut wird, entsprechend beschränkt werden, wenn dadurch die Aufnahme ermöglicht werden kann und wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) zustimmen.

¹⁷⁸ Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben ansteckende Krankheiten ihrer Kinder unverzüglich der Kindergartenpädagogin (dem Kindergartenpädagogen) oder der Kindergartenleiterin (dem Kindergartenleiter) zu melden und die Kinder, solange eine Ansteckungsgefahr besteht, vom Kindergarten fernzuhalten. Gleiches gilt, wenn durch ein gesundes Kind ansteckende Krankheiten, die in der Familie aufgetreten sind, auf andere Kinder übertragen werden könnten.

¹⁷⁹ StF LGBl. 17/2003.

¹⁸⁰ Keine Anwendung in Übungskindergärten und Übungshorten, die an einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, Schülerheimen sowie Einrichtungen nach dem Wiener JWG oder dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz.

des Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft zu fördern und es in der Entwicklung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte zu unterstützen. Das Bildungskonzept ist auf die Integration von Kindern unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft, auf ihre individuelle physische und psychische Eigenart sowie familiäre Reproduktionsbedingungen abgestimmt.¹⁸¹

Das Gesetz differenziert in § 3 Abs. 1 zwischen verschiedenen Gruppen, nämlich Kleinkinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartengruppen ab diesem Zeitpunkt bis zur Schulpflicht, Horte für schulpflichtige Kinder und Familiengruppen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht oder für drei- bis zehnjährige Kinder. Die Gruppen können auch als Integrationsgruppen (gemischt; zwei Integrationskinder in Kleinkinderkrippen, drei bis sechs behinderte Kinder in Kindergartengruppen und Horten) oder heilpädagogische Gruppen (nur Kinder mit Behinderung) geführt werden. Das Betreuungspersonal setzt sich aus (Sonder-)Kindergartenpädagog/-innen, (Sonder-)Hortpädagog/-innen, Leiter/-innen und Helfer/-innen zusammen. Erziehungsberechtigte haben gem. § 4 leg. cit. an der Tagesheimbetreuung mitzuwirken. Einrichtungen sind bewilligungspflichtig (§§ 5 ff. leg. cit.), wobei das Land per Verordnung gem. §§ 9 u. 16, 3 leg. cit. Regeln für den laufenden Betrieb eines Kindertagesheimes vorgibt.

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagog/-innen und Hortpädagogen/-innen¹⁸², seither mehrfach novelliert¹⁸³ definiert¹⁸⁴ in §§ 3 ff. fachliche Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden (Sonder-)Kindergartenpädagog/-innen und (Sonder-)Hortpädagog/-innen sowie Leiter/-innen von Kindertagesheimen.¹⁸⁵

Für die ganztägige Betreuung in öffentlichen und privaten Kindertagesheimen und durch Tageseltern werden seit September 2009 keine Elternbeiträge eingehoben.

3.2.9.1.1 Wiener Tagesheimverordnung 2003

Die Verordnung betreffend das Wiener Kindertagesheimwesen (Wiener Kindertagesheimverordnung (WKTHVO))¹⁸⁶ regelt auf Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. 3 des Wiener Kindertagesheimgesetzes die Durchführung der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Tagesheimen.

Die Bestimmung der Gruppengrößen ist komplex. § 2 leg. cit. zufolge hat die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder in Gruppen zu erfolgen. Die Höchstzahlen von Gruppen

¹⁸¹ Lernen erfolgt in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und vorgegebenen Unterrichtseinheiten. Entsprechende Rahmenbedingungen wie ein kindgemäßes Raumangebot sowie entwicklungsadäquates Spiel- und Beschäftigungsmaterial sollen Kinder zu kreativem Tätigsein anregen. In Kindertagesheimen sollen die Kinder durch einen partnerschaftlich demokratischen Führungsstil unabhängig von geschlechtsabhängigen Rollenfixierungen auf ihrem Weg zu einem selbstbestimmten und selbstverantworteten Leben in der Gemeinschaft begleitet werden. Gleichzeitig ermöglichen diese Einrichtungen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen.

¹⁸² LGBl. 01/1971 idF 5/2008.

¹⁸³ Mit LGBl. 23/2001; LGBl. 50/2002; LGBl. 06/2005 sowie LGBl. 42/2006.

¹⁸⁴ In Ausführung des Art I des Bundesgesetzes BGBl. 406/1968, über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen.

¹⁸⁵ Dies im Hinblick auf Grundausbildungen (Prüfungswesen, Ausbildungsnachweise gem. RL 2005/36/EG), Substitutions- (etwa: Berufserfahrungen betreffend) und Vertretungsregeln.

¹⁸⁶ LGBl. 29/2003.

liegen in Kleinkinderkrippen bei 15, in Kindergartengruppen bei 25, in Hortgruppen bei 25, in Familiengruppen (für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht) bei 20¹⁸⁷, in Familiengruppen (für Kinder von drei bis zehn Jahren) bei 24, in Integrationsgruppen für Kleinkinder bei 15, in Integrationsgruppen für Kindergartenkinder bei 20, in Integrationsgruppen für Hortkinder bei 20, in heilpädagogischen Gruppen für Kindergartenkinder bei 12 und in heilpädagogischen Gruppen für Hortkinder bei 16.

Für jede dieser Gruppen sind gem. § 3 leg. cit. altersabgestuft unterschiedliche Mindestanzahlen von Betreuungspersonen vorgesehen, etwa für Kleinkinderkrippen ein/e Kindergartenpädagoge/-in und ein/e Helfer/-in, für Kindergartengruppen ein/e Kindergartenpädagoge/-in und ein/e Helfer/-in mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden, für Hortgruppen ein/e Hortpädagoge/-in und ein/e Helfer/-in mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden, für Familiengruppe für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein/e Kindergartenpädagoge/-in und ein/e Helfer/-in oder für Familiengruppen für drei bis zehnjährige Kinder ein/e Kindergartenpädagoge/-in oder ein/e Hortpädagoge/-in und ein/e Helfer/-in. Sind Kinder mit besonderen Bedürfnissen integrativ zu betreuen, steigert sich der Personaleinsatz. So gelangen etwa für eine heilpädagogische Kindergartengruppe zwei Sonderkindergartenpädagog/-innen und ein/e Helfer/-in zum Einsatz.

Während der gesamten Öffnungszeit des Kindertagesheimes müssen die Kinder von Betreuungspersonen betreut werden. Betreuungspersonen und Träger müssen geeignet sein, die bestmögliche körperliche und seelisch-geistige Entwicklung der Kinder zu gewährleisten.¹⁸⁸ §§ 4 ff. leg. cit. sehen bauliche, beleuchtungs-, heizungs- und sicherheitstechnische, sanitäre, hygienische, pädagogische und verkehrstechnische Mindeststandards für den Betrieb eines Kindertagesheims sowie ein Raum- und Funktionsprogramm vor (WC, Bad, Garderobe, Küche etc.). So hat etwa gem. § 5 leg. cit. für jedes betreute Kind das Mindestausmaß an beispielbarer Bodenfläche 3 m² zu betragen.¹⁸⁹ Die Raumausstattung¹⁹⁰, aber auch die Raumgliederung ist in § 6 leg. cit. detailliert vorgegeben. Dies betrifft insbesondere die Ausstattung der Sanitarräumlichkeiten (§ 7 leg. cit.) und die Küche (§ 8 leg. cit.).

Eine Wiener Besonderheit liegt gem. § 9 leg. cit. in der vorgesehenen Übernachtungsmöglichkeit im Kindertagesheim, die indes nur für jene Kinder bereitgestellt werden darf, die das Kindertagesheim auch außerhalb der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr regelmäßig besuchen, sowie für deren Geschwister. Es ist hierzu eine entsprechende Anzahl altersentsprechender Betten vorzusehen. Es muss sichergestellt sein, dass die Nachtruhe der Kinder nicht gestört wird.¹⁹¹

¹⁸⁷ Wenn in der Gruppe nicht mehr als zwei Kinder unter drei Jahren betreut werden: 22 Kinder.

¹⁸⁸ Es dürfen weder körperliche oder psychische Erkrankungen noch gerichtliche Verurteilungen wegen Handlungen vorliegen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu gefährden.

¹⁸⁹ Unter beispielbarer Bodenfläche ist der gesamte Gruppenraum, der Bewegungsraum – wenn dieser von mehreren Gruppen benutzt wird, der entsprechende Anteil – und jede sonstige als Spielfläche eingerichtete Bodenfläche zu verstehen.

¹⁹⁰ In Kleinkinderkrippen und Familiengruppen mit Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht etwa ist ein Wickeltisch mit abwaschbarer und desinfizierbarer Wickelaufgabe vorzusehen. In unmittelbarer Nähe des Wickeltisches sind ein Waschbecken mit an der Wand montiertem Seifenspende- und Einweghandtuchspender sowie ein Desinfektionsmittel vorzusehen. Neben dem Wickeltisch ist ein Windelkübel aufzustellen, dessen Deckel mittels Fußbetätigung geöffnet und geschlossen werden kann. Werden in Familiengruppen keine Kinder unter zwei Jahren betreut, ist es ausreichend, wenn eine desinfizierbare und abwaschbare Wickelaufgabe, ein Windelkübel und ein Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Bei Sichtkontakt vom Sanitärraum zum Gruppenraum kann der Wickelbereich im Sanitärraum eingerichtet werden.

¹⁹¹ Die maximale ununterbrochene Aufenthaltsdauer eines Kindes darf 32 Stunden nicht überschreiten.

3.2.9.2 Wiener Tagesbetreuungsgesetz 2001

Das Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG)¹⁹² regelt die Tagesbetreuung als entgeltliche und regelmäßige Betreuung von Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages (§ 1 leg.cit.), soweit sie nicht unter das Tagesheimwesen fällt. Tagesbetreuung erfolgt als individuelle Betreuung im eigenen Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter/-vater) oder in geeigneten Räumlichkeiten in Form einer Kindergruppe. Natürliche und juristische Personen können Rechtsträger von Kindergruppen sein.

Gem. § 2 hat die Tagesbetreuung familienergänzend zur Erziehung und Betreuung der Tageskinder beizutragen und damit die Erziehungsberechtigten zu unterstützen und zu entlasten. Die Betreuung beinhaltet die altersspezifische Förderung der Tageskinder nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung. Sie hat in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Tagesmütter/-väter und Rechtsträger von Kindergruppen bedürfen gem. §§ 3 ff. leg. cit. für das Anbieten oder Ausüben der Tagesbetreuung einer (widerrufbaren) Bewilligung des Magistrats, der zugleich auch die Fachaufsicht ausübt. Dies betrifft insbesondere die persönliche Eignung und erforderliche Aus- und Fortbildung, die Anforderungen an die Räumlichkeiten sowie die zulässige Höchstzahl der betreuten Tageskinder (Gruppengröße, Verhältnis von Tageskinder- und Betreuerzahl). Der entsprechende Zutritt und Kontakt zu den Kindern ist zu gewährleisten. Kindergruppen benötigen zudem ein pädagogisches, Raum- und Funktionskonzept sowie diverse behördliche Nachweise gem. § 6 leg. cit.

Die Tagesbetreuungsverordnung (Verordnung der Wiener Landesregierung über die Regelung der Tagesbetreuung nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz; WTBVO)¹⁹³ regelt die Durchführung der Tagesbetreuung durch Tagesmütter/-väter und in Kindergruppen.

3.2.9.2.1 Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2001

Gem. § 2 leg. cit. sind Tagesmütter/-väter Personen, die regelmäßig und entgeltlich Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages individuell im eigenen Haushalt betreuen und erziehen.¹⁹⁴ Die Betreuung und Förderung der Tageskinder hat in Zusammenarbeit und Übereinstimmung mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen, wobei die Bedürfnisse der Tageskinder im Mittelpunkt stehen. Tageseltern müssen gem. §§ 3 ff. leg. cit. persönlich geeignet sein, eine Ausbildung nachweisen, und sich einer regelmäßigen, einschlägigen Fortbildung von jährlich mindestens 16 Unterrichtseinheiten unterziehen. Es müssen ihnen gem. §§ 5, 6 leg. cit. längerfristig nutzbare, geeignete (kindgerechte, altersentsprechende) Räumlichkeiten für die Tagesbetreuung zur Verfügung stehen. In der bescheidmäßigen Bewilligung zur Ausübung der Betreuungstätigkeit ist die Höchstzahl der zu betreuenden Tageskinder festzulegen; allerdings ist diese Zahl einschließlich eigener Kinder bis zum 12. Lebensjahr mit fünf absolut limitiert.

Kindergruppen werden gem. § 8 leg. cit. als Einrichtungen definiert, in denen Minderjähri-

¹⁹² LGBl. 73/2001.

¹⁹³ LGBl. 94/2001.

¹⁹⁴ § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Wr Tagesbetreuungsgesetz.

ge bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages in geeigneten Räumlichkeiten betreut und erzogen werden, sofern dies nicht im Rahmen des Kindertagesheim- oder Schulbetriebes erfolgt. Kindergruppen dürfen gem. § 9 leg. cit. höchstens 14 gleichzeitig betreute Tageskinder umfassen.¹⁹⁵ Für jede Gruppe muss gem. § 10 Abs. 1 leg. cit. zumindest eine fachlich ausgebildete Betreuungsperson vorhanden sein. Betreuungspersonen müssen eine Ausbildung und regelmäßige Fortbildungstätigkeit nachweisen. Dem Rechtsträger einer Kindergruppe müssen gem. § 13 längerfristig nutzbare, nach Lage und Ausstattung geeignete Räumlichkeiten (4 m² pro Kind) für die nach einem pädagogischen Konzept durchzuführende Tagesbetreuung zur Verfügung stehen (§ 14 leg. cit.).

3.3 Jugendwohlfahrt

Die gesetzlichen Grundlagen bilden das Jugendwohlfahrts-Gesetz 1989 (JWG 1989)¹⁹⁶ sowie die diesbezüglichen Ausführungsgesetze der Bundesländer. Das Grundsatzgesetz regelt die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt (§ 1), die Zuständigkeiten und die fachlichen Ausrichtung (§§ 2 ff.), soziale Dienste (§§ 11 ff.) das Pflegekinderwesen (§§ 14 ff.), Heime und sonstige Einrichtungen (§§ 22 ff.), Adoptionsvermittlung (§§ 24 f.) sowie Hilfen zur Erziehung (§§ 26 ff.). Das Bundesgrundsatzgesetz wurde seit Inkrafttreten 4-mal novelliert¹⁹⁷. Diese Novellen wurde im Weiteren sukzessive in den Ländern umgesetzt, wobei im Folgenden auf Ebene der Bundesländer nur auf die wichtigsten Aspekte cursorisch eingegangen werden kann.

Mit der JWG-Novelle 1998¹⁹⁸ wurden u. a. Bestimmungen über Meldungen an den Jugendwohlfahrtsträger bei Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Minderjährigen (§ 2 Abs. 4) ins JWG eingefügt sowie die Besetzung der öffentlichen Jugendwohlfahrt mit Fachpersonal (§ 6) konkretisiert. In weiteren Novellierungsbereichen wurde die demonstrative Aufzählung der sozialen Dienste erweitert und neue Bestimmungen zur Tagesbetreuung (§ 21a) eingefügt. Konkret fügte die JWG-Novelle 1998 § 2 Abs. 4 leg. cit. ein, wonach der Jugendwohlfahrtsträger Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Mißhandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, welche gem. § 37 leg. cit. oder auf Grund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen an den Jugendwohlfahrtsträger erstattet werden, personenbezogen zu erfassen und unverzüglich zu überprüfen¹⁹⁹ hat. § 6 statuierte ein Professionalitätsgebot und hielt die öffentlichen Träger zur Fortbildung und Supervision an. In § 11 leg. cit. wurde das Regulativ sozialer Dienste neu gefasst, vor allem im Hinblick auf die Niederschwelligkeit von Angeboten (§ 12 Abs. 1 Ziff. 6 leg. cit.), wobei Dienste dann angeboten werden sollen, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechen-

¹⁹⁵ In der Bewilligung ist bei der Festlegung der Höchstzahl der zu betreuenden Tageskinder insbesondere auf das pädagogische Konzept, das Alter der Tageskinder und die Größe und Anzahl der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Bedacht zu nehmen.

¹⁹⁶ Bundesgesetz vom 15.3.1989, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden, BGBl. 161/1989 (NR: GP 17. RV 171, AB 872 S. 96; BR: 3653, AB 3658 S. 513). In Kraft seit 1.7.1989.

¹⁹⁷ Mit BGBl. 53/1999, BGBl. 135/2000, BGBl. 112/2003 sowie BGBl. 41/2007.

¹⁹⁸ JWG-Novelle 1998: BGBl. I 53/1999 (NR: GP 20 RV 1556, AB 1619 S. 159; BR: AB 5896 S. 651). In Kraft seit 1.7.1999.

¹⁹⁹ Diese Daten sind nur zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu verarbeiten, zu benützen, zu übermitteln oder zu überlassen. Unrichtige Daten sind von Amts wegen zu löschen.

der erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 26 ff.). § 12 Abs. 1 leg. cit. listete diese sozialen Dienste wie folgt auf:

- Bildung für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten sowie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, etwa Elternschulen,
- allgemeine und besondere Beratungsdienste für werdende Eltern, Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders zur Förderung der gewaltlosen Erziehung und zum Schutz Minderjähriger, etwa Mutter- bzw. Elternberatung, Erziehungs- und Familienberatung, Kinderschutzzentren,
- vorbeugende und therapeutische Hilfen für Minderjährige und deren Familien,
- Hilfen für Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders durch Einrichtungen zur Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens Minderjähriger,
- Hilfen für die Betreuung Minderjähriger, etwa durch Mutter-Kind-Wohnungen und Tagesbetreuung (§ 21a leg. cit.),
- Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste, etwa Streetwork, betreute Notschlafstellen,
- Pflegeplätze in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, besonders Kinderdörfern und sozialpädagogischen Wohngemeinschaften.

Darüber hinaus legte die Novelle 1998 folgende Änderungen fest:

Nach § 21 leg. cit. wurde ein § 21a zur Tagesbetreuung eingefügt, wonach diese als Übernahme eines Minderjährigen unter 16 Jahren zur regelmäßigen und gewerbsmäßigen Betreuung für einen Teil des Tages gilt, die vom Kindergarten-, Hort- und Schulbetrieb abgegrenzt wurde. Die Betreuung kann sowohl als individuelle Betreuung im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter, -vater) als auch in Gruppen in geeigneten Räumlichkeiten erfolgen. Zugleich wurde eine Bewilligungspflicht für Tagesmütter, -väter und Gruppen sowie die Ausübung der Fachaufsicht festgelegt.

In § 28 Abs. 1 leg. cit. wurde das Spektrum der vollen Erziehung von Pflegefamilien sowie Heimunterbringungen um Wohngemeinschaften und nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde, ergänzt.

In § 31 Abs. 3 wurde die Möglichkeit geschaffen, Hilfen zur Erziehung nach Erreichung der Volljährigkeit mit Zustimmung des Jugendlichen längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortzusetzen, wenn dies zur Sicherung des Erfolges bisheriger Erziehungshilfen notwendig ist.

In § 37 leg. cit. wurde bestimmt, dass Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes ebenso wie für die Jugendwohlfahrt tätige/beauftragte Personen, die auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, jeden Verdacht, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist, dem Jugendwohlfahrtsträger zu melden haben.

Mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (JWG-Novelle 2000)²⁰⁰ wurde u. a. in § 41 JWG 1989 die Verpflichtung des Jugendwohlfahrtsträgers eingefügt, Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und damit im Zusammenhang stehende Erklärungen zu beglaubigen. Nach der Neuregelung hatte jeder Jugendwohlfahrtsträger Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen zu beurkunden und zu beglaubigen sowie die entsprechenden Ausfertigungen an die zuständige Personenstandsbehörde sowie eventuell auch an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu übermitteln. Die JWG-Novelle 2003²⁰¹ erfolgte im Rahmen des Außerstreit-Begleitgesetzes (AußStrG-BegleitG 2003). Damit wurde in § 40 JWG 1989 bestimmt, dass, soweit eine Vereinbarung über das Tragen und den Ersatz der Kosten der vollen Erziehung nicht zustande kommt, das PflEGschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen über entstandene wie künftig laufend entstehende Kosten, auch vor Fälligkeit des Ersatzanspruchs, unabhängig vom Alter des Kindes, auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers entscheidet. Die Regelungen über das Unterhaltsverfahren sind dabei anzuwenden. Im Bereich der Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung (§ 41) wurden zusätzliche Vorschriften für die Annahme an Kindes statt angefügt.

Die JWG-Novelle 2007²⁰² erweiterte die Mitteilungspflicht in § 37 JWG 1989 dergestalt, dass nunmehr auch Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten haben, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind. Die Mitteilungspflicht von Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht wurde vor dem Hintergrund einer gestiegenen Sensibilität gegenüber sexuellem Missbrauch und familiärer Gewalt auf Betreuungs- und Unterrichtseinrichtungen von Minderjährigen ausgeweitet. Es sollten daher auch Berufsgruppen, die keiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, neben Personen, die in der Jugendwohlfahrt tätig sind, im Fall des Verdachts der Kindesmisshandlung, des Kindesmissbrauchs und der Vernachlässigung verpflichtet werden (§ 37), der Jugendwohlfahrt Meldung zu erstatten. Die Novellierung führte zu einem besseren Informationsfluss zwischen zuständigen Behörden und der nun mitteilungspflichtigen Einrichtungen zur Betreuung und zum Unterricht Minderjähriger. Die Bundesländer haben im Untersuchungszeitraum das Jugendwohlfahrtsrecht einerseits in teils äußerst unterschiedlicher Weise diesen Maßgaben entsprechend novelliert, andererseits im Bereich der KIJA und der Anerkennung von auswärtig erworbenen Ausbildungsabschlüssen Anpassungen vorgenommen. Vielfach neu geregelt wurden die Regulative zu Tageseltern und deren Abgrenzung zu anderen Kinderbetreuungsangeboten. Mehrfach wurden die Kostentragungsregime zwischen Land und Gemeinden sowie die Maßgaben für die Eigenleistungen der Unterhaltsverpflichteten angepasst (etwa: Kärntner Sozialfonds). In mehreren Ländern wie Niederösterreich oder Oberösterreich wurde die Niedrigschwelligkeit bzw. Zugänglichkeit des sozialen Dienstleistungsangebotes entscheidend verbessert.

Da das aktuelle Grundsatzgesetz aus dem Jahr 1989 stammt und – abgesehen von kleineren Anpassungen – zuletzt 1999 substantiell geändert wurde, wurde im Frühjahr 2008 mit den Arbeiten für eine Gesamtreform begonnen, die primär folgende Ziele verfolgt:

²⁰⁰ KindRÄG 2001; BGBl. 135/2001.

²⁰¹ JWG-Novelle 2003; BGBl. I 112/2003 (NR: GP XXII RV 225 AB 269 S. 38. BR: AB 6896 S. 703).

²⁰² JWG-Novelle 2007; BGBl. I 41/2007 (NR: GP XXIII RV 87 AB 103 S. 25. BR: AB 7710 S. 746). In Kraft seit 10.7.2007.

- Konkretisierung der Ziele, Grundsätze und Aufgaben
 - Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen insbesondere vor Gewalt in der Familie
 - Verbesserung des Schutzes von Geheimhaltungsinteressen von Klient/-innen
 - Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte
- Während bewährte Rechtsinstitute beibehalten und entsprechend angepasst werden, sollen aber auch Impulse für wesentliche Neuerungen gesetzt werden:
- Einführung des Rechts auf förderliche Erziehung und der Kinderrechte als handlungsleitende Prinzipien neben dem Kindeswohl
 - detailliertere Regelung von Verschwiegenheit, Auskunftsrechten, Dokumentation und Datenschutz
 - Neuformulierung der Mitteilungspflichten
 - Einführung von Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung
 - Genauere Definition von Aufgaben und Standards in den verschiedenen Leistungsbereichen
 - Entfall der Grundsatzbestimmungen für Tageseltern

Im Begutachtungsverfahren im Herbst 2008 wurde der Entwurf – auch von den Kritiker/-innen – als notwendige Modernisierung begrüßt und der vorangegangene Diskussionsprozess als förderlich angesehen. Aufgrund der zu erwartenden Mehrkosten haben jedoch alle Länder um die Aufnahme von Verhandlungen nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus ersucht. Aufgrund dieser Diskussionen wurde im Herbst 2009 ein überarbeiteter Entwurf erstellt. Da nur für drei Länder die Kostenreduktion ausreichend erschien, sind weitere Gespräche mit den Ländern zu führen.

3.4 Familienrelevantes Berufsrecht der Sozialberufe

Der Bund und die Länder haben daher eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG Sozialbetreuungsberufe abgeschlossen²⁰³, welche für den Bund und die Länder ohne Salzburg im Juli 2005 und für dieses Bundesland im Juli 2006 in Kraft getreten ist. Die Vereinbarung sollte binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten (also mit Ende Juli 2007) von den Vertragsparteien umgesetzt werden. Durch diese Vereinbarung sollten die Schaffung eines modularen Ausbildungssystems, die Durchsetzung einheitlicher Qualitäts- und Ausbildungsstandards, die Etablierung einheitlicher Berufsankennung und Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen, eine weitgehende Harmonisierung der Berufsbilder und -bezeichnungen sowie die Beseitigung von Doppelgleisigkeiten im Bereich der Sozialbetreuungsberufe erreicht werden, ebenso vor allem eine deutliche Qualitätsverbesserung für die betroffenen Klienten und Klientinnen einerseits und die betroffenen Berufsgruppen andererseits u. a. im Bereich der Familienarbeit. Das Ausbildungsregime für die im Bereich der Jugendwohlfahrt tätigen Betreuer und Betreuerinnen war bislang nicht einheitlich geregelt und daher gekennzeichnet von unterschiedlichen Qualifikationsniveaus im Hinblick auf Umfang und

²⁰³ BGBl. 55/2005.

Inhalt der Ausbildung. Die Länder wurden in dieser Vereinbarung verpflichtet, die Berufe der Fach- und Diplom-Sozialbetreuung u. a. mit dem Schwerpunkt Familienarbeit in ihren Rechtsvorschriften gesetzlich zu verankern. In Österreich haben im Rahmen ihrer Kompetenzen bislang fast alle Bundesländer bis auf Kärnten und Salzburg diese Vereinbarung umgesetzt.

3.5 Sozialhilfe

Die Systeme der Sozialhilfe als der Kernbereich des zweiten sozialen Netzes sehen vereinfacht dargestellt fünf verschiedene, familienpolitisch identifizierbare Ansatzpunkte vor:

1. die allgemeinen Prämissen der Sozialhilfe, welche u. a auf die familiengerechte Hilfe und die Stärkung der Kräfte der Familie zur Selbsthilfe abstellt;
2. die Richtsatzkonstruktion der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die auf im Familienverbund gewichtet abgestufte Bedarfe abstellt;
3. die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen;
4. die sozialen Dienste der Familienhilfe sowie jene sozialen Dienste, die direkt oder indirekt Familien begünstigen (etwa die Hauskrankenpflege oder die Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes) sowie
5. die Hilfen in besonderen Lebenslagen, vor allem im Bereich der Übernahme von Kosten der Hausstandsgründung.

Darüber hinaus sind Familien auch durch die Leistungen der Hilfe zur Erwerbsbefähigung, welche im Rahmen der Pflichtleistungen die mit einer Schul- oder Lehrausbildung verbundenen Kosten fördert, begünstigt. Familien profitieren im Bereich der Pflichtleistung schließlich auch noch von den Wohnkosten-Regulativen, die, wie etwa § 12a Sbg. SHG dies vorsieht, im Rahmen der Bedarfsprüfung (Größe der Wohnung) analog zur Wohnbauförderung auf die Zahl der (unversorgten) Familienmitglieder Bedacht nimmt.

Die Sozialhilfesysteme unterlagen im Untersuchungszeitraum einer intensiven Novelisierungsdynamik, die allerdings nirgendwo direkt familienpolitische Anliegen realisierte. Gleichwohl ist festzuhalten, dass Frauenhäuser als Sozialhilfeeinrichtungen zur zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt in Not geratenen Frauen und deren Kindern zu einem festen Bestandteil des Portfolios sozialer Dienste der Sozialhilfe gehören. Hierzu gehören auch (unterschiedlich benannte) Sozialhäuser/Notschlafstellen/Notwohnungen als Sozialhilfeeinrichtungen zur zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von in Not geratenen Frauen und Familien sowie von in Not geratenen Männern.

Von nicht unerheblicher Bedeutung ist der Umstand, dass in mehreren Bundesländern Ehegatten und Lebensgefährten im SH-Recht gleichgestellt wurden. Diese Regelungen laufen darauf hinaus: Lebt eine hilfeschuchende Person im gemeinsamen Haushalt mit anderen Personen (Lebensgefährten), so wird vermutet, dass sie von diesen den Lebensunterhalt erhält, soweit dies aufgrund ihres Einkommens und Vermögens erwartet werden kann. Damit wird der Lebensgefährte ebenso wie der Ehegatte zur Unterhaltsleistung herangezogen.

Ebenfalls hervorzuheben ist der Umstand, dass die Kostenersatzpflicht von Kindern für ihre Eltern, die im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich untergebracht sind, beinahe flächendeckend (nicht in Kärnten) aufgehoben wurde.

3.6 Wohnbauförderung

Auf Leistungen der Wohnbauförderung besteht kein Rechtsanspruch. Gemeinhin wird zwischen Eigentumsförderung und Mietbeihilfen unterschieden.

Die Eigenheimförderung erfolgt durch direkte Förderung, Gewährung von Darlehen sowie die Gewährung rückzahlbarer und nichtrückzahlbarer Annuitätenzuschüsse zu Hypothekar-Darlehen, welche zwecks Schaffung von Wohnraum von formal berechtigten Antragsteller/-innen (Kriterien: Staatsbürgerschaft, Alter, Familienkonstellation) aufgenommen wurden. Gefördert werden begünstigte Personen ober- bzw. unterhalb bestimmter Jahreseinkommensgrenzen, abgestuft nach der Anzahl der Personen in der Familie (Gewichtung der Personen). Jungfamilien (Sonderregelungen für Personen unterhalb einer bestimmten Altersgrenze betreffend die geförderte Wohnungsgröße, die Einkommensgrenzen etc.) werden in besonderer Weise gefördert. Ebenso werden Alleinstehende und Alleinerzieher/-innen unterhalb einer bestimmten Altersgrenze, die ein oder mehrere eigene oder adoptierte, haushaltszugehörige Kinder haben, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, speziell gefördert.

Wohnbeihilfen werden subsidiär bei unzumutbarer Belastung durch den Wohnungsaufwand in einer geförderten oder nicht geförderten Wohnung gewährt und dem Haushaltseinkommen entsprechend gestaffelt bis zu einer Maximalhöhe gewährt. Das Vorliegen eines dringenden Wohnbedürfnisses und keiner weiteren Wohnmöglichkeit muss nachgewiesen werden. Bei der Bemessung des Wohnbedarfes wird explizit auf das Vorhandensein unversorgter Kinder Bedacht genommen. Eine Verminderung des zumutbaren Wohnungsaufwandes kommt im Regelfallfall bei Familien ab drei Kindern zum Tragen, bei einem behinderten Kind im Familienverband und bei Minderung der Erwerbsfähigkeit eines Erwachsenen.

Summary

Die legislativen Grundlagen der familienpolitischen Maßnahmen der Bundesländer haben sich im Untersuchungszeitraum in den jeweiligen beleuchteten Subsystemen der sozialen Wohlfahrt und Wohnbauförderung ziemlich unterschiedlich entwickelt.

Familienförderung

Die Familienförderung, Teil der Privatwirtschaftsverwaltung der Bundesländer und rudimentär gesetzlich geregelt, erlebte im abgelaufenen Jahrzehnt auf der Programm-Ebene einen enormen Differenzierungsschub. Von der Leistungsform her haben sich in allen Bundesländern Transfer-, Sach- und Dienstleistungen durchgesetzt. Das Spektrum der Familienförderung ist sehr weit gespannt, reicht von gesundheitspolitischen Maßnahmen über schulbezogene Leistungen, Ergänzungsleistungen zur Sozialhilfe bis zu Begünstigungen durch Familienpässe oder die Förderung familialer Mobilität. Einheitliche gesetzliche Fundamente hierfür haben sich weithin noch nicht herausgebildet. Grundlage gewährter Leistungen sind vielmehr vielfach Programme ohne gesetzliche Grundlage. Mit der Familienförderung unmittelbar bzw. eng verbunden ist die Jugendförderung. Auch hier haben die Landesgesetzgeber im abgelaufenen Jahrzehnt eine rege Novellierungstätigkeit entfaltet.

Die Effektivität und Effizienz wohlfahrtsstaatlicher Familienförderungen, also der „Geltungszusammenhang“ der vorliegenden Förderungsbestimmungen, ist allerdings nur eingeschränkt messbar, weil sämtliche Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung „Kann-Leistungen“ darstellen, daher weder ein Rechtsanspruch besteht noch Rechtsschutz eingeräumt noch eine externe Kontrolle des Verwaltungshandelns möglich ist. Wie die bestehenden Richtlinien dieser Kann-Leistungen gehandhabt werden ist ungeklärt, zumal die Budgetansätze in den Voranschlägen auf keiner irgend gearteten Form transparenter Sozialplanung beruhen. Zudem ist mangels einer Klient/-innen-Statistik auf der Haushaltsebene das Zusammenlaufen unterschiedlicher Leistungen nicht sichtbar. Schließlich ist nicht geklärt, ob und wenn ja wie viele Klient/-innen gleichzeitig Leistungen der Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Jugendwohlfahrt sowie des Pflegegeldes erhalten, von sozial gestaffelten Tarifen begünstigt sind und zugleich Leistungen der Familienförderung erhalten.

Kindertagesbetreuungsrecht

Die Rechtsentwicklung im Bereich des Kindertagesbetreuungsrechts kann man als dynamisch bezeichnen. Nicht erst ausgelöst durch die *Barcelona*-Kriterien haben die Länder Leistungsstandards und Professionalitätskriterien (Aus- und Fortbildung) fortlaufend weiterentwickelt, Gruppengrößen reduziert, die Fachaufsicht intensiviert, insbesondere im Bereich der Tageseltern zu einem Professionalisierungsschub beigetragen. Die Mehrheit der Bundesländer hat im Untersuchungszeitraum teilweise völlig neu aufgesetzte Kindertagesbetreuungsgesetze erlassen. Zwischenzeitig hat sich eine relativ einheitliche Struktur herausgebildet, demnach sich die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Krippen, Kindergärten, Horte und Tageseltern aufgliedern. Dabei wird zwischen Regelkindergärten mit/ohne Integrationsgruppen sowie Sonderkindergärten differenziert. Gleiches gilt für Horte. Obgleich die Gruppengrößen der jeweiligen Einrichtungen im Bundesländervergleich geringfügig differieren, ist die verfolgte Gliederungslogik ähnlich.

Räumliche, fachliche, hygienische und bauliche Standards sind relativ homogen, ebenso die Bestimmungen zur behördlichen Fachaufsicht. Allerdings sind die Regelungsorte äußerst unterschiedlich. Manche Länder regeln die Materie in einem Gesetz, andere verteilen sie auf vier Rechtsquellen. Nicht unerhebliche Unterschiede ergeben sich zudem auch aus den jeweiligen Finanzierungsmodellen, nicht nur hinsichtlich der Förderregimes der Bundesländer, sondern auch hinsichtlich der Kostenbeiträge der Eltern. Schließlich sind auch die Zielsetzungen, etwa was die Anforderungen an die Mehrsprachigkeit oder die Ethikerziehung anbelangt, nach wie vor unterschiedlich formuliert.

Die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes hat dem Ausbau von Kindertagesbetreuungsplätzen weiter Vorschub geleistet. Bekanntlich lautet das *Barcelona*-Ziel der Europäischen Union, dass zum Jahr 2010 für 33 % der unter Dreijährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen sollen. Österreich liegt im Kindergartenjahr 2008/09 bei rund 16 %.

Gem. Art. 3 dieser Art. 15a B-VG-Vereinbarung sollen Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Klasse der Volksschule die Unterrichtssprache nach einheitlichen Standards (Sprachkompetenzmodelle) beherrschen. Die Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs soll in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch Kindergartenpädagog/-innen gemeinsam mit den Leiter/-innen der Volksschulen²⁰⁴ erfolgen. Der Bund verpflichtet sich u. a. zur Entwicklung entsprechender Sprachkompetenzmodelle und zur Entwicklung von Curricula für ein einheitliches Qualifizierungsmodell, beinhaltend die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagog/-innen und Leiter/-innen der Volksschulen. Die Länder wiederum verpflichten sich u. a. zur Sprachförderung in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie zur Zuweisung der Kindergartenpädagog/-innen zu den erwähnten Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an den Pädagogischen Hochschulen. Mit der „Vereinbarung über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Einrichtungen“ wurde festgelegt, dass ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010 der halbtägige Kindergartenbesuch im letzten Jahr vor Schuleintritt für die Eltern kostenlos ist. Der Bund beteiligt sich an den dadurch entstehenden Mehrkosten für Länder und Gemeinden mit 70 Mio. € pro Kindergartenjahr. Der halbtägige Kindergartenbesuch ist ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 für Kinder, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben, verpflichtend. In fast allen Bundesländern wurden darüber hinausgehend Gratisangebote für andere Altersgruppen bzw. für die Ganztagsbetreuung geschaffen.

Jugendwohlfahrt

Das Jugendwohlfahrtsrecht wurde als Bundesgrundsatzgesetz wurde mehrfach geändert/novelliert.²⁰⁵ Diese Novellen wurde im Weiteren sukzessive in den Ländern umgesetzt. Die wohl Wichtigste davon, die JWG-Novelle 1998, regelte Meldungen über den Verdacht der

²⁰⁴ Seit Ende 2008 wird die Sprachförderung evaluiert; die Länder berichten über die gesetzten Maßnahmen. Ende 2009/2010 sollte die Entscheidung getroffen werden, ob Durchsetzungsmaßnahmen getroffen werden müssen, wobei die Koppelung an die Familienbeihilfe geprüft werden soll.

²⁰⁵ BGBl. 53/1999, BGBl. 135/2000, BGBl. 112/2003 sowie BGBl. 41/2007.

Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen an den Jugendwohlfahrtsträger neu. Die Jugendwohlfahrtsträger wurden verpflichtet, diese Daten personenbezogen zu erfassen und unverzüglich zu überprüfen, zugleich aber auch, die Daten nach Erreichen der Volljährigkeit der Betroffenen wieder zu löschen. Die zweite wichtige Novelle im Untersuchungszeitraum aus dem Jahr 2007 erweiterte diese Mitteilungspflicht auf Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen. Eingefügt wurde 1998 ein Professionalitätsgebot in der Jugendwohlfahrt sowie die Verpflichtung der öffentlichen Träger zur Finanzierung/zum Angebot von Fortbildung und Supervision.

Neu wurde das Regulativ sozialer Dienste gefasst. Diese sollen dann angeboten werden, wenn es für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung. Zugleich wurde das Portfolio sozialer Dienste der Jugendwohlfahrt neu aufgelistet. Neu geregelt wurde die Tagesbetreuung durch Tageseltern, deren Bewilligungspflicht sowie die Ausübung der Fachaufsicht, um der zunehmend flexibilisierten Nachfrage nach derartigen Dienstleistungen gerecht zu werden. Weiters wurde das Spektrum der vollen Erziehung von Pflegefamilien und Heimunterbringungen um Wohngemeinschaften und nicht ortsfeste Formen der Pädagogik ergänzt. Im Lichte der Vollzugspraxis wurde die Möglichkeit geschaffen, Hilfen zur Erziehung nach Erreichung der Volljährigkeit mit Zustimmung des Jugendlichen längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortzusetzen, wenn dies zur Sicherung des Erfolges bisheriger Erziehungshilfen notwendig ist.

Die Bundesländer haben das Jugendwohlfahrtsrecht einerseits in teils äußerst unterschiedlicher Weise diesen Maßgaben entsprechend novelliert, andererseits im Bereich der Kompetenzen und der Funktionsweise der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie der Anerkennung von auswärtig erworbenen Ausbildungsabschlüssen Anpassungen vorgenommen.

Sozialbetreuung

Der Bund und die Länder haben eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe abgeschlossen.²⁰⁶ Durch diese Vereinbarung sollen die Schaffung eines modularen Ausbildungssystems, die Durchsetzung einheitlicher Qualitäts- und Ausbildungsstandards, die Etablierung einheitlicher Berufsanerkennung und Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen, eine weitgehende Harmonisierung der Berufsbilder und -bezeichnungen sowie die Beseitigung von Doppelgleisigkeiten im Bereich der Sozialbetreuungsberufe erreicht werden. Mit der Vereinbarung soll vor allem eine deutliche Qualitätsverbesserung für die betroffenen Klienten und Klientinnen einerseits und die betroffenen Berufsgruppen andererseits in den Bereichen Altenarbeit, Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung sowie Familienarbeit und in der Heimhilfe erzielt werden. Die Länder wurden in dieser Vereinbarung verpflichtet, die Berufe der Fach- und Diplom-Sozialbetreuung mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung bzw. der Diplom-Sozialbetreuung mit dem Schwerpunkt Familienarbeit in ihren Rechtsvorschriften gesetzlich zu verankern. Die Regelung des Berufs des Heimhelfers oder der Heimhelferin war fakultativ. In Österreich haben im Rahmen ihrer Kompetenzen bislang alle Bundesländer diese Vereinbarung bis auf Kärnten und Salzburg umgesetzt.

²⁰⁶ BGBl. 55/2005.

Sozialhilfe

Bekanntlich haben sich aufgrund der Verzichtes des Bundes auf Ausübung seiner Grundgesetzgebungskompetenz im Bereich der Armenhilfe gem. Art. 12 Abs. 1 B-VG höchst unterschiedliche Sozialhilfegesetze herausgebildet. Trotzdem sind die für Familien im Rahmen dieser SHGe relevanten Leistungen nach wie vor relativ homogen. Familien sind vielfach im Kontext der Sozialhilfe begünstigt, etwa durch einschlägige Berücksichtigung bei den Wohnkosten, bei der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, bei der Familienhilfe sowie jenen sozialen Diensten, die direkt oder indirekt Familien zugute kommen (etwa die Sozial- und Familienberatung, die Hauskrankenpflege oder die Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes). Darüber hinaus sind Familien auch durch die Leistungen der Hilfe zur Erwerbsbefähigung, welche im Rahmen der Pflichtleistungen die mit einer Schul- oder Lehr- ausbildung verbundenen Kosten fördert, begünstigt. Im Bereich der Kann-Leistungen ist neben den sozialen Diensten auch die Hilfe in besonderen Lebenslagen, gerade im Bereich der Hilfe zur Hausstandsgründung, zu erwähnen.

Die Sozialhilfesysteme unterlagen im Untersuchungszeitraum einer intensiven Novel-lierungsdynamik, die allerdings nirgendwo direkt familienpolitische Anliegen realisierte. Gleichwohl ist festzuhalten, dass etwa Frauenhäuser zwischenzeitig als Sozialhilfeeinrich- tungen zur zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt in Not geratenen Frauen und deren Kindern einen festen Bestandteil des Portfolios sozialer Dienste der Sozialhilfe darstellen. Hierzu gehören auch (unterschied- lich benannte) Sozialhäuser/Notschlafstellen/Notwohnungen als Sozialhilfeeinrichtungen zur zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von in Not geratenen Frauen, Familien so- wie von in Not geratenen Männern. Der Ausbau eines flächendeckenden Systems an Soziali- und Familienberatungsstellen im Kontext des Sozialhilferechts kann als abgeschlossen betrachtet werden.

Von nicht unerheblicher Bedeutung ist der Umstand, dass in mehreren Bundesländern Ehegatten und Lebensgefährten im SH-Recht gleichgestellt wurden. Diese Regelungen lau- fen darauf hinaus: Lebt eine hilfesusuchende Person im gemeinsamen Haushalt mit anderen Personen (Lebensgefährten), so wird vermutet, dass sie von diesen den Lebensunterhalt erhält, soweit dies aufgrund ihres Einkommens und Vermögens erwartet werden kann. Damit wird der Lebensgefährte ebenso wie der Ehegatte zur Unterhaltsleistung herange- zogen. Ebenfalls hervorzuheben ist der Umstand, dass die Kostenersatzpflicht von Kindern für ihre Eltern, die im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich untergebracht sind, in den meisten Bundesländern aufgehoben wurde.

Wohnbauförderung

Die Wohnbauförderung ist sowohl im Bereich der Annuitätenzuschüsse zur Wohnraum- schaffung im Eigentum als auch im Bereich der Wohnbeihilfen (vor allem im Bereich der nicht-geförderten Mietwohnungen) stark auf die Bedürfnisse von Familien zugeschnitten (wachsende Familien; Begünstigung von kinderreichen Familien; Berücksichtigung der Be- dürfnisse von Alleinerzieher/-innen; Begünstigungen bei der Bemessung von Wohnraum und Rückzahlung im Fall der Betreuung beeinträchtigter/behinderter Kinder etc.). Die Wohnbauförderung ist, abgesehen von den Wohnungsvergaberegimes der Gemeinden im Bereich des gemeindeeigenen Wohnraums sowie der Zuweisungsrechte der Gemeinden

bei den gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften, ein essenzieller Teil der Wohnraumsicherung von Familien, auch und gerade an der Schnittstelle zur Sozialhilfe (Sicherung der nötigen Unterkunft). Im Bereich der Wohnbauförderung blieb, abgesehen von marginalen Änderungen, das Arrangement der Förderung von Familien unverändert.

23

Gewalt in der Familie – Partnergewalt und Gewalt in sozialen Nahebeziehungen

Birgitt Haller, Heinrich Kraus

Inhalt

Einleitung	167
1. Männergewalt gegen Frauen	169
1.1 Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie	169
1.2 Die Praxis des Gewaltschutzgesetzes	171
1.3 Das Zweite Gewaltschutzgesetz	176
1.4 Weitere gesetzliche Maßnahmen	177
1.5 Gewalt von Männern gegen Frauen	178
1.5.1 Konflikteskalation, Psychodynamik und situative Gewalt	181
1.5.2 Tätertypologie.....	184
2 Geschlechter(a)symmetrische Gewalt	188
3 Gewalt gegen andere Familienangehörige	192
3.1 Gewalt von Kindern und Jugendlichen	192
3.2 Gewalt gegen ältere und alte Menschen	193
4 Maßnahmen gegen Gewalt	194
4.1 Anti-Gewalt-Trainings	194
4.2 MARACs – Multi Agency Risk Assessment Conferences	200
Summary	201
Literatur	203

Tabellen und Abbildungen

Tab. 1: Täter-Opfer-Beziehung 2007 und 2008	168
Tab. 2: Täter-Opfer-Beziehung 2001	168
Tab. 3: Wegweisungen/Betretungsverbote – Streitschlichtungen	172
Tab. 4: Wegweisungen/Betretungsverbote – Einstweilige Verfügungen (§ 382b EO)	175
Tab. 5: Tätertypen und ihre Charakteristika.....	185
Tab. 6: Ermittelte Tatverdächtige bei Mord(-versuchen)	190
Tab. 7: Häufigkeitsangaben von Männern und Frauen auf einigen Items des Quality of Life Index	198
Abb. 1: Übertragungsschema der Konflikteskalation	182

Gewalt in der Familie – Partnergewalt und Gewalt in sozialen Nahebeziehungen

Birgitt Haller, Heinrich Kraus

Einleitung

Während in den Anfängen der Forschung über familiäre Gewalt häufig ein enger Gewaltbegriff verwendet wurde, der ausschließlich auf physische Gewalt fokussiert und psychischen Druck ausblendet (vgl. Godenzi 1996: 34 ff.), ist es mittlerweile üblich, auf die Verletzung der körperlichen und der psychischen Integrität einer Person abzustellen. Damit können – durch einen Zugang, welcher der Realität stärker gerecht wird – alle Erscheinungsformen von physischen, psychischen und sexuellen Übergriffen erfasst werden. Strukturelle Gewalt im Sinne Galtungs, also die Behinderung von Menschen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten, wird im Regelfall nicht als eine Ausprägung von familiärer Gewalt berücksichtigt, da die Anwendung von struktureller Gewalt schwer zu operationalisieren ist.¹

Der Schwerpunkt dieses Beitrags liegt auf Gewalt von Männern gegen ihre Partnerin, darüber hinaus wird cursorisch auf andere Gewalthandlungen innerhalb der Familie eingegangen. Gewalt von Eltern gegen ihre Kinder wird in diesem Bericht an anderer Stelle behandelt (siehe Busmann u. a. in diesem Bericht). Obwohl der in den Familienberichten untersuchte Zeitraum immer Zehnjahresintervalle umfasst, geht dieser Beitrag etwas weiter zurück, nämlich bis 1997, dem Jahr des Inkrafttretens des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie.

Bei manchen Gewalthandlungen besteht ein bedeutend höheres Risiko, Opfer des Partners, eines ehemaligen Partners, eines anderen Familienmitglieds oder eines Freundes bzw. Bekannten zu werden, als Gewalt durch einen Unbekannten zu erleiden. 2007 etwa stammten rund siebenzig Prozent aller tatverdächtigen Mörder und Vergewaltiger aus diesem Personenkreis, der Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Unmündigen richtete sich noch häufiger gegen Personen, die in einer Nahebeziehung zum Opfer standen.²

¹ Allerdings ist die Ausübung von Gewalt durch Männer gegenüber ihrer Partnerin und ihren Kindern selbst strukturelle Gewalt: Sie ist in Herrschafts- und Gewaltverhältnisse eingebettet, welche die Verletzbarkeit von Frauen produzieren.

² Zum Zeitpunkt der Berichterstellung datierte der aktuellste Sicherheitsbericht aus 2007; zum ersten Mal war das Beziehungsverhältnis 2001 erhoben worden. Die Datenlage ist insofern unbefriedigend, als einerseits ausschließlich Statistiken zu den Tatverdächtigen vorliegen, nicht aber zu rechtskräftigen Verurteilungen, und andererseits die Polizei weder Daten nach Geschlecht aufschlüsselt noch die verwendeten Beziehungskategorien exakt definiert.

Tabelle 1: Täter-Opfer-Beziehung (2007 und 2008)

	gesamt (jeweils 100 %)	Fam. Beziehung in Haus- gemeinschaft	Fam. Beziehung ohne Haus- gemeinschaft	Bekannt- schafts- verhältnis	Zufalls- bekanntschaft	keine	unbekannt
2007							
§ 75 – Mord	107	25 (23,4 %)	13 (12,1 %)	37 (34,6 %)	5 (4,7 %)	25 (23,4 %)	2 (1,9 %)
§ 76 – Totschlag	1	-	-	1 (100,0 %)	-	-	-
§ 83 – Körper- verletzung	27 908	4 518 (16,2 %)	1 588 (5,7 %)	8 032 (28,8 %)	2.685 (9,6 %)	9 917 (35,5 %)	1 168 (4,2 %)
§ 84 – schwere Körperverletzung	2 638	186 (7,1 %)	83 (3,1 %)	574 (21,8 %)	269 (10,2 %)	1 384 (52,5 %)	142 (5,4 %)
§ 107 – gefähr- liche Drohung	10 526	2 036 (19,3 %)	1 235 (11,7 %)	3 940 (37,4 %)	756 (7,2 %)	2 302 (21,9 %)	257 (2,4 %)
§ 201 – Vergewaltigung	532	108 (20,3 %)	27 (5,1 %)	232 (43,6 %)	104 (19,5 %)	53 (10,0 %)	8 (1,5 %)
§ 202 – geschl. Nötigung	233	27 (11,6 %)	14 (6,0 %)	100 (42,9 %)	52 (22,3 %)	39 (16,7 %)	1 (0,4 %)
§ 207 – sexueller Missbrauch von Unmündigen	292	85 (29,1%)	41 (14,0%)	113 (38,7%)	24 (8,2%)	29 (9,9%)	--
2008							
§ 75 – Mord	105	27 (25,7 %)	16 (15,2 %)	33 (31,4 %)	10 (9,5 %)	19 (18,1 %)	-
§ 83 – Körper- verletzung	27 424	4 435 (16,2 %)	1 526 (5,6 %)	7 882 (28,7 %)	2 448 (8,9 %)	10 052 (36,7 %)	1 081 (3,9 %)
§ 84 – Schwere Körperverletzung	2 483	165 (6,6 %)	65 (2,6 %)	557 (22,4 %)	274 (11,0 %)	1 319 (53,1 %)	103 (4,1 %)
§ 107 – Gefährliche Drohung	10 608	1 930 (18,2 %)	1 237 (11,7 %)	3 930 (37,0 %)	744 (7,0 %)	2 476 (23,3 %)	291 (2,7 %)
§ 201 – Vergewaltigung	496	125 (25,2 %)	28 (5,6 %)	200 (40,3 %)	85 (17,1 %)	50 (10,1 %)	8 (1,6 %)
§ 202 – Geschl. Nötigung	217	18 (8,3 %)	8 (3,7 %)	96 (44,2 %)	46 (21,2 %)	46 (21,2 %)	3 (1,4 %)
§ 207 – sexueller Missbrauch von Unmündigen	241	54 (22,4 %)	47 (19,5 %)	78 (32,4 %)	21 (8,7 %)	38 (15,8 %)	3 (1,2 %)

Quelle: Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2007 bzw. 2008, BMI

Tabelle 2: Täter-Opfer-Beziehung (2001)

	gesamt (jeweils 100 %)	Fam. Beziehung in Haus- gemeinschaft	Fam. Beziehung ohne Haus- gemeinschaft	Bekannt- schafts- verhältnis	Zufalls- bekanntschaft	keine	unbekannt
2001							
§ 75 – Mord	165	51 (30,9 %)	22 (13,3 %)	51 (30,9 %)	21 (12,7 %)	20 (12,1 %)	-
§ 76 – Totschlag	3	-	-	2 (66,7 %)	1 (33,3 %)	-	-
§ 83 – Körper- verletzung	27 722	5 122 (18,5 %)	1 643 (5,9 %)	7 196 (26,0 %)	2 599 (9,4 %)	10 152 (36,6 %)	1 010 (3,6 %)
§ 84 – schwere Körper- verletzung	2 836	255 (9,0 %)	100 (3,5 %)	595 (21,0 %)	272 (9,6 %)	1.498 (52,8 %)	116 (4,1 %)
§ 107 – gefährliche Drohung	7 329	1 729 (23,6 %)	917 (12,5 %)	2 514 (34,3 %)	485 (6,6 %)	1.545 (21,1 %)	139 (1,9 %)
§ 201 – Verge- wältigung	492	97 (19,7 %)	29 (5,9 %)	169 (34,3 %)	116 (23,6 %)	72 (14,6 %)	9 (1,8 %)
§ 202 – geschl. Nötigung	412	54 (13,1 %)	19 (4,6 %)	158 (38,4 %)	79 (19,2 %)	90 (21,9 %)	12 (2,9 %)
§ 207 – sexueller Missbrauch von Unmündigen	397	73 (18,4 %)	57 (14,4 %)	154 (38,8 %)	53 (13,4 %)	58 (14,6 %)	2 (0,5 %)

Quelle: Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2001, BMI

1 Männergewalt gegen Frauen

Männergewalt gegen Frauen ist ein Phänomen, das rund um den Globus zu beobachten ist. Im empirisch am besten untersuchten nordamerikanischen Raum gibt beinahe jede vierte Frau an, zumindest einmal in ihrem Leben von ihrem jeweiligen Partner vergewaltigt oder körperlich misshandelt worden zu sein (Tjaden/Thoennes 2000). Geschätzte 8,7 Millionen Frauen werden in Nordamerika jedes Jahr von ihren Partnern misshandelt (Roberts/Roberts 2005). 1,5 bis 2 Millionen Frauen werden dabei so schwer verletzt, dass sie auf eine medizinische Erstversorgung angewiesen sind, für geschätzte 2 000 Frauen kommt aber jede Hilfe zu spät: Sie werden von ihren Partnern ermordet. Diese Morde ereignen sich in der Mehrzahl der Fälle nach dem Versuch der Frauen, sich von ihren Misshandlern zu trennen oder scheiden zu lassen (Roberts 1998). Deutsche Untersuchungen weisen etwa dieselben Werte aus: Mindestens jede vierte Frau zwischen 16 und 85 Jahren, die in einer Partnerschaft gelebt hat, hat körperliche oder – zum Teil zusätzlich – sexuelle Gewalt durch einen Beziehungspartner ein- oder mehrmals erfahren (Müller/Schröttle 2004: 28). Diese Gewaltprävalenz liegt im europäischen Vergleich im mittleren bis oberen Feld (ebd.: 34).³

In Österreich erfolgten bereits zu Beginn der 1990er-Jahre verschiedene Initiativen zum Schutz vor familiärer Gewalt, etwa die Gründung einer Plattform zur Unterstützung der Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen im Gewaltbereich oder die Anti-Gewalt-Kampagne der Frauenministerin. Die wichtigste Reform war schließlich die Verabschiedung des „Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie“, das am 1. Mai 1997 in Kraft getreten ist. Damit war Österreich zwar nicht unter den ersten Staaten, die spezifische Gesetze zur Bekämpfung von Gewalt in privaten Beziehungen erließen, aber es hat mit dem Gewaltschutzgesetz „(...) in Europa die weitestgehende Konsequenz aus der Tatsache des hohen Ausmaßes von Männergewalt innerhalb der Familie gezogen (...) [und] ist (...) Vorbild für andere europäische Länder in Hinblick auf den Schutz von Frauen und die staatliche Verurteilung von Tätern geworden“ (Heiliger, zit. nach Dearing 2000: 19).

Der Grundgedanke des Gewaltschutzgesetzes liegt darin, dass nicht mehr das Opfer vor dem Gewalttäter oder vor drohender Gewalt – zum Beispiel in ein Frauenhaus – fliehen muss, sondern dass der Gewalttäter aus der Wohnung verwiesen wird. Die Reform ist Ausdruck eines *Paradigmenwechsels* in der Sichtweise von familiärer Gewalt: Gewalt in der Privatheit wird öffentlich gemacht, nicht mehr privilegiert behandelt, und der Staat bekennt sich zum Anspruch auf Sicherheit auch im Privaten.

1.1 Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie⁴

Die Regelungen, die zusammenfassend als Gewaltschutzgesetz bezeichnet werden, sind in drei verschiedenen Gesetzen verankert: dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), der Exekutionsordnung (EO) und dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB). Im Zentrum

³ Unter Gewaltprävalenz versteht man den Prozentsatz derjenigen Personen, die in einem bestimmten Zeitraum Opfer von Gewalt geworden sind. Wegen unterschiedlicher methodischer Zugänge sind die einzelnen nationalen Erhebungsergebnisse kaum miteinander vergleichbar. In Österreich wurden bislang keine Gewaltprävalenzen erhoben.

⁴ Siehe dazu auch den Beitrag von Mottl in diesem Bericht.

der Reform steht die Schaffung neuer polizeilicher Befugnisse, nämlich der Möglichkeit bzw. der *Verpflichtung* zur Verhängung einer *Wegweisung* und eines *Betretungsverbotes* gegenüber Gewalttätern, die im § 38a SPG normiert wurden.⁵ Die Exekutivorgane erstellen vor Ort im Zuge ihres Einschreitens eine Gefahrenprognose und müssen bei Vorliegen einer Gefährdungssituation diese Maßnahmen anwenden. Üblicherweise wird die Exekutive in eine Wohnung gerufen, in der sich sowohl der Gewalttäter als auch die gefährdete Person aufhalten, sodass zuerst der Gefährder aus der Wohnung weggewiesen und daran anschließend ein Betretungsverbot erlassen wird. Es gibt aber auch Fälle, in denen etwa der Aggressor die Wohnung bereits vor dem Einschreiten der Exekutive verlassen hat, weswegen eine Wegweisung nicht erforderlich ist und ausschließlich ein Betretungsverbot ergeht. Die Polizei kann die Wegweisung mit unmittelbarem Zwang durchsetzen und muss dem Gefährder (falls erforderlich mit Zwang) die Wohnungsschlüssel abnehmen. Schließlich sind die Exekutivorgane verpflichtet, die gewaltbetroffene Person über geeignete Opferschutzeinrichtungen zu informieren. Seit einer am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Gesetzesnovellierung muss ein Betretungsverbot außerdem während der ersten drei Tage mindestens einmal von der Exekutive überprüft werden: Hält sich der Gefährder in der Wohnung auf, wird über ihn eine Geldstrafe verhängt.

Die *Dauer des Betretungsverbots* wurde seit 1997 mehrfach erstreckt. Sie war zunächst mit sieben Tagen festgelegt, die sich auf 14 Tage verlängerten, wenn die gefährdete Person beim Familiengericht einen Antrag auf eine Einstweilige Verfügung stellte, um dem Gefährder das Betreten der Wohnung weiterhin zu untersagen. Diese Fristen erwiesen sich als zu kurz, daher wurden ab 1. Januar 2000 nach einer Gesetzesnovellierung Betretungsverbote für zehn Tage erlassen, mit einer Verlängerungsmöglichkeit auf zwanzig Tage. Durch das Zweite Gewaltschutzgesetz erfolgte eine weitere Verlängerung auf zwei Wochen, die durch die Beantragung einer Einstweiligen Verfügung auf vier Wochen ausgedehnt werden.⁶

Im Rahmen der Exekutionsordnung (§ 382b EO) wurde die bereits vorher bestehende Möglichkeit, einem gewalttätigen Ehepartner das Verlassen der ehelichen Wohnung aufzutragen, ausgebaut – vor allem dadurch, dass eine Einstweilige Verfügung nicht mehr das Bestehen einer Ehe voraussetzte. Das Gewaltschutzgesetz schuf die Möglichkeit, dass das Familiengericht auf Antrag der gefährdeten Person einem Gewalttäter den Aufenthalt in deren Wohnung (also auch in der gemeinsamen Wohnung) und in der unmittelbaren Wohnumgebung ebenso wie jede Kontaktaufnahme untersagen konnte. Voraussetzung dafür war, dass der Gefährder einem nahen Angehörigen durch einen körperlichen Angriff, die Drohung damit oder durch psychisch erheblich belastendes Verhalten das Zusammenleben oder Zusammentreffen unzumutbar machte. Eine solche „Gewaltschutz-EV“ konnte für maximal drei Monate erlassen werden, es bestanden aber Verlängerungsmöglichkeiten bzw. Sonderfälle, in denen sie für einen längeren Zeitraum galt. Auch hier erfolgten Änderungen durch das Zweite Gewaltschutzgesetz, etwa Differenzierungen nach Zusammenleben bzw. Zusammentreffen, ein Abgehen von der Erfordernis der Angehörigeneigenschaft sowie Fristverlängerungen.⁷

Schließlich kann nach einer Novellierung des ABGB auch der Jugendwohlfahrtsträger als

⁵ In der Folge wird bewusst für die Gewalt ausübende Person die männliche und für die Gewalt erlebende Person die weibliche Form verwendet, weil damit die realen Gewaltverhältnisse widerspiegelt werden.

⁶ Zum Zweiten Gewaltschutzgesetz siehe weiter unten.

⁷ Siehe FN 6.

Sachwalter für *Minderjährige* einen Antrag auf eine Einstweilige Verfügung stellen (§ 215 Abs. 1 ABGB). Voraussetzung ist einerseits, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, sei es durch direkte oder indirekte Gewaltbetroffenheit, und dass andererseits die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes nicht selbst einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Die *staatliche Unterstützung* bei der Wiederherstellung von Sicherheit lässt sich in *zwei Phasen* gliedern: Die Verhängung von *Wegweisung und Betretungsverbot* liegt (zumindest vom Anspruch her) ausschließlich im Entscheidungsbereich der Polizei, erst danach kommt der Gewaltbetroffenen die Entscheidung zu, ob sie eine *Einstweilige Verfügung* und damit weiterreichenden Schutz beantragen will. Der Hintergrund dieser Zweiteilung liegt darin, dass die Trennung aus einer Gewaltbeziehung für das Gewaltopfer sehr schwierig, oft auch gefährlich und daher aus eigener Kraft nur schwer zu bewältigen ist. Es bedarf der Unterstützung, des *empowerments* der Frau, der Stärkung ihres Selbstvertrauens, damit sie diesen Schritt wagen kann.

Daher liegt ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Reform in der im SPG vorgesehenen Etablierung von Opferschutzeinrichtungen, sogenannten *Interventionsstellen*⁸: privaten Einrichtungen, die von der öffentlichen Hand beauftragt und finanziert werden. Ihre Aufgabenschwerpunkte liegen zum einen in der Einzelfallarbeit, welche auf die Erhöhung der Sicherheit von gewaltbetroffenen Menschen zielt, zum anderen in der Vernetzung und der Kooperation mit allen Behörden und im Gewaltschutz tätigen privaten Einrichtungen. Die Interventionsstellen sind von der Exekutive unverzüglich über Wegweisungen und Betretungsverbote zu informieren. Sie nehmen telefonischen Kontakt mit den Gewaltbetroffenen auf und laden diese zu einem Gespräch ein, bei dem es insbesondere um die Einschätzung der Gefährlichkeit des Täters, die Erstellung eines Krisenplans und die Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts mit dem Gewaltopfer geht. Darüber hinaus bieten die Interventionsstellen rechtliche Beratung, psychosoziale Betreuung und die Begleitung zu Gerichtsverfahren an. Sie stehen grundsätzlich weiblichen und männlichen Gewaltopfern offen, die überwiegende Mehrheit der Klientel sind aber Frauen.⁹ Bis 1. Oktober 1999 wurde in allen Landeshauptstädten eine Interventionsstelle geschaffen, in Niederösterreich und in Oberösterreich, den beiden flächenmäßig größten Bundesländern, die – nach Wien – die höchsten Bevölkerungszahlen aufweisen, erfolgte überdies die Einrichtung von Außenstellen. In Wien besteht außerdem eine Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels.

1.2 Die Praxis des Gewaltschutzgesetzes

Die mit dem Gewaltschutzgesetz etablierte Kooperation von Polizei und Interventionsstellen hat sich sehr bewährt: Durch die Polizeiintervention wird die Gewaltspirale zunächst unterbrochen, und die Betreuung von Seiten der Interventionsstellen bietet gewaltbetroffenen Frauen durch *empowerment* die Chance eines Ausstiegs aus der Gewaltbeziehung.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Effektivität des Gewaltschutzgesetzes liegt in dessen *Akzeptanz durch die Exekutive*. Vor Inkrafttreten des Gesetzes konnte die Polizei bei familiärer Gewalt grundsätzlich nur im Fall einer gerichtlich strafbaren Handlung einschrei-

⁸ Der Großteil der Interventionsstellen hat sich mittlerweile in „Gewaltschutzzentrum“ umbenannt, in diesem Beitrag wird aber weiterhin der Begriff Interventionsstelle verwendet.

⁹ 2008 waren österreichweit ca. neun Prozent aller Klient/-innen Männer.

ten, das Setzen einer präventiven Schutzmaßnahme im Vorfeld einer Straftat war aber nicht möglich. Häufig versuchten die Beamt/-innen die Situation in einem Gespräch, der sogenannten Streitschlichtung, zu deeskalieren.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes ist die Zahl der Wegweisungen und Betretungsverbote fast jedes Jahr angestiegen (siehe Tabelle 3). Die Wachstumsraten entwickelten sich zunächst langsam, dann aber mit einer stärkeren Dynamik: 2003 wurden erstmals mehr als 4 000 und 2005 deutlich mehr als 5 000 solcher Maßnahmen verhängt. Vom Inkrafttreten des Gesetzes bis Jahresende 2008 sprach die Polizei im gesamten Bundesgebiet insgesamt mehr als 52 000 Wegweisungen und Betretungsverbote aus.¹⁰ Parallel zur häufigeren Anwendung des Gewaltschutzgesetzes gingen Streitschlichtungen zurück: Bis 2001 erfolgten jährlich mehr als doppelt so viele Streitschlichtungen wie Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, seither nehmen die Streitschlichtungen ab, und 2006 überwog erstmals die Zahl der Wegweisungen/Betretungsverbote.

Tabelle 3: Wegweisungen/Betretungsverbote – Streitschlichtungen

	Wegweisungen/ Betretungsverbote	Streitschlichtungen
1.5. bis 31.12.1997	1 365	(keine Daten)
1998	2 673	(keine Daten)
1999	3 076	(keine Daten)
2000	3 354	7 638
2001	3 283	7 517
2002	3 944	7 391
2003	4 180	6 558
2004	4 764	6 195
2005	5 618	6 171
2006	7 235	6 467
2007	6 347	4 967
2008	6 566	5 118

Quelle: Interne Statistiken des Bundesministeriums für Inneres

Allerdings besteht ein starkes *Stadt-Land-Gefälle* hinsichtlich der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes. So erfolgten im Jahr 2008 rund 60 Prozent (3 960) der Wegweisungen/Betretungsverbote durch die städtische Polizei, die jedoch nur für ein Drittel der österreichischen Wohnbevölkerung zuständig ist. Bereits seit dem Inkrafttreten der Regelungen

¹⁰ Die Polizeistatistiken erfassen ausschließlich die Zahl der Einschreitungen nach dem Gewaltschutzgesetz, weisen aber keine Einzelheiten aus wie etwa das Geschlecht der Gefährder und der gefährdeten Personen, deren Alter oder das Beziehungsverhältnis. Um die unterschiedliche Gewaltbetroffenheit der Geschlechter zu verdeutlichen, siehe FN 9. Zu Frauen als Täterinnen siehe Kapitel 2.

werden in den Städten überproportional häufig Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz gesetzt. (Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass dieser Befund nicht durchgängig zutrifft: In manchen ländlichen Bezirken erfolgen Wegweisungen und Betretungsverbote überdurchschnittlich häufig, in einigen Städten dagegen auffallend selten.) Auf dem Land weicht die Exekutive dagegen nach wie vor vielfach auf Streitschlichtungen aus. Bezogen auf sämtliche Einschreitungen bei häuslicher Gewalt erfolgten 2008 bei den Stadtpolizeikommanden zu 61 Prozent Wegweisungen/Betretungsverbote und zu 39 Prozent Streitschlichtungen, bei den Landespolizeikommanden (der früheren Gendarmerie) hielten sich die beiden Maßnahmen dagegen in etwa die Waage (49,5 : 50,5 Prozent) – diese Relationen belegen die ungleiche Gesetzesanwendung.¹¹

Gewaltopfern ist nicht immer an Wegweisung und Betretungsverbot gelegen, manche würden eine Streitschlichtung vorziehen, weil sie etwa in der Beziehung verbleiben möchten und Sorge haben, den Partner mit massiven Polizeiinterventionen gegen sich aufzubringen (Haller 2005: 315).¹² Häufig fühlen sich Frauen aber durch Wegweisung und Betretungsverbot, also durch die eindeutige Positionierung der Polizei, in der Beziehung gestärkt und dem Partner gegenüber sicherer, wogegen nach Streitschlichtungen eine Verfestigung des gewalttätigen Verhaltens konstatiert wird (ebd.: 306 f.). Mehrfach änderte sich die Bewertung von Wegweisung und Betretungsverbot erst im Zeitverlauf: Wurden diese Maßnahmen zunächst abgelehnt, in der Folge aber die Trennung vom Partner vollzogen und diese emotional bewältigt, konnten die Gewaltopfer schließlich realisieren, wie hilfreich die Polizeiintervention gewesen war (ebd.: 377 f.).

Was *Migrantinnen* betrifft, so ist augenfällig, dass sie den Großteil der Bewohnerinnen der Frauenhäuser stellen – im letzten Jahrzehnt sogar mit steigender Tendenz: Während in der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre auf sechs Österreicherinnen vier Ausländerinnen kamen, waren 2006 fast gleich viele Österreicherinnen und Ausländerinnen unter den Bewohnerinnen der Frauenhäuser.¹³ Das Gewaltschutzgesetz greift hier nach wie vor offensichtlich nicht, und zwar primär deshalb, weil für zugewanderte Frauen häufig absichernde Maßnahmen wie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht fehlen. Obwohl in den vergangenen Jahren mehrfach mit gesetzlichen Regelungen versucht wurde, den Aufenthalt von gewaltbetroffenen Migrantinnen in Österreich besser abzusichern, waren sie zu restriktiv gefasst und daher wenig effektiv (wie die Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung BHZÜV). Ihre rechtliche Absicherung – wie zuletzt in § 69a Abs.1 Z. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) normiert¹⁴ – und die Möglichkeit einer ökonomisch unabhängigen Existenz sind zentrale Voraussetzungen dafür, dass Migrantinnen eine Chance erhalten, sich vom gewalttätigen Partner zu trennen.

Die Möglichkeit, als Sachwalter eine Gewaltschutz-EV zu beantragen, wird von der *Jugendwohlfahrt* wenig genutzt: Die internen Statistiken des Justizministeriums weisen für den

¹¹ Vergleichen mit dem Vorjahr bestehen (wenn auch nur schwache) gegenläufige Tendenzen: 2007 kamen bei den Stadtpolizeikommanden auf 65 Prozent Wegweisungen/Betretungsverbote noch 35 Prozent Streitschlichtungen, bei den Landespolizeikommanden dagegen waren es zu 45 Prozent Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz und zu 55 Prozent Streitschlichtungen.

¹² Solche Reaktionen stehen teilweise in Zusammenhang damit, dass auch Frauen Gewalt bagatellisieren und manche (massiven) Übergriffe nicht als Gewalt qualifizieren (Klub 2006).

¹³ Die Daten stammen aus Statistiken der AÖF.

¹⁴ Der am 1. April 2009 in Kraft getretene § 69a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, der eine Aufenthaltsbewilligung für Opfer familiärer Gewalt vorsieht, wurde bislang noch nicht evaluiert.

Zeitraum 1997 bis 2004 insgesamt nur 124 solcher Anträge aus, davon allerdings fast die Hälfte, nämlich 58, im Jahr 2004.¹⁵ Diese geringe Zahl von Anträgen ist ein permanenter Kritikpunkt der Interventionsstellen: Die Jugendwohlfahrt nehme Einstweilige Verfügungen nicht als adäquates Schutzinstrument wahr. Diese Interpretation wird von der Jugendwohlfahrt mit dem Argument zurückgewiesen, dass sich die Notwendigkeit einer EV-Beantragung gegen den Willen der Mutter nur selten ergebe, weil Frauen vor allem in Fällen von massiverer Gewalt selbst den Antrag stellen würden. Darüber hinaus stehe für die Jugendwohlfahrt der Schutz des Kindes im Vordergrund, und dieser sei nicht gewährleistet, falls eine Einstweilige Verfügung gegen den Willen der Mutter beantragt werden müsse. Der Forderung der Interventionsstellen, EV-Anträge in Absprache mit der Mutter zu stellen, um diese zu entlasten, wird in einigen Behörden entsprochen (vgl. Haller 2005b).¹⁶

Bereits vor Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes bestand zwar die Möglichkeit, nach einer erheblichen körperlichen Bedrohung einem *Ehegatten* mit einer *Einstweiligen Verfügung* den Auftrag zum Verlassen der Wohnung zu erteilen, die Vollstreckung erfolgte aber in einem schwerfälligen Exekutionsverfahren. Demgegenüber ermöglicht das neue Vollstreckungsverfahren zum einen eine rasche Durchsetzung, zum anderen wurde der geschützte Personenkreis auf alle Personen erweitert, die in einer familiären oder familienähnliche Beziehung leben oder gelebt haben.¹⁷

Nicht nur Anträge auf Einstweilige Verfügungen haben seit 1997 jährlich zugenommen, sondern tendenziell ist auch der Anteil der stattgebenden Entscheidungen leicht angestiegen und hat sich bei rund 91 Prozent eingependelt. Allerdings wurden Einstweilige Verfügungen von den *Familiengerichten* österreichweit schon ab Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes sehr großzügig erlassen.

¹⁵ Daten zur Beziehung zwischen Antragsteller und Antragsgegner und damit auch zur Antragstellung durch die Jugendwohlfahrt werden von der Justizverwaltung seit 2005 nicht mehr ausgewertet.

¹⁶ Gesprächspartner/-innen aus der Jugendwohlfahrt zufolge komme einem solchen Vorgehen in der Praxis allerdings nur wenig Relevanz zu, weil Frauen im Kontakt mit dem Jugendamt Gewalt eher verharmlosten und ihre Angst vor dem Partner kaum eingestehen würden.

¹⁷ Mit der Novellierung im Jahre 2003 fiel die Voraussetzung, dass Antragsteller und Antragsgegner innerhalb der letzten drei Monate vor der Antragstellung in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben mussten – eine Regelung, die von Interventionsstellen ebenso wie von Familienrichter/-innen immer wieder als realitätsfremd kritisiert worden war, weil Konflikte und die damit verbundene Gewalt nicht binnen einer vorgegebenen Frist enden.

Tabelle 4: Wegweisungen/Betretungsverbote – Einstweilige Verfügungen (§ 382b EO)

	Wegweisungen/ Betretungsverbote	Einstweilige Verfügungen insgesamt	Anteil stattgebender EVs
1.5. bis 31.12.1997	1 365	342	304 (88,9 %)
1998	2 673	646	572 (88,6 %)
1999	3 076	781	699 (89,5 %)
2000	3 354	957	872 (91,1 %)
2001	3 283	992	894 (90,1 %)
2002	3 944	1 132	1 027 (90,7 %)
2003	4 180	1 135	1 025 (90,3 %)
2004	4 764	1 467	1 332 (90,8 %)
2005	5 618	1 682	1 512 (89,9 %)
2006	7 235	1 989	1 817 (91,4 %)
2007	6 347	2 000	1 824 (91,2 %)
2008	6 566	2 124	1 925 (90,6 %)

Quelle: Interne Statistiken des Bundesministeriums für Inneres bzw. für Justiz

Obwohl die Verhängung eines Betretungsverbotes nicht Voraussetzung dafür ist, geht Justizexperten/-innen zufolge aber den meisten Gewaltschutz-EVs ein Betretungsverbot voraus.¹⁸ Sofern diese Beobachtung zutrifft, führt mittlerweile etwa jedes dritte Betretungsverbot zur Beantragung einer Einstweiligen Verfügung, in den Jahren davor war es dagegen nur jedes vierte.

Während sich der Gewaltschutz im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit weitgehend als effektiv erweist, bestehen diesbezüglich bei der *Strafjustiz* immer noch Defizite. So legen Strafrechtler/-innen teils nach wie vor unterschiedliche Maßstäbe an öffentliche und private Gewaltausübung an und wollen sich in „private“ Gewaltverhältnisse nicht einmischen, manche Richter/-innen und Staatsanwälte/-innen verweigern sich der Sichtweise, dass der Strafrecht bei familiärer Gewalt eine wichtige Aufgabe hinsichtlich der Normverdeutlichung zukommt.¹⁹ Diese Haltung ist deshalb problematisch, weil die Durchsetzung eines umfassenden Gewaltschutzes dieselben klaren Botschaften von allen staatlichen Akteuren erfordert.

Allerdings erfolgten in den letzten Jahren im Strafrecht einige für den Opferschutz wichtige gesetzliche Neuerungen wie die Neugestaltung der gefährlichen Drohung als *Offizialdelikt*²⁰

¹⁸ Es liegen keine Statistiken zur Relation Betretungsverbote – Einstweilige Verfügungen vor.

¹⁹ Vgl. Haller 2005. Aktuellere Untersuchungen zu diesem Thema liegen nicht vor.

²⁰ Bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmung am 1. Juli 2006 handelte es sich bei der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB) unter nahen Angehörigen um ein Ermächtigungsdelikt, d. h. die Strafverfolgung setzte die Einwilligung der verletzten Person voraus. Gefährliche Drohungen sind meist in eine Gewaltbeziehung eingebettet,

oder Verbesserungen der Rechtsstellung des Opfers im Rahmen des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Strafprozessreformgesetzes.

Wenn Opfer von Partnergewalt sich dazu entschließen, Strafanzeige zu erstatten und als Zeugin auszusagen, müssen sie eine hohe Hemmschwelle von Angst, Scham, emotionaler Verstricktheit in die Gewaltbeziehung, ökonomischer Abhängigkeit u. Ä. überwinden (vgl. etwa Godenzi 1996: 256 ff.). Umso wichtiger ist es, Frauen, die diesen Schritt setzen, ernst zu nehmen und ihre Erfahrungen nicht zu bagatellisieren, weil sie sonst im Strafverfahren der Gefahr einer Reviktimisierung ausgesetzt sind. Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, auf die unter bestimmten Voraussetzungen seit 1. Januar 2006 ein Rechtsanspruch besteht,²¹ stellt ein wirksames Unterstützungsangebot für Opferzeuginnen dar, das ihnen die Angst vor dem Verfahren nehmen kann (Haller/Hofinger 2008).

1.3 Das Zweite Gewaltschutzgesetz

Nachdem im September 2008 der Entwurf zum Zweiten Gewaltschutzgesetz in den Ministerrat eingebracht worden war, wurde das Gesetz im März 2009 vom Nationalrat beschlossen und trat am 1. Juni 2009 in Kraft. Das Zweite Gewaltschutzgesetz umfasst Neuregelungen in unterschiedlichen Bereichen und zielt sowohl auf eine Verbesserung des Gewaltschutzes als auch auf eine umfassendere Unterstützung von Gewaltopfern. Eine wesentliche Neuerung besteht in der Einführung eines Straftatbestandes, der Gewaltakte, die über längere Zeit hinweg gegen eine Person gesetzt werden, als „*fortgesetzte Gewaltausübung*“ erfasst und mit erhöhten Strafen bedroht.²² Mit diesem neuen Straftatbestand reagiert der Gesetzgeber darauf, dass Gewalt in Beziehungen häufig nicht als singulärer Übergriff erfolgt, sondern über längere Zeiträume hinweg andauert – die strafrechtliche Berücksichtigung dieses Faktums soll zu einem verbesserten Opferschutz führen.

Eine weitere Neuerung betrifft die Verlängerung der *Dauer eines Betretungsverbot*es auf zwei Wochen bzw. im Fall der Einbringung einer *Einstweiligen Verfügung* auf vier Wochen. In Zusammenhang mit Einstweiligen Verfügungen erfolgten noch andere Adaptierungen: Nunmehr wird zwischen einem Schutz vor Gewalt in Wohnungen, einem allgemeinen Schutz vor Gewalt und einem Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre differenziert.²³ Bei Einstweiligen Verfügungen, die den Wohnbereich betreffen, wurde die Schutzdauer auf sechs Monate verlängert; ein Zusammentreffen und eine Kontaktaufnahme außerhalb des Wohnbereichs kann mit einer längstens für ein Jahr geltenden Einstweiligen Verfügung untersagt werden. Weiters ist der geschützte Personenkreis nicht mehr auf nahe Angehörige eingeschränkt.²⁴

Die übrigen Bestimmungen des Zweiten Gewaltschutzgesetzes stellen mehrheitlich auf *Sexualstraftaten* ab, etwa durch die Anhebung von Strafsätzen, die Verlängerung der Probe-

was es für Gewaltopfer gefährlich machte, sich für die Durchführung eines Strafverfahrens zu entschließen. Durch die Neuregelung wurde ein Signal gesetzt, dass Gewalt in der Familie derselbe Stellenwert zukommt wie Gewalt unter Fremden.

²¹ Siehe dazu Genaueres im Beitrag von Mottl in diesem Bericht.

²² § 107b StGB. In Schweden wurde bereits 1998 ein entsprechender Straftatbestand („Gross violation of a woman’s integrity“) eingeführt.

²³ § 382b, e, g EO.

²⁴ Nach der früheren Gesetzeslage konnte eine Einstweilige Verfügung nur dann verhängt werden, wenn die gefährdete Person und der Gefährder miteinander in einer familienähnlichen Gemeinschaft gelebt hatten.

zeit bei bedingten Entlassungen sowie der Tilgungsfrist, die Einführung einer gerichtlichen Aufsicht bei Sexualstraftätern und die Möglichkeit der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes gegen diese.

Die in der Regierungsvorlage noch vorgesehene Ausdehnung von sowohl der psychosozialen als auch der juristischen *Prozessbegleitung* auf Zivilverfahren, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen, wurde aus Kostengründen auf psychosoziale Prozessbegleitung eingeschränkt. Ein Rechtsanspruch auf umfassende Prozessbegleitung besteht im Strafverfahren bereits seit 2006²⁵, mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz sollte darauf reagiert werden, dass einerseits Zivilverfahren, die sich in Folge eines Strafverfahrens ergeben, ebenfalls mit emotionalen Belastungen verbunden sein können, und andererseits viele Zivilverfahren ohnehin der Durchsetzung der Schadenersatzansprüche von Gewaltopfern dienen, über die im Strafverfahren nicht entschieden wurde. Statt der juristischen Prozessbegleitung soll nun in Zivilverfahren die Verfahrenshilfe genutzt werden, die aber einkommensabhängig ist und daher nicht allen Gewaltopfern von vornherein zur Verfügung steht.

Schließlich wird mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz der *Opferschutz im Zivilverfahren* ausgebaut: durch die Möglichkeit der schonenden Einvernahme des Opfers an einem abgesonderten Ort sowie des Verzichts auf die Vernehmung minderjähriger Parteien oder Zeugen/-innen und die mögliche Geheimhaltung der Wohnanschrift des Opfers; die finanzielle Opferhilfe wird durch eine Ergänzung der Leistungen nach dem Verbrechensoffergesetz verbessert.

1.4 Weitere gesetzliche Maßnahmen

Neben den beiden Gewaltschutzgesetzen erfolgten in den vergangenen Jahren weitere legislative Maßnahmen gegen familiäre Gewalt bzw. Gewalt gegen Frauen, konkret u. a. zur Vergewaltigung und zur „Beharrlichen Verfolgung“.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004, das am 1. Mai 2004 in Kraft trat, wurde vor allem das Sexualstrafrecht novelliert.²⁶ Darüber hinaus erfolgten eine strafrechtliche Neudefinition von Menschenhandel (§ 104a StGB) und die rechtliche Gleichstellung der Vergewaltigung innerhalb und außerhalb der Ehe (§ 203 StGB). Bereits seit 1989 waren Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft mit Strafe bedroht, aber eine Strafverfolgung des Täters setzte den Antrag des Opfers voraus. Eine weitere rechtliche Privilegierung bestand in der Möglichkeit einer Strafmilderung, falls das Opfer weiterhin mit dem Täter leben wollte. Erst mit der Gesetzesnovelle 2004 wurden beide Delikte tatsächlich gleichgestellt.

Das am 1. Juli 2006 in Kraft getretene Strafrechtsänderungsgesetz 2006 führte den (in anderen Ländern als Stalking bezeichneten) Tatbestand der „Beharrlichen Verfolgung“ in die österreichische Rechtsordnung ein.²⁷ Stalker sind in erster Linie Männer, ihre Opfer Frauen, wobei die Übergriffe häufig nach einer Trennung oder Scheidung erfolgen (Spitzberg 2002, zit. nach Voß 2008: 79). Das Gesetz verbindet strafrechtlichen mit zivilrechtlichem Schutz.

²⁵ StPO-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 119/2005.

²⁶ BGBl. I Nr. 15/2004.

²⁷ BGBl. I Nr. 56/2006.

Strafrechtlich werden vier Handlungen verboten (§ 107a StGB): das Auflauern bzw. das Aufsuchen der räumlichen Nähe des Opfers, das Verfolgen des Opfers durch Briefe, Anrufe, E-Mails oder SMS, das Bestellen von Waren oder Dienstleistungen für das Opfer unter Verwendung von dessen Daten sowie das Veranlassen anderer Personen unter Verwendung der persönlichen Daten des Opfers, mit diesem Kontakt aufzunehmen. Seit 1. Jänner handelt es sich bei allen vier Formen um Officialdelikte, bei denen die Polizei von Amts wegen einschreiten muss.

Anders als beim Betretungsverbot ist für Stalker kein Kontaktverbot durch die Polizei vorgesehen, sondern es bedarf einer gerichtlichen Einstweiligen Verfügung (§ 382g Abs.1 EO, „Stalking-EV“), die für die Dauer eines Jahres erlassen und im Falle der Missachtung verlängert werden kann. Die Informationspflichten der Exekutive sind den Regelungen im Gewaltschutzgesetz angeglichen: Die Polizei muss die zuständige Interventionsstelle über eine Anzeige wegen Stalkings benachrichtigen, diese nimmt dann mit der bedrohten Person unverzüglich Kontakt auf. Die Anzeigen wegen Stalkings sind rasch massiv angestiegen und unterstreichen die Bedeutung des Gesetzes: Nach bundesweit 930 Strafanzeigen im zweiten Halbjahr 2006 erfolgten 2007 bereits 2 601 Anzeigen.²⁸ Wegen des Fehlens einer unmittelbaren Interventionsmöglichkeit für die Polizei wird das Gesetz vor allem von Frauenberatungseinrichtungen allerdings als zahnlos kritisiert.

1.5 Gewalt von Männern gegen Frauen

Männergewalt gegen Frauen ist eine Verletzung der psychischen und/oder körperlichen Integrität der Partnerin und umfasst alle Erscheinungsformen von physischen, psychischen und sexuellen Übergriffen sowie Einschüchterungen, Drohungen, Isolation und Kontrolle, ökonomische Zwänge, Manipulationen der Kinder und ein Sicherstellen männlicher Privilegien (Pence/Paymar 1993). All diese unterschiedlichen Gewaltformen dienen der (Wieder-)Herstellung bzw. Aufrechterhaltung von Macht und Kontrolle und treten in kombinierten Mustern auf, so dass jede einzelne Gewaltform die Wirksamkeit der anderen Formen verstärkt.

So gehen beispielsweise jedem Akt körperlicher Gewalt in aller Regel andere Gewaltformen wie Einschüchterungen oder psychische Übergriffe voraus, die dazu dienen, den Selbstwert der Partnerin zu erschüttern. Dieses gemeinsame Auftreten in je individuellen Mustern kann sogar körperliche Gewalt überflüssig machen, wenn schon allein die „nicht-körperlichen“ Gewaltformen ausreichen, die gewünschte Wirkung zu erzielen. Die Bedeutung des gegenwärtigen Verhaltens lässt sich daher nur über die vorangegangene Gewalt erschließen. Darüber hinaus zeigen zahlreiche Untersuchungen, dass psychische Gewalt mindestens so schädlich für den Selbstwert der Opfer ist, wie es körperliche Übergriffe sind – außer schweren und häufigen (O’Leary 1999; Sakett/Saunders 1999).

Ausgehend vom psychischen Zustand des Täters lassen sich zwei unterschiedliche Arten von Gewalt unterscheiden, die instrumentelle (zielgerichtete) und die explosive (situative). *Explosive Gewalt* („situational/common couple violence“, Johnson 1995) ist für einen großen Teil von gewalttätigen Übergriffen im häuslichen Nahraum verantwortlich und entwickelt sich aus einer eskalierenden Konfliktsituation, die außer Kontrolle gerät. Das

²⁸ http://www.aof.at/material/facts/STALKING_Statistik_2006_2007.pdf (Zugriff am 27.8.2009).

Verhalten des Täters ist von intensiven Affekten und ihren physiologischen Begleiterscheinungen bestimmt. Als charakteristische Merkmale lassen sich ein roter Kopf, eine laute Stimme, motorische Unruhe, relative Schmerzfreiheit sowie Impulsivität und schnelle motorische Reaktionen bestimmen. Außerdem ist die Wahrnehmung eingeschränkt. Es kann sogar zum „Tunnelblick“ kommen, bei dem die ganze Aufmerksamkeit gleichsam auf das Opfer fokussiert ist. Die Fähigkeit zum logischen Denken ist durch die intensiven Affekte herabgesetzt und die Wahrnehmung verzerrt. Diese Art der Gewalt ist kurz anhaltend, weil die damit verbundenen Stoffwechselfvorgänge nicht unbegrenzt aufrechterhalten werden können. Im Beziehungskontext wird diese Form von Gewalt sowohl von Männern als auch von Frauen ausgeübt.

Im Gegensatz dazu kann *instrumentelle Gewalt* als zeitlich unbeschränkte Verhaltenssequenz über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten werden, weil es kaum zu einer physiologischen Erregung kommt. Dementsprechend sind die damit verbundenen Gefühle nicht „heiß“, sondern „kalt“. Dies ermöglicht ein ruhiges, planvolles, vorbereitetes und zielgerichtetes Verhalten ohne unmittelbare Bedrohung. Gewaltfördernde und patriarchale Einstellungen spielen eine große Rolle. Im Gegensatz zu explosiver Gewalt lässt sich die instrumentelle Gewalt nicht so leicht deeskalieren, sondern bedarf spezieller Maßnahmen der Prävention. *Instrumentelle Gewalt* ist zwar nicht ident, ähnelt aber dem, was Johnson (1995) als „Beziehungsterrorismus“ („intimate terrorism“) oder auch als „patriarchalen Terrorismus“ („patriarchal terrorism“) bezeichnet hat. Patriarchale Gewalt wird im Beziehungskontext von Männern ausgeübt.

Gewalttätige Episoden weisen in Dauer, Schwere, Häufigkeit, Form und Inhalt eine große Varianz auf. So ist in manchen Paarbeziehungen Gewalt bereits von Anfang an ein gebräuchliches Verhaltensmuster, in anderen hingegen beginnt sie während der Schwangerschaft der Partnerin oder auch erst nach vielen Jahren. Die Auswertung von Interviews, durchgeführt mit den Gefährderten, im Rahmen des Trainingsprogramms zur Beendigung von gewalttätigem Verhalten in Paarbeziehungen, erbrachte folgendes Bild auf die Frage, wann die Gewalt begonnen habe:²⁹ Innerhalb des ersten Jahres nach Beziehungsbeginn übten 35 Prozent dieser Männer Gewalt aus, innerhalb des zweiten Jahres 48 Prozent und innerhalb der ersten fünf Jahre 75 Prozent. Ein Viertel aller Beziehungen war nach fünf Jahren der Partnerschaft offensichtlich noch gewaltfrei. Über protektive und gewaltfördernde Wirkfaktoren liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine empirisch gesicherten Erkenntnisse vor. Die aktuelle empirische Forschung verweist aber darauf, dass ein bestimmter Prozentsatz von Beziehungen von sich aus wieder gewaltfrei wird (Bell et al. 2007; Morse 1995), es liegen aber auch klare empirische und klinische Belege dafür vor, dass die Gewalt von Männern gegenüber Frauen in vielen Beziehungen über die Zeit an Häufigkeit und Schwere zunimmt. Diese Gewaltmuster haben eine typisch zyklische Verlaufsform und wurden erstmals von Walker beschrieben (Walker 1979).

In diesem Kreislauf der explosiven Gewalt lassen sich zeitlich begrenzte und zustandsabhängige Charakteristika voneinander unterscheiden. Unmittelbar nach einer Episode körperlicher Gewalt, wenn die Intensität der Affekte nachlässt, bereuen viele Männer ihr Gewaltverhalten und bemühen sich ernsthaft, alles wieder gutzumachen, indem sie beispielsweise auf die Wünsche und Bedürfnisse der Partnerin besonders eingehen, alles Mögliche ver-

²⁹ Befragt wurden 356 Klienten.

sprechen und/oder mehr Zeit mit ihr verbringen. Durch diese Versuche der Schadensbegrenzung fühlen sich die Männer aber mit der Zeit in ihrer Freiheit eingeschränkt und erleiden einen Status-/Machtverlust gegenüber der Partnerin, zumal diese ihr „Wohlverhalten“ im Alltag des Miteinander-Lebens als selbstverständlich empfindet. Nach Tagen, Wochen oder Monaten beginnen die Männer schrittweise aus der Frustration des Statusverlustes heraus ihre Situation neu einzuschätzen. Sie beginnen die vergangene Gewalt allmählich auf vielfältige Weise zu rechtfertigen, nehmen neuerliche Schuldzuweisungen vor und/oder meinen aus selbstgerechter Empörung, die geforderte Strafe sei nun abgebüßt. Dies sind bereits die ersten Schritte in der Wiederherstellung der alten Regeln und Bedingungen vor der letzten gewalttätigen Episode. Ihre Verhaltensweisen ähneln mehr und mehr dem Muster, das sie abzulegen versprochen haben, und ihre Toleranz bei Verstößen gegen die selbst aufgestellten Regeln nimmt zunehmend ab. Damit ist der Boden für ein neuerliches Gewaltverhalten bereitet. Nun genügt bereits eine Kleinigkeit, um sie in ihre alten Verhaltensmuster zurückfallen zu lassen. Der Gewaltzyklus beginnt von vorne.

Auch bei Tötungsdelikten, begangen im Zuge eines Trennungskonfliktes, lassen sich trotz großer Variabilität Charakteristika identifizieren (Steck et al. 1997). Sie sind der Endpunkt eines Entwicklungsprozesses mit vielen typischen vorhergehenden Ereignissen wie beispielsweise häuslicher Gewalt (Block 2003). Der Täter erlebt sich in einer großen Abhängigkeit von der Partnerin und glaubt, die Beziehung sei noch zu retten. In einem emotionalen Wechselbad zwischen Verzweiflung und Hoffnung sind für ihn keine gedanklichen Alternativen zur Fortsetzung der Beziehung vorstellbar. Die fortschreitende Einengung seiner Problemlösungsoptionen wird durch seine geringe soziale Integration und sein niedriges Selbstwertgefühl erhöht, d. h. er sieht bei Konflikten keine oder nur geringe eigene Einflussmöglichkeiten. Die kognitive Einengung, die auch für den Suizid charakteristisch ist, wird durch Belastungen aus der Herkunftsfamilie (Scheidung der Eltern, Gewalt), psychosoziale Auffälligkeiten (Eifersucht, Sucht, psychische Auffälligkeiten), fehlende Berufsausbildung und daraus resultierende finanzielle Notlagen noch verstärkt.

Im Vorfeld der Tat bzw. der Tatvorszene wird die Verfassung des Täters noch durch zusätzliche, den Konflikt verschärfende Faktoren beeinflusst, die seinen Selbstwert herabsetzen. Dies können von außen kommende Ereignisse wie beispielsweise ein Sorgerechtsstreit um die gemeinsamen Kinder oder die neue Beziehung der ehemaligen Partnerin sein, aber auch deren Verhaltensweisen, die als kränkend empfunden werden. Alkoholkonsum kann ebenfalls als situativer Faktor zur kognitiven Fixierung auf die Partnerin beitragen. Für den Täter steht jedenfalls alles von Bedeutung auf dem Spiel. Er ist ohne jede Zukunftsperspektive, falls er nicht erreicht, was er will. Seine Sicht der Problematik ist bereits so extrem eingeengt, dass ein Nein der Partnerin nicht akzeptiert werden kann. Drohungen und Gewalt gegen Gegenstände sollen dies unterstreichen. Die letzten Schutzfaktoren brechen oft in einer alles entscheidenden Aussprache weg. Das Verlangen nach Beendigung eines unerträglichen Zustandes wird schließlich so übermächtig, dass in dem Bemühen, die Partnerin zu behalten, die letzten Schranken fallen und die Konsequenzen der Gewalttat akzeptiert werden.

1.5.1 Konflikteskalation, Psychodynamik und situative Gewalt

Im Folgenden wird die Psychodynamik zwischen den Partnern während der Konflikteskalation bis hin zur Gewalt an Hand eines Ausschnitts einer Fallvignette aus dem „CHANGE-Curriculum“ illustriert (Morran/Wilson 1995).

Fallvignette „Josef und Anna“

„Josef verschläft und versäumt den Bus zur Arbeit. Er kommt zu spät und wird dafür vom Chef gerügt. Er schluckt es hinunter, grübelt aber den ganzen Tag darüber nach.

Er kommt nach Hause, die Kinder sind lästig und das Abendessen ist nicht fertig. Er lässt sich in seinen Sessel fallen, Anna bittet ihn, ihr mit dem Abendessen behilflich zu sein, er meint, das ist ihre Sache, denn was hat sie denn schon den ganzen Tag gemacht. Er hat schließlich hart gearbeitet und erwartet sich, dass das Essen auf dem Tisch steht, wenn er nach Hause kommt. Sie schreit ihn an, dass die Kinder lästig waren, die Waschmaschine wieder einmal den Küchenboden überschwemmt hat und sie wieder einmal alles aufwischen durfte. Sie kann doch nicht den ganzen Haushalt alleine führen. Er brüllt sie an, doch endlich den Mund zu halten, sie brüllt zurück, das wird sie nicht tun, sie hat genug von seinem allabendlichen Grant. Er stürmt in die Küche, schreit sie an, seinen Grant wird sie schon noch kennen lernen. Sie schreit zurück, nur zu, sonst ist er ohnehin zu nichts gut. Er läuft im Gesicht rot an, ballt seine Hände zu Fäusten. Er schreit, sei endlich still, hör auf, sie schreit zurück, ich hör' nicht auf, ich kann nicht mehr, du nutzloser Idiot. Er wippt angespannt auf den Zehenspitzen auf und ab, sein Herz beginnt heftig zu klopfen, sein Kopf ist rot und droht zu zerspringen. Sie schreit, sie hätte auf ihre Mutter hören sollen, die hat ja immer gesagt, dass er nicht gut genug für sie sei. Ein richtiger Mann kann auch die Waschmaschine reparieren. Er droht ihr mit dem Finger, stürmt auf sie zu, brüllt sie an, sei endlich still, du nörgelndes Weib, und ohrfeigt sie. Sie spuckt ihm ins Gesicht und schreit, eine andere Antwort kennst du nicht. Nein, kenn' ich nicht, und verpasst ihr eine weitere Ohrfeige mit dem Handrücken. Sie fällt gegen den Herd, er reißt sie bei den Schultern herum und schüttelt sie. Hast du noch nicht genug. Sie bricht in Tränen aus und er lässt von ihr ab ...“

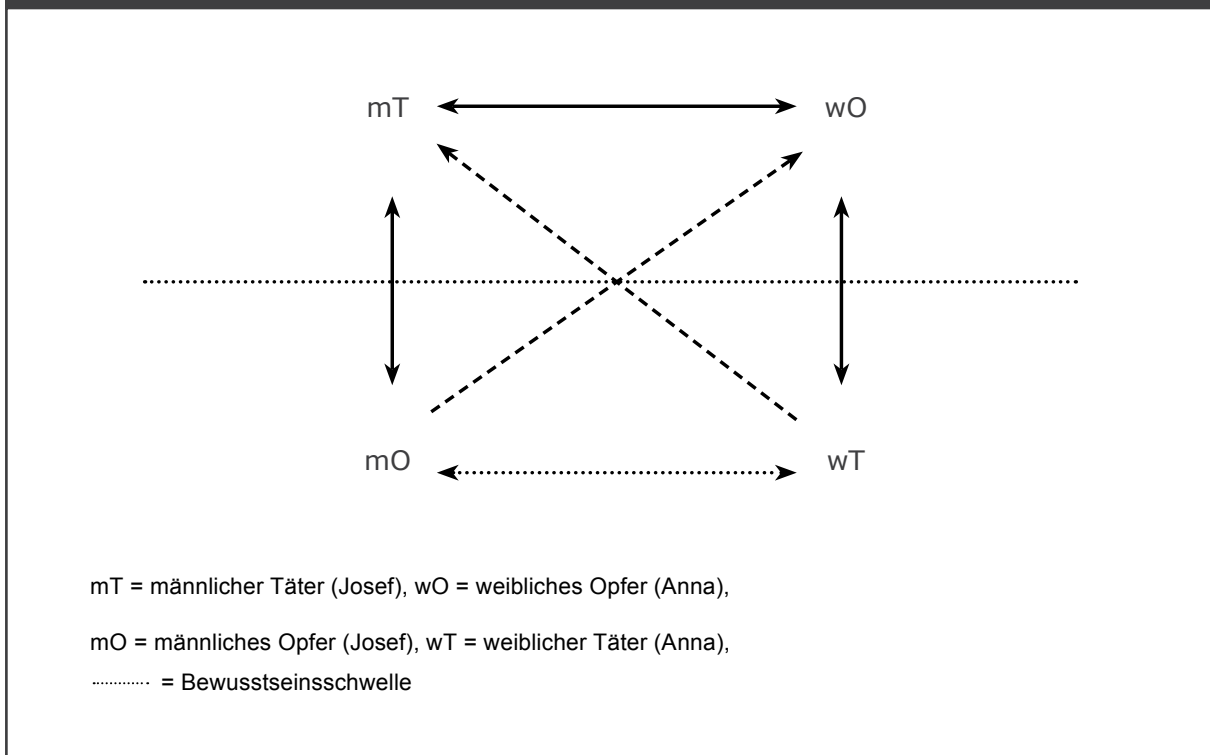
Josef kommt in einem leicht angespannten emotionalen Zustand von der Arbeit nach Hause zurück. Er hat die Vorhaltungen seines Chefs widerspruchslos hingenommen. Dies ist ein Hinweis auf eine überkontrollierte Einstellung. Ein großer Teil der Männer, die gegenüber ihren Partnerinnen gewalttätig sind, wollen Konflikte – so gut es geht – vermeiden. Dies gelingt ihnen mittels Abwehr der Gefühle. Auch Josef kann seine Mischung aus Ärger und Schuld nicht fühlen. Er spürt sie als einen dumpfen Zustand und kann sie deshalb auch nicht artikulieren und auflösen, weil es ihm an Selbstreflexionsfähigkeit mangelt.

Nicht selten entzünden sich Konflikte in Partnerschaften aus Situationen, in denen zumindest eine der beiden Konfliktparteien einen gewissen Ladungszustand anderen Ursprungs mitbringt. Da auch Anna von ihrem Arbeitstag gestresst ist, bietet dies die idealen Voraussetzungen zur weiteren Eskalation. Das Konfliktthema ist rasch gefunden: Es geht um das Kochen. Neben der Haushaltsführung zählen die Kinder oder die Finanzen zu den häufigsten Konfliktthemen in Beziehungen. Josef erwartet sich, nach der Arbeit ein fertiges Mahl vorgesetzt zu bekommen. Er bestimmt auf patriarchale Weise die Rollenverteilung im Haushalt und wertet den familiären Einsatz von Anna ab. Anna ist partnerschaftlich ori-

entiert und lässt sich dies nicht gefallen. Wie empört sie ist, erkennt man daran, dass sie sofort zu schreien beginnt und so die Eskalation vorantreibt. Zunächst geht es noch um die Rechtfertigung der verhärteten Standpunkte, doch schon bald wechselt das Konfliktthema von der objektiven in die subjektive Sphäre, indem die beiden Konfliktparteien lautstark das Selbstbild des Gegenübers verbal attackieren.

Das folgende Übertragungsschema der Konflikteskalation illustriert die Psychodynamik zwischen den beiden Konfliktparteien.

Abbildung 1: Übertragungsschema der Konflikteskalation



Josef versucht seine Partnerin mehrmals zum Schweigen zu bringen. Er will weder von ihren Rechtfertigungen etwas hören noch von ihren Angriffen. Die zweite patriarchale Regel, die er Anna gegenüber aufstellt, lautet: *Du hast zu schweigen, wenn ich es will*. Er kommt damit aber ebenso wenig durch wie bei der ersten Regel. Im Gegenteil. Sein Brüllen stachelt Anna nur noch mehr an.

Beide Konfliktparteien fühlen sich im Recht und erleben sich von der Gegenpartei ungerecht behandelt. Josef muss hungrig aufs Essen warten und wird attackiert, während Anna sich überfordert, von ihrem Partner nicht unterstützt und mit absurden Forderungen und Behauptungen konfrontiert erlebt. Dies spiegelt eine Ich-Inflation wider. Das eigene Selbstbild wird überhöht. Dadurch müssen die eigenen als minderwertig erlebten Anteile abgewehrt werden. Gleichzeitig wird auch der Konfliktpartner abgewertet. Die Spaltung zwischen Selbst- und Fremdbild kann extreme Formen (Engel, Teufel) annehmen und beschleunigt dadurch die Konfliktdynamik.

Anna beginnt Josef mit den verschiedensten Formen psychischer Gewalt anzugreifen, die alle darauf abzielen, seinen Selbstwert zu erschüttern. Josef erlebt sich in dieser Phase

nicht über-, sondern unterlegen. Vermeintliche Gleichheit wird für ihn zur Kompensation für vermeintliches Unrecht. Er fühlt sich der Situation nicht gewachsen, hilflos, nicht geliebt, vernachlässigt und herausgefordert. Der Verlust seines Autoritätsanspruchs ist für ihn eine große Demütigung. Schließlich erlebt er sich als absolute Null. Diese mit dem Selbstwertverlust verbundenen Gefühle sind für ihn unerträglich, weil sie nicht zu seinem Selbstbild als patriarchaler Mann passen. Daher muss er seine minderwertigen Anteile abwehren, wodurch diese auf Anna projiziert und dort bekämpft werden können. Josef hat sich dadurch so geschwächt, dass ihn Anna mit ihren destruktiven Anteilen entscheidend treffen kann. Wut ist für Josef ein Affekt, der ihm aus seiner männlichen Sozialisation vertraut ist. Er versucht sie üblicherweise zwar tunlichst zu vermeiden, hat aber in der Not-situation keine anderen Verhaltensmöglichkeiten mehr. Wut liegt ihm immer noch näher als die anderen unerträglichen Gefühle. Aufgeladen von vorangegangenen Demütigungen und Verletzungen entlädt sie sich schließlich nach vergeblichen Einschüchterungsversuchen und Drohungen in körperlicher Gewalt. Damit hat er den drohenden Statusverlust kompensiert und seine schwer angeschlagene Autorität – zumindest scheinbar fürs Erste – wieder hergestellt.

Bei Anna verhält es sich zunächst umgekehrt. Sie ist von den zahlreichen Frustrationen des Tages bereits ärgerlich und scheint keine Probleme damit zu haben, ihren Ärger auch entsprechend auszudrücken. Deshalb kann sie ihn zunächst auch zurückzuhalten und bittet Josef um Unterstützung. Als dieser jedoch ihre Bemühungen ignoriert, abwertet und dabei gleichzeitig seine Hilfe verweigert und ihr Fehler unterstellt, kann sie sich nicht mehr halten. Sie lässt ihrem Ärger zunächst mittels Rechtfertigungen freien Lauf. Als Josef versucht sie zum Schweigen zu bringen, bietet sie ihm Paroli, indem sie reaktiv verschiedene Formen psychischer Gewalt einsetzt, um erlittenes Unrecht zu kompensieren. Auch bei ihr kommt es zu einer Ich-Inflation mit einem überwertigen und einem inferioren Anteil. Auch sie projiziert Letzteren in Josef und versucht ihn dort zu bekämpfen. Selbst als Josef ihr eine Ohrfeige versetzt, reagiert sie mit Anspucken (was nach dem CHANGE-Curriculum als leichte Form von körperlicher Gewalt qualifiziert ist). Josefs hartem Schlag mit dem Handrücken kann sie wegen der Schmerzen und der Angst vor einer weiteren Eskalation aber nichts mehr entgegensetzen. Sie gibt nach und erfüllt Josefs Vorschrift zu schweigen. Nun sind bei ihr all jene Gefühle (Hilflosigkeit, Angst, Demütigung etc.) konstalliert, die Josef mit seiner Gewalt erfolgreich abgewehrt hat. Sie muss ihren Hass auf Josef halten und über die Zeit mittels Abwehr neutralisieren, wodurch dieser sich als negatives Introjekt destruktiv in ihrer Psyche bemerkbar machen kann.

Viele Paare tabuisieren in der anschließenden Phase der Wiedergutmachung die gewalttätige Episode. Sie bemühen sich um einen Neuanfang und wollen die Vergangenheit vergessen. Deshalb wird auch nicht darüber gesprochen, und die jeweiligen Anteile an der Eskalation bleiben unbewusst. Dadurch fungieren sie als komplexe Schwachstellen, die sich wie bei einem angeborenen Auslösemechanismus in Zukunft jederzeit wieder konstallieren und die Paardynamik Richtung Gewalt vorantreiben können.

Häusliche Gewalt wird nicht mit einem Schlag grenzenlos, sondern eskaliert stufenweise entlang bestimmter Schwellen, die als „points of no return“ erlebt werden. In ihrem Streben nach relativer Überlegenheit treiben die Konfliktparteien die Eskalationsdynamik beide an und beschleunigen dadurch die Intensität und Geschwindigkeit des Ablaufs.

Allerdings muss unmissverständlich klargestellt werden: Selbst wenn es Anteile auch des Opfers an der Eskalation von Gewalt gibt, ist Gewalt dadurch niemals rechtfertigbar noch ist dem Opfer an dem untolerierbaren und ungesetzlichen Gewaltverhalten des Täters „Mitschuld“ zuzuordnen.

1.5.2 Tätertypologie

In dem Bemühen, geeignete Interventionsansätze für Männer zu entwickeln, die gegenüber ihren Partnerinnen gewalttätig waren/sind, richtete sich das Interesse der Forscher/-innen in den 1970er- und 1980er-Jahren zunächst auf Charakteristika, die gewalttätige Männer von nicht-missbrauchenden Partnern unterscheiden (Hotaling/Sugarman 1986). Schon bald wurde deutlich, dass die eine Täterpersönlichkeit nicht existiert, sondern vom überkontrollierten und verunsicherten Mann bis zum hyperaggressiven Gewohnheitstäter reicht. Ein Ziel der Forschung in den 1990er-Jahren war es deshalb, Untergruppen von gewalttätigen Männern zu identifizieren, die sich durch typische Charakteristika voneinander unterscheiden. Diese Forschung wurde durch eine Metaanalyse von 15 einschlägigen Untersuchungen von Holtzworth-Munroe und Stuart (1994) inspiriert.

Die Forscher/-innen fanden bei der Durchsicht der einschlägigen Studien unabhängig vom methodischen Vorgehen *drei Untergruppen* von Männern, wenn drei deskriptive Dimensionen, nämlich Schwere der Gewalt gegenüber der Partnerin, Generalität der Gewalt und Psychopathologie der Männer, zu ihrer Identifizierung herangezogen werden. In ihrer Terminologie sind dies der *Familiëntäter* (family only), der *Borderlinetäter* (dysphoric/borderline) und der *antisoziale Täter* (generally violent/antisocial). Obwohl diese Tätertypen von anderen Forscher/-innen unterschiedlich benannt wurden, konnten auch sie diese Dreiteilung verifizieren. Jeder Typus zeigt ein charakteristisches Set von Gemeinsamkeiten, die ihn von den anderen unterscheidet. Die folgende, unvollständige Tabelle gibt einen idealtypischen Überblick über einige untersuchte Dimensionen und die mit ihnen verbundenen typologischen Charakteristika.

Tabelle 5: Tätertypen und ihre Charakteristika

Dimension	Familiëntäter	Borderlinetäter	antisozialer Täter
Innerfamiliäre Gewalt			
Körperliche Gewalt	leicht	mittel	schwer
Psychische Gewalt	leicht	mittel	schwer
Außerfamiliäre Gewalt	gering	mäßig	hoch
Gewalt in Ursprungsfamilie			
Zeuge	gering	mäßig	hoch
Opfer	gering	mäßig	hoch
Persönlichkeitscharakteristika			
Depression	mäßig	hoch	niedrig
Ärgerniveau	mäßig	hoch	hoch
Eifersucht	mäßig	hoch	niedrig
Geschlechtsrollenstereotype	niedrig	mäßig	hoch
Einstellung zur Gewalt	negativ	mäßig positiv	positiv
Alkoholmissbrauch	niedrig	mäßig	hoch
Promiskuität	niedrig	mäßig	hoch
Abhängigkeit	niedrig	hoch	niedrig
Passiv-aggressive Züge	niedrig	hoch	mäßig
Bindungsstil			
besitzergreifend	niedrig	hoch	niedrig
ängstlich	niedrig	hoch	niedrig
sicher	mäßig	niedrig	niedrig
abweisend	niedrig	niedrig	hoch

Der *Familiëntäter* (family only) entspricht dem Typ Mann, den Josef in der Fallvignette darstellt. Er übt in der Regel die leichteste körperliche und psychische Gewalt aus, wobei diese hauptsächlich auf den häuslichen Nahraum beschränkt bleibt. Da er von allen Typen die geringsten Gewalterfahrungen in seiner Kindheit und Jugend erlebte, hat er auch keine auffallende Psychopathologie. Er ist überkontrolliert, d. h. er kann Gefühle schwer ausdrücken. Zur Gewalt kommt es, wenn Partnerschaftskonflikte eskalieren. Da er über einen relativ sicheren Bindungsstil verfügt, eine grundsätzlich positive Einstellung zu Frauen und eine negative Einstellung zur Gewalt hat, bereut er diese und entwickelt Schuldgefühle.

Diese führen zu einem Wiedergutmachungsverhalten. In klinischen Stichproben stellt er den Großteil aller gegenüber ihren Partnerinnen gewalttätigen Männer.

Die Psychopathologie spielt bei den anderen beiden Typen eine wichtige Rolle, indem verschiedenste Persönlichkeitsstörungen die ausgeübte Gewalt mitprägen. Bei der folgenden Darstellung sollte deshalb nicht vergessen werden, dass die moderne Auffassung von Persönlichkeitsstörungen diese nicht als kategorial (entweder/oder), sondern als dimensional betrachtet, d. h. das klinische Bild wird von unterschiedlichen Ausprägungsgraden bestimmt. So hat beispielsweise Kernberg (1996) aus psychoanalytischer Perspektive antisoziales Verhalten in Abhängigkeit vom Organisationsniveau des Über-Ich klassifiziert.

Dem Familientäter steht als Extremausprägung der *antisoziale Täter* (generally violent, antisocial) gegenüber. Er kommt mit großer Wahrscheinlichkeit aus einem familiären Hintergrund, in dem Gewalt eine große Rolle gespielt hat. Seine Erfahrungen an und mit Gewalt setzten sich in der devianten Gleichaltrigengruppe fort. Gewalttätiges Verhalten gegenüber der Partnerin ist Teil seines allgemeinen Musters, Gewalt als Konfliktlösungsmuster einzusetzen. Deshalb hat er von allen drei Typen die höchste Anzahl von Vorstrafen. Er ist impulsiv, emotional flach, und es mangelt ihm an sozialen Fertigkeiten. In seinen Beziehungen zu anderen Menschen zeigt er Neid, Habgier, Abwertung und Mangel an Einfühlungsvermögen. Seine Beziehung zur Partnerin ist durch rigide Geschlechtsrollenstereotype und feindliche, abwertende Einstellungen geprägt. Seine chronischen Gefühle von Leere und Isolation machen ihn außerdem anfällig für Alkohol- oder Drogenmissbrauch.

Zwischen dem Familientäter und dem antisozialen Täter steht, was die Schwere der ausgeübten und erlittenen Gewalt betrifft, der *Borderlinetäter* (dysphoric/borderline). Auch er kommt aus einem missbrauchenden familiären Hintergrund. Seine Kindheitserfahrungen sind durch Angriffe auf sein Selbst geprägt. Dutton (2001), der diesen Typ wohl am intensivsten erforscht hat, sieht die spezifische Konstellation in einem abweisenden, kalten, beschämenden und gewalttätigen Vater und einer ambivalenten Mutter, zu der keine sichere Bindung hergestellt werden konnte. Durch sein instabiles Selbstbild hat er Probleme mit Intimität und kann keine vertrauensvolle und sichere Bindung zur Partnerin herstellen. Einerseits ist er von ihr abhängig, andererseits hat er Angst, dass diese ihn verlässt. Er leidet unter einer schlechten Selbstkontrolle, ist eifersüchtig, zeigt rasch fluktuierende Gefühle, charakterisiert sich durch einen Mangel an sozialen Fertigkeiten und hat Einstellungen, die Gewalt gegenüber der Partnerin fördern. Außerdem hat er von allen drei Typen das höchste Missbrauchspotenzial gegenüber seinen Kindern. Der Borderlinetäter ist nicht andauernd gewalttätig, auch für ihn ist ein periodischer Gewaltzyklus, der von strukturellen Defiziten mitbedingt ist, charakteristisch. Seine oft maskierte Abhängigkeit von der Partnerin führt bei symbolischen Verlusterfahrungen zu depressiven und ängstlichen Spannungszuständen, die er mittels Alkohol und/oder Drogen versucht in den Griff zu bekommen.

Die drei Tätertypen wurden in ihrer reinen Ausprägungsform beschrieben. Es darf allerdings nicht vergessen werden, dass in der Praxis zahlreiche Mischformen existieren, d. h. ein bestimmter Typ kann auch Charakteristika aufweisen, die eigentlich einem anderen Typ zuzuordnen sind. Darüber hinaus legen neuere Untersuchungen nahe, dass innerhalb der Tätertypen auch noch Untergruppen existieren (Hervé 2002, Jacobson et al. 1994). Innerhalb der Gruppe der antisozialen Täter sind dies beispielsweise der Täter mit einer narzisstischen Störung oder der psychopathische Täter. Zusätzlich hat es sich für klinische

PsychologInnen als schwierig herausgestellt, die empirisch generierten Tätertypen mittels standardisierter psychologischer Testverfahren reliabel zu identifizieren und zuzuordnen (Lohr et al. 2005). In jüngster Zeit wurden deshalb erstmals Versuche einer typologischen Klassifikation unternommen, die sich auf ein leichter anzuwendendes Kriterium, nämlich die Generalität der Gewalt beziehen (Boyle et al. 2008).

Eine reliable Identifizierung von unterschiedlichen Gruppen gewalttätiger Männer wäre deshalb wichtig, weil Behandlungskonzepte angepasst an die spezifischen Charakteristika der einzelnen Tätertypen entwickelt werden könnten. Es liegen erste Hinweise vor, dass verschiedene Tätertypen je nach methodischem Vorgehen unterschiedlich von der Behandlung profitieren (Saunders 1996, Casey et al. 2005).

Darüber hinaus hat sich in zahlreichen Studien gezeigt, dass gewalttätiges und antisoziales Verhalten über die Lebenszeit gesehen relativ stabil ist (Lahey et al. 2005). Je länger die Intensität und Bandbreite gewalttätigen Verhaltens andauert, desto unwahrscheinlicher wird es, dass ein antisozialer Täter in der Lage ist, seine kognitiven Schemata und aggressiven Verhaltensmuster zu verändern. Gondolf (2002) spekuliert in seiner Evaluationsstudie von vier amerikanischen Täterprogrammen, inwieweit dieser Tätertyp für den Großteil neuerlich ausgeübter Gewalt verantwortlich sein könnte.

2 Geschlechter(a)symmetrische Gewalt

Es steht außer Zweifel, dass Beziehungsgewalt nicht ausschließlich von Männern gegenüber Frauen ausgeübt wird, sondern auch von Frauen gegenüber ihrem Partner (und in lesbischen Beziehungen gegenüber der Partnerin). Allerdings ist die *Gewaltbelastung* von Frauen und Männern sehr *unterschiedlich*, etwa hinsichtlich der Täter und der Orte der Gewalthandlungen. Zwar sind Buben und Männer insgesamt deutlich mehr als Mädchen und Frauen von Gewalt betroffen, die Aggressoren sind in der überwiegenden Mehrheit aber ebenfalls Männer. Körperliche Gewalt gegen erwachsene Männer findet überwiegend im öffentlichen Raum statt, psychische Gewalt in der Arbeitswelt: Laut einer deutschen Studie erfolgen bis zu zwei Drittel der körperlichen Gewalt im Erwachsenenleben und ein Fünftel der psychischen Gewalt *in der Öffentlichkeit oder in der Freizeit* sowie ein weiteres Fünftel der körperlichen Gewalt und gut die Hälfte der psychischen Gewalt bzw. Belastungen in der Arbeitswelt (Forschungsverbund 2004: 395, 397). Gewalt durch eine Partnerin oder eine ehemalige Partnerin kommt im Leben von Männern also vergleichsweise selten vor. Dagegen erfahren Frauen Gewalt in erster Linie *in der Privatheit*: Rund die Hälfte aller körperlichen Übergriffe erfolgt in der Beziehung, weitere dreißig Prozent durch Familienangehörige, dagegen nur rund zwanzig Prozent durch Unbekannte (Müller/Schröttle 2004: 46). Schließlich sind für manche Männer die Schläge ihrer Partnerin lustig oder lächerlich, Frauen empfinden dagegen häufig Angst (Holtzworth-Munroe 2005: 1121).³⁰

In den ersten 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes richteten sich rund sieben Prozent der Einschreitungen der österreichischen Polizei wegen familiärer Gewalt gegen tatverdächtige Frauen (Haller 2005: 291 f.). Diese Interventionen führten überwiegend zu Streitschlichtungen und nur bei jedem sechsten Vorfall zur Verhängung eines Betretungsverbotes. Zum Vergleich: Bei männlichen Gefährdern hielten sich Streitschlichtungen und Betretungsverbote etwa die Waage (ebd.: 292). Die Übergriffe von Frauen richteten sich (ebenso wie diejenigen von Männern) in erster Linie gegen aktuelle oder frühere Partner, vergleichsweise häufig aber gegen den Vater oder die Mutter, die vielfach Pensionisten waren (ebd.: 293). Es liegt daher nahe, diese Vorfälle zumindest teilweise als Reaktionen auf Überforderungen im Betreuungs- oder Pflegekontext zu interpretieren. Dass es sich bei den Frauen angelasteten Vorfällen im Wesentlichen um Bagatelldelikte bzw. um nicht strafrechtsrelevante Übergriffe handelte, spiegelt sich darin, dass keine Strafanträge gestellt wurden: Zwei Drittel der (v. a. wegen Körperverletzung) eingeleiteten Strafverfahren wurden eingestellt und ein weiteres Drittel dem Tatausgleich zugewiesen; in der Gesamtheit der Fälle wurde dagegen nach jedem siebten Vorfall ein Strafantrag gestellt (ebd.: 353).

Für Deutschland liegen etwa zeitgleich durchgeführte Untersuchungen zu Gewalt gegen Frauen sowie gegen Männer vor (Müller/Schröttle 2004; Forschungsverbund 2004), die allerdings nicht direkt miteinander vergleichbar sind, weil die Erhebung über die Situation der Frauen repräsentativ ist, wogegen für die Männerstudie die Befragten zwar repräsen-

³⁰ Laut Tjaden und Thoennes (2000) gaben Frauen zu 44,7 Prozent an, aufgrund von Drohungen ihrer Partner zu befürchten, verletzt oder getötet zu werden; bei den Männern betrug dieser Anteil 19,6 Prozent.

tativ ausgewählt wurden, die Ergebnisse wegen der geringen Fallzahlen aber nicht verallgemeinerbar sind (Forschungsverbund 2004: 53).³¹ Dennoch gibt es Hinweise auf *deutliche Unterschiede bei der Gewaltbelastung* in Beziehungen: „Wütend weggeschubst“ wurden 30 Prozent der befragten Männer, aber 62 Prozent der Frauen; eine „leichte Ohrfeige“ erhielten 20 Prozent der befragten Männer, aber 48 Prozent der Frauen (Forschungsverbund 2004: 197, Müller/Schröttle 2004: 39). Alle anderen abgefragten Gewalthandlungen waren jeweils maximal fünf Prozent der Männer widerfahren, aber teilweise einem hohen Anteil der befragten Frauen: So waren etwa 42 Prozent „schmerzhaft getreten“ worden, 32 Prozent mit Verletzungen bedroht, 28 Prozent „heftig geohrfeigt“, auf 17 Prozent war mit den Fäusten und auf zwölf mit einem Gegenstand eingeschlagen worden (ebd.). Diese unterschiedlichen Ausprägungen von Gewalt spiegeln sich in den *Verletzungsfolgen* wider: Nur 21 Prozent der Männer, aber 90 Prozent der Frauen erlitten blaue Flecken bzw. Prellungen; fünf Prozent der Männer, aber 18 Prozent der Frauen trugen Verletzungen im Gesicht oder am Kopf davon; zwei Prozent der Männer, aber neun Prozent der Frauen eine Gehirnerschütterung (Forschungsverbund 2004: 199, Müller/Schröttle 2004: 56). Gewaltausübung von Frauen gegenüber dem Partner erfolgt also nicht nur deutlich seltener als umgekehrt, sondern zeitigt außerdem weniger schwerwiegende Folgen als Gewalt von Männern.

Die in den USA Ende der 1970er-Jahre entstandene Diskussion über Gewalt von Frauen gegenüber dem Partner ist bis heute nicht abgeebbt. Den Anstoß dazu gab ein Artikel von Suzanne Steinmetz über „geschlagene Ehemänner“ („The battered husband syndrome“), in dem sie für beide Geschlechter ähnliche Gewaltbelastungen konstatierte. Eine Vielzahl von empirischen Studien scheint diesen Befund zu bestätigen, aber Kritiker/-innen weisen darauf hin, dass die meisten dieser Untersuchungen mit der von Murray A. Straus für die „Family Conflict“-Forschung entwickelten „Conflict Tactics“ Skala (CTS) durchgeführt wurden: Die CTS misst die Häufigkeit tätlicher Auseinandersetzungen in der aktuellen Partnerschaft, nicht aber Unterdrückungs- und Misshandlungsverhältnisse, und berücksichtigt weder den Kontext von Gewalthandlungen noch deren Folgen (Kavemann 2002). Sie blendet frühere Beziehungen aus, ebenso wie sexuelle Gewalt, und alle Gewalthandlungen – von der Ohrfeige bis zur schweren Körperverletzung – werden als gleichwertig angesehen (ebd.).^{32 33}

Michael P. Johnson setzt einem solchen Zugang die Forderung entgegen, bei jeder Bezugnahme auf Beziehungsgewalt deutlich zu machen, ob „übliche Gewalt in Partnerschaften“ („common couple violence“), verstanden als spontanes Konfliktverhalten, oder „Gewalt als systematisches Kontrollverhalten“ („intimate terrorism“) gemeint sei (Johnson 2005: 1127; Kavemann 2009: 108).³⁴ Er problematisiert den Begriff der „häuslichen Gewalt“, mit

³¹ In der Frauenstudie beantworteten 8 862 Frauen die Fragen zu Gewalt durch den aktuellen oder einen früheren Partner (Müller/ Schröttle 2004: 221), während in der Männerstudie die entsprechende Respondentengruppe 190 Männer umfasste (Forschungsverbund 2004: 196 Anm. 30).

³² Selbst der Soziologe Murray A. Straus konzediert, dass Männergewalt gegenüber Frauen stärkere negative Auswirkungen habe als Gewalt von Frauen gegenüber Männern, er fordert aber aus vier Gründen intensivere Präventionsbemühungen gegen die Gewaltausübung von Frauen: neben dem zentralen Grund, dass Angriffe gegen den Partner moralisches Unrecht darstellten, wären Frauen für ein Drittel der Verletzungen und gewaltsamen Tode von Männern verantwortlich, gäben ihren Kindern hinsichtlich der Ausübung von Gewalt ein schlechtes Beispiel, und schließlich sei die Gefahr einer Gewalteskalation größer, wenn auch die Frau Gewalt ausübe – der Partner empfinde dann seine Übergriffe eher als gerechtfertigt (Straus 2005: 68).

³³ Weitere Kritikpunkte an der CTS werden von Gloor/Meier (2003) sowie von Cizek u. a. (2001: 277) angeführt.

³⁴ Siehe dazu auch 1.5: Gewalt von Männern gegen Frauen.

dem meist „intimate terrorism“ assoziiert werde, wogegen sich verwendete Zahlen vorwiegend auf „übliche“, situative Gewalt bezögen, weil diese deutlich häufiger vorkomme (ebd.). Seinen Untersuchungen zufolge werde situative Gewalt von beiden Geschlechtern in annähernd demselben Ausmaß angewandt, „intimate terrorism“ übten dagegen fast nur Männer aus (Johnson 2005: 1128).

Auch bei *Tötungsdelikten* in Paarbeziehungen bestehen geschlechtsspezifische Unterschiede – zum einem, was die Hintergründe betrifft: „Frauen [töten eher], um eine für sie unerträgliche Beziehung zu beenden (50 %), während Männer eher töten, weil sie das Ende einer Beziehung nicht akzeptieren können (60 %)“ (Lembke 2006: 8), und zum anderen hinsichtlich des Täters/der Täterin: In Deutschland waren 2004 nur 12,7 Prozent der Tatverdächtigen bei Tötungsdelikten Frauen, aber 43,2 Prozent der Mordopfer (ebd.: 2). In Österreich liegt der Anteil der Frauen an den Tatverdächtigen bei Mord(-versuchen) etwas höher: Im Durchschnitt der Jahre 2003 bis 2007 waren 18,3 Prozent der ermittelten Tatverdächtigen weiblich.³⁵

Tabelle 6: Ermittelte Tatverdächtige bei Mord(-versuchen)³⁶

	Mord (-versuche) insgesamt	Männeranteil	Beziehungsmorde in der Familie	Männeranteil	Beziehungsmorde außerhalb der Familie	Männeranteil
2003	91	83,5 %	49	77,6 %	31	90,3 %
2004	122	83,7 %	73	78,1 %	34	94,1 %
2005	101	82,2 %	75	80,0 %	23	87,0 %
2006	87	82,8 %	53	77,4 %	24	91,7 %
2007	71	76,1 %	39	71,8 %	25	76,0 %

Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung, Kriminalitätsbericht

Vertreterinnen der feministischen Kriminologie in Deutschland haben festgestellt, dass das Strafrecht Frauen bei der Bewertung von Tötungsdelikten in Paarbeziehungen diskriminiert: So qualifiziert neben anderen Merkmalen die heimtückische Begehung eine Tötung als Mord (Lembke 2006: 8).³⁷ Heimtückisch zu töten bedeutet, die Wehr- und Arglosigkeit des Opfers auszunützen, zum Beispiel, wenn dieses schläft. Damit wird das „Recht des Stärkeren“ privilegiert, der sich nicht fürchtet und deshalb offen angreifen kann (ebd.: 10). Ähnliches gilt für die rechtliche Beurteilung der Notwehr, weil sie einen aktuellen oder unmittelbar drohenden Angriff voraussetzt.³⁸ Ein Mann, der im Zuge eines eskalierenden

³⁵ Auffallend ist eine starke Zunahme des Anteils von Täterinnen 2007. Ob dies eine nachhaltige Veränderung darstellt, lässt sich noch nicht beurteilen.

³⁶ Nach dem Geschlecht der Täter/-innen aufgegliederte Beziehungsdelikte werden ausschließlich bei Mord und Mordversuch ausgewiesen und dies erst seit 2003. Statistiken zum Geschlecht der Opfer liegen nicht vor. Im Sommer 2009 war der aktuellste zugängliche Sicherheitsbericht der aus 2007.

³⁷ § 211 Abs. 2 des deutschen Strafgesetzbuches definiert, dass „Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet“.

³⁸ § 32 Abs. 2 deutsches StGB: Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechts-

Streits brutale Gewalt einsetzt und seine Partnerin erschlägt, begeht keinen Mord, sondern einen mit deutlich geringerer Strafe bedrohten Totschlag; aber eine Frau, die jahrelang geprügelt wird und um ihr Leben und das ihrer Kinder fürchtet, die es nicht wagt, sich gegen den Partner zur Wehr zu setzen oder ihn zu verlassen, und die ihn, während er schläft, mit dem Küchenmesser ersticht, handelt planvoll und heimtückisch und wird deshalb zur Mörderin. Während im deutschsprachigen Raum eine diesbezügliche Anerkennung der Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Lebensumständen im Bereich der Justiz noch aussteht, hat in den USA das Wissen über das „battered woman syndrome“ die Rechtsprechung beeinflusst (Lembke 2006: 20–23). Erst Anfang April 2009 kam in Kalifornien eine Frau nach fast dreißigjähriger Haft auf Bewährung frei: Sie war wegen Mordes verurteilt worden, weil sie, als ihr damaliger Ehemann ein Geschäft ausgeraubt und einen Angestellten erschossen hatte, im Auto sitzen geblieben war. Es wurde nach mehreren Eingaben endlich anerkannt, dass sie es als eine Frau, die jahrelang geschlagen und vergewaltigt worden war, nicht gewagt hatte, sich dem Befehl ihres Mannes zu widersetzen.³⁹

widrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Auch das österreichische Recht stellt auf den gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriff ab (§ 3 Abs. 1 StGB).

³⁹ Internetportal des San Francisco Chronicle: www.sfgate.com/cgi-bin/article.cgi?f=/c/a/2009/03/28/BADQ16O7GU.DTL&ty... (7.4.2009)

3 Gewalt gegen andere Familienangehörige

Neben Gewalthandlungen von Männern gegen Frauen und Kinder spielt im familiären Kontext auch die Gewaltausübung durch Minderjährige⁴⁰ gegen Eltern und andere Verwandte sowie von Erwachsenen gegenüber alten Personen, vor allem gegenüber abhängigen und pflegebedürftigen, eine Rolle.

3.1 Gewalt von Kindern und Jugendlichen

Gewalt von Minderjährigen gegen erwachsene Familienmitglieder ist bislang wenig erforscht, (auch) deshalb, weil die Opfer solche Misshandlungen oder Bedrohungen als besonders peinlich empfinden und nicht öffentlich machen wollen. Bei einer österreichischen Untersuchung konnten in den Interventionsstellen Wien und Graz 41 Übergriffe gegen Familienmitglieder eruiert und analysiert werden (Haller 2005b).⁴¹

Täter waren vor allem Burschen und ihre *Mütter* die Opfer. Bei 28 von 36 Vorfällen hatten Burschen (der jüngste von ihnen zwölf Jahre alt, die ältesten 17) ihre Mutter misshandelt oder bedroht, in den acht übrigen Fällen waren der Vater, Geschwister oder die Großmutter Ziel der Aggression. Auch drei der fünf Mädchen griffen ihre Mutter an, die übrigen die Großmutter oder Geschwister. Die Gewalthandlungen der Mädchen unterschieden sich strukturell nicht von denen der Burschen, und obwohl nur in wenigen der recherchierten Fälle Mädchen gewalttätig waren, erfolgte eine der massivsten Verletzungen durch eine 14-Jährige mit einem Messerstich. In manchen gewaltbetroffenen Familien terrorisierte ein Kind die gesamte Familie, die Eltern waren mit der Situation völlig überfordert und fanden nirgendwo Unterstützung.

Die Jugendlichen hatten mehrheitlich bereits seit längerem Gewalt gegen Familienmitglieder ausgeübt und dadurch Polizeiinterventionen bis hin zu Betretungsverboten veranlasst. Bei den untersuchten Gewalthandlungen fiel auf, dass die Exekutive regional unterschiedlich vorging. Die Wiener Polizei reagierte auf die Gewalthandlungen überwiegend mit *Betretungsverboten*, nämlich gegen 19 der 26 Burschen und gegen vier der fünf Mädchen; anschließend wurden die meisten Jugendlichen in ein Krisenzentrum der Jugendwohlfahrt gebracht oder auch nur dorthin (zurück)geschickt⁴², einzelne zogen zu nahen Verwandten. Dagegen wurde in der Steiermark nur gegen vier der zehn Gewalttäter ein Betretungsverbot verhängt. *Einstweilige Verfügungen* wurden insgesamt nur selten beantragt: Fünf Mütter, deren Söhne teilweise noch bei ihnen lebten, teilweise nach früheren Gewalttaten bereits ausgezogen waren, entschlossen sich zu diesem Schritt.

⁴⁰ Siehe dazu auch den Beitrag von Bussmann u. a. zu „20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in der Erziehung“, <http://bmwa.cms.apa.at/cms/content/attachments/3/3/8/CH0617/CMS1257940533927/gewaltbericht.pdf>.

⁴¹ 2004 wurden in den beiden Interventionsstellen alle Fälle untersucht, bei denen Klient/-innen der Einrichtungen von minderjährigen Gewalttätern misshandelt oder bedroht worden waren. Neben den 41 Übergriffen in der Familie wurden in sieben weiteren Fällen (ausschließlich von Burschen) (Ex-)Beziehungspartnerinnen misshandelt oder bedroht, bei fünf Vorfällen waren Bekannte bzw. Mitbewohner/-innen und in einem Fall ein Heimbetreuer das Opfer. Mädchen übten Gewalt ausschließlich gegen Familienangehörige aus.

⁴² Krisenzentren sind im Umgang mit diesen Jugendlichen, die ihre Übergriffe teilweise auch gegen die dort beschäftigten Betreuer/-innen fortsetzen, häufig überfordert. Eine im Rahmen der Untersuchung befragte Sozialarbeiterin meinte, das Jugendamt warte in solchen Fällen nur darauf, dass die Betroffenen volljährig würden und damit aus der Betreuung entlassen werden könnten.

Vereinzelt fanden sich in den Akten Hinweise auf eine *problematische Lebenssituation* und ein daher bereits bestehendes Betreuungsverhältnis durch das Jugendamt: wegen Verwahrlosung oder Vernachlässigung der Kinder und Jugendlichen, wegen psychischer Erkrankungen oder Alkoholabhängigkeit der Eltern. Bei den Gewalttäter/-innen war mehrfach angemerkt, dass sie sich (teilweise schon seit Jahren) in psychiatrischer Behandlung befanden, drogen- bzw. alkoholabhängig waren, immer wieder mit Selbstmord drohten oder auch Selbstmordversuche unternommen hatten.

3.2 Gewalt gegen ältere und alte Menschen

Ähnliche Forschungslücken wie bei gewalttätigen Kindern und Jugendlichen bestehen hinsichtlich der Gewaltausübung gegen ältere und alte Familienmitglieder.⁴³ Alte und vor allem gebrechliche Menschen ziehen sich tendenziell aus dem öffentlichen Leben zurück, so dass sie zunehmend „unsichtbar“ und Gewalthandlungen ihnen gegenüber von außen nicht bemerkt werden.⁴⁴ Neben der Verfestigung von *Partnergewalt*⁴⁵ spielt bei älteren Personen vor allem Gewalt im Kontext der (privaten wie institutionellen) Pflege eine Rolle⁴⁶ – beide Risikosituationen sind miteinander verknüpft, wenn pflegebedürftige Personen von der Partnerin oder dem Partner betreut werden. Da die Pflege „weiblich“ ist⁴⁷, handelt es sich um eines der wenigen Settings, in denen Frauen als Gewalttäterinnen auffallen.⁴⁸ Sind Frauen die Opfer, sind sie häufig vom Gewalttäter stärker abhängig als jüngere Frauen: weil sie an körperlichen Gebrechen leiden, über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügen oder aufgrund von langjährigen Gewalttätigkeiten schwer traumatisiert sind.

Familiäre *Pflegebeziehungen* sind belastend und damit auch konflikthanfälliger, gleichzeitig schafft die Pflegebeziehung sowohl Tatgelegenheiten als auch die Möglichkeit, Übergriffe zu verschleiern. Abgesehen von Überforderungssituationen spielen Abhängigkeiten bzw. ein Machtgefälle zwischen Opfer und Täter, daraus resultierende fehlende Distanzierungsmöglichkeiten und mangelnde soziale Kontakte des Opfers, die Unterstützung leisten könnten, eine Rolle für die Wahrscheinlichkeit von Gewalt (siehe etwa Hörl/Spannring 2001: 327 ff., Görjen/Greve 2006: 153). Neben Gewalt, die aus Pflegestress resultiert und häufig nicht intentional ist, handelt es sich bei manchen Gewalthandlungen – wenn auch selten – um bewusste Kriminalität, z. B. Vermögenskriminalität (Görjen/Greve 2006: 159).

⁴³ Die WHO definiert Menschen ab 60 Jahren als älter, ab 75 als alt und ab 90 als hochbetagt.

⁴⁴ Auch Kinder werden häufig als unsichtbare Opfer von familiärer Gewalt bezeichnet, sind aber verglichen mit alten Menschen wesentlich stärker in Institutionen eingebunden und im öffentlichen Raum präsent.

⁴⁵ Partnergewalt nimmt im Zeitverlauf häufig zu: Im Rahmen der deutschen Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen gaben rund 47 Prozent der Frauen, die öfter als einmal Gewalt in der Partnerschaft erlebt hatten, an, die Gewalthandlungen seien häufiger geworden, weitere 27 Prozent hatten keine Veränderungen festgestellt und bei 23 Prozent hatte die Gewalt abgenommen oder ganz aufgehört. Bei 41 Prozent der Befragten habe auch die Intensität der Gewalthandlungen zugenommen (Müller 2004: 269).

⁴⁶ Hörl und Spannring (2001) präsentieren eine Vielzahl von internationalen Untersuchungen zu Gewalt gegen alte Menschen, weisen dabei aber auf methodische Probleme hin, die eine Gesamtbeurteilung schwierig machen.

⁴⁷ Laut dem Mikrozensus 2002 sind bei der Pflege von nahen Verwandten bzw. Bekannten rund zwei Drittel der Betreuungspersonen Frauen.

⁴⁸ In der bereits erwähnten Analyse von Polizeiakten zu familiärer Gewalt (Haller 2005) waren Frauen mit ca. sieben Prozent unter den Gefährder/-innen vertreten. Auffallend war, dass Frauen im Vergleich zur Gesamtgruppe relativ oft ihren Vater bzw. ihre Mutter gefährdeten – ein Hinweis darauf, dass Übergriffe von Frauen häufig im Kontext von Betreuung und Pflege erfolgen (ebd: 293).

4 Maßnahmen gegen Gewalt

Der internationale Konsens geht dahin, dass zu den zentralen Aktivitäten, mit denen familiärer Gewalt nachhaltig entgegen getreten werden kann, einerseits *adäquate gesetzliche Regelungen* (und die konsequente strafrechtliche Verfolgung der Gewalttäter) zählen, und dass andererseits den Opfern von Gewalt bestmögliche Unterstützung mit dem Ziel des „*empowerment*“ angeboten werden muss. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die *multiinstitutionelle Zusammenarbeit* aller beteiligten Einrichtungen auf der lokalen Ebene (Hagemann-White/Bohne 2007: 45). Eine weitere zentrale Notwendigkeit im Bereich der *Prävention* betrifft die Arbeit mit gewalttätigen Männern.

Da Österreich für seine legislativen Maßnahmen zur Bekämpfung familiärer Gewalt immer wieder international Anerkennung gezollt wird und diese erst kürzlich durch das Zweite Gewaltschutzgesetz weiter ausgebaut wurden, sollen hier beispielhaft zwei andere Initiativen ausführlicher dargestellt werden: die Arbeit mit gewalttätigen Männern am Beispiel der Kooperation der Männerberatung Wien und der Wiener Interventionsstelle, und die in Wales entwickelten „Multi Agency Risk Assessment Conferences“ (MARACs), mit denen der Schutz von Gewaltopfern verbessert werden soll.

4.1 Anti-Gewalt-Trainings

Die Arbeit mit gewalttätigen Männern im sozialen Nahraum wird österreichweit von den Männerberatungsstellen, seit einigen Jahren aber auch vom Verein „Neustart“ durchgeführt. Im Folgenden wird zunächst kurz auf das Anti-Gewalt-Training von „Neustart“⁴⁹ eingegangen und anschließend das Trainingprogramm, das die Männerberatung Wien gemeinsam mit der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt durchführt, näher dargestellt.⁵⁰ Schließlich wird die Frage nach Angeboten für Gefährder, die von bestehenden Gruppenprogrammen nicht erfasst werden können, angesprochen.

Das 2007 begonnene *Anti-Gewalt-Training von Neustart* ist auf Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene, in deren Leben Gewalt als Handlungsmuster und Bewältigungsstrategie eingesetzt wird, zugeschnitten. Sie sollen Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und Alternativen zu gewalttätigen Lösungsstrategien entwickeln. Die Zuweisung erfolgt ausschließlich über Staatsanwaltschaft und Richterschaft (Diversion, Bedingte Verurteilung/Entlassung mit Weisung zum Anti-Gewalt-Training). Nach Klärung der Teilnahmevoraussetzungen und der Eignung werden die Teilnehmer/-innen⁵¹ bis zum Beginn der nächsten Gruppe in Einzelsitzungen betreut. Das Gruppentraining findet in einer geschlossenen, geschlechtshomogenen und strukturierten Gruppe von acht bis 14 Personen statt und wird von einer Trainerin und einem Trainer gemeinsam geleitet. Die Gruppensitzungen, für die Anwesenheitspflicht gilt, werden wöchentlich oder 14-tägig abgehalten und bestehen aus drei Trainingseinheiten zu je 45 Minuten. Die Dauer eines Trainings erstreckt sich über fünfzig bis sechzig Einheiten. Das Curriculum wird in einem Modulsystem vermittelt, wobei in

⁴⁹ Der Verein Neustart versteht sich als Hilfsorganisation bei der gesellschaftlichen Bewältigung von Kriminalität und bietet u. a. Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe oder die Durchführung des Tatausgleichs an.

⁵⁰ Eine genauere Darstellung des Programms kann unter www.maenner.at/downloads eingesehen werden.

⁵¹ Die im Konzept vorgesehenen Frauengruppen wurden erst einmal realisiert: In Wien wurde im Januar 2009 ein Anti-Gewalt-Training für acht Frauen zwischen 16 und 23 Jahren durchgeführt.

neun Basismodulen zunächst grundlegende, auf die Gewalt bezogene Inhalte thematisiert werden (z. B. Verantwortungsübernahme, Konfrontation mit der Opferperspektive, Alternativen zu gewalttätigen Lösungsstrategien). Sondermodule, die für spezielle Zielgruppen (z. B. rechtsradikale Delinquenten, Gewalt in der Familie) entwickelt wurden, ergänzen das Trainingsprogramm. Die zuweisenden Stellen werden über die positive Beendigung informiert. Falls ein Klient/eine Klientin das Training nicht erfolgreich abschließt, erfolgt von Neustart ein Bericht an die zuweisende Stelle mit einem Vorschlag für ein alternatives Vorgehen. In Wien finden derzeit zwei Gruppen pro Jahr statt, in denen Gewalt im öffentlichen Raum thematisiert wird. In Fällen von familiärer Gewalt werden potenzielle Trainingskandidaten der Männerberatung Wien zugewiesen, in den anderen Bundesländern soll das Training von „Neustart“ selbst durchgeführt werden.⁵²

Im *Trainingsprogramm für Männer zur Beendigung von gewalttätigem Verhalten in Partnerschaften* wurden Konzepte des schottischen CHANGE-Programms (Morran/Wilson 1995), des amerikanischen D.A.I.P. (Pence/Paymar 1993) und der Programmstandards in British Columbia/Kanada an die österreichischen Verhältnisse angepasst. Das Trainingsprogramm bindet die Gefährder in ein Interventionssystem ein, das von der Polizei über die Interventionsstelle und die Gerichte bis zum Amt für Jugend und Familie – wenn Kinder direkt oder indirekt von der Gewalt betroffen sind – reicht. Es handelt sich also um einen „integrierten Ansatz“. Das vom Bundesministerium für Inneres finanzierte Trainingsprogramm besteht strukturell gesehen aus drei Elementen:

- dem Tätertraining durch die Männerberatung,
- dem Unterstützungsprogramm für die Partnerinnen durch die Interventionsstelle sowie
- der Kooperation der beiden Einrichtungen und ihrer Vernetzung mit anderen Institutionen des Interventionssystems.

Von den 369 Männern, die im hier dargestellten Untersuchungszeitraum (Herbst 1999 bis Sommer 2008) in die Abklärungsphase des Programms aufgenommen wurden, erfolgte die Zuweisung bei 33 Prozent (120) vom Amt für Jugend und Familie und bei 23 Prozent (84) durch die Justiz. Die übrigen 44 Prozent (165) aller Kontaktaufnahmen waren „Selbstmelder“, d. h. diese Männer wurden von ihren Partnerinnen oder anderen Institutionen zur Teilnahme am Trainingsprogramm motiviert. Im Gegensatz zu „Neustart“ ist der Zuweisungsmodus offen.

Eine *Abklärungsphase* wurde eingeführt, weil nicht alle gewalttätigen Männer vom Trainingsprogramm profitieren können. Dies liegt vor allem an der mangelnden Motivation: Viele „Selbstmelder“ sind motivational nicht in der Lage, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum an den wöchentlich stattfindenden Gruppensitzungen teilzunehmen. Die Abklärungsphase (ca. ein bis zwei Monate) dient deshalb einer genaueren Diagnostik, um die Eignung zum Training festzustellen, eine erste fundierte Risikoprognose zu erstellen und gegebenenfalls zusätzliche Auflagen mit dem Mann zu vereinbaren (z. B. parallele Alkoholberatung). Darüber hinaus dienen die erhobenen Daten auch der internen Evaluation des Trainingsprogramms. Mit dem Gefährder wird zunächst eine Vertrauensbasis hergestellt, die Zuweisung geklärt, es werden Informationen über das Programm vermittelt und ein Akt angelegt. Dieser wird an die Interventionsstelle übermittelt, so dass diese die Partnerin

⁵² Aktuell bestehen Gruppen in Salzburg und Innsbruck (Frühjahr 2009).

kontaktieren, eine Beziehung zu ihr aufbauen, Informationen über das Training vermitteln, eine Sicherheitsplanung durchführen und eine erste Einschätzung des Gefährders vornehmen kann. In monatlichen Teamsitzungen von Interventionsstelle und Männerberatung erfolgt nach einem Austausch und der Abgleichung aller erhobenen Informationen die Entscheidung über eine Aufnahme ins Programm und eine entsprechende Rückmeldung an die zuweisenden Institutionen.

Das kognitiv verhaltensorientierte Tätertraining wird überwiegend im *Gruppensetting* durchgeführt. Die Gruppen sind offen und strukturiert und werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet. Zweistündige Gruppensitzungen finden wöchentlich statt und erstrecken sich über einen Zeitraum von acht bis neun Monaten. Inhaltlich ist das Tätertraining in vier in einzelne Module gegliederte Teilbereiche unterteilt:

- Arbeit an der Verantwortungsübernahme für die Gewalt und Auseinandersetzung mit den eigenen Abwehr- und Verleugnungsstrategien,
- Auseinandersetzung mit dem eigenen Bild von Männlichkeit und der Sozialisation zum Mann,
- Umgang mit Ärger und Wut sowie die Vermittlung von Ärgerunterbrechungstechniken,
- Erlernen alternativer, gewaltfreier sozialer Fertigkeiten.

Das Unterstützungsangebot der Interventionsstelle für die Partnerinnen der Männer während des Tätertrainings umfasst neben einer laufenden Einschätzung der Gefährlichkeit und Sicherheitsplanung auch Beratung und Unterstützung in sozialen und rechtlichen Fragen, Hilfe bei Trennungswünschen sowie Stärkung und Unterstützung bei einem eventuellen Abbruch des Tätertrainings durch den Partner.

Die Kooperation zwischen Männerberatung und Interventionsstelle während der Trainingsphase beinhaltet wöchentliche Rückmeldungen zum Training, regelmäßige Telefonkontakte, monatliche Fallbesprechungen und gegebenenfalls auch Fallverlaufskonferenzen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass mit geeigneten Mitteln rasch auf alle Veränderungen der Paarsituation reagiert werden kann.

Zum Abschluss des Trainings erfolgt eine neuerliche Diagnostik des Mannes. Lebt das Paar weiter zusammen, werden deren Ergebnisse in einem „Vierergespräch“ mit Vertreter/-innen von Interventionsstelle und Männerberatung besprochen, mit dem aktuellen Erleben der Beteiligten verglichen und gegebenenfalls weiterführende Angebote vorgeschlagen. Auch die zuweisenden Institutionen werden informiert. Die Nachbetreuung besteht in drei Einzelsitzungen, die mit dem Mann in Abständen von drei, sechs und zwölf Monaten nach Beendigung des Trainings stattfinden.

Die folgenden Daten stammen alle aus der *Datenerhebung* zu Beginn und am Ende des Tätertrainings. Bei dieser Datensammlung wird versucht, möglichst umfassend (potenziell) relevante Informationen zu erheben.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Abklärungsphase betrug das Durchschnittsalter der Männer 35 Jahre. 72 Prozent (280) der Trainingskandidaten waren Österreicher. Die größte Gruppe der ausländischen Teilnehmer kam aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (12 Prozent, 46), gefolgt von Männern aus der Türkei (6 Prozent, 21). Die restlichen zehn Prozent der Gefährder verteilten sich auf unterschiedliche Nationalitäten (Nigeria, Uruguay, Indonesien, Korea, Indien, Japan oder Afghanistan).

Über mehr als zwei Drittel der Männer (69 Prozent, 254) wurde von der Polizei zumindest einmal ein *Betretungsverbot* verhängt.

54 Prozent der Gefährder (208) hatten eine Lehre oder mittlere Schule abgeschlossen, aber 28 Prozent (108) hatten entweder keinen oder lediglich einen Pflichtschulabschluss. Immerhin 18 Prozent (61) hatten Matura oder einen akademischen Abschluss. Diese Zahlen spiegeln sich in der aktuellen beruflichen Situation. Über die Hälfte der Männer (59 Prozent, 229) war entweder in Voll- oder Teilzeit erwerbstätig, aber rund jeder dritte Gefährder (36 Prozent, 183) war entweder arbeitslos oder lebte von der Notstandshilfe. Damit liegt die *Arbeitslosenrate* der Stichprobe weit über derjenigen der österreichischen Bevölkerung. 60 Prozent (223) der Kandidaten in der Aufnahmephase gaben an, zumindest gelegentlich auf ihre Partnerin eifersüchtig gewesen zu sein, und bei 65 Prozent (240) war es innerhalb des letzten Jahres zu Konflikten um Trennung oder Scheidung gekommen. 58 Prozent (216) hatten selbst *Gewalt in ihrer Herkunftsfamilie* erlebt. Fast drei Viertel der Gefährder (77 Prozent, 248) gaben an, zumindest gelegentlich *Alkohol* zu trinken, und von dieser Gruppe gestand nahezu die Hälfte (48 Prozent), zumindest einmal pro Monat betrunken zu sein. 45 Prozent (167) der Männer waren auch außerhalb der Familie im öffentlichen Raum gewalttätig und 55 Prozent (202) zumindest einmal wegen eines kriminellen Deliktes verurteilt worden, wobei die Anzahl der *Vorstrafen* von einer bis 31 variiert. Diese Verurteilungen beziehen sich hauptsächlich auf Körperverletzung, Nötigung und Sachbeschädigung, aber auch auf Drogen- und Eigentumsdelikte. Mehr als die Hälfte der Männer (55 Prozent) nahm an, ihre Partnerin habe Angst vor ihnen. Bei der Hälfte der Kandidaten lebte zumindest ein Kind im gemeinsamen Haushalt. Nach den Angaben der Männer hat ein Viertel dieser Kinder (24 Prozent, 63) Probleme zu Hause oder in der Schule, was auf erste extrinsische oder intrinsische Verhaltensauffälligkeiten als Folgen von Gewalt hinweist.

Viele der hier dargestellten Parameter sind Risikofaktoren für neuerliche Gewalt und weisen auf die spezifischen Charakteristika dieser klinischen Stichprobe hin. Umso wichtiger erscheint die Frage, ob das Trainingsprogramm seinen beiden *Zielen*, nämlich der *Beseitigung aller Formen von Gewalt* und der *Entwicklung prosozialer Fertigkeiten*, auch gerecht werden kann. Eine empirisch gesicherte Antwort auf diese Frage ist nur mittels einer quantitativen, externen Evaluation möglich, die folgenden Ergebnisse einer *internen Evaluation* können allerdings als Indizien dafür betrachtet werden. Ihre Aussagekraft ist u. a. deshalb eingeschränkt, weil Kontrollgruppen fehlen, so dass eine mögliche Verringerung der Gewaltbereitschaft der Männer nicht eindeutig auf einen Trainingseffekt zurückgeführt werden kann.

Zu Beginn und am Ende des Trainings werden vom Täter Fragebögen ausgefüllt, die verschiedene Formen von Drohungen, körperlicher Gewalt und sexueller Gewalt erfassen; seine Partnerin beantwortet dieselben Fragen aus ihrer Sicht. Ein Vergleich der nach Abschluss des Trainings erhobenen Antworten zeigt bei Opfern und Tätern signifikante Unterschiede: In der Gruppe derjenigen Männer, die das Trainingsprogramm abschlossen, kommt es verglichen mit Männern, die nicht in das Programm aufgenommen wurden, zu einer deutlichen Reduktion von körperlicher Gewalt, Drohungen und sexueller Gewalt, und diese Reduktion der Gewalt wird von den Partnerinnen bestätigt. Auch die Ergebnisse einer weiteren, unabhängigen Informationsquelle scheinen auf einen solchen Rückgang zu verweisen: Die Häufigkeit von Polizeieinsätzen, bei denen ein neuerliches Betretungsverbot verhängt werden

musste, zeigt ebenfalls einen signifikanten Unterschied zwischen der Gruppe der Männer, die das Trainingsprogramm beendeten, und der Gruppe der nicht aufgenommenen Männer. Eine *Verringerung des Gewaltpotenzials* der Gefährder (für die, wie erwähnt, allerdings auch andere Faktoren des Interventionssystems verantwortlich sein können) lässt sich also aus den *Informationsquellen Partnerin und Polizei* nachweisen.

Eine mögliche Effektstärke des Trainingsprogramms kann noch von einem weiteren Fragebogen aus beleuchtet werden. Die folgende Tabelle zeigt die Häufigkeitsangaben der Gefährder und ihrer Partnerinnen auf einige ausgewählte Items des Quality of Life Index (QLI; Dobash et al. 1996), der entwickelt wurde, um Veränderungen in der Lebensqualität der Paare zu erfassen.

Tabelle 7: Häufigkeitsangaben von Männern (M) und Frauen (F) auf einigen Items des QLI			
Items des Quality of Life Index nach Geschlecht	Häufigkeitsangaben:		
	Mehr	Weniger	Gleich
M: Ich verstehe meine Partnerin. F: Mein Partner versteht mich.	85 % 78 %	4 % 7 %	11 % 15 %
M: Meine Partnerin hat Angst vor mir. F: Ich habe Angst vor meinem Partner.	— 8 %	85 % 92 %	15 % —
M: Ich beschränke das Leben meiner Partnerin. F: Mein Partner beschränkt mein Leben.	— 18 %	80 % 72 %	20 % 10 %
M: Ich kontrolliere meinen Ärger. F: Mein Partner kontrolliert seinen Ärger.	93 % 93 %	— 7 %	7 % —
M: Ich kontrolliere meine Trinkgewohnheiten. F: Mein Partner kontrolliert sein Trinkverhalten.	56 % 63 %	10 % 12 %	34 % 25 %
M: Ich bedrohe meine Partnerin. F: Mein Partner bedroht mich.	1 % —	95 % 78 %	4 % 22 %

Wie deutlich wird, zeichnen die Männer ein etwas besseres Bild von sich als ihre Partnerin. Wenn die Häufigkeitsangaben der Frauen als Grundlage dienen, scheint aber trotzdem bei der überwiegenden Mehrheit der Paare ein besseres Verständnis für die Partnerin vorhanden zu sein und deren Angst abgenommen zu haben. Die Absolventen des Trainingsprogramms zeigen neben einer stärkeren Ärgerkontrolle auch weniger kontrollierendes und bedrohliches Verhalten gegenüber der Partnerin, und als Nebeneffekt wird bei ihnen überdies eine stärkere Kontrolle des Trinkverhaltens deutlich. In Gondolfs (2002) Evaluationsstudie war Trunkenheit der wichtigste Risikofaktor für neuerliche Gewalt.

In manchen Fällen zeigt sich allerdings ein umgekehrtes Bild: Bei einem kleineren Prozentsatz von Paaren dauert Gewalt offenkundig an. Dieser Befund deckt sich mit internationalen Erkenntnissen. Gondolf (2002) ortet diesen Anteil bei 20 Prozent, in der Evaluationsstudie von Dobash et al. (1996) lag er bei 33 Prozent.⁵³ In einer der letzten meta-analytischen Studien zu unterschiedlichen Interventionsansätzen bei häuslicher Gewalt lagen die Basisraten neuerlicher Gewalt – gestützt auf Polizeiberichte – bei 21 Prozent und – gestützt auf die Aussagen der Partnerin – bei 35 Prozent (Babcock et al. 2004). Es wird eine vorrangige Aufgabe sein, diese Paare in Zukunft reliabel zu identifizieren. Psychopathische

⁵³ In derselben Studie wird nachgewiesen, dass bei einer Inhaftierung als Reaktionsform Gewalt in 70 Prozent der Fälle andauert (Dobash et al. 1996: 84).

Charakteristika des Gefährders scheinen jedenfalls kein Kriterium zu sein.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Anti-Gewalt-Programme ein effektives Mittel der Wahl zur Beendigung von Gewalt in Paarbeziehungen zu sein scheinen, aber nicht alle Gefährder die notwendigen Voraussetzungen dafür mitbringen, um von diesen Gruppenprogrammen auch entsprechend profitieren zu können.

Nach Holtzworth–Munroe (2001) hat die Realität vor allem *drei Annahmen*, die implizit in den nordamerikanischen Standards von *Anti-Gewalt-Programmen* enthalten sind, *widerlegt*: (1) dass Paartherapie nie ein geeignetes Mittel der Wahl ist, (2) dass eine Behandlungsmodalität allen Gefährdern gerecht werden kann und (3) dass wir über die optimale Länge, den Inhalt und den Prozess der Behandlung ausreichend Bescheid wissen. Anti-Gewalt-Programme scheinen zwar ein effektives Mittel der Wahl zur Beendigung von Gewalt in Paarbeziehungen zu sein, aber nicht alle Gefährder bringen die *notwendigen Voraussetzungen* mit, um von den bisher angebotenen Gruppenprogrammen auch entsprechend zu profitieren. Diese Gruppe von gewalttätigen Männern macht die Notwendigkeit deutlich, über Settingfragen und alternative Strategien nachzudenken.

Mangelnde Motivation und unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache zählen zu den häufigsten Gründen, warum Männer nicht in ein Anti-Gewalt-Programm aufgenommen werden können bzw. dieses abbrechen. Das *Sprachproblem* lässt sich durch das Anbieten von muttersprachlichen Programmen mit besonderem Augenmerk auf den soziokulturellen Kontext, in den die Gewalt eingebettet ist, beheben. Zwei Strategien haben sich bewährt, um die *Behandlungsmotivation* der Männer zu verbessern. Einerseits hat sich eine gerichtliche Auflage zum Training als wirkungsvolles Instrument zur Verringerung eines Trainingsabbruchs erwiesen. Andererseits macht es aber auch Sinn, an den individuellen Motivationsdefiziten der Gefährder zu arbeiten, wie es beispielsweise im Nachfolgeprogramm des CHANGE–Curriculums der Fall ist. Im „transtheoretischen Modell der Veränderung“ (Prochaska/DiClemente 1992), das auch schon im Bereich von Beziehungsgewalt angewendet wurde, durchlaufen die Gefährder auf ihrem Weg zur Gewaltfreiheit unterschiedliche Phasen, die sich durch verschiedene Einstellungen, Gedanken und Wertsysteme voneinander unterscheiden. Jede dieser Phasen erfordert aber je eigene Strategien, um die Behandlungsziele zu erreichen. Phasenspezifische Interventionen sollten in den Programmen daher stärkere Berücksichtigung finden.

Generell scheint eine auf eine genaue Diagnostik der Ursachen, der Schwere und des Risikos abgestimmte *Behandlungsplanung* im Bereich von häuslicher Gewalt noch viel zu wenig berücksichtigt zu werden. Dabei zeigt sich in Untersuchungen, dass diejenigen Programme zu den erfolgreichsten zählen, welche die „kriminogenetischen Bedürfnisse“ ihrer Zielgruppe (bei familiärer Gewalt sind dies Feindseligkeit, Impulsivität, Substanzmissbrauch, krankheitswertige psychische Störungen sowie Defizite in der sozialen Informationsverarbeitung und Kommunikation) erfolgreich verändern konnten (Andrews/Bonta 2004). In der Trainingsphase selbst ist es erforderlich, die Behandlungsmodalität in Art, Dauer und Intensität besser auf die Charakteristika der Gefährder abzustimmen. Individuelle Behandlungspläne sollten komorbide Probleme wie Süchte oder/und Persönlichkeitsstörungen stärker berücksichtigen und in unterschiedliche Behandlungssettings (Gruppentraining, Einzeltraining, Psychotherapie, Medikation, Paartherapie oder deren Kombination) münden.

Trotz aller Bemühungen zur Reduktion des *Rückfallrisikos* wird ein bestimmter Prozentsatz

von Gefährdern neuerlich gewaltdtätig werden. Dieser Gruppe kann mit einer ambulanten Behandlung nicht ausreichend geholfen werden. Sie braucht offenbar ein *stationäres Setting* und die Bereitschaft der Justiz, dieses auch mit entsprechenden Weisungen durchzusetzen. Traditionelle Gefängnisstrafen demonstrieren zwar die stärkste Botschaft einer Gesellschaft hinsichtlich der Ablehnung von gewaltdtätigem Verhalten, sind aber für die Gefährder und ihre Familien mit hohen ökonomischen Kosten verbunden, weil die Männer ihre Arbeitsstelle verlieren. Haftstrafen, die nur an einem oder mehreren Wochenenden abzusitzen sind, wären eine Alternative. In der Haftzeit könnten die Männer an Trainingsprogrammen teilnehmen oder auf diese vorbereitet werden.

4.2 „Multi Agency Risk Assessment Conferences“

Die MARACs sind ein Beispiel für eine auf der lokalen Ebene ansetzende, multiinstitutionelle Zusammenarbeit zum Schutz von gewaltdtätigen Frauen und Kindern.

In Cardiff/Wales hat die örtliche Polizei zusammen mit einer Opferschutzeinrichtung ein Präventionsmodell entwickelt, um das Risiko schwerer Gewalt bis hin zu Tötungsdelikten im familiären Bereich herabzusetzen und die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlbefinden der Opfer und ihrer Kinder zu erhöhen. In Beziehungen, in denen es über einen längeren Zeitraum immer wieder zu schwerer Gewalt kommt, sind die Opfer wegen der auftretenden Symptome einer komplexeren Traumatisierung nicht in der Lage, allein mit der Gewaltsituation umzugehen, und benötigen daher Unterstützung. Das Modell war so erfolgreich, dass es mittlerweile auf ganz Großbritannien ausgeweitet wurde.⁵⁴

Zur Prävention gegen weitere Gewalt bei besonders gefährdeten Opfern werden in regelmäßigen Abständen so genannte „Multi Agency Risk Assessment Conferences“ (MARACs), also „Multi-institutionelle Risiko-Einschätzungskonferenzen“ abgehalten, an denen Vertreter/-innen von Polizei, Sozialen Diensten, Opferschutzeinrichtungen, Bewährungshilfe, Jugendamt, Gesundheits-, Bildungs- und Wohnungsbeschaffungseinrichtungen teilnehmen. Opfer, Täter und Staatsanwaltschaft sind bei den Konferenzen nicht anwesend. Die Vertreter/-innen der teilnehmenden Institutionen haben die Befugnis, zur Vorbereitung der Konferenz zu jedem vorgetragenen Fall alle erforderlichen Informationen in ihrer Einrichtung zu sammeln; außerdem müssen sie über die Ressourcen ihrer Einrichtung verfügen können, damit notwendige Schritte sofort umgesetzt werden. In Vorbereitung auf einen MARAC ermitteln alle teilnehmenden Organisationen ihren internen Wissensstand und tragen diesen in ein vorbereitetes Formular ein, das einem schnellen und effektiven Informationsaustausch dienen soll.

Am Beginn der Besprechung wird der Informationsstand aller Teilnehmer/-innen zum anstehenden Fall aktualisiert, was häufig zu einer Neueinschätzung des Sicherheitsrisikos führt, weil nicht alle Einrichtungen von vornherein über denselben Wissensstand verfügen. Eine fundierte Einschätzung aller Risikofaktoren dient in weiterer Folge als Grundlage für das Risikomanagement. Der/die Vorsitzende fasst alle beschlossenen Maßnahmen zusammen und protokolliert die gezielten Aktionen, zu denen sich die teilnehmenden Organisationen verpflichtet haben. Alle beschlossenen Maßnahmen werden möglichst sofort eingeleitet und dabei Fälle, bei denen Kinder beteiligt sind, bevorzugt behandelt. Häufig finden

⁵⁴ Unter <http://www.caerdydd.ac.uk/socsi/resources/robinson-marac.pdf> kann die Evaluationsstudie der Universität Cardiff eingesehen werden.

MARACs in der Mitte der Woche statt, damit alle erforderlichen Aktionen noch vor dem Wochenende rasch erfolgen können.

Um das Modell auch in Österreich zu propagieren, wurden im Herbst 2007 Vertreter/-innen des Cardiffer Modells von der Wiener Interventionsstelle, der Wiener Polizei und dem Bundesministerium für Inneres zu einer Fortbildungsveranstaltung eingeladen, an der Führungskräfte und Multiplikator/-innen aus Polizei, Justiz, Jugendwohlfahrt und Opferschutzeinrichtungen teilgenommen haben (Interventionsstelle Wien 2008: 23 ff.).

Summary

Seit dem Ministerratsbeschluss vom 30. September 1997 betreffend „Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie, Kindesmisshandlung, Sexueller Kindesmissbrauch, Gewalt gegen Frauen, Gewalt unter Jugendlichen, Gewalt in den Medien“ hat sich in den Bereichen, in denen die damalige Bundesregierung dringenden Handlungsbedarf formulierte, viel getan. Manche Ziele sind allerdings noch nicht erreicht bzw. sind dafür nicht nur einmalige, sondern laufende Aktivitäten erforderlich. So wird in der Präambel die Notwendigkeit des Abbaus bestehender Diskriminierungen von Frauen, etwa im ökonomischen Bereich, betont, ebenso die erforderliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Medien hinsichtlich der Herstellung eines Bewusstseins zur Problematik von familiärer Gewalt – beides sehr hochgesteckte Ziele, deren Realisierung laufender Anstrengungen in den unterschiedlichsten Politikfeldern bedarf.

Abschließend werden – zum einen mit Blick auf die Opfer, zum anderen mit Blick auf die Täter – zentrale Bereiche, in denen weiterhin Handlungsbedarf besteht, angerissen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Partnergewalt gegen Frauen als gesellschaftliches Problem immer auch Ausdruck von Herrschaftsverhältnissen ist, die Frauen zu Opfern machen – es müssten also diese Herrschaftsverhältnisse verändert werden, wollte man familiäre Gewalt nachhaltig verhindern.

Ein effektiver Opferschutz setzt die multiinstitutionelle Zusammenarbeit aller involvierten Einrichtungen auf der lokalen Ebene voraus. Die erfolgreiche Implementierung des Gewaltschutzgesetzes war deshalb in relativ kurzer Zeit möglich, weil Polizei und Interventionsstellen rasch gelernt haben zu kooperieren, Informationen auszutauschen – so kann binnen kurzem ein umfassendes Schutz- und Unterstützungsangebot für gewaltbetroffene Frauen erstellt werden. Weniger eingebunden in dieses Bündnis sind die Strafjustiz bzw. deren Vertreter/-innen.

Eine Schwachstelle in der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes besteht hinsichtlich *Kindern*, die mit direkter oder indirekter Gewalt konfrontiert sind. Die Kooperation zwischen Einrichtungen müsste teilweise vertieft werden.

Ein weiterer Ausbau des Opferschutzes erfordert eine stärkere *finanzielle Ressourcenausstattung* im Bereich der Interventionsstellen ebenso wie der Frauenhäuser, damit möglichst allen gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern Zugang zu Unterstützungseinrichtungen und bestmögliche Betreuung angeboten werden kann.

Für Berufsgruppen, die mit Gewaltopfern zu tun haben – wie Richter/-innen/Staatsanwälte/-innen, die Exekutive, Ärzte/Ärztinnen und anderes medizinisches Personal –, sollte sowohl

in der *Aus- als auch in der Weiterbildung* das Erkennen von familiärer Gewalt und deren Auswirkungen und der Umgang mit Gewaltopfern verankert werden. Das betrifft vor allem auch Gewaltopfer, die wenig auffallen, über keine Lobby verfügen und deshalb Gefahr laufen, übersehen zu werden, wie ältere und alte Menschen, die Gewalt durch Familienangehörige ausgesetzt sind.

Um in einzelnen Bereichen treffsichere Maßnahmen gegen familiäre Gewalt für die Unterstützung von Gewaltopfern setzen zu können, wäre schließlich mehr Hintergrundwissen hilfreich: einerseits durch die regelmäßige Erhebung und Auswertung von Daten (zum Beispiel im Bereich von Justiz und Jugendwohlfahrt über Antragstellungen auf Einstweilige Verfügungen), andererseits durch qualitative Forschung (etwa zur Bedeutung von Gewalt in der Kindheit für die Prävention).

Hinsichtlich der Täterarbeit bedarf es insbesondere der Weiterentwicklung von Maßnahmen gegen Gewalttätigkeit bzw. Gewaltbereitschaft. Die verschiedenen international erprobten und etwa von der Männerberatung Wien für ihr Anti-Gewalt-Training adaptierten Modelle sind internen Evaluierungsergebnissen zufolge nicht für alle Gewalttäter gleichermaßen geeignet, spezifische Handlungskonzepte für einzelne Untergruppen von Täterpersönlichkeiten müssen aber erst entworfen und empirisch überprüft werden. Zentral für eine effektive Täterarbeit ist die parallel dazu verfolgte intensive Kooperation mit Opferschutzeinrichtungen, da die wichtigste Kontrollinstanz für Verhaltensänderungen die Partnerinnen der Täter sind.

Literatur

- ANDREWS, D. A. / BONTA, J. (2004): The psychology of criminal conduct. Cincinnati OH: Anderson.
- BABCOCK, J. C. / GREEN, C. E. / ROBIE, C. (2004): Does batterers' treatment work? A meta-analytical review of domestic violence treatment. *Clinical Psychology Review*, 23, 1023–1053.
- BELL, M. / GOODMAN, L. / DUTTON, M. A. (2007): The dynamics of staying and leaving: Implications for battered women's emotional well-being and the experiences of violence at the end of a year. *Journal of Family Violence*, 22, 413–428.
- BLOCK, C. R. (2003): How can practitioners help an abused woman lower her risk of death? *National Institute of Justice Journal*, 250, 4–7.
- BOYLE, D. J. / O'LEARY, D. / ROSENBAUM, A. / HASSET-WALKER, C. (2008): Differentiating between generally and partner-only violent subgroups: Lifetime antisocial behaviour, family of origin violence, and impulsivity, *Journal of Family Violence*, 23, 47–55.
- CASEY, S. / DAY, A. / HOWELLS, K. (2005): The application of the trans-theoretical model to offender populations: some critical issues. *Legal and Criminal Psychology*, 10, 1–15.
- CIZEK, B. / KAPPELLA, O. / PFLEGERL, J. / STECK, M.: Gewalt gegen Männer, in: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hg.), *Gewalt in der Familie, Gewaltbericht 2001*, Wien, 271–303.
- DEARING, A. / HALLER, B. (Hg.) (2005): *Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz*, Wien.
- DEARING, A. / HALLER, B. (2000): *Das österreichische Gewaltschutzgesetz*, Wien.
- DOBASH, R. E. / DOBASH, R. P. / CAVANAGH, K. / LEWIS, R. (1996): *Research Evaluation of Programmes for Violent Men*, Edinburgh: The Stationary Office Bookstore,
- DUTTON, D. G. (2001): *The Domestic Assault of Women: Psychological and Criminal Justice Perspectives*, Vancouver: UBC Press.
- FORSCHUNGSVERBUND „GEWALT GEGEN MÄNNER“ (2004): *Gewalt gegen Männer in Deutschland. Pilotstudie*, hgg. vom BMFSFJ, Bonn.
- GLOOR, D. / MEIER, H. (2003): Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte, in: *FamPra.ch*, H.3, 526–547.
- GODENZI, A. (1996): *Gewalt im sozialen Nahraum*, Basel.
- GÖRGEN, T. / GREVE, W. (2006): Alter ist kein Risikofaktor an sich für die Opferwerdung, in: W. HEITMEYER / M. SCHRÖTTLE (Hg.), *Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention*, Bonn, 144–163.
- GONDOLF, E. W. (2002): *Batterer Intervention Systems: Issues, Outcomes and Recommendations*, Thousand Oaks: Sage Publications,
- HAGEMANN-WHITE, C. / BOHNE, S. (2007): *Protecting women against violence*, ed. by the Council of Europe, Strasbourg.
- HALLER, B. / HOFINGER, V. (2008). Die Begleitung von Gewaltopfern durch das Strafverfahren – das österreichische Modell der Prozessbegleitung, in: *Neue Kriminalpolitik*, 1/2008, 19–22.
- HALLER, B. (2005): *Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes*, in: DEARING, A. / HALLER, B. (Hg.), a. a. O., 269–388.
- HALLER, B. (2005b): *Gewalt gegen Kinder*, Wien (unveröff. Forschungsbericht).
- HERVÉ, H. F. M. (2002): *The masks of sanity and psychopathy: A cluster analytical investigation of subtypes of criminal psychopathy*, PhD dissertation, Department of Psychology, University of British Columbia.
- HÖRL, J. / SPANNRING, R. (2001): *Gewalt gegen alte Menschen*, in: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hg.), *Gewalt in der Familie, Gewaltbericht 2001*, Wien, 305–344.
- HOLTZWORTH-MUNROE, A. (2005): Male Versus Female Partner Violence: Putting Controversial Findings Into Context, *Journal of Marriage and Family*, 67, 1120–1125.
- HOLTZWORTH-MUNROE, A. / STUART, G. (1994): Typologies of male batterers: three subtypes and the differences among them. *Psychological Bulletin*, 116, 476–497.
- HOTALING, G. T. / SUGARMAN, D. B. (1986): An analysis of risk markers in husband to wife violence: The current state of knowledge. *Violence and Victims*, 1, 101–124.
- INTERVENTIONSSTELLE WIEN (2008): *Tätigkeitsbericht 2007*, Wien.
- JACOBSON, N. S. / GOTTMAN, J. M. / WALTZ, J. / RUSHE, R. / BABCOCK, J. / HOLTZWORTH-MUNROE, A. (1994): Affect, verbal content and psychophysiology in the arguments of couples with a violent husband. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 65 (2), 982–988.

- JOHNSON, M. P. (2005): Domestic Violence: It's Not About Gender – Or Is It? *Journal of Marriage and Family*, 57, 283–294.
- JOHNSON, M. P. (1995): Intimate terrorism and common couple violence: Two forms of violence against women. *Journal of Marriage and Family*, 67, 5, 1126–1130.
- KAVEMANN, B. (2009): Gewalt in Paarbeziehungen, in: J. ELZ (Hg.): Täterinnen. Befunde, Analysen, Perspektiven, Wiesbaden, 103–112.
- KAVEMANN, B. (2002): Gewalt gegen Männer – ein vernachlässigtes Problem? Download von <http://www.wibig.uni-osnabrueck.de/download/Gewalt%20Frauen.doc> (24.3.2009).
- KERNBERG, O. F. (1996): Schwere Persönlichkeitsstörungen: Theorie, Diagnose und Behandlungsstrategien, Stuttgart.
- Klub für Frauen / Karmasin Marktforschung (2006): Kein Wegschauen bei Gewalt gegen Frauen. Download von <http://www.gallup.at/kmo/files/Haeusliche%20Gewalt.pdf> (26.8.2009).
- LAHEY, B. B. / LOEBER, R. / BURKE, J. D. / APPLGATE, B. (2005): Predicting future antisocial personality disorder in males from a clinical assessment in childhood, *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 73 (3), 389–299.
- LEMBKE, U. (2006): Der „nahe stehende Angreifer“. Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen in Paarbeziehungen, Download von: <http://www.feministisches-studienbuch.de/download/t%F6tungsdelikte1.pdf> (5.4.2009).
- LOHR, J. M. / BONGE, D. / WITTE, T. H. / HAMBERGER, L. K. / LANGHINRICHSEN-ROHLING, J. (2005): Consistency and accuracy of batterer typology identification, *Journal of Family Violence*, 20 (4), 253–258.
- MARSHALL, L. (1992): Development of the severity of violence against women scale, *Journal of Family Violence*, 7, 103–121.
- O'LEARY, D. (1999): Psychological Abuse: A Variable Deserving Critical Attention in Domestic Violence, *Violence and Victims*, Springer Publishing Company, 3–23.
- MORRAN, D. / WILSON, M. (1995) Men Who Are Violent To Women: A Groupwork Practice Manual, Grangemouth.
- MORSE, B. J. (1995): Beyond the conflict tactic scale: Assessing gender differences in partner violence. *Violence and victims*, 10, 251–272.
- MÜLLER, U. / SCHRÖTTLE, M. (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hgg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.
- PENCE, E. / PAYMAR, M. (1993): Education Groups for Men who Batter: The Duluth Model, New York: Springer Publishing Co.
- PROCHASKA, J. O. / DiCLEMENTE, C. C. (1992): Stages of Change in the modification of problem behavior. Newbury Park: Sage.
- ROBERTS, A. R. / ROBERTS, B. S. (2005): Ending intimate abuse: Practical guidance and survival strategies. New York: Oxford University Press.
- ROBERTS, A. R. (1998): Battered women and their families: Intervention strategies and treatment approaches. (2nd ed.) New York, NY: Springer Publishing Co.
- SAKETT, L. / SAUNDERS, D. (1999): The Impact of Different Forms of Psychological Abuse on Battered Women, *Violence and Victims*, Springer Publishing Co., 105–116.
- SAUNDERS, D. (1996): Feminist-cognitive-behavioral and process-psychodynamic treatments for men who batter: Interaction of abuser traits and treatment models, *Violence and victims*, 11, 393–414.
- STECK, P. / MATTHES, B. / WENGER DE CHAVEZ, C. / SAUTER, K. (1997): Tödlich endende Partnerkonflikte – Versuch einer Replikation und Erweiterung der Befunde J. Burgheims (1993, 1994). *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80, 404–417.
- STRAUS, M. A. (2005): Women's Violence Toward Men Is a Serious Social Problem, in: D. R. LOSEKE / R. J. GELLES / M. M. CAVANAUGH (Eds.), *Current controversies on family violence*, Newbury Park: Sage Publications, 55–77.
- TJADEN, P. / THOENNES, N. (2000): Extent, nature and consequences of intimate partner violence: Findings from the national violence against women survey. Washington, DC: National Institute of Justice, U. S. Department of Justice.
- VOSZ, Hans-Georg W. (2008): Stalking: Unerwünschtes Belästigen und Verfolgen aus psychologischer Sicht, in: A. DESSECKER / R. EGG (Hg.): *Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten*, Wiesbaden.
- WALKER, L. E. (1979): *The battered woman*, New York: Harper and Row.

24

20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich

**Ergebnisse aus der österreichischen Studie
zur Gewalt in der Erziehung**

Kai-D. Bussmann

Claudia Erthal

Andreas Schroth

Inhalt

1 Methoden	213
1.1 Stichprobe und Durchführung der Befragung	213
1.2 Soziodemografie	215
1.3 Sanktionsgruppen	218
1.4 Gruppe der Befragten mit Rechtsbewusstsein	218
1.5 Schicht-Index	218
2 Gewalt in der Erziehung	219
2.1 Prävalenz erzieherischer körperlicher Gewalt	219
2.2 Prävalenz psychischer Gewalt	221
2.3 Anteil körperstrafenfreier und -belasteter Erziehung	223
2.4 Gruppe der Gewaltbelasteten und psychische Gewalt	226
2.5 Relevanz der Geschlechtszugehörigkeit	228
2.6 Alleinerziehende Eltern	231
2.7 Bedeutung der Schichtzugehörigkeit	234
2.8 Bedeutung der Familiensprache in Familien mit Migrationshintergrund	237
2.9 Bedeutung erlittener und ausgeübter Partnergewalt	238
2.10 Prävalenz von Misshandlungen	241
3 Gewaltverhalten von Jugendlichen außerhalb der Familie	242
3.1 Gewalt von Jugendlichen	242
3.2 Viktimisierungen durch Andere	245
3.3 Komplexes Ursachenmodell	248
4 Einstellungen zur Erziehung	250
4.1 Einstellungen zum Leitbild gewaltfreier Erziehung	250
4.2 Pädagogische Einstellungen zu Gewalt in der Erziehung	252
5 Rechtsbewusstsein	256
5.1 Kenntnis von Kinderrechten	256
5.2 Kenntnis des Gewaltverbots	262
5.3 Informationswege des Gewaltverbots	266
5.4 Wahrnehmung der Rechtslage	268
5.5 Einstellungen zum gesetzlichen Verbot	272
6 Definition von Gewalt	274
6.1 Definition physischer und psychischer Formen	274
6.2 Auswirkungen des Rechtsbewusstseins	275
6.3 Schichtzugehörigkeit und Ethnien	278
6.4 Definition von Misshandlung	279

7 Kommunikation in der Familie über Körperstrafen	281
7.1 Häufigkeit der Thematisierung	281
7.2 Folgen der Thematisierung	283
8 Informelle Sozialkontrolle	285
8.1 Kenntnis von Beratungsstellen	285
8.2 Einstellungen zur Privatheit	288
8.3 Bedenken gegenüber Beratungsstellen	292
8.4 Reaktion auf Verdacht einer Misshandlung	294
9 Komplexe Modelle zur Erklärung körperlicher und psychischer Gewalt	297
9.1 Eltern ohne Migrationshintergrund	297
9.2 Eltern mit Migrationshintergrund	300
9.3 Komplexes Pfadmodell zur Erklärung interventionsablehnender Einstellungen	302
Summary	304
Literatur	313

20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich

Ergebnisse aus der österreichischen Studie zur Gewalt in der Erziehung

Ergebnisse aus den Interviews in Österreich mit

- Jugendlichen
- Eltern
- Eltern mit Migrationshintergrund

Kai-D. Bussmann

Claudia Erthal

Andreas Schroth

1 Methoden

1.1 Stichprobe und Durchführung der Befragung

Kinder und Jugendliche

Die Grundgesamtheit für diese Befragung bildeten österreichische Kinder und Jugendliche im Alter zwischen zwölf und 18 Jahren. Aus Vergleichbarkeitsgründen beschränkt sich die Stichprobe auf Kinder und Jugendliche ohne Migrationshintergrund. Die Stichprobenziehung erfolgte, wie bei solchen Studien aus forschungsökonomischen Gründen üblich¹, nach einem mehrstufigen Quotenverfahren, kontrolliert wurden die Merkmale Alter, Geschlecht und Region. In face-to-face Interviews wurden 1 054 Personen durch das „market Institut“, Marktforschungsgesellschaft, Linz, zwischen Januar und Februar 2009 befragt. Aus stilisti-

¹ Bei kleinen Grundgesamtheiten wie Kinder und Jugendlichen oder Migranten ist das Quota-Verfahren üblich, da ein Random-Route-Verfahren nicht mehr zu vertretbaren Kosten realisierbar ist.

schen Gründen wird verschiedentlich nur von Jugendlichen gesprochen, obwohl immer die gesamte Altersspanne von zwölf bis 18 Jahren gemeint ist.

Eltern

Die Grundgesamtheit für diese Elternbefragung bilden in österreichischen Privathaushalten lebende Personen ab 25 Jahren mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren. Die Zielpersonen wurden über das in der Sozial- und Marktforschung übliche Random-Route-Verfahren für Zufallsstichproben ermittelt, bei dem nach einem vorgegebenen Schlüssel Haushalte aufgesucht werden. Aus dieser Grundgesamtheit wurden 1 049 Eltern ohne Migrationshintergrund befragt. Die Realisierung der face-to-face Interviews erfolgte durch das Institut „Karmasin Motivforschung“, Wien, von Oktober 2007 bis März 2008 und ist Bestandteil einer europäischen Vergleichsstudie, die mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft durchgeführt wurde (Busmann et al. 2008).

Eltern mit Migrationshintergrund

Für diese Untersuchung wurden in Österreich lebende Eltern mit Migrationshintergrund ab 20 Jahren mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren befragt. Aus forschungsökonomischen Gründen erfolgte die Auswahl der Eltern nach einem mehrstufigen Quotenverfahren. Dabei wurden die Merkmale Migrationshintergrund, Geschlecht, Kinderzahl und Region berücksichtigt. Es wurden insgesamt 614 Eltern befragt, 200 mit türkischem, 202 mit ex-jugoslawischem und 212 mit osteuropäischem Hintergrund. Die Realisierung der face-to-face Interviews erfolgte durch das Institut „Karmasin Motivforschung“, Wien, zwischen Januar 2009 und Februar 2009. Die Interviews wurden in der jeweiligen Muttersprache von Native Speakers geführt.

Familien

In der Studie wurden keine Familien, also keine Eltern und ihre eigenen Kinder, sondern nur Eltern und Kinder aus verschiedenen Familien interviewt. Gleichwohl wird aus sprachlichen Gründen verschiedentlich von Jugendlichen und ihren Eltern gesprochen, obwohl dies methodisch nicht exakt ist. Gemeint ist die Gruppe der Eltern (ohne Migrationshintergrund) und der Jugendlichen (ohne Migrationshintergrund).

1.2 Soziodemografie

Jugendliche

Befragt wurden 48 % Jungen und 52 % Mädchen, die Gruppengrößen der sieben Altersjahrgänge von zwölf bis 18 Jahren wurden ebenfalls kontrolliert und liegen zwischen 12 % und 15 %. Schüler bzw. Lehrlinge sind noch 95 % der Jugendlichen, circa 40 % von ihnen streben mindestens einen höheren Schulabschluss (Matura) an. Die Jugendlichen stammen zu etwa gleichen Anteilen aus ländlichen und städtischen Regionen. Die Verteilung auf die jeweiligen Bundesländer entspricht etwa den tatsächlichen Bevölkerungsanteilen in Österreich.

Tabelle 1		
Angaben in Prozent	Jugendliche (n = 1 054)	
Geschlecht	männlich	47,9
	weiblich	52,1
Alter	12 Jahre	14,9
	13 Jahre	12,0
	14 Jahre	15,0
	15 Jahre	14,6
	16 Jahre	13,6
	17 Jahre	15,4
	18 Jahre	14,6
angestrebter Schulabschluss	Pflichtschule	6,1
	Pflichtschule & Lehre	39,3
	Fachschule	8,3
	Mittelschule ohne Matura	3,4
	Matura / AHS / BHS	30,6
	Universität / Fachhochschule	9,7
	keine Angabe	2,7
Regionalzugehörigkeit	ländliche Region	49,4
	städtische Region	47,7
	keine Angabe	2,8
Bundesland	Wien	19,2
	Niederösterreich	20,1
	Burgenland	3,5
	Steiermark	13,5
	Kärnten	6,4
	Oberösterreich	18,3
	Salzburg	5,8
	Tirol	8,3
	Vorarlberg	4,9

Österreichische Eltern ohne Migrationshintergrund

Unter den österreichischen Eltern ohne Migrationshintergrund sind Frauen mit 57 % leicht überrepräsentiert. Die Alterstruktur zeigt, dass diese Elterngruppe im Vergleich zu den Eltern mit Migrationshintergrund älter ist. Etwa ein Viertel der Befragten hat mindestens einen höheren Schul- bzw. einen Hochschulabschluss. Eltern aus ländlichen Regionen sind entsprechend der tatsächlichen Bevölkerungsstruktur in Österreich mit 59 % häufiger vertreten als Stadtbewohner. Die Anteile der jeweiligen Bundesländer weichen teilweise von den tatsächlichen Bevölkerungsanteilen ab.

Tabelle 2		
(Angaben in Prozent)	Eltern (n = 1.049)	
Geschlecht	männlich	42,8
	weiblich	57,2
Altersgruppen	18 bis 35 Jahre	32,6
	36 bis 45 Jahre	45,7
	46 und älter	21,7
Schulabschluss	Pflichtschule (& Lehre)	56,3
	Fachschule	11,8
	Mittelschule ohne Matura	5,7
	Matura / AHS / BHS	17,8
	Universität / Fachhochschule	6,3
Regionalzugehörigkeit	ländliche Region	58,5
	städtische Region	41,5
Bundesland	Wien	14,4
	Niederösterreich	18,3
	Burgenland	1,8
	Steiermark	18,3
	Kärnten	10,2
	Oberösterreich	22,3
	Salzburg	7,2
	Tirol	6,1
	Vorarlberg	1,5

Eltern mit Migrationshintergrund

In der Gruppe der Eltern mit Migrationshintergrund sind Männer und Frauen zu gleichen Teilen vertreten. Hinsichtlich der Altersverteilung ergeben sich geringfügige Unterschiede in der jüngsten Kohorte (18 bis 35 Jahre), die 51 % der türkischstämmigen, 43 % der ex-jugoslawischen und 47 % der osteuropäischen Befragten stellt.

Bei den Bildungsabschlüssen werden Unterschiede zwischen den Ethnien sichtbar. So haben die Osteuropäer mit insgesamt 28 % Matura bzw. Hochschulabschluss den größten Anteil höherer bzw. hoher (Schul-)Abschlüsse. Unter den Migranten aus der Türkei ist dieses Bildungsniveau bei 10 % und unter denen aus Ex-Jugoslawien bei 18 % der befragten Eltern anzutreffen.

In Bezug auf die regionale Zugehörigkeit sind kaum Unterschiede zwischen den drei Untersuchungsgruppen erkennbar, etwa zwei Drittel der Eltern kommen aus städtischen Regionen.

Tabelle 3				
(Angaben in Prozent)		Eltern mit Migrationshintergrund (n = 614)		
		Türkei	Ex-Jugoslawien	Osteuropa
Geschlecht	männlich	50,0	49,5	51,9
	weiblich	50,0	50,5	48,1
	18 bis 35 Jahre	50,5	43,1	47,2
	36 bis 45 Jahre	36,0	39,1	39,6
	46 und älter	11,5	11,4	11,3
	keine Angabe	2,0	6,4	1,9
Schulabschluss	Pflichtschule (& Lehre)	64,5	55,9	41,0
	Fachschule	16,0	15,3	19,8
	Mittelschule ohne Matura	6,5	8,9	7,1
	Matura / AHS / BHS	9,5	12,9	20,3
	Universität / Fachhochschule	0,5	5,0	8,0
	Kein Bildungsabschluss in Österreich	2,0	1,5	2,8
	anderes	-	-	0,5
	keine Angabe	1,0	0,5	0,5
Regionalzugehörigkeit	ländliche Region	30,7	35,2	36,0
	städtische Region	69,3	64,8	64,0
Bundesland	Wien	37,0	38,6	33,0
	Niederösterreich	14,5	10,4	17,9
	Burgenland	1,0	1,0	1,9
	Steiermark	4,5	8,9	14,2
	Kärnten	1,0	6,4	5,2
	Oberösterreich	12,5	14,9	15,6
	Salzburg	6,0	9,4	4,7
	Tirol	10,5	6,4	3,3
	Vorarlberg	13,0	4,0	4,2

1.3 Sanktionsgruppen

Für differenziertere Ergebnisse wurden Sanktionsgruppen gebildet, z. B. ob Eltern ohne Körperstrafen auskommen oder gar schwere Formen einsetzen und daher als gewaltbelastet gelten bzw. Jugendliche ohne oder mit gravierende(r) körperliche(r) Gewalt erzogen wurden. Zur Unterscheidung verschiedener Erziehungstypen wurden alle erhobenen Sanktionsformen und nicht nur Körperstrafen, sondern auch sogenannte Verbotssanktionen (*wie Fernseh- oder Ausgehverbote, Taschengeldkürzungen*) sowie psychische Sanktionen (*wie Niederbrüllen oder Anschweigen des Kindes*) berücksichtigt. Auf der Grundlage einer Faktoranalyse (Varimax-Rotation, Hauptkomponenten- und Hauptachsenanalyse) lassen sich alle Erziehungsmaßnahmen den vier Faktoren Verbotssanktionen, psychische Sanktionen sowie leichte und schwere Körperstrafen zuordnen. Hieraus wurden folgende drei Sanktionsgruppen generiert:

- 1.) *Körperstrafenfreie Erziehung*: Eltern verzichten auf Körperstrafen und greifen auf Verbotssanktionen und psychische Sanktionen zurück.
- 2.) *Konventionelle Erziehung*: Eltern wenden alle Sanktionsformen außer den schweren Körperstrafen an, wobei Befragte, die einmalig Sanktionen im Bereich schwerer Körperstrafen angewendet haben, ebenfalls der konventionellen Gruppe zugeordnet wurden.
- 3.) *Gewaltbelastete Erziehung*: Eltern setzen neben den anderen Sanktionsformen auch mehr als einmal schwere Körperstrafen ein (schallende Ohrfeige, mit Gegenstand schlagen, Tracht Prügel).

1.4 Gruppe der Befragten mit Rechtsbewusstsein

Ausgehend von den Einschätzungen der Befragten, was nach dem geltenden österreichischen Recht erlaubt sei, wurde eine Variable berechnet, die das Ausmaß des Rechtsbewusstseins abbilden soll. Zur Personengruppe, die das Gewaltverbot verstanden hat und so über entsprechendes Rechtsbewusstsein verfügt, gehören diejenigen, die sowohl leichte als auch schwere Körperstrafen *wahrscheinlich* bzw. *ganz sicher*² als verboten betrachten.

Zu den leichten Körperstrafen zählt die „leichte Ohrfeige“, unter schweren Körperstrafen werden eine „schallende Ohrfeige“, „mit der Hand kräftig den ‚Po‘ versohlen“, „mit einem Gegenstand schlagen sowie „eine Tracht Prügel“ verstanden.

1.5 Schicht-Index

Zur Überprüfung von Hypothesen im Zusammenhang mit sozialer Schichtzugehörigkeit wurde ein dreistufiger Schicht-Index (Unter-, Mittel- und Oberschicht) berechnet. Dabei wurden Angaben zur Schulbildung sowie das Netto-Pro-Kopfeinkommen der Haushalte berücksichtigt. In der Jugendbefragung kam im Fall von zwei Elternteilen im Haushalt der jeweils höchste Abschluss zum Tragen. Aufgrund eines höheren Anteils fehlender Angaben zum Einkommen wurde bei der Berechnung des Schicht-Index die Schulbildung als Hauptkriterium verwendet und eine Korrektur durch das Einkommen vorgenommen.

Die *Unterschicht* wurde zunächst aus dem Schulabschluss „Pflichtschule“ gebildet. Die

² Diese Antworten sind Teil einer fünfstufigen Ursprungsskala: „ganz sicher erlaubt“, „wahrscheinlich erlaubt“, „unklar“, „wahrscheinlich verboten“, „ganz sicher verboten“.

Gruppe der *Mittelschicht* angehörigen basiert auf den Bildungsabschlüssen „Pflichtschule und Lehre“, „Fachschule“ und „Mittelschule ohne Matura“. Befragte mit Matura und höheren Qualifikationsstufen wurden der *Oberschicht* zugeordnet. Wenn keine Angaben zur Bildung vorlagen, konnte keine Schichtzuordnung erfolgen. Das Netto-Pro-Kopf-Einkommen wurde in drei Gruppen aufgeteilt. Dabei wurden die Gruppengrößen an denen der Schichtvariablen unter den österreichischen Eltern orientiert. Eine Korrektur der Schichtvariablen durch Einkommensinformationen erfolgte bei unterdurchschnittlicher Schulbildung mit überdurchschnittlichem Netto-Pro-Kopf-Einkommen und bei überdurchschnittlicher Schulbildung mit unterdurchschnittlichem pro-Kopf-Einkommen. In beiden Fällen wurden die Befragten der Mittelschicht zugeordnet.

Tabelle 4

(Angaben in Prozent)					
	Jugendliche	Eltern	Eltern mit Migrationshintergrund		
			Türkei	Ex-Jugoslawien	Osteuropa
Unterschicht	12,0	14,2	15,5	17,2	3,9
Mittelschicht	64,4	63,8	74,7	65,1	68,2
Oberschicht	23,6	22,0	9,8	17,7	27,9

2 Gewalt in der Erziehung

2.1 Prävalenz erzieherischer körperlicher Gewalt

Der österreichische Gewaltbericht aus dem Jahr 2001 konstatiert, dass Körperstrafen nach wie vor eine gesellschaftlich akzeptierte Maßnahme der Kindererziehung sind. Unter Rückgriff auf die Studie von Wimmer-Puchinger aus dem Jahr 1991 gehen die Autoren nach wie vor davon aus, dass die österreichischen Kinder und Jugendlichen mehrheitlich in ihrer Erziehung sowohl psychischer als auch körperlicher Gewalt ausgesetzt sind (Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen, 2001, Wimmer-Puchinger 1995).

In dieser Studie von Wimmer-Puchinger et al. (1991) wurden mittels Fragebogen 380 Eltern mit Kindern im Kindergartenalter befragt. Die Eltern wurden über neun Kindergärten in Wien, Niederösterreich, Burgenland und Salzburg erreicht. Aufgrund der fehlenden Zufallsauswahl und der regionalen Beschränktheit ist diese Erhebung zwar nicht repräsentativ, dennoch gibt sie gute Anhaltspunkte über die damalige Situation in Österreich. Um ein möglichst hohes Maß an Vergleichbarkeit dieser Ergebnisse mit denen aus der vorliegenden Studie aus 2008 zu erreichen, wurden in der folgenden Analyse nur Eltern mit einem Kind unter sechs Jahren berücksichtigt.

Die Ergebnisse sprechen für einen deutlichen Rückgang beim Einsatz erzieherischer Maßnahmen. So sank der Anteil häufiger leichter Körperstrafen einsetzender Mütter von 31 % auf 4 % und bei den Vätern von 17 % auf 2 %. Auch im Bereich schwerer körperlicher Gewaltformen ist, wenn auch auf wesentlich niedrigerem Niveau, die Zahl der Mütter und Väter gesunken, die diese drastischen Sanktionen anwenden. Zugleich nahm die Zahl der Eltern zu, die „nie“ zu diesen drakonischen Körperstrafen greifen, bei den Müttern von 68 % auf 78 %, bei den Vätern von 69 % auf ebenfalls 78 %.

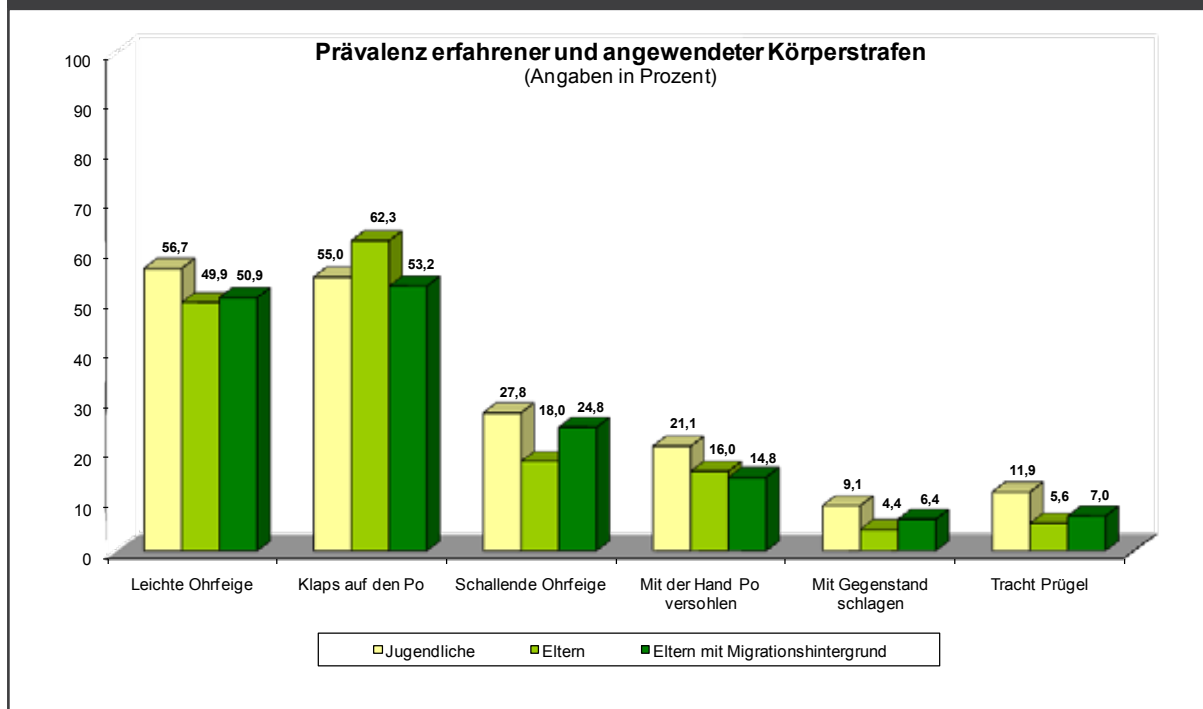
Tabelle 5: Vergleichsdaten aus der Studie Wimmer-Puchinger et al. 1991 und Elternbefragung 2008.

(Angaben in Prozent)			Mütter mit einem Kind unter 6 Jahren	Väter mit einem Kind unter 6 Jahren
Leichte körperliche Gewalt (z.B. Ohrfeigen, Klapse)	nie	Studie 1991	8,5	15,6
		Studie 2008	31,4	33,9
	häufig	Studie 1991	30,5	17,0
		Studie 2008	4,1	2,2
Schwere körperliche Gewalt (z.B. Prügel, Schläge mit Gegenständen)	nie	Studie 1991	67,5	69,0
		Studie 2008	77,6	78,2
	häufig	Studie 1991	4,0	5,2
		Studie 2008	1,7	1,1

In der Gesamtschau zeigt sich, dass die Entwicklung insgesamt erfreulich und wahrscheinlich sowohl auf den Wertewandel als auch auf das 1989 eingeführte Verbot von Gewalt in der Erziehung zurückzuführen ist. Fragt man allerdings noch differenzierter, wie in der jüngsten Studie von 2008, so wird von Eltern statt einer „Tracht Prügel“ (6 %) öfter eingeräumt, dem Kind den „Po versohlt“ (16 %) zu haben. Es handelt sich um eine verharmlosende Umschreibung gravierender Gewalt. Hierfür dürften Erwünschtheitseffekte verantwortlich sein. Dies zeigt sich auch daran, dass die betroffenen Jugendlichen häufiger über diese sprachlich relativierende Form (21 %) und noch öfter über eine „Tracht Prügel“ berichten (12 %).

Eltern mit Migrationshintergrund berichten nur geringfügig häufiger, vielleicht mit Ausnahme der „schallenden Ohrfeige“, über schwere Körperstrafen als einheimische Eltern. Somit erfolgt die Erziehung in Familien mit Migrationshintergrund kaum gewaltförmiger als in österreichischen Familien, allerdings ist ein höheres Ausmaß psychischer Gewaltformen zu verzeichnen (siehe unten).

Grafik 1

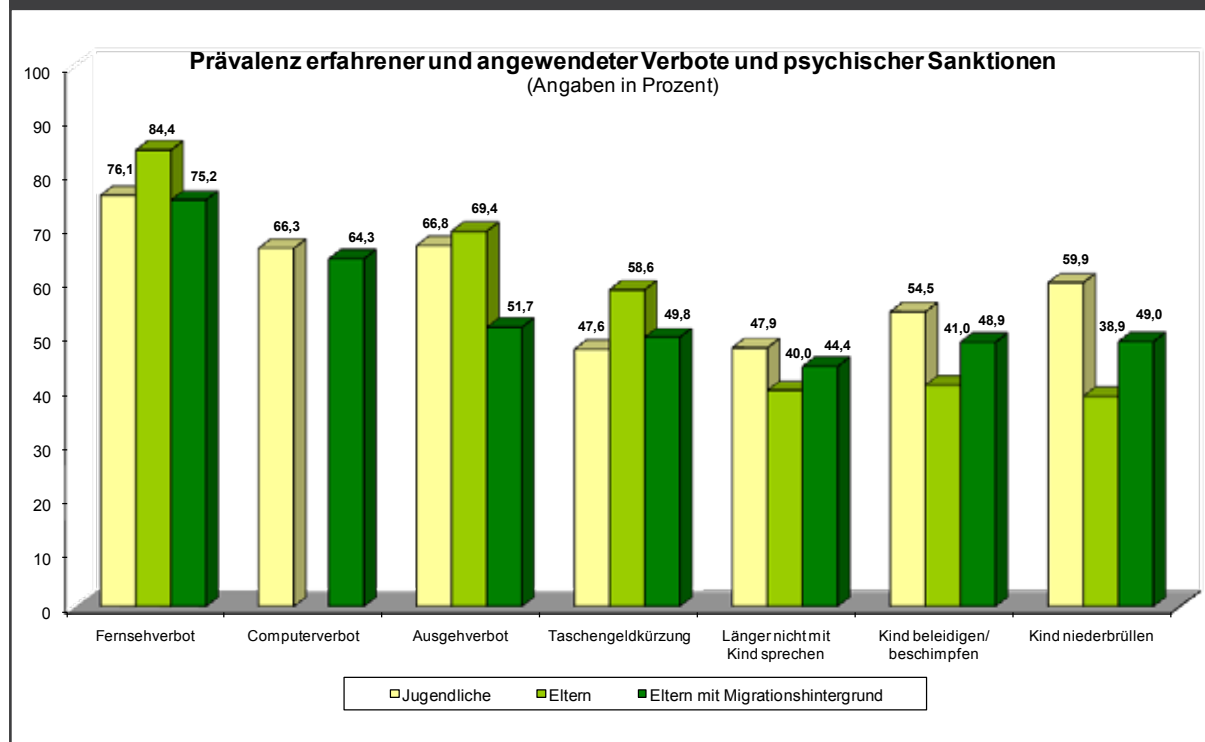


2.2 Prävalenz psychischer Gewalt

Die Studie beschränkte sich nicht auf körperliche Gewalt, sondern erhob auch beispielhaft Formen psychischer Gewalt. Hierzu wurde folgende Beispiele gewählt: „Länger nicht mehr mit dem Kind sprechen“, „das Kind beleidigen/beschimpfen“, „das Kind niederbrüllen“. Diese Sanktionsmaßnahmen üben rund 40 % der Eltern aus. Der Anteil der Eltern mit Migrationshintergrund ist allerdings etwas höher, vor allem beim Beleidigen/Beschimpfen (Eltern: 41 % Eltern mit Migrationshintergrund: 49 %) und beim Niederbrüllen. Letztere wenden 49% der Eltern mit Migrationshintergrund an im Gegensatz zu 39 % der Eltern.

Psychische Gewaltformen, die von den Jugendlichen durchaus schwerer empfunden werden können und überdies für ihre weitere Entwicklung mindestens ebenso nachteilig sind, rangieren auf dem Häufigkeitsniveau leichter Formen körperlicher Gewalt wie der Ohrfeige. Die Jugendlichen scheinen für diese Form der nicht-körperlichen Gewalt stark sensibilisiert, denn sie nehmen diese wesentlich häufiger wahr. So geben 60 % der jungen Befragten an, von ihren Eltern niedergebrüllt worden zu sein, während nur 39 % der österreichischen Eltern zu diesem Mittel gegriffen haben wollen.

Grafik 2

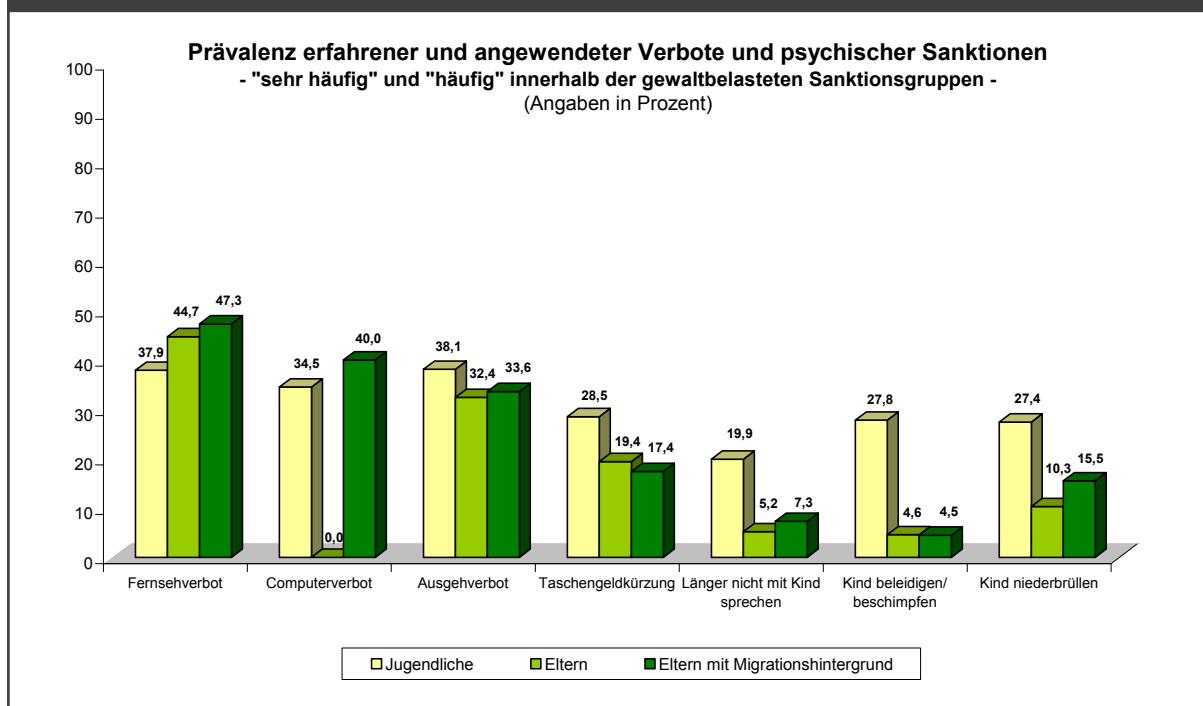


Des Weiteren wurden in dieser Studie Sanktionen berücksichtigt, die man aus erzieherischen Gründen für durchaus angebracht und außerdem für vollkommen zulässig erachten kann, wie Fernseh-, Computer- und Ausgehverbot sowie Taschengeldkürzung.³ Bei diesen Verbotssanktionen verhält es sich gegenläufig, sie werden von den Heranwachsenden weniger häufig wahrgenommen als die österreichischen Eltern glauben, sie verhängt zu haben. Eltern mit Migrationshintergrund greifen deutlich seltener als österreichische auf Verbote zurück, sie strafen ihre Kinder dagegen eher mit psychischen Gewaltformen wie Beschimpfungen oder Niederbrüllen.

Eine Analyse der Häufigkeitsniveaus, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, zeigt, dass psychische Gewaltformen zumindest aus Sicht der Jugendlichen kaum seltener als Verbotssanktionen angewendet werden. 28 % der Jugendlichen aus gewaltbelasteten Familien berichteten über häufige Beleidigungen und Beschimpfungen und 38 % über häufige Fernsehverbote (siehe Grafik 3). Demgegenüber bestätigt der Vergleich mit den Eltern aus der gleichen gewaltbelasteten Gruppe, dass psychischen Gewaltformen von den jungen Befragten vermehrt wahrgenommen werden. Während beispielsweise nur 5 % der Eltern angeben, ihr Kind sehr häufig bzw. häufig zu beleidigen und zu beschimpfen, nehmen dies 20 % der befragten Kinder und Jugendlichen wahr. Dies bestätigt unsere Annahme, dass Eltern sich häufig dieser Sanktionen nicht bewusst und wahrscheinlich hierfür erheblich weniger sensibel sind als die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

³ Die Wahrung der Verhältnismäßigkeit konnte mit diesen Daten jedoch nicht überprüft werden. Hier dürfte es in der Gruppe der gewaltbelasteten Familien ebenfalls zu unverhältnismäßigen Verboten kommen.

⁴ Das Item „Computerverbot“ wurde in der Studie „Eltern ohne Migrationshintergrund“ nicht erhoben.

Grafik 3⁴

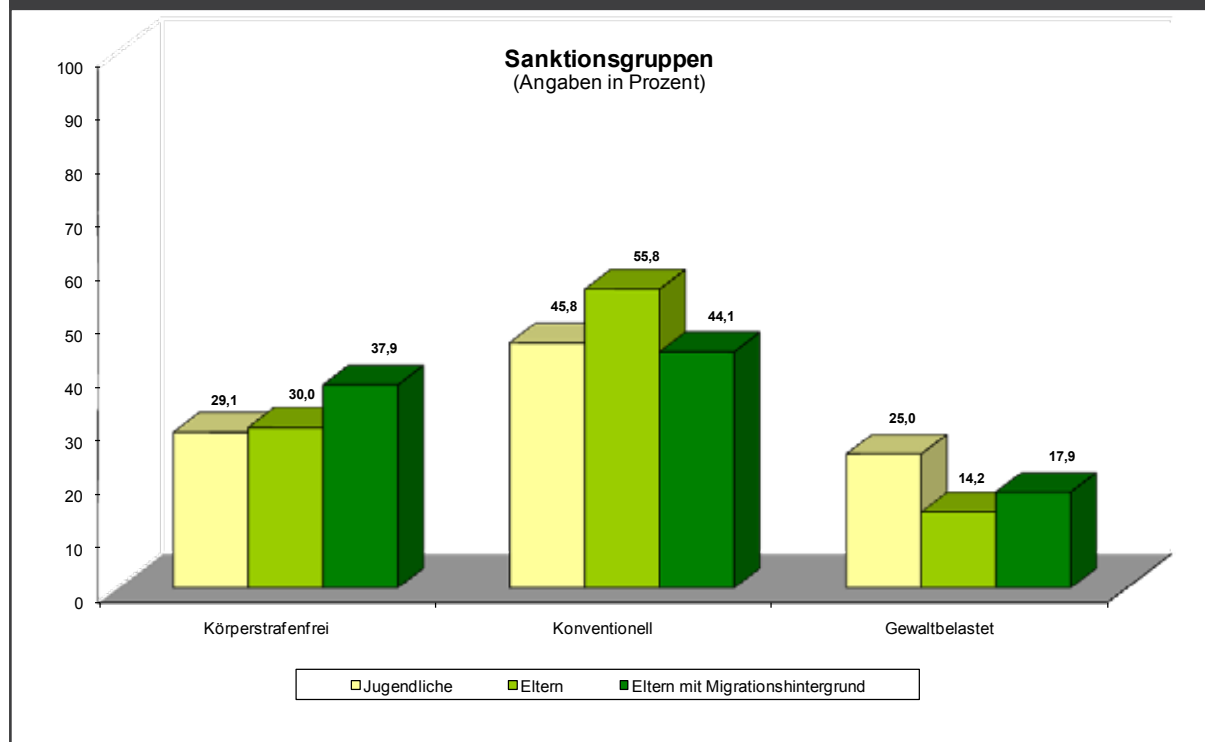
2.3 Anteil körperstrafenfreier und -belasteter Erziehung

In einem weiteren Analyseschritt wurde untersucht, wie viele Eltern auf Körperstrafen verzichten und vor allem auch, wie hoch der Anteil derer ist, die schwere Gewaltformen anwenden. Hierzu wurden alle Befragten verschiedenen Sanktionsgruppen zugeordnet (vgl. Abschnitt 1.3). Für die Jugendlichen bedeutet diese Unterteilung, dass einige keine Körperstrafen und andere eine gewaltbelastete Erziehung erfahren haben. Unterscheidet man anhand dieser Kriterien, so zeigt sich, dass etwa 30 % der Eltern ihre Kinder ohne Gewalt erziehen, was sich mit den Selbstreports der Jugendlichen deckt. Folgt man den Aussagen der Jugendlichen, erleben aber kaum weniger eine gewaltbelastete Erziehung (25 %). Die Angaben der Eltern ergeben ein besseres Bild, aber es spricht viel dafür, dass gerade diese Elterngruppe das Ausmaß der eigenen Gewalt nicht wahrnimmt bzw. unterschätzt. Diese Ergebnisse ähneln denen der Umfrage in Deutschland aus dem Jahr 2005, es fanden sich ähnliche Differenzen zwischen deutschen Jugendlichen und Eltern.

Eltern mit Migrationshintergrund stellen ihren Angaben zufolge mit 38 % die meisten körperstrafenfrei Erziehenden, während ihr Anteil an gewaltbelasteten Eltern mit 18 % nur geringfügig über dem der einheimischen Eltern liegt.

Zusammenfassend ergibt sich für die Gruppe der Migranteltern insgesamt ein positives Bild. Gegenteilige Annahmen erweisen sich als Vorurteil. Der größte Teil der Familien mit Migrationshintergrund ist nicht stärker gewaltbelastet, teilweise sogar weniger als der Durchschnitt der österreichischen Familien. Nur ein kleiner Teil, knapp ein Fünftel, erfüllt die Kriterien für eine gewaltbelastete Erziehung. Dies ist eine nur leicht erhöhte Quote im Vergleich zum Durchschnitt in Österreich.

Grafik 4

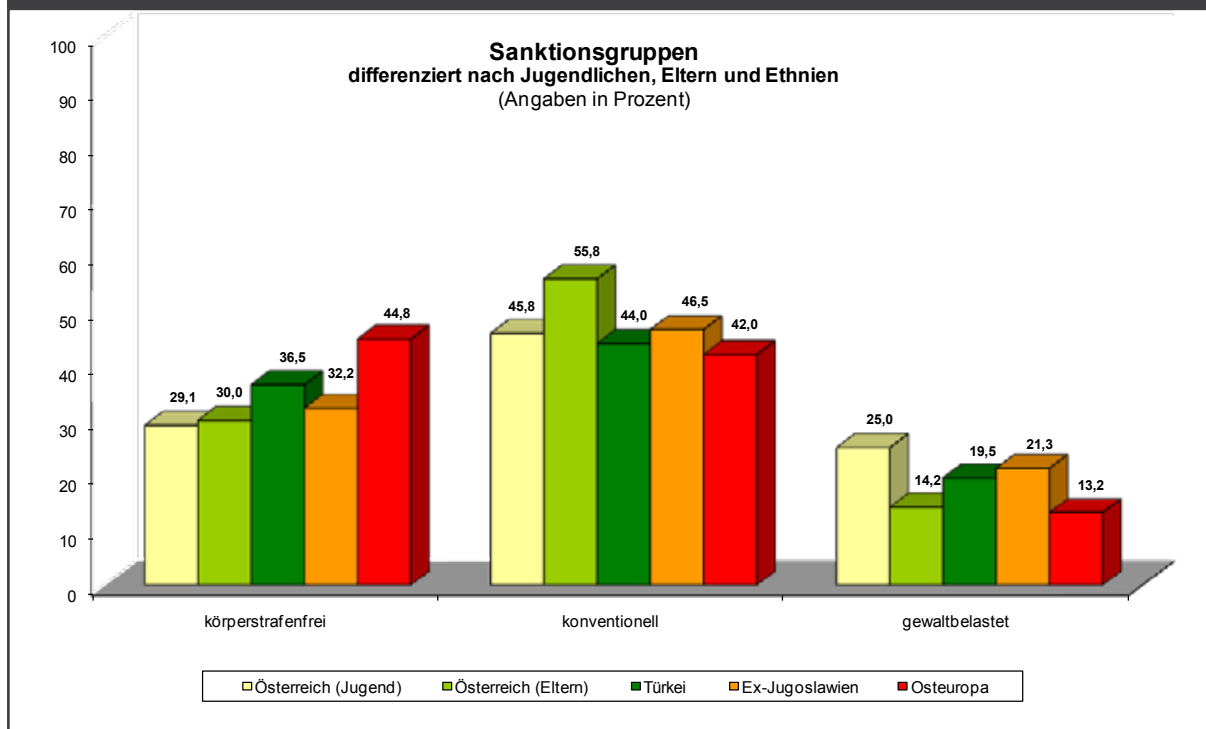


Eine Differenzierung der Elterngruppen nach Ethnien zeigt, dass Eltern mit einem osteuropäischen Migrationshintergrund in der körperstrafefreien Gruppe mit 45 % am stärksten vertreten sind. In der gewaltbelasteten Gruppe liegen sie mit 13 % beinahe mit den österreichischen Eltern gleichauf. Demgegenüber ist der Anteil gewaltbelasteter Eltern aus der Türkei (20 %) bzw. aus dem ehemaligen Jugoslawien (21 %) deutlich höher, wie bereits die Analyse der angewendeten Erziehungsmaßnahmen vermuten ließ.

Dies dürfte auf den großen Anteil osteuropäischer Eltern mit hohem Schulabschluss zurückzuführen sein, der mit etwa 28 % Matura bzw. Hochschulabschluss höher ist als bei den aus der Türkei und den aus Ex-Jugoslawien stammenden Eltern und damit sogar über dem der einheimischen Befragten liegt.

Ein ähnliches Bild ergab bereits die bivariate Analyse anhand des Merkmals Schulbildung in den deutschen Studien der Jahre 2002 und 2005, auch hier diskriminierte die Schulbildung die Gruppen in Bezug auf ihr Sanktionsverhalten empirisch am stärksten. Je höher der Schulabschluss der Eltern, desto weniger wurde und wird gestraft.

Grafik 5

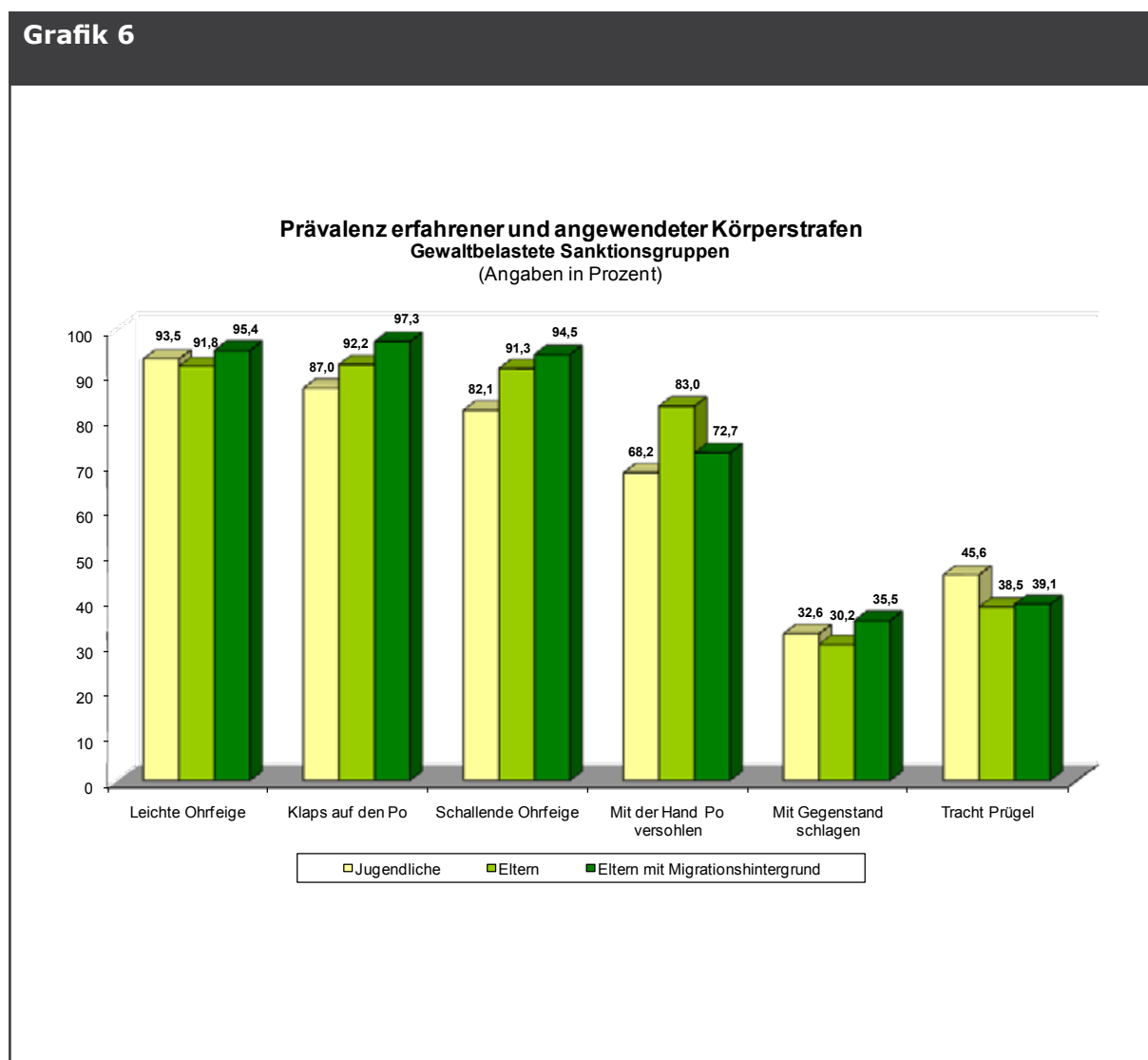


2.4 Gruppe der Gewaltbelasteten und psychische Gewalt

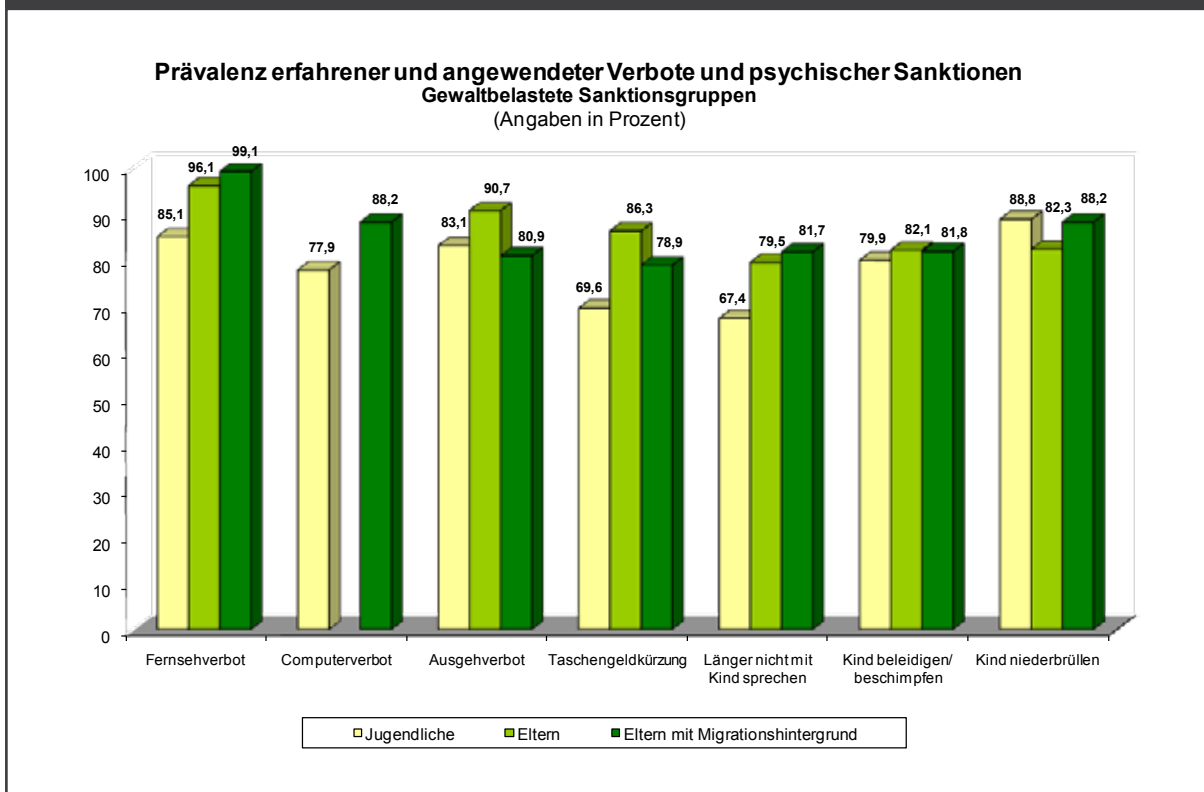
Eine Analyse speziell der gewaltbelasteten Sanktionsgruppe bei den Heranwachsenden wie bei den Elterngruppen ergibt, dass nicht nur schwere Körperstrafen vorkommen, sondern generell häufiger auch leichte körperliche Gewalt sowie psychische Sanktionen zum erzieherischen Alltag gehören. Dies gilt auch für Eltern mit Migrationshintergrund. Die betroffenen Jugendlichen bestätigen zudem durch ihre Selbstreports die Angaben der Eltern in der gewaltbelasteten Gruppe.

Die Ergebnisse widerlegen außerdem erneut eindrucksvoll die sogenannte Ausweichthese, wonach Eltern, wenn sie auf Gewalt verzichten, auf andere Sanktionen, insbesondere psychische Formen von Gewalt, ausweichen. Vielmehr gilt: Gewaltbelastete Eltern erziehen ihre Kinder überwiegend repressiv, dies zeigt sich auch an dem überdurchschnittlich hohen Anteil von Verbotssanktionen wie Taschengeldkürzung oder Fernsehverbot. Dagegen kommen Eltern, die eine körperstrafenfreie Erziehung umsetzen, auch mit sehr viel weniger psychischen Sanktionen und Verboten aus, wie der Grafik 7 zu entnehmen ist.

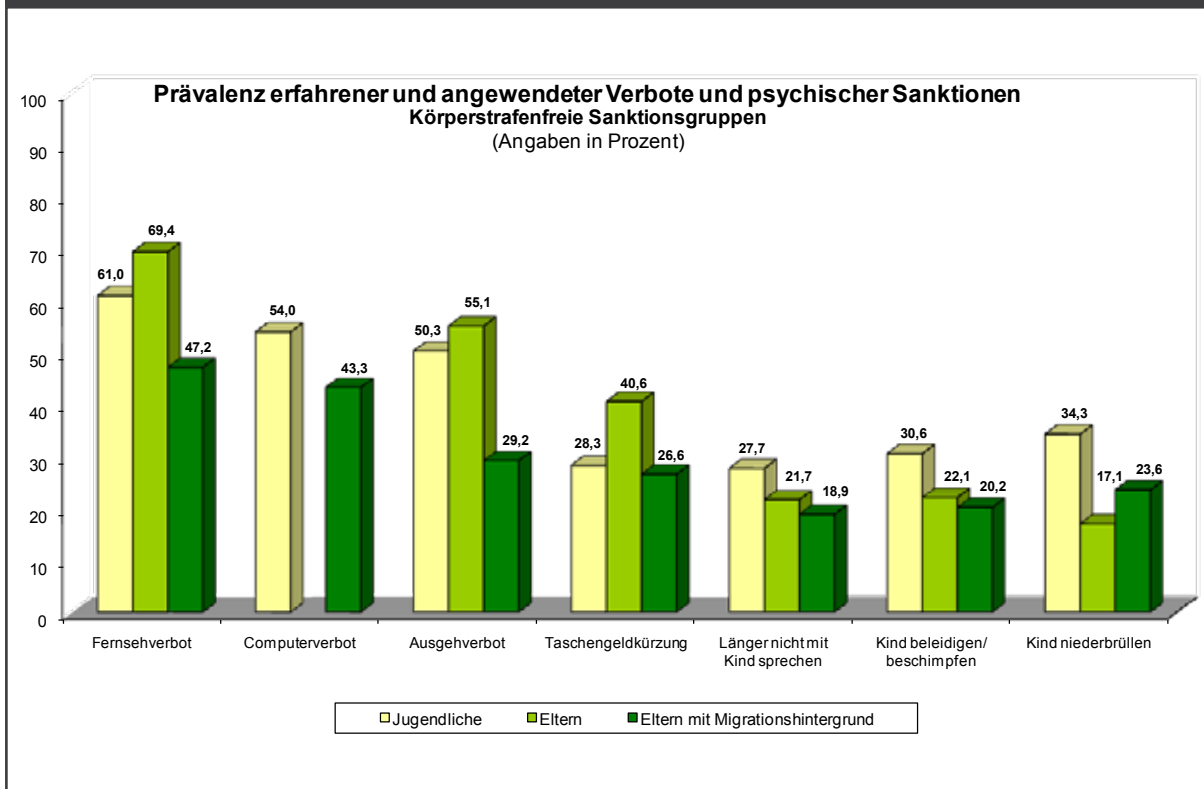
Grafik 6



Grafik 7



Grafik 8



Die betroffenen Jugendlichen bestätigen überdies die Angaben der Eltern in der gewaltbelasteten Gruppe.

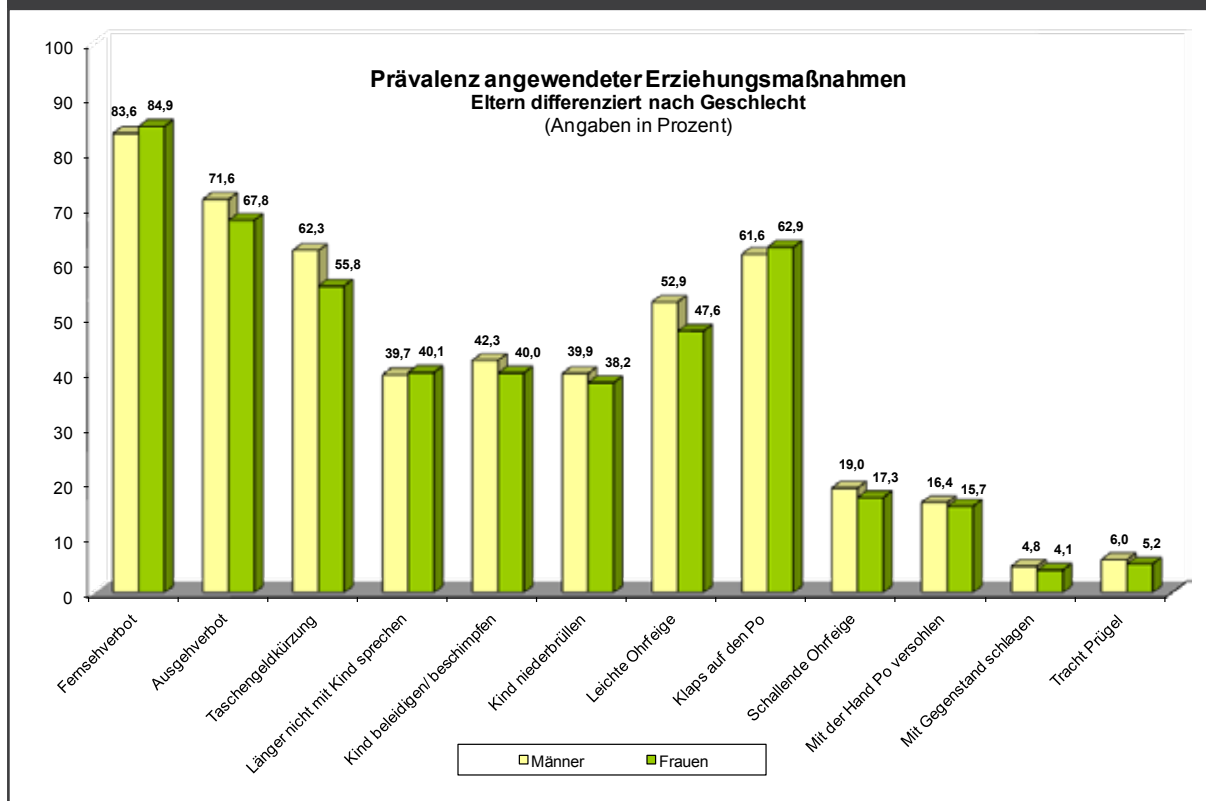
Fazit: Körperliche Gewalt in der Erziehung ist Ausdruck eines insgesamt repressiven Erziehungsstils – wer viel schlägt, sanktioniert generell viel. Körperliche Züchtigungen stellen somit in vielen Familien unabhängig von der Herkunft eher die Spitze des Eisbergs eines bestrafenden und unterdrückenden Erziehungsverhaltens dar. Eltern, die ohne Körperstrafen auskommen, weichen dagegen nicht auf psychische und andere Sanktionen aus, sondern pflegen einen eher diskursiven Umgang mit ihren Kindern, mehr Argumentation und andere lenkende Erziehungsmethoden dürften hier dominieren.

2.5 Relevanz der Geschlechtszugehörigkeit

Die kriminologische Forschung geht davon aus, dass Gewalt generell eher „männlich“ ist – präziser, auf einer differenziellen Sozialisation von Männern und Frauen beruht. Gewalt wird in der Gesellschaft vor allem von Männern zur Durchsetzung und Bewältigung von Konflikten überproportional eingesetzt. Ausgehend von dieser Erkenntnis könnte in der Erziehung ein ähnlicher geschlechtsspezifischer Effekt vermutet werden. Allerdings geht die Familiengewaltforschung seit längerem davon aus, dass diese Befunde für die Kindererziehung nicht gelten, da Frauen zumindest für die Erziehung der eigenen Kinder der Einsatz von Gewalt zur Erziehung der Kinder zugestanden, wenn nicht sogar erwartet wird. Immerhin legitimierte lange Zeit das frühere Züchtigungsrecht erzieherische Körperstrafen für Eltern beider Geschlechter.

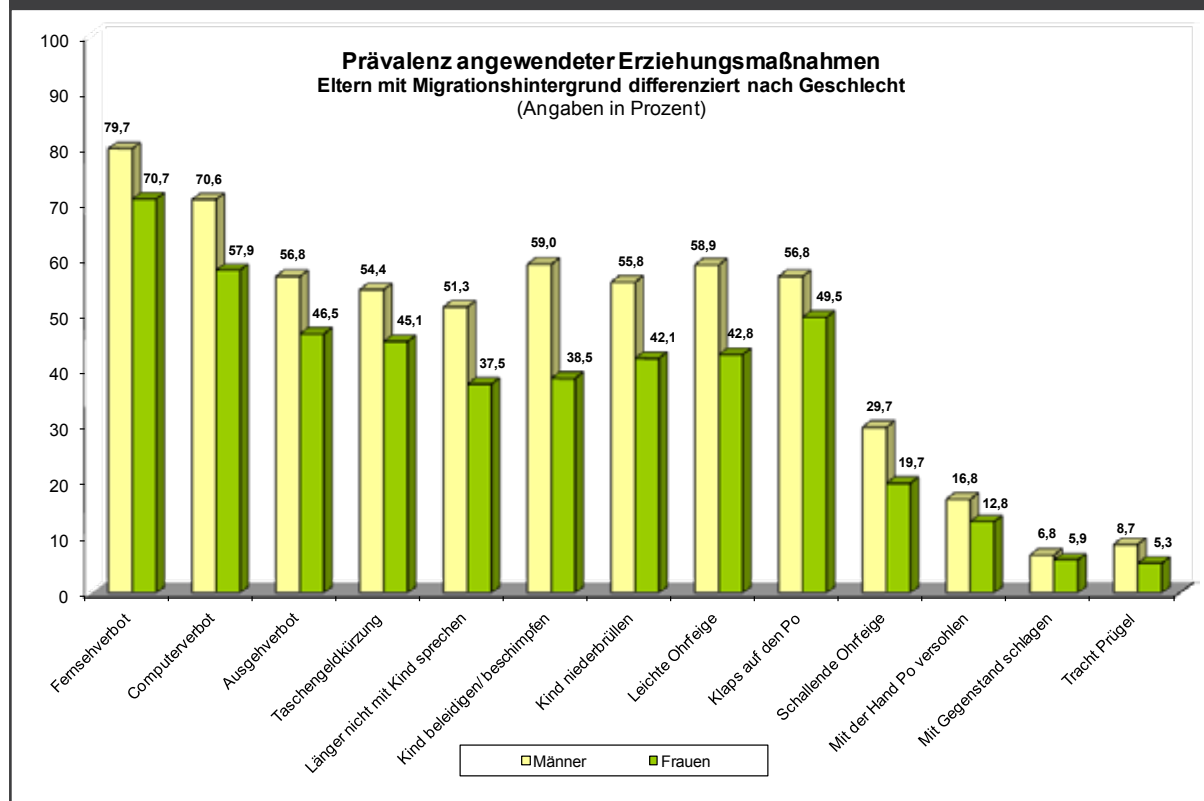
Im Vergleich finden sich nur geringe Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Einzig bei der „leichten Ohrfeige“ wird die „Geschlechtertheorie“ bestätigt, hier gibt es einen Unterschied zwischen Männern und Frauen zu Lasten der Väter. Im Wesentlichen gleichen sich jedoch die Erziehungsformen.

Grafik 9



Bei den Eltern mit Migrationshintergrund werden diese Befunde zwar ebenfalls bestätigt, da Frauen hier in hohem Maße Körperstrafen anwenden. Die Männer aber scheinen häufiger sanktionierende Funktionen auszuüben, denn bei allen Erziehungsmaßnahmen sind es die Väter, die in stärkerem Umfang sanktionieren. Allerdings werden die geschlechtsspezifischen Differenzen kleiner, je schwerer die körperliche Bestrafung wird; dies gilt für alle Ethnien (ohne Abbildung).

Grafik 10

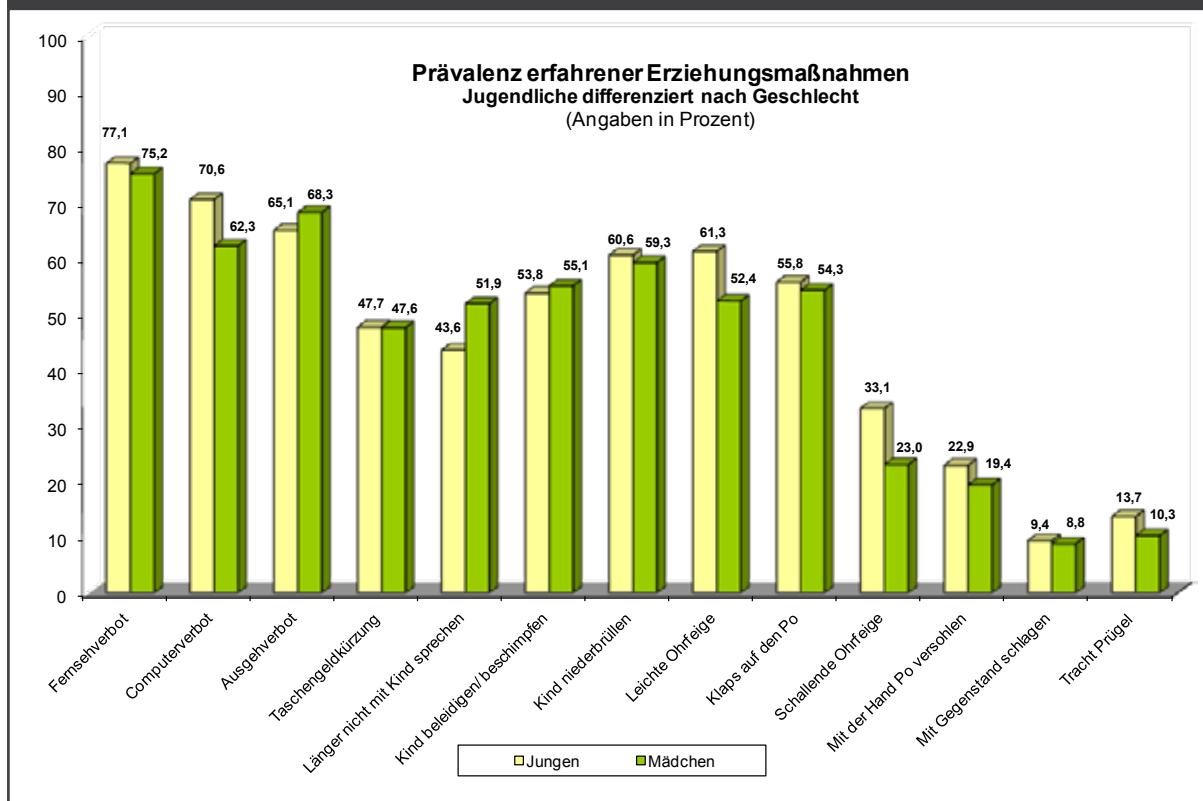


Die Befunde über eine geschlechtsspezifische erzieherische Gewaltbelastung von Jungen und Mädchen sind in der Familiengewaltforschung uneinheitlich. Während einige Studien von einer leicht erhöhten Belastung männlicher Kinder und Jugendlicher berichten, finden sich in anderen Untersuchungen keine nennenswerten Unterschiede.

Die deutsche Jugendbefragung aus dem Jahr 2005 ergab schwache geschlechtsspezifische Differenzen zum Nachteil der Jungen im Bereich der Körperstrafen (ohne Abbildung). Hier-nach bekommen Mädchen vor allem seltener schwere Körperstrafen. Gehört der „Klaps auf den Po“ zu einer Erfahrung, die Mädchen (69 %) beinahe gleich häufig machen wie Jungen (67 %), so ändert sich dies bereits bei der „leichten Ohrfeige“ (Mädchen: 60 % vs. Jungen: 70 %). Ähnlich eindeutig, wenngleich auf niedrigerem Niveau, fallen die Unterschiede bei den gravierenden Körperstrafen aus.

Auch in Österreich lassen sich diese geschlechtsspezifischen Unterschiede ausmachen. Den „Klaps auf den Po“ kennen Jungen und Mädchen zu gleichen Teilen, die „leichte Ohrfeige“ erfahren die männlichen Kinder und Jugendlichen mit 61 % häufiger als die Mädchen mit 52 %. Auch werden die Jungen stärker mit schweren Züchtigungen bedacht: von einer „schallenden Ohrfeige“ berichten 33 % der Jungen und 23 % der Mädchen, eine „Tracht Prügel“ wird 14 % der Jungen und 10 % der Mädchen verabreicht.

Grafik 11



2.6 Alleinerziehende Eltern

Eine Reihe von Forschungen führen Gewalt in der Erziehung auf Stress zurück. Aus diesem Grund lag es nahe zu untersuchen, ob Kinder in unvollständigen Familien, insbesondere bei Alleinerziehenden ohne Partner, häufiger Körperstrafen und psychische Formen von Gewalt erfahren (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2003, Eggen, 2005).

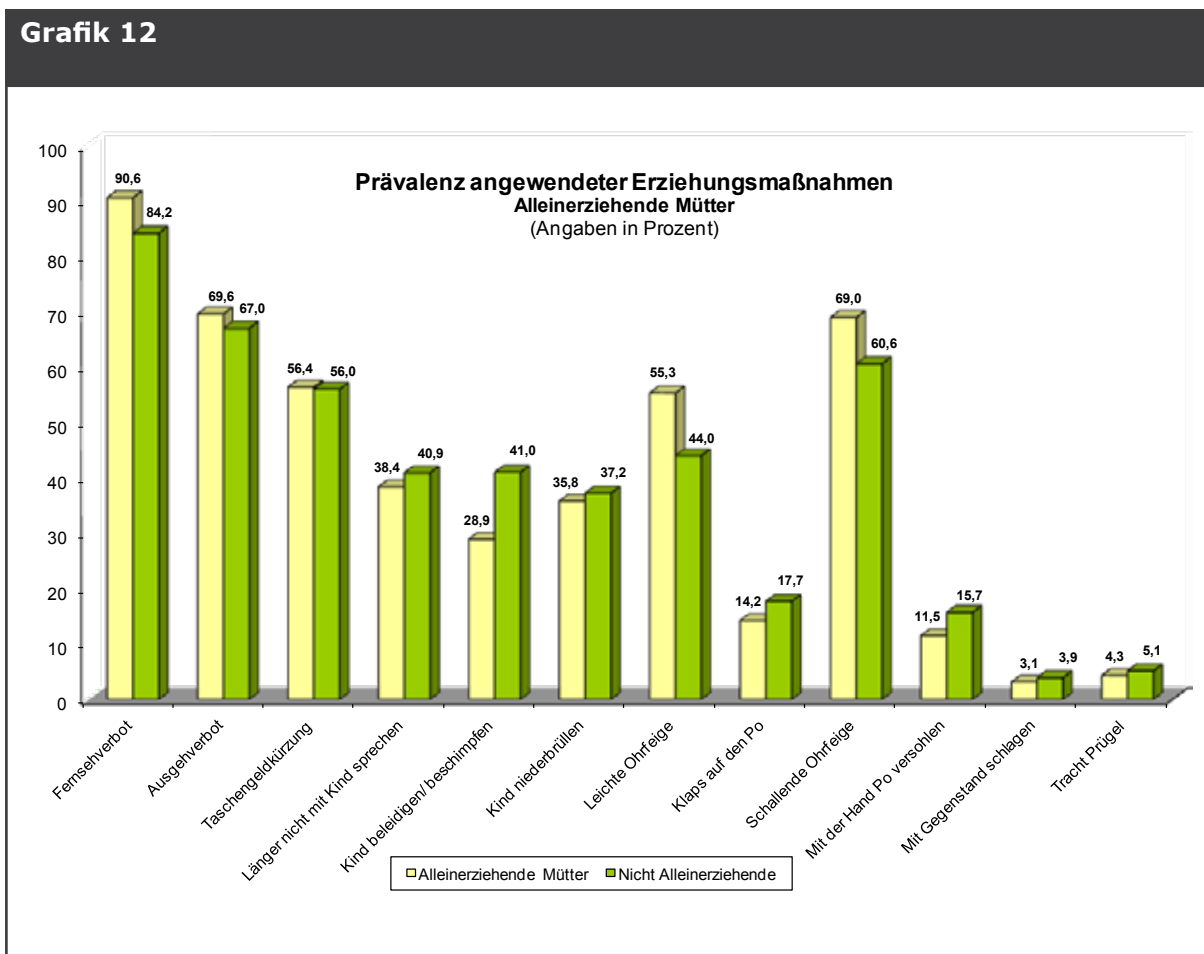
In der Stichprobe gab es zwar mit 406 Fällen einen hohen Anteil alleinerziehender Mütter mit Partner, aber nur 83 alleinerziehende Mütter ohne Partner,⁵ so dass weitere Detailanalysen nicht möglich waren.⁶ Jedoch widersprechen bereits die vorliegenden Ergebnisse der These, dass Alleinerziehende aufgrund ihrer erhöhten Belastung repressiver erziehen. Obwohl alleinerziehende Mütter gemäß der Kriterien im Vergleich zum Durchschnitt der Familien (ca. 30 %) etwas häufiger der Unterschicht (ca. 40 %) zuzuordnen sind, werden körperliche Strafen nicht häufiger von ihnen eingesetzt. Zwar finden sich etwas öfter leichte Formen von Körperstrafen wie Ohrfeigen, aber schwere Formen sind durchweg seltener als bei Müttern, die mit ihrem Partner zusammenleben. Auch neigen Alleinerziehende weniger zu psychischen Formen von Gewalt wie Beleidigen oder Schweigen (vgl. Grafik 11).

⁵ Alleinerziehende Mütter mit und ohne Partner unterscheiden sich nicht signifikant in ihrem Alter sowie im Alter und in der Anzahl der Kinder.

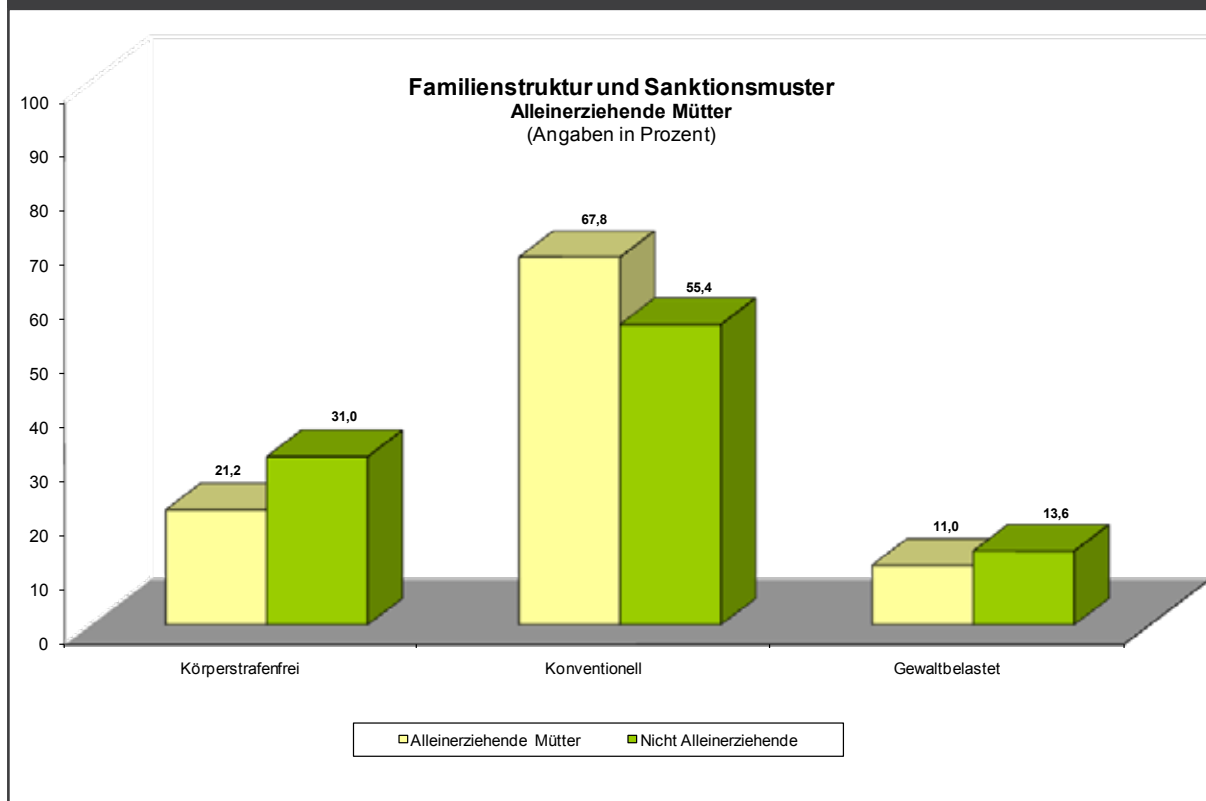
⁶ Die obigen Ergebnisse beschränken sich bei allen Vergleichsgruppen auf Mütter, so dass geschlechtsspezifische Effekt entfallen. Der Anteil der alleinerziehenden Väter war zudem zu gering, so dass diese Gruppe nicht untersucht werden konnte.

Differenzierungen zwischen den drei Sanktionsgruppen zeigen (vgl. Grafik 12), dass die Gruppe der alleinerziehenden Mütter mit einem gewaltbelasteten Erziehungsstil (11 %) kleiner ist als die der Mütter in Partnerschaften, und sogar knapp unterhalb des Durchschnitts der gemeinsam Erziehenden (14 %) liegt. Allein lebende Mütter kommen jedoch etwas häufiger nicht ohne leichte Körperstrafen aus, so dass der Anteil einer körperstrafenfreien Erziehung bei ihnen seltener als im Durchschnitt ist. Dieser liegt auch unterhalb des Durchschnitts bei Eltern aus der Unterschicht (30 %) bzw. der Mittelschicht (28 %) (vgl. unten Abschnitt 2.5 – Grafik 16).

Grafik 12

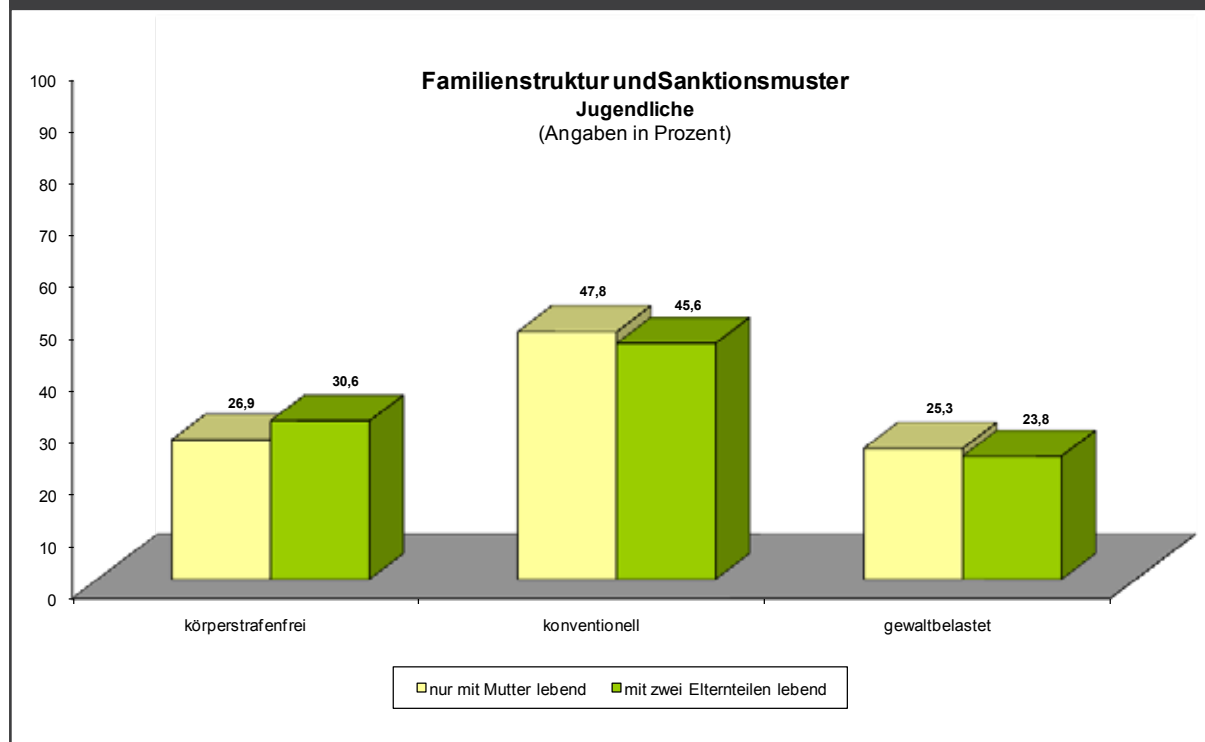


Grafik 13



Von den befragten Kindern und Jugendlichen gaben 182 an, allein bei der Mutter zu leben. Auch aus ihrer Sicht erfolgt die Erziehung durch alleinerziehende Mütter nicht gewaltbelasteter (25 %) als die der Kinder in vollständigen Familien (24 %). Auch ist die Gruppe der körperstrafenfrei Erzogenen etwas kleiner als im Durchschnitt. Die Kinder und Jugendlichen von alleinerziehenden Müttern bestätigen folglich die Ergebnisse. Allerdings zeigen sich insoweit Unterschiede, als nach ihren Angaben die Gruppe der gewaltbelastet, aber auch der körperstrafenfrei Erzogenen größer ist. Die Gewaltbelastung fällt jedoch nach den Antworten aller Eltern gleichermaßen niedriger aus als aus Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Grafik 14



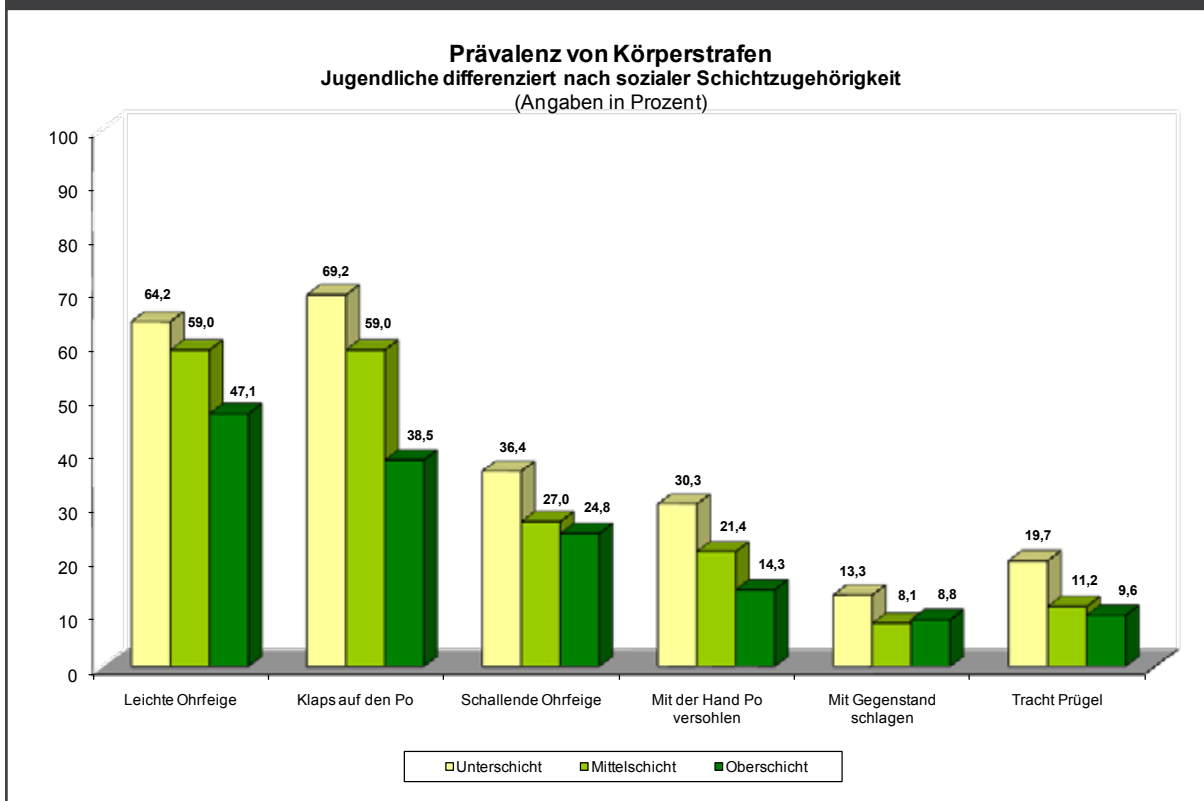
2.7 Bedeutung der Schichtzugehörigkeit

Verschiedene Studien verweisen auf eine schichtabhängige Diskrepanz im Gebrauch leichter und schwerer Körperstrafen. Daher wurde zur Überprüfung ein Schichtindex aus den Variablen Schulbildung sowie Netto-Pro-Kopfeinkommen der Haushalte gebildet – in der Jugendbefragung wurde im Fall von zwei Elternteilen im Haushalt der jeweils höchste Abschluss berücksichtigt –, der zwischen Unter-, Mittel- und Oberschicht diskriminiert (vgl. Abschnitt 1.5).

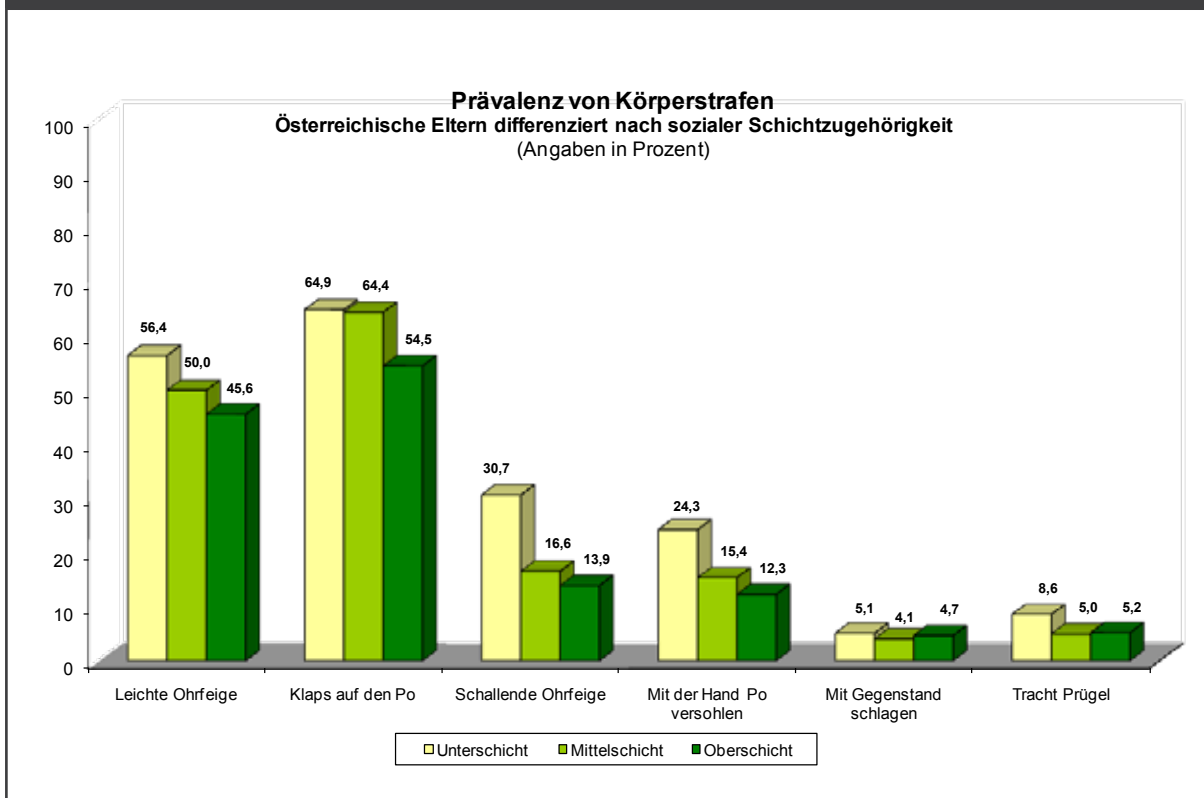
Es zeigt sich, dass bei den Jugendlichen (Grafik 15) wie bei den Eltern (Grafik 16) schwere Körperstrafen überwiegend von unteren sozialen Schichten erfahren bzw. eingesetzt werden, während Mittel- und Oberschicht sich mit zunehmender Schwere der Körperstrafen immer weiter annähern. Diese Tendenz findet sich auch bei Eltern mit Migrationshintergrund (ohne Grafik).

Allerdings wird aus der Verteilung auch erkennbar, dass Gewalt in der Erziehung keinesfalls eindeutig einer sozialen Schicht zugeordnet werden kann.

Grafik 15

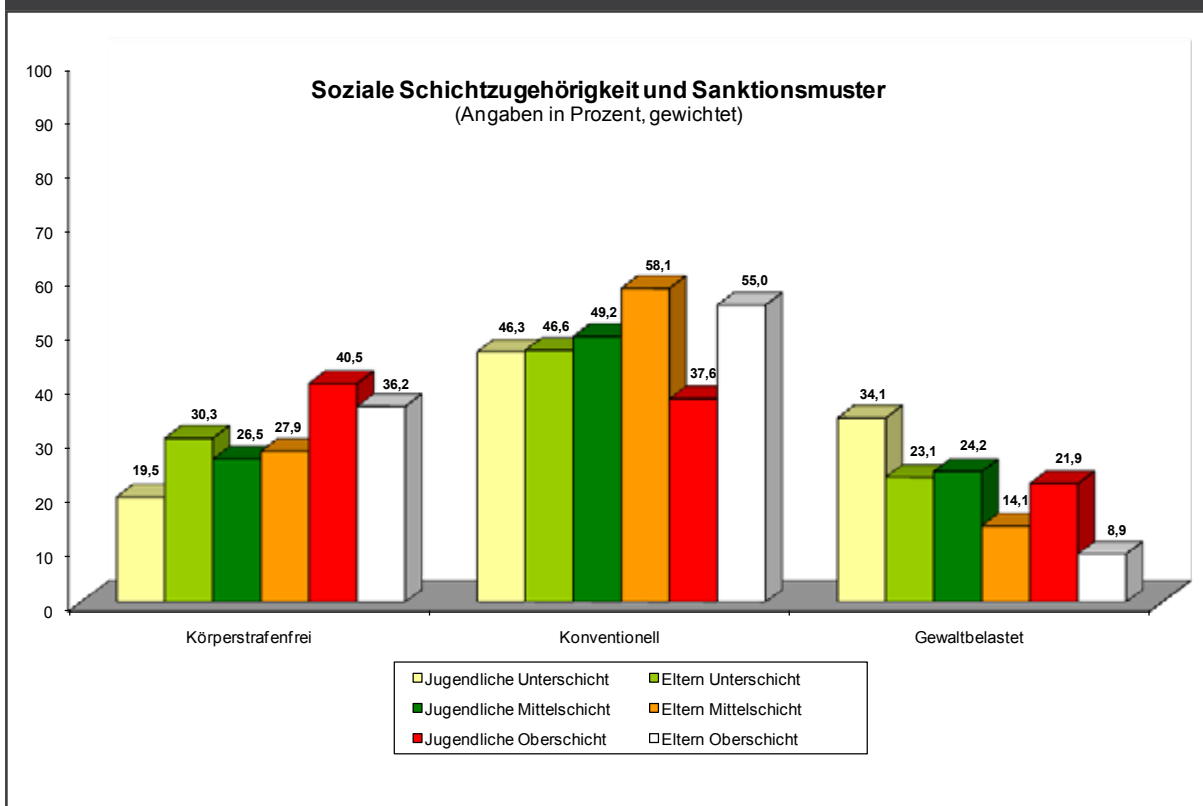


Grafik 16



Die Analyse der Sanktionsgruppen veranschaulicht ebenfalls, dass erzieherische Gewalt, auch in schweren Formen, in allen Schichten ausgeübt wird. Vielmehr handelt es sich um ein ubiquitäres Phänomen, bei dem jedoch ein Schichtbias vor allem bei schwerer Gewalt unverkennbar ist. Oberschichtangehörige finden sich in deutlich geringerem Umfang in der Gruppe der Gewaltbelasteten, aber häufiger bei den körperstrafenfrei Erziehenden. Der Motor für den Wertewandel liegt daher eindeutig in der zunehmenden schulischen und beruflichen Bildung aller Bevölkerungsgruppen. Die Gewalt, auch in den Familien, schwindet allmählich mit zunehmendem Bildungsgrad in Verbindung mit wachsendem Wohlstand, wobei diese positive Entwicklung durch Aufklärungskampagnen immer unterstützt werden sollte.

Grafik 17

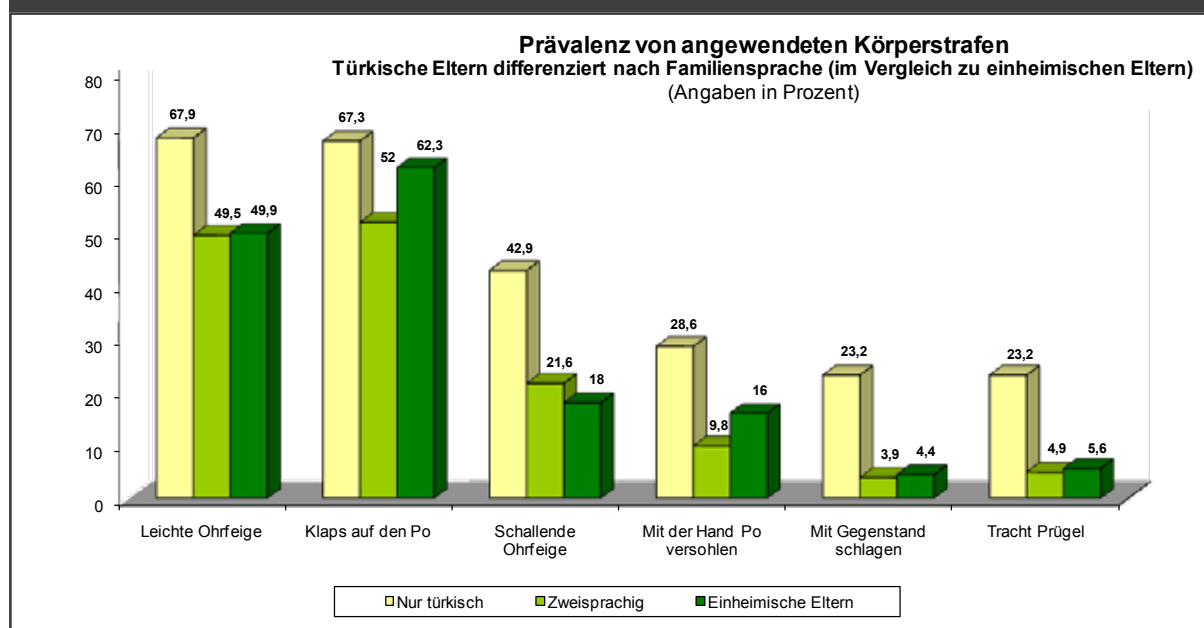


2.8 Bedeutung der Familiensprache in Familien mit Migrationshintergrund

Das Beherrschen der Sprache des Aufnahmelandes gilt als eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche soziale Integration. In diesem Kontext sollte beachtet werden, dass die Bereitschaft zum Spracherwerb mit den Integrationserfahrungen insgesamt einhergeht. Eine der Grundlagen für das Erlernen einer Sprache im Migrationszusammenhang ist das Vorhandensein sozialer Kontakte im Aufnahmeland. Die These lautet daher, dass die Ächtung von Gewalt in dem Aufnahmeland erst durch gelungene soziale Integration auch in Migrantenfamilien eine Wirkung entfalten kann. Ein guter Indikator für gelungene Integration ist der Erwerb von Sprachkompetenz, die sich besonders durch den Gebrauch der Sprache des Aufnahmelandes in der Familie zeigt.⁷ Ferner dürfte diese Sprachkompetenz mit der sozialen Schicht korrelieren, so dass sich indirekt der Schichtbias auswirkt. Die Größe der Stichprobe erlaubte jedoch keine weiteren validen Differenzierungen.

Zu vermuten ist daher, dass Migrantenfamilien, die auch auf Deutsch miteinander kommunizieren, sich auf der Verhaltensebene – hier am Beispiel angewendeter Körperstrafen – weniger von den einheimischen Familien unterscheiden als solche, in denen nur die Herkunftssprache gesprochen wird. Dahinter steckt allerdings die Annahme, dass in den Herkunftsländern, wie lange Zeit auch bei uns, Gewalt in der Erziehung noch sehr viel selbstverständlicher ist. Dies dürfte zumindest für die von uns einbezogenen Ethnien der Fall sein. Diese Hypothese wird bei allen Migrantenfamilien bestätigt. Am Beispiel von Eltern türkischer Herkunft, die Zuhause ausschließlich in ihrer Muttersprache kommunizieren, zeigt sich, dass sie alle Körperstrafen deutlich häufiger anwenden als diejenigen, die zwei Sprachen benutzen. Die Prävalenz von Körperstrafen unterscheidet sich in diesen Familien nicht von der Sanktionspraxis der einheimischen Eltern.

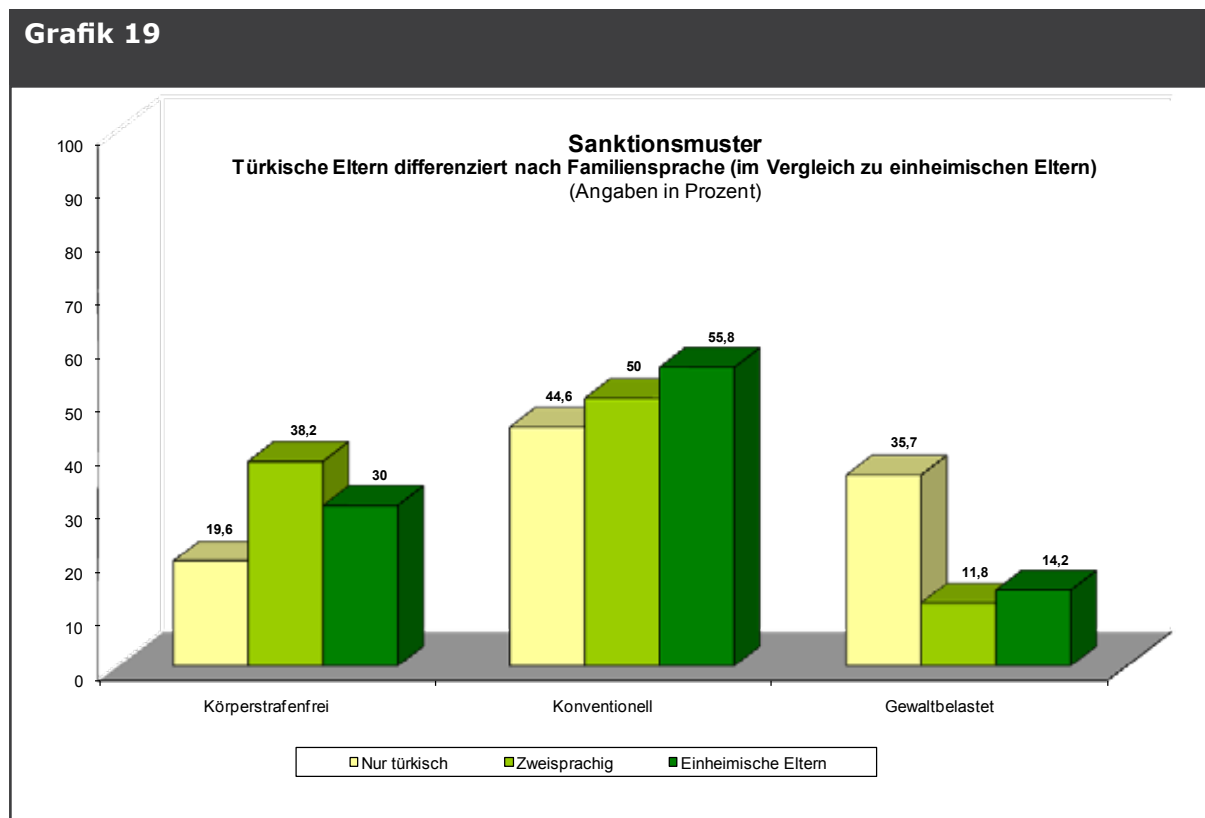
Grafik 18



⁷ Allerdings kann bspw. auch ein österreichischer Partner der Grund für diesen höheren Grad der Integration und somit der Sprachkompetenz sein. Dies wurde nicht erhoben.

Die Analyse der Sanktionsgruppen untermauert diese Ergebnisse. 38 % der in zwei Sprachen kommunizierenden Familien erziehen ihre Kinder körperstrafenfrei, dies liegt über dem Anteil einheimischer Eltern. In der gewaltbelasteten Gruppe finden sich zweisprachige Eltern mit Migrationshintergrund mit 12 % kaum seltener als Eltern ohne Migrationshintergrund (14 %).

Grafik 19



2.9 Bedeutung erlittener und ausgeübter Partnergewalt

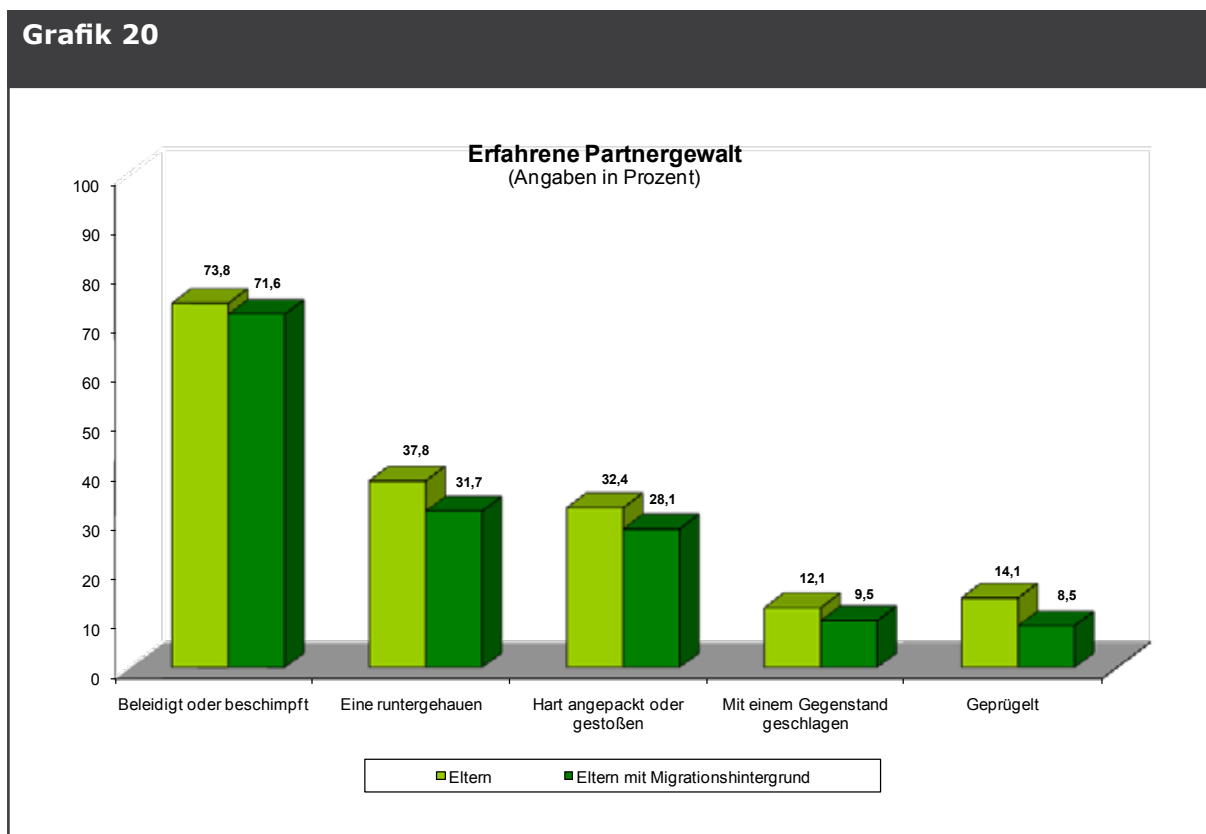
Empirische Studien verweisen darauf, dass mit dem Vorhandensein elterlicher Partnergewalt das Risiko erzieherischer Gewalt steigt (Lamnek/Lüdke/Ottermann, 2006, McGuigan/Pratt, 2001). Daher wurden beide Elterngruppen auch dazu befragt, ob sie in ihrer Partnerschaft gewaltförmigen Übergriffen ausgesetzt sind und ob sie selbst zu gewalttätigem Verhalten neigen.

Bemerkenswert ist: Eltern ohne Migrationshintergrund berichten bei allen Formen der partnerschaftlichen Auseinandersetzungen etwas häufiger über derartige Übergriffe. Aufgrund der geringen Unterschiede steht zu vermuten, dass dies wahrscheinlich eher an einer gesteigerten Sensibilität dieser Elterngruppe gegenüber verbalen und körperlichen Attacken liegt. Diese ist wahrscheinlich auf vermehrt wahrgenommene öffentliche Diskurse zurückzuführen, wie sie beispielsweise im Kontext der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes geführt wurden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass in Familien mit Migrationshintergrund die Scheu und die Scham, über derartige Vorkommnisse zu berichten, etwas höher sind.

Gleichwohl bleibt es bei dem Befund: Es erweist sich als Vorurteil, dass Gewalt für Migrantenfamilien geradezu typisch sei. Vielmehr ist weder die Gewalt gegenüber den eigenen Kindern noch gegenüber dem Partner bzw. der Partnerin überdurchschnittlich hoch. Problemfamilien mit einer hohen Gewaltbelastung sind sowohl bei Eltern ohne als auch mit Migrationshintergrund nahezu gleichermaßen vorhanden. Die Analyse der einzelnen Ethnien weist ebenfalls wenig Varianz auf. Einzig bei den Items „Beleidigen/Beschimpfen“ sowie „Eine runtergehauen“ weisen Eltern mit türkischem Migrationshintergrund eine leicht höhere Prävalenz auf.

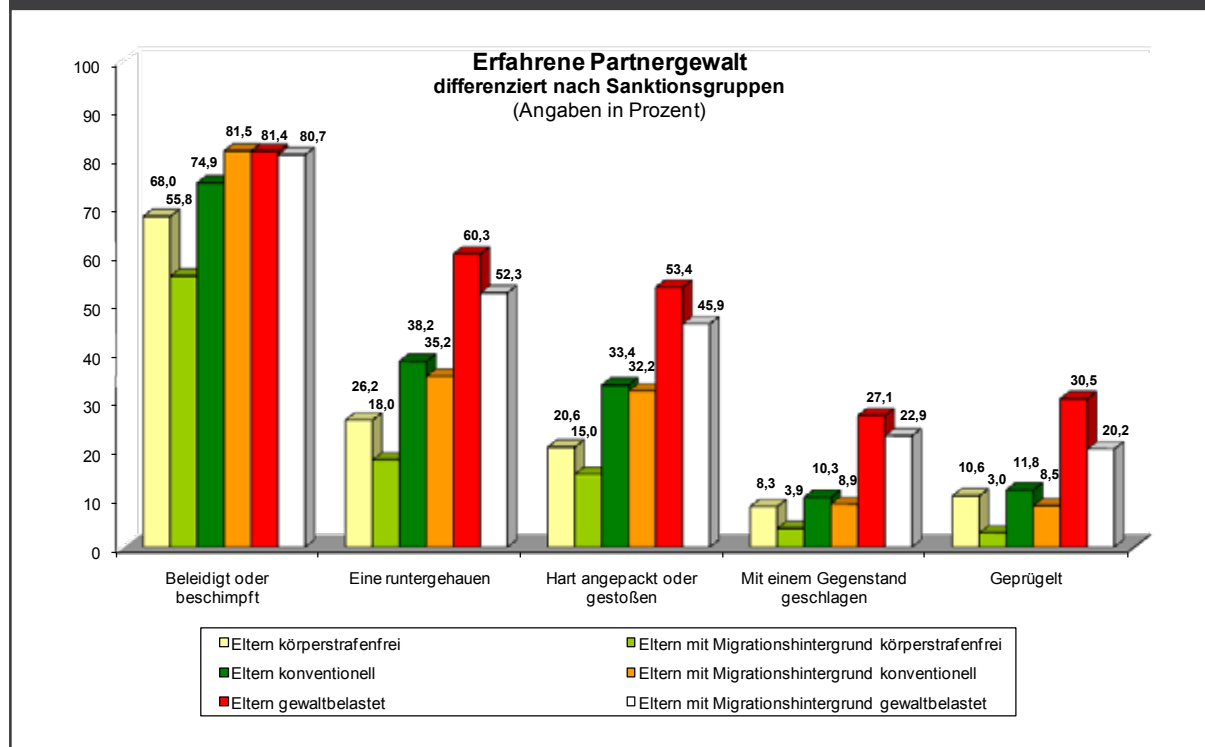
Nicht überraschend ist, dass die gewaltbelastet erziehenden Eltern beider Befragtengruppen zu einem deutlich höheren Anteil von erfahrener Partnergewalt berichten, die einheimischen Eltern wiederum häufiger als die Vergleichsgruppe der Eltern mit Migrationshintergrund (ohne Abbildung).

Grafik 20



Der Blick auf die Sanktionsgruppen stützt die obigen Ergebnisse: Körperstrafenfrei wie gewaltbelastet erziehende Eltern mit Migrationshintergrund berichten sogar deutlich seltener von erfahrenen körperlichen Übergriffen als einheimische Eltern. Selbst wenn die Bereitschaft zur ehrlichen Beantwortung geringer als bei einheimischen Eltern sein sollte, so finden sich keine Indikatoren für eine höhere Gewaltbelastung in der Partnerschaft.

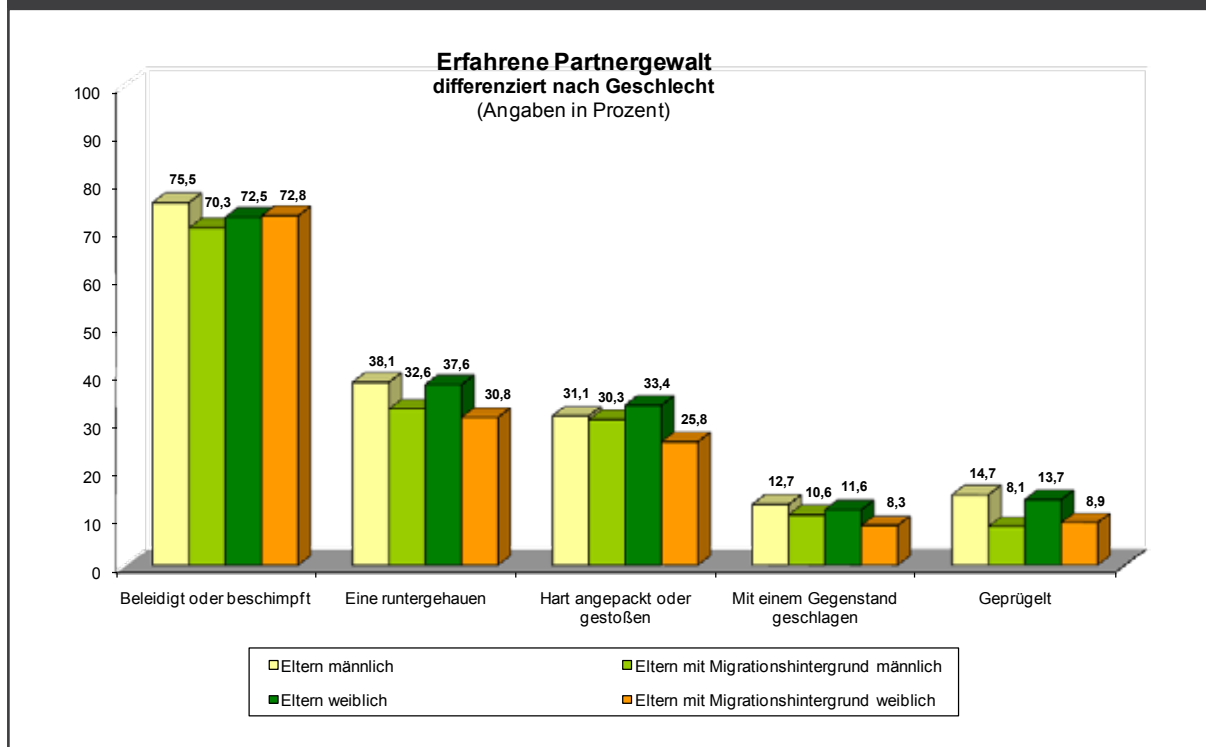
Grafik 21



Die Geschlechtsdifferenzierung zeigt überdies, dass es die einheimischen Frauen sind, die häufiger über körperliche Übergriffe durch ihre Partner berichten als Mütter mit Migrationshintergrund. Auch die männlichen Immigranten berichten seltener von Tätlichkeiten seitens ihrer Partnerinnen als ihre einheimischen Geschlechtsgenossen. Allerdings muss, wie oben erwähnt, offenbleiben, worauf diese Unterschiede zurückzuführen sind.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Eltern mit Migrationshintergrund in den Interviews, obwohl sie in der Muttersprache von Native Speakers geführt wurden, weniger offen berichten, womöglich auch, weil sie für Formen von Gewalt in geringerem Umfang sensibilisiert sind. Insofern sind weitere Studien hierzu angezeigt. Dennoch scheinen die vorliegenden Ergebnisse unseres Erachtens die pauschale Meinung zu widerlegen, dass in Familien mit Migrationshintergrund generell eine höhere Gewaltbelastung anzutreffen sein.

Grafik 22

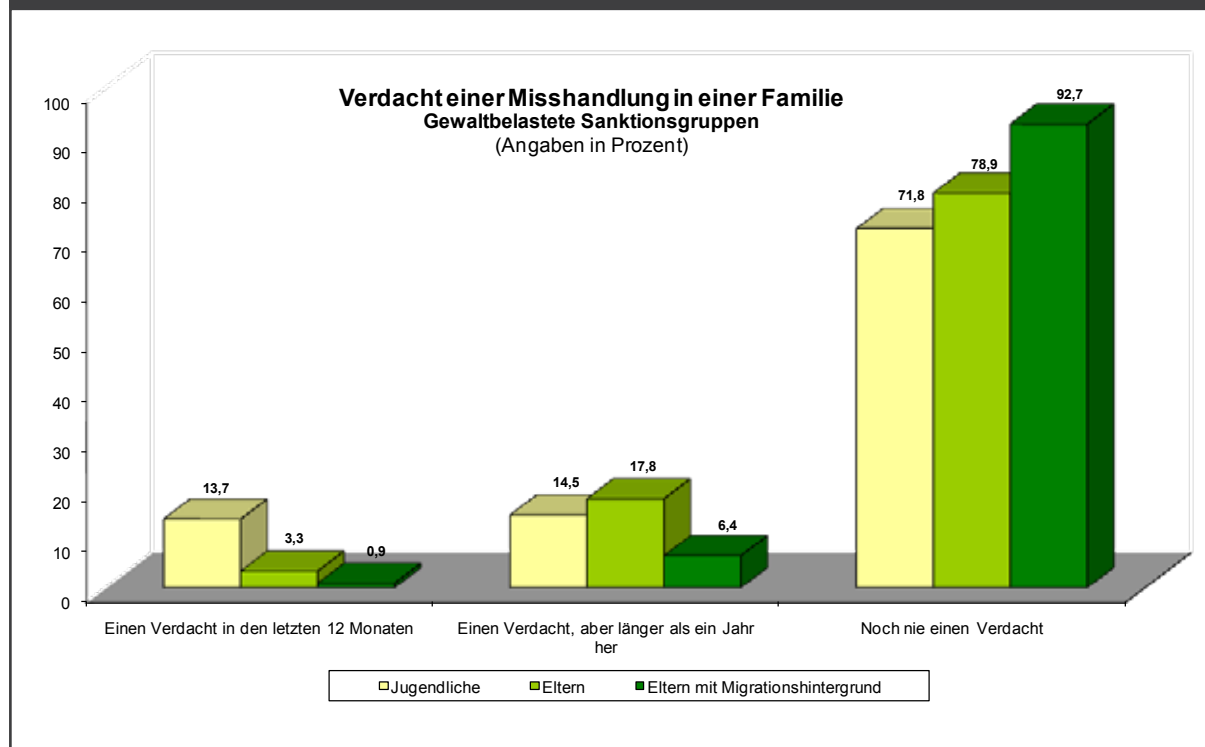


2.10 Prävalenz von Misshandlungen

Aus der kriminologischen Forschung ist bekannt, dass ein gewisses Maß gegenseitiger Aufmerksamkeit – informelle soziale Kontrolle – ein ungezügelt Entfalten gewaltförmiger Übergriffe auf Kinder zumindest zu erschweren vermag. Daher wurde der Anteil derjenigen erhoben, die jemals den konkreten Verdacht hatten, dass ein Kind im näheren sozialen Umfeld Misshandlungen ausgesetzt sei.

8 % der Jugendlichen und 10 % der Eltern berichteten, dass sie einen derartigen Verdacht hatten (ohne Grafik). Demgegenüber äußerten sogar 18 % der Eltern aus gewaltbelasteten Familien und 14 % der Jugendlichen den Verdacht einer Misshandlung, somit beinahe doppelt so häufig wie im Durchschnitt. Ein Grund hierfür dürfte sein, dass diese Familien in einer Umgebung leben, in der derartige Fälle häufiger auftreten.

Grafik 23

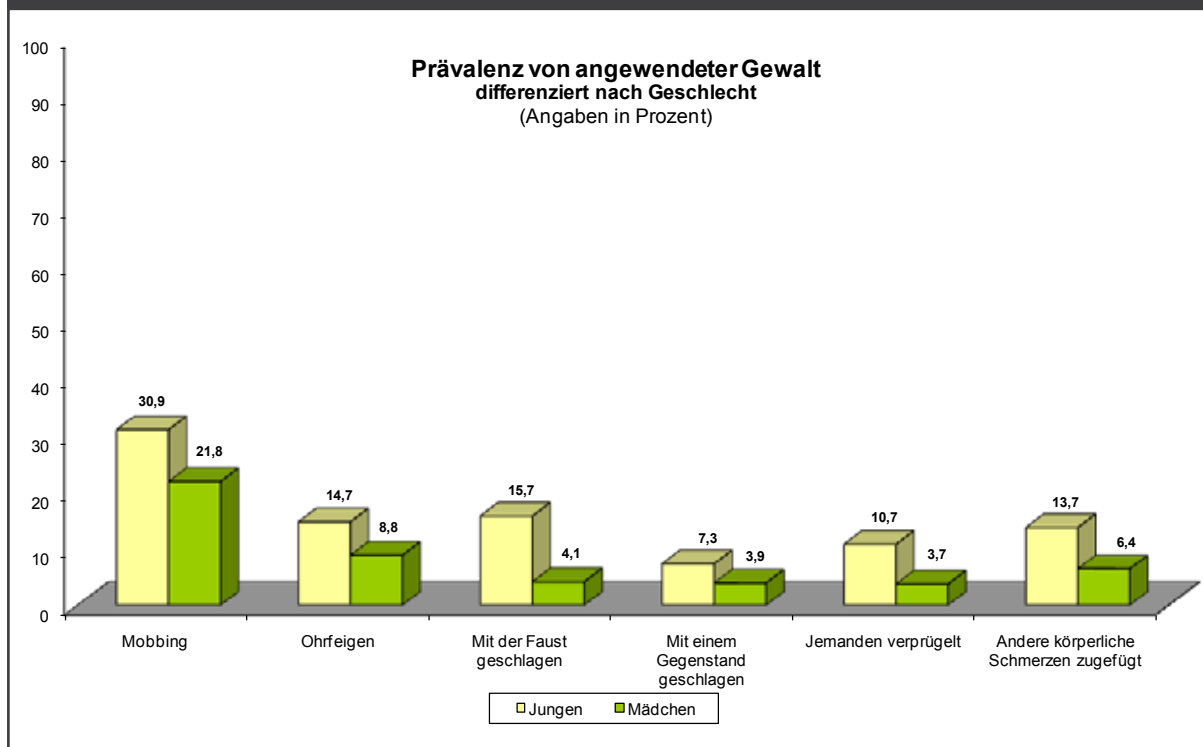


3 Gewaltverhalten von Jugendlichen außerhalb der Familie

3.1 Gewalt von Jugendlichen

Angesichts der Ergebnisse der kriminologischen Forschung ist es nicht überraschend, dass auch in dieser Studie männliche Jugendliche deutlich häufiger über Formen von Gewalt berichten. Dies betrifft auch das „Mobbing“. Zwar sind Männer und Frauen im Bereich leichter Eigentums- und Vermögensdelikte gleichermaßen auffällig, aber sobald das Moment der Gewalt hinzutritt wie bei Raub- oder Einbruchsdelikten, sind Frauen nicht mehr dabei. Gewalt gilt daher als ein typisch männliches Phänomen. Als Hauptursache gilt die geschlechtsspezifische Sozialisation in den Familien, die erst aus Kindern auch in sozialer Hinsicht Männer und Frauen macht.

Grafik 24

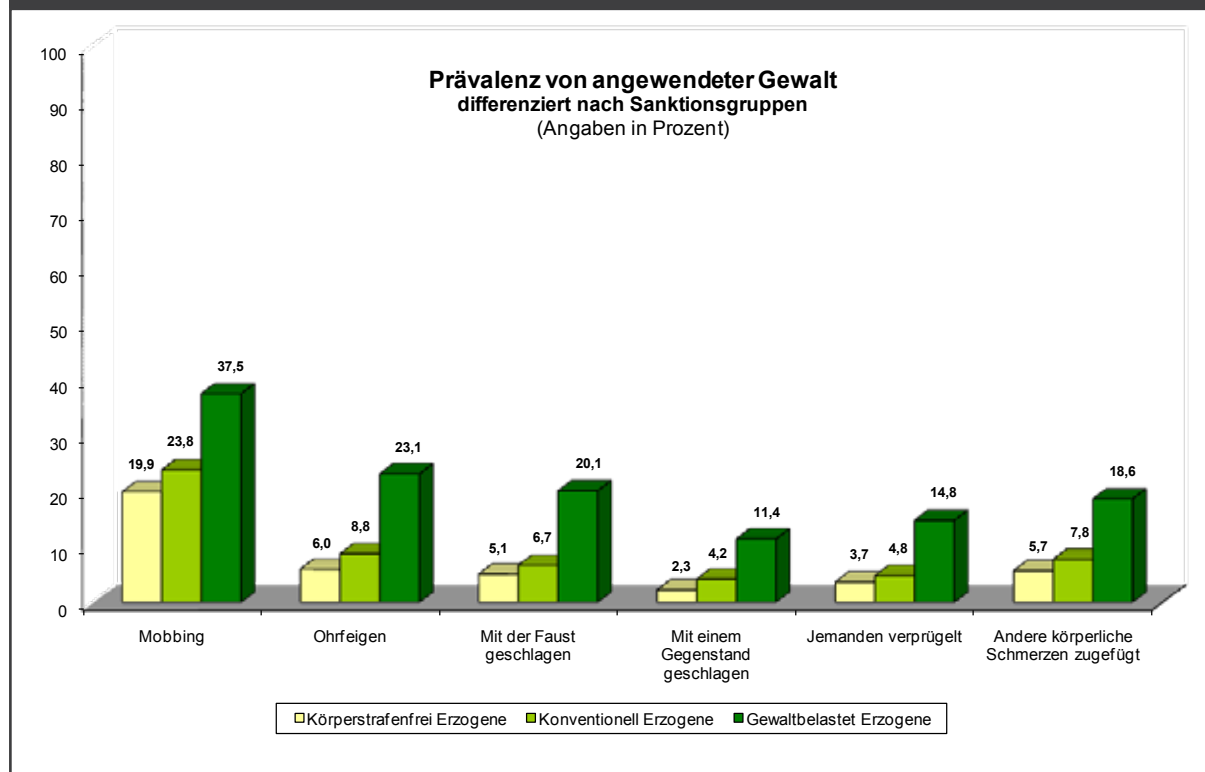


In diesem Forschungskontext war zu untersuchen, wie sich die Erfahrung von Gewalt in der Erziehung auf Jungen und Mädchen in Österreich auswirkt. Die internationale Familiengewaltforschung belegt einen engen Zusammenhang zwischen dem eigenen Erleben erzieherischer Gewalt und dem (späteren) eigenen Gewaltverhalten. Diese Beziehung gilt jedoch nicht nur für die spätere Erziehung eigener Kinder im Sinne des Kreislaufs der Gewalt, sondern für alle Tötlichkeiten, auch solche außerhalb des erzieherischen Kontextes. Zwar ist nicht von einem Determinismus auszugehen, aber die Wahrscheinlichkeit eigener Gewalttätigkeit steigt mit dem Erleben familialer Gewalt in der Erziehung erheblich an. Theoretisch wird dies auf sozialpsychologische Phänomene des Modelllernens oder auf Subkulturtheorien zurückgeführt.

Die vorliegende Studie bestätigt diesen Zusammenhang ebenso wie die früheren deutschen Jugendbefragungen (zuletzt 2005). Die Analysen zeigen ein signifikant höheres Gewaltverhalten von Jugendlichen, die zu Hause von ihren Eltern häufiger und schwerer geschlagen werden. Bereits beim „Mobbing“ sowie bei leichter Gewalt (bspw. „Ohrfeigen“) wird der enge Zusammenhang zwischen der häuslichen Erziehungserfahrung und dem eigenen Ausüben von Tötlichkeiten gegen andere deutlich. Je mehr Gewalt Kinder und Jugendliche durch ihre Eltern erfahren, desto häufiger üben sie selbst Gewalt gegen andere Personen aus. Besonders deutlich zeigt sich dieser Zusammenhang bei schweren körperlichen Übergriffen wie „mit der Faust geschlagen“ oder „jemanden verprügelt“.

Eine effektive Gewaltprävention muss daher an der Wurzel ansetzen, somit bereits in der Familie. Hier werden die ersten frühen Weichen für eine spätere Gewaltneigung von Kindern und Jugendlichen gestellt. Alle nachfolgenden Interventionen sind teurer und weniger wirksam.

Grafik 25



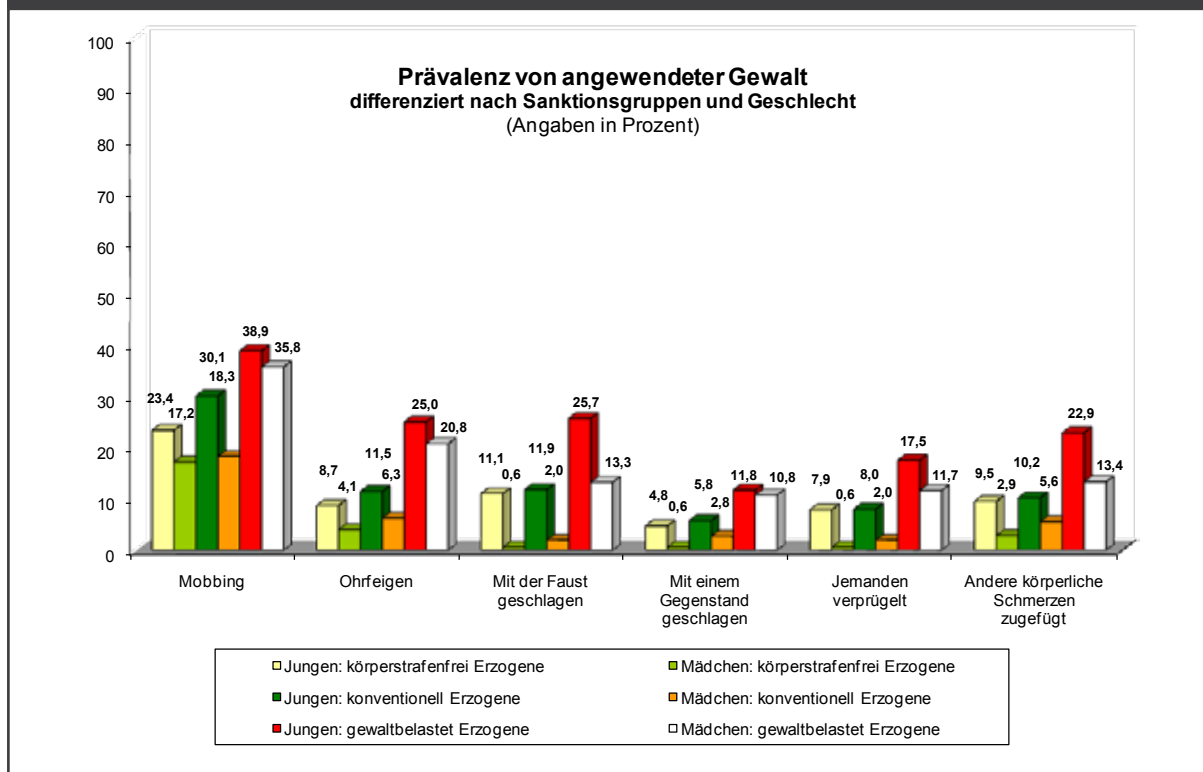
Dieser Zusammenhang gilt für beide Geschlechter, wenngleich sich geschlechtsspezifische Unterschiede erkennen lassen. Die Gewalt außerhalb der Familie wird in Österreich wie in Deutschland (ohne Abbildung) vornehmlich von männlichen Jugendlichen ausgeübt. Zwar werden weibliche Jugendliche auch etwas seltener Opfer schwerer Gewalterfahrungen in der Erziehung, aber dies erklärt nicht ihre wesentlich seltenere Gewalttätigkeit. Vielmehr ist hierfür die differenzielle Sozialisation von Mädchen und Jungen verantwortlich. Sie dämpft in erheblichem Maße die Beziehung zwischen Gewalt in der Erziehung und dem eigenen Gewaltverhalten.

Vergleicht man Jungen und Mädchen, die gleichermaßen eine gewaltbelastete Erziehung erfahren haben, wird deutlich, wie viel häufiger die jungen Leute beiderlei Geschlechts über eigene Gewalttätigkeiten berichten (vgl. unten Grafik 25). Die gewalthaltig erzogenen Jungen weisen bei gravierenden gewaltförmigen Übergriffen eine mehr als doppelt so häufige Aktivität auf (Schlagen mit der Faust, 26 %) wie ihre Geschlechtsgenossen (12 %).

Noch eindrucksvoller belegt ein Blick auf das Gewaltverhalten der Mädchen dieses Risiko. Zwar werden Mädchen mit gewaltbelasteter Erziehung seltener gewalttätig als Jungen, aber bereits im Vergleich zu den konventionell erzogenen Töchtern (2 %) berichten sie mehr als sechsmal so häufig davon, andere mit der Faust geschlagen zu haben (13 %). Bei den Jungen steigt der Anteil zwischen diesen beiden Gruppen im Vergleich „nur“ um etwas mehr als das Doppelte.

Diese Ergebnisse weisen einmal mehr nach, dass das Erfahren schwerer körperlicher Züchtigungen in der familialen Erziehung die Gewaltaktivität der betroffenen jungen Menschen beiderlei Geschlechts drastisch erhöht.

Grafik 26

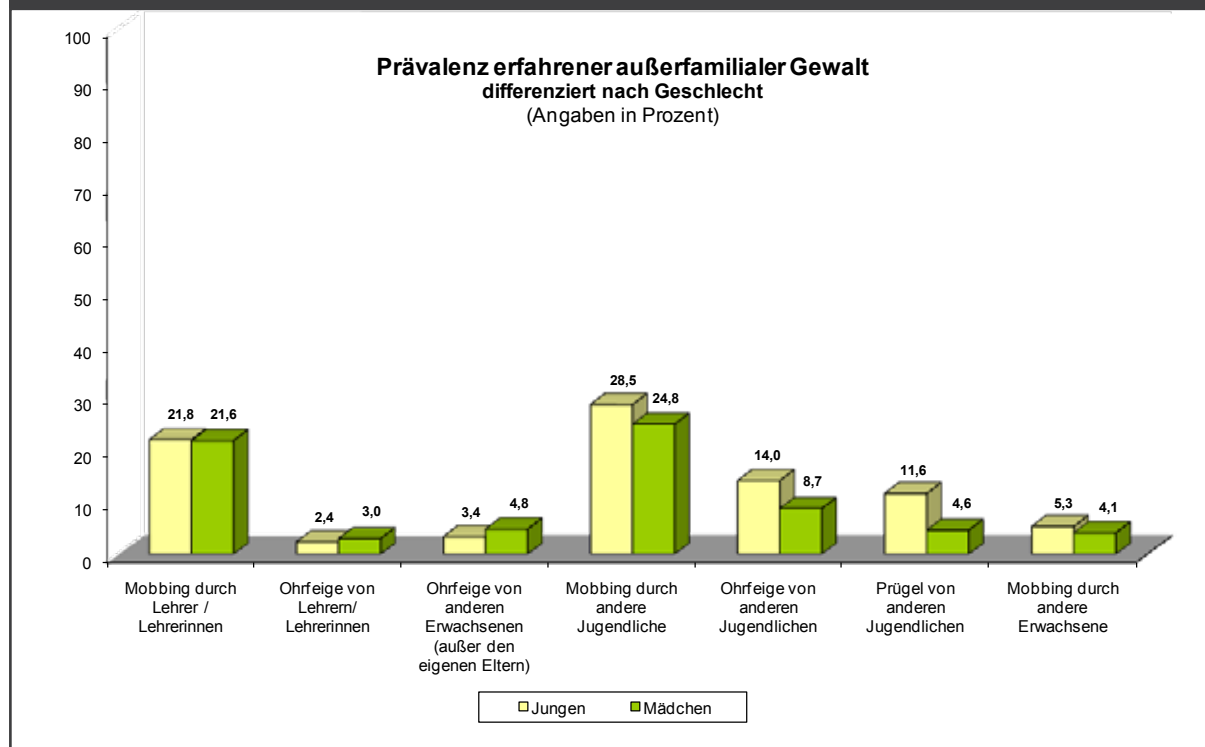


3.2 Viktimisierungen durch Andere

Etwa ein Fünftel der Kinder und Jugendlichen haben Gewalt durch Dritte erfahren, sowohl psychische in Form des Mobbing als auch physische. Zumeist handelt es sich hierbei um Gewalt von anderen Jugendlichen, körperliche Übergriffe von Lehrern oder anderen Erwachsenen werden hingegen kaum berichtet, und auch das Mobbing findet vorrangig durch Gleichaltrige statt.

Jungen schlagen nicht nur deutlich häufiger, sie werden auch öfter Opfer gewaltförmiger Übergriffe durch andere Jugendliche, jedoch nicht durch andere Erwachsene. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Befunden der kriminologischen Forschung, wonach männliche Jugendliche mehrheitlich Täter wie auch Opfer von Gewaltstraftaten darstellen. Die Subgruppe der gewaltbelastet Erzogenen ist auch in diesem Kontext wiederum am stärksten betroffen. Mädchen, die mit einer gewaltbelasteten Erziehung aufwuchsen, werden dagegen kaum häufiger Opfer außerfamiliärer Gewalt (ohne Grafik). Sie sind seltener in der Gruppe der Täter vertreten und tauchen daher auch seltener als außerfamiliales Gewaltopfer auf. Die geschlechtsspezifische Sozialisation, die Frauen generell ein gewaltförmiges Austragen von Konflikten untersagt, scheint sich hier niederzuschlagen. Gewalthaltige Subkulturen sind daher bei Mädchen und jungen Frauen sehr rar.

Grafik 27

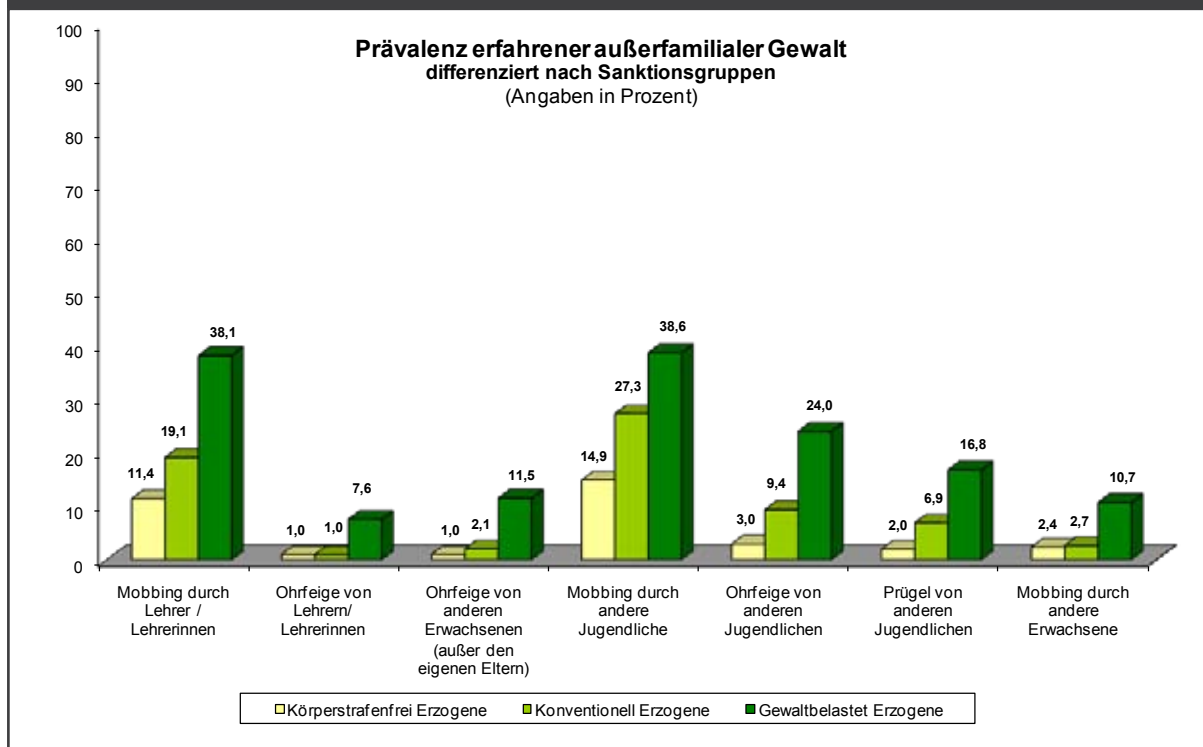


Gemäß der Gewaltforschung steigt das Viktimisierungsrisiko mit dem eigenen Gewaltverhalten. Dies lässt sich nicht nur auf die eigene Gewalttätigkeit mit entsprechendem provozierendem Habitus zurückführen, sondern insbesondere auch auf subkulturelle Konstellationen, welche die Verwicklung in gewaltförmig ausgetragene Auseinandersetzungen begünstigen. Diejenigen, die gewaltbelastet aufwachsen, werden auch deutlich häufiger von Dritten geschlagen.

Auf relativ niedrigem Niveau gilt dieser Zusammenhang ebenfalls für Ohrfeigen von Lehrern und anderen Erwachsenen. Ein Grund könnte in den seit langem bekannten Verhaltensauffälligkeiten, vor allem in Entwicklungsstörungen, geschlagener Kindern liegen. Es spricht viel dafür, dass beispielsweise Verhaltensauffälligkeiten das Risiko erhöhen, mit Lehrkräften auch körperlich aneinander zu geraten. Subkulturelle Einflussfaktoren könnten Gewalterfahrungen durch andere Erwachsenen zusätzlich begünstigen.

Besonders auffällig ist der Zusammenhang zwischen der familialen Erziehung und der Viktimisierung durch andere Jugendliche. Hier wird die gewaltbelastete Gruppe deutlich häufiger Opfer von Gewalt als die konventionell oder gar die körperstrafenfrei Erzogenen. Etwa 17 % der mit viel Gewalt Erzogenen berichten über „Prügel von anderen Jugendlichen“ gegenüber nur 2 % der gewaltfrei erzogenen Altersgenossen. Dieses Phänomen kann – wie bereits ausgeführt – auf eine Affinität dieser gewaltbelasteten Befragtengruppe zu entsprechenden Subkulturen, auf das eigene Gewaltverhalten sowie auf den bereits oben erwähnten Gewalt provozierenden Habitus zurückgeführt werden.

Grafik 28



Fassen wir zusammen: Die weitaus meisten Gewalterfahrungen macht die nachwachsende Generation durch ihre eigenen Eltern. Diesen Aspekt gilt es in der öffentlichen Diskussion über die Gewalt junger Menschen zu betonen, denn die gewalthaltige Subkultur, in der die Jugendlichen sich bewegen, ist zunächst weniger die Gleichaltrigengruppe als vielmehr die eigene Familie. Sie werden regelrecht in eine Kultur der körperlichen Gewalt hineingegeben. Hierzu gehören auch Formen psychischer Gewalt, die Kinder aus gewaltbelasteten Familien überdurchschnittlich erfahren (siehe Abschnitt 2.4). Kinder und Jugendliche, die zu Hause viel Gewalt erfahren, sind hiernach selbst gewalttätiger und erleben auch außerhalb der Familie mehr Gewalt. Sie wachsen in einer von Gewalt dominierten Welt auf.

Dieser Teil der nachwachsenden Generation wird somit doppelt viktimisiert und, wie wir aus anderen Forschungen wissen, neigt zu stärkerem Konsum gewalthaltiger Filme und Computerspiele. In der Summe dieser erhöhten Gewaltbelastung sind diese Jugendlichen nicht nur verhaltensauffälliger, sondern auch erheblich schlechter in der Schule. Der Kreislauf der Gewalt bestimmt daher die Biografien eines Teils der auf diese Weise benachteiligten nachwachsenden Generation. Diesen Kreislauf gilt es mit entsprechenden Fördermaßnahmen zu durchbrechen.

3.3 Komplexes Ursachenmodell

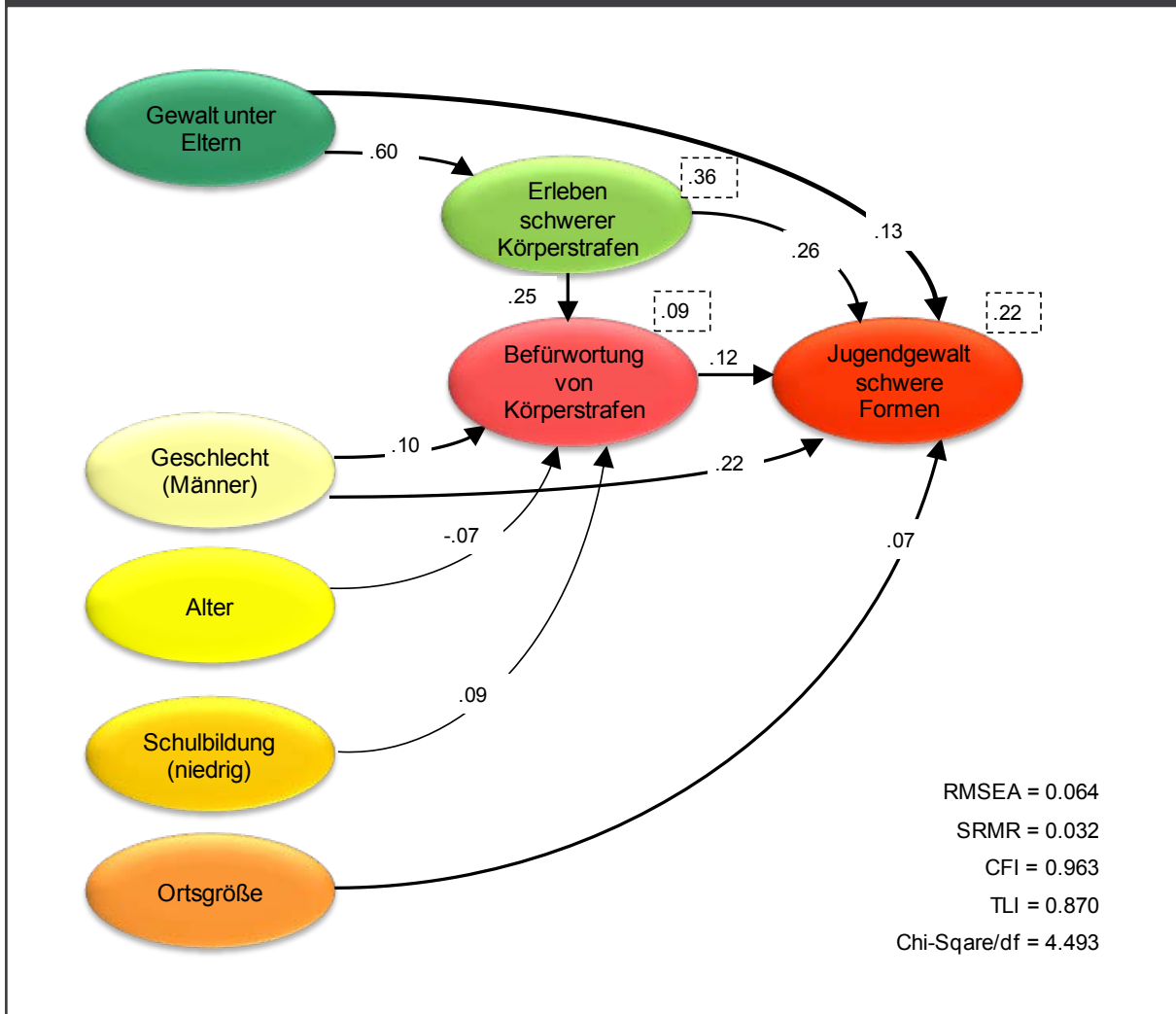
Zur Untersuchung komplexer Zusammenhänge wurde zusätzlich das multivariate Verfahren der Pfadanalyse durchgeführt, das eine differenzierte Analyse der Wirkungspfade erlaubt. Hierzu wurden folgende Variablen einbezogen:

Wie erwartet, werden sowohl leichte wie auch schwere Gewalttaten entscheidend durch eigene innerfamiliäre Gewalterfahrungen beeinflusst. Dieser Zusammenhang erklärt am stärksten die Gewalt von Jugendlichen. Hierbei wirkt sich die Wahrnehmung von Gewalt zwischen den Eltern ebenso wie das Erleben eigener schwerer Körperstrafen gewaltbegünstigend aus. Empirisch gesehen prägt die Gewalt der Eltern untereinander entscheidend die gewaltförmige Erziehung der eigenen Kinder. Daher wurde in diesem Modell die Häufigkeit erlebter schwerer Körperstrafen als eine von der Gewalt unter Eltern bzw. Partnern abhängige Variable eingeführt, obwohl dies aus theoretischer Sicht nicht zwingend ist.

Die Wirkungen verlaufen jedoch nicht nur direkt auf das Verhalten, sondern auch indirekt auf die Einstellungen der Jugendlichen. Entsprechend der psychologischen Theorien zum Modelllernen oder der kriminologischen Theorie der differentiellen Assoziation kopieren sie nicht nur Gewaltverhalten, sondern übernehmen auch die Einstellungen, die Körperstrafen befürworten.

Eine direkten – verstärkenden – Einfluss auf schwere Formen von Jugendgewalt haben, neben der erlebten Gewalt unter Eltern sowie dem Erleben und Befürworten (schwerer) Körperstrafen, die Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht und das Leben in größeren Gemeinden. Die Schulbildung und das Alter wirken hingegen nur indirekt über Körperstrafen befürwortende Einstellungen auf das Aufkommen von Jugendgewalt. Die aufgeklärte Varianz mit 22 % lässt allerdings vermuten, dass noch weitere nicht erhobene Faktoren eine Rolle spielen. So fehlen in diesem Modell noch weitere Einstellungen zur Gewalt, die in dieser Jugendstudie nicht erhoben werden konnten, sie hätten sich wahrscheinlich ähnlich verhalten und den Modellfit verbessert.

Abbildung 1: Pfadmodell für schwere Formen von Jugendgewalt (Österreich n = 865)⁸



Diese bi- und multivariaten Ergebnisse verdeutlichen, wie wichtig es ist, dass der Kreislauf der Gewalt infolge einer durch Gewalt geprägten Sozialisation durchbrochen wird. Die differentielle Sozialisation der Geschlechter zeigt, wie sehr die herkömmliche männliche Sozialisation eine Gewaltneigung fördert. Allerdings können sich auch Mädchen diesen prägenden Wirkungen einer gewaltbelasteten Erziehung nicht vollständig entziehen.

Die Vermittlung von Bildung und gewaltablehnenden Werten sind wichtige Schlüssel. Mit dem gesetzlichen Verbot von Gewalt wurde aus diesem Grund ein sehr bedeutsamer und richtungsweisender Schritt unternommen, der hilft das Problem an der Wurzel anzupacken.

⁸ Zu schweren Formen zählen das Schlagen mit der Faust, mit einem Gegenstand sowie das Verprügeln.

4 Einstellungen zur Erziehung

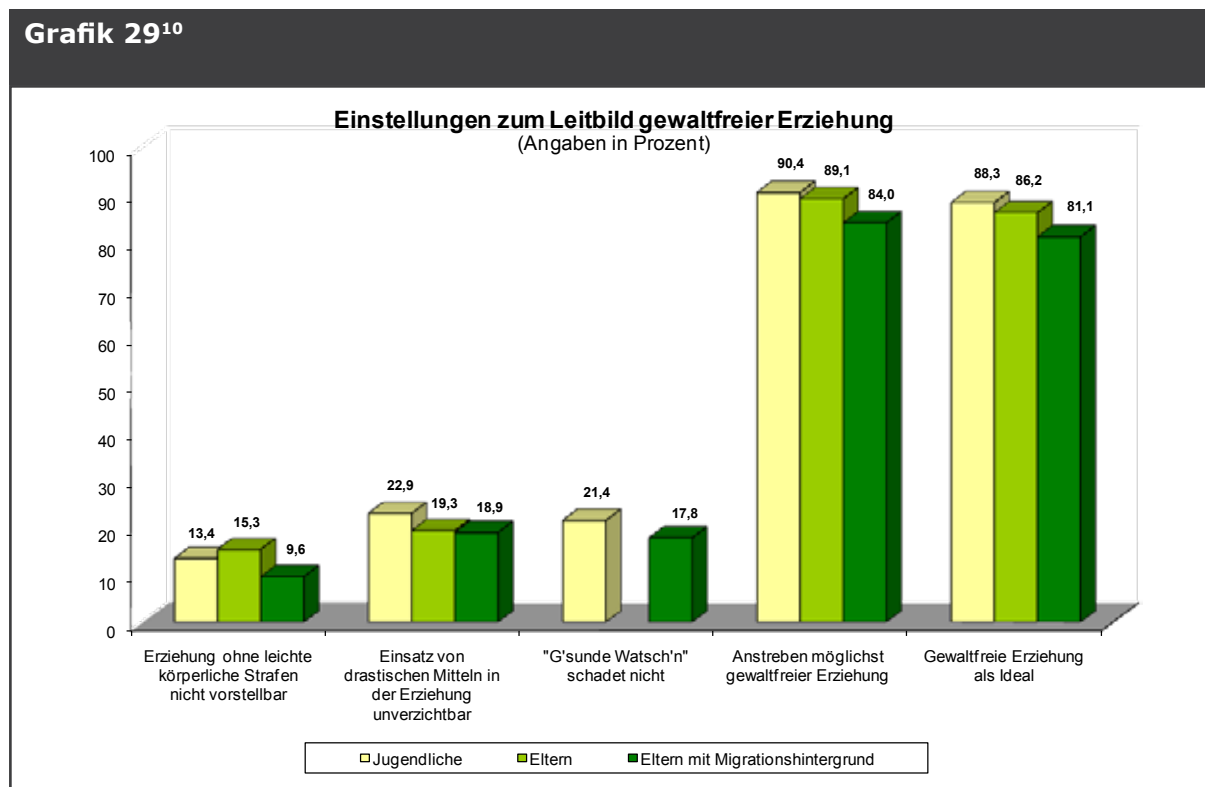
4.1 Einstellungen zum Leitbild gewaltfreier Erziehung

Das Leitbild gewaltfreier Erziehung ist in allen Befragtengruppen der österreichischen Bevölkerung fest verankert. Im europäischen Vergleich zeigt sich ebenfalls in allen einbezogenen Ländern eine große Zustimmung zum Gewalt-Tabu (siehe Bussmann et al. 2008), und die Erziehung der eigenen Kinder hat sich aus Sicht aller Eltern primär an diesem Wert zu orientieren.

Dieser Wertewandel⁹ ist somit auch im Bereich der Erziehung weitgehend vollzogen. Brüche sind jedoch noch unverkennbar. So streben zwar 90 % der Jugendlichen in Österreich eine möglichst gewaltfreie Erziehung an, und beinahe ebenso viele betrachten diese als ihr erzieherisches Ideal. Aber mehr als ein Fünftel kann sich das Großziehen von Kindern ohne den Einsatz drastischer Erziehungsmaßnahmen und der „G’sunden Watsch’n“ (noch) nicht vorstellen.

Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei den Eltern ab, von diesen wollen ebenfalls 89 % der Befragten ihre Kinder ohne Gewalt erziehen, und 86 % erachten gewaltfreie Erziehung als ihr Ideal, aber fast ein Fünftel betrachtet drastische erzieherische Mittel als unverzichtbar, und 15 % beziehen dies auch auf leichte körperliche Strafen.

Grafik 29¹⁰



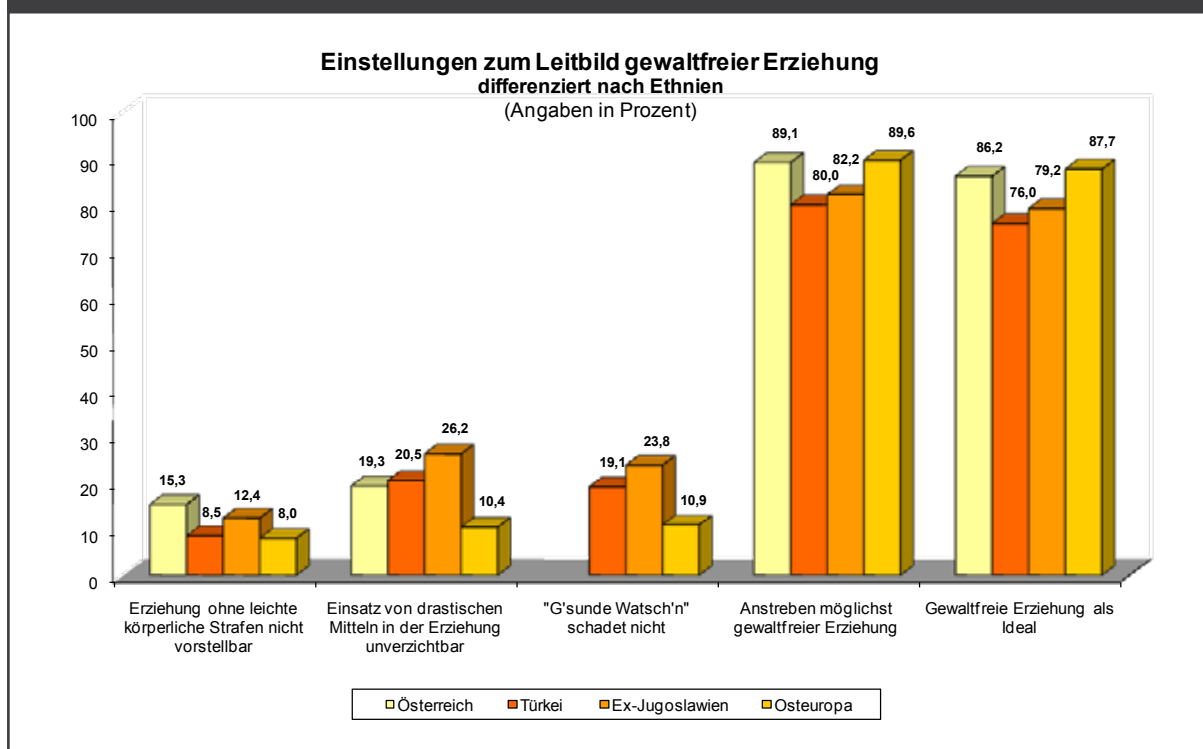
⁹ Zivilisationstheoretische Analysen zur gesellschaftlichen Entwicklung (insb. Elias 1976: 1988) und Forschungen zum Wertewandel (wie Neidhardt 1986, Schneewind, Ruppert 1995) sprechen in modernen Gesellschaften für die Durchsetzung eines allgemeinen Gewalt-Tabus und verzeichnen die Zunahme von Anti-Gewalt-Diskursen

¹⁰ In der Elternstudie der europäischen Vergleichsstudie fehlte das Item: „G’sunde Watsch’n schadet nicht“ (Bussmann et al. 2008).

Auch Eltern mit Migrationshintergrund teilen diese Gewalt ablehnenden Statements mit 84 % bzw. 81 %. Leichte Körperstrafen sehen hingegen deutlich mehr österreichische Eltern (15 %) als Eltern mit Migrationshintergrund (10 %) als integralen Bestandteil von Kindererziehung. Eine nach den Herkunftsländern der zugewanderten Eltern differenzierte Analyse offenbart keine wesentlichen Abweichungen zwischen den Ethnien.

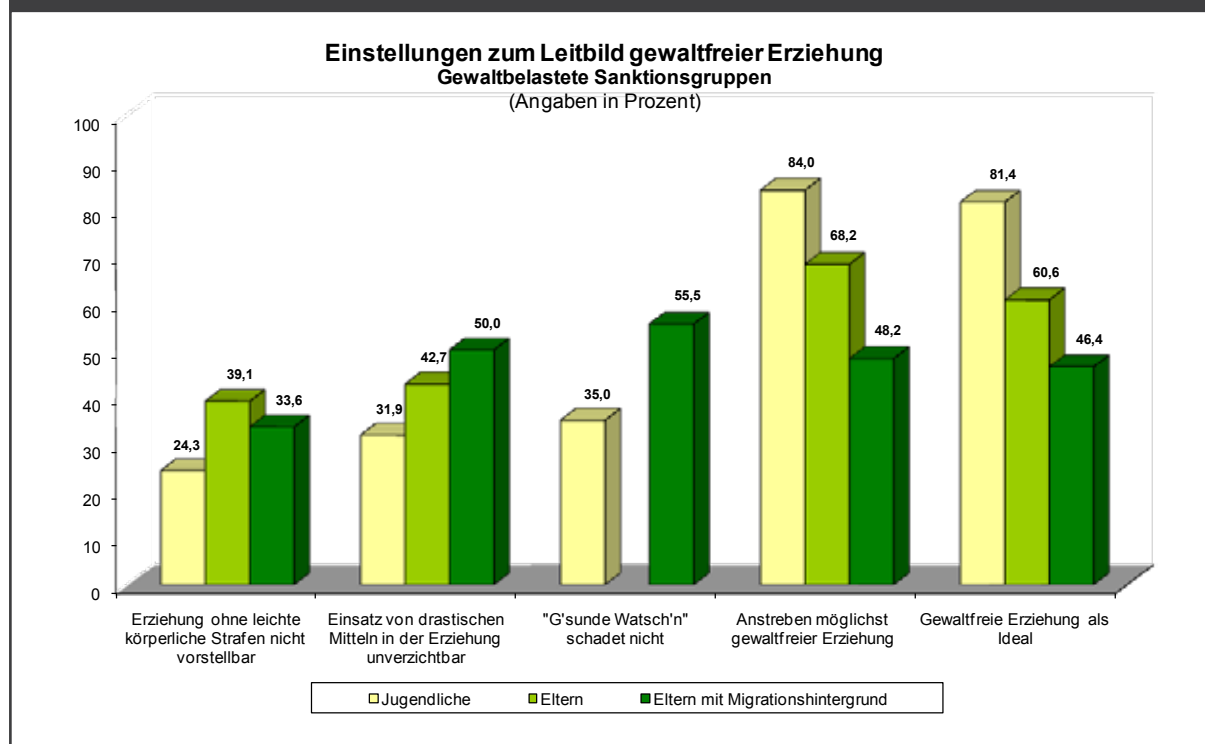
Eltern mit osteuropäischem Migrationshintergrund unterscheiden sich in der Beurteilung des Leitbilds gewaltfreier Erziehung kaum von den einheimischen Befragten. Leichte Unterschiede bestehen dagegen zu Eltern, die aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien zugewandert sind. Für sie stellt eine gewaltfreie Erziehung etwas seltener ein Ideal dar.

Grafik 30



Während bei gewaltbelastet erzogenen Jugendlichen kaum seltener eine gewaltfreie Erziehung als Ideal bezeichnet wird, spiegelt sich bei den gewaltbelasteten Eltern ihre Erziehungspraxis deutlich in ihrer Einstellung zur Gewaltfreiheit wider. Nur 61 % der Eltern, die selbst über einen überdurchschnittlich häufigen und schweren Gebrauch von Körperstrafen berichten, betrachten gewaltfreie Erziehung als ihr Ideal.

Grafik 31



Im Vergleich zu allen österreichischen Eltern sinkt bei dieser Gruppe das Anstreben gewaltfreier Erziehung um über 20 %. Von diesen Eltern können sich knapp 40 % eine Erziehung ohne körperliche Erziehungsmaßnahmen noch nicht einmal vorstellen. Allerdings zeigen die Ergebnisse auch, dass in dieser primären Zielgruppe gewaltbelasteter Eltern ein großer Teil diesen Wertewandel in Richtung einer Ächtung von Gewalt in der Erziehung mitzieht.

Dies stimmt optimistisch, wenngleich weitere Aufklärungsmaßnahmen und zielgruppenbezogene Aktionen sicherlich noch lange Zeit erforderlich sein dürften.

4.2 Pädagogische Einstellungen zu Gewalt in der Erziehung

Diese positive Entwicklung bleibt auch dann stabil, wenn man differenzierter fragt. Kinder und Jugendliche sprechen sich zunehmend gegen Gewalt in der Erziehung und für einen eher partnerschaftlichen Umgang miteinander aus.

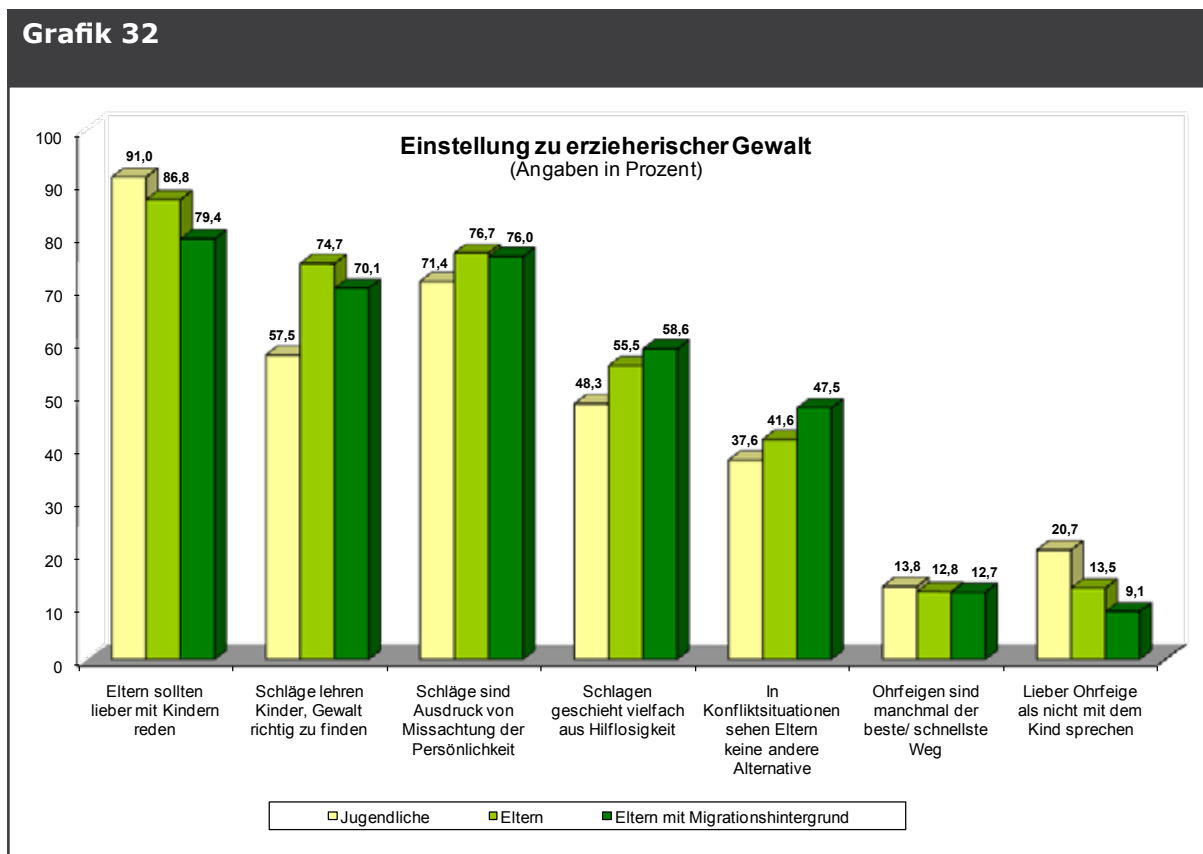
91 % aus der nachwachsenden Generation meinen: „Eltern sollten mehr mit ihren Kindern reden, als gleich eine lockere Hand zu haben“, und über 71 % nehmen Züchtigungen als eine „Missachtung ihrer Persönlichkeit“ wahr. Insgesamt finden Gewalt befürwortende Ansichten mehrheitlich keine Zustimmung bei den jungen Befragten, Kommunikation zwischen Eltern und Kindern wird präferiert, wie auch die geringe Zustimmung zum Statement zeigt, dass „ein paar Ohrfeigen manchmal der beste und schnellste Weg sind, Kindern klare Grenzen aufzuzeigen“. Auch sehen immerhin knapp 58 % die Gefahr, dass erzieherisches Schlagen Gewalt befürwortende Einstellungen begünstigt.

Dieses Zusammenhangs sind sich jedoch mittlerweile drei Viertel aller Eltern bewusst

(76 %) und dies trifft weitgehend auch auf Eltern mit Migrationshintergrund zu (70 %). Ebenso erkennt die große Mehrheit aller Gruppen, dass Körperstrafen die Persönlichkeit des Kindes missachten. Dies ist außerordentlich erfreulich. Ein guter Indikator für den eingetretenen Wertewandel ist die Neigung vieler Eltern zu situativ begründeten Entschuldigungen wie „Hilflosigkeit“ oder „Konfliktsituationen“. Hilflosigkeit konzedieren über die Hälfte der einheimischen Eltern und 56 % der Eltern mit Migrationshintergrund. Demgegenüber ist der Anteil der erzieherischen Rechtfertigungen von Körperstrafen wie „bester und schnellster Weg“ oder „lieber Ohrfeige als nicht mehr mit dem Kind sprechen“ deutlich geringer (ca. 9–14 %). Allerdings neigen Eltern mit Migrationshintergrund stärker zum Entschuldigen, so benennen mangelnde Alternativen 48 % als Grund.

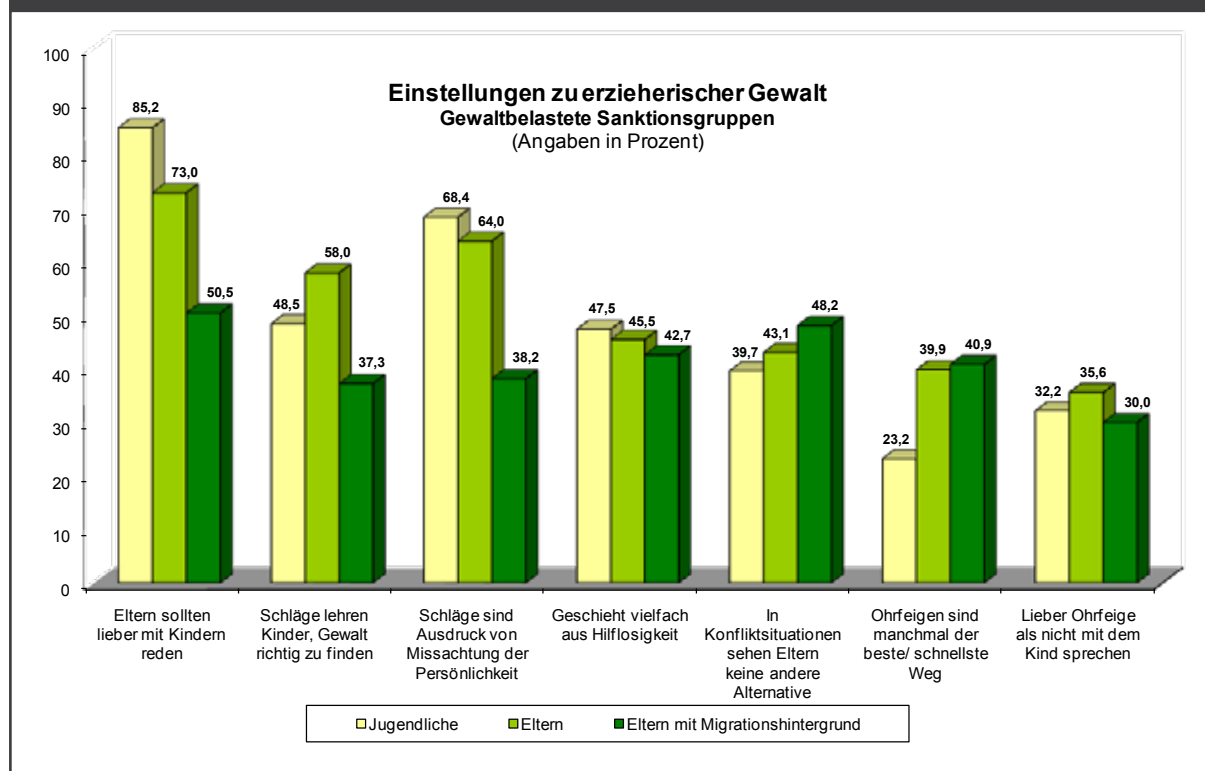
Dies spricht dafür, dass der Wertewandel bei Eltern mit Migrationshintergrund später erfolgt ist, aber auch diese Gruppen auf einem sehr guten Weg sind.

Grafik 32



Bemerkenswert ist Folgendes: Die große Mehrheit der jungen Österreicher, die gewaltbelastet erzogen werden (85 %) und der gewaltbelasteten Eltern (73 %) meinen ebenfalls, dass „Eltern lieber mit ihren Kindern reden sollten als gleich eine lockere Hand zu haben“. Bei den gewaltbelastet erziehenden Eltern mit Migrationshintergrund trifft dies jedoch nur für die Hälfte der Befragten zu.

Grafik 33



Allerdings veranschaulicht die hohe Zustimmung der Interviewten aus der Gruppe der gewaltbelasteten Familien sowohl zu gewaltkritischen als auch zu rechtfertigenden Ansichten ihre ambivalente Haltung. Zwar halten nur noch 23 % der gewaltbelastet erzogenen Jugendlichen „Ohrfeigen für den besten und schnellsten Weg“, aber 40 % ihrer Eltern ohne bzw. 41 % der Eltern mit Migrationshintergrund. Auch meint in dieser Gruppe rund ein Drittel, es sei „besser dem Kind eine Ohrfeige zu geben, als mit ihm nicht mehr zu sprechen“. Während immerhin rund zwei Drittel der jungen Österreicher und der Eltern aus gewaltbelasteten Familien Schläge als Missachtung der Persönlichkeit einstufen, trifft dies bei den Eltern mit Migrationshintergrund nur für gut 38 % zu.

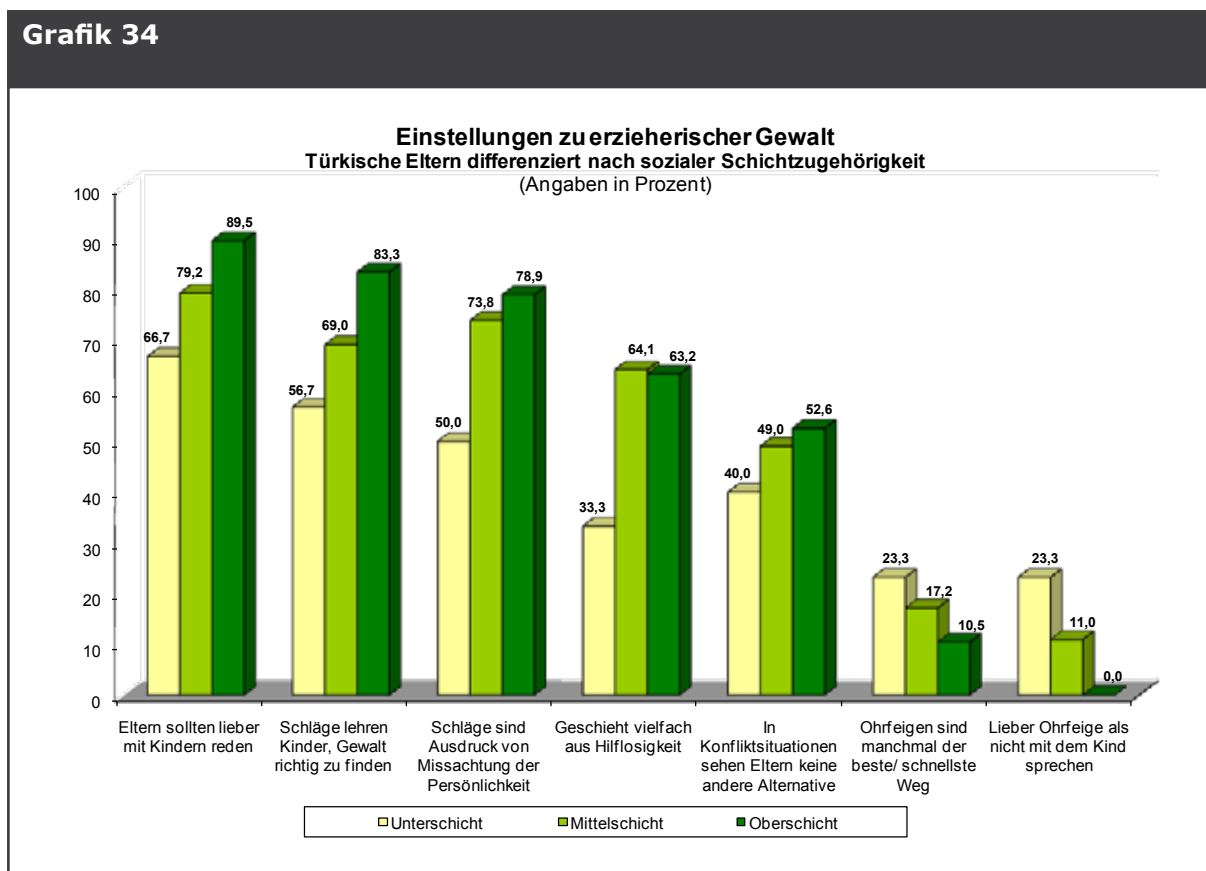
Man erkennt auch hier die Entwicklung in gewaltbelasteten Familien in Richtung einer Ablehnung von Gewalt. Ihre Ambivalenz ist jedoch unverkennbar, insbesondere in der Gruppe mit Migrationshintergrund.

Die eigene Gewaltbelastung bzw. Gewalterfahrung ist somit Ursache und wahrscheinlich auch Folge einer sehr zwiespältigen Einstellung zur gewaltfreien Erziehung. In zusätzlichen Analysen zeigte sich, dass diese Einstellungen nicht von der Schichtzugehörigkeit abhängen (ohne Grafik), allerdings mit einer Ausnahme: Eltern mit Migrationshintergrund und Jugendliche aus der Unterschicht lehnen Körperstrafen seltener ab und rechtfertigen diese häufiger mit erzieherischen Gründen. Auch entschuldigen sie öfter den Einsatz von leichten Gewaltformen mit situativen Gründen.

Immerhin ist die höhere Ambivalenz in unteren sozialen Migrantenschichten ein Indikator dafür, dass grundsätzlich auch hier zwar in allen sozialen Schichten der Wertewandel eingeleitet ist, dieser aber noch nicht alle gleichermaßen erreicht hat. Dies gilt in besonderem

Maße für Eltern mit türkischem Hintergrund, wie aus der folgenden Grafik zu entnehmen ist. Das Zustimmungsgefälle zwischen ablehnenden und befürwortenden Rechtfertigungen ist deutlich flacher als bei Eltern ohne Migrationshintergrund.

Grafik 34



5 Rechtsbewusstsein

5.1 Kenntnis von Kinderrechten

Die absolute Mehrheit der Jugendlichen glaubt, dass diese gesetzlich festgelegte Rechte haben (96 %). Zur Präzisierung wurde daher ihre Kenntnis der Rechte erhoben, die in der Konvention der UN-Kinderrechte kodifiziert sind. Auch hier meinen fast alle, dass sie diese Rechte wahrscheinlich besitzen. Aber sicher sind sich viele nicht. Die folgenden Grafiken enthalten daher nur den Anteil der Kinder und Jugendlichen, die sich „ganz sicher“ waren, dass sie diese Rechte haben.

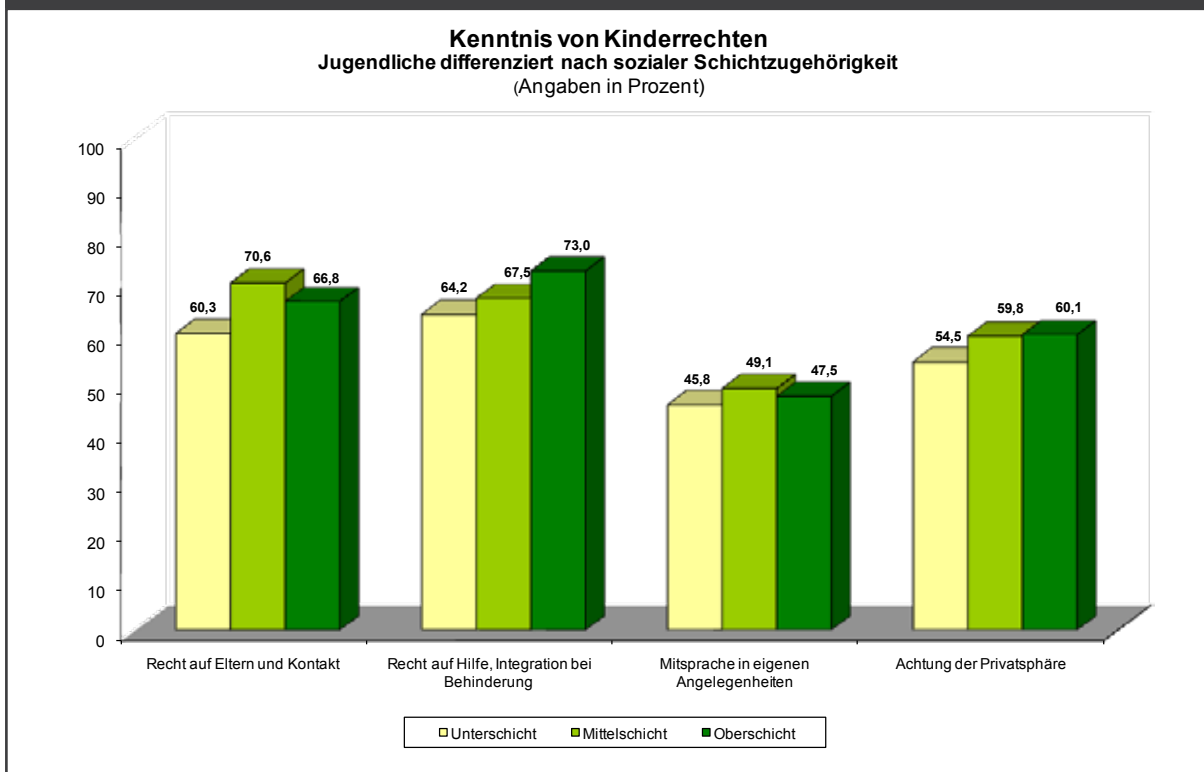
In den Grafiken wurden aus Platzgründen die Labels verkürzt, hier der vollständige Fragebogentext der ausgewählten Rechte:

- Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf wegen seiner Hautfarbe, Sprache, Religion, oder weil es ein Mädchen oder Junge ist, benachteiligt werden.
- Kinder haben das Recht, so gesund wie möglich zu leben.
- Kinder haben das Recht, zur Schule zu gehen und zu lernen, was wichtig ist.
- Kinder haben das Recht, zu spielen, sich auszuruhen, ins Museum oder ins Kino zu gehen oder zum Beispiel selbst Theater zu spielen.
- Kinder haben das Recht, ohne Gewalt erzogen zu werden.
- Kinder haben das Recht, besonders geschützt zu werden, wenn in ihrem Land Krieg ist oder sie auf der Flucht sind.
- Kinder haben das Recht, vor schädlicher Arbeit, Ausbeutung und Misshandlung geschützt zu werden.
- Kinder haben das Recht, mit ihren Eltern zu leben und sich regelmäßig mit Mutter und Vater zu treffen, wenn diese nicht zusammen wohnen.
- Wenn Kinder behindert sind, haben sie das Recht auf Hilfe und darauf, gemeinsam mit anderen Kindern zu spielen und zu lernen.

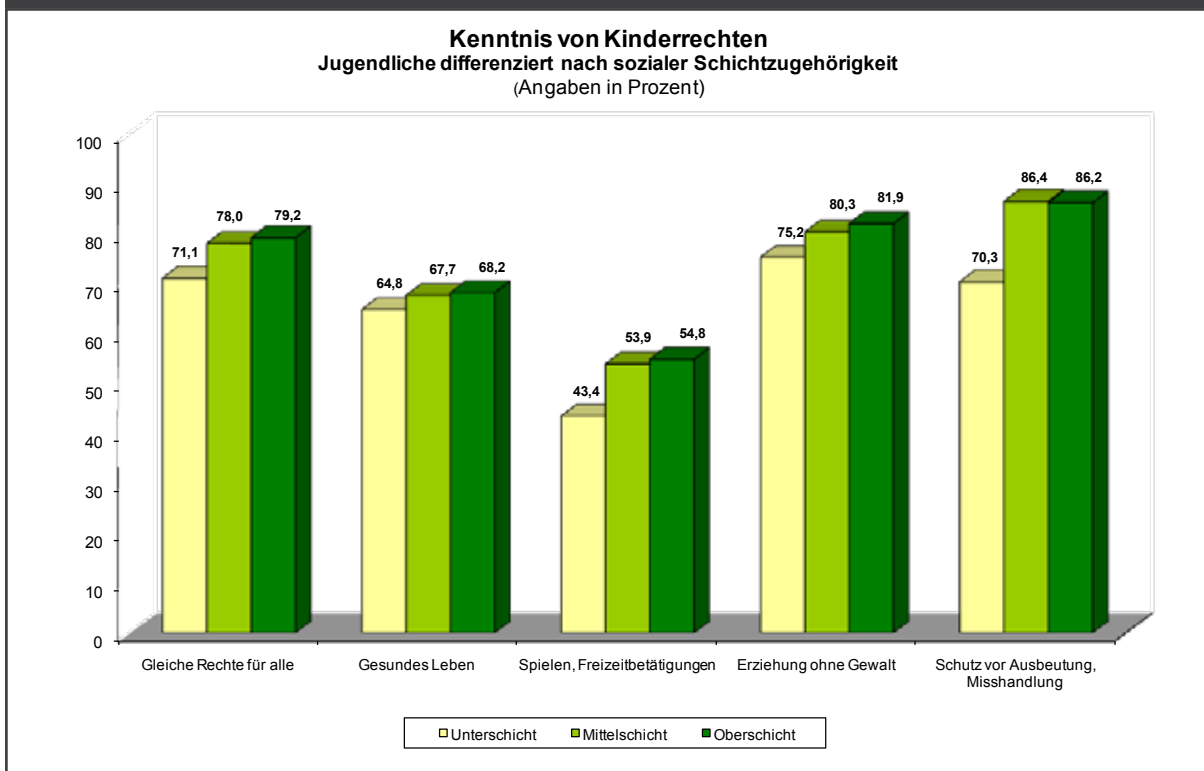
Bedeutung der Schichtzugehörigkeit

Die Schichtzugehörigkeit ist nur für geringe Unterschiede verantwortlich. Hier ist nur ein sehr leichter Schichtbias erkennbar. So wissen Jugendliche aus allen Schichten gleichermaßen von ihrem Mitspracherecht, siehe folgende Grafik. Einzig die Frage nach dem Schutz vor Ausbeutung und Misshandlung wurde von Jugendlichen aus der Unterschicht signifikant seltener bejaht. Nur 70 % der Jugendlichen aus der Unterschicht sind sich sicher, dass ihnen hier ein rechtlich verbürgter Schutz zusteht, gegenüber 86 % aus den höheren sozialen Schichten.

Grafik 35



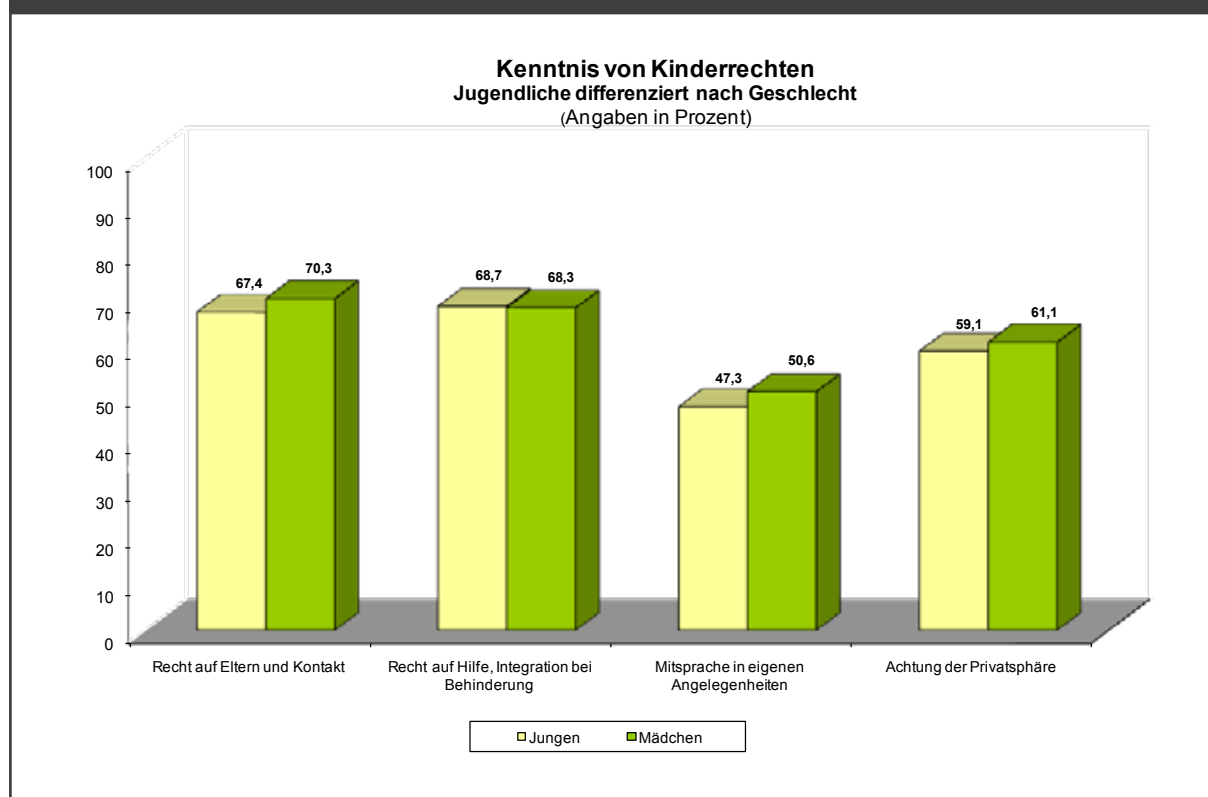
Grafik 36



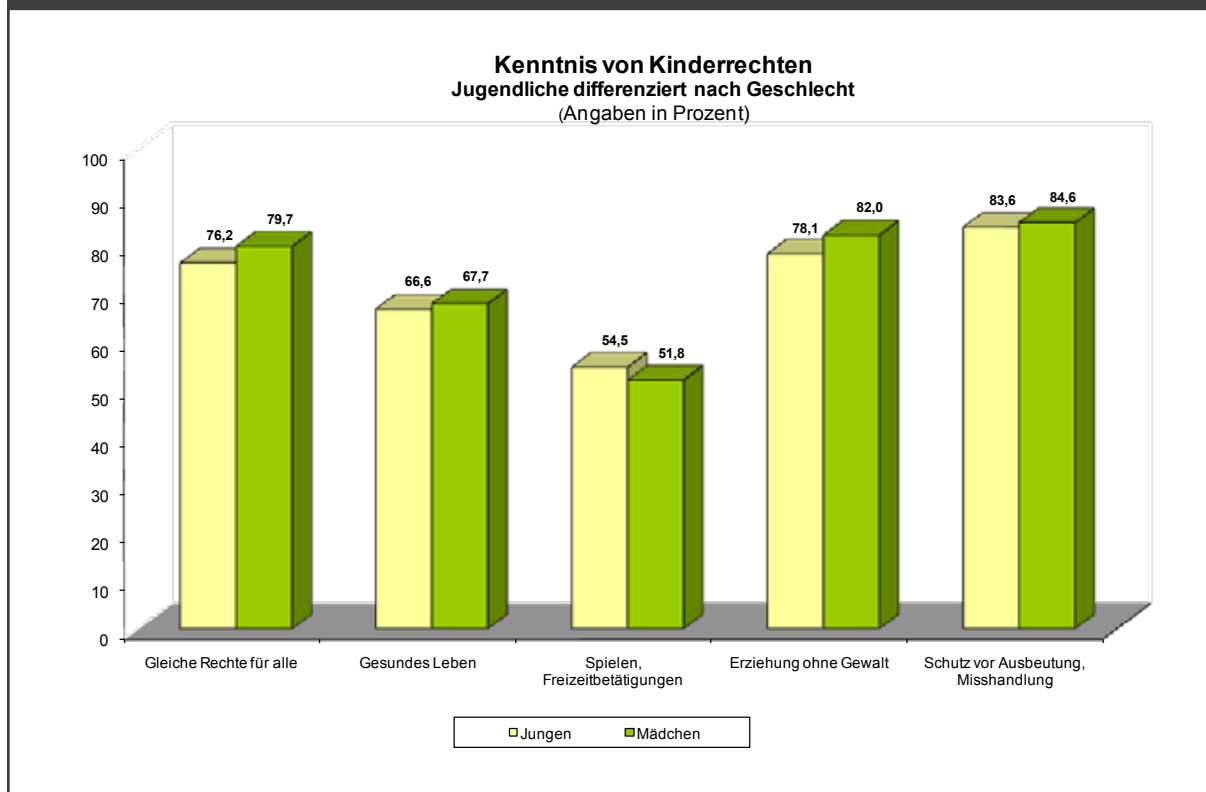
Geschlechtsspezifisches Rechtsbewusstsein

Zusätzlich wurden die Ergebnisse zur Absicherung hinsichtlich geschlechtsspezifischer Unterschiede untersucht, obwohl keine Unterschiede in Österreich zu erwarten waren. Denn zum einen betreffen diese Rechte beide Geschlechter gleichermaßen, zum anderen ist die Stellung von Mädchen im Bildungssystem nicht mehr durch systematische Benachteiligungen gekennzeichnet. Erwartungsgemäß stellten wir zwischen den Geschlechtern keine signifikanten Unterschiede zwischen den befragten Jungen und Mädchen fest. Dies spricht dafür, dass das Interesse an derartigen Themen bei beiden Geschlechtern gleich gut ausgebildet ist. Dies ist sehr erfreulich.

Grafik 37



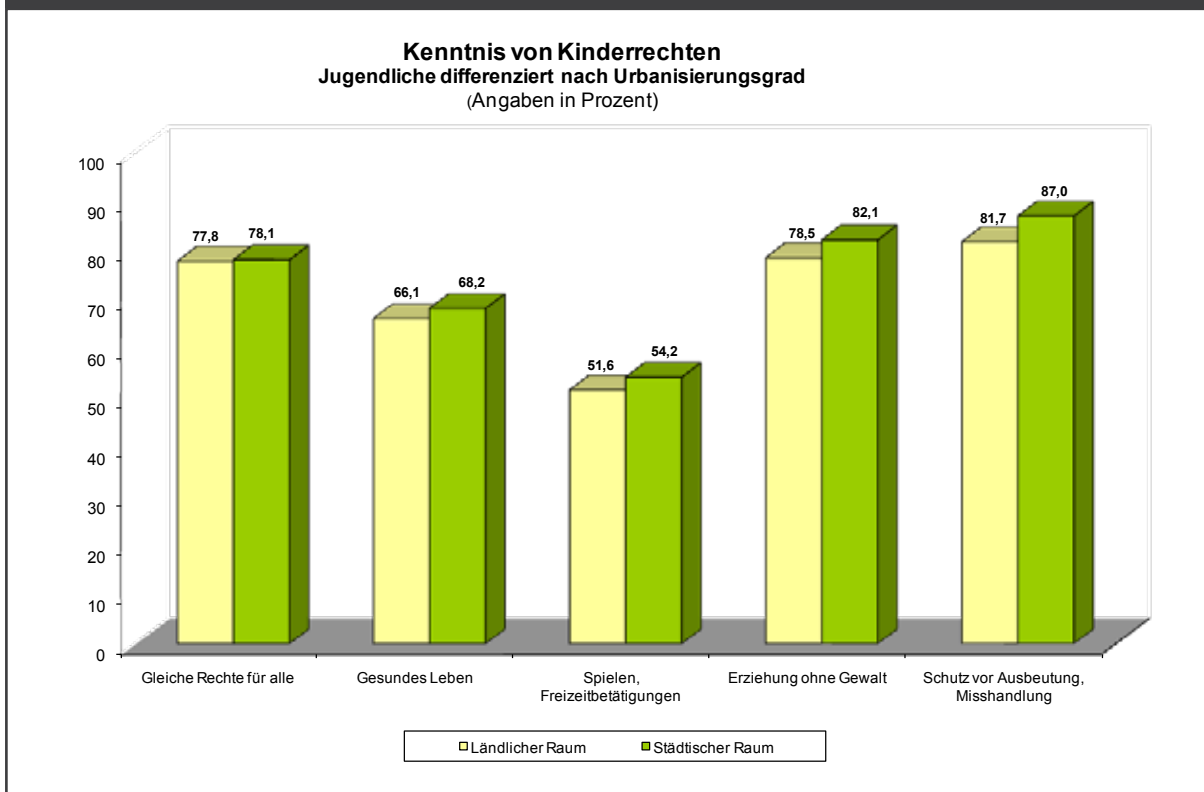
Grafik 38



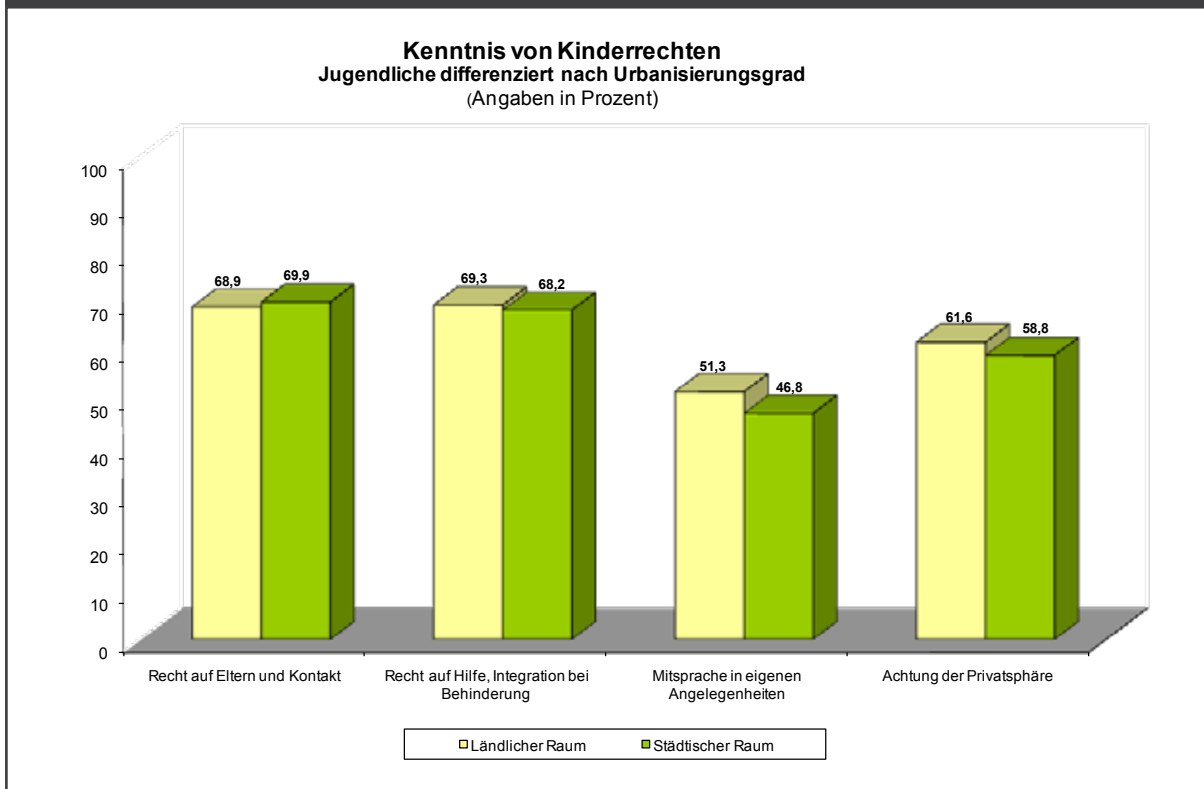
Bedeutung der Urbanisierung

Zur Untersuchung der Frage, ob die jungen Stadtbevölkerung über ihre Rechte informierter ist als ihre Altersgenossen in ländlichen Regionen wurde des Weiteren diese Dimension überprüft. Die Studie zeigt jedoch, dass sich der Urbanisierungsgrad des Wohnorts der jungen Befragten nicht nachteilig auf die Informiertheit über ihre eigenen Rechte auswirkt. Allerdings ist das Rechtsbewusstsein hinsichtlich des Schutzes vor Gewalt und Ausbeutung und Misshandlung bei den städtischen Jugendlichen etwas höher ausgeprägt. Diese relativ geringen Unterschiede sollten aber nicht überinterpretiert werden.

Grafik 39



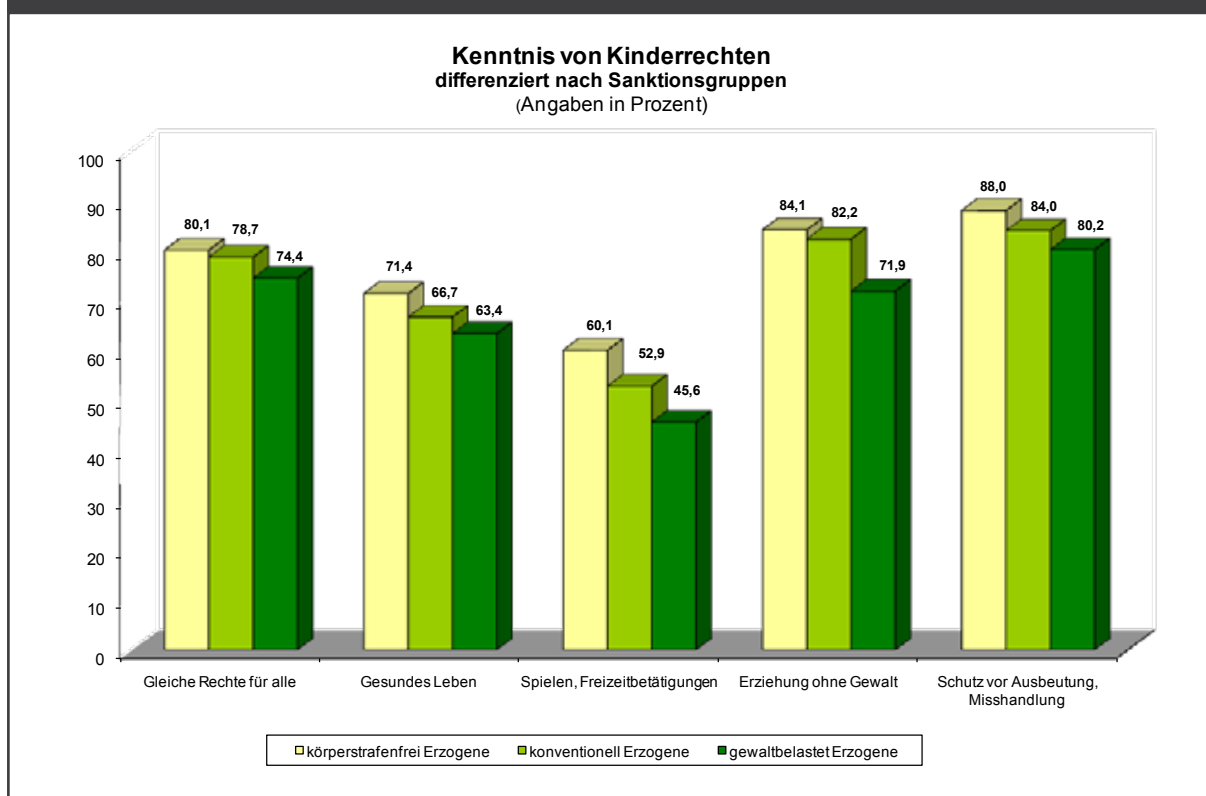
Grafik 40



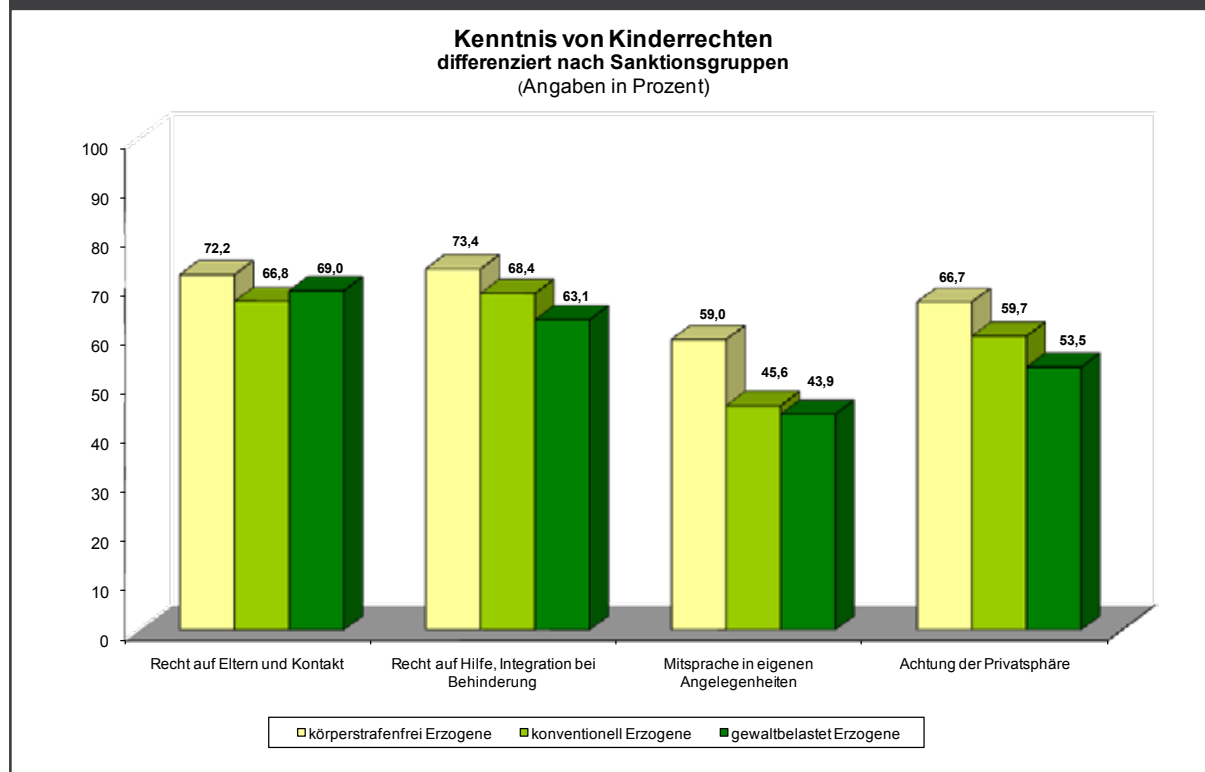
Bedeutung der familialen Gewaltbelastung

Erwartungsgemäß hängt ihr Rechtsbewusstsein zwar schwach, aber doch durchweg von der häuslichen Gewaltbelastung ab. Dies betrifft alle Rechte wie Schutz vor Ausbeutung und Misshandlung, Recht auf ein gesundes Leben, aber auch Mitsprache in eigenen Angelegenheiten. Gerade an diesem Letzteren zeigt sich, dass in Familien mit einer körperstrafenfreien Erziehung ein grundsätzlich anderer Erziehungsstil dominiert. Kinder und Jugendliche aus diesen Familien wissen sehr viel häufiger, dass sie ein Mitspracherecht haben. Die Erziehungspraxis in diesen Familien ist sehr viel stärker diskursiv und kaum repressiv.

Grafik 41



Grafik 42



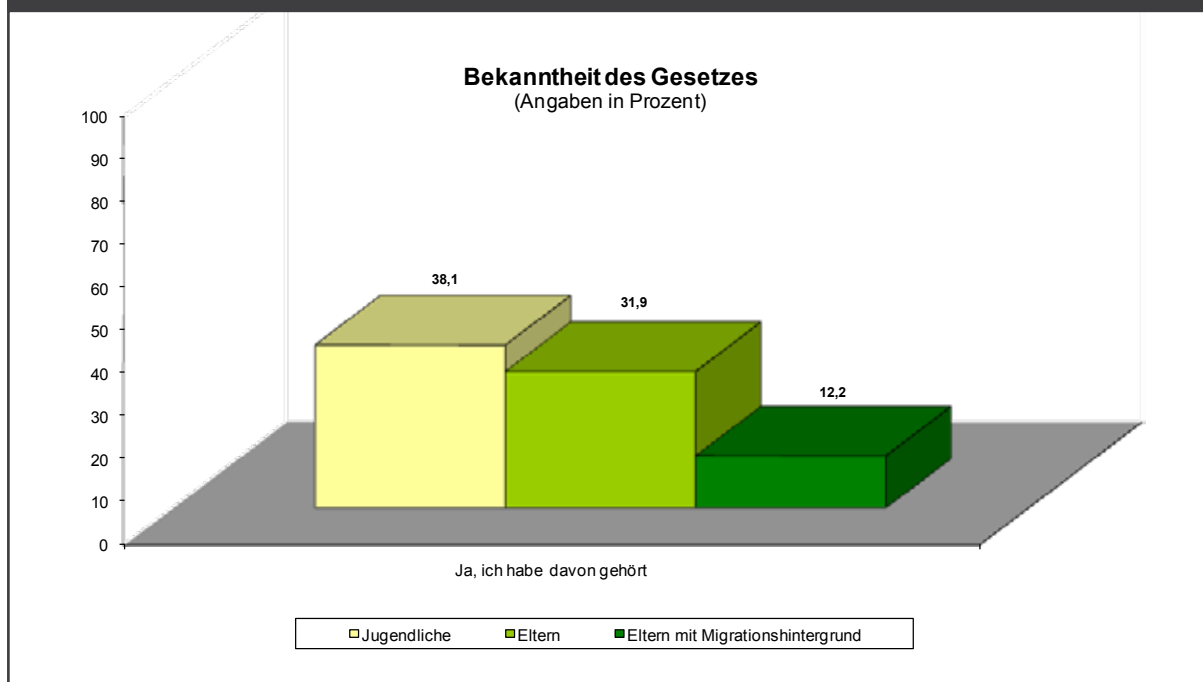
5.2 Kenntnis des Gewaltverbots

Im europäischen Vergleich zeigt sich: Knapp 90 % der befragten schwedischen Eltern antworteten, von dem seit 1979 geltenden Körperstrafenverbot gehört zu haben, während in Österreich und auch in Deutschland dies nur bei knapp einem Drittel der Eltern der Fall war (Bussmann et al. 2008). Die Gründe liegen zum einen in der sehr viel längeren Geschichte des schwedischen Gewaltverbots und in der sehr viel intensiveren und längeren Kampagnenaktivität (siehe Bussmann 2000).

Sehr erfreulich ist, dass immerhin 38 % der österreichischen Jugendlichen angaben, von diesem Verbot gehört zu haben. Enttäuschend, wenn auch nicht überraschend, ist der sehr niedrige Bekanntheitsgrad (12 %) unter den Migranten in Österreich, wobei die Eltern mit türkischem Migrationshintergrund den niedrigsten Anteil aufweisen (8 %).

Bemerkenswert ist ferner, dass auch aus der Gruppe der gewaltbelasteten Familien ein relativ hoher Anteil der Jugendlichen (35 %) und der Eltern (30 %) von einem Gewaltverbot in Österreich gehört haben (ohne Grafik), sich aber hieran nicht zu halten vermögen oder sich nicht dagegen wehren können.

Grafik 43



Sehr viel häufiger wurde jedoch der geltende Gesetzestext erkannt. Diesen erkannten über die Hälfte der österreichischen Eltern (52 %) und 41 % der Eltern mit Migrationshintergrund¹¹. Von der Geltung des vorherigen Gesetzes gehen nur noch 8 % der Eltern und 14 % der Migranten aus. Innerhalb dieser Gruppe tippten vor allem Eltern mit ex-jugoslawischen (43 %) und osteuropäischen Hintergrund (48 %) auf das aktuelle Gewaltverbot, Eltern mit türkischem Hintergrund dagegen nur zu 34 %.

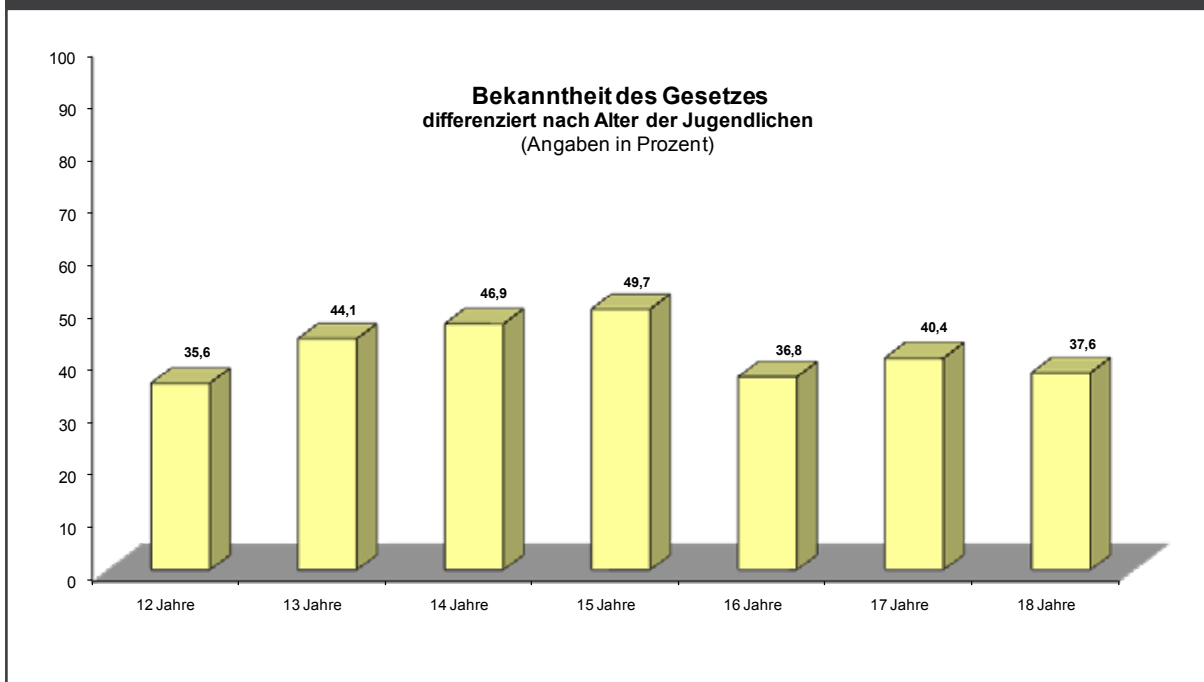
Die relativ hohe Quote von Eltern, die von der Geltung des aktuellen Gewaltverbots ausgehen, obwohl sie hiervon nicht dezidiert gehört haben, spricht dafür, dass bereits durch den allgemeinen Wertewandel in modernen Gesellschaften ein großer Teil der österreichischen Eltern ein derartiges Verbot geradezu erwartet¹². Bemerkenswerterweise gilt dies auch für einen großen Teil der Befragten mit Migrationshintergrund.

Eine nach dem Alter der Jugendlichen differenzierte Analyse zeigt, dass in allen Altersgruppen mehr als jeder Dritte über die Rechtskenntnis verfügt. Allerdings ist sie bei den 13- bis 15-Jährigen deutlich stärker verbreitet, fast jeder zweite Jugendliche hat hier angegeben, von dem Gesetz gehört zu haben. Eine Erklärung hierfür haben wir nicht.

¹¹ Diese Frage wurde im Jugendfragebogen leider trotz vorheriger Prüfung des Fragebogens mit einer Mehrfachantwortmöglichkeit abgefragt, so dass wir über die Ergebnisse zu dieser Frage nicht valide berichten können.

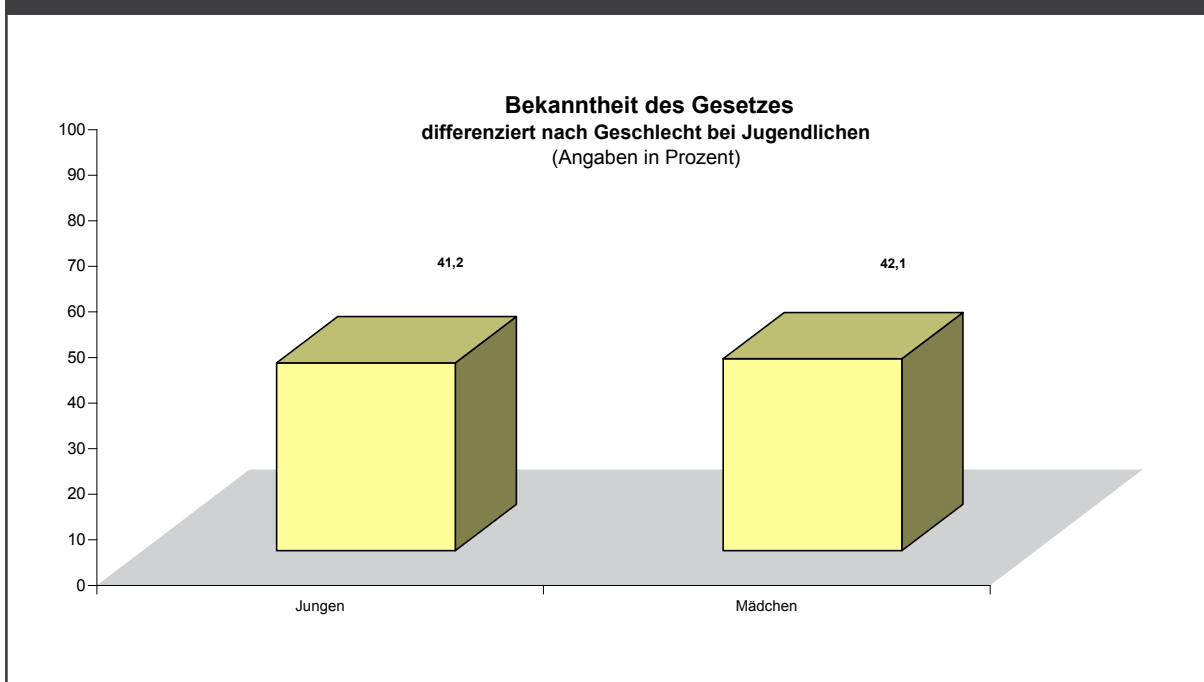
¹² In den 1960er- und 1970er-Jahren hat sich, gestützt auf entwicklungspsychologische Erkenntnisse, die Auffassung durchgesetzt, dass Körperstrafen schädlich für die Entwicklung des Kindes sind (Rüping/Hüsch 1979). Damit breitete sich ein Erziehungsstil aus, der weniger disziplinierend und autoritär ist, sondern die Erziehung zur Selbstständigkeit sowie Kritikfähigkeit fördert (DeMause 1980, Lederer/Schmidt 1995)

Grafik 44

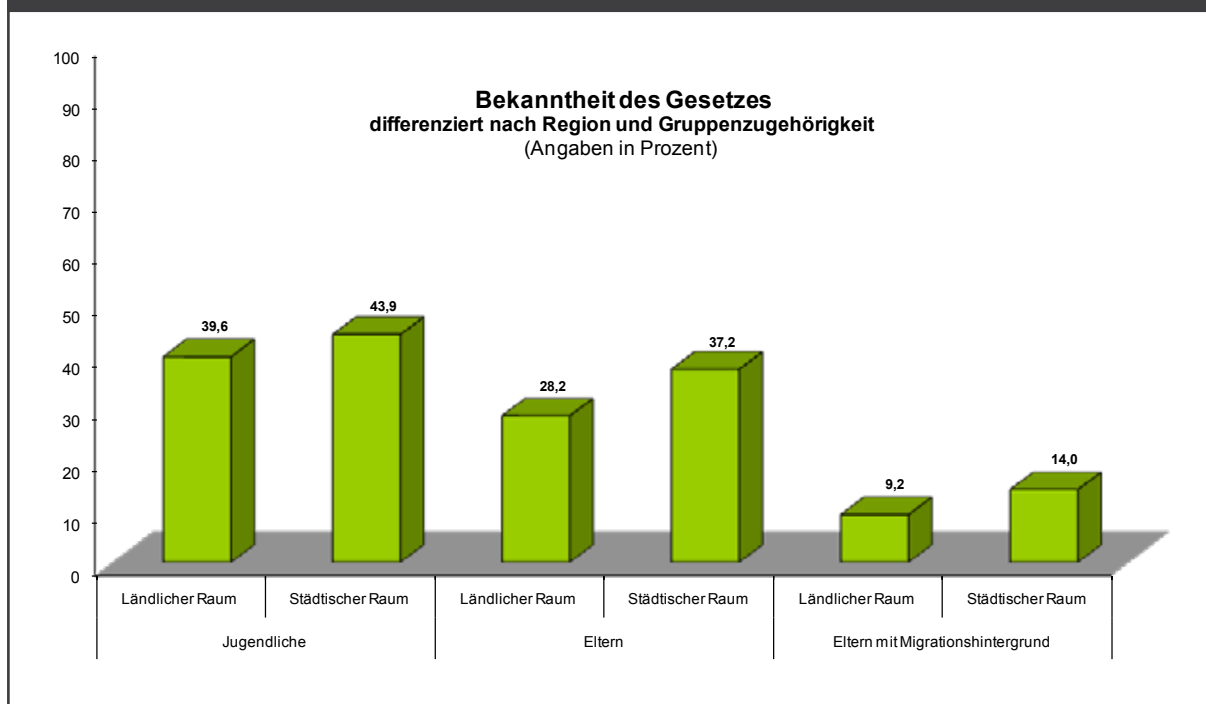


Geschlechtsspezifische Unterschiede zur Bekanntheit des Gewaltverbots sind ebenfalls nicht erkennbar.

Grafik 45



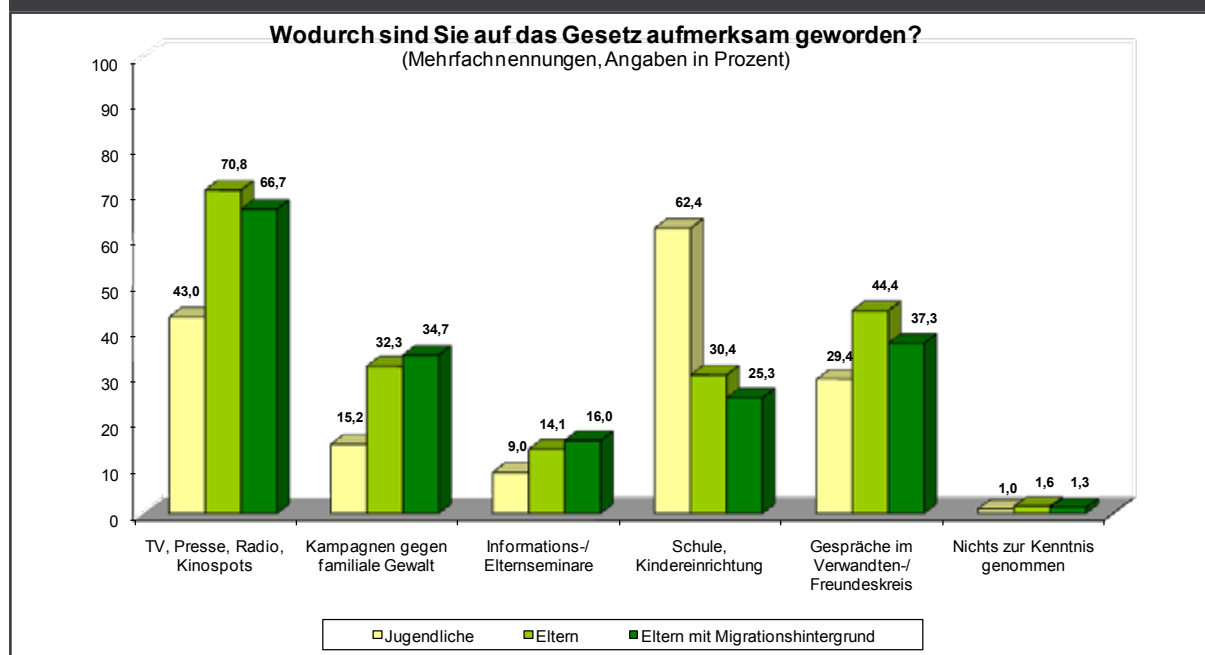
Man könnte die These aufstellen, dass Städter im Allgemeinen über gesellschaftliche Reformen informierter sind als die übrige Bevölkerung oder dass Bewohner des ländlichen Raumes konservativer orientiert sind und aus diesem Grund soziale Reformen weniger zur Kenntnis nehmen. Die Studie zeigt zwar eine gewisse Tendenz zugunsten des städtischen Raums, der Bekanntheitsgrad im städtischen Raum ist vor allem bei den Eltern und in geringerem Umfang auch bei den jungen Befragten, sowohl bei den einheimischen als auch bei Eltern mit Migrationshintergrund höher. Gleichwohl ist ein ausgeprägtes Stadt-Land Gefälle nicht erkennbar.

Grafik 46

5.3 Informationswege des Gewaltverbots

In einer weiteren Frage wurde für die Kenner der Rechtsreform die Informationsquelle erhoben. Wenig überraschend spielte für Jugendliche vor allem die Schule eine herausragende Rolle (62 %), während für beide Elterngruppen (ohne und mit Migrationshintergrund) vor allem die Medien bedeutsam waren (71 % bzw. 67 %), gefolgt von Gesprächen im nahen sozialen Umfeld und Kampagnen gegen Gewalt in der Erziehung.

Grafik 47



Dieses Muster findet sich auch bei der Hauptzielgruppe, den Eltern und Jugendlichen aus gewaltbelasteten Familien. Allerdings besitzt hier die Information durch das soziale Umfeld eine noch größere Bedeutung: 57 % der Eltern ohne und 67 % mit Migrationshintergrund gaben an, hierdurch von dem gesetzlichen Verbot erfahren zu haben. Über die Schule wurden auch gewaltbelastete Eltern gut erreicht (43 %). Differenziert man zwischen den verschiedenen Ethnien, so werden Eltern mit türkischem Hintergrund im Vergleich zu den anderen Gruppen am schwersten über die Medien (53 %) und Kampagnen (20 %) erreicht, aber am besten über Schulen und Kindereinrichtungen (33 %).

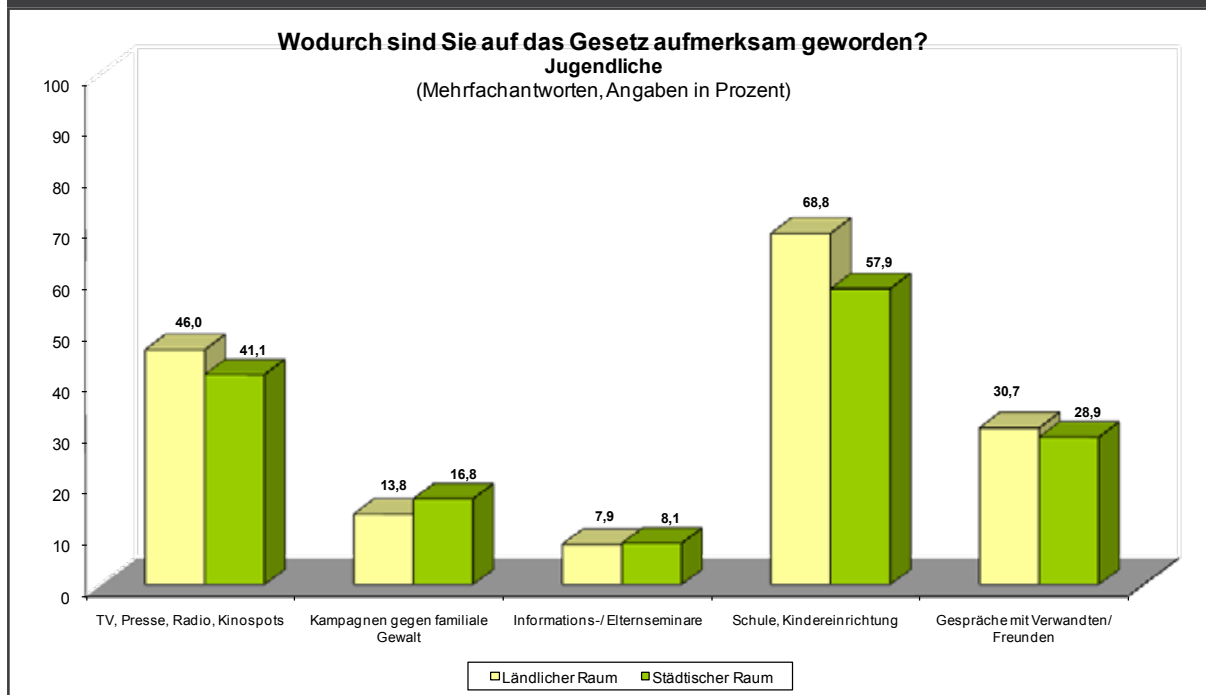
Neben Aufklärungs- und Informationskampagnen sollten daher die Schulen und Kindereinrichtungen als Multiplikatoren eingesetzt werden. So werden nicht nur die Schülerinnen und Schüler, sondern auch die gewaltbelasteten Eltern mit und ohne Migrationshintergrund erreicht.

Bedeutung der Urbanisierung

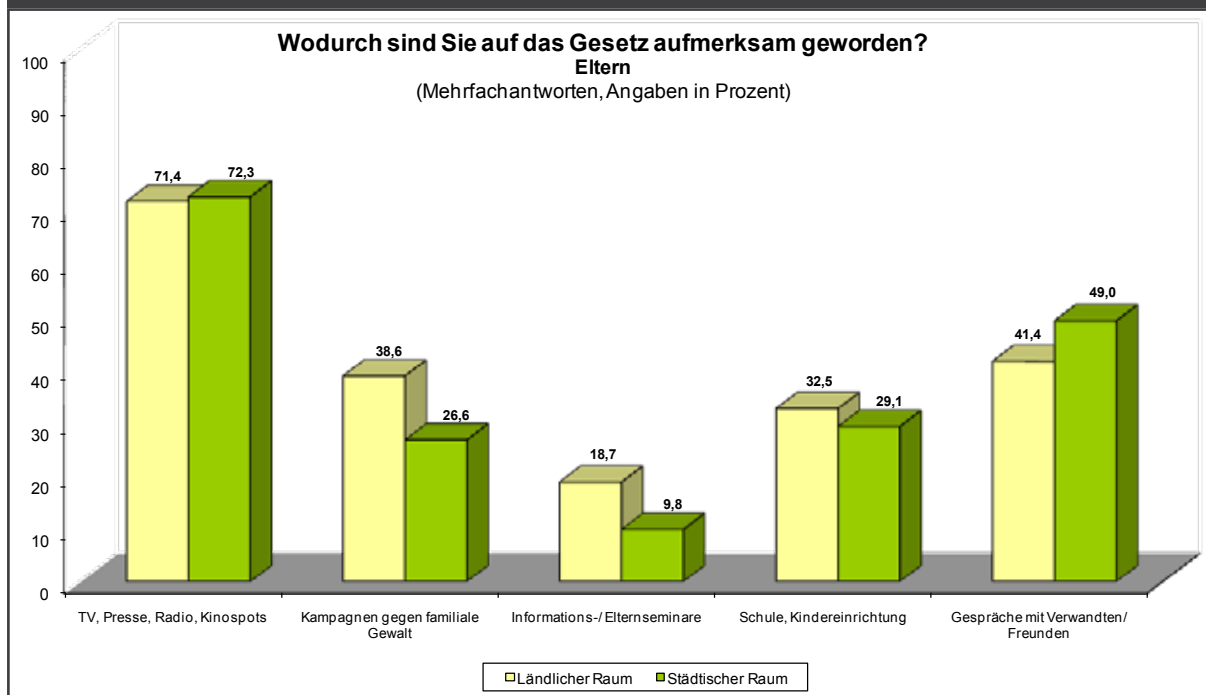
Die Urbanisierung wirkte sich erfreulicherweise nur relativ gering auf die Informationsvermittlung aus. Allerdings kommt für Kinder und Jugendliche in ländlichen Regionen Schulen und Kindereinrichtungen die höchste Multiplikatorfunktion zu (69 %). Dort wohnende Eltern haben häufiger Kampagnen in den Medien wahrgenommen, aber deutlich häufiger auch Informations- und Elternseminare zur Information genutzt. Diese beiden Informa-

tionsmöglichkeiten werden dagegen von Eltern mit Migrationshintergrund bevorzugt im städtischen Raum genutzt. Dies kann auf einer geringeren Offenheit von Migranten in ländlichen Regionen oder auch auf informellen „Zugangsbarrieren“ von Kinder- und Jugendeinrichtungen gegenüber Migranteneltern beruhen.

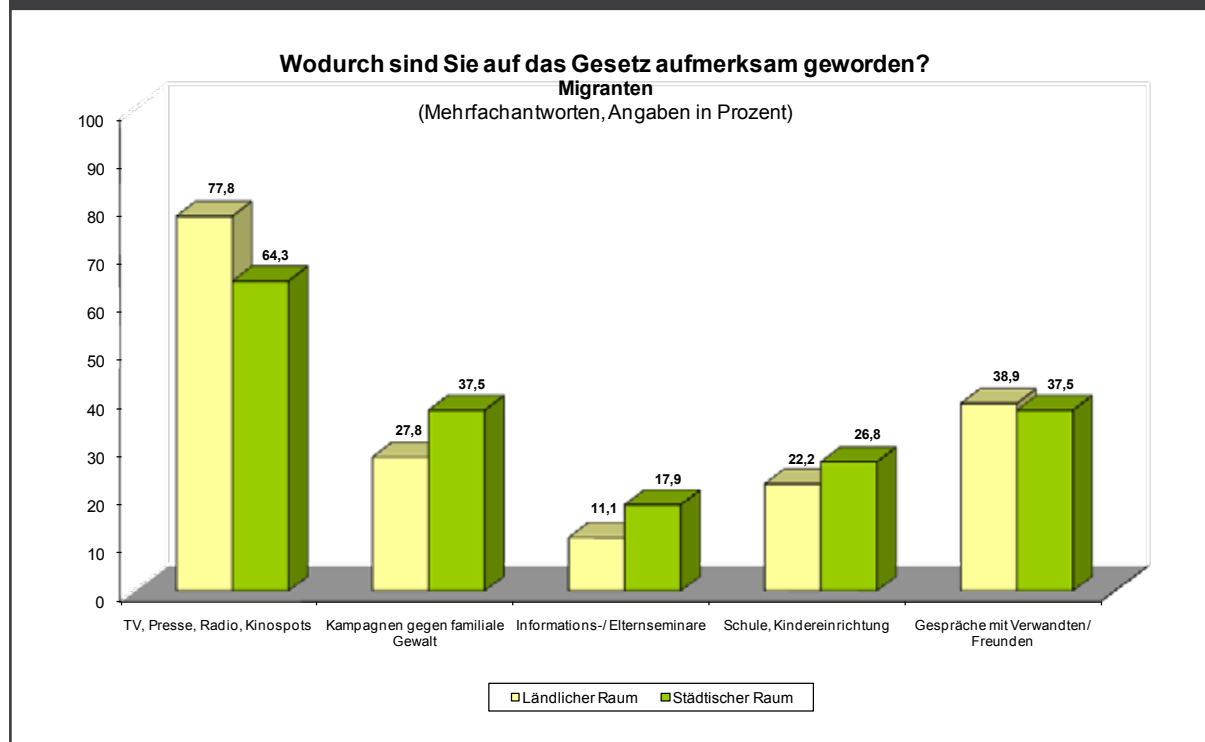
Grafik 48



Grafik 49



Grafik 50

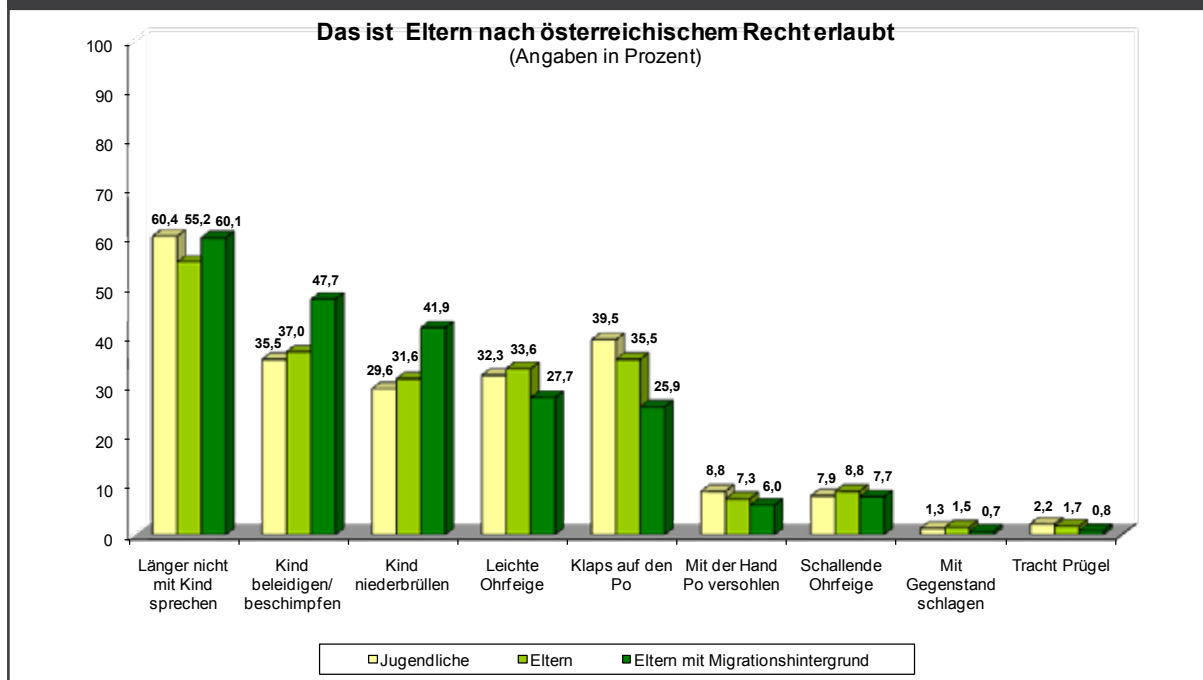


5.4 Wahrnehmung der Rechtslage

Es kommt jedoch weniger auf die abstrakte Rechtskenntnis an, sondern das Rechtsbewusstsein sollte sich entlang der jeweiligen Rechtslage entwickeln, wenn diese sich relativ einfach aus der Gesetzesfassung ergibt. Dies ist beim österreichischen Verbot weitgehend der Fall, da es relativ eindeutig geregelt ist: „Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leidens sind unzulässig.“ (§ 146a ABGB)

An seiner unteren Grenze gibt es aus Sicht der Bevölkerung eine interpretative Grauzone. Dies betrifft vor allem den Bereich der psychischen Gewaltformen, wie „länger nicht mehr mit dem Kind sprechen“, „Beleidigen und Beschimpfen“ oder „Niederbrüllen“. Über die Hälfte der Eltern (55 %) und Jugendlichen (60 %) betrachtet eine Form von Liebesentzug („nicht sprechen“) als zulässig, obwohl das Verbot durchaus derartige psychischen Gewaltformen zu untersagen intendiert. Ablehnender verhalten sich die Befragten gegenüber gravierenderen Formen wie „Beleidigen/Beschimpfen“ und „Niederbrüllen“. Zwei Drittel betrachten dies (rechtlich) als unzulässig, was erfreulich ist. Allerdings meinen Eltern mit Migrationshintergrund deutlich häufiger, dass derartige Sanktionsformen erlaubt sind. Dies deckt sich mit dem obigen Befund, demzufolge diese Befragten auch häufiger zu solche Sanktionsmaßnahmen greifen.

Grafik 51

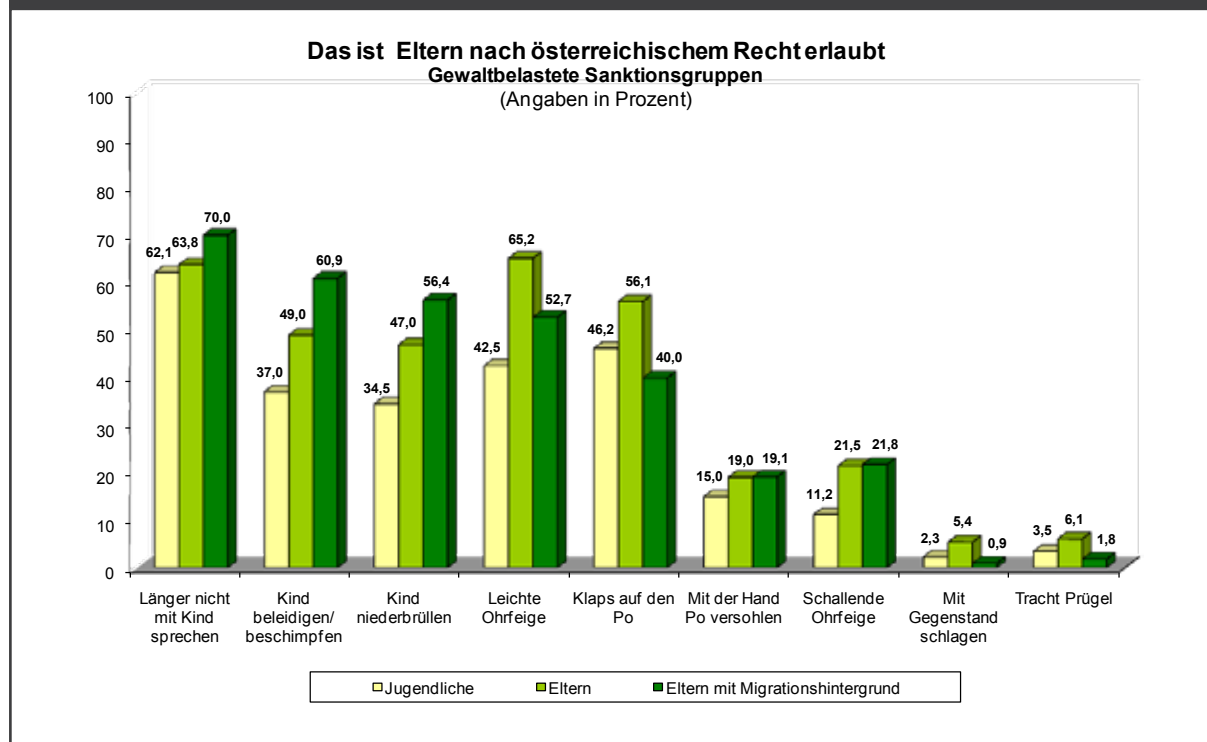


Gravierende Körperstrafen werden nahezu einhellig für unzulässig erachtet. Im leichteren Gewaltbereich trennen sich die Auffassungen jedoch deutlich. Nur etwa ein Drittel aller Befragtengruppen betrachtet die „leichte Ohrfeige“ für erlaubt; naturgemäß etwas höher ist die Quote bezüglich des „Klaps auf den Po“. Auffallend ist zudem, dass „Täter“ und „Opfer“ die gleiche Rechtsauffassung teilen: Die betroffenen Jugendlichen sehen die Dinge nicht strenger, sondern orientieren sich offenkundig an den Eltern. Dieses Phänomen ist einer der Gründe für den vielfach in der Forschung untersuchten und bestätigten Kreislauf der Gewalt: Ohne ein Gegensteuern von außen würde sich auch die Einstellung zur Gewalt, sogar zum rechtlich Zulässigen, über die Generationen geradezu vererben.

Differenziert man nach Sanktionsgruppen, so überrascht nicht, dass in Familien mit hoher Belastung körperlicher Gewalt auch diese Sanktionsformen deutlich häufiger als erlaubt gilt. Dies gilt allerdings auch für psychische Formen. Gewaltbelastete Eltern setzen nicht nur häufiger psychische Gewaltformen ein, sondern betrachten diese ebenfalls häufiger als zulässig. 47 % der gewaltbelasteten Eltern und 56 % der gewaltbelasteten Eltern mit Migrationshintergrund halten verbale Sanktionen (Niederbrüllen) für erlaubt. Zwischen den untersuchten Ethnien finden sich hinsichtlich der Zulässigkeit psychischer Gewaltformen keine nennenswerten Unterschiede. Eltern aus Osteuropa betrachten allerdings seltener leichte Körperstrafen als statthaft.

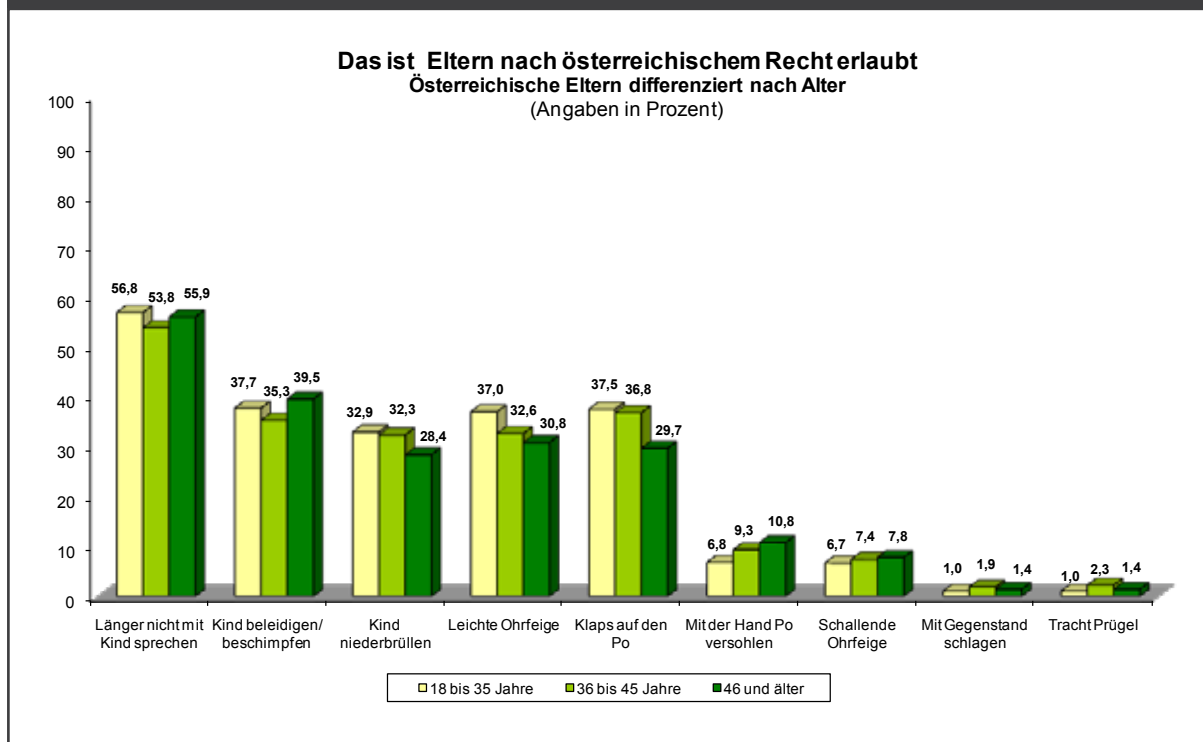
Eine Schichtabhängigkeit des Rechtsbewusstseins konnten wir demgegenüber nicht feststellen, sondern die Wahrnehmung der rechtlichen Grenzen hängt primär – nicht überraschend – vom eigenen Sanktionsverhalten ab. Eindeutig schwere Gewalt betrachten zwar nahezu alle gewaltbelasteten Eltern als unzulässig (wie Tracht Prügel), aber weniger drastisch formulierte schwere Formen (wie Po versohlen) werden von etwa einem Fünftel aus dieser Elterngruppe als zulässig erachtet, während der Durchschnitt hier bei 7 % (siehe Grafik 38) liegt.

Grafik 52



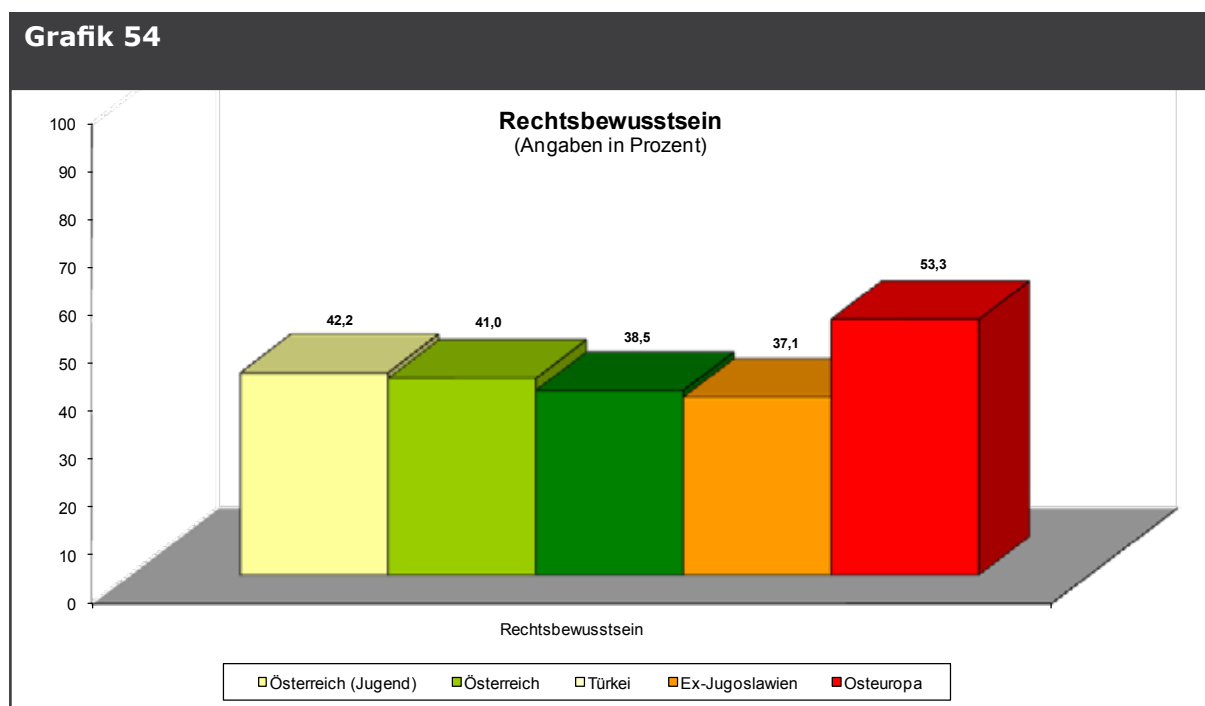
Eine Differenzierung nach Altersgruppen zeigt, dass erwartungsgemäß nur bei der schweren Form des „Po Versohlens“ die älteste Elterngruppe diese häufiger für erlaubt hält (11 %) als die beiden anderen Gruppen. Hier wirkt sich sicherlich die alte Tradition des sogenannten Züchtigungsrechts noch erkennbar aus. Allerdings halten Eltern in dieser Altersgruppe leichte Formen wie „Klaps auf den Po“ oder „leichte Ohrfeige“ seltener für erlaubt. Hierfür haben wir keine Erklärung.

Grafik 53



Des Weiteren zeigt sich, dass das Erziehungsverhalten der Eltern auch stark mit der Wahrnehmung der Rechte von Kindern und Jugendlichen korreliert. 22 % der Eltern, die ihre Kindern viel schlagen, meinen, dass ein Lehrer oder ein Nachbar hierzu (wahrscheinlich) berechtigt wäre, während 91 % der Eltern, die ihre Kinder ohne Körperstrafen erziehen, dies für unzulässig ansehen (ohne Grafik). Diese Eltern führen daher einen eher diskursiven Erziehungsstil, auch weil sie ihre Kinder stärker als Rechtssubjekte wahrnehmen, die nicht nur Pflichten haben, sondern auch Rechte.

Im Folgenden wurde untersucht, wie viele der Befragten mit ihrem Rechtsbewusstsein mit der tatsächlichen österreichischen Rechtslage übereinstimmen. Als untere Grenze haben wir die leichte Ohrfeige angesehen, da sie im Unterschied zum „Klaps auf den Po“ eine eindeutige Gewaltform darstellt und daher untersagt ist. Hiernach befindet sich die Rechtsauffassung von immerhin etwa 40 % der Jugendlichen, Eltern mit und ohne Migrationshintergrund in Deckung mit der tatsächlichen Rechtslage. Eltern mit osteuropäischem Hintergrund interpretieren jedoch häufiger die Rechtslage im Sinne des geltenden Verbotsgesetzes, sie sind strenger in dieser Frage.



Der Blick nach Schweden zeigt, was auch beim Rechtsbewusstsein möglich ist. Das Rechtsbewusstsein der Schweden befindet sich weitgehend in Deckung mit der dort geltenden Rechtslage, 86 % kennen die Rechtslage. Bereits leichteste Gewaltformen, den „Klaps“ betrachten nur noch 6 % der schwedischen Eltern als zulässig (Busmann et al. 2008). Eltern in Österreich 36 %. Dies ist eindrucksvoll. Hier haben die untersuchten Vergleichsländer Österreich und Deutschland eindeutig noch Nachholbedarf. Eine solche Entwicklung ist auch in anderen Ländern möglich. Dies veranschaulicht die weitere Frage zur Zulässigkeit einer Ohrfeige durch Lehrer, Nachbarn oder andere Erwachsene. Hier waren sich alle Befragten sicher, über 90 % halten dies in allen drei Fällen für verboten, Unterschiede zu Eltern mit Migrationshintergrund fanden sich ebenfalls nicht.

5.5 Einstellungen zum gesetzlichen Verbot

Die Rechtsreform zur gewaltfreien Erziehung fiel auch in Österreich auf fruchtbaren Boden und hat wahrscheinlich gewaltablehnende Einstellungen gefördert. Eine solche Entwicklung ließ sich im Längsschnittvergleich in Deutschland von 1996 bis heute aufzeigen. Vor allem die Ansicht, dass Schlagen eine Körperverletzung darstellt, hat an Zustimmung gewonnen. Mittlerweile sind 80 % der österreichischen Eltern dieser Auffassung, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft. Vor allem naturrechtliche¹³ und andere rechtskritische Auffassungen haben deutlich an Zustimmung verloren (Grafik 55).

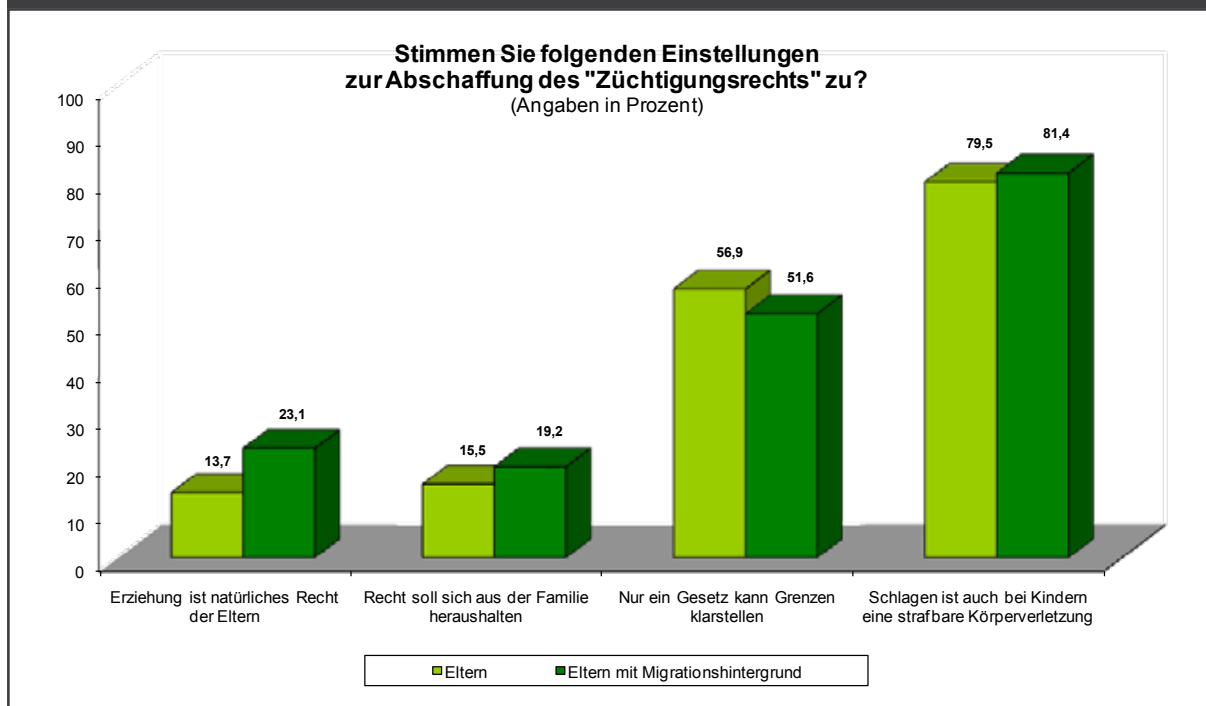
Nur eine kleine Minderheit von 16 % bzw. 19 % ist heute noch der Meinung, dass das Recht sich aus Familien heraushalten sollte.¹⁴ Die meiste Zustimmung erfahren diese Ansichten noch am ehesten unter Eltern mit Migrationshintergrund, vor allem bei türkischen Eltern (Grafik 56).

¹³ Formulierung: „Die Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern, da hat niemand den Eltern Vorschriften zu machen, auch der Gesetzgeber nicht.“

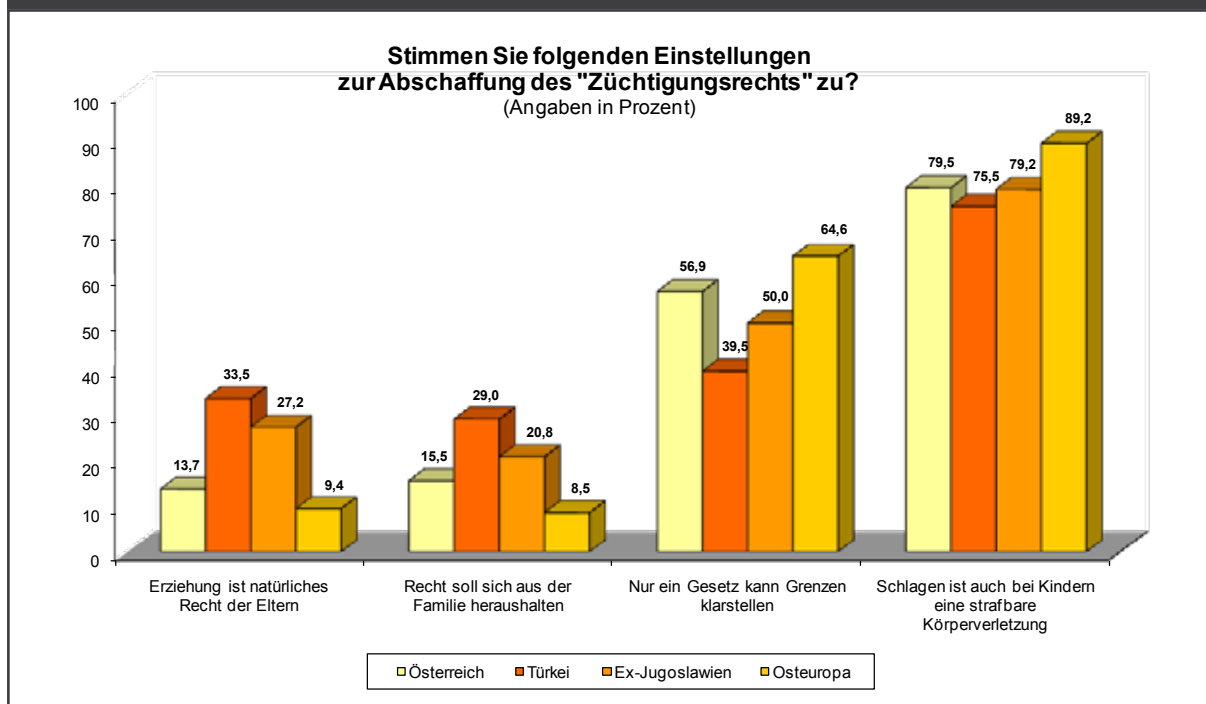
¹⁴ Formulierung: „Das Recht soll sich aus Familien raushalten: Eltern müssen sich ihre eigenen Grenzen setzen.“

Fazit: Rechtspopulistische Kampagnen dürften zumindest in diesem Themenfeld kaum Erfolgschancen haben. Die österreichische Rechtsreform verfügt mittlerweile über einen sehr hohen Zustimmunganteil in der Bevölkerung, zumindest unter den relevanten Gruppen, Eltern und Kindern.

Grafik 55



Grafik 56

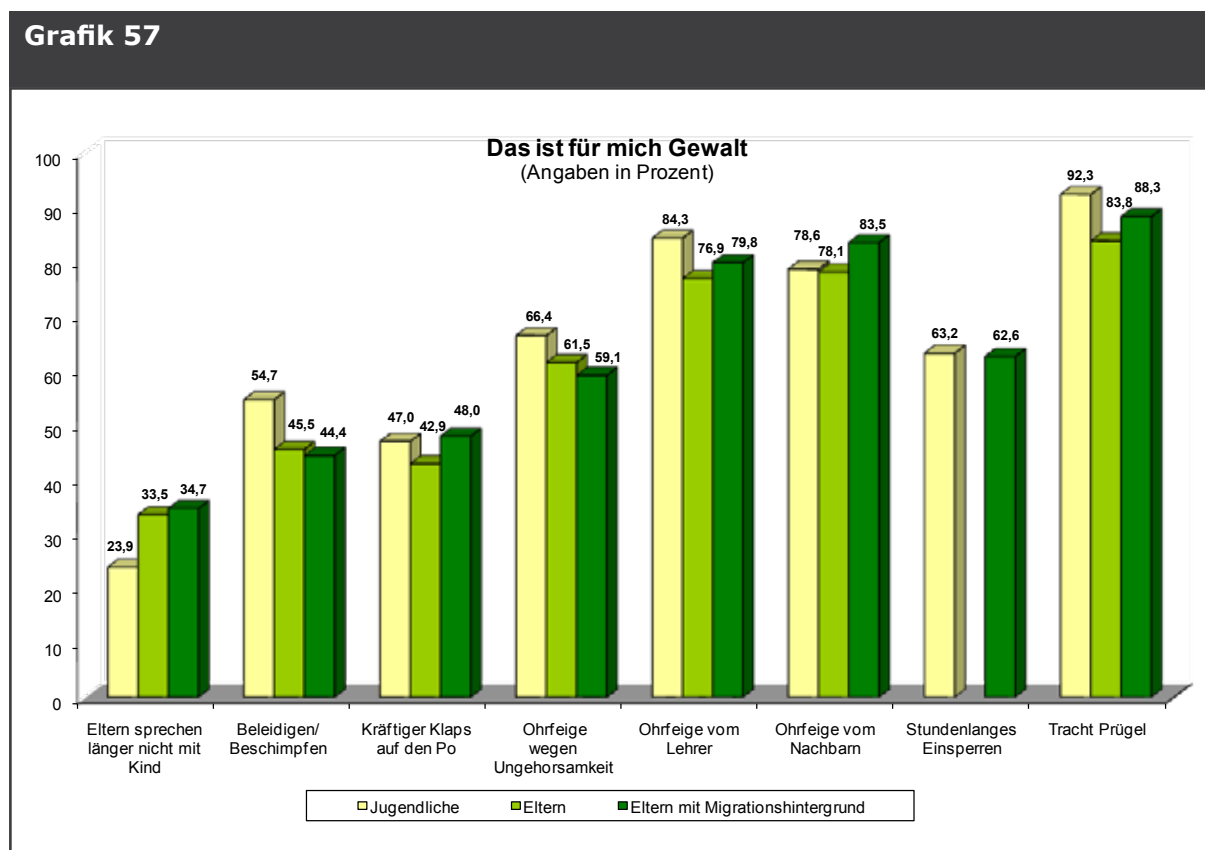


6 Definition von Gewalt

6.1 Definition physischer und psychischer Formen

Das österreichische Verbot untersagt aus gutem Grund in § 146a ABGB unter anderem explizit die Anwendung von Gewalt in der Erziehung. Allerdings hängt das Gewaltverständnis entscheidend von der Bewertung einer Handlung ab. Dem Gewaltbegriff liegt eben keine reine Beobachtung zugrunde, sondern eine Attribution, die von der jeweiligen Sensibilität des Handelnden bzw. Beobachtenden abhängt. Die Familiengewaltforschung verweist daher seit Langem auf einen Widerspruch zwischen elterlichen Einstellungen und Verhalten. Einerseits lehnen die Kinder und Jugendlichen ebenso wie die Eltern mit und ohne Migrationshintergrund Gewalt in der Erziehung mehrheitlich ab, andererseits berichten die Befragten jedoch noch relativ häufig von Körperstrafen. Diese Diskrepanz lässt sich wohl zum Teil auf Rechtfertigungen wie Hilf- und Alternativlosigkeit zurückführen, wie die befragten Eltern selbst meinen, vor allem aber darauf, dass im Erziehungsalltag gerade die kleine Gewalt in Form leichter Körperstrafen nicht als Gewalt wahrgenommen und daher auch nicht als solche definiert wird. Den meisten Eltern mangelt es an der erforderlichen Sensibilität für derartige Übergriffe, so dass sie diesen Widerspruch zwischen ihren überwiegend gewaltablehnenden Einstellungen und ihrem Verhalten nicht wahrnehmen. Der Entwicklung einer erhöhten Sensibilität kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Aus diesem Grund wurde in einer Frage die Definition von körperlicher und auch psychischer Gewalt anhand einer Liste von Beispielfällen erhoben.



Im Vergleich ergeben sich keine großen Unterschiede zwischen den Gruppen: Jugendliche, Eltern ohne und mit Migrationshintergrund. Die Jugendlichen sind jedoch stärker sensibilisiert, sie definieren die meisten Beispiele häufiger als Gewalt. Wenig überraschend werden psychische Gewaltformen wie „nicht mehr miteinander sprechen“, „beleidigen, beschimpfen“ am seltensten als Gewalt verstanden. Hier kann auch durch eine gesetzliche Regelung nur schwerlich mehr Klarheit erreicht werden. Es bedarf der Aufklärung.

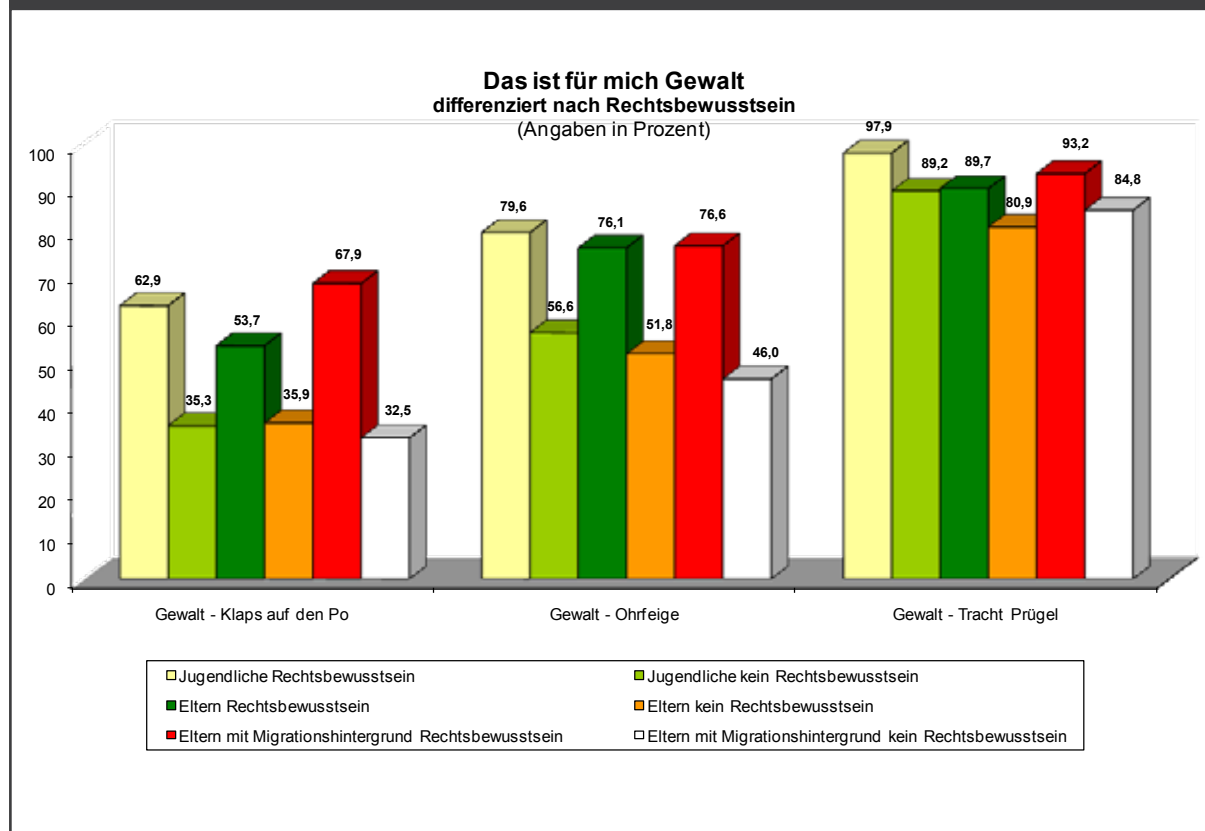
Bei Formen körperlicher Gewalt sind wir auch durch das gesetzliche Verbot ein gutes Stück vorangekommen (siehe auch Abschnitt unten). Schwere Formen wie die „Tracht Prügel“ werden zu etwa 90 % von allen Gruppen eindeutig als Gewalt empfunden.

Dagegen zeigt der Vergleich zwischen einer Ohrfeige durch einen Lehrer oder Nachbarn einerseits und einen Elternteil andererseits, dass trotz gleicher Rechtslage die Bewertungen immer noch divergieren und häusliche Körperstrafen privilegiert werden. Nur 62 % der Eltern betrachten eine Ohrfeige in der häuslichen Erziehung als Gewalt, gegenüber 77 %, wenn dies durch einen Lehrer geschieht. Hieran erkennt man die lange Tradition, die das sogenannte „Züchtigungsrecht“ als natürliches Recht der Eltern hatte. Hier wirken noch alte Rechte und Normalitätsvorstellungen nach. Der Wandel vollzieht sich auch im Rechtsbewusstsein somit nur langsam.

6.2 Auswirkungen des Rechtsbewusstseins

Die Bedeutung des geltenden gesetzlichen Verbots zeigt sich, wenn man das Rechtsbewusstsein der Befragten berücksichtigt. Alle Gruppen, die eine zutreffende Kenntnis von der rechtlichen Regelung besaßen, verwenden gleichermaßen einen weiteren Gewaltbegriff, sie sind sensibler für Gewalt. Am geringsten sind die Unterschiede bei schweren Formen wie „Tracht Prügel“, während bei leichten Körperstrafen sich die Rechtskenntnis deutlich sichtbar auswirkt. So empfinden 76 % der Eltern mit zutreffender Rechtskenntnis eine Ohrfeige als Gewalt, gegenüber 52 % der Eltern ohne eine solche. Dieser Effekt zeigt sich erfreulicherweise auch bei Eltern mit Migrationshintergrund und bei den Jugendlichen. Rechtliche Regelungen erreichen somit grundsätzlich alle Gruppen gleichermaßen.

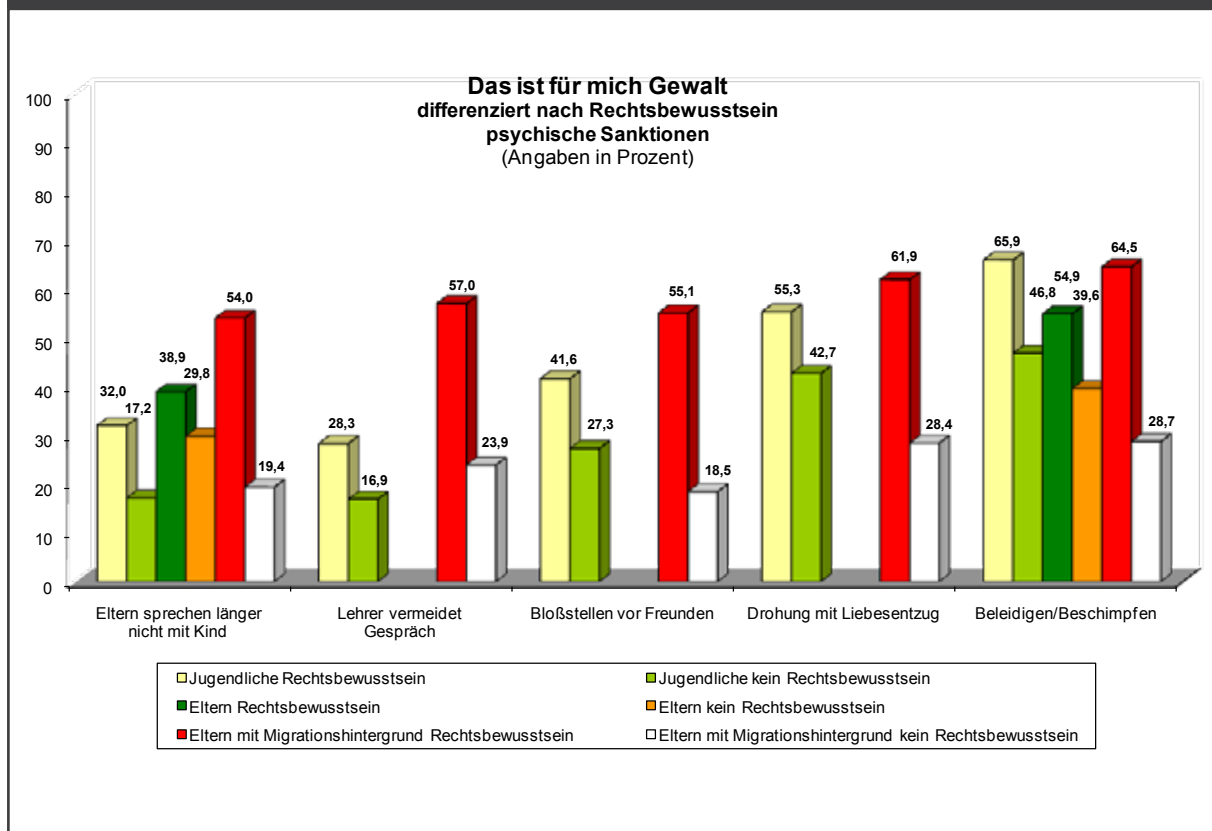
Grafik 58



Das Verbot untersagt jedoch nicht nur physische Gewalt, sondern auch psychische Formen. Aus diesem Grund wurde überprüft, ob sich auch diesbezüglich die gleichen Effekte eines zutreffenden Rechtsbewusstseins abzeichnen. Obwohl wir hier den gleichen Indikator verwendet haben, der das Rechtsbewusstsein nur auf der Dimension der körperlichen Gewalt erfasst, zeigen sich ebenfalls positive Auswirkungen. Die Gruppe der Eltern mit Migrationshintergrund, welche die Rechtslage richtig einschätzte, empfindet auch alle psychischen Formen sehr viel häufiger als Gewalt, 62 % dieser Eltern betrachten ein „Drohen mit Liebesentzug“ als Gewalt, gegenüber nur 28 % ohne zutreffende Rechtskenntnis.¹⁵ Trotz der sicher unvermeidlichen Definitionsunschärfe des gesetzlichen Verbots bei psychischen Gewaltformen wirkt sich das Rechtsbewusstsein auch auf das gesamte Spektrum der Gewaltformen sensibilisierend aus.

¹⁵ In der Studie zu den Eltern ohne Migrationshintergrund wurden einige Items nicht erhoben, daher fehlen hierzu die Daten, siehe oben zu den Methoden (Abschnitt 1).

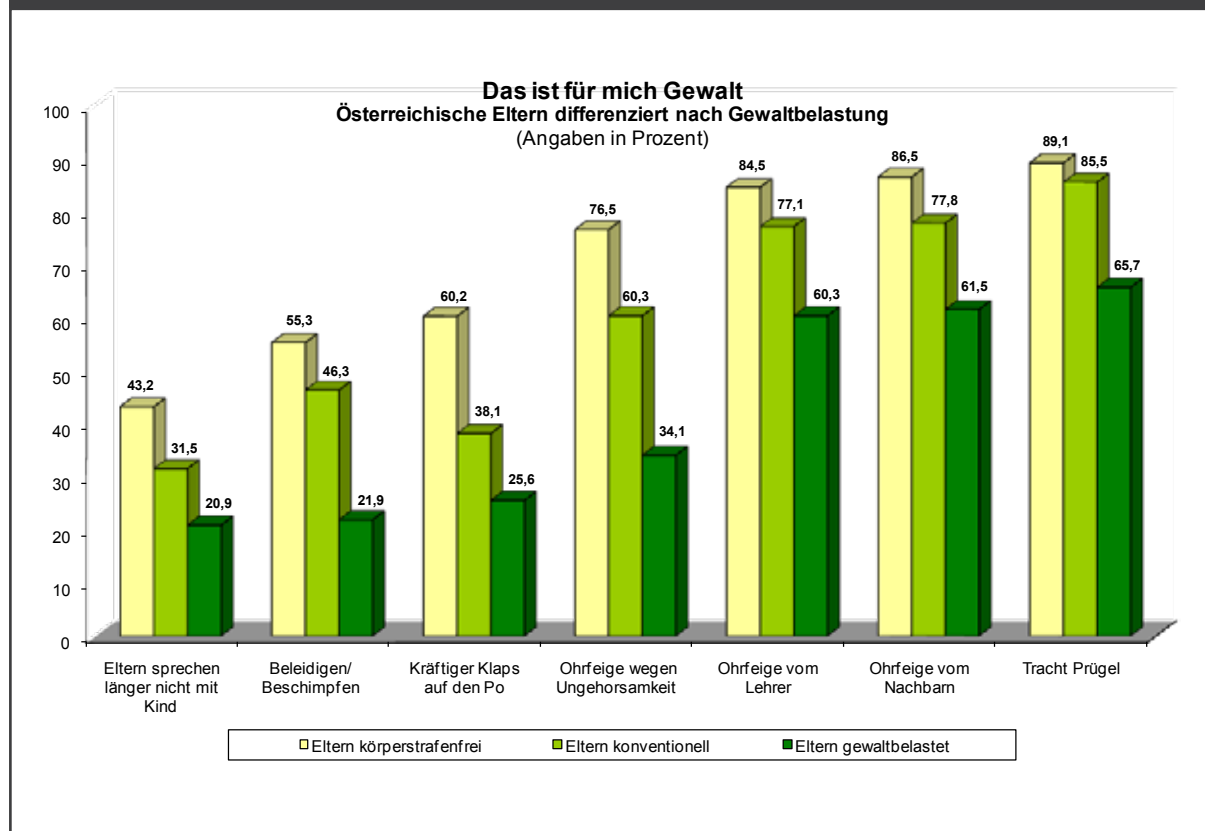
Grafik 59



Allerdings hängt die Definition von Gewalt ebenfalls stark von der eigenen Erziehung bzw. Gewalterfahrung ab. Der Vergleich zwischen den gebildeten Sanktionsgruppen zeigt, wie sehr der kritische Blick auf die tägliche Erziehungspraxis durch den eigenen Gewalteinsatz getrübt wird. So definieren 77 % der Eltern eine Ohrfeige als Gewalt, wenn sie ihre Kinder ohne Körperstrafen erziehen, gegenüber 34 % der Eltern, für die leichte Gewaltformen zum normalen Erziehungsalltag gehören.

In der Gruppe der gewaltbelasteten Eltern, die auch zur „Tracht Prügel“ greift, betrachtet ein Drittel selbst diese gravierende Form nicht als Gewalt. Da in einer gewaltbelasteten Erziehung auch psychische Strafen häufiger anzutreffen sind, werden diese Formen in dieser Gruppe ebenfalls seltener als Gewalt angesehen.

Grafik 60

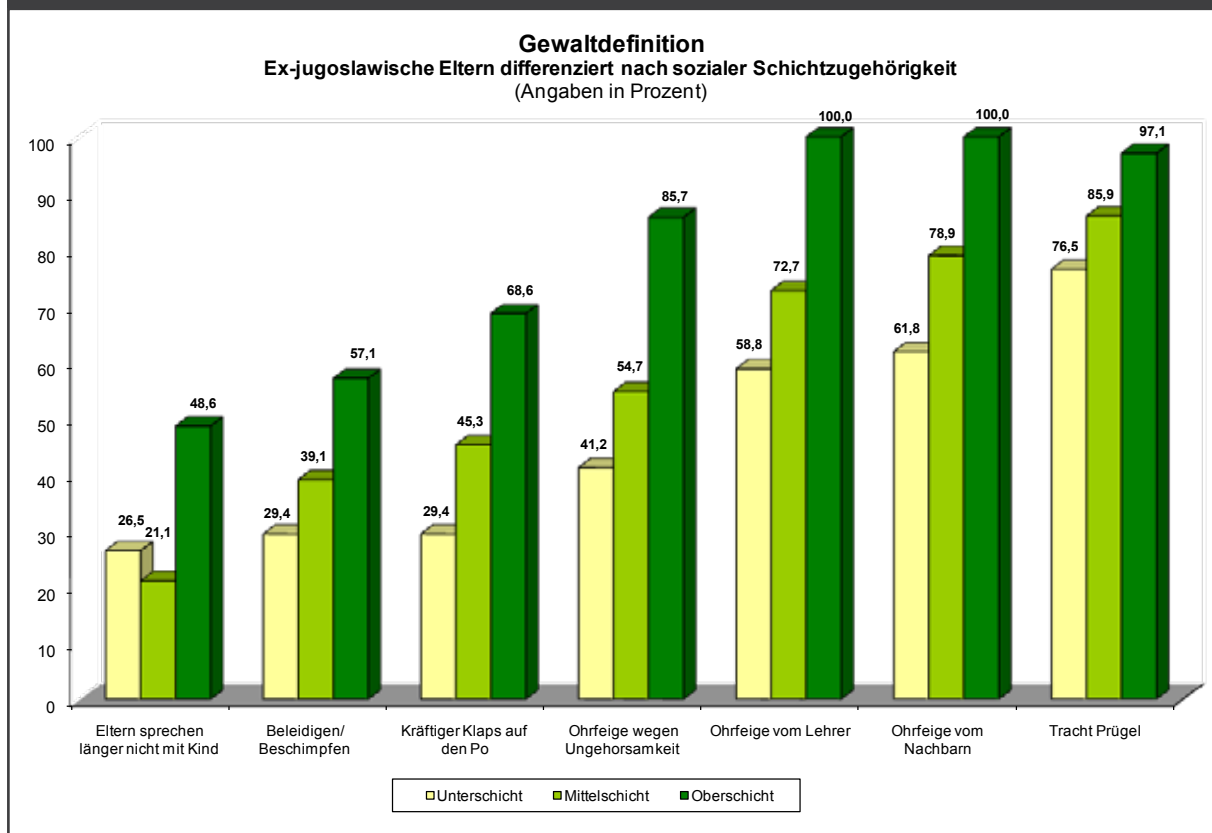


6.3 Schichtzugehörigkeit und Ethnien

Diese unterschiedlichen Gewaltdefinitionen sind zwar abhängig vom Rechtsbewusstsein und der eigenen Gewaltbelastung bzw. -erfahrung, aber sie korrelieren kaum mit der Schichtzugehörigkeit (ohne Grafik). So betrachten 60 % der Eltern aus der Unterschicht eine Ohrfeige als Gewalt gegenüber 64 % der Eltern aus der Oberschicht (ohne Grafik). Allenfalls im Bereich der psychischen Beispielen definierten Eltern aus der Oberschicht diese etwas häufiger als Gewalt. Etwa die Hälfte (50 % bzw. 47 %) der Eltern aus der Ober- und Mittelschicht bezeichneten „Beleidigen, Beschimpfen“ als Gewalt, gegenüber nur einem Drittel aus der Unterschicht (32 %).

Es gibt jedoch noch eine weitere Ausnahme: Gewaltdefinitionen korrelieren in den von uns untersuchten Ethnien stark mit der Schichtzugehörigkeit. Dies zeigt die folgende Grafik am Beispiel der Eltern mit ex-jugoslawischem Migrationshintergrund. Bei physischen wie auch psychischen Formen sind Eltern mit Migrationshintergrund aus den höheren sozialen Schichten sehr viel sensibler für Gewalt, sie verwenden einen strengeren Gewaltbegriff. 97 % dieser Eltern betrachten eine Tracht Prügel und 86 % eine Ohrfeige als Gewalt, gegenüber 77 % bzw. 41 % der Eltern mit ex-jugoslawischem Migrationshintergrund aus der Unterschicht. Das eigene Kind zu beleidigen oder zu beschimpfen definieren 57 % der Eltern mit ex-jugoslawischem Migrationshintergrund aus der Oberschicht als Gewalt, während dies nur bei 29 % der Migranteltern aus der Unterschicht der Fall ist.

Grafik 61

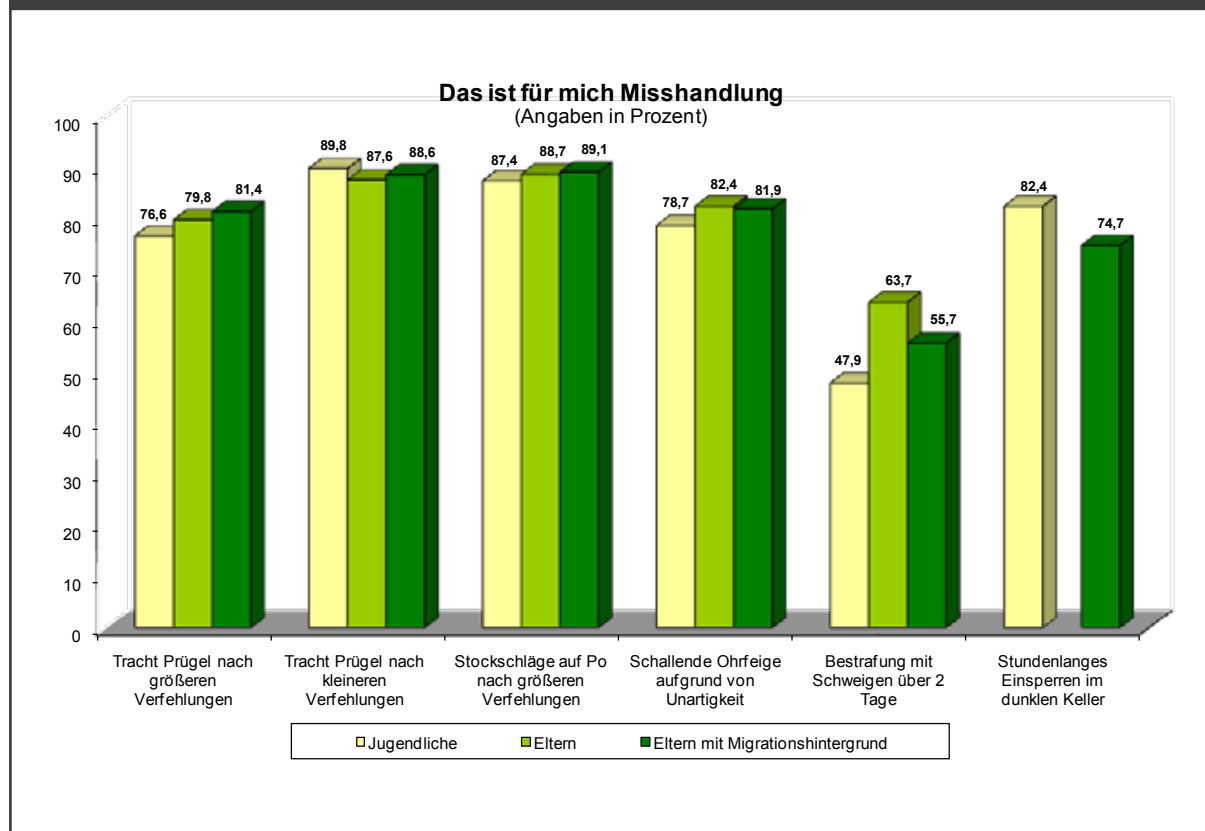


6.4 Definition von Misshandlung

Erwartungsgemäß besteht weitgehend Konsens darüber, was als eine Misshandlung empfunden wird. Dennoch wird differenziert zwischen physischen und psychischen Formen. Wenn ein achtjähriges Kind – so die Frage – mit zweitagelangem Schweigen bestraft wird, so betrachtet dies nur etwa die Hälfte der Jugendlichen und Eltern mit Migrationshintergrund und knapp zwei Drittel der einheimischen Eltern als Misshandlung. Viele erkennen somit nicht die besonderen emotionalen Bedürfnisse von Kindern.

Des Weiteren ist es für viele doch immer noch eine Frage, ob die Prügel einen guten Grund hatten. Bei leichten Verfehlungen gelten solche Körperstrafen bei 88 % der Eltern gegenüber 80 % bei schweren Verfehlungen als Misshandlung. Die Definition von Gewalt, auch von schweren Formen, unterliegt einer Attribution, die von Bewertungen abhängt. Diese Bewertungen beruhen auf unseren sozialen Normen und Moralvorstellungen, die ihrerseits auch durch das Recht, insbesondere durch ein Verbot jeglicher Gewalt in der Erziehung, beeinflusst werden.

Grafik 62



Diese Abhängigkeit der Begrifflichkeit von der eigenen Praxis zeigt sich besonders innerhalb der gewaltbelasteten Gruppe (ohne Grafik). Für 76 % der gewaltbelasteten Eltern ist eine „Tracht Prügel“ aufgrund leichter Verfehlungen eine Misshandlung, gegenüber 57 % bei schweren Verfehlungen. Dagegen empfinden etwa 90 % der körperstrafenfrei erziehenden Eltern eine „Tracht Prügel“ eindeutig als Misshandlung.

Obwohl in der Gesellschaft ein weitgehender Konsens über den Begriff Misshandlung besteht, ist in der Gruppe der gewaltbelasteten Eltern diese begriffliche Sensibilität gegenüber schweren Formen von Gewalt eindeutig am geringsten entwickelt. Aus ihrer Sicht, so darf man vermuten, misshandeln nur die anderen, die eigene Erziehungspraxis mit ihren Misshandlungen wird nicht gesehen.

7 Kommunikation in der Familie über Körperstrafen

7.1 Häufigkeit der Thematisierung

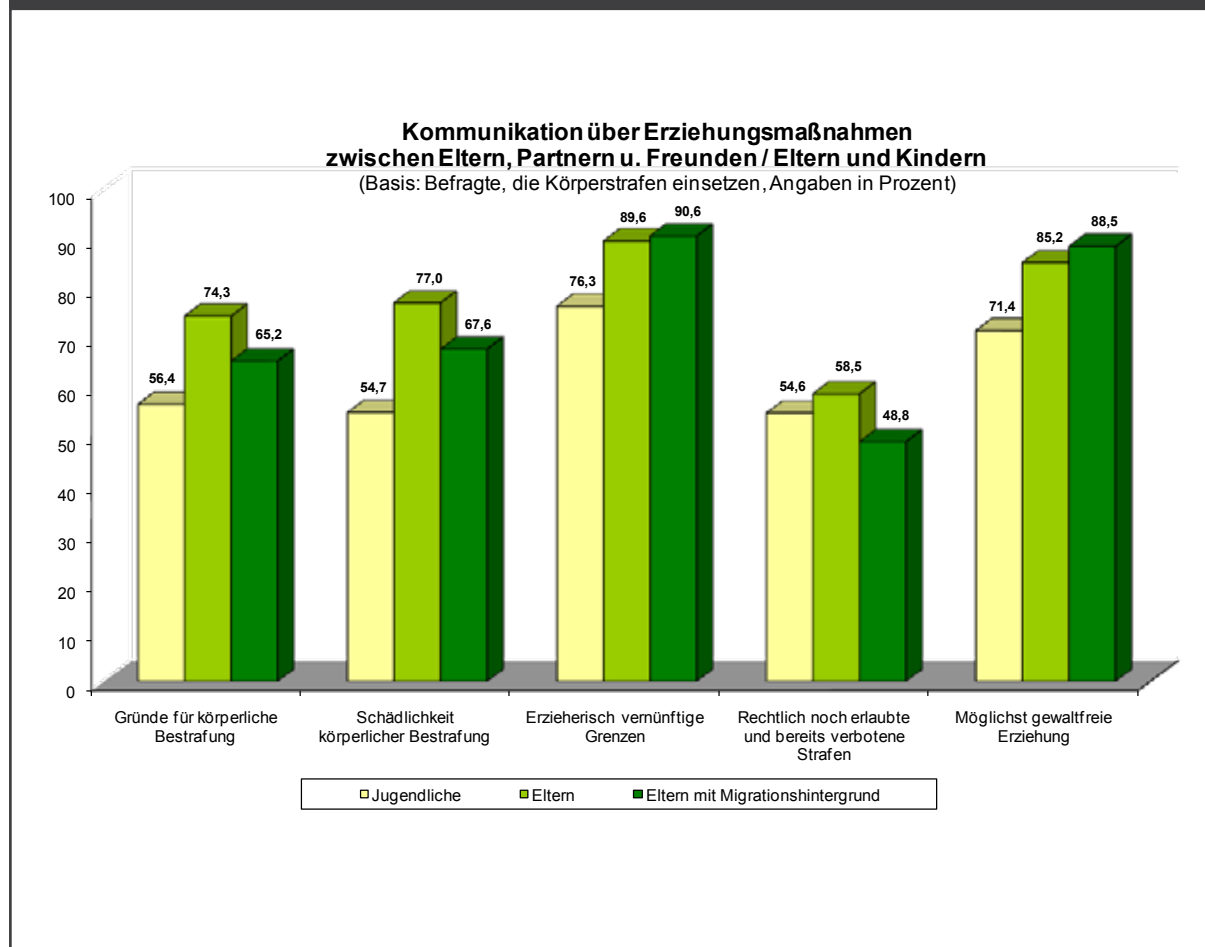
Eine nachhaltige Orientierungswirkung erreicht eine gesetzliche Regelung vor allem dann, wenn die Norm im Alltag gebraucht wird, wenn sie in der Kommunikation zwischen Eltern und Kindern „zitiert“ wird. Eine Rechtsnorm muss „law in action“ sein und nicht „law in the books“, wie Rechtssoziologen sagen. Dies beginnt bereits mit der Kommunikation unter Bezugnahme auf die entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Recht wird erst wirksam, wenn es „zitiert“ wird, wobei es sich natürlich nicht um juristische Zitierungen handelt.

Es sollte deshalb auch untersucht werden, ob und wie häufig in den Familien über körperliche Bestrafungen kommuniziert wird. Ausgegangen wurde von folgender Situation, die für die Mehrheit der Familien zutrifft: *„In der Erziehung kommt es immer mal wieder zu zumeist leichten körperlichen Bestrafungen wie einer Ohrfeige. Hat es in Ihrer Familie darüber Gespräche gegeben?“*

Als Erstes fällt auf, dass Eltern fast genauso häufig mit ihren Partnern wie Kinder mit ihren Eltern über das Thema Gewalt – hier am Beispiel Ohrfeigen – in der Erziehung sprechen. Allerdings wird dieses Thema nur bei etwa einem Drittel der Familien unter verschiedenen Aspekten angeschnitten, wie Risiken, Alternativen, Gründe usw.

Es dominieren zwar eher erzieherische Aspekte, doch wird auch das Recht relativ häufig thematisiert. So wird die Rechtslage von über der Hälfte der Eltern und Jugendlichen angesprochen, nur etwas seltener bei Eltern mit Migrationshintergrund. Auch an diesem Ergebnis kann man den hohen Stellenwert ablesen, den das Recht in vielen Familien besitzt. Durch eine gesetzliche Regelung wird immer auch eine zusätzliche Thematisierungsmöglichkeit geschaffen, die Gewaltfreiheit in der Erziehung zum familialen Gesprächsgegenstand werden lassen kann.

Grafik 63



Nach den obigen Ergebnissen stellte sich die Frage, ob Kommunikation über Gewalt in allen Familien gleichermaßen stattfindet. Die Studie ergab jedoch eine relativ ausgewogene Themenstruktur.

Allerdings erfolgen Diskussionen in den gewaltbelasteten Familien über erzieherische Strafen sowohl aus Sicht der Jugendlichen als auch der Eltern etwas häufiger (ohne Grafik). 80 % der Jugendlichen aus gewaltbelasteten Familien und 89 % der gewaltbelasteten Eltern thematisieren erzieherische Grenzen von körperlichen Sanktionen. Bei Eltern mit Migrationshintergrund waren die Ergebnisse nur geringfügig schwächer. Es werden in diesen Familien zudem überdurchschnittlich häufig rechtliche Aspekte angesprochen: Etwa zwei Drittel der gewaltbelasteten Eltern (67 %) und der Jugendlichen (64 %) aus solchen Familien berichteten hiervon.

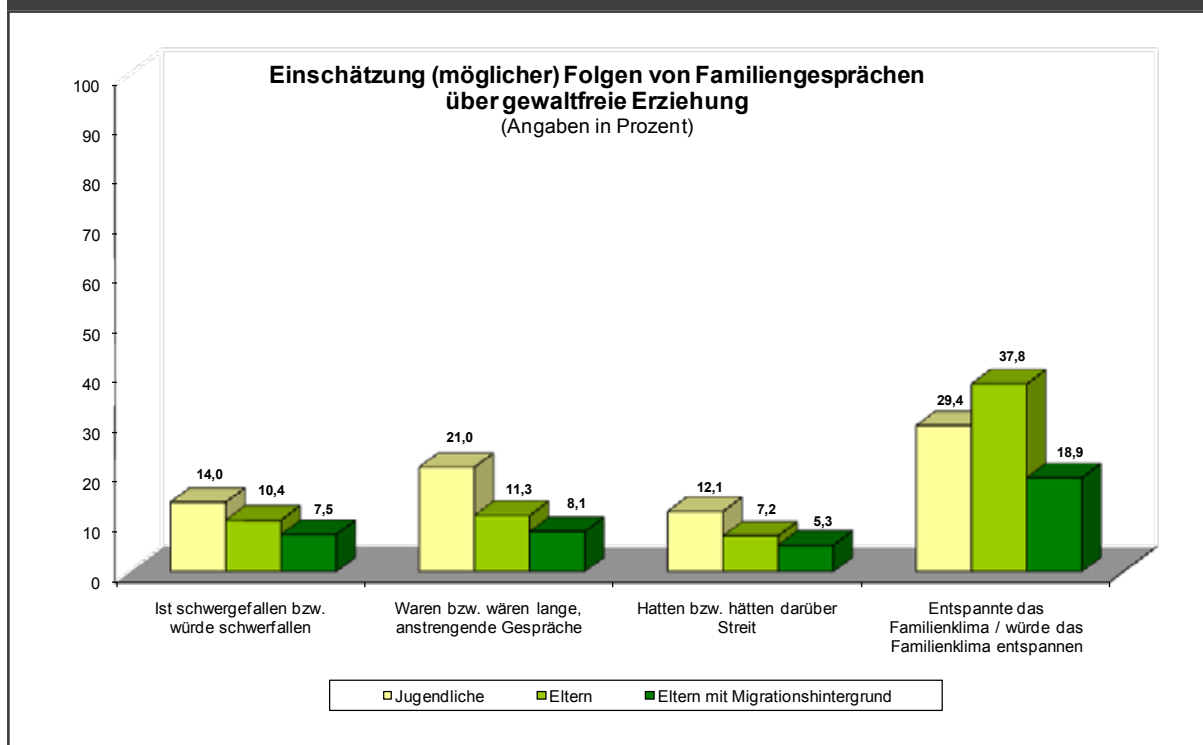
Dies lässt vermuten, dass dieser Erziehungsstil auch in diesen gewaltbelasteten Familien durchaus umstritten ist und wohl nicht von allen Familienmitgliedern unhinterfragt hingenommen wird. Hier zeigt sich, wie sich der Wertewandel auch in diesen Familien langsam über Kommunikation vollzieht. Wenn über dieses gesetzliche Verbot wieder stärker informiert wird, beispielsweise in Schulen, dürfte dieses Recht sehr gute Chancen haben, in die familiäre Kommunikation Eingang zu finden, so dass es hierdurch noch besser seine Orientierungsfunktion ausüben kann.

7.2 Folgen der Thematisierung

Weiterhin wurde nach den Folgen der Thematisierung von Gewalt in der Erziehung für das Familienklima gefragt: „Wie schwer war oder wäre es in Ihrer Familie, über körperliche Strafen oder eine gewaltfreie Erziehung zu sprechen?“

Viele Eltern und Jugendlichen berichteten über positiven Auswirkungen derartiger Gespräche. 29 % der Jugendlichen und 38 % der Eltern beobachteten eine Entspannung des Familienklimas. Dagegen berichtete nur eine Minderheit über Streit: 12 % der Jugendlichen und 7 % der Eltern.

Grafik 64

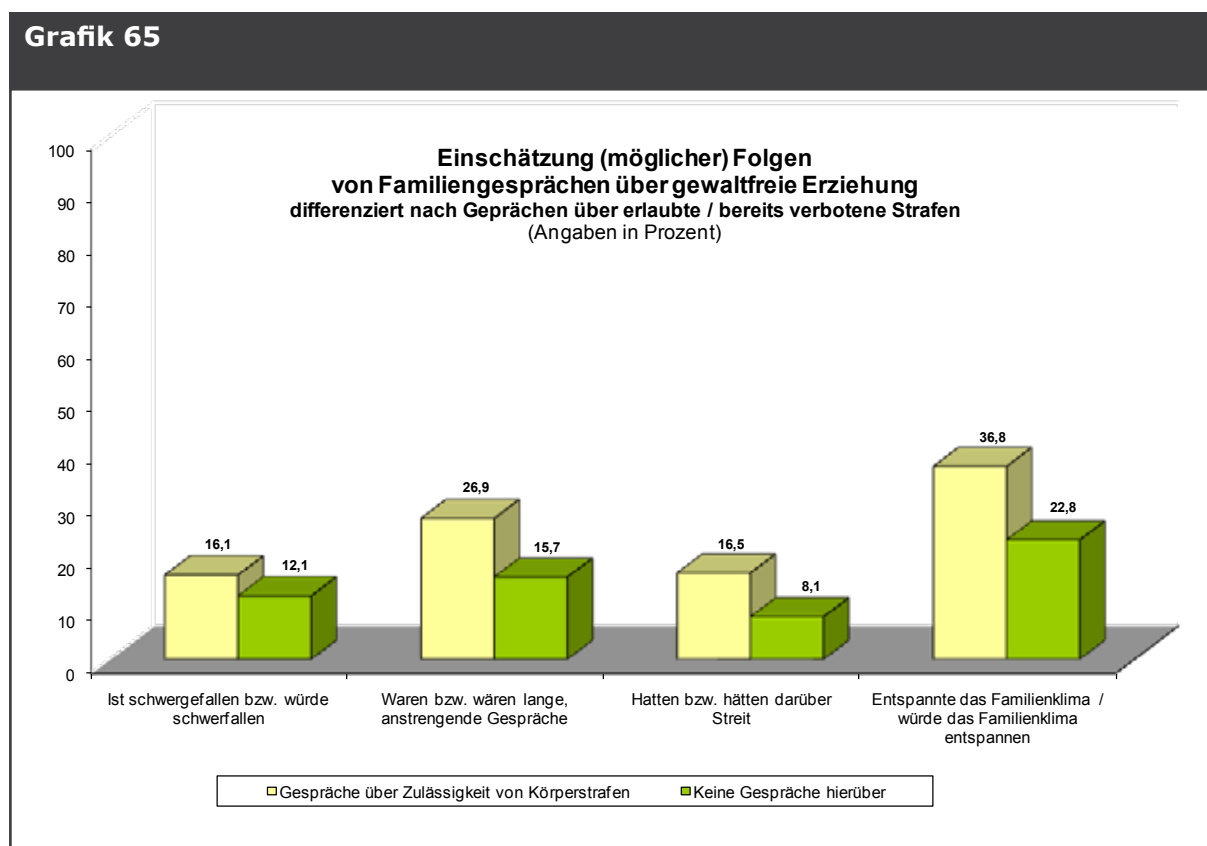


Erwartungsgemäß wird über belastende bzw. befürchtete Auswirkungen am häufigsten in der Gruppe der gewaltbelasteten Eltern berichtet. Jedoch fällt auch hier die familiäre Bilanz weniger negativ aus als man befürchten könnte. Nur 16 % der gewaltbelasteten Eltern berichten über Streit als Folge derartiger Gespräche. Dies bedeutet umgekehrt, dass in der Regel über 80 % der Befragten aus dieser primären Zielgruppe keine negativen Auswirkungen erlebt haben. Aus Sicht von 27 % der gewaltbelasteten Eltern und 32 % der Jugendlichen solcher Familien entlasten derartige Gespräche sogar das Familienklima (ohne Grafik).

Die rechtssoziologische Forschung ließ außerdem vermuten, dass Recht zuvörderst Konflikte nicht verschärft, sondern eher entschärft, da es als Dritter und zudem mächtiger Akteur in den Konflikt hereingeholt wird. Es kann zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten beitragen und entlastet daher die Konfliktparteien eher, als sie zusätzlich zu belasten, was häufiger gelingt als misslingt.

Aus diesem Grund wurde eine Subgruppe aus Eltern, die angaben auch über rechtliche Grenzen körperlicher Bestrafungen gesprochen zu haben, gebildet. Zwar stieg der Anteil der Eltern, die Streit erlebten, von 7 % auf 17 %, aber das Thematisieren rechtlicher Grenzen wurde in dieser Gruppe mehrheitlich nicht als belastend empfunden, sondern etwa 37 % der Eltern empfanden derartige Gespräche als entspannend für das Familienklima.

Das Ergebnis deckt sich somit mit der rechtssoziologischen Forschung. Diese Ergebnisse zur familialen Kommunikation bilden wichtige zusätzliche Argumente für die Bewertung des rechtlichen Verbots. Das Familienklima wird hierdurch nicht konfliktreicher, vielmehr scheint die Diskussion um Grenzen in der Erziehung leichter möglich und zudem unterstützt zu werden.



8 Informelle Sozialkontrolle

8.1 Kenntnis von Beratungsstellen

In einer offenen Frage wurden die Jugendlichen, die Eltern und jene Eltern mit Migrationshintergrund gefragt, welche professionellen Ansprechpartner sie kennen, sollte es einmal größere innerfamiliäre Probleme geben.

Ein Viertel (25 %) der befragten jungen Menschen und 39 % der einheimischen Elterngruppe geben an, im Ernstfall keine Beratungsstelle und somit keinen professionellen Ansprechpartner zu kennen, der ihnen mit qualifizierter Unterstützung zur Seite stehen könnte. Am höchsten fällt diese Hilflosigkeit bei den Eltern mit Migrationshintergrund aus, mehr als zwei Drittel (68 %) konnten keine professionellen Hilfsangebote nennen.

Methodische Effekte schließen wir aus, da diese offene Frage an den Anfang des Fragebogens gestellt wurde, so dass die Antwortmotivation zu diesem frühen Zeitpunkt noch hoch gewesen sein dürfte. Vielmehr decken sich die Größenordnungen der Ergebnisse mit den letzten Befragungen in Deutschland von 2005 unter Eltern und Jugendlichen, die ebenfalls offen nach der Kenntnis von Beratungseinrichtungen fragten. Auch hier konnten fast 40 % der Jugendlichen und 28 % der Eltern keine Angaben machen, an wen sie sich im Falle familiärer Problemen mit den Eltern wenden könnten. In Österreich fallen die Ergebnisse bei Kindern und Jugendlichen somit deutlich besser aus, während diese bei den Eltern schlechter als in der deutschen Studie sind.

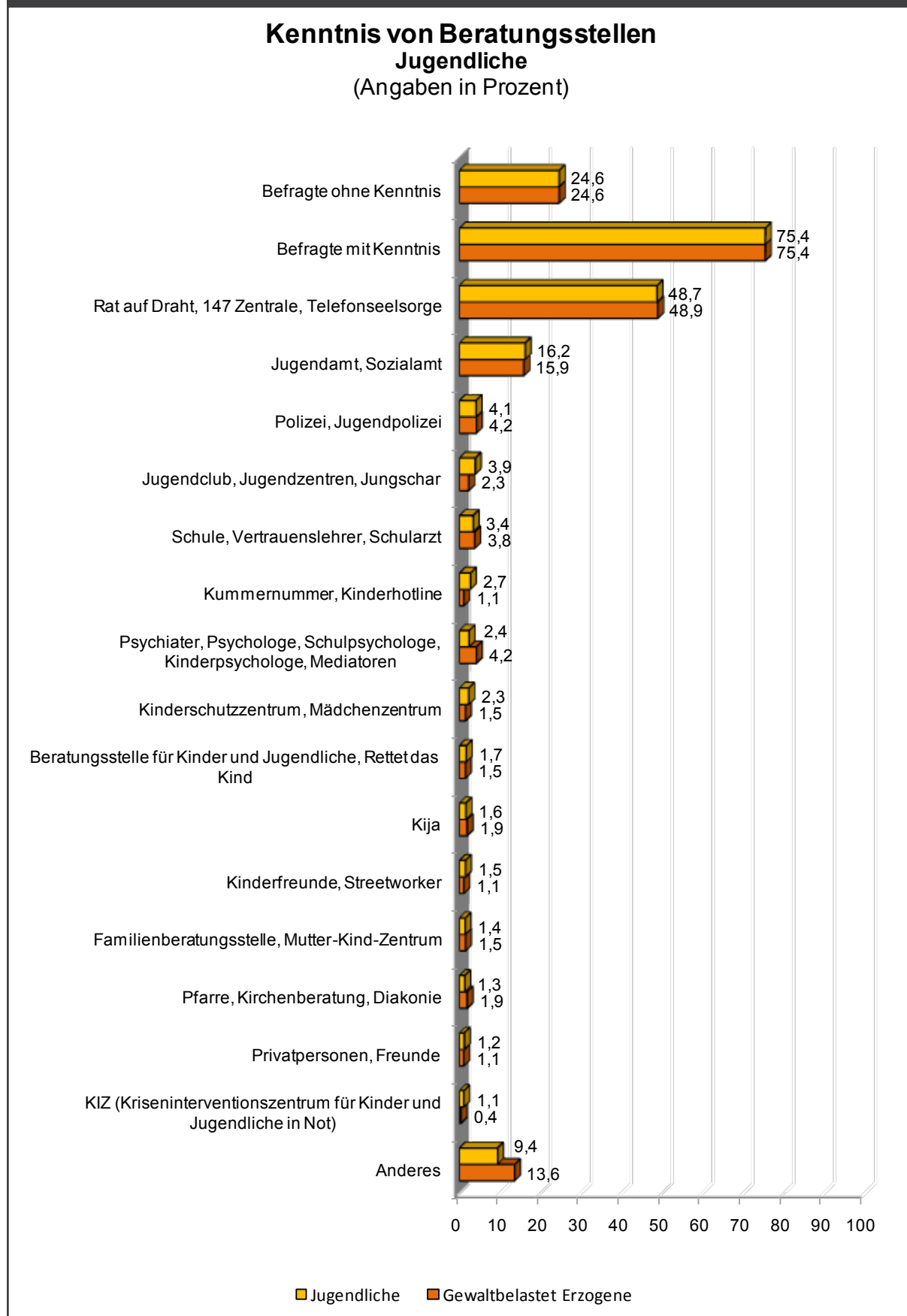
Im Einzelnen:

Kenntnis bei Kindern und Jugendlichen

Knapp die Hälfte (49 %) der jungen Befragten mit Kenntnis professioneller Ansprechpartner kennt vor allem die telefonischen Beratungsangebote, wie Rat auf Draht, Telefonseelsorge. 16 % benennen das Jugend- und Sozialamt. Es wurden zusätzlich zahlreiche nicht-staatliche Einrichtungen – allerdings jeweils relativ selten – genannt. Eine weitere Differenzierung nach Regionen ist aufgrund der geringen Fallzahl nicht mehr sinnvoll.

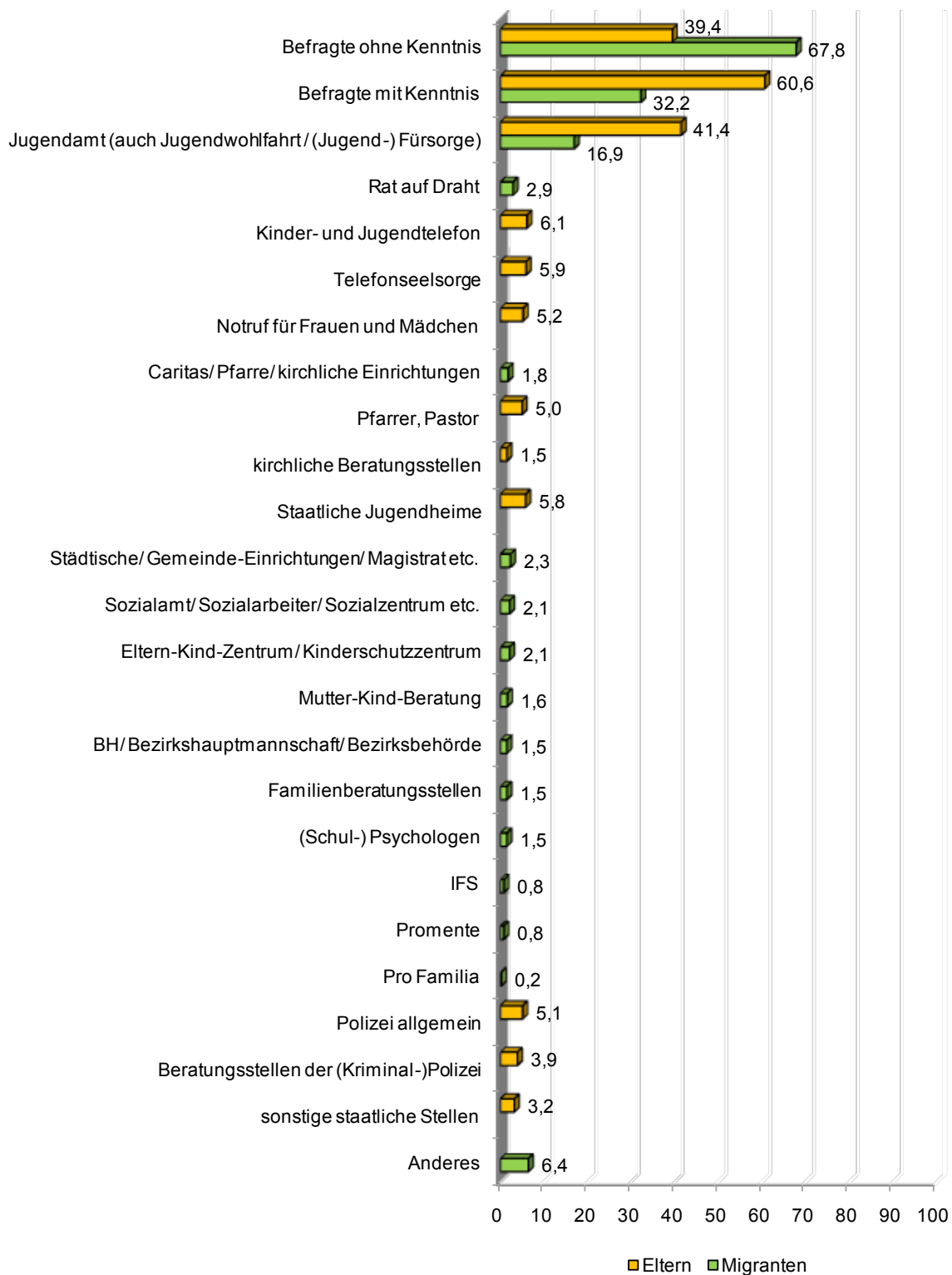
Der Vergleich mit den Jugendlichen, die einer gewaltbelasteten Erziehung ausgesetzt sind, zeigt, dass diese erfreulicherweise nicht schlechter informiert als ihre Altersgenossen, die zu Hause eine weniger repressive Erziehung genießen. Dieses Ergebnis deckt sich ebenfalls mit der Studie in Deutschland von 2005 unter Jugendlichen. Auch die Jugendlichen aus den problematischen Familien verfügen somit zu drei Viertel über die gleiche soziale Kompetenz, sich professionelle Hilfe holen zu können.

Grafik 66: Kenntnis bei Jugendlichen



Grafik 67: Kenntnis bei Eltern und Eltern mit Migrationshintergrund

**Kenntnis von Beratungsstellen
Eltern und Migranten
(Angaben in Prozent)**



Die obige Grafik zeigt: 39 % der Eltern wussten auf die offene Frage keine Antwort, besonders hoch ist dieser Prozentsatz bei Eltern mit Migrationshintergrund (68 %). 41 % der informierten Eltern würden sich an das Jugendamt wenden. Ansonsten sind auch hier den Eltern die telefonischen Angebote am geläufigsten, allerdings sehr viel seltener als bei den Kindern und Jugendlichen. Gleiches gilt auch für Migrationseltern. Am bekanntesten ist auch bei dieser Elterngruppe als unterstützende Ressource das Jugendamt, das 17 % im Fall größerer Problem einschalten könnten.

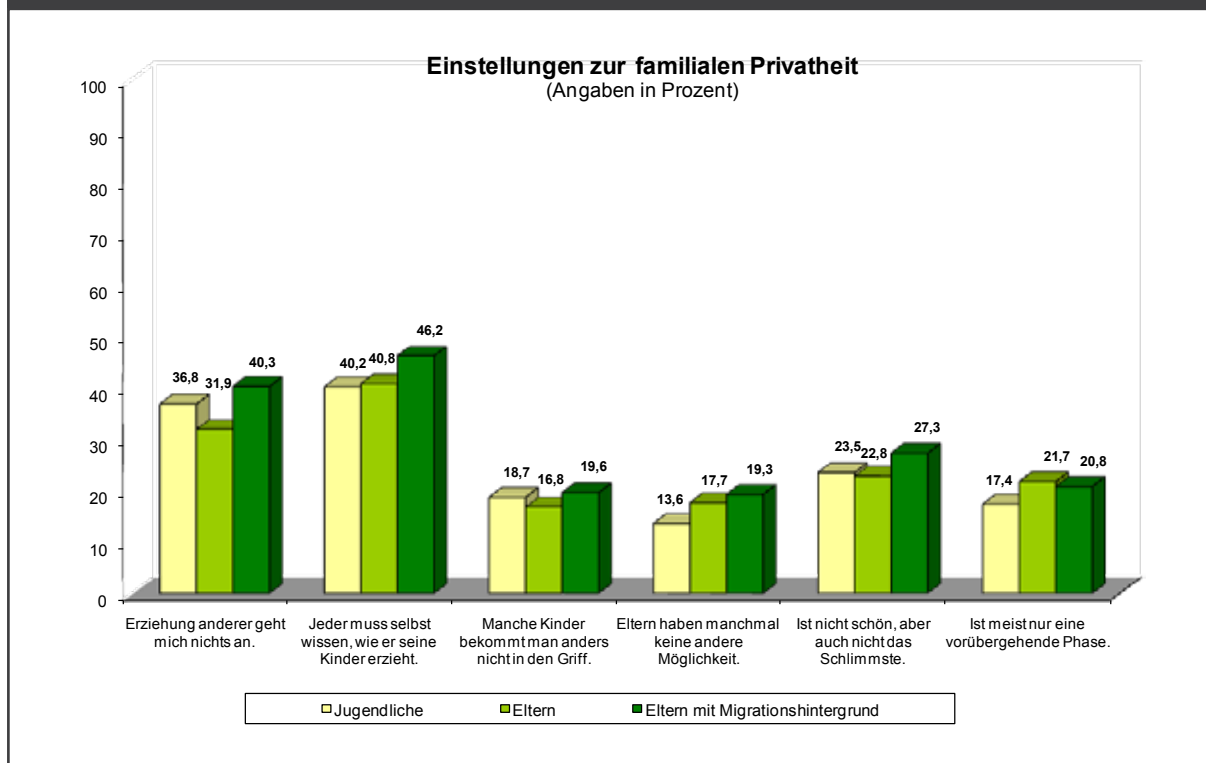
8.2 Einstellungen zur Privatheit

In der Familiengewaltforschung gelten zwei Lehrsätze: „Schweigen ist der Nährboden für Gewalt“ und „Violence Feeds on Privacy“. Denn aufgrund der Anonymität und Privatheit einer Intimbeziehung sind für Außenstehende Gewalttaten innerhalb der Familie kaum erkennbar. Für Formen von Gewalt in der Familie stellt sich daher zum einen das Problem der geringen Sichtbarkeit der Delikte, und zum anderen verhindert das gesellschaftliche Tabu weitgehend jegliche Kommunikation über derartige innerfamiliäre Vorfälle. Die in der Familie auftretenden Problemlagen werden als „Privatangelegenheiten“ angesehen, in die man sich weder einzumischen noch darüber zu sprechen wagt. Dies gilt für die betroffenen Opfer ebenso wie für Außenstehende, Nachbarn, Freunde usw. Dieses Tabu erstreckt sich demgemäß erst recht auf die Inanspruchnahme des Rechts und seiner Instanzen. Eine effektive Gewaltprävention bedarf daher einer gewissen Bereitschaft zur informalen Sozialkontrolle, um vor allem körperliche Misshandlungen und sexuellen Missbrauch zu verhindern.

Aus diesen Gründen wurden die Einstellungen zur Privatheit und entsprechende Rechtfertigungen erhoben. Auf die Frage, *„Stellen Sie sich vor: Sie haben Grund zur Annahme, dass ein Kind von den Eltern immer wieder eine Tracht Prügel bekommt“*, antworteten die Befragten wie folgt: Das Statement: *„Die Erziehung anderer geht mich nichts an“*, fand bei allen Gruppen einen relativ hohen Zustimmungsteil, den höchsten mit 40 % bei Eltern mit Migrationshintergrund.

Die Privatheit der familialen Erziehung drückt sich auch in der noch höheren Zustimmung zu dem Statement aus: *„Jeder muss selbst wissen, wie er seine Kinder erzieht.“* 41 % der Eltern ohne und 46 % der Eltern mit Migrationshintergrund stimmten hier zu. Beunruhigend ist auch, dass etwa ein Viertel der Befragten den genannten Rechtfertigungen zustimmte, wie: *„Nicht schön, aber man muss nicht gleich das Schlimmste befürchten.“* Immerhin betraf die Situation schwere Formen von Gewalt, die ein Kind vermutlich wiederholt zu ertragen hatte.

Grafik 68

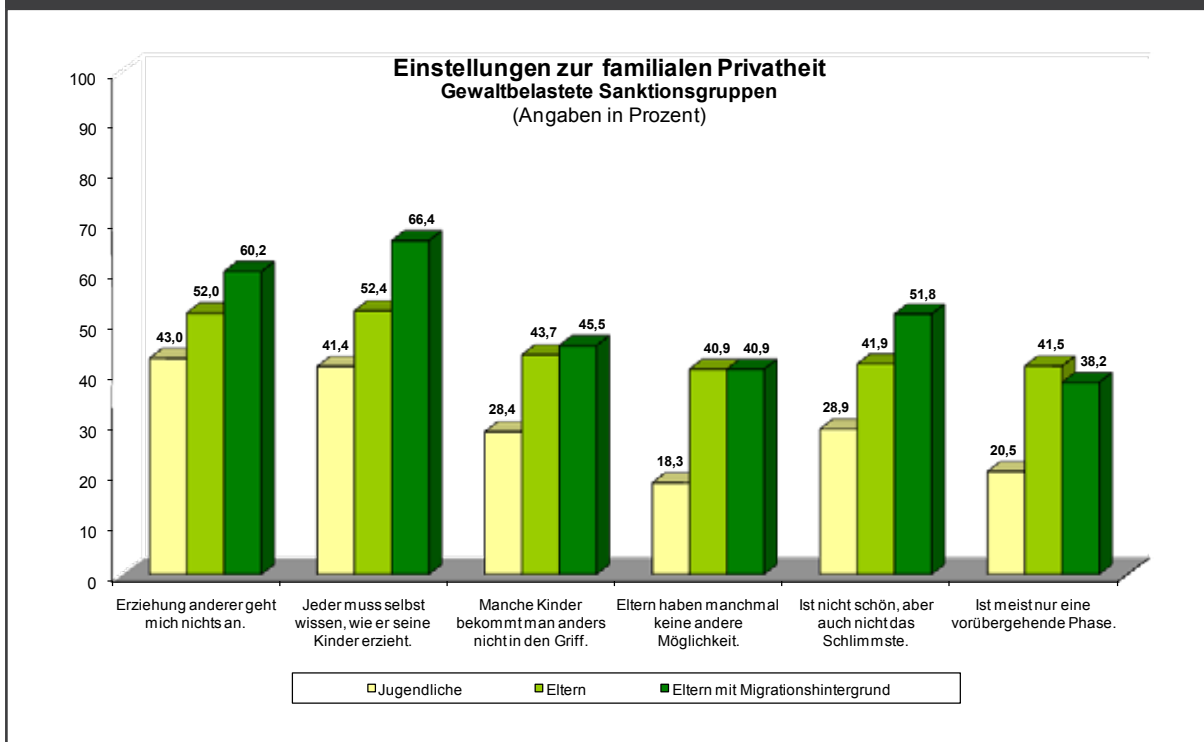


Wenig überraschend, aber doch eindrucksvoll: Am stärksten wird die Unverletzlichkeit der familialen Privatsphäre und Erziehungshoheit von gewaltbelasteten Eltern bzw. gewaltbetroffenen Jugendlichen reklamiert. Über die Hälfte der Eltern ohne und zwei Drittel der gewaltbelasteten Eltern mit Migrationshintergrund betonen dies. Auch finden sich hier besonders häufig Rechtfertigungsmuster, die angesichts der Normalität von Gewalt in der Erziehung der eigenen Kinder kaum überrascht. Die Ergebnisse sollten nicht nur als Einstellungen zur Privatheit und als Rechtfertigungsmuster interpretiert werden, sondern sie indizieren auch die Neigung, sich gegenüber der Umwelt abzuschotten. Gerade gewaltbelastete Eltern sind der Auffassung, dass niemand sich in ihre Erziehung einzumischen habe und verwahren sich gegen kritische Fragen. Dies erschwert es in der Praxis, gerade diese Familien für unterstützende Angebote durch Kinder-, Jugend- und Familienhilfeeinrichtungen zu gewinnen.

Anders dagegen das Bild bei den Jugendlichen, die zu Hause überdurchschnittlich viel Gewalt erfahren. Sie neigen zwar auch zu einer etwas stärkeren Betonung der Privatheit der Familie und zu häufigeren Rechtfertigungen, aber doch sehr viel weniger ausgeprägt als die Gruppe der gewaltbelasteten Eltern. Auch dieser Teil der insoweit benachteiligten nachwachsenden Generation zeigt trotz seiner starken Prägung durch die familiäre Erziehung ein höheres kritisches Bewusstsein als die eigenen Eltern.

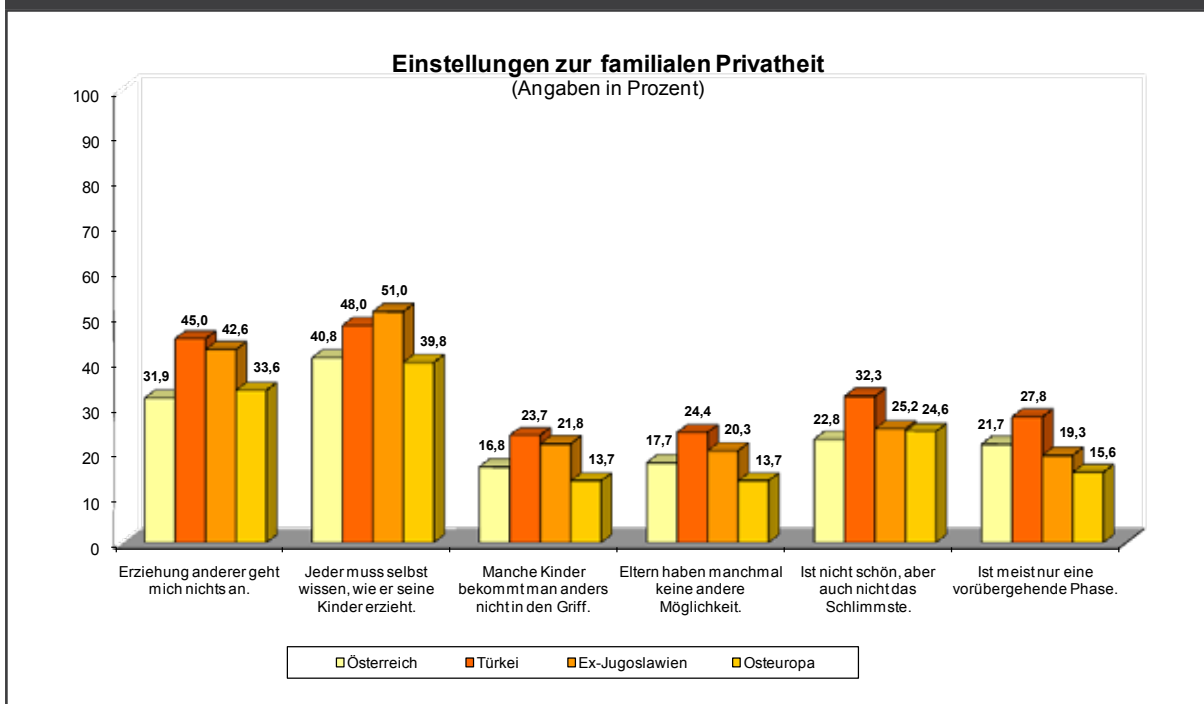
Auch hieran lässt sich der fortdauernde Wertewandel ablesen; Gewalt in der Erziehung geht zunehmend alle etwas an.

Grafik 69



Allerdings zeigt die ethnische Differenzierung, dass der Schutz der Privatheit bei Eltern mit türkischem und ex-jugoslawischem Hintergrund stärker ausgeprägt ist, wie der folgenden Grafik entnommen werden kann.

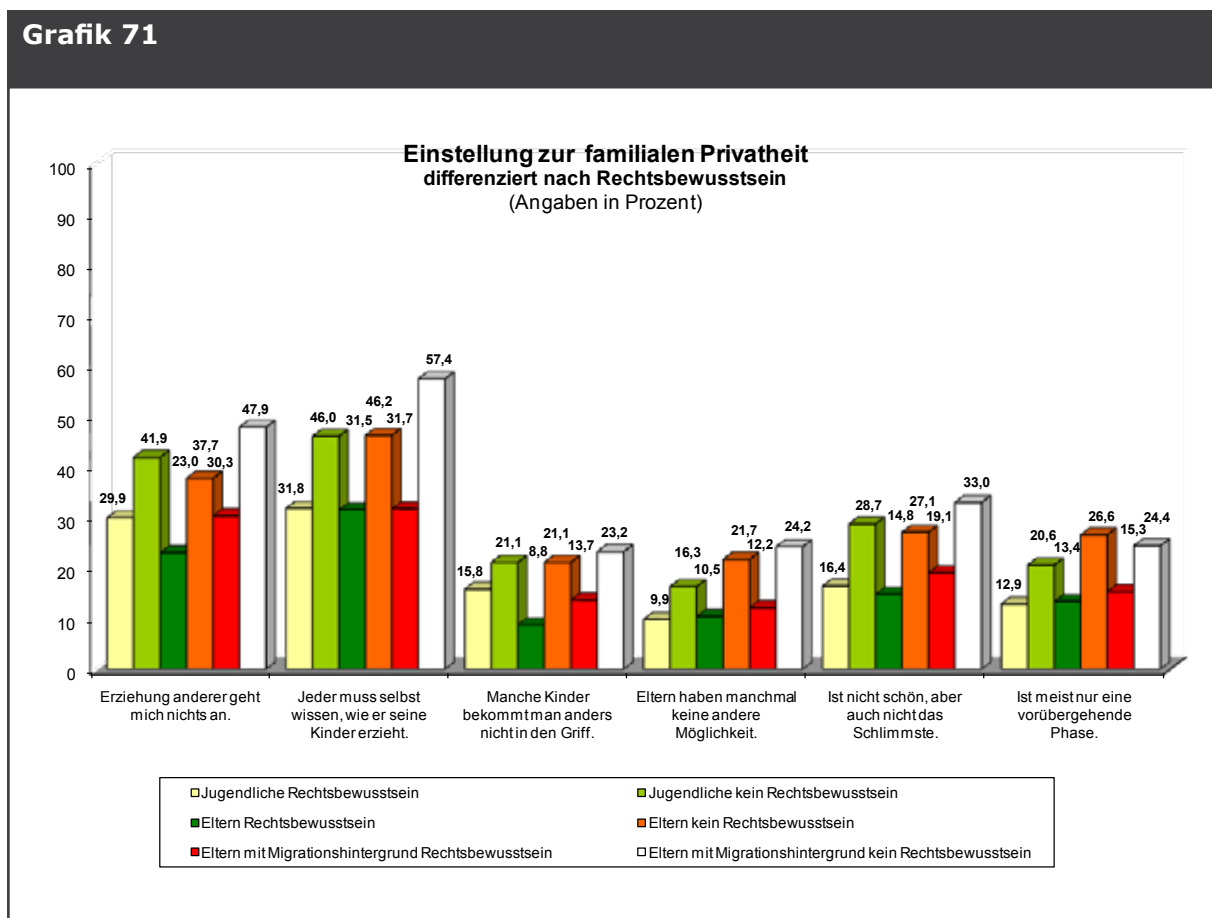
Grafik 70



Aus rechtssoziologischer Sicht war anzunehmen, dass ein Verbot von Gewalt in der Erziehung auch die informelle Sozialkontrolle stärkt, weil es der sozialen Umgebung der Familie wie Nachbarn, Freunde, Berufskollegen, Schule usw. nunmehr eindeutig nicht mehr untersagt ist, sich in Erziehungsfragen einzumischen, wenn es sich um Gewalt, insbesondere gravierende Formen handelt.

Die Privatheit der Familie endet dann mit Überschreiten der gesetzlichen Grenzen wie dies auch bei anderen Straftaten, z. B. gegen (Ehe-)Partner, der Fall ist. Dieser Effekt lässt sich in der Tat nachweisen: Diejenigen Befragten, die über das zutreffende Rechtsbewusstsein verfügen, also davon ausgehen, dass Ohrfeigen oder eine Tracht Prügel usw. nicht mehr zulässig sind, sind beispielsweise seltener der Meinung, dass die Erziehung anderer sie nichts angehe. Sie stimmten außerdem deutlich seltener den genannten Rechtfertigungen von einer Tracht Prügel zu (Grafik 71).

Grafik 71

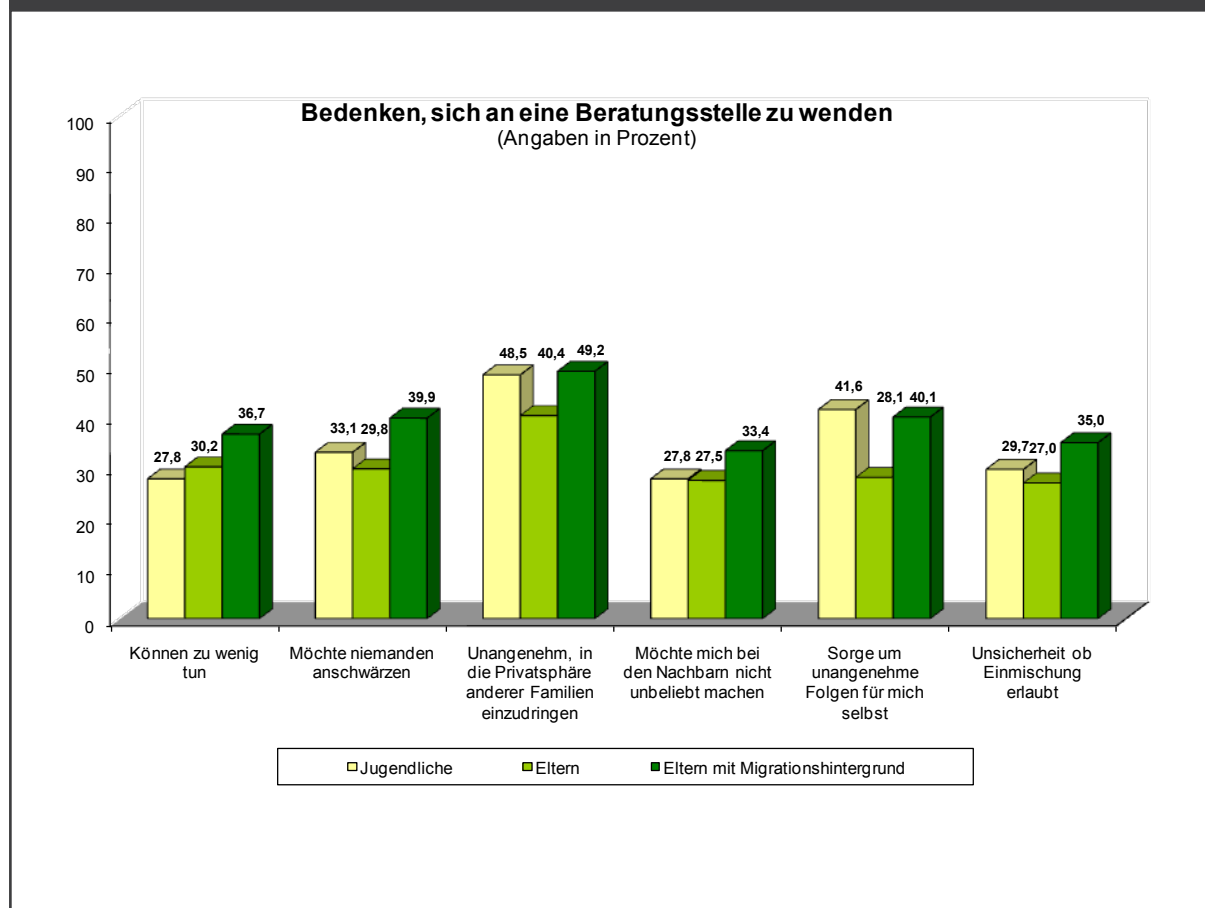


8.3 Bedenken gegenüber Beratungsstellen

Diese Frage zur Bereitschaft zum „Nicht-Wegschauen“ wurde mit einer weiteren Frage vertieft. Hier wurden die Bedenken erhoben, sich in dem (hypothetischen) Fall schwerer Gewalt in einer anderen Familie an eine staatliche (z. B. Jugendamt) oder nichtstaatliche Beratungsstelle (z. B. freier Kinderschutzverein) zu wenden. Etwa die Hälfte äußerte, dass es ihnen unangenehm wäre, in eine fremde Privatsphäre einzudringen. Auch hat über ein Viertel der Befragten Sorge, sich in der Nachbarschaft unbeliebt zu machen, und noch mehr fürchten unangenehme Folgen für sich selbst oder befürchten, als Spitzel angesehen zu werden.

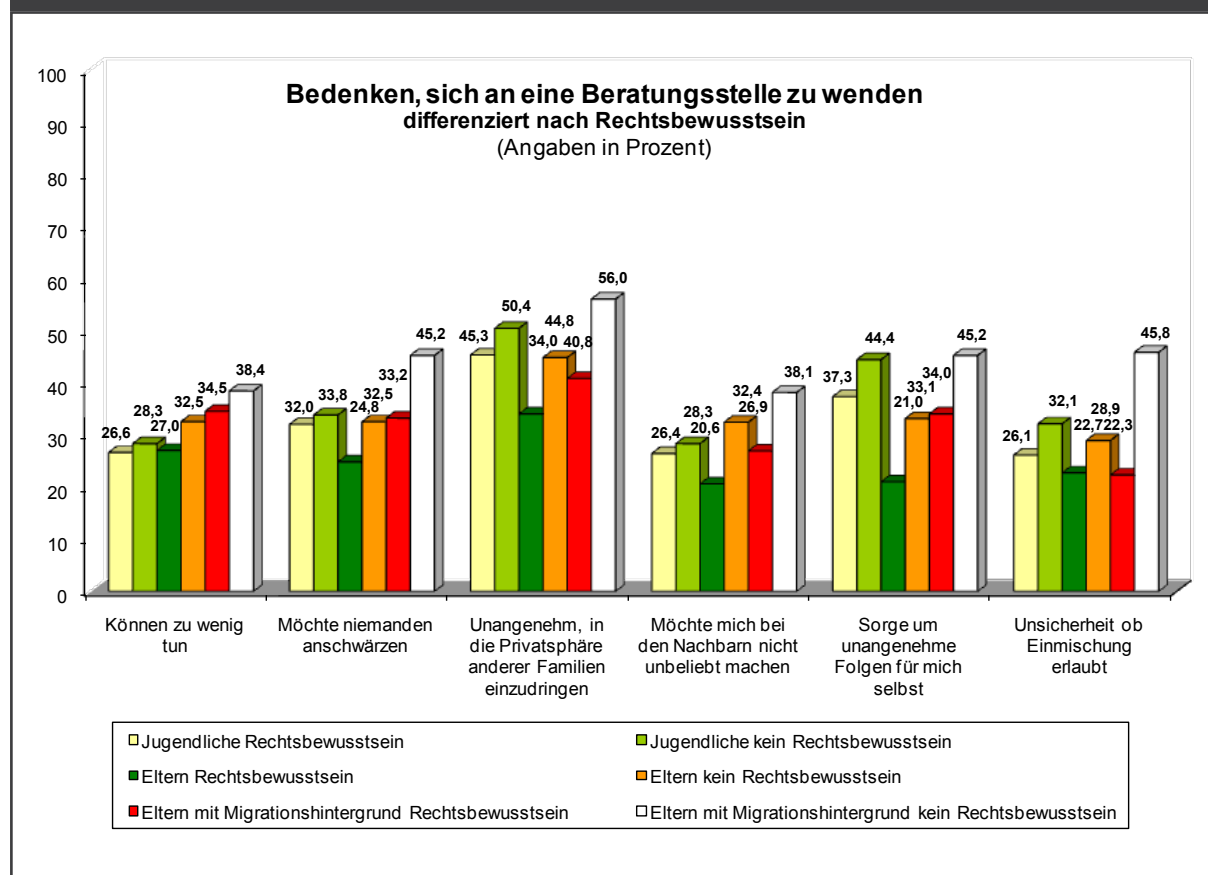
30 % der Jugendlichen und 27 % der Eltern sind sich außerdem unsicher, ob sie sich überhaupt einmischen dürfen. Hierbei ist zu sehen, dass nur von Bedenken gesprochen wurde, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, und nicht davon, eine Strafanzeige zu stellen. Gerade die Gruppe der gewaltbelasteten Eltern reklamiert, wie auch in den obigen Ergebnissen, einen stärkeren Schutz ihrer Privatsphäre: 50 % der Eltern ohne und 61 % der Eltern mit Migrationshintergrund. Insbesondere Migrantenfamilien fürchten die soziale Ächtung: 49 % sehen unangenehme Folgen für sich, und 62 % wollen nicht als Spitzel dastehen. In einem derartigen Wertekanon haben es Beratungs- und Hilfeangebote besonders schwer. Vor diesem Hintergrund ist noch viel Aufklärung erforderlich, damit schwere Formen von Gewalt nicht durch Schweigen und Wegschauen im Verborgenen blühen.

Grafik 72



Ein Verbot von Gewalt in der Erziehung verbessert nicht nur die Rechtsposition der betroffenen Kinder und Jugendlichen, sondern auch die ihre soziale Umgebung, so die These. Nachbarn, Freunde, Verwandte und andere können sich nunmehr darauf berufen, dass Eltern nicht mehr das Recht haben, ihre Kinder zu schlagen. Mit Ausnahme von Bagatellen wie einem Klaps handelt es sich sogar nunmehr eindeutig um strafbare Körperverletzungen. Ein Recht auf gewaltfreie Erziehung kann folglich auch die informelle Sozialkontrolle erhöhen.

Grafik 73



Im Vergleich zeigt sich (s. o. Grafik 57), dass Eltern, die über die Rechtslage informiert sind, weniger Bedenken äußerten, sich an eine Beratungsstelle im Falle eines Verdachts schwerer körperlicher Gewalt zu wenden. Dies zeigt sich besonders deutlich bei Eltern mit Migrationshintergrund und in geringerem Umfang auch bei Jugendlichen.

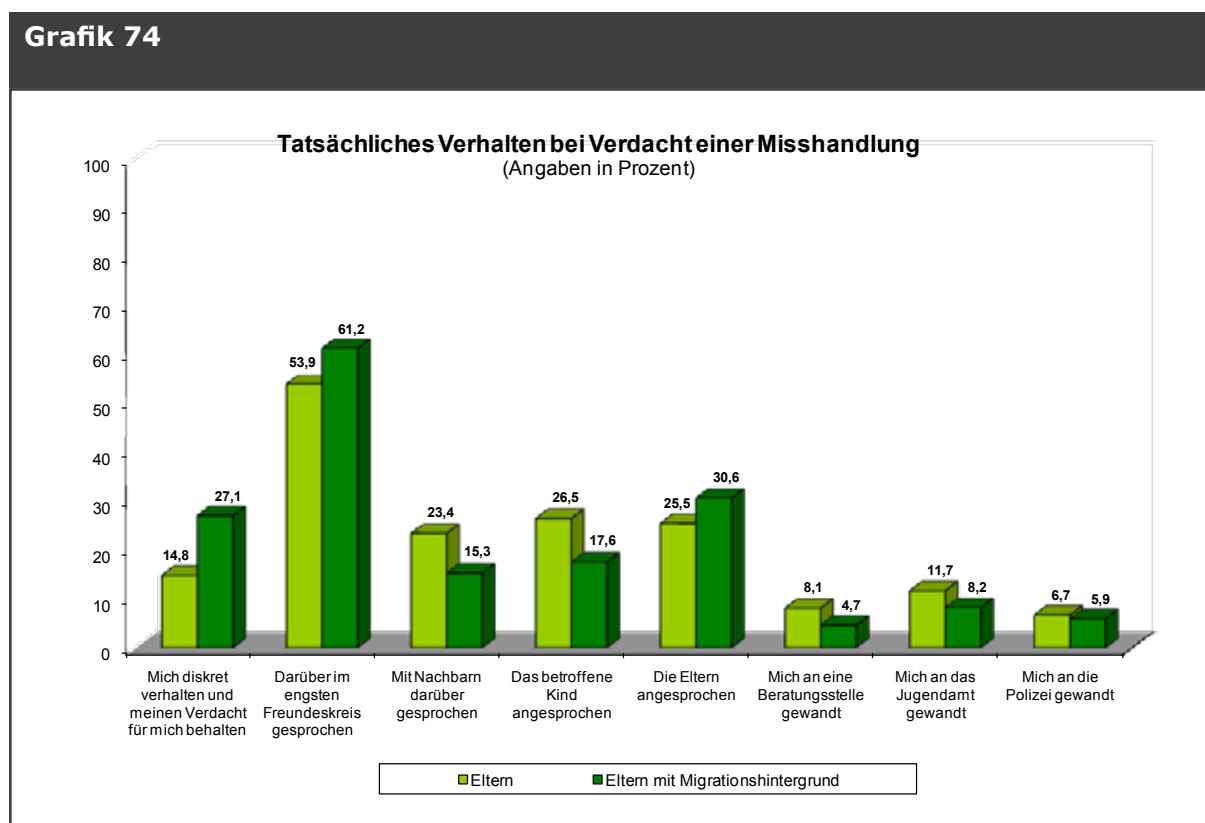
8.4 Reaktion auf Verdacht einer Misshandlung

Diejenigen Eltern, die tatsächlich einen Verdacht auf eine körperliche Misshandlung hatten, wurden zusätzlich gefragt, was sie daraufhin unternommen hätten. Die Mehrheit berichtet, über derartige Beobachtungen gesprochen zu haben, zumeist im engsten Freundeskreis (54 %). Nur jeder Vierte sprach mit Nachbarn (23 %) oder direkt mit den Eltern des betroffenen Kindes (25 %). Die wenigsten wendeten sich an Beratungsstellen oder das Jugendamt.

Dennoch, auf diese Weise funktioniert informelle Sozialkontrolle, wenn auch indirekt. Allein zu wissen, dass andere sich darüber Gedanken machen, jeder Zeit angesprochen werden zu können, all dies übt sozialen Druck aus, zwar sanften, aber nachhaltigen.

Eltern mit Migrationshintergrund sprachen zwar noch eher im Freundeskreis darüber (61 %), aber sie schwiegen hierüber häufiger (27 %). Betrachten wir zudem die einzelnen Sanktionsgruppen, so zeigt sich: Je gewaltbelasteter die eigene häusliche Erziehung ist, desto häufiger schwieg man über derartige Vorkommnisse in anderen Familien (ca. 25 %, ohne Grafik)¹⁶, was nicht überrascht.

Grafik 74



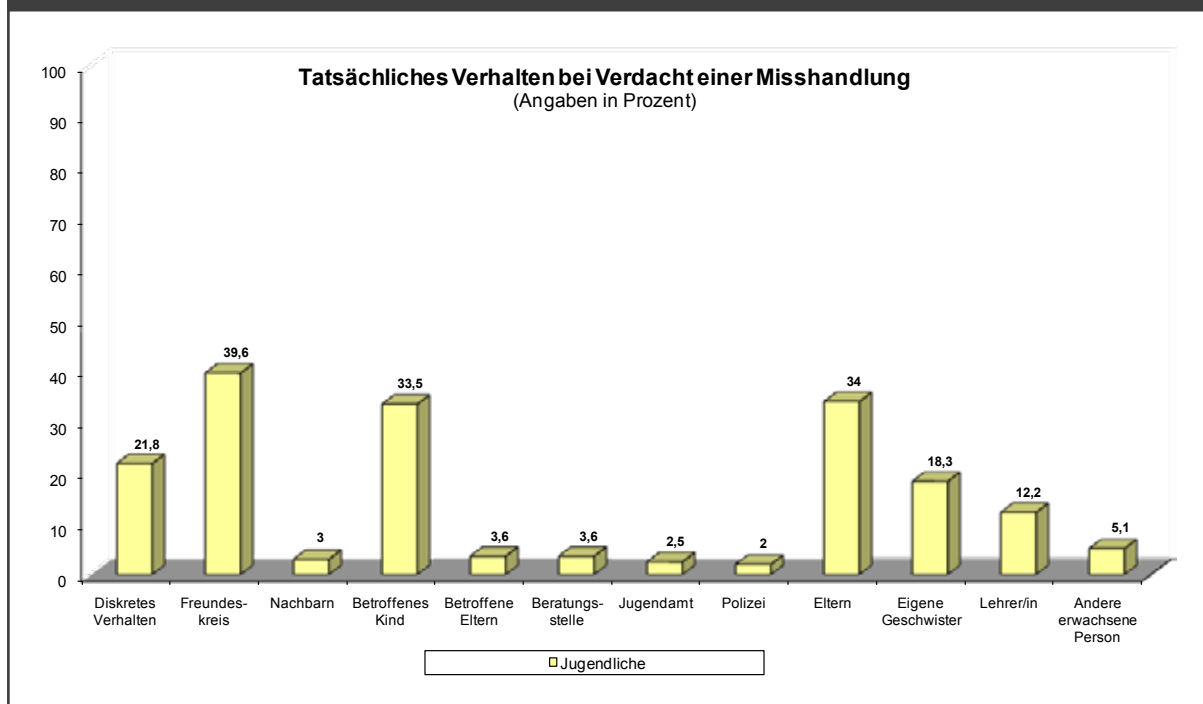
Kinder und Jugendliche zeigten bei Verdacht einer Misshandlung zwar grundsätzlich ein ähnliches Verhaltensmuster wie ihre Eltern (ohne Migrationshintergrund), aber sie schwiegen häufiger und wendeten sich nur ausnahmsweise an Beratungseinrichtungen und Be-

¹⁶ Bei den gewaltbelasteten Sanktionsgruppen haben sich diskret verhalten: Jugendliche 26 %, Eltern ohne 23 % und Eltern mit Migrationshintergrund 25 %.

hörden, auch sprachen nur wenige mit ihren Lehrer/-innen. Die meisten bevorzugten ein Gespräch im Freundeskreis (40 %) und mit ihren eigenen Eltern (34 %) sowie mit Geschwistern.

Auffallend viele wendeten sich jedoch auch an das betroffene Kind. Über ein Drittel sprach mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen. Allerdings ist nicht bekannt, wie häufig hierdurch eine positive Entwicklung angestoßen wurde.

Grafik 75

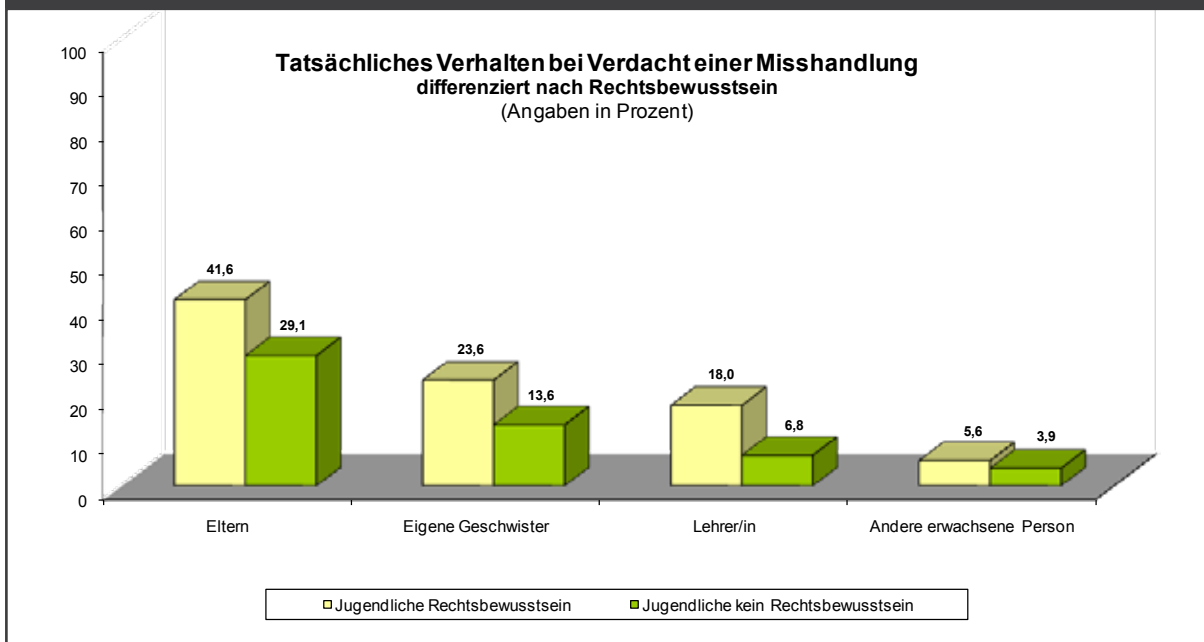


Fassen wir die bisherigen Ergebnisse zusammen:

In der Mehrheit der Misshandlungsfälle funktioniert die informelle Sozialkontrolle durchaus, aber in 15 % bis 27 % der Fälle wird nichts unternommen, sondern geschwiegen. Zwar wissen wir nicht, ob in diesen konkreten Fällen nicht andere Personen reagiert haben, jedoch darf man auch hier nicht übersehen, dass es in der Regel bei Gesprächen im Freundeskreis bleibt. Die empirisch schwer zu schätzende Quote der Misshandlungsfälle, über die der Mantel des Schweigens geworfen wird, obwohl sie in der Umwelt der betreffenden Familie durchaus bekannt sind, dürfte somit immer noch zu hoch sein. Auf diese Weise erklären sich die spektakulären Fälle der Vergangenheit in jedem Land.

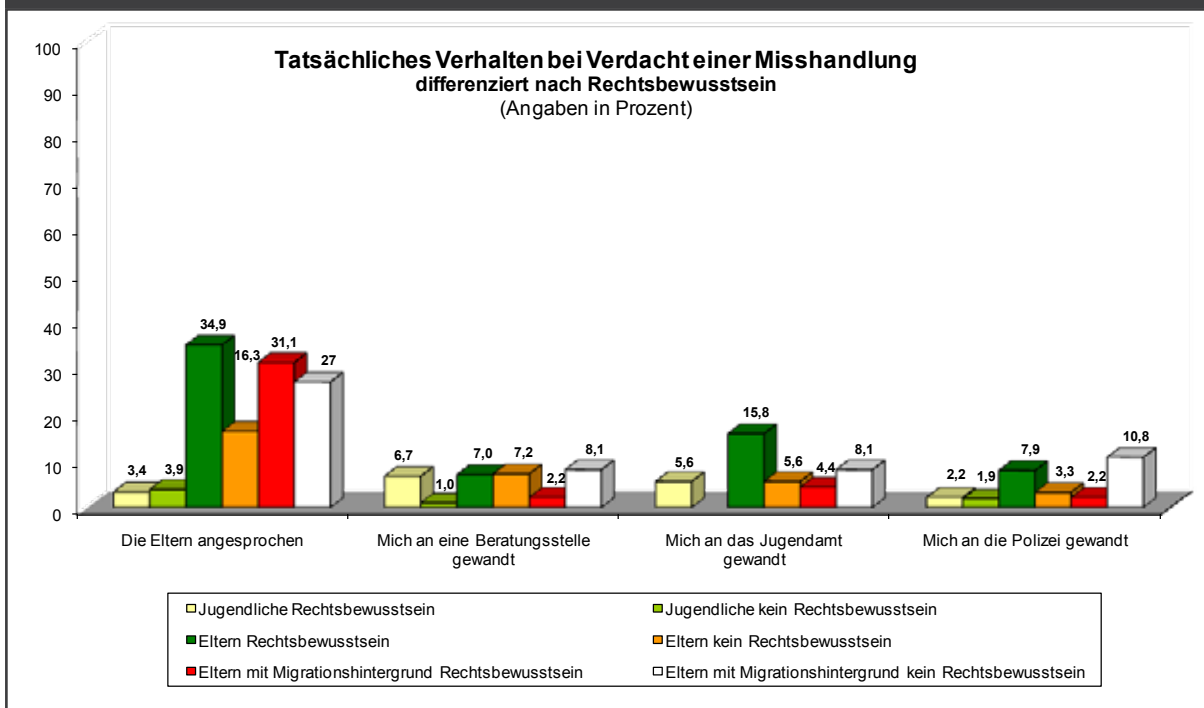
Aufklärungskampagnen können zu einer höheren Sensibilität und Bereitschaft in der Bevölkerung beitragen. Ihr Wert kann jedoch durch eine Information über das gesetzliche Verbot von Gewalt in der Erziehung deutlich gesteigert werden. So haben Jugendliche, die über die bestehende Rechtslage zutreffend informiert waren, sich häufiger an ihre Eltern gewendet oder auch Lehrer angesprochen, wenn sie einen konkreten Verdacht auf eine Misshandlung besaßen.

Grafik 76



Der gleiche Effekt findet sich bei den Eltern, die über eine zutreffende Rechtskenntnis verfügen. Sie, die sozial Mächtigeren als die Jugendlichen, sprachen häufiger die betreffenden Eltern an oder wendeten sich auch öfter an ein Jugendamt, wenn sie sich im Recht sahen. Dieser positive Effekt ist jedoch nicht bei Eltern mit Migrationshintergrund und nur in geringerem Umfang bei den Jugendlichen festzustellen. Hier dürften die kulturell tradierten Einstellungen zur Privatheit der Familie Derartiges hemmen.

Grafik 77



9 Komplexe Modelle zur Erklärung körperlicher und psychischer Gewalt

9.1 Eltern ohne Migrationshintergrund

Zur abschließenden Analyse wurden Pfadanalysen durchgeführt, um komplexe Zusammenhänge zu untersuchen und die zentralen Faktoren für die Entstehung von Gewalt in der Erziehung herauszufinden. Als theoretischen Ansatz greifen die Analysen auf die Theorie zum Recht als Kommunikationsmedium zurück (Bussmann, 2000, 2004). Dieser Ansatz postuliert, dass das Rechtsbewusstsein nicht nur direkt das Verhalten der Rechtsadressaten beeinflusst, sondern auch indirekt über die Definition von Gewalt und durch entsprechende Einstellungen. Des Weiteren wurden in dem Modell wie bereits in früheren Untersuchungen zusätzliche konkurrierende Faktoren berücksichtigt. Dazu zählten selbst berichtete Gewalterfahrungen in der Kindheit der befragten Eltern und die Häufigkeit von Partnergewalt sowie soziodemografische Merkmale.

Es wurden verschiedene Varianten von Pfadanalysen durchgeführt, die sich entweder auf einzelne Länder oder Ländergruppen beschränkten und auch bei der Zielvariablen zwischen schweren und leichten Körperstrafen differenzierten. Die Ergebnisse der verschiedenen Varianten ähnelten sich sehr. In diesem Report beschränken wir uns daher auf die Darstellung der interessantesten Zielvariablen, die Erklärung von schweren Körperstrafen und psychischen Sanktionen in österreichischen Familien.

Multivariate Erklärung körperlicher Gewalt

Entsprechend den theoretischen Annahmen zeigt die Pfadanalyse für schwere Körperstrafen zum einen direkten verstärkenden Zusammenhang zwischen der Wahrnehmung der rechtlichen Grenzen insbesondere zu schweren Körperstrafen (Rechtsbewusstsein) und der Häufigkeit von Körperstrafen (-.26). Zum anderen sind auch indirekte Einflüsse auf die Variablen „Definition von körperlicher Gewalt“ (.21) und „Befürwortung von Körperstrafen“ (-.21) nachweisbar, die ebenfalls ursächlich für schwere Formen von Gewalt sind. Mit anderen Worten, je eher Körperstrafen als rechtswidrig erachtet werden, desto sensibler sind Eltern für Gewalt, sie definieren entsprechende Handlungen häufiger als Gewalt und lehnen diese auch aus erzieherischen Gründen entschiedener ab. Dagegen schwächt ein mangelndes Rechtsbewusstsein bzgl. schwerer Körperstrafen die Wahrnehmung von Gewalt und verhindert gleichzeitig ein kritisches erzieherisches Bewusstsein, Körperstrafen werden eher befürwortet.

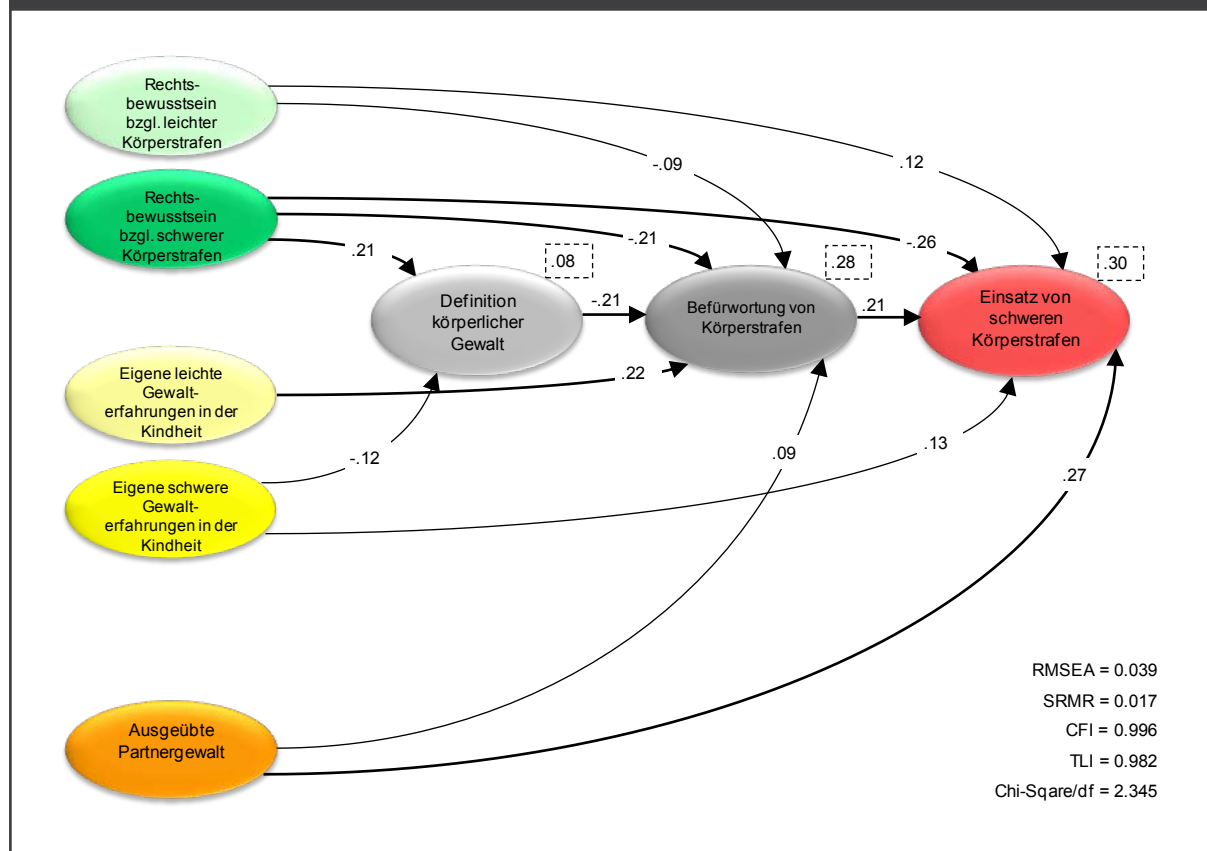
Die Erfahrung eigener schwerer Körperstrafen in der Kindheit der Eltern hat ebenfalls einen direkten Effekt auf ihre Erziehung – sie erhöht den Einsatz schwerer Körperstrafen (.13). Dies ist ein erneuter Beleg der Familiengewaltforschung zum „Kreislauf der Gewalt“. Darüber hinaus führen leichte eigene Körperstrafenerfahrungen zu befürwortenden Einstellungen von Körperstrafen (.22). Dies verdeutlicht die prägende Bedeutung eigener Gewalterfahrungen für das spätere elterliche Erziehungsverhalten. Zusätzlich erhöht die selbst

ausgeübte Gewalt in der Partnerschaft ebenfalls das Risiko von Gewalt in der Erziehung erheblich (.27). Sie wirkt sich außerdem auf gewaltbefürwortende Einstellungen aus (.09).

Soziodemografische Variablen spielten dagegen keine signifikante Rolle, obwohl sich zuvor in bivariaten Vergleichen bezüglich Schicht, Geschlecht und Region Unterschiede zeigten. Die Bedeutung dieser soziodemografischen Faktoren ist zwar hiermit nicht widerlegt, aber sie werden durch starke andere Faktoren überlagert. In einem multivariaten Erklärungsmodell dominieren vor allem drei Faktoren:

- Rechtsbewusstsein, insbesondere Wahrnehmung der rechtlichen Grenzen schwerer Gewaltformen (Relevanz von Recht)
- Erfahrungen von schwerer Gewalt in der eigenen Kindheit (Kreislauf der Gewalt)
- Gewalt in der Partnerschaft (Allgemeines Gewaltniveau zwischen den Eltern/Partnern)

Abbildung 2:
Pfadmodell für schwere Körperstrafen (Österreichische Eltern N = 890)



Multivariate Erklärung psychischer Gewalt

Das Gewaltverbot untersagt nicht nur Körperstrafen, sondern auch psychische Formen, die sich auf die Entwicklung mindestens ebenso gravierend auswirken können. Aus diesem Grund wurde zusätzlich eine Pfadanalyse zur komplexen Erklärung psychischer Sanktionen durchgeführt. Das Rechtsbewusstsein gegenüber psychischen Gewaltformen wurde im Fragebogen ebenfalls erhoben. Außerdem wurde die Sensibilität gegenüber psychischer

Gewalt über die Definition derartiger Gewaltformen erhoben.

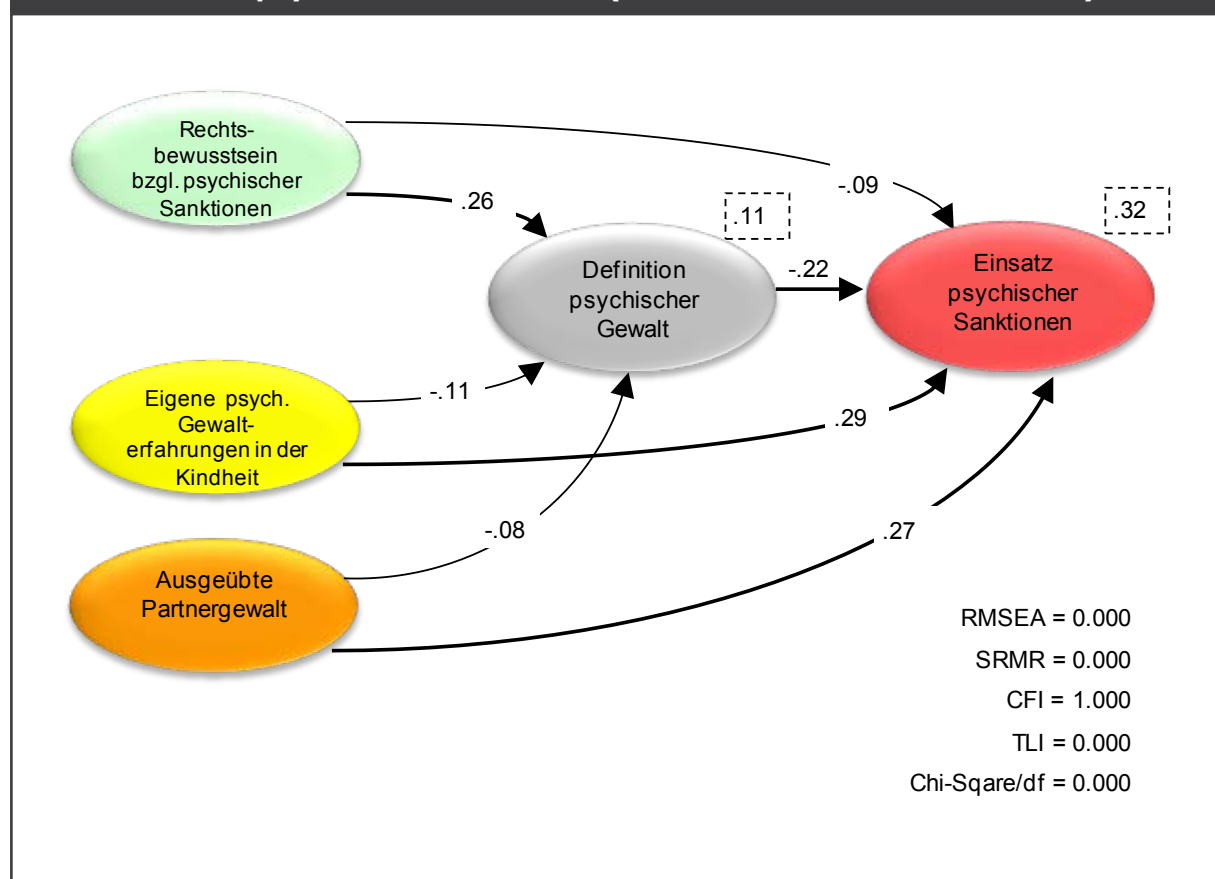
Im Vergleich zum Modell für die schweren Körperstrafen nimmt bei der Analyse in Bezug auf psychische Sanktionen der senkende direkte Einfluss des Rechtsbewusstseins (bezüglich psychischer Sanktionen) zwar etwas ab (-.09), aber die indirekten Wirkungen – hier vermittelt über die Definition psychischer Gewalt – sind dafür etwas stärker ausgeprägt (.26). Eine erhöhte Sensibilität gegenüber psychischen Gewaltformen senkt das Risiko, diese bei den eigenen Kindern einzusetzen (-.22).

Bemerkenswert ist überdies, dass die transgenerationellen Effekte des „Kreislaufs der Gewalt“ hinsichtlich der psychischen Gewalt sogar noch deutlicher ausfallen. Die Erfahrung psychischer Sanktionen in der Kindheit der Eltern erhöht den Einsatz psychischer Sanktionsformen (.29) und wirkt außerdem indirekt über die Definition psychischer Gewalt (-.11) – die Sensibilität für diese Gewaltform wird verringert.

Außerdem steigert die selbst ausgeübte Partnergewalt ebenfalls das Risiko von psychischen Gewaltformen in der Erziehung, wie sich bereits im Modell zur Erklärung schwerer Körperstrafen zeigte (.27), und hat auch einen indirekten Wirkungspfad über die Definition psychischer Gewalt (-.08), wodurch dort die Sensibilität reduziert wird.

Die Ergebnisse bestätigen unsere These, dass die gesetzliche Ächtung körperlicher und psychischer Gewalt in Österreich zugleich einen senkenden Effekt auch auf psychische Strafen besitzt.

Abbildung 3:
Pfadmodell für psychische Sanktionen (Österreichische Eltern N = 890)



9.2 Eltern mit Migrationshintergrund

Dieses Ursachenmuster der drei zentralen Faktoren findet sich auch bei Eltern mit Migrationshintergrund. Die Unterschiede zwischen den drei untersuchten Migrantengruppen sind überdies gering, so dass wir uns hier auf die Darstellung der Eltern mit türkischem Hintergrund beschränken.

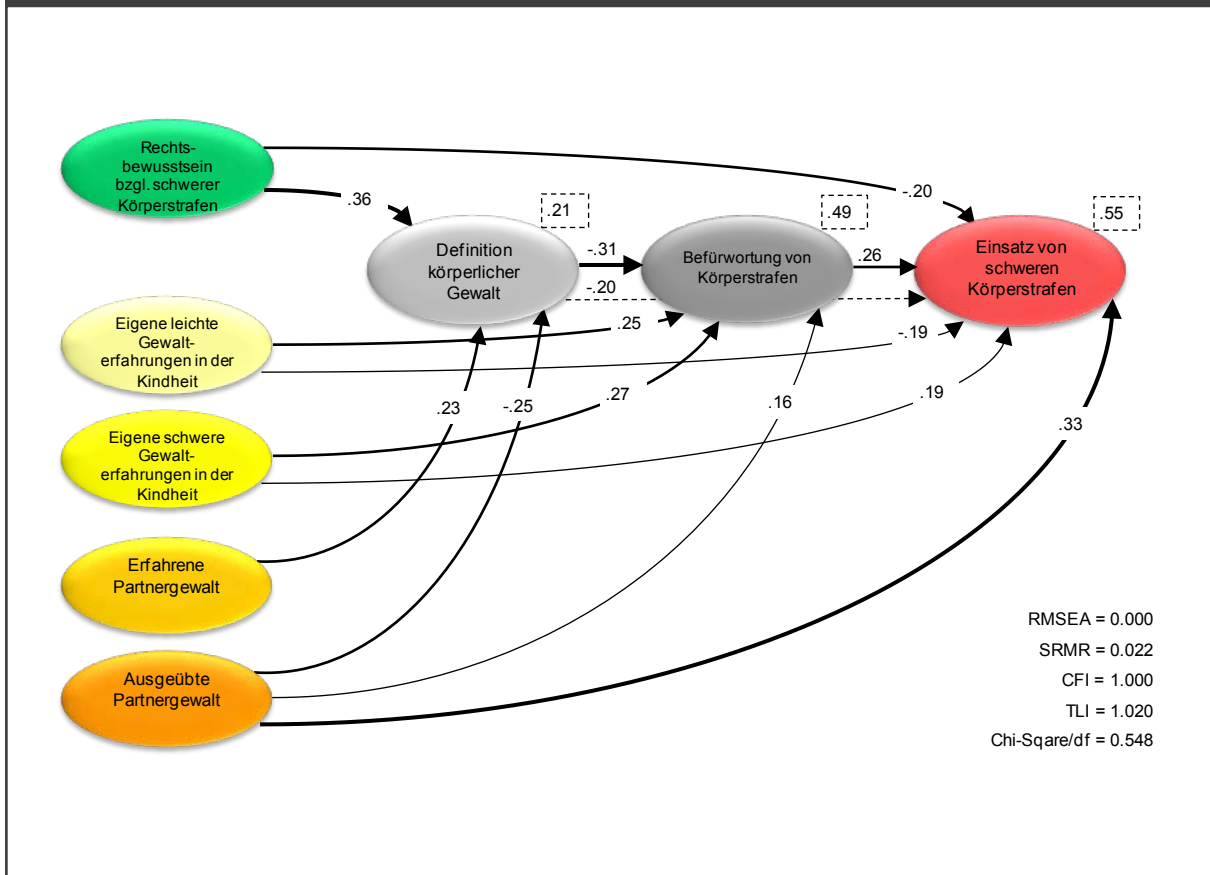
Multivariate Erklärung körperlicher Gewalt

Mit steigendem Gewaltniveau zwischen den Partnern bzw. Eltern wächst auch das Risiko von Gewalt gegenüber den Kindern, diese Familien sind generell überdurchschnittlich gewaltbelastet. Diese Gewalt rührt zu einem großen Teil aus Erfahrungen in der eigenen Kindheit. Der Kreislauf der Gewalt bestätigt sich immer wieder auf erschreckend eindrucksvolle Weise.

Des Weiteren, und dies war ein Hauptanliegen der Studie, spielt auch bei dieser Gruppe das Rechtsbewusstsein eine ganz zentrale Rolle. Alle untersuchten Migrantengruppen orientieren sich nachweislich ebenfalls an rechtlichen Bewertungen. Selbst wenn man die empirischen Zusammenhänge nicht als Kausalität interpretiert, so aber die Theorie, sondern als Folge, dann korrelieren in hohem Maße rechtliche Bewertungen mit dem eigenen Gewaltverhalten, d. h. Eltern ist diese Dimension zumindest nicht gleichgültig, sie sind gegenüber rechtlichen Grenzen nicht indifferent. Sie versuchen Dissonanzen zwischen ihrer Erziehungspraxis und der (subjektiven) Rechtslage zu vermeiden.

Daraus darf geschlossen werden, ihre normative Orientierung kann durchaus über die Schaffung eines Rechtsbewusstseins adressiert werden. Mit Aufklärungskampagnen über die geltenden rechtlichen Verbote können grundsätzlich alle Elterngruppen, auch Migrantenfamilien erreicht werden. Der Impact des Rechts ist zudem subtil. Das Rechtsbewusstsein korreliert nicht nur direkt mit dem Gebrauch von Gewalt in der Erziehung, sondern es beeinflusst nachweislich auch indirekt die Wahrnehmung von gewalthaltigen Handlungen, es sensibilisiert Eltern für Gewalt und es fördert eine kritische Einstellung über die erzieherische Rechtfertigung von Körperstrafen.

Abbildung 4:
Pfadmodell für schwere Körperstrafen (Türkischstämmige Eltern N = 188)

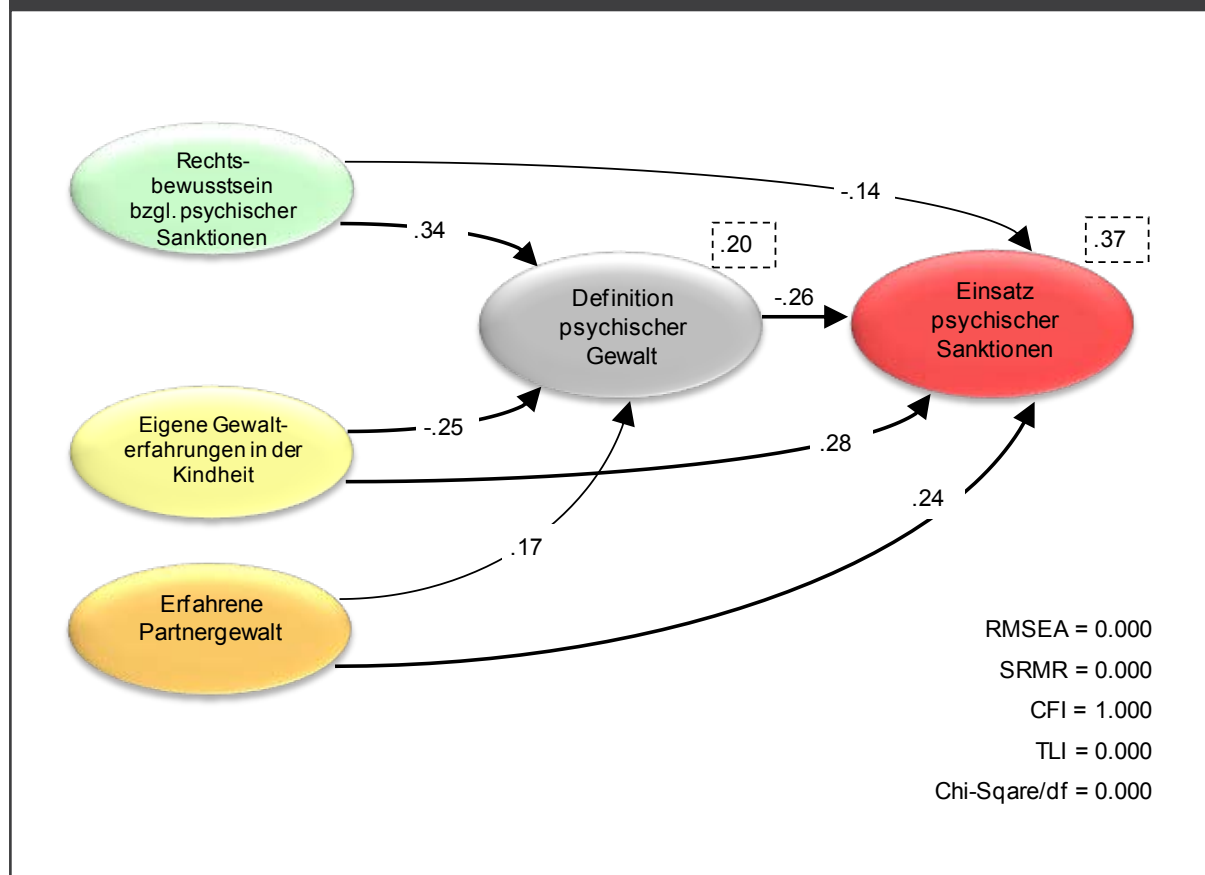


Multivariate Erklärung psychischer Gewalt

In der multivariaten Analyse der Ursachen psychischer Sanktionen unterscheiden sich die türkischstämmigen Eltern teilweise von den österreichischen Befragten. Die Gesamtaussage zur Bedeutung des Rechtsbewusstseins bleibt jedoch erhalten. Das Rechtsbewusstsein bezüglich psychischer Sanktionen wirkt sich sowohl direkt (-.14) als auch indirekt – vermittelt über die Definition psychischer Gewalt (.34) – bei Migranteneltern sogar noch stärker aus.

Auffällig ist allerdings, dass Sozialisationseffekte nicht von den psychischen Gewalterfahrungen, sondern von den erfahrenen Körperstrafen insgesamt (leichte und schwere) ausgehen (.28) und die erfahrene anstelle der ausgeübten Partnergewalt das Risiko von psychischen Gewaltformen in der Erziehung erhöht (.24). Beide Variablen wirken jeweils auch indirekt über die Definition psychischer Gewalt. Die erfahrene Partnergewalt erhöht dabei die Sensibilität gegenüber psychischen Sanktionen (.17), während die Gewalterfahrungen in der Kindheit diese verringert (-.25).

Abbildung 5:
Pfadmodell für psychische Sanktionen (Türkischstämmige Eltern N = 188)



9.3 Komplexes Pfadmodell zur Erklärung interventionsablehnender Einstellungen

Bemerkenswerterweise sind ähnliche Ursachenmuster, welche die Wahrscheinlichkeit von Körperstrafen bedingen, auch für Einstellungen verantwortlich, die bewirken, dass Eltern oder auch Jugendliche überhaupt zu einem Verdacht auf Misshandlung schweigen und dies nicht bei den betreffenden Eltern, bei Nachbarn, beim betroffenen Kind ansprechen oder einen Hinweis bei Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, Jugendamt geben (vgl. im Einzelnen oben Abschnitt 8.3, Grafik 72).

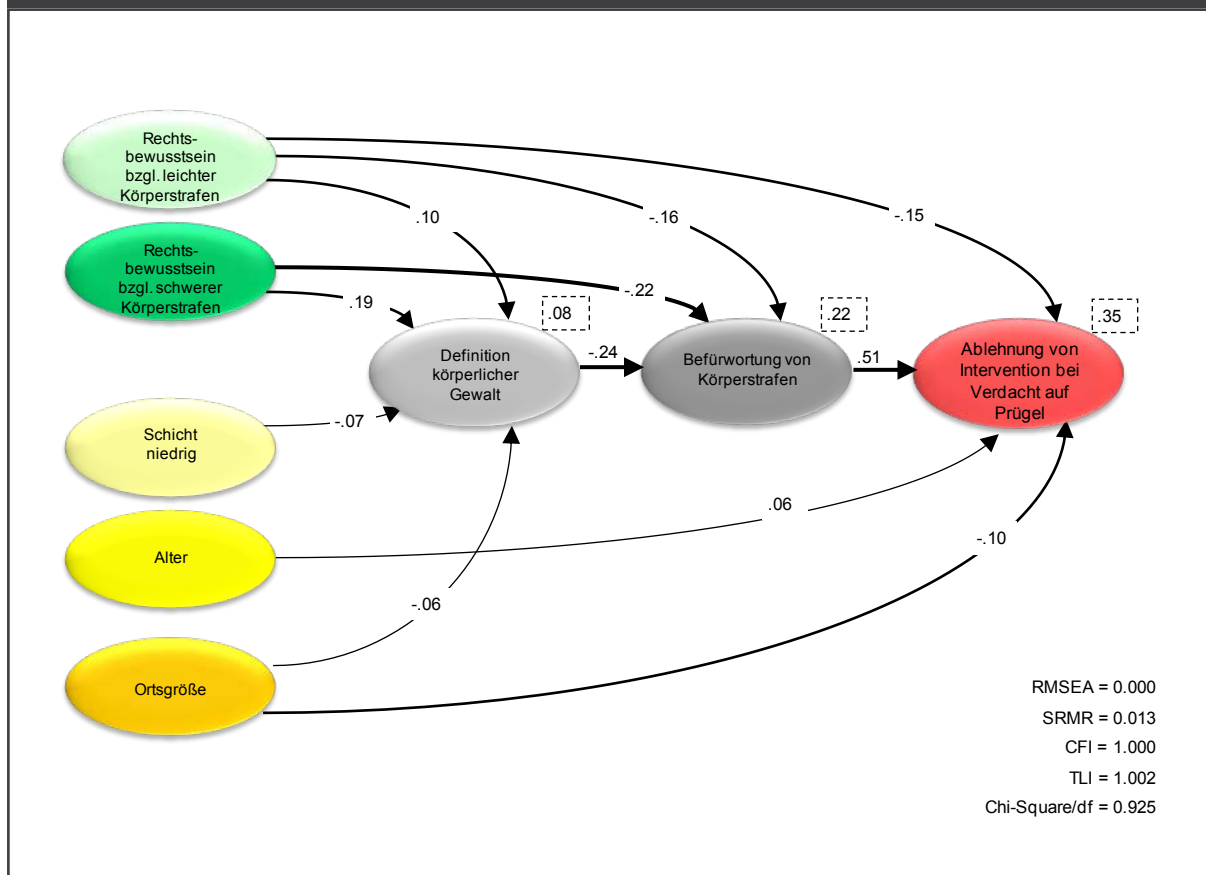
Im Zentrum steht für unser Forschungsinteresse erneut das Rechtsbewusstsein über die Grenzen des noch Erlaubten. Dies betrifft auch das Rechtsbewusstsein gegenüber der kleinen Gewalt. Je eher Eltern davon ausgehen, dass Körperstrafen untersagt sind, desto eher entwickeln sie einen sensibleren Gewaltbegriff und lehnen Körperstrafen ab. Das Rechtsbewusstsein beeinflusst sowohl ihren Gewaltbegriff wie auch ihre Einstellungen, aber es fördert offenkundig auch die Bereitschaft, sich in Fällen von Misshandlungen irgendwie zu engagieren.

Allerdings spielen hier auch sozio-demografische Faktoren eine Rolle. Mit zunehmendem Alter schwindet diese Bereitschaft, ebenso mit der sinkenden Ortsgröße. In größeren Städten nimmt die Neigung, derartige Dinge nicht hinzunehmen, eher zu. Die Vertrautheit in

ländlichen Gemeinschaften wirkt sich vermutlich eher hinderlich aus. Man traut sich noch weniger in Erziehungsfragen anderer einzumischen.

Eine Schichtabhängigkeit konnten wir in unserem Modell nur in geringerem Maße feststellen, die Wirkungspfade verlaufen zudem sehr indirekt.

**Abbildung 6:
Pfadmodell Interventionsablehnung unter Eltern (N = 1 006)**



Summary

Prävalenz im europäischen Vergleich

In die europäische Vergleichsstudie wurden Schweden, Deutschland und Österreich einbezogen sowie Frankreich und Spanien. In Ländern, in denen ein Verbot von Gewalt in der Erziehung besteht, werden weniger Körperstrafen angewendet. Hier ist die Erziehung eher von einem körperstrafenfreien Sanktionsverhalten geprägt als in den Ländern – wie Frankreich oder Spanien – ohne eine derartige gesetzliche Regelung (Bussmann et al. 2008). Dies zeigt sich mit Abstand am deutlichsten in Schweden, wo die rechtliche Ächtung von Gewalt in der Erziehung bereits in den ausgehenden 1950er-Jahren begann und 1979 mit einem absoluten Verbot der gesetzliche Schlussstein gesetzt wurde. Seit Generationen wird diese Rechtslage in regelmäßigen Abständen durch Kampagnen und Aktionen stetig im öffentlichen Bewusstsein der Schweden gehalten. In Deutschland und Österreich, in denen die Gesetze später verabschiedet und weniger intensiv beworben wurden, zeichnet sich, wenn auch auf niedrigerem Niveau, eine ähnliche positive Entwicklung ab.

Heute erziehen etwa 30 % der Eltern in Österreich ihre Kinder ohne Gewalt, was durch die Angaben der in Österreich 2009 befragten Jugendlichen bestätigt wird. Ein Vergleich mit der Erhebung von Wimmer-Puchinger et al. aus dem Jahr 1991 zeigt außerdem, dass die heutige Elterngeneration seltener leichtere und schwere Formen körperlicher Gewalt zur Erziehung ihrer drei- bis sechsjährigen Kinder anwendet. Für diese sehr positive Entwicklung dürfte der europaweit zu beobachtende Wertewandel verantwortlich sein, aber auch das 1989 eingeführte Verbot von Gewalt in der Erziehung. Im Vorreiterland Schweden liegt der Anteil körperstrafenfrei Erziehender inzwischen allerdings bereits bei sonst unerreichbaren 76 %. Deutschland verzeichnet 28 % körperstrafenfrei erziehende Eltern, Spanien 16 % und Frankreich 8 % (Bussmann et al. 2008).

Allerdings gehören Ohrfeigen noch heute bei vielen Eltern zum Sanktionsrepertoire. Zum Vergleich: In Österreich disziplinieren fast die Hälfte (49 %) der Eltern ihre Kinder auf diese Art, in Deutschland 43 %, hingegen sind es in Schweden nur 14 %. Allerdings liegt in den Ländern ohne gesetzliches Verbot die Quote deutlich höher, 55 % in Spanien und 72 % in Frankreich. Frankreich ist in diesem europäischen Vergleich das einzige Land, das weder ein Gewaltverbot eingeführt noch flächendeckende Anti-Erziehungsgewalt-Kampagnen durchgeführt hat. Schwere Körperstrafen werden indes in allen Ländern erwartungsgemäß wesentlich seltener angewendet. Eine gewaltbelastete Erziehung erleben nach eigenen Angaben 25 % der österreichischen Jugendlichen, aus Sicht der Eltern sind es, wie in Deutschland 14 %, in Schweden demgegenüber gerade 3 %. In Spanien und Frankreich fällt dieser Anteil mit knapp 50 % deutlich höher aus.

Misshandlungen

In Österreich – wie auch in den anderen Ländern der Vergleichsstudie – haben wir somit nach wie vor einen zu hohen Anteil familialer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – trotz aller Erfolge. Denn die gegenwärtige Situation bedeutet, dass diese Kinder im Unterschied zur Mehrheit immer wieder schwere Körperstrafen wie eine „Tracht Prügel“ erleiden, wahrscheinlich für viele zumindest Vorformen von Misshandlungen. So berichteten in unserer

Studie 8 % der Jugendlichen und 10 % der Eltern, dass sie einen konkreten Verdacht hatten, ein Kind in ihrem sozialen Umfeld wäre Misshandlungen ausgesetzt. Dies bedeutet für Österreich: Etwa 150 000 Kinder und Jugendliche wurden im Laufe ihrer Erziehung mindestens einmal Opfer von Misshandlung. Hierbei dürfte es sich allerdings um eine Unterschätzung handeln, da Jugendliche (14 %) und Eltern (18 %) aus gewaltbelasteten Familien beinahe doppelt so häufig einen solchen Verdacht in ihrem sozialen Umfeld äußerten. Diese Familien dürften öfters in einer Umgebung leben, in der derartige Fälle gehäuft auftreten. Außenstehende können hiervon aber kaum Kenntnis haben.

Psychische Gewalt

Viele Kinder und Jugendliche sind auch Opfer von Formen psychischer Gewalt. Die betroffenen Jugendlichen scheinen für diese Form der nicht-körperlichen Gewalt besonders sensibilisiert. So geben knapp 60 % der jungen Befragten an, von ihren Eltern angebrüllt, 55 % beleidigt und beschimpft worden zu sein, und fast die Hälfte (48 %) berichtete darüber, dass die Eltern länger nicht mehr mit ihnen gesprochen haben. Allerdings widerlegen die Ergebnisse die „Ausweichthese“, wonach Eltern auf andere Sanktionen, insbesondere psychische Formen von Gewalt ausweichen. Vielmehr verwenden gewaltbelastete Eltern überdurchschnittlich häufig Verbotssanktionen wie „Taschengeldkürzung“ oder „Fernsehverbot“. Dagegen kommen Eltern, die eine körperstrafenfreie Erziehung umsetzen, auch sehr viel weniger mit psychischen Formen von Gewalt und von Verboten aus. Körperliche Gewalt in der Erziehung ist daher Ausdruck eines insgesamt repressiven Erziehungsstils – wer viel schlägt, sanktioniert generell viel.

Eltern mit Migrationshintergrund

Es ist ein Vorurteil, dass für Eltern mit Migrationshintergrund Gewalt eher typisch sei. Unter diesen Eltern befindet sich mit 38 % sogar der höchste Anteil körperstrafenfrei Erziehender, während ihr Anteil an gewaltbelasteten Eltern mit 18 % kaum über dem der einheimischen Eltern (14 %) liegt. Auch ist die Gewalt gegenüber dem Partner bzw. der Partnerin keinesfalls überdurchschnittlich hoch. Der größte Teil der Familien mit Migrationshintergrund ist somit nicht stärker gewaltbelastet, teilweise sogar weniger als der Durchschnitt der österreichischen Familien.

Eine Differenzierung der Elterngruppen nach Ethnien zeigt, dass Eltern mit einem osteuropäischen Migrationshintergrund in der körperstrafenfreien Gruppe mit knapp 49 % am stärksten vertreten sind. In der gewaltbelasteten Gruppe liegen sie mit 13 % beinahe mit den österreichischen Eltern gleichauf. Demgegenüber ist der Anteil gewaltbelasteter Eltern aus der Türkei (20 %) bzw. aus dem ehemaligen Jugoslawien (21 %) deutlich höher. Dies dürfte auf den hohen Anteil osteuropäischer Eltern mit hohem Schulabschluss zurückzuführen sein.

Allerdings relativieren sich die positiven Ergebnisse, wenn man Indikatoren für eine gelungene Integration berücksichtigt. In der Studie wurden hierfür die verwendeten Sprachen in der Familie erhoben. Dies kann bei einem Teil dieser Familien auch durch einen einheimischen Partner begründet sein, dies wurde in der Studie nicht berücksichtigt. Die Resultate zeigen, dass 36 % der Eltern, die zu Hause nur türkisch sprechen, einen gewaltbelasteten Erziehungsstil verfolgen. Dies ist mehr als doppelt so hoch wie der österreichi-

sche Durchschnitt (14 %). Dagegen wenden Eltern türkischer Herkunft, die zu Hause auch auf Deutsch kommunizieren, alle Körperstrafen deutlich seltener an als diejenigen, die ausschließlich ihre Muttersprache benutzen. Ein hoher Anteil von ihnen verzichtet auf Körperstrafen, 38 % erziehen gewaltfrei, mehr als im österreichischen Durchschnitt (30 %). Die Gewaltbelastung hängt daher entscheidend von einer gelungenen Integration ab. Für Eltern mit familialen Wurzeln im ehemaligen Jugoslawien oder in Osteuropa gilt dies in gleicher Weise. Nur wenn die soziale Integration von Einwanderfamilien nicht gelingt, was wir über Sprachkompetenz erhoben haben, dann ist in der Tat eine höhere familiäre Gewaltbelastung zu befürchten.

Geschlechter

Die kriminologische Forschung belegt, dass Gewalt überwiegend von Männern ausgeübt wird. Auch unsere Jugendstudie zeigt, dass vor allem Jungen Gewalt ausüben. Die Ursache wird in einer differenziellen Sozialisation von Männern und Frauen gesehen. Hingegen geht ein großer Teil der Familiengewaltforschung seit Längerem davon aus, dass diese Befunde für die Kindererziehung nicht gelten, da Frauen für die Erziehung der eigenen Kinder der Einsatz von Gewalt zugestanden, wenn nicht sogar von ihnen erwartet wird. Immerhin legitimierte lange Zeit das frühere sogenannte Züchtigungsrecht erzieherische Körperstrafen für beide Eltern. Wohl aus diesem Grund finden sich in unserer Studie nur geringe Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Mütter schlagen ihre Kinder genauso häufig wie die Väter. Allerdings trifft dies für Eltern mit Migrationshintergrund nicht zu. Hier sind es vor allem die Väter, die in stärkerem Umfang zu Körperstrafen greifen.

Auf Seiten der betroffenen Kinder zeigen sich demgegenüber geschlechtsspezifische Unterschiede. Mädchen werden vor allem weniger schwer geschlagen. Den Klaps auf den Po kennen Jungen und Mädchen zu beinahe gleichen Teilen, die leichte Ohrfeige erfahren Jungs mit 61 % häufiger als Mädchen (52 %). Eine Tracht Prügel erhielten knapp 14 % der Jungen und 10 % der Mädchen. Die deutsche Jugendbefragung aus dem Jahr 2005 ergab ähnliche geschlechtsspezifische Differenzen, beim Klaps auf den Po ließen sich keine Differenzen ausmachen, eine Tracht Prügel erhielten in Deutschland Jungen doppelt so oft wie Mädchen.

Alleinerziehende Eltern

Eine Reihe von Forschungen führt Gewalt in der Erziehung auf Stress zurück, so dass insbesondere bei Alleinerziehenden ohne Partner häufigere Körperstrafen und psychische Formen von Gewalt zu vermuten waren. Sowohl die Auswertungen der Ergebnisse der Subgruppe alleinerziehender Mütter – alleinerziehende Väter konnten wegen zu geringer Fallzahlen nicht berücksichtigt werden – als auch von Jugendlichen mit einer alleinerziehenden Mutter widerlegen diese These. Zwar kommen alleinerziehende Mütter etwas häufiger nicht ohne leichte Körperstrafen aus, so dass der Anteil einer körperstrafenfreien Erziehung bei ihnen etwas niedriger als im Durchschnitt ist, aber schwere Körperstrafen sind seltener als bei Müttern in Partnerschaften. Sein Kind allein zu erziehen, erhöht somit nicht das Risiko von Misshandlungen oder schweren Formen von Gewalt.

Schichtzugehörigkeit

Die Ergebnisse aus der Jugend- und Elternbefragung ergaben, dass schwere Körperstrafen überwiegend von unteren sozialen Schichten ausgeübt werden. Diese Tendenz findet sich auch bei Eltern mit Migrationshintergrund. 34 % der Jugendlichen aus der Unterschicht erleben eine gewaltbelastete Erziehung gegenüber 24 % Oberschichtkindern. Man kann daher zwar von einem Schichtbias sprechen, aber nicht von einem Unterschichtproblem. Gewalt in der Erziehung ist vielmehr ein ubiquitäres Phänomen, das in allen sozialen Schichten anzutreffen ist. Gleichwohl liegt der Motor für den Wertewandel eindeutig in der zunehmenden schulischen und beruflichen Bildung aller Bevölkerungsgruppen. Die Gewalt, auch in den Familien, schwindet allmählich mit zunehmendem Bildungsgrad in Verbindung mit wachsendem Wohlstand, wobei diese positive Entwicklung durch Aufklärungskampagnen immer unterstützt werden sollte.

Gewalt der Jugendlichen

Die internationale Familiengewaltforschung belegt einen engen Zusammenhang zwischen dem eigenen Erleben erzieherischer Gewalt und dem (späteren) eigenen Gewaltverhalten. Diese Beziehung gilt jedoch nicht nur für die spätere Erziehung der eigenen Kinder, sondern der Kreislauf der Gewalt ist auch für die Gewalttätigkeit junger Menschen außerhalb ihrer Familie verantwortlich. Die Jugendstudie bestätigt erneut diesen starken Zusammenhang. Je mehr Gewalt Kinder durch ihre Eltern erfahren, desto häufiger üben sie selbst Gewalt gegen andere Personen aus. Besonders deutlich zeigt sich dieser Zusammenhang bei schweren körperlichen Übergriffen. Dieser Zusammenhang gilt grundsätzlich für beide Geschlechter. Allerdings führt das Erleben von Gewalt bei Mädchen aufgrund ihrer geschlechtsspezifischen Sozialisation nicht in gleichem Maße zur eigenen Gewalt.

In den meisten gewaltbelastet erziehenden Familien treffen wir überdies auf ein hohes Gewaltniveau zwischen den Eltern bzw. Partnern. Ihre Kinder wachsen somit in einer Welt der Gewalt auf. Sie erfahren und beobachten überdurchschnittlich viel Gewalt, sie selbst schlagen auch außerhalb ihrer Familie häufiger und berichten über weitere Viktimisierungen durch andere. In komplexen multivariaten Analysen ließen sich diese Zusammenhänge bestätigen.

Gewaltprävention fängt somit bereits in der Familie an. Hier werden viele der späteren jungen Gewalttäter früh geprägt. Keine andere Präventionsmaßnahme dürfte diesen Wirkungsgrad aufweisen, dies gilt insbesondere für jugendstrafrechtliche Maßnahmen, sie scheitern zumeist an der gewaltbelasteten Sozialisation vieler junger Gewalttäter.

Einstellungen zur gewaltfreien Erziehung

Das Leitbild gewaltfreier Erziehung ist in der österreichischen Bevölkerung fest verankert. Im europäischen Vergleich zeigt sich ebenfalls in allen einbezogenen Ländern eine große Zustimmung zum Gewalt-Tabu. 90 % der Jugendlichen und Eltern in Österreich streben eine möglichst gewaltfreie Erziehung an, und beinahe ebenso viele betrachten diese als ihr erzieherisches Ideal (86 %). Auch Eltern mit Migrationshintergrund teilen diese Werte in gleichem Maße (84 % bzw. 81 %). Eine nach den Herkunftsländern der zugewanderten Eltern differenzierte Analyse offenbart ebenfalls keine wesentlichen Abweichungen. Leichte Unterschiede bestehen allein zu Eltern, die aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugosla-

wien zugewandert sind. Sie betrachten eine gewaltfreie Erziehung etwas seltener als ihr Ideal (76 % bzw. 79 %). Dennoch erkennt eine deutliche Mehrheit in allen Gruppen, dass Körperstrafen eine Missachtung der Persönlichkeit des Kindes darstellen und sie zudem Gewalt befürwortende Einstellungen bei ihren Kindern begünstigen. Dies ist außerordentlich erfreulich. Allerdings neigen Eltern mit Migrationshintergrund stärker zum Entschuldigen, 48 % nennen „mangelnde Alternativen“ als Grund.

Am wenigsten sehen gewaltbelastete Eltern eine gewaltfreie Erziehung als Ideal (61 %). Von diesen Eltern können sich knapp 40 % eine Erziehung ohne körperliche Erziehungsmaßnahmen noch nicht einmal vorstellen. Allerdings zeigen die Ergebnisse auch, dass in der primären Zielgruppe gewaltbelasteter Eltern ein großer Teil diesen Wertewandel in Richtung einer Ächtung von Gewalt in der Erziehung mitvollzieht. Denn die große Mehrheit der Jugendlichen, die gewaltbelastet erzogen werden (85 %) wie auch der gewaltbelastet erziehenden Eltern (73 %) meint, dass „Eltern lieber mit ihren Kindern reden sollten als gleich eine lockere Hand zu haben“. Der Wertewandel in Richtung einer gewaltfreien Erziehung ist zwar noch nicht abgeschlossen, aber in Österreich weiterhin auf einem guten Weg.

Rechtsbewusstsein: UN-Kinderrechtskonvention

Aus rechtssoziologischer Sicht ist für die Wirkung eines Gesetzes entscheidend, ob es nur ein „law in the books“ bleibt oder aber zu einem „law in action“ geworden ist. In der Jugendstudie erhoben wir als Erstes das allgemeine Rechtsbewusstsein der Kinder und Jugendlichen am Beispiel ihrer Rechte nach der UN-Kinderrechtskonvention. Die absolute Mehrheit glaubt, dass sie gesetzlich festgelegte Rechte haben (96 %), und fast alle meinen auch, dass sie die aufgezählten Rechte wahrscheinlich besitzen. Dies gilt für beide Geschlechter und weitgehend auch für Kinder in allen sozialen Schichten sowie auch für die Befragten in ländlichen Regionen. Aber sicher sind sich viele nicht.

Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass ihr Rechtsbewusstsein entscheidend von den Umständen abhängt, in denen sie leben. Kinder und Jugendliche aus der Unterschicht sind sich durchweg unsicherer, ob sie diese Rechte auch tatsächlich haben. Insbesondere waren sich viele Jugendliche aus der Unterschicht nicht ganz sicher, ob ihnen ein Recht auf Schutz vor schädlicher Arbeit, Ausbeutung und Misshandlung zusteht. Nur 70 % der Jugendlichen aus der Unterschicht ist sich sicher, dass ihnen hier ein rechtlich verbürgter Schutz zusteht, gegenüber 86 % in den höheren sozialen Schichten.

Ferner wird das Rechtsbewusstsein durch die häusliche Gewaltbelastung erkennbar beeinträchtigt. Kinder und Jugendliche aus gewaltbelasteten Familien sind sich häufiger unsicher, ob sie ein Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Misshandlung, Recht auf ein gesundes Leben oder auch ein Mitspracherecht in eigenen Angelegenheiten haben (44 %). Gerade an diesem Letzteren zeigt sich, dass in Familien mit einer körperstrafenfreien Erziehung ein grundsätzlich anderer Erziehungsstil dominiert. Kinder und Jugendliche aus diesen Familien wissen sehr viel häufiger, dass sie ein Mitspracherecht haben (59 %). Die Erziehungspraxis in diesen Familien ist sehr viel stärker diskursiv und kaum repressiv. Hieraus kann man den Schluss ziehen: Gewalt in der Erziehung ist nur ein besonders markantes Merkmal, ein Symbol für die Unterdrückung von Kindern und Jugendlichen.

Rechtsbewusstsein: Verbot von Gewalt in der Erziehung

Knapp 90 % der befragten schwedischen Eltern gaben an, von dem seit 1979 geltenden Körperstrafenverbot gehört zu haben, während in Österreich dies nur bei knapp einem Drittel (32 %) der Eltern der Fall war, in Deutschland ähnlich häufig (31 %). Die Gründe liegen zum einen in der sehr viel längeren Geschichte des schwedischen Gewaltverbots und in der viel intensiveren und längeren Kampagnenaktivität. Sehr erfreulich ist, dass immerhin 38 % der österreichischen Jugendlichen meinten, von diesem Verbot gehört zu haben. Enttäuschend, wenn auch nicht überraschend, ist der sehr niedrige Bekanntheitsgrad unter Migranten in Österreich (12 %), wobei die Eltern mit türkischem Migrationshintergrund den niedrigsten Anteil aufweisen (8 %).

Allerdings kommt es weniger auf die abstrakte Rechtskenntnis an, sondern auf die konkrete Fähigkeit, zwischen Recht und Unrecht entsprechend der Rechtslage unterscheiden zu können. Das Rechtsbewusstsein sollte sich entlang der jeweiligen Rechtslage entwickeln. Die Rechtsauffassung von immerhin etwa 40 % der österreichischen Jugendlichen sowie Eltern mit und ohne Migrationshintergrund befindet sich in Übereinstimmung mit der tatsächlichen Rechtslage. Hier zeigt sich der Einfluss des voranschreitenden Wertewandels, der sich auch auf das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung in Österreich positiv auswirkt.

Der Blick nach Schweden zeigt indes, was möglich ist. Das Rechtsbewusstsein der Schweden befindet sich weitgehend in Deckung mit der dort geltenden Rechtslage (86 %, vgl. Busmann et al. 2008). Bereits Gewaltformen im untersten Körperstrafenbereich, den sogenannten „Klaps“ halten nur noch 6 % der schwedischen Eltern für zulässig, dagegen 36 % der Eltern in Österreich und 39 % in Deutschland.

Demgegenüber gibt es in Österreich, wie auch in den anderen Ländern mit Ausnahme von Schweden, an der unteren Grenze des Gewaltverbots eine große interpretative Grauzone. Dies betrifft vor allem den Bereich der psychischen Gewaltformen. So betrachtet über die Hälfte der österreichischen Eltern (55 %) und Jugendlichen (60 %) eine Form von Liebesentzug als zulässig. Schwedische (40 %) und deutsche Eltern (43 %) sehen sich bei dieser Sanktionsmaßnahme weniger mit dem rechtlich Erlaubten in Einklang (Busmann et al. 2008). In Spanien und Frankreich ist dieser Anteil noch geringer, nur etwas mehr als ein Drittel der befragten Eltern glaubt, Liebesentzug sei zulässig (Spanien: 38 %, Frankreich: 36 %). Ablehnender verhalten sich die Befragten gegenüber Formen wie „Beleidigen, Beschimpfen“ und „Niederbrüllen“. Zwei Drittel bewerten dies (rechtlich) als unzulässig. Dies ist erfreulich. Ohrfeigen werden noch von 33 % der Eltern für erlaubt angesehen, während gravierende Körperstrafen wie „Tracht Prügel“ nahezu einhellig als unzulässig gelten. Eine Schichtabhängigkeit des Rechtsbewusstseins konnten wir demgegenüber nicht feststellen, sondern die Wahrnehmung der rechtlichen Grenzen hängt primär vom eigenen Sanktionsverhalten ab. Die betroffenen Jugendlichen beurteilen Körperstrafen rechtlich nicht strenger, sondern orientieren sich offenkundig an den Eltern. Dieses Phänomen ist einer der Gründe für den vielfach in der Forschung untersuchten und bestätigten Kreislauf der Gewalt, ohne ein Gegensteuern von außen würde sich auch die Einstellung zur Gewalt, sogar zum rechtlich Zulässigen, über Generationen geradezu „fortpflanzen“.

Die Studie ergab auch, dass die höchsten Multiplikatoreffekte durch Aufklärungs- und Informationskampagnen in Schulen und Kindereinrichtungen erreicht werden. Hierüber werden nicht nur Schüler und Schülerinnen erreicht, sondern auch gewaltbelastete Eltern und

Eltern mit Migrationshintergrund. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen und das Verbot von Gewalt in der Erziehung sowie seiner pädagogischen Gründe sollten in schulischen Curricula fester Bestandteil sein.

Definition von Gewalt

Das österreichische Verbot untersagt aus gutem Grund in § 146a ABGB explizit die Anwendung von Gewalt in der Erziehung. Allerdings hängt die Wirkung eines solchen Verbots entscheidend von der Bewertung einer Handlung als Gewalt ab. Die Familiengewaltforschung verweist daher seit langem auf einen Widerspruch zwischen elterlichen Einstellungen und tatsächlichem Verhalten. Einerseits lehnen Eltern Gewalt in der Erziehung mehrheitlich ab, andererseits wird noch relativ häufig über Körperstrafen berichtet.

Schwere Formen wie die „Tracht Prügel“ werden in der Regel eindeutig als Gewalt empfunden. Der Vergleich zwischen den gebildeten Sanktionsgruppen zeigt jedoch eine wichtige Ursache für den eigenen Gebrauch von Körperstrafen. 77 % der Eltern, die ihre Kinder ohne Körperstrafen erziehen, definieren eine „Ohrfeige“ als Gewalt. Sie sind somit hierfür wesentlich sensibler, denn nur 34 % der Eltern, für die Körperstrafen zum normalen Erziehungsalltag gehören, verstehen leichte Formen als Gewalt.

Des Weiteren empfinden etwa 90 % der körperstrafenfrei erziehenden Eltern eine „Tracht Prügel“ eindeutig als Misshandlung, auch wenn diese auf schweren Verfehlungen des Kindes beruht, während nur 57 % der gewaltbelasteten Eltern dies so sehen. Für gewaltbelastete Eltern bedarf es somit nur einer guten Begründung, warum auch schwere Formen nicht als Misshandlung und sogar noch nicht einmal als Gewalt angesehen werden. Die Studie zeigt, obwohl in der Gesellschaft ein weitgehender Konsens über den Begriff Misshandlung besteht, ist in der Gruppe der gewaltbelasteten Eltern die begriffliche Sensibilität gegenüber schweren Formen von Gewalt eindeutig am geringsten entwickelt. Da in einer gewaltbelasteten Erziehung auch psychische Strafen häufiger anzutreffen sind, werden sie in dieser Gruppe ebenfalls seltener als Gewalt angesehen.

Die Studie belegt überdies, dass wir auch durch das gesetzliche Verbot ein gutes Stück vorangekommen sind. Alle Gruppen, die eine zutreffende Kenntnis von der rechtlichen Regelung besaßen, verwenden gleichermaßen einen weiteren Gewaltbegriff, sie sind sensibler für Gewalt, auch für deren psychische Formen. Dieser Effekt zeigt sich erfreulicherweise auch bei Eltern mit Migrationshintergrund und ebenso bei Jugendlichen. Rechtliche Regelungen erreichen somit grundsätzlich alle Gruppen gleichermaßen.

Kommunikation des gesetzlichen Verbots

Eine nachhaltige Orientierungswirkung erreicht eine gesetzliche Regelung vor allem dann, wenn die Norm im Alltag gebraucht wird, wenn sie in der Kommunikation zwischen Eltern und Kindern „zitiert“ wird. Als Erstes fällt auf, dass Eltern fast genauso häufig mit ihren Partnern wie Kinder mit ihren Eltern über das Thema Gewalt – hier am Beispiel „Ohrfeigen“ – in der Erziehung sprechen. Es dominieren zwar eher erzieherische Aspekte, doch wird auch das Recht relativ häufig thematisiert. So wird die Rechtslage von über der Hälfte der Eltern und Jugendlichen angesprochen, nur etwas seltener von Eltern mit Migrationshintergrund.

Bemerkenswert ist: In gewaltbelasteten Familien werden überdurchschnittlich häufig rechtliche Aspekte angesprochen, etwa zwei Drittel der gewaltbelasteten Eltern (67 %) und der Jugendlichen (64 %) aus solchen Familien berichteten hiervon. Dies lässt vermuten, dass dieser Erziehungsstil auch in gewaltbelasteten Familien durchaus umstritten ist und wohl nicht von allen Familienmitgliedern unhinterfragt hingenommen wird. Auch in diesen Familien kommt der Wertewandel allmählich zum Tragen, denn die gewaltbelastet Erziehenden wollen ebenfalls weg von einer punitiv geprägten hin zu einer gewaltfreien Erziehung. Hierfür spricht ihre familieninterne Kommunikation auch über die rechtlichen Grenzen von Erziehungsmaßnahmen. Eltern wollen ihre Kinder nicht nur gut, sondern zunehmend außerdem gewaltfrei und im Einklang mit dem Recht erziehen.

Informelle Sozialkontrolle

Ein Viertel (25 %) der befragten jungen Menschen und 39 % der einheimischen Elterngruppe geben an, im Ernstfall keine Beratungsstelle und somit keinen professionellen Ansprechpartner zu kennen, der ihnen mit qualifizierter Unterstützung zur Seite stehen könnte. Am höchsten fällt diese Hilflosigkeit bei den Eltern mit Migrationshintergrund aus, mehr als zwei Drittel (68 %) konnten keine professionellen Hilfsangebote nennen.

Diese Situation sollte daher durch weitere regionale oder überregionale Informationskampagnen verbessert werden. Denn in der Familiengewaltforschung gilt: „Schweigen ist der Nährboden für Gewalt“ und „Violence feeds on privacy“. Aufgrund der Anonymität und Privatheit einer Intimbeziehung sind für Außenstehende Gewalttaten innerhalb der Familie bzw. Partnerschaft kaum erkennbar. Für Formen von Gewalt in der Familie stellt sich daher zum einen das Problem der geringen Sichtbarkeit der Delikte, und zum anderen verhindert ein gesellschaftliches Tabu weitgehend jegliche Kommunikation über derartige innerfamiliäre Vorfälle. Die in der Familie auftretenden Problemlagen werden als „Privatangelegenheiten“ angesehen, in die man sich weder einzumischen noch darüber auszutauschen hat.

Am stärksten wird die Unverletzlichkeit der familialen Privatsphäre und Erziehungshoheit von gewaltbelasteten Eltern bzw. gewaltbetroffenen Jugendlichen reklamiert. Über die Hälfte der Eltern aus dieser Gruppe und sogar zwei Drittel der gewaltbelasteten Eltern mit Migrationshintergrund betonen dies. Gerade gewaltbelastete Eltern sind der Auffassung, dass niemand sich in ihre Erziehung einzumischen habe, und verwahren sich gegen kritische Fragen. Dies erschwert es der Praxis, gerade diese Familien für unterstützende Angebote durch Kinder-, Jugend- und Familienhilfeeinrichtungen zu gewinnen.

Die Studie zeigt jedoch, dass auch durch ein Verbot von Gewalt in der Erziehung die informelle Sozialkontrolle gestärkt wird. Ein solches Verbot verbessert nicht nur die Rechtsposition der betroffenen Kinder und Jugendlichen, sondern auch die der Umwelt dieser Familien. Alle, Nachbarn, Freunde, Verwandte und andere, können sich nunmehr darauf berufen, dass Eltern kein Recht mehr zur Seite steht, ihre Kinder zu schlagen. Die Privatheit der Familie endet mit Überschreiten der gesetzlichen Grenzen wie eben auch bei anderen Straftaten, beispielsweise in der Partnerschaft. So sind Befragte, die über die Rechtslage informiert sind, seltener der Meinung, dass die Erziehung anderer sie nichts angehe. Sie sind eher bereit, hierüber zu sprechen und Dritte wie Kinder- und Beratungseinrichtungen hinzuziehen.

Diese höhere Bereitschaft wird auch in die Tat umgesetzt. Eltern, die in den vergangenen Jahren einen Verdacht auf Misshandlung besaßen, sprachen tatsächlich häufiger die betreffenden Eltern an oder wendeten sich auch öfter an ein Jugendamt. Dieser positive Effekt ist jedoch nicht bei Eltern mit Migrationshintergrund festzustellen. Hier dürften die kulturell tradierten Einstellungen zur Privatheit der Familie ein Hemmnis darstellen.

Ursachen von Körperstrafen in der Erziehung

In zusätzlichen komplexen multivariaten Analysen wurden die zentralen Faktoren für die Häufigkeit von körperlicher und psychischer Gewalt in der Erziehung untersucht. Generell zeigte sich, dass vor allem drei wichtige Ursachen verantwortlich sind:

1. Rechtsbewusstsein, Wahrnehmung der rechtlichen Grenzen psychischer und körperlicher Gewaltformen
2. Erfahrungen von (schwerer) körperlicher bzw. psychischer Gewalt in der eigenen Kindheit
3. Gewalt in der Partnerschaft

Mit steigendem Gewaltniveau zwischen den Partnern bzw. Eltern wächst auch das Risiko von Gewalt gegenüber den Kindern, diese Familien sind generell überdurchschnittlich gewaltbelastet. Diese Gewalt rührt zu einem großen Teil aus Erfahrungen in der eigenen Kindheit. Der „Kreislauf der Gewalt“ bestätigt sich immer wieder auf erschreckend eindrucksvolle Weise. Dieser Zusammenhang scheint auch interkulturell zu gelten. Für Eltern mit Migrationshintergrund fanden sich die gleichen Ursachen.

Des Weiteren spielt das Rechtsbewusstsein eine ganz zentrale Rolle. Auch die untersuchten Migrantengruppen orientieren sich nachweislich an rechtlichen Bewertungen. Eltern ist diese normative Dimension nicht gleichgültig, sie sind gegenüber rechtlichen Grenzen nicht indifferent. Ein Schlüssel für die Problematik liegt daher auch in der Schaffung eines Rechtsbewusstseins. Mit Aufklärungskampagnen über die geltenden rechtlichen Verbote können alle Elterngruppen erreicht werden. Die Bedeutung des Rechts ist zudem subtil. Das Rechtsbewusstsein beeinflusst nachweislich auch indirekt die Wahrnehmung von gewalthaltigen Handlungen, es sensibilisiert Eltern für sowohl körperliche als auch psychische Gewalt und es fördert eine kritische Einstellung über die erzieherische Rechtfertigung von Körperstrafen. Dieser positive senkende Effekt des österreichischen Gewaltverbots auf körperliche und psychische Gewaltformen ließ sich in multivariaten Analysen nachweisen.

Literatur

- Arruabarrena Madariaga, M. I. / De Paúl Velasco, J. (1999): *Maltrato a Los Niños En La Familia: Evaluación Y Tratamiento*. Madrid: Piramide Ediciones Sa.
- Beckett, C. (2005): *The Swedish Myth: The Corporal Punishment Ban and Child Death Statistics*. *British Journal of Social Work*, 35, 125–138.
- Brettfeld, K. / Wetzels, P. (2007): *Muslimen in Deutschland. Integration, Integrationsbarrieren, Religion und Einstellungen zu Demokratie, Rechtsstaat und politisch-religiös motivierter Gewalt. Ergebnisse von Befragungen im Rahmen einer multizentrischen Studie in städtischen Lebensräumen*. Berlin: Bundesministerium des Inneren.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2003): *Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik*. Bonn.
- Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generation (Hrsg.) (2001): *Gewalt in der Familie. Gewaltbericht*. Wien.
- Bussmann, K.-D. (1996): *Changes in Family Sanctioning Styles and the Impact of Abolishing Corporal Punishment*. In D. Frehsee / W. Horn / K.-D. Bussmann (Eds.), *Family violence against children. A Challenge for Society* (pp. 39–61). Berlin: de Gruyter.
- Bussmann, K.-D. (2000): *Verbot familialer Gewalt gegen Kinder. Zur Einführung rechtlicher Regelungen sowie zum Strafrecht als Kommunikationsmedium*. Köln: Carl Heymann.
- Bussmann, K.-D. (2002): *Das Recht auf gewaltfreie Erziehung aus juristischer und empirischer Sicht. Familie, Partnerschaft und Recht*, 7, 289–293.
- Bussmann, K.-D. (2004): *The Subtle Impact of a Ban of Corporal Punishment in Childrearing. Results of the Evaluation of the German Prohibition*. *Child Abuse Review*, 13, 292–311.
- Bussmann, K.-D. / Erthal, C. / Eichrodt, A. / Richter, K. (2005): *Auswirkungen des Verbots von Gewalt in der familialen Erziehung. Eltern-, Jugend- und Expertenbefragung 2005. Vergleich der Studien von 2001/2002 und 2005. Unveröffentlichter Forschungsbericht*. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- Bussmann, K.-D. / Erthal, C. / Schroth, A. (2008): *Wirkung von Körperstrafenverboten. Erste Ergebnisse der europäischen Vergleichsstudie zu den Auswirkungen eines gesetzlichen Verbots von Gewalt in der Erziehung, Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) – Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberziehung*, 56. Jg. Heft 4, 404–421.
- Cerezo, M. A. / Pons-Salvador, G. (2002): *El valor del buen trato a la infancia. Coste humano, social y económico del maltrato*. Valencia: CSV.
- DeMause, Lloyd (1980): *Hört ihr die Kinder weinen. Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Durrant, J. E. (1996): *Public Attitudes Toward Corporal Punishment in Canada*. In D. Frehsee / W. Horn / K.-D. Bussmann (Eds.), *Family Violence against Children. A Challenge for Society* (pp. 107–118). Berlin: de Gruyter.
- Durrant, J. E. (1999): *Evaluating the success of Sweden's corporal punishment ban*. *Child Abuse & Neglect*, 23, 435–448.
- Durrant, J. E. (2000): *Trends in youth crime and well-being since the abolition of corporal punishment in Sweden*. *Youth & Society*, 31, 437–455.
- Durrant, J. E. (2005): *Law reform and corporal punishment in Sweden: Response to Robert Lazelere, The Christian Institute, and Families First*. Winnipeg: Department of Family Social Sciences, University of Manitoba.
- Edfeldt, Å. W. (1996): *The Swedish 1979 Aga ban plus fifteen*. In D. Frehsee / W. Horn / K.-D. Bussmann (Eds.), *Family violence against children. A Challenge for Society* (pp. 27–37). Berlin: de Gruyter.
- Eggen, Bernd (2005): *Alleinerziehende – Vielfalt einer Familienform*. *Statistisches Monatsheft des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg* 6.
- Elias, Norbert (1988): *Über den Prozess der Zivilisation*. 13. Aufl., Bd. 1 und 2. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Fiedler, P. (2004): *Erinnerung, Vergessen und Dissoziation – neuro- und kognitionspsychologische Perspektiven*. In A. Eckhardt-Henn / S. O. Hoffmann (Eds.), *Dissoziative Bewusstseinsstörungen*, Stuttgart: Schattenhauer, 46–59.
- Frehsee, D. (1992): *Die staatliche Förderung familiärer Gewalt an Kindern*. *Kriminologisches Journal*, 37–49.
- Frehsee, D. (1993): *Steuerung familiärer Binnenkonflikte durch Recht*. In: D. Frehsee / G. Löpscher / K. F. Schumann (Hrsg.), *Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Bd. 16 (103–119). Opladen: Westdeutscher Verlag.

- Frehsee, D. / Horn, W. / Bussmann K.-D. (Eds.) (1996): *Family Violence against Children. A Challenge for Society*. Berlin: de Gruyter.
- Janson, S. (2003): *Children and abuse – corporal punishment and other forms of child abuse in Sweden at the end of the second millennium. A scientific report prepared for the National Committee on Child Abuse and Related Issues (English Summary)*. Sweden: Ministry of Health and Social Affairs.
- Janson, S. (2005): Response to Beckett, C. (2005): *The Swedish myth: 'The Corporal Punishment Ban and child death statistics'*, *British Journal of Social Work*, 35, 1411–1415.
- Lazerele, R. I. / Johnson, B. (1999): *Evaluation of the effects of Sweden's spanking ban on physical child abuse rates. A literature review*. *Psychological Reports*, 85, 381–392.
- Lamnek, S. / Lüdke, J. / Ottermann, R. (2006): *Tatort Familie: häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext*. Wiesbaden: VS.
- Lederer, Gerda / Schmidt, Peter (1995): *Autoritarismus und Gesellschaft. Trendanalysen und vergleichende Jugenduntersuchungen 1945 – 1993*. Opladen: Leske + Budrich.
- Maiorino, Martina J. L. (2003): *Elterliches Züchtigungsrecht und Strafrecht in rechtsvergleichender Sicht*. Online-Ressource; Köln, Univ. Diss.
- McGuigan, W. M. / Pratt, C. C. (2001): *The predictive impact of domestic violence on three types of child maltreatment*. *Child Abuse & Neglect*, 25, 869–883.
- Mayer, S. (2005): *Akkulturation und intergenerationale Transmission von Gewalt in türkischen Migrantenfamilien – eine longitudinale Mehrebenenanalyse*. Online-Ressource; Magdeburg, Univ. Diss.
- Neidhardt, Friedhelm (1986): *Gewalt – soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs*. In Bundeskriminalamt, *Was ist Gewalt? Zum Gewaltbegriff im Strafrecht*, Bd. 1. Wiesbaden: BKA-Forschungsreihe, 109–147.
- Newell, P. (1980): *Children are People too. The case against physical punishment*. London: NCVO.
- Roberts, J. R. (2000): *Changing public attitudes towards corporal punishment: The Effects of statutory reform in Sweden*. *Child Abuse & Neglect*, 24, 1027–1035.
- Rüping, Hinrich / Hüscher, Ute (1979): *Abschied vom „Züchtigungsrecht“ des Lehrers*. GA (Goldammers Archiv für Strafrecht) 1–10.
- Save the Children Spain (2001): *Educa, no pegues. Campaña para la sensibilización contra el castigo físico a los niños y niñas en la familia. Guía para madres y padres*. Madrid.
- Save the Children Sweden (2001): *The first anti-spanking law in the world*. Stockholm.
- Schneewind, Klaus A. / Ruppert, Stefan (1995). *Familien gestern und heute: ein Generationenvergleich über 16 Jahre*. München: Quintessenz.
- Schneider, H.-J. (2001): *Alte Strafrechtsstrukturen und neue gesellschaftliche Herausforderungen in Japan und Deutschland*. GA (Goldammers Archiv) 200, 507–509.
- Stattin, H. / Janson, H. / Klackenber-Larsson, I. / Magnusson, D. (1998): *Corporal punishment in everyday life: An intergenerational perspective*. In J. McCord (Ed.), *Coercion and punishment in long-term perspectives* (pp. 315–347). Cambridge: Cambridge University Press.
- Straus, M. A. (1980): *Victims and aggressors in marital violence*. *American Behavioral Scientist*, 23, 681–704.
- Union des Familles en Europe (2007): *Pour ou contre les fessées? (synthèse)*. Verfügbar unter <http://www.uniondesfamilles.org/enquete-fessees.htm> [18.08.08]
- Wimmer-Puchinger, B. (1995): *Erziehungsgewalt – Die Schlüsselrolle der Familie*. In K. Hurrelmann / C. Palentien / W. Wilken (Hrsg.), *Anti-Gewalt-Report*, Weinheim: Beltz, 79–93.
- Ziegert, K. A. (1983): *The Swedish prohibition of corporal punishment: A preliminary report*. *Journal of Marriage and Family*, 45, 917–926.

25

Gewaltverbot in der Kindererziehung

Zusammenfassung der Ergebnisse der Experten/-innen-Befragung für den Familienbericht

Olaf Kapella, Andreas Baierl,
Markus Kaindl, Christiane Rille-Pfeiffer

Inhalt

1 Hintergrund	321
2 Studiendesign	322
3 Stichprobenbeschreibung	324
4 Gewalt in der Erziehung –	
Ergebnisse der Befragung von Experten und Expertinnen	326
4.1 Häufigkeit erlebter Gewalthandlungen in der Erziehung.....	326
4.2 Was verstehen Experten/-innen unter Gewalt in der Erziehung	
bzw. wie definieren sie diese?	328
4.3 Eindrücke der Experten/-innen zum Thema Gewalt in der Erziehung ...	330
4.4 Reaktion der Experten/-innen auf Gewalthandlungen in der Erziehung....	333
4.5 Rechtlicher Kenntnistand der Experten/-innen.....	335
4.6 Beurteilung einer Anzeigepflicht.....	337
4.7 Den Experten/-innen zur Verfügung stehende	
Unterstützungsmaßnahmen	339
Summary	345

Abbildungen

Abb. 1: Personengruppen, mit denen in der beruflichen Tätigkeit gearbeitet wird	325
Abb. 2: Berufserfahrung der Experten/-innen	325
Abb. 3: Häufigkeit von konkret bekannt gewordenen Gewalthandlungen	327
Abb. 4: Häufigkeit von Verdachtsfällen auf Gewalthandlungen	327
Abb. 5: Verständnis von Gewalt.....	329
Abb. 6: Misshandlung.....	330
Abb. 7: Eindrücke der Experten/-innen zum Thema Gewalt in der Erziehung.....	331
Abb. 8: Gesellschaftlicher Veränderungsbedarf aus Sicht der Experten/-innen.....	332
Abb. 9: Kenntnis des Gewaltverbots nach Berufsgruppen	335
Abb. 10: Einschätzung, was nach geltendem Recht erlaubt bzw. verboten ist.....	336
Abb. 11: Beurteilung der Umsetzung des UN-Kinderrechtes.....	337
Abb. 12: Folgen einer Anzeigepflicht	338
Abb. 13: Vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten	342
Abb. 14: Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen	343
Abb. 15: Handlungsbedarf aus Sicht der Experten/-innen.....	344

Tabellen

Tab. 1: Stichprobenbeschreibung	324
Tab. 2: Allgemeine präventive Maßnahmen, die zur Verfügung stehen oder nicht.....	340
Tab. 3: Maßnahmen in der Arbeit mit Tätern/-Täterinnen	340
Tab. 4: Maßnahmen in der Arbeit mit Opfern	341

Gewaltverbot in der Kindererziehung

Zusammenfassung der Ergebnisse der Experten/-innen-Befragung für den Familienbericht

Olaf Kapella, Andreas Baierl,
Markus Kaindl, Christiane Rille-Pfeiffer

1 Hintergrund

Bereits 1989 wurde in Österreich das sog. „Züchtigungsverbot“ eingeführt. Österreich war damit eines der ersten Länder in Europa, welches psychische und physische Gewalt gegen Kinder als Mittel der Erziehung gesetzlich verboten hat.¹ Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ist das Gewaltverbot im § 146a geregelt: *„Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen; die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“*

Dieser grundsätzlichen Ächtung von Gewalt im erzieherischen Handeln gingen in Österreich einige andere gesetzliche Regelungen voraus. So wurde z. B. seit 1974 die körperliche Züchtigung in der Schule gesetzlich verboten. 1977 wurde das seit 1811 geltende Züchtigungsrecht der Eltern aus dem ABGB gestrichen und schließlich 1989 jegliche Form der Gewalt in der Erziehung explizit verboten.²

Mit der Abschaffung des elterlichen „Züchtigungsrechtes“ hat Österreich ein deutliches Signal gegen die Normalität von Gewalt in der Familie gesetzt. Diesen Reformbemühungen liegt die Annahme zugrunde, dass Rechtsnormen einen Einfluss auf die Einstellung und das

¹ Filler, Ewald (1999): Recht der Familie – Ausgangslage und Neuerungen. In: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hg.): Österreichischer Familienbericht 1999. Familien- & Arbeitswelt – Partnerschaften zur Vereinbarkeit und Neuverteilung von Betreuungs- und Erwerbstätigkeit. Wien (2), 698–753.

Schwarz-Schlöglmann, Maria (1998): Entwicklungen in den Rechten der Kinder. In: Kränzl-Nagl, Renate / Riepl, Barbara / Wintersberger, Helmut (Hg.): Kindheit in Gesellschaft und Politik. Eine multidisziplinäre Analyse am Beispiel Österreichs, 105–129.

² Gröller, Georg: Gewalterfahrungen von Kindern. In: Kränzl-Nagl, Renate / Riepl, Barbara / Wintersberger, Helmut (Hg.): Kindheit in Gesellschaft und Politik. Eine multidisziplinäre Analyse am Beispiel Österreichs, 387–414.

Verhalten der Bürger und Bürgerinnen haben, somit einen Beitrag zur Verminderung der Gewalt im erzieherischen Alltag leisten und darüber hinaus auch die soziale Verantwortung im Umfeld der Familie erhöhen (Schwarz-Schlöglmann, 1998 – siehe Fußnote 1). Mit dieser Gesetzesänderung wurde außerdem ein Wandel des Erziehungsleitbildes eingeleitet. Zum einen wurde das uneingeschränkte Erziehungsrecht durch die Eltern in Frage gestellt und zum andern ein Erziehungsleitbild implementiert, das als kindzentriert und unterstützend bezeichnet werden kann und gleichzeitig einen Wandel des öffentlichen Erziehungsbewusstseins mit sich bringt.³

Die Einführung des Gewaltverbotes in der Kindererziehung jährte sich 2009 zum zwanzigsten Mal. Anlässlich dieses „Jubiläums“ führte das Österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF) der Universität Wien eine wissenschaftliche Grundlagenanalyse zur Fragestellung der innerfamiliären Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch. In Zusammenarbeit mit österreichischen und internationalen Experten/-innen wurden drei Erhebungsschritte für die Grundlagenanalyse festgelegt. Vom ÖIF wurde eine Befragung von Experten/-innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt, von einem Team der Universität Halle-Wittenberg unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Kai-D. Busmann eine Eltern- und Jugendbefragung.

Das Ziel aller Erhebungen war es, das Wissen über Gewalt in der Erziehung, den Kenntnisstand zu den rechtlichen Regelungen zum Thema Gewalt und die Rechte betreffend Kinder und Jugendliche zu erfassen.

2 Studiendesign

Primäres Ziel der Experten/-innen-Befragung war es, einen Eindruck von den Erfahrungen und vom Umgang mit dem Thema Gewalt in der Erziehung von Professionalisten/-innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu gewinnen. Unter „Experten/-innen“ wurden alle Berufsgruppen gefasst, die in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen konfrontiert sind, wie z. B. Lehrer/-innen, Kindergarten- und Hortpädagogen/-innen, Ärzte und Ärztinnen, Sozialarbeiter/-innen und Pädagogen/-innen.

In der inhaltlichen Ausgestaltung des Fragebogens ging es um unterschiedliche Bereiche: Als zentrales Thema waren die bisherigen Erfahrungen in der täglichen Arbeit zum Thema Gewalt in der Erziehung zu erheben, wobei alle Gewaltformen (physisch, psychisch und sexuell) aufgenommen wurden. Neben den erlebten Erfahrungen ging es aber auch um das konkrete Verhalten der Experten/-innen in Fällen von bekannt gewordenen oder vermuteten Gewalthandlungen. Ein weiterer Bereich beschäftigte sich mit der eigenen Definition von Gewalt in der Erziehung und damit, welches Verhalten aus Sicht der Experten/-innen rechtlich in Österreich erlaubt ist und welches nicht. Ebenso wurde der Kenntnisstand über die rechtlichen Regelungen in Österreich erhoben. Dieser Fragenkomplex wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit genauso formuliert wie in der Befragung der Eltern und Jugendlichen. Die in der jeweiligen Einrichtung vorhandenen Maßnahmen bzw. Angebote zum Thema Gewalt in der Erziehung wurden wie der spezifische Unterstützungsbedarf erhoben.

³ Wimmer-Puchinger, Beate / Reisel, Barbara / Lehner, Marie-Luise / Zeug, Marietta / Grimm, Margarethe (1991): Gewalt gegen Kinder. Wissenschaftliche Analyse der sozialen und psychischen Bedingungen von gewalthaften Erziehungsstilen als Basis für Strategien von kurz- und langfristigen Präventivmaßnahmen. Wien.

Auch allgemeine Eindrücke und Einschätzungen aus Sicht der Experten/-innen zum diesem Thema waren ein Bereich der vorliegenden Erhebung.

Auf vertiefende Angaben wie z. B. das konkrete Ausmaß der Gewalthandlungen (z. B. Schweregrad der Gewalthandlung, Verletzungen und andere Folgen der Gewalthandlung) wurde aufgrund von Vorgesprächen und Arbeitssitzungen bewusst verzichtet, um die Zeit für das Ausfüllen des Fragebogens in einem begrenzten Rahmen zu halten sowie eine Vergleichbarkeit mit anderen Erhebungsinstrumenten (Eltern- und Jugendbefragung) und deren Inhalten zu gewährleisten.

Die technische Umsetzung des Fragebogens, die Online-Datenerhebung nach einem Pre-Test sowie der Datenexport nach SPSS 15 wurden mittels des auf der Skriptsprache PHP basierenden Open-Source-Tools LimeSurvey in der Version 1.53 durchgeführt (<http://www.limesurvey.org/>).

Die Bewerbung und Streuung des Fragebogens fand auf vielfältige Weise statt, z. B. über den E-Mail-Verteiler des ÖIF mit Personen in Österreich aus den Bereichen Forschung, Politik, Einrichtungen in der Kinder- und Jugendarbeit, Interessenvertretungen; Familienberatungsstellen des BMWFJ; Landesärztekammern (die Information wurde über persönliche Mails und Newsletter weitergegeben, primär an Allgemein- und Krankenhausmediziner/-innen sowie Kinderärzte/-ärztinnen und an das Netzwerk der Schulärzte); die Gewerkschaft öffentlicher Dienst – E-Mails an alle Lehrer/-innen; Kindergarteninspektoren/-innen sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaft der jeweiligen Bundesländer; Berufsverband der Sozialarbeiter/-innen.

Bei der Interpretation der Ergebnisse muss berücksichtigt werden, dass die Stichprobenziehung durch Selbstselektion erfolgte. Es ist davon auszugehen, dass vermehrt Experten und Expertinnen, die sich konkret mit dem Thema Gewalt auseinandersetzen bzw. mit Gewalt in Kontakt kommen, an der Befragung teilgenommen haben. Diese Einschränkung hinsichtlich der Repräsentativität der Stichprobe ist jedoch zu relativieren, da die primäre Zielsetzung der Studie nicht die Quantifizierung des Ausmaßes und Schweregrads der Gewalterfahrungen ist, sondern grundsätzliche Einblicke in die Erfahrungen von Experten/-innen bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Gewalt in der Familie gegeben werden sollen. Insbesondere bei vergleichenden Aussagen über das Antwortverhalten unterschiedlicher Personengruppen ist die Validität der Ergebnisse weitgehend gewährleistet.

Da einige Berufsgruppen relativ wenig gültige Fälle umfassen (es befinden sich jeweils weniger als 50 Berater/-innen und Psychotherapeuten/-innen in der Gesamtstichprobe; aufgrund der Filterführung fällt bei einigen Fragen auch die Zahl an Hortpädagogen/-innen unter die 50-Personen-Grenze), wurden diese, sofern es inhaltlich gerechtfertigt schien, zu größeren Einheiten zusammengefasst, wodurch eine Steigerung der Aussagekraft erzielt werden konnte.

Einschränkungen in der Interpretierbarkeit treten auch bei einzelnen Arbeitsplatzgruppen auf. Die Werte für Befragte mit eigener Praxis (nur Berater/-innen, Psycholog/-innen und Psychotherapeut/-innen; Ärzte/Ärztinnen mit eigener Praxis wurden in der Kategorie Arztpraxis erfasst) werden der Vollständigkeit halber zwar in den Tabellen und Abbildungen angeführt, wegen der zu geringen Fallzahl (nur 19 Fälle) lassen sich die Werte jedoch inhaltlich nicht interpretieren, sondern zeigen lediglich eine Richtung auf.

3 Stichprobenbeschreibung

Insgesamt wurden 2 193 Fragebögen ausgefüllt und abgeschickt. Nach Bereinigung des Datensatzes erwiesen sich 2 166 Fragebögen als gültig und wurden für die weitere deskriptive Analyse herangezogen.

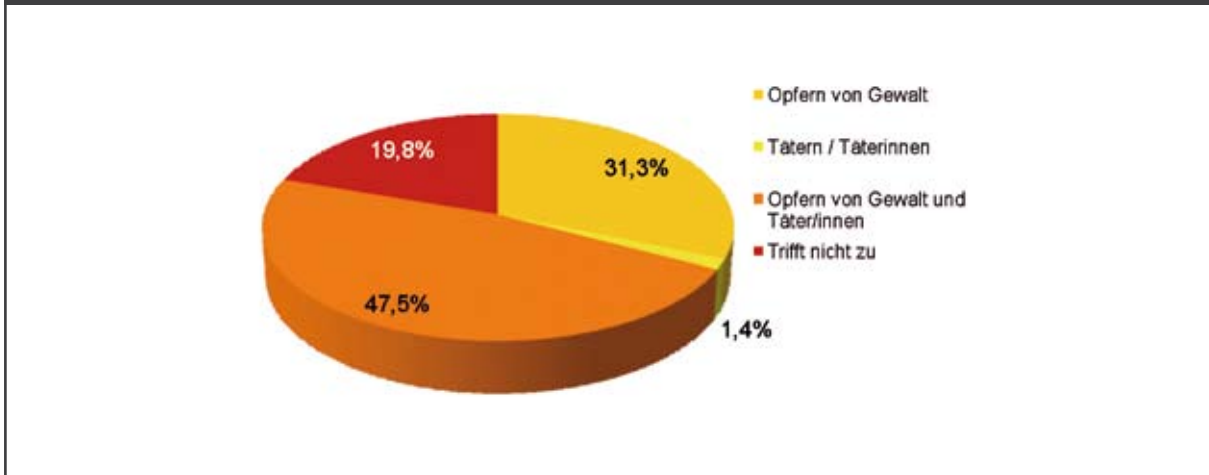
Tabelle 1: Stichprobenbeschreibung

	Gesamt		Weiblich		Männlich	
	n	in %	n	in %	n	in %
Geschlecht						
Weiblich	1625	76,3				
Männliche	504	23,7				
Bundesland des Arbeitsortes						
Burgenland	79	3,8	61	77,2	18	22,8
Kärnten	104	5,0	68	65,4	36	34,6
Niederösterreich	232	11,2	164	71,0	67	29,0
Oberösterreich	346	16,7	276	81,2	64	18,8
Salzburg	215	10,4	139	65,6	73	34,4
Steiermark	184	8,9	126	68,5	58	31,5
Tirol	231	11,2	174	76,0	55	24,0
Vorarlberg	143	6,9	105	74,5	36	25,5
Wien	537	25,9	446	84,3	83	15,7
Gemeindegröße des Arbeitsortes						
bis 1 999 Einwohner/-innen	233	11,1	180	77,9	51	22,1
2 000 bis 4 999 Einwohner/-innen	338	16,2	237	70,5	99	29,5
5 000 bis 9 999 Einwohner/-innen	262	12,5	194	74,9	65	25,1
10 000 bis 19 999 Einwohner/-innen	204	9,8	146	72,3	56	27,7
20 000 bis 49 999 Einwohner/-innen	174	8,3	130	75,6	42	24,4
mind. 50 000 Einwohner/-innen (o. Wien)	343	16,4	239	70,7	99	29,3
Wien	537	25,7	446	84,3	83	15,7
Berufsgruppe						
Kindergartenpädagoginnen/-innen	352	16,7	345	99,1	3	0,9
Lehrer/-innen	830	39,3	548	67,2	267	32,8
Hortpädagoginnen/-innen	60	2,8	59	100,0		
Pädagoginnen/-innen	176	8,3	125	71,8	49	28,2
Tageseltern	1	0,05	1	100,0		
Sozialarbeiter/-innen	237	11,2	194	83,6	38	16,4
Berater/-innen	47	2,2	37	80,4	9	19,6
Psychotherapeuten/-innen	49	2,3	34	69,4	15	30,6
Psychologinnen/-innen	104	4,9	78	76,5	24	23,5
Ärztinnen/Ärzte	127	6,0	69	56,6	53	43,4
Sozialpädagoginnen/-innen	33	1,6	27	81,8	6	18,2
Sonstige Berufsgruppen	95	4,5	72	76,6	22	23,4
Einrichtung						
Kindergarten/Krippe/Hort	432	20,2	423	99,1	4	0,9
Schule	928	43,4	624	68,4	288	31,6
Beratungsstelle	150	7,0	118	79,2	31	20,8
Kinder- und Jugendschutzeinrichtung	60	2,8	36	61,0	3	39,0
Jugendamt	164	7,7	138	84,7	25	15,3
Einrichtungen der offenen Jugendarbeit	61	2,9	38	64,4	21	35,6
Eltern-/Erwachsenenbildung	51	2,4	44	86,3	7	13,7
Eigene Praxis/Ordination	19	0,9	14	73,7	5	26,3
Arztpraxis	51	2,4	19	39,6	29	60,4
Krankenhaus	65	3,0	42	66,7	21	33,3
Sonstiges	158	7,4	109	70,8	45	29,2

Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe. Differenzen bei den absoluten Zahlen ergeben sich aus nicht gemachten Angaben in den unterschiedlichen Variablen.

Beinahe die Hälfte (47,5 %) der befragten Experten/-innen ist in ihrem beruflichen Alltag sowohl mit der Opfer- als auch mit der Täter/-innenseite konfrontiert. Knapp ein Drittel (31,3 %) steht beruflich nur mit den Opfern in Kontakt, kaum jemand (1,4 %) hat lediglich mit den Täter/-innen zu tun. Etwa ein Fünftel (19,8 %) gibt an, in einem Bereich zu arbeiten, von dem nicht klar gesagt werden kann, mit welcher Personengruppe die jeweiligen Experten/-innen in ihrer beruflichen Tätigkeit primär konfrontiert sind.

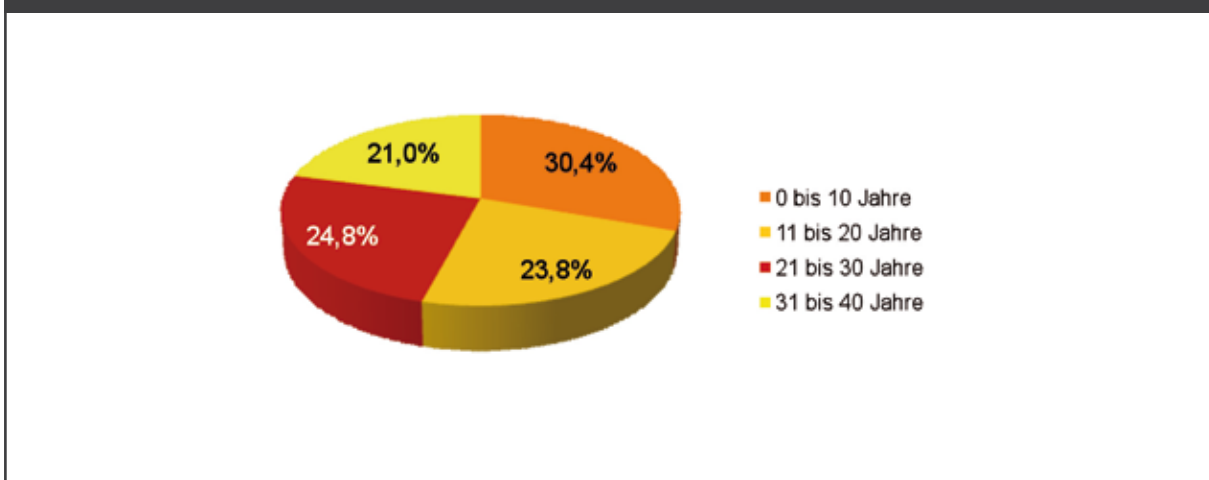
Abbildung 1: Personengruppen, mit denen in der beruflichen Tätigkeit hauptsächlich gearbeitet wird



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

Die befragten Experten/-innen sind oft seit vielen Jahren in ihrem jetzigen Berufsbereich tätig, sodass sie meist über große Praxiserfahrung verfügen und damit eine gute Informationsquelle darstellen. Rund ein Fünftel (21 %) arbeitet seit über 30 Jahren und ein Viertel (24,8 %) seit 21 bis 30 Jahren im gegenwärtigen Arbeitsbereich.

Abbildung 2: Berufserfahrung der Experten/-innen



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

4 Gewalt in der Erziehung – Ergebnisse der Befragung von Experten und Expertinnen

4.1 Häufigkeit erlebter Gewalthandlungen in der Erziehung

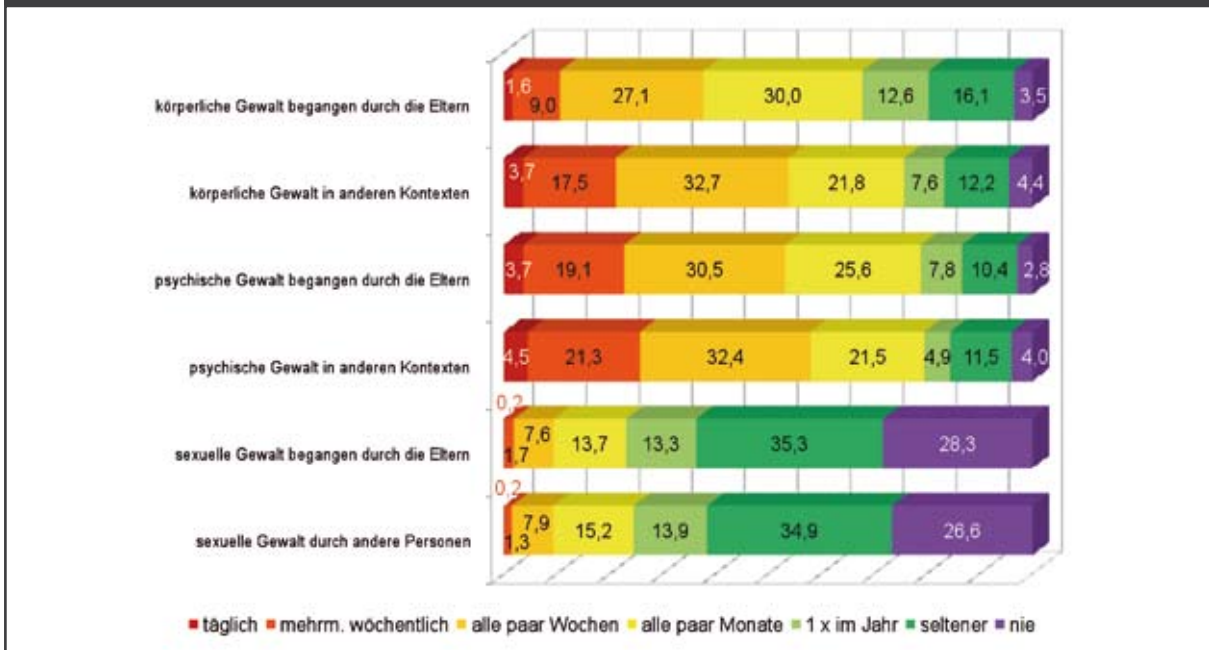
Deutlich zeigt sich, dass Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch die Eltern in der Erziehung nach wie vor eine stark ausgeprägte gesellschaftliche Realität ist. Gewalt als bewusst eingesetztes Erziehungsmittel hat für immerhin ein Drittel der Experten/-innen nicht ausgedient. Grundsätzlich berichten sie sehr häufig von Gewalthandlungen der Eltern gegenüber Kindern und Jugendlichen. So gibt mehr als jede/r zweite Experte/in (54,9 %) ⁴ an, von derartigen Handlungen in der täglichen Arbeit konkret erfahren zu haben, jede/r fünfte, sogar mehrmals pro Woche, teilweise täglich, von psychischer Gewalt durch die Eltern Kenntnis zu erlangen – bei körperlicher Gewalt ist es jede/r zehnte. Vier von fünf hatten schon einmal einen entsprechenden Verdacht. ⁵ Jede/r dritte Experte/in ist mindestens alle paar Wochen mit einem derartigen Verdacht auf Gewalt konfrontiert.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Formen, in denen Gewalt ausgeübt werden kann, zeigt sich, dass es vor allem körperliche und psychische Gewalt ist, mit der Experten/-innen in der täglichen Arbeit konfrontiert sind. Von konkret bekannt gewordenen sexuellen Gewalthandlungen wird weit weniger berichtet, etwas häufiger von Gewalthandlungen, die nicht durch die Eltern ausgeübt werden, sondern in anderen Kontexten erfolgen. So wird z. B. mehr als der Hälfte der Experten/-innen konkrete psychische Gewalt mindestens alle paar Wochen bekannt und jedem/r fünften Expert/-in (täglich: 3,7 %; mehrmals wöchentlich: 19,1 %) mehrmals pro Woche, teilweise täglich, psychische Gewalt durch die Eltern. In anderen Kontexten wird psychische Gewalt an Kindern und Jugendlichen von 4,5 % der Experten/-innen, denen Gewalt konkret bekannt wird, täglich erlebt und von 21,3 % mehrmals pro Woche. Sexuelle Gewalthandlungen werden knapp der Hälfte ein Mal im Jahr oder seltener konkret bekannt. Von konkreten sexuellen Gewalthandlungen erfährt ein Fünftel der Experten/-innen nie – unabhängig vom Kontext, in dem die sexuelle Gewalt passiert.

⁴ Originalfrage: Werden Ihnen in Ihrer täglichen Arbeit konkrete Gewalthandlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen bekannt? Über Verdachtsfälle werden Sie später befragt.

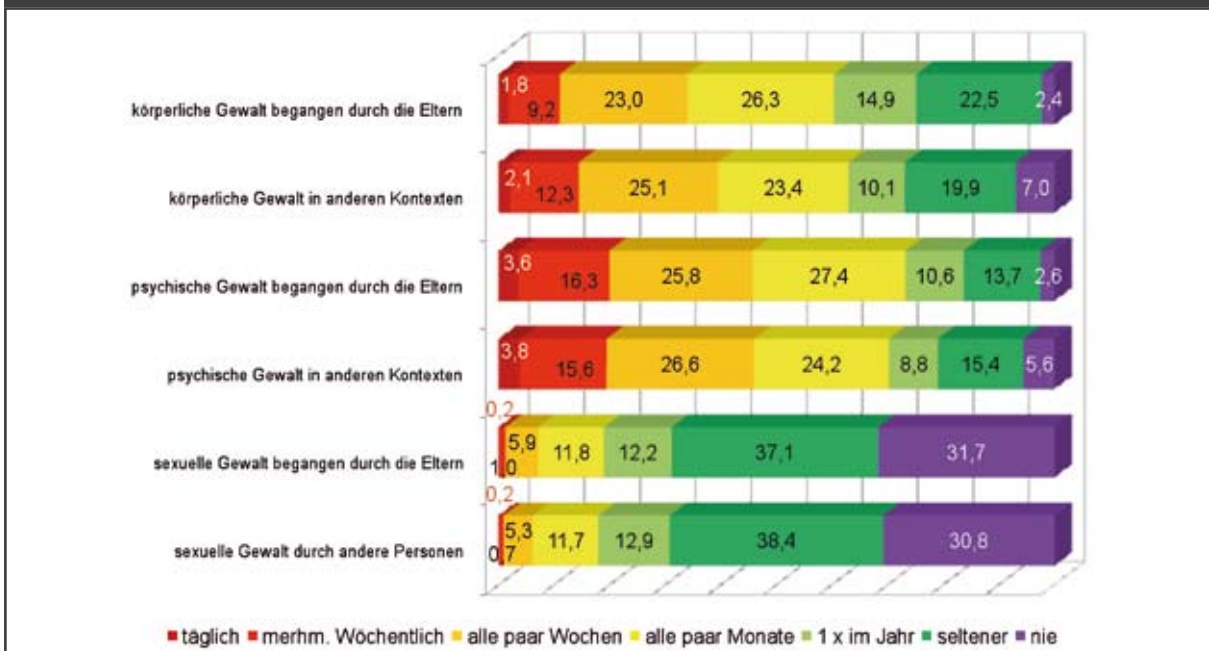
⁵ Originalfrage: Hatten Sie in Ihrer täglichen Arbeit schon einmal einen Verdacht bzw. eine Vermutung von Gewalthandlungen gegenüber Kinder und Jugendlichen?

Abbildung 3: Häufigkeit von konkret bekannt gewordenen Gewalthandlungen, nach Gewaltform⁶



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – Teilstichprobe: Jene Experten/-innen, denen konkrete Gewalthandlungen bekannt wurden.

Abbildung 4: Häufigkeit von Verdachtsfällen auf Gewalthandlungen, nach Gewaltform⁷



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – Teilstichprobe: Jene Experten/-innen, die einen Verdacht auf Gewalthandlungen haben.

⁶ Originalfrage: Wie häufig werden Ihnen in Ihrer täglichen Arbeit Gewaltanwendungen gegenüber Kindern und Jugendlichen konkret bekannt?

⁷ Originalfrage: Wie häufig haben Sie in Ihrer Arbeit einen Verdacht, dass ein Kind bzw. ein Jugendlicher Gewalt erlebt?

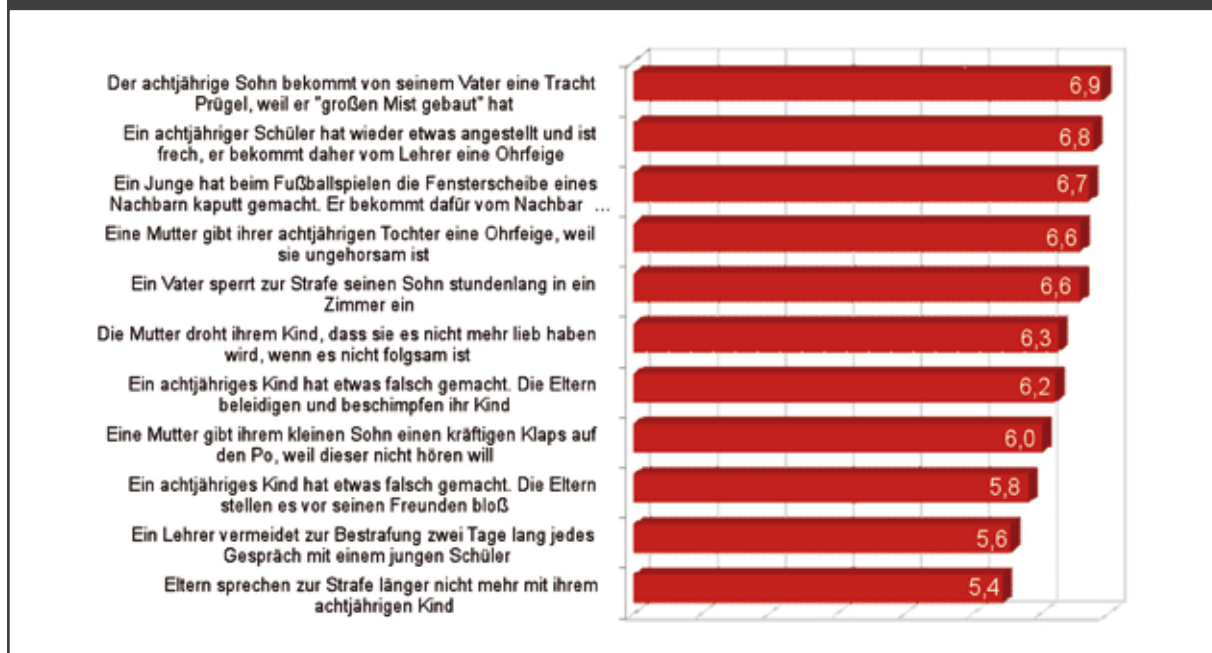
Experten/-innen aus beratenden Berufsgruppen (Sozialarbeiter/-innen, Psycholog/-innen, Psychotherapeut/-innen, Berater/-innen) berichten stärker von konkreten Gewalthandlungen der Eltern gegenüber Kindern und Jugendlichen, als dies Berufsgruppen aus dem pädagogischen Bereich (z. B. Kindergarten- und Hortpädagog/-innen, Lehrer/-innen) tun. Anders als bei den konkret bekannt gewordenen Gewalthandlungen sind die Verdachtsfälle nicht durch die unterschiedlichen Berufsgruppen bestimmt.

Von den konkreten Gewalthandlungen der Eltern erfährt ein Viertel der Experten/-innen durch die Kinder und Jugendliche selbst, gefolgt von Lehrer/-innen und den Jugendwohlfahrtsbehörden, die andere Experten/-innen auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufmerksam machen. Unterschiede zwischen den Berufsgruppen zeigen sich in dieser Hinsicht nur minimal, Geschlechterunterschiede in einzelnen Ausprägungen: So erfahren z. B. Expertinnen häufiger durch Mütter von konkreten Gewalthandlungen durch die Eltern als ihre männlichen Kollegen.

4.2 Was verstehen Experten/-innen unter Gewalt in der Erziehung bzw. wie definieren sie diese?

Die oft tägliche Konfrontation mit Gewalthandlungen der Eltern an Kindern und Jugendlichen sensibilisiert die Experten/-innen in einem sehr hohen Maß für das Verständnis und die Definition von Gewalt in den unterschiedlichsten Situationen. Experten/-innen sprechen sich eindeutig gegen erzieherische Gewalt aus. Die dargebotenen unterschiedlichen Formen, Kontexte und Situationen von Gewalthandlungen werden von ihnen durchgängig stark als Gewalt verstanden und deutlich stärker als solche definiert als in der Befragung der Eltern und der Jugendlichen selbst.

Ein Eindruck vom Gewaltverständnis in der Erziehung von Experten/-innen lässt sich u. a. aus der Frage erzielen, in der sie gebeten wurden, unterschiedliches Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu bewerten. Mittels einer siebenstufigen Skala sollten die Experten/-innen zwischen „Gewalt“ (7) und „keiner Gewalt“ (1) entscheiden. In der Befragung zeigt sich deutlich, dass alle abgefragten Reaktionen von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen von den Experten/-innen generell als Gewalt bewertet werden. In der Beurteilung von unterschiedlichen Gewaltformen zeigen sich allerdings auch bei ihnen Unterschiede: Psychische Gewaltformen, wie z. B. mit dem Kind länger nicht zu sprechen, werden durch die Experten/-innen weniger stark als Gewalt wahrgenommen als Situationen, in denen körperliche Gewalt beschrieben wird. Am stärksten wird jene Situation als Gewalt bewertet, in der ein Kind eine „Tracht Prügel“ vom Vater bekommt. Klare körperliche Übergriffe werden also von den Experten/-innen ganz eindeutig als Gewalt verstanden.

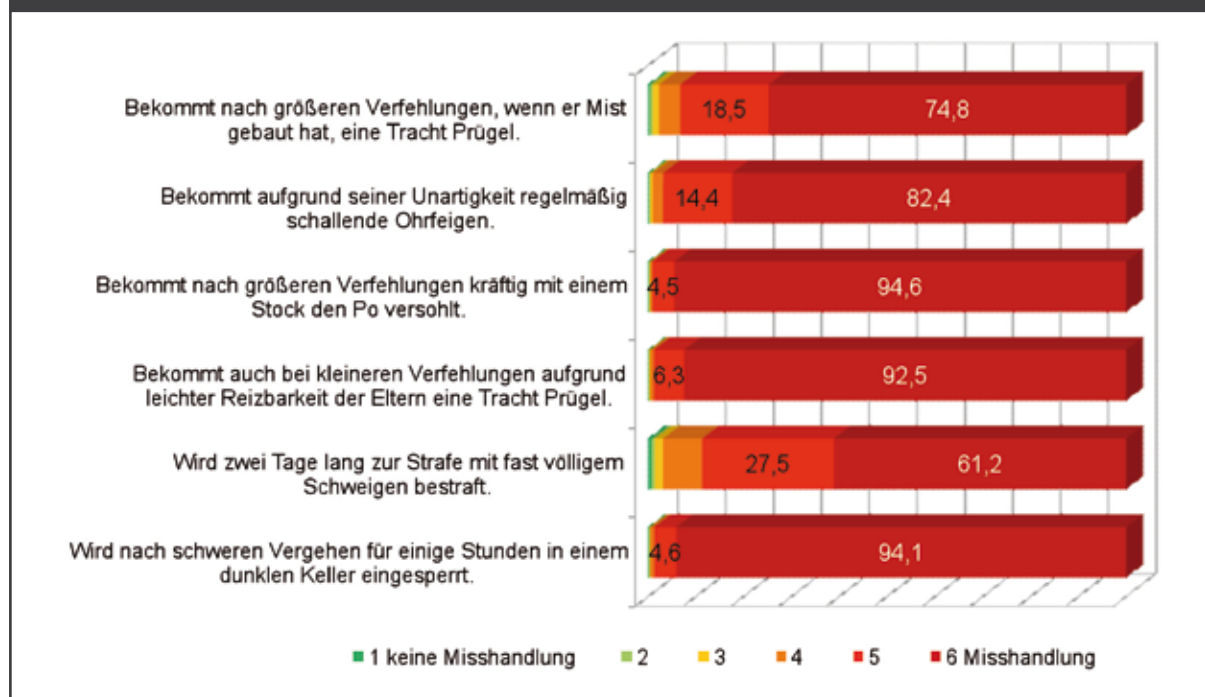
Abbildung 5: Verständnis von Gewalt, in einer Rangreihe nach Mittelwert⁸

Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe
Darstellung von Mittelwerten, Skala von 1 (keine Gewalt) bis 7 (Gewalt)

Bei einer über die Mittelwerte hinausgehenden Betrachtung fällt auf, dass Experten/-innen zwischen leichteren Formen der körperlichen Strafe (Ohrfeige) und schwerer körperlicher Gewalt (Tracht Prügel), die eindeutig am stärksten als Gewalt bewertet wird, differenzieren. Ambivalent wird hingegen der „Klaps auf den Po“ definiert – die Hälfte der Experten/-innen versteht dies ganz eindeutig als Gewalt, die andere Hälfte nicht.

Diese Ergebnisse spiegeln sich auch in der Bewertung unterschiedlicher Situationen als Misshandlung wider. So definieren die Experten/-innen zwar alle angebotenen Situationen eindeutig als Misshandlung, aber ein deutlicher Unterschied zeigt sich auch hier: Situationen, in denen es um psychische Gewalt geht, werden von den Experten/-innen deutlich geringer als klare Misshandlung definiert. So wird z. B. die Strafe, den achtjährigen Sohn zwei Tage lang mit völligem Schweigen zu bestrafen, von mehr als einem Drittel der Experten/-innen nicht ganz eindeutig als Misshandlung verstanden.

⁸ Originalfrage: Es wird häufig über das Thema „Gewalt“ gesprochen und nicht alle verstehen das Gleiche darunter. Ist das für Sie Gewalt?

Abbildung 6: Misshandlung⁹

Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

Expertinnen beurteilen alle Situationen und Handlungen etwas eindeutiger als Gewalt, als dies ihre männlichen Kollegen tun. Leichte Unterschiede zeigen sich zwischen den Berufsgruppen bei der Frage, wie stark diese die unterschiedlichen Situationen als Gewalt erleben. Ärzte und Ärztinnen bewerten nahezu alle Situationen und Formen von Gewalt weniger stark als die anderen Berufsgruppen – jedoch genauso eindeutig als Gewalt.

4.3 Eindrücke der Experten/-innen zum Thema Gewalt in der Erziehung

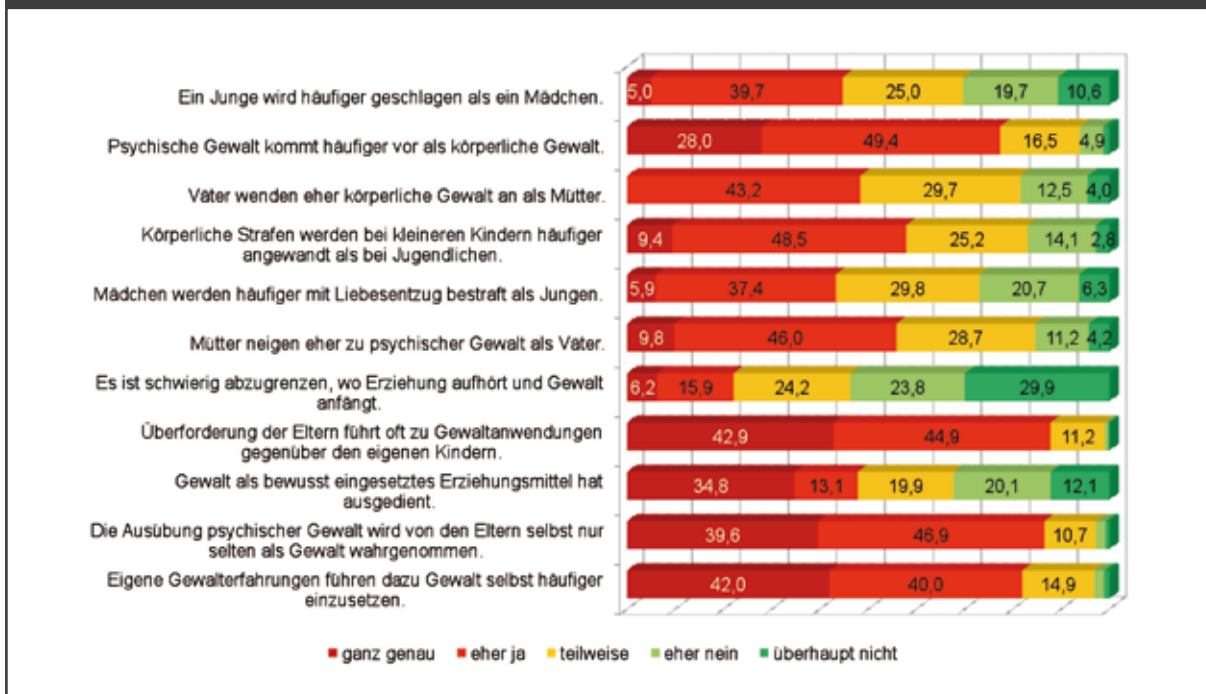
Das Thema Gewalt in der Familie hat sich aufgrund gesellschaftlicher Prozesse (z. B. Kinderschutz-, Frauen- und Männerbewegung sowie Pädagogisierung der Kindheit) und der dadurch entstehenden Erwartungen an Frauen und Männer oder auch Mütter und Väter deutlich verändert und zu wesentlich mehr Sensibilität gegenüber diesem Thema geführt. Allerdings beruhen Diskussionen darüber oft auf Grundannahmen bzw. allgemeinem Wissen über Gewalthandlungen. Neben der Definition von Gewalt und wie z. B. die „gesunde Watschen“ aus heutiger Sicht von Experten/-innen in der Kinder und Jugendarbeit gesehen wird, war auch die Bewertung allgemeiner Aussagen über das Thema Gewalt in der Erziehung durch die Experten/-innen von Interesse. So ging es einerseits um mögliche Geschlechterunterschiede in Bezug auf die Wahl der Gewaltformen bzw. an wem diese angewendet werden und andererseits auch um die grundsätzliche Einstellung zu Gewalt in der Erziehung bzw. deren mögliche Ursachen aus Sicht der Experten/-innen.

⁹ Originalfrage: In welchen Fällen würden Sie von Misshandlung durch die Eltern sprechen? Der achtjährige Sohn ...

Die Ursache für Gewalt in der Erziehung sehen die meisten Experten/-innen in der Überforderung der Eltern sowie in deren eigenen Gewalterfahrungen. Aus Sicht der Experten/-innen ist die Abgrenzung zwischen Gewalt und Erziehung eine klare. Die am häufigsten vorkommende Gewaltform ist aus ihrer Sicht die psychische Gewalt, gefolgt von der körperlichen Gewalt. Diese werde von den Eltern wird aus ihrer Sicht eher bei kleineren Kindern eingesetzt als bei Jugendlichen.

Ambivalenter sind die Experten/-innen bei den Fragestellungen, in denen es um einen Geschlechterunterschied bezüglich der Gewaltform und den Anwender der Gewalt geht. Es findet sich keine klare Mehrheit, die einen Unterschied in der Bestrafung von Mädchen und Jungen sieht. So stimmen 44,7 % der Aussage zu, dass Jungen häufiger geschlagen werden als Mädchen und 43,3 % der Aussage, dass Mädchen häufiger mit Liebesentzug bestraft werden als Jungen. Ein knappes Drittel der Experten/-innen lehnt diese Aussagen jeweils ab – der Rest ist unentschieden. In der Fragestellung, ob Väter und Mütter zu anderen Formen der Gewaltanwendung greifen, ist die Sicht noch etwas ausdifferenzierter. Mehrheitlich sind sie einig, dass Mütter eher zu psychischer Gewalt greifen als Väter, aber nicht, dass Väter eher zu körperlicher Gewalt greifen als Mütter: So findet sich bei der Aussage, dass Väter eher körperliche Gewalt anwenden als Mütter, niemand, der dieser Aussage voll zustimmt – die Zustimmung erfolgt zu 43,2 % mit „eher ja“. Mehr Zustimmung gibt es in Bezug auf die Aussage, dass Mütter eher zu psychischer Gewalt neigen als Väter – 10 % stimmen dieser Aussage voll und weitere 46,0 % eher zu, rund 15 % (eher) nicht.

Abbildung 7: Eindrücke der Experten/-innen zum Thema Gewalt in der Erziehung¹⁰



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

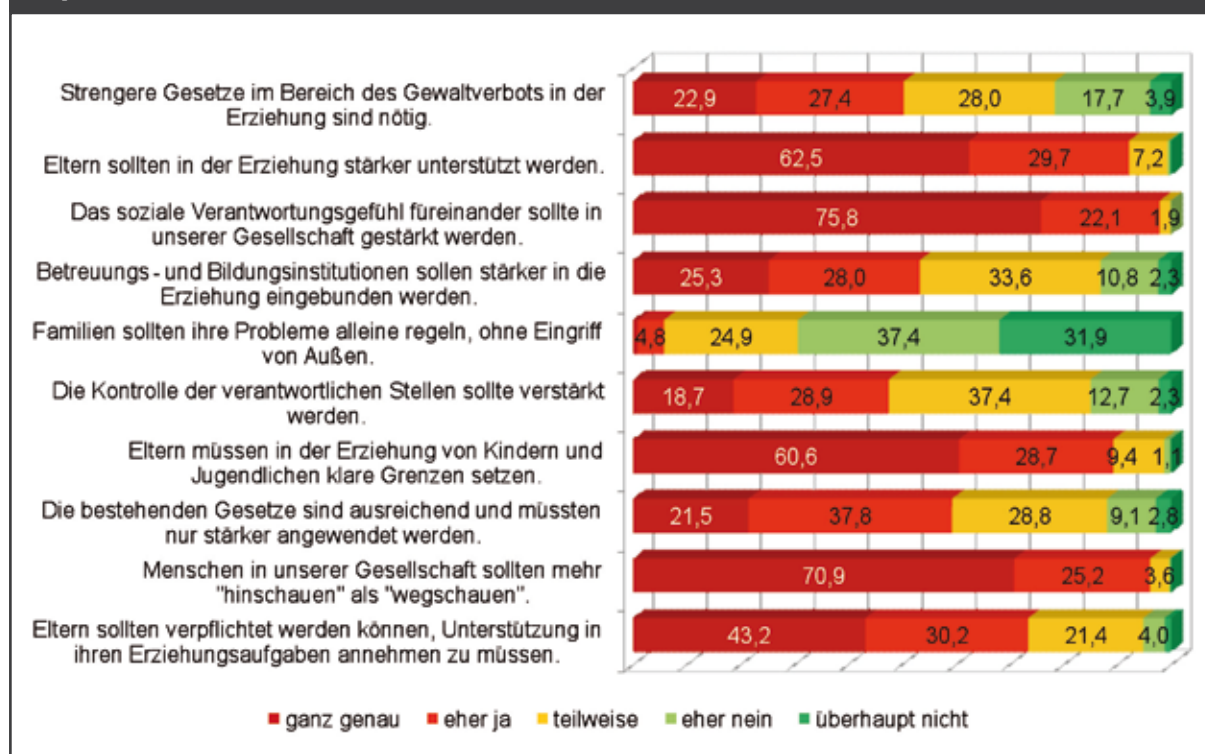
¹⁰ Originalfrage: Welche Eindrücke haben Sie auf Grund Ihrer Erfahrung zum Thema Gewalt in der Erziehung sammeln können? Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Den deutlichsten gesellschaftlichen Veränderungsbedarf, um Gewalt in der Erziehung zu vermeiden, sehen die Experten/-innen in der Verantwortung, die jeder Einzelne in unserer Gesellschaft hat. Aus ihrer Sicht sollten die Menschen in unserer Gesellschaft mehr „hinschauen“ als „wegsehen“, und das soziale Verantwortungsgefühl sollte gestärkt werden. Familien sollten mit ihren Problemen nicht allein gelassen werden, auch wenn dies einen Eingriff von außen notwendig macht.

Die bestehende gesetzliche Lage wird von den Experten/-innen ambivalent beurteilt: So ist einerseits die knappe Hälfte der Meinung, dass strengere Gesetze im Bereich des Gewaltverbots in der Erziehung nötig sind. Andererseits beurteilt mehr als die Hälfte die bestehenden Gesetze als ausreichend und fordert nur eine stärkere Anwendung.

Expertinnen fordern alle abgefragten gesellschaftlichen Veränderungen stärker, als dies die männlichen Kollegen tun.

Abbildung 8: Gesellschaftlicher Veränderungsbedarf aus Sicht der Experten/-innen¹¹



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

¹¹ Was sollte in unserer Gesellschaft verändert werden, um Gewalt in der Erziehung zu vermeiden? Wie sehen Sie das?

4.4 Reaktion der Experten/-innen auf Gewalthandlungen in der Erziehung

Grundsätzlich fühlen sich die befragten Experten/-innen in einem sehr hohen Ausmaß zu handeln verpflichtet, falls ihnen konkrete Gewalthandlungen von Eltern gegenüber Kindern und Jugendlichen bekannt werden – für nahezu alle Experten/-innen (92,9 %) trifft diese Aussage völlig bzw. eher zu. Aber es ist nicht nur die Verpflichtung zu handeln, sondern die Fachleute der unterschiedlichen Berufsgruppen fühlen sich auf Basis ihrer beruflichen Tätigkeit auch zuständig, bei Gewalthandlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu reagieren: Für über 92,1 % der Experten/-innen trifft die Aussage, sie seien nicht zuständig, überhaupt bzw. eher nicht zu. Allerdings befürchtet auch ein knappes Drittel der Experten/-innen (62,3 %) zumindest teilweise, dass ein Nicht-Handeln berufliche Konsequenzen für sie haben könnte. Die Befürchtung des Kontaktabbruchs zu betroffenen Kindern oder den Eltern bzw. die Verschlechterung der Beziehung zum Kind durch eine gesetzte Intervention wird mehrheitlich als überhaupt oder eher nicht zutreffend bewertet. Auch die Angst, der Situation nicht gewachsen zu sein, oder das Empfinden, in die Privatsphäre anderer Familien einzudringen, trifft für über die Hälfte der Experten/-innen überhaupt nicht oder eher nicht zu.

Experten/-innen reagieren auf bekannt gewordene Gewalthandlungen bzw. auf den Verdacht von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch die Eltern in ganz unterschiedlicher Art und Weise. Vor allem ist ihre Reaktion auf Gewalthandlungen durch kommunikative Interventionen bestimmt: Am häufigsten reagieren sie mit einem Gespräch unter Kollegen/-innen (nahezu 90 % bei allen Gewaltformen). Auch die direkte Ansprache des betroffenen Kindes ist eine sehr häufige Reaktionsform, allerdings trifft dies primär auf die körperliche und psychische Gewalt zu; bei sexueller Gewalt sind die ExpertInnen etwas zurückhaltender in der direkten Ansprache des Kindes (zwei Drittel reagieren häufig so). Innerhalb der einzelnen Gewaltformen ergeben sich weitere spezifische Unterschiede vor allem in Bezug auf sexuelle Gewalthandlungen: So holen sich z. B. Experten/-innen selbst vor allem bei der Konfrontation mit sexuellen Gewalthandlungen Unterstützung bei einer Fachstelle (78,4 % häufig) und informieren das Jugendamt bei sexuellen Gewalthandlungen deutlich öfter als bei anderen Formen von Gewalt. Erstellen Experten/-innen Anzeige bei der Polizei, dann ist dies primär bei sexuellen Gewalthandlungen der Fall – ein knappes Drittel (31,2 %) der Experten/-innen tut dies; knapp die Hälfte (47,4 %) der Fachleute involviert auch häufig primär Ärzte und Ärztinnen.

Grundsätzlich ist die Anzeige bei der Polizei jene Reaktionsform, die Experten/-innen am deutlichsten ablehnen und nie einsetzen: Weit über die Hälfte (57,4 %) der Experten/-innen gibt an, bei psychischer Gewalt nie eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten, und rund ein Drittel bei den jeweils anderen Gewaltformen. Alle anderen Reaktionsformen werden von den Experten/-innen doch immer wieder eingesetzt, je nach erlebter Gewaltform häufiger oder weniger häufig.

Weiter zeigt sich ein eindeutiger Geschlechtsunterschied in der Reaktionsweise der Experten/-innen auf konkrete Gewalthandlungen: Einerseits beobachten Frauen die Situationen deutlich häufiger weiter als Männer. Andererseits sind Frauen aber schneller bereit, sich Unterstützung bei Kolleg/-innen, Vorgesetzten oder auch bei Fachstellen zu holen als ihre männlichen Kollegen. Zudem sprechen sie die betroffenen Kinder und Jugendlichen

sowie die Eltern deutlich öfter an, als dies männliche Experten tun. Grundsätzlich gilt dies für alle Formen von Gewalt, mit Ausnahme der sexuellen Gewalt, wo männliche Experten z. B. etwas häufiger mit Kindern und Eltern sprechen oder auch häufiger eine Anzeige bei der Polizei erstatten.

Wie bereits erwähnt, greifen die Experten/-innen auf fast alle angebotenen Interventionen häufig zurück. Einige Unterschiede werden jedoch innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen und dem damit verbundenen unterschiedlichen Zugang zu Reaktionen deutlich: Sozialarbeiter/-innen sind jene Berufsgruppe, die am häufigsten von den unterschiedlichen Interventionen Gebrauch macht; dies trifft auf alle Reaktionen zu. Zurückhaltender sind sie lediglich bei der weiteren Beobachtung der Situation und bei der Unterstützung durch eine Fachstelle für sich selbst. Aber auch die Kindergärtner/-innen erweisen sich als besonders aktiv bei Reaktionen auf Gewalthandlungen. Auffallend ist weiter, dass die Gruppe der Ärzte/Ärztinnen bei den meisten Reaktionen auf Gewalthandlungen „eher zurückhaltender“ ist, allerdings am aktivsten von allen Berufsgruppen bei der Erstattung einer Anzeige bei der Polizei sowie auch bei der Weiterleitung von Eltern oder Kindern/Jugendlichen zu Beratungsstellen oder Therapeuten/-innen oder im Involvieren eines weiteren Arztes.

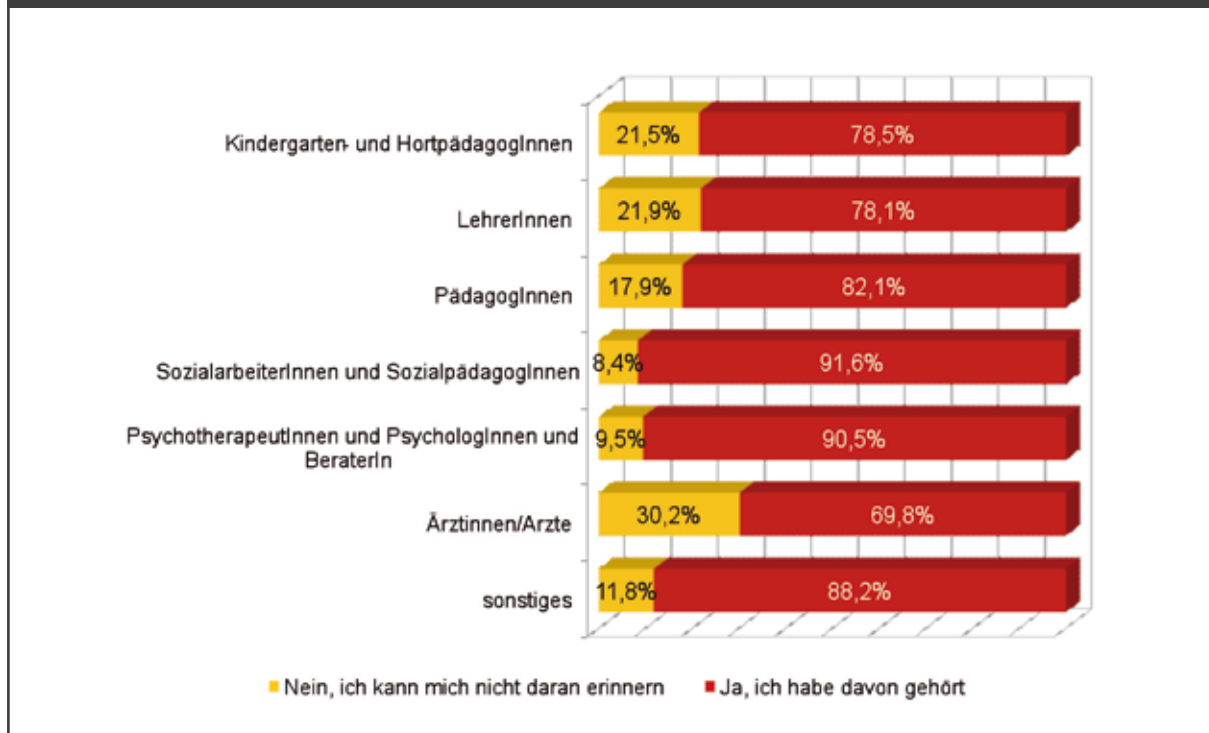
Die pädagogischen Berufsgruppen neigen stärker dazu, die Situation weiter zu beobachten, verglichen mit den beratenden Berufsgruppen und den Ärzten/Ärztinnen. Beratende Berufsgruppen sind in der direkten Ansprache der Gewalthandlung mit den betroffenen Kindern und den Eltern deutlich aktiver: So sprechen z. B. 87,7 % der Sozialarbeiter/-innen häufig die Eltern direkt bei konkret bekannt gewordener körperlicher Gewalt an, gegenüber 59,2 % der Kindergartenpädagogen/-innen. Die pädagogischen Berufsgruppen sind wiederum darin aktiver, sich Unterstützung bei einer Fachstelle zu holen. Dies kann als ein Hinweis interpretiert werden, dass pädagogische Berufsgruppen grundsätzlich einen höheren fachlichen Unterstützungsbedarf bei Gewalt in der Erziehung haben als beratende.

Haben Experten/-innen häufig einen Verdacht, dass ein Kind oder Jugendlicher körperlich, psychische oder sexuelle Gewalt durch die Eltern erlebt, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sie direkt mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen bzw. den Eltern sprechen oder aber eine Beratungsstelle oder das Jugendamt involvieren bzw. speziell bei Verdacht auf körperliche und sexuelle Gewalt auch die Polizei verständigen. Im Falle von konkret bekannt gewordenen Gewalthandlungen der Eltern gegenüber Kindern und Jugendlichen steigt die Bereitschaft, vor allem bei körperlicher Gewalt einen Arzt/eine Ärztin, das Jugendamt oder die Polizei beizuziehen. Einzelne berufsgruppenspezifische Unterschiede zeigen sich in Bezug auf die Häufigkeit der erlebten Gewalthandlungen und Interventionen, vor allem bei körperlicher und sexueller Gewalt: Befragte aus pädagogischen Berufen sprechen bei häufiger Gewalterfahrung seltener mit den Eltern bzw. Kolleg/-innen als Befragte aus beratenden Berufen, während bei seltenem Kontakt mit Gewalt Befragte aus pädagogischen Berufen häufiger das Gespräch mit den Vorgesetzten suchen.

4.5 Rechtlicher Kenntnisstand der Experten/-innen

Die gesetzliche Lage in Österreich zum Thema Gewalt in der Erziehung ist den Experten/-innen sehr gut bekannt – fast alle haben vom geltenden Gewaltverbot schon einmal gehört, und rund vier von fünf erkennen sogar den Wortlaut des Gesetzes. Lediglich die Gruppe der Ärzte/Ärztinnen stellt mit knapp einem Drittel jene befragte Berufsgruppe dar, die am häufigsten angibt, noch nichts von diesem Gesetz gehört zu haben.

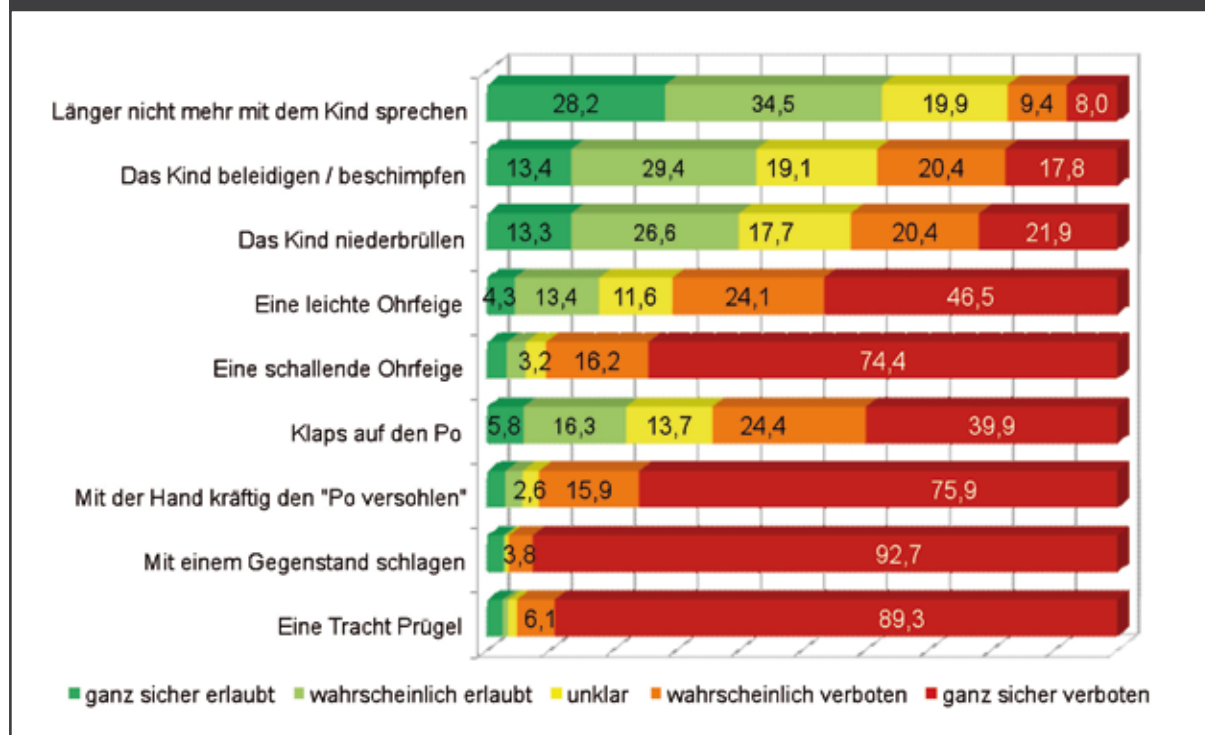
Abbildung 9: Kenntnis des Gewaltverbots nach Berufsgruppen¹²



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

In der Interpretation des geltenden Rechtes sind sich die Experten/-innen sicher, dass körperliche Sanktionen in unterschiedlichen Ausprägungen (z. B. Ohrfeige, Schlagen mit einem Gegenstand und die Tracht Prügel) eindeutig verboten sind. Etwas ambivalenter sind sie in der Interpretation des Zufügens seelischen Leides, wie es der in Österreich gültige Gesetzestext bezeichnet: Psychische Sanktionen (wie z. B. das Kind anzubrüllen, zu beleidigen und zu beschimpfen) sehen zwei von fünf Experten/-innen als erlaubt an. Der Kenntnisstand über das eingeführte Gesetz beeinflusst die Bewertung der Sanktionen lediglich in der Beurteilung des „Klaps auf den Po“ – dieser wird von Experten/-innen, die vom Gesetz schon einmal gehört haben, stärker als verboten interpretiert. Die beratenden Berufsgruppen der Sozialarbeiter/-innen, Berater/-innen, Psychotherapeuten/-innen und Psychologen/-innen beurteilen alle Sanktionen am höchsten mit „ganz sicher verboten“.

¹² Originalfrage: Im Jahr 1989 wurde bei uns in Österreich ein Gesetz zum Verbot von Körperstrafen und seelischer Gewalt in der Erziehung eingeführt. Haben Sie hiervon gehört?

Abbildung 10: Einschätzung, was nach geltendem Recht erlaubt bzw. verboten ist¹³

Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

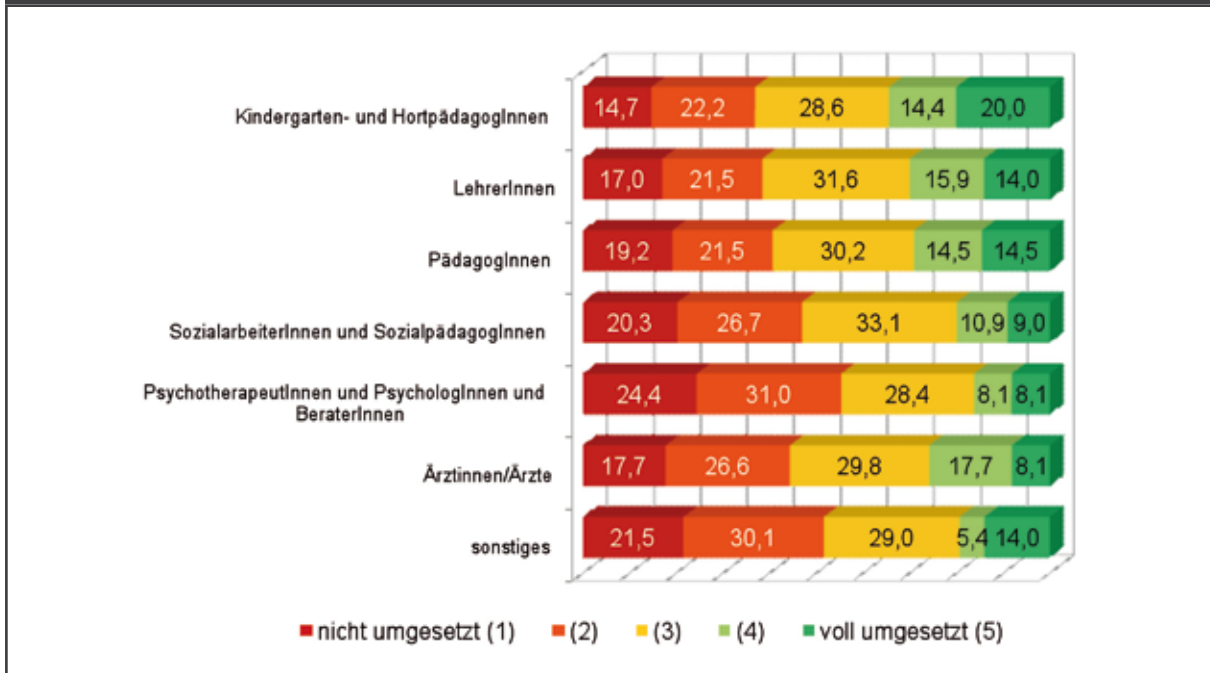
Auch wenn die bestehende gesetzliche Lage in Österreich sehr gut bekannt ist, wird sie durch die Experten/-innen doch ambivalent beurteilt: So ist einerseits die Hälfte der Meinung, dass strengere Gesetze im Bereich des Gewaltverbots nötig sind, um in unserer Gesellschaft Gewalt in der Erziehung zu vermeiden. Andererseits beurteilt mehr als die Hälfte die bestehenden Gesetze als ausreichend, nur müssten diese stärker angewendet werden. Deutlich zeigt sich auch, dass die Kenntnis der gesetzlichen Lage zu einer erhöhten Interventionshäufigkeit führt. Das heißt: Ist die gesetzliche Lage bekannt, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Experten/-innen bei einer Gewalthandlung von Eltern gegenüber Kinder und Jugendlichen eine Intervention setzen.

Der tatsächlichen Umsetzung der UN-Kinderrechte in Österreich stellen die Experten/-innen allerdings kein sehr gutes Zeugnis aus. Keines der abgefragten Kinderrechte wird mehrheitlich als „voll umgesetzt“ in Österreich beschrieben. Lediglich das Recht der Kinder vor schädlicher Arbeit, Ausbeutung und Misshandlung, das Recht, mit beiden Eltern zu leben bzw. Kontakt zu haben, und auch das Recht behinderter Kinder, Hilfe zu bekommen und mit anderen Kindern zu spielen und zu lernen, wird von den Experten/-innen mehrheitlich als (eher) umgesetzt bewertet. Besonders deutlich ist die Verneinung beim Recht des Kindes, ohne Gewalt erzogen zu werden: Mehr als 40 % der Experten/-innen sehen dieses Recht in Österreich (eher) nicht umgesetzt. Die beratenden Berufsgruppen erweisen sich in der Beurteilung der Umsetzung der Kinderrechte in Österreich als kritischer im Vergleich mit den pädagogischen Berufsgruppen. Interessant in diesem Zusammenhang ist

¹³ Originalfrage: Was glauben Sie, welches Maß ist Eltern in der Erziehung ihrer Kinder nach unserem geltenden Recht erlaubt bzw. verboten?

das Ergebnis der Jugendgewaltstudie (siehe Bussmann im vorliegenden Familienbericht), die belegt, dass Jugendliche in Österreich über ein sehr hohes Wissen und hohe Sicherheit verfügen, welche Rechte sie in Österreich haben.

Abbildung 11: Beurteilung der Umsetzung des UN-Kinderrechtes, Recht auf gewaltfreie Erziehung, nach Berufsgruppen¹⁴



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

4.6 Beurteilung einer Anzeigepflicht

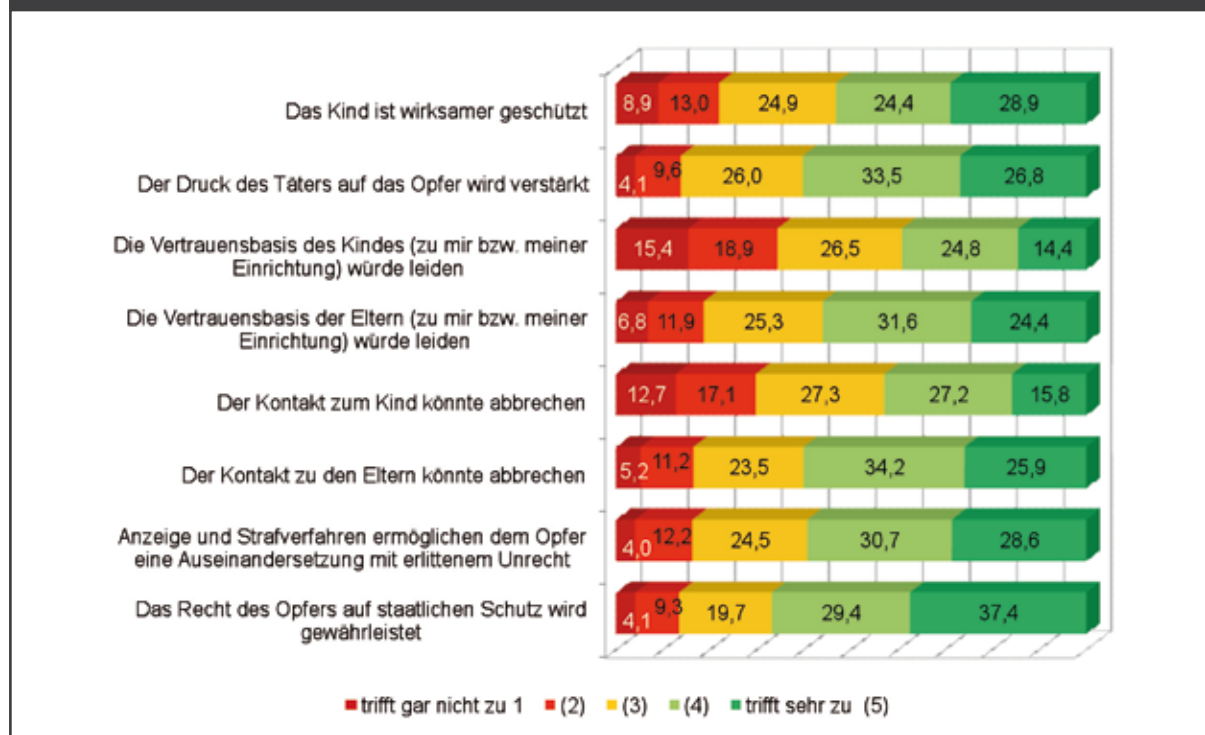
Grundsätzlich bewerten drei Viertel der Befragten eine Anzeigepflicht für spezifische Berufsgruppen als eine wirksame Maßnahme. Insgesamt zeigen sich allerdings sehr differenzierte Sichtweisen zu den möglichen Folgen einer Anzeigepflicht. Am deutlichsten befürwortet wird die Aussage, dass durch eine verpflichtende Anzeige das Recht der Opfer auf staatlichen Schutz gewährleistet wird. Mehr als zwei Drittel der befragten Experten/-innen stimmen dieser Aussage eher oder sehr (Kategorie 4 und 5) zu, lediglich 13,4 % meinen, dass trotz Anzeigepflicht das Recht auf staatlichen Schutz nicht gegeben sei (Kategorie 1 und 2). Der Aussage, dass das Kind wirksamer durch eine verpflichtende Anzeige geschützt wird, stimmen hingegen deutlich weniger Experten/Expertinnen zu, aber immer noch jede/r zweite Expert/-in (53,3 %). Eine der höchsten Zustimmungen erfährt auch die Aussage, dass es den Opfern durch eine Anzeigepflicht ermöglicht wird, sich mit dem erlittenen Unrecht auseinanderzusetzen (59,3 %). Die deutlichste Ablehnung erfährt die Befürchtung, durch eine Anzeigepflicht könnte der Kontakt zum Kind abbrechen – 43,0 % der Experten/-innen sehen diese Gefahr.

¹⁴ Originalfrage: Rechte von Kindern und Jugendlichen sind in der UN Kinderrechtskonvention grundsätzlich festgehalten. Österreich ist Vertragsstaat in dieser Konvention. Wie schätzen Sie die Umsetzung im Alltag der folgenden Kinderrechte in Österreich ein? Bitte bewerten Sie die folgenden Rechte auf einer Skala von 1–5, wobei 5 bedeutet, dass das jeweilige Kinderrecht in Österreich „voll umgesetzt“ ist, und 1 „überhaupt nicht umgesetzt“. (Kinderrecht: Kinder haben das Recht, ohne Gewalt erzogen zu werden.)

Es werden aber auch negative Folgen einer Anzeigepflicht befürchtet. So sind 60,3 % der Meinung, der Druck des Täters/der Täterin auf das Opfer würde durch eine solche Verpflichtung verstärkt werden. Hingegen sehen nur 13,7 % diese Gefahr nicht gegeben.

Unterschiedlich werden die Folgen für die Vertrauensbasis und den generellen Kontakt zu den Kindern und zu den Eltern bewertet. Jeweils rund vier von zehn der befragten Experten/Expertinnen glauben, dass sich die Vertrauensbasis zu den Kindern verschlechtern oder der Kontakt völlig abbrechen könnte. In Bezug auf die Eltern glauben dies jeweils etwa sechs von zehn Befragten. Keine solchen Befürchtungen in Bezug auf die Kinder hat ein Drittel der Experten/Expertinnen, in Bezug auf die Eltern hingegen nur weniger als ein Fünftel. Der Kontaktabbruch seitens der Eltern zu den Experten/-innen wird also stärker befürchtet als jener zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen selbst.

Abbildung 12: Folgen einer Anzeigepflicht¹⁵



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

Pädagogische Berufsgruppen vermuten mehr positive Effekte einer Anzeigepflicht als beratende Berufsgruppen. Somit sind Berufsgruppen, die häufiger und gezielter mit Gewalt gegen Kinder und Jugendliche konfrontiert sind, wesentlich kritischer bezüglich der Folgen einer Anzeigepflicht als Personen, die sich seltener damit auseinandersetzen müssen. Das Alter der Kinder und Jugendlichen, mit denen die Experten/Expertinnen in der Arbeit konfrontiert sind, oder das Geschlecht der Befragten spielt bei den Antworten eine untergeordnete Rolle.

¹⁵ Originalfrage: Welche Effekte erwarten Sie von einer Anzeigepflicht beim Verdacht auf Gewalthandlungen gegen Kinder und Jugendliche?

4.7 Den Experten/-innen zur Verfügung stehende Unterstützungsmaßnahmen

Allgemeine und präventive Maßnahmen stehen fast allen Experten/-innen in ihrer Arbeit zur Verfügung, z. B. die Möglichkeit, Kinderrechte zu kommunizieren, oder auch präventive Botschaften in der täglichen Arbeit. Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit oder auch ein eigenes finanzielles Budget für die Arbeit in diesem Bereich steht dagegen jedem/r zweiten Experten/Expertin zur Verfügung.

In der Arbeit mit Täter/-innen besitzt die überwiegende Mehrheit der Experten/-innen die Möglichkeit, das Gewaltverbot direkt anzusprechen bzw. ein Beratungsangebot zu machen. Rund die Hälfte hat keine Möglichkeit in der täglichen Arbeit, auf etablierte Konzepte in der Täter-/Täterinnen-Arbeit bzw. auf das Angebot von Selbsthilfegruppen zurückzugreifen.

Auch in der Arbeit mit den Opfern elterlicher Gewalthandlungen sind es primär die kommunikativen Maßnahmen, die den Experten/-innen zur Verfügung stehen (z. B. Kinderrechte zu kommunizieren, Beratungs-/Therapieangebote), aber auch auf Selbstbewusstseinstrainings können drei Viertel der Experten/Expertinnen, die mit Opfern arbeiten, zurückgreifen und knapp zwei Drittel auf das Angebot von Selbstverteidigungskursen. Die Möglichkeit der Prozessbegleitung als Angebot für Opfer von Gewalthandlungen kann etwas mehr als der Hälfte wahrnehmen.

Die zur Verfügung stehenden Maßnahmen wurden in der Erhebung unter mehreren Aspekten abgefragt: einerseits ging es um ganz allgemeine präventive Maßnahmen, andererseits aber auch um gezielte für die Arbeit mit Täter/-innen bzw. für jene mit Opfern.

Tabelle 2: Allgemeine präventive Maßnahmen, die zur Verfügung stehen oder nicht¹⁶

Angaben in %	prinzipiell nicht möglich	prinzipiell möglich	nur wenn prinzipiell möglich	
			wird gesetzt	wird nicht gesetzt
Durchführung von Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit	48,6	51,4	62,5	37,5
Auflage von Informationsbroschüren zu diesem Thema	16,1	83,9	90,4	9,6
Durchführung von Informationsveranstaltungen für Eltern	31,0	69,0	66,4	33,6
Durchführung von Informationsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche	31,2	68,8	66,3	33,7
Ein eigenes Budget für dieses Thema wird zur Verfügung gestellt	42,2	57,8	23,8	76,2
Weiterbildungs-/Schulungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	13,5	86,5	91,3	8,7
Kinderrechte werden kommuniziert	10,3	89,7	88,3	11,7
Bewusste Vermittlung von allgemeinen präventiven Botschaften in der täglichen Arbeit	7,6	92,4	93,5	6,5

Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

Tabelle 3: Maßnahmen in der Arbeit mit Tätern/Täterinnen¹⁷

Angaben in %	prinzipiell nicht möglich	prinzipiell möglich	nur wenn prinzipiell möglich	
			wird gesetzt	wird nicht gesetzt
Direkte Ansprache des rechtlichen Verbotes von Gewalt in der Erziehung, gegenüber den Eltern	17,8	82,2	90,6	9,4
Beratung / Therapie wird angeboten	20,0	80,0	92,1	7,9
Angebot von Seminaren	40,3	59,7	43,7	56,3
Angebot von (Selbsthilfe-)Gruppen	42,3	57,7	47,9	52,1
Arbeit auf Basis von etablierten Konzepten / Programmen zur Arbeit mit Täter/-innen	49,1	50,9	39,3	60,7

Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – Teilstichprobe: nur wenn mit Täter/-innen gearbeitet wird.

¹⁶ Originalfrage: Welche allgemeinen bzw. präventiven Maßnahmen setzen Sie in Ihrer Einrichtung gegen Gewalt in der Erziehung ein?

¹⁷ Originalfrage: Welche konkreten Maßnahmen setzten Sie in der Arbeit mit Tätern bzw. Täterinnen ein?

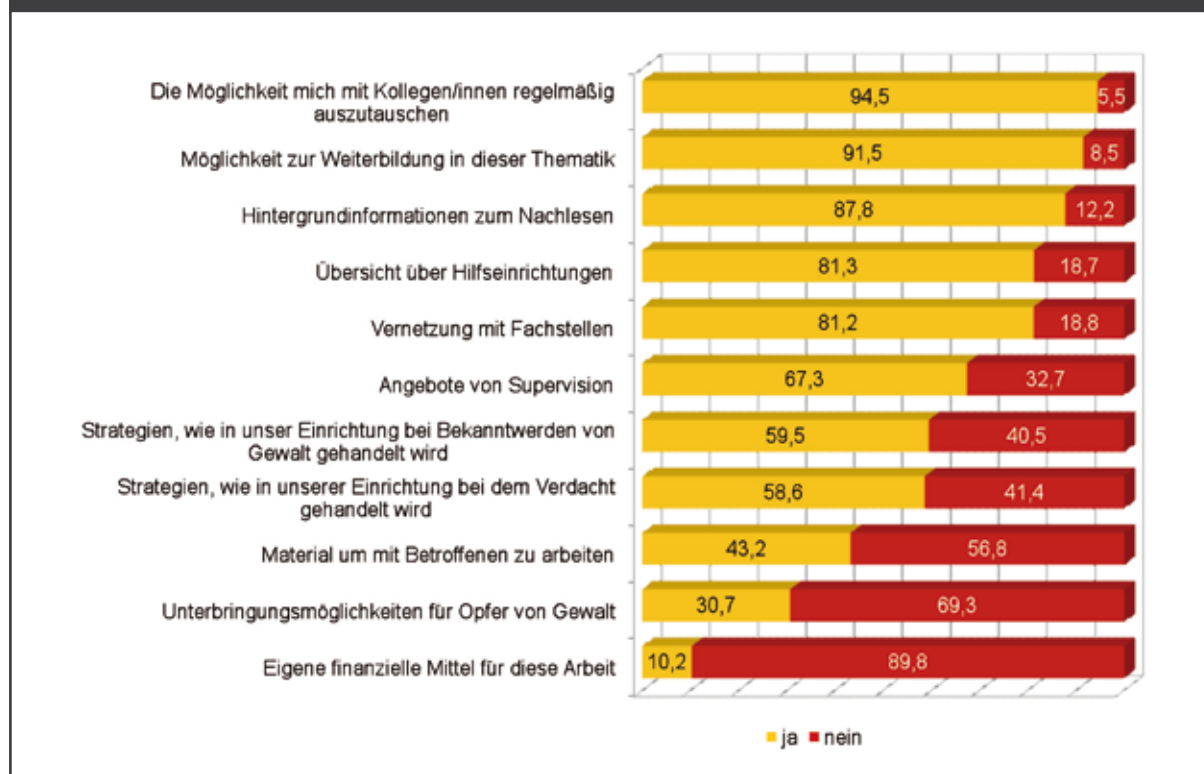
Tabelle 4: Maßnahmen in der Arbeit mit Opfern¹⁸

Angaben in %	prinzipiell nicht möglich	prinzipiell möglich	nur wenn prinzipiell möglich	
			wird ge- setzt	wird nicht ge- setzt
Psycho-soziale Beratung / Therapie wird angeboten	22,6	77,4	89,0	11,0
Rechtsberatung wird angeboten	33,8	66,2	68,6	31,4
Kinderrechte werden kommuniziert	11,2	88,8	94,8	5,2
Selbstbewusstseinstraining wird angeboten	24,3	75,7	71,8	28,2
Selbstverteidigungskurse werden angeboten	36,7	63,3	39,8	60,2
Unterbringungsmöglichkeiten werden angeboten	38,6	61,4	53,6	46,4
Prozessbegleitung	44,6	55,4	46,1	53,9

Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – Teilstichprobe: nur wenn mit Opfern gearbeitet wird.

Experten/-innen können in ihrer täglichen Arbeit auf unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten zurückgreifen. Fast alle können sich regelmäßig mit Kollegen/-innen austauschen. Für rund neun von zehn Befragten gibt es Weiterbildungsmöglichkeiten und Nachlesematerial zu Hintergrundinformationen. Materialien für die Arbeit mit Opfern stehen hingegen deutlich weniger als der Hälfte (43,2 %) der Experten/-innen zur Verfügung. Eigene finanzielle Mittel für diese Arbeit gibt es nur sehr selten.

¹⁸ Originalfrage: Welche konkreten Maßnahmen setzen Sie in der Arbeit mit Opfern ein?

Abbildung 13: Vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten¹⁹

Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

In einigen Teilaspekten sind die Unterstützungsmöglichkeiten für die Befragten je nach Berufsgruppe sehr unterschiedlich. Insgesamt betrachtet können Sozialarbeiter/-innen, Psychotherapeuten/-innen und Psychologen/-innen am häufigsten auf die abgefragten Unterstützungsmöglichkeiten zurückgreifen. Entgegengesetzt verhält es sich bei Ärzten/Ärztinnen und Lehrer/-innen. Diesen beiden Berufsgruppen stehen viele der Möglichkeiten seltener zur Verfügung. Besonders groß ist die Spannweite im Bereich von Supervisionsangeboten, beim Material, um mit den Betroffenen arbeiten zu können, und bei der Unterbringungsmöglichkeit für Opfer. So geben z. B. fast alle Sozialarbeiter/-innen (97,4 %) an, über ein Supervisionsangebot in ihrer beruflichen Tätigkeit zu verfügen, gegenüber 43,3 % der Ärzte/-innen oder 59,3 % der Lehrer/-innen. Material für Betroffene haben überwiegend Psychotherapeuten/-innen (93,0 %) und lediglich ein knappes Drittel der Kindergartenpädagoginnen/-innen (30,4 %).

Bei der Zufriedenheit mit den Unterstützungsmöglichkeiten zeigt sich ein sehr ambivalentes Bild. Rund ein Drittel der Befragten ist eher bis sehr zufrieden, ein Viertel ist eher oder sehr unzufrieden und der Rest nur teilweise zufrieden. Arbeiten die Experten/-innen in Schulen, Krippen, Kindergärten oder Horten, also in Einrichtungen, in denen sie mit Kindern unabhängig von deren Gewalterfahrungen zusammentreffen, sind sie tendenziell unzufriedener als in Berufen und an Arbeitsstellen, an denen sie gezielter mit Opfern zu tun haben, wie etwa in Jugendschutzeinrichtungen.

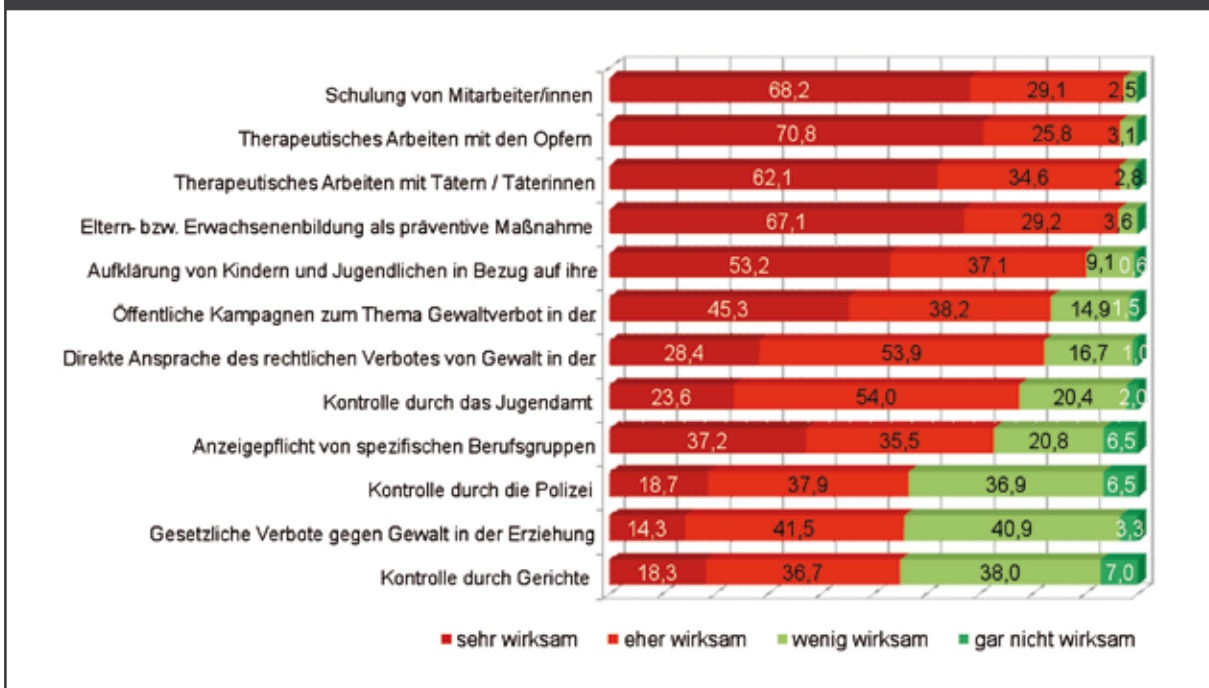
¹⁹ Originalfrage: Welche der folgenden Unterstützungsmöglichkeiten stehen Ihnen in Ihrer beruflichen Tätigkeit zur Verfügung?

Die Zufriedenheit steht auch in deutlichem Zusammenhang mit den zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten: Mit deren Anzahl wächst die Zufriedenheit deutlich.

Die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Erziehung durch die Experten/-innen fällt positiv aus: Grundsätzlich zeigt sich, dass alle dargebotenen Maßnahmen von der Mehrheit der Experten/-innen als wirksam eingeschätzt werden. Solche, in deren Vordergrund Kontrolle steht, werden von ihnen als am wenigsten wirksam empfunden. So schätzt rund die Hälfte die Kontrolle durch Gerichte oder durch die Polizei, aber auch gesetzliche Verbote gegen Gewalt in der Erziehung als am wenigsten wirksam ein – allerdings halten drei von vier Experten/-innen eine Kontrolle durch das Jugendamt für wirksam.

Als besonders effektiv werden Maßnahmen eingeschätzt, die sich unterstützend mit den Menschen auseinandersetzen. So werden die Schulung von Mitarbeiter/-innen, das therapeutische Arbeiten mit Opfern und Tätern/Täterinnen sowie die Eltern- bzw. Erwachsenenbildung zur Prävention von fast allen Experten/-innen als wirksame Maßnahmen eingeschätzt. Eine Anzeigepflicht für spezifische Berufsgruppen wird von knapp drei Vierteln der Experten/-innen als wirksam empfunden. Frauen beurteilen die Wirksamkeit der Maßnahmen positiver als Männer.

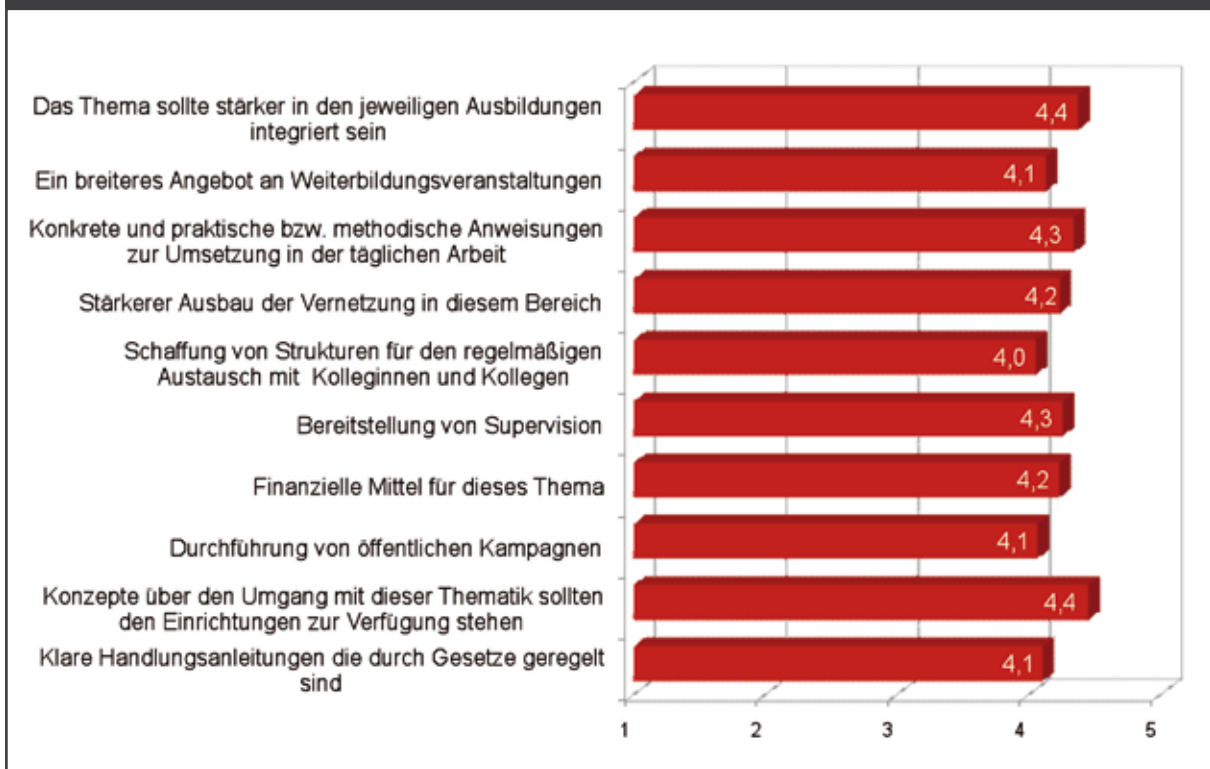
Abbildung 14: Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen²⁰



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

²⁰ Originalfrage: Wie wirksam schätzen Sie die folgenden Maßnahmen ein, um Gewalt in der Erziehung zu verhindern?

Abbildung 15: Handlungsbedarf aus Sicht der Experten/-innen, Mittelwerte²¹



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe
 Darstellung von Mittelwerten, Skala von 5 (dringend erforderlich) bis 1 (unnötig)

Im Informationsbereich besteht in erster Linie bei Kindergartenpädagoginnen/-innen und Hortpädagoginnen/-innen zusätzlicher Bedarf. Als Themen hierbei sind vor allem die Gesprächsführung sowie Strategien zur Arbeit mit den Opfern von Bedeutung.

²¹ Originalfrage: Welchen Handlungsbedarf in Bezug auf Unterstützung Ihrer Tätigkeit im Bereich der Gewalt von Eltern gegenüber Kindern halten Sie für dringend erforderlich oder welchen für unnötig?

Summary

Gewalt in der Erziehung ist ein Thema, das unterschiedliche Berufsgruppen in ihrer täglichen Arbeit betrifft und bewegt. Professionalistinnen und Professionalisten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zeichnen sich durch hohes Interesse und hohe Sensitivität für dieses Thema aus, was u. a. am hohen Rücklauf der Fragebögen aus der vorliegenden Studie abzulesen ist.

Gewalt in der Erziehung ist aus Sicht der Experten/-innen ein nach wie vor existentes Phänomen unserer Gesellschaft, mit dem sie auch in ihrer täglichen beruflichen Tätigkeit konfrontiert sind. Für immerhin ein Drittel ist Gewalt in der Erziehung sogar ein von den Eltern bewusst eingesetztes Erziehungsmittel. Trotz ihrer hohen Sensitivität in Bezug auf gewalttätige Handlungen bzw. Situationen und ihres hohen Kenntnisstandes der rechtlichen Lage sehen die Experten/-innen die Umsetzung der Rechte in diesem Bereich nicht wirklich gegeben – keines der Kinderrechte wird als voll umgesetzt bewertet, und die Hälfte der Experten/-innen meint, dass strengere Gesetze in Österreich notwendig seien.

Grundsätzlich werden alle angebotenen Handlungen und Situationen sowie Formen von Gewalt durch die Experten/-innen auf einem sehr hohen Niveau als Gewalt oder als Missbrauch definiert – vor allem auch im Vergleich mit der Eltern- und Jugenderhebung. Unterschiede zeigen sich allerdings in der Bewertung und Definition von Gewalthandlungen von Eltern gegenüber Kindern und Jugendlichen: So sind es die Expertinnen, die gewalttätige Situationen bzw. Handlungen stärker als klare Gewalt definieren und gesellschaftliche Änderungen stärker einfordern als ihre männlichen Kollegen. Auch in Bezug auf die unterschiedlichen Berufsgruppen zeigen sich signifikante Unterschiede: Beratende Berufsgruppen sind anscheinend stärker mit dem Thema Gewalt in ihrer täglichen Arbeit mit spezifischen Gruppen von Kindern und Jugendlichen konfrontiert und zeigen somit eine höhere Sensitivität, als dies pädagogische Berufsgruppen tun, die sich mit Kindern und Jugendlichen in einem wesentlich breiteren Kontext auseinandersetzen.

Die Ärzte/Ärztinnen sind jene Berufsgruppe, die alle Situationen und Handlungen am niedrigsten bzw. zurückhaltendsten als Gewalt definiert und auf die wenigsten Unterstützungsmöglichkeiten in ihrer beruflichen Tätigkeit zurückgreifen kann. Auch hat diese Berufsgruppe am häufigsten noch nie von einem Gewaltverbot in der Erziehung gehört. Anscheinend ist der Zugang zum Thema Gewalt in der Erziehung bei Ärzten und Ärztinnen von allen befragten Berufsgruppen am unterschiedlichsten bzw. auch deren Zugang zur Diagnose und Beurteilung von Gewalt.

Aus der vorliegenden Untersuchung und deren Resultaten ergeben sich aus Sicht der Autoren/-innen Empfehlungen auf unterschiedlichen Ebenen. Im Hinblick auf eine möglichst umfassende Prävention von Gewalt in der Erziehung erscheint es sinnvoll, diese unterschiedlichen Ebenen gleichzeitig zu bedienen. Eine Rangliste erscheint aus diesem Grund nicht sinnvoll:

Eine stärkere Sensibilisierung für die unterschiedlichen Formen von Gewalt ist auch unter Experten/-innen angebracht: So wird die psychische Gewalt von ihnen in der täglichen Arbeit zwar am häufigsten beobachtet, erlebt und als solche wahrgenommen, trotzdem fällt auf, dass vor allem Situationen und Handlungen, in denen psychische Gewalt beschrieben

wird (z. B. „Niederbrüllen des Kindes“, „Bestrafung mit Schweigen“), durch die Experten/-innen deutlich weniger als Gewalt oder Misshandlung definiert werden als körperliche Gewalthandlungen (z. B. Ohrfeige). Des Weiteren zeigen die Europa vergleichenden Studien von Prof. Bussmann, dass österreichische Eltern in einem hohen Ausmaß auch leichtere körperliche Strafen (wie z. B. „Ohrfeigen“) als Sanktionsmittel einsetzen (die Hälfte der österreichischen Eltern setzt Ohrfeigen als Sanktionsmittel ein, gegenüber 14 % der Eltern in Schweden).

Die Sensibilisierung der Experten/-innen für unterschiedliche Formen von Gewalt durch die Eltern und deren möglichen Auswirkungen für Kinder und Jugendliche erscheint vor allem vor dem Hintergrund der breiten Akzeptanz von leichten körperlichen Strafen als Sanktionsmittel in der Erziehung angebracht. Der Fokus in der Sensibilisierung sollte neben der Diskussion der gesellschaftlichen Haltung auch auf der konkreten Anwendbarkeit von möglichen Alternativsanktionen in der Erziehung liegen.

Bei einer weiteren Sensibilisierung von Professionalisten in Bezug auf das Thema Gewalt in der Erziehung sollte klar zwischen ihrer Ausbildung und vor allem der Arbeitsstätte differenziert werden: Die Experten/-innen verfügen über vielfältige Zugänge und Erfahrungen in diesem Bereich – einerseits aufgrund ihrer Ausbildung und andererseits aufgrund ihrer täglichen Berufserfahrungen. Um dem Rechnung zu tragen, sollten unterschiedliche Strategien entwickelt werden, welche die spezifischen Berufsgruppen im Umgang mit dem Thema Gewalt in der Erziehung stärken und unterstützen. Spezifische Bedürfnisse einzelner Berufsgruppen sollten hierbei besonders berücksichtigt werden, z. B. mehr konkrete Unterstützungsmöglichkeiten und Zugriff auf konkrete Maßnahmen für Ärzte/Ärztinnen oder Lehrer/-innen in ihren jeweiligen Arbeitsstätten. So könnten z. B. im Rahmen von Expert/-innentreffen berufsspezifische Strategien und konkrete, praxisrelevante Handlungsempfehlungen erarbeitet werden, um den vielfältigen Bedürfnissen in den jeweiligen beruflichen Feldern gerecht zu werden.

Neben der Sensibilisierung im Bereich von Professionalist/-innen sollte das Thema Gewalt in der Erziehung auch stärker in die breite Öffentlichkeit getragen werden. Hier sollte vor allem die Stärkung der Zivilcourage und des sozialen Verantwortungsgefühls jedes Einzelnen in unserer Gesellschaft im Vordergrund stehen, um Gewalt in der Erziehung zu verhindern. Vor diesem Hintergrund soll noch einmal darauf verwiesen werden, dass nur rund die Hälfte der Experten/-innen über die Möglichkeit von öffentlichen Kampagnen oder über eigene finanzielle Mittel verfügen. Dies bedeutet, dass einerseits über eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit z. B. in Form einer Kampagne nachgedacht werden kann, andererseits aber auch Zugänge zu einer allgemeinen Öffentlichkeit, wie z. B. im Wege von Elternbildungsangeboten, Schule oder Informationsveranstaltungen in Vereinen, in die Überlegungen einbezogen werden sollten.

Im Zusammenhang der stärkeren Sensibilisierung für dieses Thema (von Experten/-innen als auch der breiten Öffentlichkeit) erscheint es weiter sinnvoll, die unterschiedlichen theoriegeleiteten Ansätze und ideologischen Zugänge zu vernetzen. Zentralen Einfluss zum Schutz vor Gewalt hatte auch die feministische Bewegung mit dem Ziel, Frauen und Kinder vor Männergewalt zu schützen. Aus dieser Haltung der Betroffenheit hat sich oft verkürzt ergeben, dass Frauenschutz gleichbedeutend mit Kinderschutz ist. Andererseits ist die Kinderschutzbewegung zu nennen, deren Ziel es u. a. war, die elterliche und struktu-

relle Gewalt an Kindern zu thematisieren. Beide Bewegungen arbeiten mit unterschiedlichen Konstrukten und Arbeitsansätzen, die jeweils auch zu unterschiedlichen Erfahrungen, Sichtweisen und Betroffenheit führen. So ist es von besonderer Bedeutung, die Parteilichkeit für Frauen, aber auch die Parteilichkeit für Kinder sowie die Unterstützung des gesamten Systems Familie weiter zu vernetzen und in den Vordergrund der Bemühungen zum Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung zu stellen.

Trotz des hohen Kenntnisstandes der gesetzlichen Lage in Österreich scheint auch hier Bedarf an weiteren Handlungen gegeben zu sein: Immerhin ist die Hälfte der Experten/-innen der Meinung, dass strengere Gesetze in Österreich nötig sind. Ebenso kann der Kenntnisstand über die rechtliche Lage in diesem Thema weiter ausgebaut werden: Knapp ein Fünftel der Experten/-innen hat noch nichts vom Gewaltverbot gehört – unter der Berufsgruppe der Ärzte/Ärztinnen ist es sogar ein Drittel.

Im Rahmen der rechtlichen Regelungen ist vor allem die verpflichtende Anzeige von spezifischen Berufsgruppen zu beachten. Hier ist die Ansicht der Experten/-innen äußerst ambivalent bezüglich der möglichen Folgen einer solchen Anzeigepflicht; allerdings bewerten diese auch knapp drei Viertel der Experten/-innen als wirksame Maßnahme für spezifische Berufsgruppen. Gezielte Bemühungen, um eine Verbesserung des Kenntnisstandes der rechtlichen Situation zum Thema Gewalt in den spezifischen Berufsgruppen zu erreichen, sind erforderlich (z. B. verstärkt unter Ärzten/Ärztinnen). In diesen Informationen sollten die Differenzierung zwischen Gewaltschutz und Gewaltverbot deutlich hervorgehoben sowie Informationen über genaue Regelungen der Gesetze und deren Anwendung weitergegeben werden.

Experten/-innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen brauchen stärker ausgebauten Unterstützungsmöglichkeiten in diesem Bereich – für die Arbeit mit Opfern, aber auch jene mit Täter/-innen. Die Zufriedenheit der Experten/-innen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten ist nicht sehr hoch. Bei deren Ausbau sollten besonders die unterschiedlichen beruflichen Zugänge der jeweiligen Experten/-innen und deren spezifische Bedürfnisse berücksichtigt werden. Vor allem geht es darum, für bisher weniger ausgestattete Berufsgruppen wie z. B. Ärzte/Ärztinnen, Lehrer/-innen oder auch Kindergartenpädagogen/-innen spezifische und auf ihren Arbeitsalltag zugeschnittene Unterstützungsmöglichkeiten bereitzustellen. Es geht also um konkret anwendbare Konzepte, Strategien und Handlungsanleitungen für die tägliche Arbeit.

In der Umsetzung der Kinderrechte in Österreich und vor allem in jener des Rechts auf gewaltfreie Erziehung zeigt sich eindeutig Handlungsbedarf: Mehr als 40 % der Experten/-innen sehen dieses Kinderrecht in Österreich (eher) nicht umgesetzt. Ein deutliches Signal in Richtung gesellschaftlicher Anerkennung und somit auch in Umsetzung der Kinderrechte stellen die Bestrebungen zur Aufnahme der Kinderrechte-Konvention bzw. der für Österreich primär relevanten Kinderrechte in die Verfassung dar.